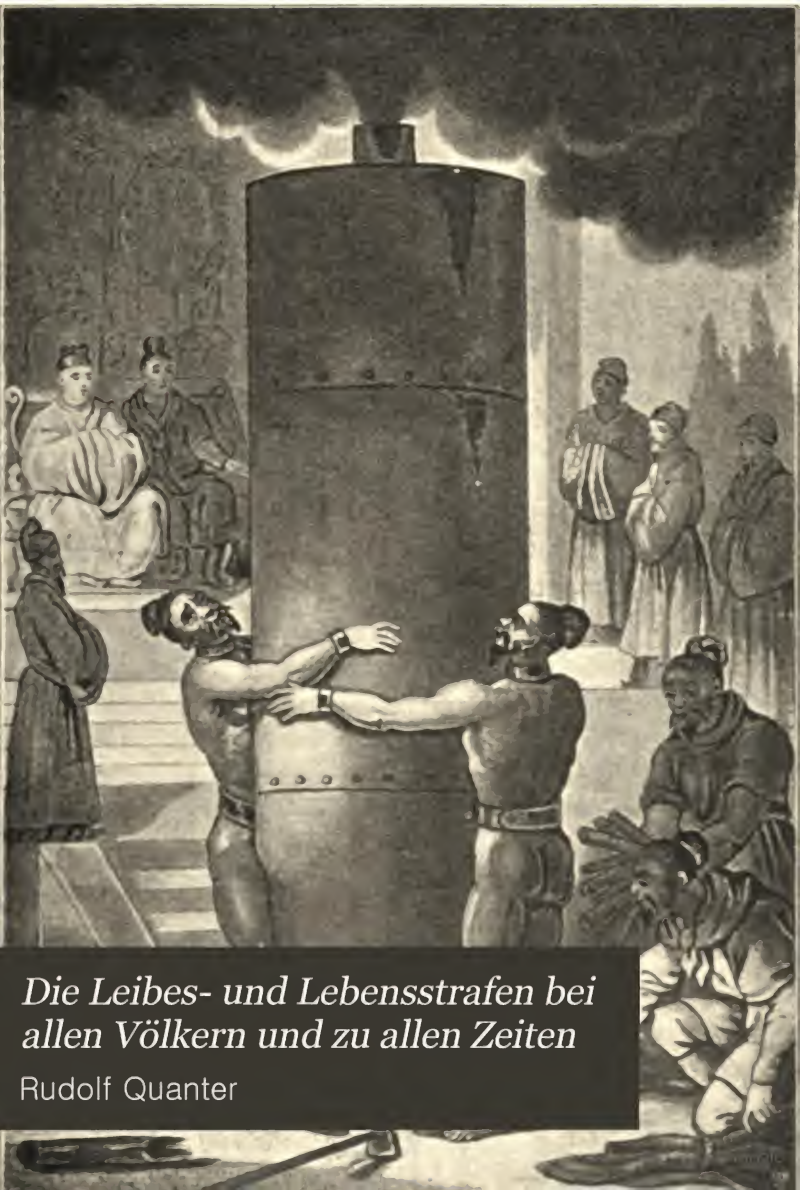

Die Leibes- und Lebensstrafen bei allen Völkern und zu allen Zeiten

Rudolf Quanter

Sc 3556.1

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

FROM THE
Subscription Fund
BEGUN IN 1858

Digitized by Google

Sec 3556.1

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

FROM THE
Subscription Fund
BEGUN IN 1858

Digitized by Google

Die

Leibes- und Lebensstrafen

bei allen

Völkern und zu allen Zeiten

Eine kriminalhistorische Studie

von

Rudolf Quanter

Mit zahlreichen Illustrationen

Dresden
Verlag von H. R. Dohrn.

Digitized by Google

Soc 3556.1

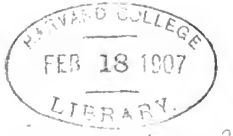

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Vorwort.

Brausend fegt der Sturmwind über das Land. Ueber die verödeten Felder rast er dahin und wirbelt gewaltige Staubwolken vor sich her. Und die Riesen des Waldes beugen sich ächzend und stöhnend seinem wilden Grimme. Mit Macht zaust und rüttelt der wüste Geselle an den fast kahlen Aesten, als wollte er den Vernichtungskampf sieghaft zu Ende führen. Und draußen, wo der Sturm die unermeßlichen Weiten des Oceans peitscht, als wollte er das Meer bis auf den Grund aufwühlen, da läßt er seine unbändige Kraft erkennen. Haushohe Wogen thürmt er auf, die sich schäumend und brandend überstürzen und donnernd und krachend gegen das felsige Gestade stürmen, als müsse dies zusammenbrechen unter dem furchtbaren Anprall. Der Mond verbirgt sein Antlitz hinter den am Himmelszelt dahinjagenden Wolkenmassen, als wolle er nicht Zeuge sein des wilden Kampfes der Elemente. Aber der Sturmwind zieht vorüber, wir wissen nicht, von wannen er gekommen, und wohin er zieht. Und das Licht des Morgens bricht an und beleuchtet den Frieden der Natur. Unerschütterlich stehen Jahrtausende die Felsengestade, an denen die Macht der wilden Wogen zerschellt. Das Meer ist geblieben, wie es vor dem Sturme war, der mit aller seiner gigantischen Kraft doch nur seine Oberfläche aufgewühlt hat. Und die Bäume richten sich stolz empor und grünen und blühen, wenn der Frühling naht. Ein ewiger Wechsel!

Sehen wir uns die Geschichte der Menschheit an; sie bietet dasselbe Bild. Wie der Sturmwind über die Natur dahinbraust, so zieht der Sturm fanatischer Leidenschaften über das Menschengeschlecht dahin und zaust und rüttelt an den Zweigen und Stämmen, als wollte er sie ausrotten mit Stumpf und Stiel. Menschlicher Wahn, unmenschliche Grausamkeit jagen wie dichte Wolkenmassen am Firmament dahin und hüllen die Welt in Nacht und Grauen; wie eine Geißel Gottes ist mit ihren unerhörten Greueln eine bluttriefende Justiz über die Menschheit gekommen. Furchtbare Kriege, Religionsverfolgungen haben Jahrhunderte lang ihre zahllosen Opfer gefordert; ihres Glaubens wegen sind Legionen mit bestialischer Grausamkeit abgeschlachtet worden; selbst die Christen, die doch alle an den dreieinigen Gott glaubten, die die christliche Liebe im Munde, ver-

Digitized by Google

blendeten Haß im Herzen trugen, haben aus reiner dogmatischer Silbenstecherei sich furchtbar befehdet und mehr Greuel und Verderben gestiftet als selbst der krasseste Zwist weltlicher Herrscher. Wie eine gewitterschwangere Wetterwolke hat der Wahn des Teufels- und Hexenglaubens den Horizont verdunkelt. So ist der Sturmwind über die Menschheit gekommen, und doch ist's Frühling worden, doch hat das Himmelslicht besserer Erkenntniß die dichten, dunklen Wolken des Aberglaubens und Irrwahns durchbrochen. Der Sturmwind hat nicht die Menschheit bis auf den Grund aufwühlen können; nur über die Oberfläche ist er mit verheerender Gewalt gebraust, und die hochgehenden Wogen sind am felsigen Gestade machtlos zerschellt. Ruhe und Frieden sind zurückgekehrt, und das Sonnenlicht der Humanität sendet seine milden Strahlen. Wir stehen am sichern Port und wollen hinausschauen in die unendliche Ferne, bis Nebel unsere Blicke hemmen.

Ein Blick in nebelhafte, unermeßliche Fernen ist es in der That, den wir zu thun haben, wenn wir die Geschichte der Leibes- und Lebensstrafen von Anfang an verfolgen wollen. Im Anfang war —! Ja, was wissen wir denn vom Anfang? Wer kann uns Kunde geben über die Entstehung alles Seienden? Wie herrlich weit hat es unsere Wissenschaft gebracht; die Physiologie, die Geologie, Astronomie, Chemie und Geschichtsforschung haben uns Einblicke in die Geheimnisse der Natur und des Menschengeschlechts geschaffen, die fast so wunderbar sind wie die Wunder der Natur selbst, — den letzten Schleier haben sie nicht zu lüften vermocht; jene Tiefen, in die der menschliche Geist sich zu dringen bemüht, solange die Erde Menschen trägt, sind uns verschlossen. Wohl sagt uns der Physiologe, wie Mensch und Thiere sich erhalten, mit staunenswerthem Scharfsinn verfolgt er unser Erdenwallen vom ersten Augenblick keimenden Lebens bis zur Auflösung. Der Chemiker kann in seinem Laboratorium unseren Organismus in seine Grundstoffe zerlegen, er kann uns sagen, daß der stolze Mensch — wie Hohn klingt's — zu ca. 75% aus Wasser, dieser so gering geachteten und doch so wichtigen Materie besteht, ach, und auch das Wasser kann er zerlegen in Wasserstoff und Sauerstoff, so daß unser Hauptbestandtheil sich in Gase auflöst, die unsichtbar verschwinden oder, gemischt entzündet, mit furchtbarer Gewalt explodiren und wieder Wasser werden; er kann uns vorrechnen, was wir zu unserer Ernährung an Albuminaten, Kohlehydraten ꝛc. brauchen; er kann uns in der Retorte die Verdauung der schwerlöslichen Eiweißstoffe durch künstlichen Magensaft — Pepsin mit ca. 2% Salzsäure — vorführen; er kann uns die Darmverdauung der Fette und Kohlenhydrate durch Trypsin zeigen. Kann er uns sagen, was das Leben ist? Kann er uns sagen, warum der Magen nur fremde Stoffe und nicht sich selbst verdaut, warum ihn das geheimnißvolle Agens,

Digitized by Google

das wir Leben nennen, schützt? Der Chemiker kann scheiden, was Gott zusammenfügt, und sammelt er alle Bestandtheile des thierischen oder pflanzlichen Organismus, — eins fehlt, der lebendige Odem, dieses unlösliche Geheimniß der schaffenden Natur, das wir entstehen und vergehen sehen, von dem wir aber nicht wissen, von wannen es kommt und wohin es schwindet.

Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde! So steht's geschrieben in der Genesis. Wie naiv das klingt, wie unrichtig das ist! Wie kann denn die Entstehung der Erde, die doch nur ein Staubkorn ist in der Unendlichkeit des Weltensystems, der Anfang gewesen sein? Schon vor diesem „Anfange" muß doch die schaffende göttliche Kraft, die allewig ist, vorhanden gewesen sein. „Und die Erde war wüste und leer, und es war finster auf der Tiefe." Tohuwabohu: Wüste, leer und finster erscheint uns auch heute noch jenes Anfangsstadium der Erde, und auch die geistreichsten Hypothesen unserer Forscher bringen uns der Erkenntniß nicht näher; sie liefern im besten Falle eine Entwicklungs-, keine Entstehungsgeschichte, und gehen wir noch so weit zurück; immer muß schon etwas dagewesen sein, woraus sich das Spätere entwickelt hat. Wenn wir nun auch für das vorliegende Werk darauf verzichten können, die Uranfänge alles Seienden zu prüfen, wenn wir es als richtig annehmen wollen, daß die Erde einst ein glühender Ball gewesen sei; wer giebt uns Antwort auf die Frage: „Wie ist das Leben auf die Welt gekommen?" Daß es auf der glühenden Masse kein Leben gegeben haben kann, ist sonnenklar. Wie ist es entstanden? „Nulla vita sine cellula." Wo aber ist die Urzelle, die das geheimnißvolle Agens, das Leben barg, auf die allen Lebens baare Erde gekommen, die wüste und leer war? „Gott schuf Gras und Kraut und fruchtbare Bäume; er schuf die Thiere des Wassers und der Luft, die Thiere des festen Landes und als höchstes den Menschen. „Und er schuf sie ein Männlein und Fräulein." Da waren sie also, und Aufgabe dieses Werkes soll es nun sein, die Menschheit auf dem unendlichen Wege, den sie von dem Zeitpunkt ihres geheimnißvollen Entstehens bis auf den heutigen Tag zurückzulegen hatte, zu begleiten und zu prüfen, wie zu allen Zeiten und bei allen Völkern Vergehen und Verbrechen an Leib und Leben gesühnt wurden.

Hin und wieder ist schon der Versuch gemacht worden, über dies sicherlich hochinteressante Thema eine Abhandlung zu schreiben, — von Erfolg ist er bisher noch nicht gekrönt gewesen. Unendlich viel — Gutes und Böses — ist schon über die Strafmittel der verschiedensten Zeiten geschrieben worden, und doch besitzen wir kein Werk, das in übersichtlichem Zusammenhang über alles Wissenswerthe Aufschluß geben konnte. Als nun an mich die Aufgabe herantrat, ein solches Werk zu schaffen, da habe

Digitized by Google

ich angesichts der schier unüberwindlichen Schwierigkeiten Bedenken getragen, die Arbeit zu übernehmen, — und ich hab's doch gewagt. Fast unmöglich erschien es, den überreichen Stoff in ein klares System zu fügen. Sollte ich das Material nach den Gebräuchen der einzelnen Völker und der verschiedenen Zeiten sondern? Dann würde ich ein wüstes Chaos geschaffen haben und zu fortwährenden Wiederholungen gezwungen worden sein. Wir werden verschiedene Strafmittel finden, die sich Jahrtausende erhalten haben, und die auch bei den verschiedensten Völkern gebräuchlich waren; das hat mich veranlaßt, die einzelnen Strafmittel gesondert zu behandeln, Geschichte und Anwendung eines jeden einzelnen zu prüfen und auch die Völker zu nennen, welche es anwendeten. Dabei lege ich auch Werth auf die Strafthaten, wegen deren die einzelnen Strafmittel erkannt wurden, denn gerade dies dürfte für die Geschichte der Strafrechtspflege von hohem Interesse sein; ist doch für manche Handlungen, die nach unserm heutigen Rechte nicht einmal mehr als Vergehen angesehen werden, früher die Todesstrafe ausgesprochen worden.

Um die Uebersicht zu erleichtern, habe ich den ganzen Inhalt in zwei Hauptabtheilungen zerlegt: 1. Die Lebensstrafen, 2. Die Leibesstrafen. Die Letzteren habe ich in verstümmelnde und nicht verstümmelnde eingetheilt. Wenn auch durch die verstümmelnden Leibesstrafen nicht selten der Tod herbeigeführt worden ist, so rechtfertigt es sich doch nicht, diese Strafen den Lebensstrafen zuzuzählen. Diejenigen Selbstverstümmelungen und Züchtigungen, die aus religiösem Fanatismus oder sonstigen Gründen Anwendung fanden, habe ich fast unbeachtet gelassen, da sie in ein ernstes Werk über die Strafrechtspflege ebensowenig hineingehören wie die Schulstrafen, die ich deshalb auch nur gelegentlich streife. Dagegen werde ich die Beweismittel etwas eingehender behandeln, denn wenn auch die schlimmsten Torturen niemals Strafen gewesen sind, so stehen sie doch mit diesen in direktestem Zusammenhange.

Vieles wird das Buch enthalten, wogegen sich das Gefühl sträubt; Grausamkeiten unglaublichster Art und Dinge, die für keusche Ohren verletzend klingen, mußte ich eingehend behandeln; für uns dürfen sie nichts anderes sein als Erscheinungen der Rechtspflege, die sich eben nicht umgehen lassen, da sie in der Geschichte des Strafrechts den breitesten Rahmen einnehmen.

So hoffe ich denn, daß es mir gelungen ist, etwas zu schaffen, was der mir gestellten Aufgabe entspricht, nämlich ein anschauliches und erschöpfendes Bild der **„Leibes- und Lebensstrafen"**.

Dresden, im März 1901.

Rudolf Quanter.

Digitized by Google

Einleitung.

Wahrheit und Dichtung treten uns überall da entgegen, wo wir den Blick nach rückwärts wenden und Ereignisse prüfen, die sich einst in nebelgrauer Vergangenheit abgespielt haben. Auch die Strafen, die in vorhistorischer Zeit Anwendung fanden, sind uns nicht genau bekannt. Nicht wissen, nur vermuthen können wir, und wo das abstrakte Wissen fehlt, da müssen uns Vernunftschlüsse zum Ziele führen. De iure naturae kann ein Mensch den Menschen überhaupt nicht strafen. Wie mag nun zuerst der menschliche Geist den Rechtsgedanken der Strafe ausgeklügelt haben, wie mag zuerst sich im Menschenkopfe die Welt gemalt haben? Für die Dinge, die ihn umgaben, hat zweifellos auch der erste Mensch schon ein offenes Auge gehabt, sein instinktives Gefühl hat ihn unstreitig Dinge anstaunen lassen, die auch heute noch der menschliche Geist nicht bis ins Detail zu definiren und zu erklären weiß. Dahin gehört das Wunder der Erhaltung der Art. Und was auch jetzt noch die Wissenschaft als ewiges Räthsel der schaffenden Natur betrachtet, mußte das nicht die mit Wissen noch völlig unbelasteten Urvorfahren des Menschengeschlechts erst recht zum Nachdenken und Grübeln anregen? Da aber, wo menschlichem Wissen und menschlichem Witze ein undurchdringlicher Damm gesetzt ist, da beginnt die Religion, das natürliche religiöse Empfinden, nicht das theologische Dogma, das theosophische Grübeln, sondern das instinktive Fühlen, das deshalb auch das älteste Empfinden, die — wenn man so sagen darf — Urmaterie des Denkens ist, das unbewußte Ahnen einer Schöpfermacht, einer über allen stehenden unsichtbaren Gewalt. Wir haben keine klare Vorstellung von den ersten Menschen, wir werden es nie ergründen, wann zuerst Menschen die Erde bevölkert haben, wie sie beschaffen waren; daß ihnen aber ein instinktives religiöses Empfinden, eine scheue Ehrfurcht vor der ihnen unbekannten Schöpfermacht innegewohnt haben muß, vor einer Macht, die es Tag und Nacht werden ließ, die über Donner und Blitz gebieten konnte, das darf man wohl mit Sicherheit annehmen, und hier finden wir den Stützpunkt, auf dem wir den Hebel

Digitized by Google

anzusetzen haben, wenn wir den Uranfang unseres Themas, die Geschichte der Strafen, freilegen wollen. Scheve hat in seinen „Phrenologischen Bildern" sogar ein bestimmtes Gehirnorgan als den Sitz der Verehrung des Göttlichen gefunden; man würde also ein allmähliches Entwickeln des menschlichen Gehirns oder aber einen Gehirndefekt bei den ersten Menschen annehmen müssen, wollte man diesen das religiöse Empfinden absprechen, wenigstens wenn man Phrenologe wäre, was ja freilich — Gottlob — nicht viele sind. Wie das religiöse Empfinden etwas instinktiv Gefühltes war, so war es auch die Gestaltung des mit dem religiösen Gefühl so engverknüpften Familienlebens. Man geht in der Annahme nicht fehl, daß schon bei den ersten Menschen der Wille des Familienvaters die Nachkommen beherrscht haben muß, denn etwas anderes ist überhaupt undenkbar, und ebenso einfach und natürlich ist es, daß der Familienvater dem ungehorsamen Nachkommen gegenüber seinem Willen durch eine Züchtigung Nachdruck verliehen hat. Damit war die Basis für das Strafrecht gegeben, damals ein instinktives Recht, das überhaupt als Recht eigentlich garnicht bezeichnet werden kann, das sich aber sehr schnell zu einem Rechte herausbilden mußte. Wirklich ruhte bei den ältesten Familien, als die Menschen sich aus dem Urstadium etwas herausentwickelt hatten, die Summe der Gewalten in der Hand des Stammvaters, dieser war Führer im Streite, Richter und Priester Gottes oder richtiger der Gottheiten denn das natürliche religiöse Empfinden führte nicht immer zur Verehrung Gottes selbst, sondern die Phantasie dachte sich entweder eine Anzahl von Gottheiten mit begrenzter Machtsphäre, weil man nicht glaubte, daß ein Gott das Weltall mit seinen verschiedenen Elementen beherrschen könne, oder es wurden auch Schöpfungen Gottes, die Sonne, das Feuer, ja selbst Thiere angebetet. Alle diese Kulten kann man in Bezug auf ihre Innigkeit für durchaus gleichwerthig halten; sie entstammten alle dem gleichen instinktiven Empfinden und dem Gefühle der menschlichen Ohnmacht gegenüber der allmächtigen Gottheit, die man sich als zürnende und menschliche Fehler strafende dachte. Dieser letztere Umstand darf nicht übersehen werden, wenn wir einen Einblick in die Geschichte des ältesten Strafrechts gewinnen wollen, denn die patriarchalische Strafgewalt übte schließlich der Stammvater in seiner priesterlichen Eigenschaft, ja die Strafe kam stellenweise ganz in Fortfall, an ihre Stelle trat, wie wir weiter sehen werden, die Gottessühne. Wo aber die Kultur noch nicht bis zu dieser Stufe sich entwickelt hatte, wo schon der erste Mensch nicht aus dem Gefühl des bewußten Rechtes sondern im aufwallenden Zorn gestraft hat, da kann es ihm nicht verborgen geblieben sein, daß ein Hieb oder Stoß Schmerzen hervorrufen mußte, und daß die Furcht vor dem Schmerze am leichtesten zum Gehorsam führen müsse. Als die Erde bevölkerter wurde,

Digitized by Google

die Erfahrungen der Menschen sich mehrten, als nicht mehr ein einzelnes Familienoberhaupt über die ganze Menge herrschen konnte, diese sich, schon um bessere Lebensbedingungen zu finden, über weitere Gebiete verbreitete und sich in einzelne Stämme schied, die, jeder unter einem Patriarchen stehend, sich, wenn man so sagen darf, in die Erde theilten, da mußten natürlich bestimmte Vereinbarungen getroffen, den einzelnen Stämmen Landbesitz, den einzelnen Stammesgliedern Eigenthum zugesprochen, Gut und Leben geschützt werden, es entstanden Rechtsnormen, die, mochten sie noch so primitiv sein, doch durch den Patriarchen geschützt werden mußten. Die Bibel ergiebt hierfür genau so treffende Beispiele wie die weltliche Geschichte, und die genaue Uebereinstimmung beider läßt die Thatsachen, wenn man sie des mystischen Gewandes entkleidet, als zweifelsfrei erkennen. Selbst die Sündfluth und die nach der Vernichtung ganzer Stämme durch Naturereignisse wieder nothwendige Theilung von Land und Besitz zwischen den Geretteten und ihren Nachkommen, mögen sie Noah, Deukalion oder sonstwie genannt werden, schildert abermals die rechtliche Entwicklung. Daß sich das Strafrecht nicht bei den einzelnen Stämmen in völlig gleicher Weise entwickeln konnte, liegt auf der Hand, aber die schon den ersten Menschen zweifellos bekannt gewesene Bestrafung durch Zufügung körperlicher Schmerzen ist überall als eine vorzügliche Strafmethode anerkannt und mehr oder weniger entwickelt, ja stellenweise bis zu bestialischer Grausamkeit ausgestaltet worden. Für alle Zeiten wird die Körperstrafe den natürlichen Zweck verfolgen, dem zu Strafenden Schmerzen zu bereiten. Bei den Lebensstrafen ist dies nicht der principielle Endzweck, ja man ist sogar bemüht gewesen, diese Strafe so schmerzlos wie irgend möglich zu vollstrecken, und es lassen sich wohl aus der Art der Vollstreckung der Todesstrafe Schlüsse auf die Anschauung und Gesittung der einzelnen Völker ziehen. War dem Verbrecher das Lebenslicht ausgelöscht, war er für immer unschädlich gemacht, so war damit erreicht, was erreicht werden sollte. Gerade bei den ältesten Todesstrafen hat man sich auf diesen Endzweck beschränkt. Mit den einfachsten Mitteln wurden die Uebelthäter bestraft oder vom Leben zum Tode befördert. Mit dem Fortschreiten der „Gesittung", der wachsenden Intelligenz des menschlichen Geistes bildeten sich auch die Strafmittel aus. Menschlicher Witz bewährt sich stets im Zerstören intensiver als im Schaffen; an die Stelle der einfachsten Tötungsmittel traten komplicirte Maschinen, und man begnügte sich nicht mehr damit, den Missethäter zu vernichten, sondern erfand auch die raffinirtesten Methoden, ihn zu martern und zu peinigen; man that ihn nicht mehr einfach ab, sondern schuf auch die Möglichkeit, ihn seine Strafe bis zum Aeußersten, ja schon über das Aeußerste hinaus „genießen" zu lassen. Die Verbindung grauenhafter Martern mit der Todesstrafe nimmt

Digitized by Google

dieser den Charakter eines Aktes der strafenden Gerechtigkeit und läßt sie geradezu als eine Rachehandlung erscheinen. Wenn man freilich bedenkt, welche furchtbaren Körperstrafen zuweilen verhängt wurden, dann erscheinen die dem Todeskandidaten zugefügten Qualen in etwas anderem Lichte; man wollte dem schweren und entmenschten Verbrecher nicht das ersparen, was der minder Schuldige zu dulden hatte, — die furchtbaren Schmerzen!

Was ist denn nun der Schmerz? Das, was Schmerzen hervorruft, hat unbedingt schon der erste Mensch gewußt; ein Stoß, ein Schlag zeigten es ihm zur Genüge; — an einer völlig erschöpfenden Definition über das Wesen des Schmerzes fehlt es aber auch heute noch; auch heute noch streiten sich die Physiologen herum, ob es für die Schmerzempfindung besondere Nerven giebt. Man kann nicht jedes Gefühl des körperlichen Unbehagens schon als Schmerz bezeichnen; der Begriff läßt sich überhaupt nicht scharf begrenzen. Die Einwirkung von Kälte oder Wärme kann Unbehagen hervorrufen, das nichts weniger ist als Schmerz, das aber zu den heftigsten Schmerzen gesteigert werden kann. Wo liegt die Grenze? Voraussetzung ist unter allen Umständen, daß auf die sensiblen Nerven ein Reiz ausgeübt und ungestört bis zum Gehirn fortgeleitet wird; dieser Reiz aber wird keineswegs immer als Schmerz, sondern im Gegentheil oft als wollüstiges Behagen empfunden; es sei nur an den Masochismus und Sadismus erinnert. Eine Durchschneidung der leitenden Nervenfasern zwischen der Reizungsstelle und dem Gehirn hebt die Schmerzempfindung sofort auf, ähnlich wie die elektrische Lampe sofort erlöschen muß, wenn der Leitungsdraht zwischen ihr und der Kraftzeugungsstelle durchschnitten wird. Die Schmerzempfindlichkeit ist natürlich da am größten, wo die sensiblen Nerven am stärksten vertreten sind, und fehlt völlig, wo die sensiblen Nerven fehlen. Ohne jede Schmerzempfindung können wir die Haare und die Nägel, Verdickungen der Haut ꝛc. durchschneiden, ohne Schmerzempfindung durchbeißt der gesunde Zahn auch solche Dinge, die ihrer Härte wegen einen starken Druck auf ihn ausüben. Die äußere Haut dagegen ist fast überall gegen äußere Einwirkung sehr empfindlich, und die Reizungen, welche durch Stoß und Schlag auf sie ausgeübt werden, verursachen Schmerzen, die sich bis zur Unerträglichkeit steigern und zuweilen durch Ueberreizung des Sensoriums völlige Bewußtlosigkeit herbeiführen können. In der Regel ist der durch einen Hieb hervorgerufene Schmerz eine lokale Erscheinung, ein sogenannter peripherischer Schmerz, der da empfunden wird, wo die Reizung entsteht, aber nicht immer ist es möglich, die Reizungsstelle genau anzugeben; man hat durch zahlreiche Versuche festgestellt, daß z. B. der mit einer Nadel Gestochene sehr oft nicht mit Sicherheit die Stichstelle zu bezeichnen vermochte; wir haben es hierbei mit dem sogenannten irradiirten Schmerze zu thun, bei dem die Reizung einer sensiblen Nervenfaser auf eine nicht

Digitized by Google

unmittelbar getroffene übertragen wird. Hierbei entsteht nun oft eine ebenso eigenartige wie beachtenswerthe Erscheinung, es kann nämlich gleichzeitig mit dem lokalen Schmerzgefühl an der direkt gereizten Stelle durch die Uebertragung auf direkt nicht betroffene Nervenfasern an anderer Stelle ein Wollustgefühl hervorgerufen werden; wir finden, daß Schläge auf das Gesäß in den Sexualorganen Wollusterscheinungen verursachen. Die Uebertragung der Reizung ist dabei zweifellos vorhanden, die Wirkung aber eine grundverschiedene. Dies erklärt eben die allerdings krankhafte Erscheinung des Masochismus und Sadismus und die namentlich in England so weit verbreitete Flagelation. Der gelehrte Streit darüber, ob der Schmerz nur an bestimmten, den Schmerzreizen zugänglichen Abschnitten oder an allen Theilen des nervösen Apparates erregt werden kann, ob nur die „graue Substanz" den Schmerz zu leiten vermöge, ob es besondere Schmerznerven giebt ꝛc. ꝛc. interessirt für unsere Zwecke überhaupt nicht, zumal an eine definitive Entscheidung noch lange nicht zu denken ist. Dagegen ist die Thatsache von Wichtigkeit, daß die Schmerzempfindung künstlich durch Narkotika und Anästhetika ganz oder theilweise aufgehoben, und daß sie durch Ablenkung der Aufmerksamkeit, durch Trunkenheit, Hysterie und Exaltation bedeutend herabgemindert werden kann, denn hierdurch wird manche Erscheinung im Strafvollzuge, namentlich der früheren Zeiten, eher erklärlich erscheinen. Heftige Schmerzen von kurzer Dauer werden in der Regel leichter ertragen als weniger heftige, manchmal ganz geringe Schmerzen von erheblicher Dauer. Hierauf ist oft genug bei der Erfindung besonders grausamer Martern Rücksicht genommen worden, denn während man in älterer Zeit Strafmethoden nach den einfachen Erfahrungen des alltäglichen Lebens schuf, mußte man später die Fortschritte der physiologischen Wissenschaft aus. (Siehe: Rudolf Quanter, Die Folter pag. 138 ff.)

Wenn die Wissenschaft auch in den Jahrtausenden nicht darzulegen und physiologisch zu definiren vermocht hat, was der Schmerz sei, so hat doch, wie schon gesagt ist, bereits der erste Mensch ihn empfunden und schnell gelernt, ihn bei seinen Nachkommen oder bei seinem Weibe hervorzubringen, freilich wird er sich nicht den Kopf darüber zerbrochen haben, was dasjenige, was er fühlte, eigentlich sei: er wird ebensowenig darüber gegrübelt haben, ob er eine Strafe, eine Sühne oder eine Rache ausübte, wenn er die lieben Seinen prügelte, sondern er hat instinctiv im aufwallenden Zorne gehandelt. Ueber derartige idyllische Familienscenen Betrachtungen anzustellen, kann ja auch nicht unsere Aufgabe sein. Lohnend ist aber eine Meditation darüber, welche Empfindungen das menschliche Wesen gehabt haben mag, das zum ersten Male die Erregung von Schmerzen so energisch betrieben hatte, daß sein Opfer den Tod davontrug. Auf den

Digitized by Google

Naturmenschen wirken Erscheinungen, die er sich nicht zu erklären vermag, intensiver als auf den Kulturmenschen, der Ursache und Wirkung kennt. Der Majestät des Todes aber vermag sich nie ein Lebewesen zu entziehen, und Grausen und Entsetzen haben zweifellos schon den ersten Todschläger ergriffen, als er den eben noch in vollem, blühendem Leben Stehenden kraftlos dahinsinken und ihn dann regungslos, kalt — starr daliegen sah. Das mußte etwas Fremdes, Ueberraschendes und Ueberwältigendes für ihn sein, und das Bewußtsein, daß durch den Todschlag ein Unrecht geschehen sei, hat ihm sicher instinctiv innegewohnt. Das Gefühl der Rache liegt aber ebenso instinktiv in jeder lebenden Brust, und so wird, als die Menschheit noch nicht gelernt hatte, Recht und Unrecht streng zu scheiden, als noch alle Handlungen impulsiv den augenblicklichen Regungen des Gefühls entstammten, auch der sehr naheliegende Gedanke, daß der, welcher getödtet habe, wieder getödtet werden müsse, wohl zunächst Anwendung gefunden haben. Daß aber dieser Gedanke, als sich die Anschauungen läuterten, als unter den Menschen eine patriarchalisch beherrschte Gemeinschaft sich gebildet hatte, sofort zur Rechtsnorm erhoben sei, dafür spricht nichts, dagegen gar manches. Den nicht zahlreichen Mitgliedern eines Stammes mußte es klar werden, daß sie sich durch Gestattung einer Blutrache schnell gegenseitig vernichten würden, und ferner giebt auch die heilige Schrift, die trotz ihrer zahlreichen nur symbolischen Schilderungen doch ein ziemlich getreuer Spiegel urzeitlicher Rechtsanschauungen ist, im 1. Buch Mose eine äußerst charakteristische Schilderung des ersten Todschlags, der allerdings thatsächlich schwerlich der erste gewesen ist. Das instinctive Gefühl Kains, daß ihm dasselbe geschehen müsse, was er seinem Bruder zugefügt hatte, ist trefflich zum Ausdruck gebracht, und das, was in der Bibel als Gottes Stimme dargestellt wird, das ist zweifellos die Stimme des Volks gewesen. Vox populi, vox dei! Wir finden da also die Rechtsansicht des Volks geschildert, und dieses Factum giebt uns für die Geschichte der ältesten Leibes- und Lebensstrafen einen werthvollen Fingerzeig. Im 1. Buch Mose, 4, Vers 8 ff. heißt es: „Da redete Kain mit seinem Bruder Habel. Und es begab sich, da sie auf dem Felde waren, erhob sich Kain wider seinen Bruder Habel, und schlug ihn todt. Da sprach der Herr zu Kain: „Wo ist Dein Bruder Habel?“ Er sprach: „Ich weiß nicht; soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Er aber sprach: „Was hast Du gethan? Die Stimme Deines Bruders Bluts schreiet zu mir von der Erde. Und nun verflucht seiest Du auf der Erde, die ihr Maul hat aufgethan, und Deines Bruders Blut von Deinen Händen empfangen. Wenn Du den Acker bauen wirst, soll er Dir hinfort sein Vermögen nicht geben. Unstät und flüchtig sollst Du sein auf Erden.“ Kain aber sprach zu dem Herrn: „Meine Sünde ist größer, denn daß sie

Digitized by Google

mir vergeben werden möge. Siehe, Du treibest mich heute aus dem Lande, und muß mich vor Deinem Angesicht verbergen, und muß unstät und flüchtig sein auf Erden. So wird mirs gehen, daß mich todt schlage, wer mich findet." Aber der Herr sprach zu ihm: „Nein, sondern wer Kain todt schlägt, das soll siebenfältig gerochen werden." Und der Herr machte ein Zeichen an Kain, daß ihn Niemand erschlüge, wer ihn finde. Also ging Kain von dem Angesichte des Herrn und wohnte im Lande Nod, jenseits Eden, gegen Morgen." Daß der Acker, der das Blut eines Erschlagenen getrunken, dem Uebelthäter seine Schätze nicht mehr spenden könne, daß der ganze Stamm, unter dem der Mörder geduldet würde, nicht mehr auf den Segen Gottes rechnen könne, daß das Volk, welches den schuldbeladenen Mörder unter sich behielt, selbst unrein werde vor Gott, das war die erste und älteste Rechtsauffassung bei den alten Völkern. Deshalb wies man ihn hinaus aus der Gesellschaft ins Land Nod (der Verbannung). Blut ist ein ganz besonderer Saft! Auch durch das Vergießen des Blutes eines Mörders glaubte man, den Zorn Gottes noch mehr herauszufordern. Unstät und flüchtig sollte er sein. Fluchbeladen, hilflos, verlassen und verzweifelt, sollte er umherirren im Lande Nod; die Verbannung sollte seine Strafe sein; die Todesstrafe war ausgeschlossen. Doch nicht ganz verlassen war er; sein Weib, seine Familie folgten ihm; sie theilten sein Schicksal. Diese Maßregel finden wir auch noch am Ausgange des Mittelalters; in der Carolina und auch in der Theresiana finden sich noch zahlreiche Bestimmungen, die sich mit dem altjüdischen Modus decken, wenn auch die Verbannung aus anderen Gründen erfolgt. Daß namentlich im grauesten Alterthum die Fortweisung aus der Gemeinschaft Aller ein furchtbares Schicksal war, daß der Fortgewiesene in wilder, fremder Gegend nur allzuleicht dem Elend erlag, daß er dem Hungertode oder den wilden Raubthieren zur Beute fiel, ist wohl anzunehmen, wenn auch die Geschichte andererseits hinreichende Beispiele davon enthält, daß der Hinausgewiesene sich durchschlug und neue Ansiedelungen schuf, deren herrschendes Oberhaupt er blieb. So soll auch Kain die Stadt Henoch gegründet haben. Fraglich muß es erscheinen, ob die Verbannung des Schuldigen überhaupt als Strafe gedacht war, ob man nicht lediglich die Gottheit dadurch versöhnen oder richtiger Gottes Fluch nicht von dem Schuldigen auf die Unschuldigen übertragen wollte. Mag dies für den Hinausgewiesenen praktisch auch gleichgiltig gewesen sein, uns kann es für unsre Forschung nicht gleichgiltig sein, und wir gehen auch nicht in der Annahme fehl, daß in der That nur der Fluch Gottes für den Blutvergießer die Strafe sein sollte, nicht die Verbannung, welche erfolgte, damit jede Gemeinschaft mit dem Verfluchten aufgehoben sei. Für die Forschung und Geschichte des Strafrechts ist dies von eminenter Wichtigkeit; es spricht aber nicht dafür, daß die von

Digitized by Google

verschiedenen Humanisten versuchte Deduction, die Geschichte Kains beweise, daß die Vollstreckung der Todesstrafe gegen Gottes Gebot verstoße, für alle Fälle berechtigt ist. Auch Grimm sagt in seinen „Deutschen Rechtsalterthümern“ und bestätigt damit das Gesagte: „Todesstrafen waren je früher, je seltner.“ Aber dieselbe heilige Schrift, die die Unzulässigkeit der Todesstrafen beweisen soll, schreibt sie an verschiedenen anderen Stellen direct vor. So heißt es beispielsweise im 5. Buch Mose, Cap. 17, Vers 5—7: „So sollst Du denselben Mann oder dasselbe Weib ausführen, die solches Uebel gethan haben, zu Deinem Thor, und sollst sie zu Tode steinigen. Auf zweier oder dreier Zeugen Mund soll sterben, wer des Todes werth ist; aber auf eines Zeugen Mund soll er nicht sterben. Die Hand des Zeugen soll die erste sein, ihn zu tödten, und danach die Hand alles Volks, daß Du den Bösen von Dir thust!“

Es ist aber ein weiter Weg, den die Rechtspflege von der einfachen Hinausweisung des schuldigen Mörders bis zur Einführung der Todesstrafe zurückzulegen hatte. Zunächst war ein Zwischenstadium vorhanden, welches klar veranschaulicht, daß das Exil in ältester Zeit nicht Strafe sein sollte, sondern daß es nur diente, den Zorn der beleidigten Gottheit von der ganzen Gesellschaft abzuwenden, denn diesen Gedanken finden wir durch dies Zwischenstadium nur vervollkommnet, — die religiösen Opferungen, die fast bei allen alten Völkern in die Erscheinung treten. Man darf aber diese Opferungen nicht als Strafe auffassen, denn sie erfolgten nur, um die Götter zu versöhnen und ihren Zorn abzuwenden. Bei den religiösen Opferungen handelte es sich zunächst garnicht darum, einen Uebelthäter vom Leben zum Tode zu befördern, sondern man glaubte, den Zorn der Gottheiten durch Hinschlachten unschuldigen Blutes abwenden zu können. So sehr dieser Gedanke auch auf den ersten Blick als eine bittere Satire auf die Gerechtigkeit der Gottheit und deshalb absurd erscheint, so finden wir ihn doch bis auf den heutigen Tag erhalten, und in der Christuslehre selbst ist er idealisirt. Ist denn der Kreuzestod Christi im Princip etwas anderes? Mußte nicht auch da das Blut des eigenen unschuldigen Sohnes Gottes selbst vergossen werden, damit den Schuldigen ihre Sünden vergeben werden könnten? Ein prägnantes Beispiel dieser Hinopferung des eigenen unschuldigen Sohnes für die Sünden Anderer finden wir im 1. Buch Mose 22, wo geschildert wird, wie Abraham sich aufmacht, um seinen Sohn Isaak zu opfern, eine That, die Gott ihm geheißen. Nicht Gott selbst sondern der Engel des Herrn verbietet dies Opfer aber, als Abraham den Sohn bereits auf's Holz gelegt hat und das Messer zum Todesstoß gegen ihn erhebt. Und Abraham opferte statt des Sohnes einen Widder; unschuldiges Blut mußte also doch fließen. Ein weiteres Beispiel der Hinopferung unschuldigen Blutes — diesmal aber für ein bestimmtes

Digitized by Google

Verbrechen — findet sich im 5. Buch Mose, Cap. 21, Vers 1 ff., wo es heißt: „Wenn man einen Erschlagenen findet im Lande, das Dir der Herr, Dein Gott, geben wird einzunehmen; und liegt im Felde und man nicht weiß, wer ihn erschlagen hat: So sollen Deine Aeltesten und Richter hinausgehen, und von dem Erschlagenen messen an die Städte, die umher liegen. Welche Stadt die nächste ist, derselben Aeltesten sollen eine junge Kuh von den Rindern nehmen, damit man nicht gearbeitet, noch am Joch gezogen hat, und sollen sie hinabführen in einen tiefigen Grund, der weder gearbeitet, noch besäet ist und daselbst im Grunde ihr den Hals abhauen. Da sollen herzukommen die Priester, die Kinder Levis, und alle Aeltesten derselben Stadt sollen herzutreten zu dem Erschlagenen, und ihre Hände waschen über die junge Kuh, der im Grunde der Hals abgehauen ist, und sollen antworten, und sagen: Unsere Hände haben dies Blut nicht vergossen, so haben es auch unsere Augen nicht gesehen." Diese Stelle ist besonders interessant, denn einmal zeigt sie, daß für ein Verbrechen das Blutopfer überhaupt vorgeschrieben war, und daß auch dann, wenn man den Thäter nicht kannte, also auch nicht wußte, in welcher Gemeinde er wohnte, schon dadurch Gottes Fluch abgewendet werden sollte, daß die Stadt, die dem Thatorte am nächsten lag, durch das Sühneopfer den Zorn Gottes versöhnen konnte, und drittens finden wir auch bereits eine Hinrichtungsart, die noch jetzt in den kultivirtesten Ländern beibehalten ist, das Abhauen des Kopfes.

Nicht aber nur bei den alten Juden bestanden die religiösen Opferungen, sondern fast alle Völker kannten sie, und man darf wohl sagen, daß sie einem instinctiven Empfinden entsprossen sind. Die alten Aegypter kannten die Opferungen unschuldiger Thiere ebenfalls, und der alte Spötter Herodot weiß zu erzählen, daß sie als wirklich practische Leute das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden wußten, daß sie nämlich den Körper des geopferten Thieres an fremde Handelsleute als Nahrungsmittel verkauften. Die Gottheit war dadurch versöhnt, daß sie das Leben des Opferthieres erhalten hatte, und die alten ehrlichen Aegypter fuhren bei der Sache eigentlich am besten: die Sünden wurden sie los, und den hübschen Kaufpreis strichen sie schmunzelnd ein. Da waren gleich zwei Fliegen auf einen Schlag erwischt. Daß es aber wirklich unschuldiges Blut, nicht nur unschuldig an dem Verbrechen, sondern überhaupt rein sein mußte, war bei den Aegyptern ebenso Vorschrift wie bei den Juden. Im 5. Buch Mose Cap. 17 heißt es im ersten Vers: „Du sollst dem Herrn, Deinem Gott, keinen Ochsen oder Schaf opfern, das einen Fehler, oder irgend etwas Böses an ihm hat, denn es ist dem Herrn, Deinem Gott, ein Greuel." Wie wir oben schon gesehen haben, durften die Thiere noch keine Arbeit verrichtet haben; sie durften aber auch nicht geschlechtlich

Digitized by Google

berührt sein. Diese Uebereinstimmung zwischen Aegyptern und Juden sind entschieden nicht auf den Aufenthalt der Kinder Israel in Aegypten zurückzuführen, da ja der Cultus des einen Volkes nicht von dem des anderen beeinflußt worden ist. Die alten Griechen betrogen ihre Götter bei den Opferungen ebenfalls gern; sie behielten das Fleisch der Opferthiere in der Regel für sich und „speisten" ihre Götter mit den Knochen und Abfällen ab. Da müssen also die Götter doch recht dumme Kerle gewesen sein, wenn sie damit schon zufrieden waren.

Aus den Thieropfern bildeten sich mit der Zeit die Menschenopfer, die ebenfalls stets Sache der Priester — so bei den alten Teutschen — auch der Priesterinnen waren. Wie man die Thiere nicht nur opferte, um den Zorn der Götter wegen eines Verbrechens zu versöhnen, sondern auch prophylaktisch, um die Götter durch das „Geschenk" für ein geplantes Unternehmen günstig zu stimmen, so hielt man es, als man den Mörder nicht mehr aus Scheu vor Menschenblut schonte, oder ihn am Leben ließ, um die Kraft des Einzelnen für die Gesammtheit zu erhalten, auch mit den Menschenopfern. Man wählte zu solchen Opfern das Edelste, die Kinder der Könige selbst oder mit Vorliebe keusche Jungfrauen. Der König der Moabiter opferte seinen Thronfolger; König Agamemnon wollte der Diana seine Tochter Iphigenie darbringen. Die Karthager schlachteten ihre Kinder dem Kronos ab. Bei diesen Opfern handelte es sich selbstverständlich nicht um die Todesstrafe; aber auch da, wo man den schuldigen Verbrecher den Priestern zur Aufopferung überließ, kann man noch nicht von einer Todesstrafe sprechen, denn der blutige Brauch war nichts als eine Sühne, durch welche die Götter versöhnt werden sollten. Caesar erzählt in seinem Werke „de bello Gallico", daß im heutigen Frankreich der Brauch bestanden habe, die Uebelthäter den Göttern zu opfern, da man geglaubt habe, daß der Zorn der Gottheit nur beschwichtigt werden könnte, wenn Blut geflossen sei. Habe man aber den Schuldigen nicht erwischt, dann sei an seiner Stelle ein Unschuldiger geopfert worden. Gerade dieser letztere Satz zeigt, daß es sich nicht um eine Todesstrafe von Rechts wegen gehandelt haben kann, sondern um ein priesterliches Sühneopfer.

Durch derartige fromme Greuelscenen wurde der Boden für die Todesstrafe prächtig geschaffen. Der Satz: „Die Rache ist mein, spricht der Herr", kam mehr und mehr außer Kurs; nicht Gott wurde die Rache überlassen, sondern die Menschen übten sie selbst. Die Institution der Blutrache verbreitete sich wie ein Würgengel über fast die ganze Erde. Das Blut des Todschlägers wurde von der Sippe des Erschlagenen wieder vergossen. Die Blutrache nahm einen derartigen Umfang an, daß Maßregeln zum Schutze der von ihr Bedrohten getroffen werden mußten. Auch bei den alten Juden hatte sie so an Ausbreitung gewonnen, daß nach der

Digitized by Google

Schrift Gott selbst befahl, es sollten Freistätten geschaffen werden, an denen der Verfolgte vor seinen Rächern Zuflucht finden könne. Wenn nun unser heutiges Recht scharfsinnig zwischen Mord, Todschlag, Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang und fahrlässiger Tödtung unterscheidet, so ist dadurch nur das wissenschaftlich und präciser definirt, was schon Moses, der Gesetzgeber des grauen Alterthums mit seinem Rechtsempfinden ausgeklügelt hat, der Unterschied zwischen culposer und doloser Tödtung, gegen letztere sollten die Freistätten keinen Schutz gewähren, sondern der Mörder mußte seinen Rächern durch die Priester ausgeliefert werden, während derjenige, welcher aus Fahrlässigkeit Blut vergossen hatte, sicher war. Bei allen Völkern, welche die Blutrache kannten, wurden auch die Freistätten eingeführt, bei denen wiederum die Priester die Hauptrollen spielten; denn die Tempel der Götter waren Freistätten; im Hause der Gottheit sollte Menschenrache keine Macht haben. Auf das Wergeld, durch welches der Todtschläger sich von der Sippe des Erschlagenen loskaufen konnte, brauchen wir hier nicht ausführlich einzugehen.

Das sicherste Mittel, der Blutrache vorzubeugen, war, daß der Staat, der Herrscher für sich allein das Recht, geschehene Uebelthaten zu richten und den Verbrecher zu strafen, in Anspruch nahm; an Stelle der Privaträcher trat die strafende Gerechtigkeit. Von einem einfachen Fortweisen des Mörders konnte natürlich, nachdem der Grundsatz Blut um Blut schon durch die Blutrache Geltung gewonnen hatte, nicht mehr die Rede sein. Es kam nicht mehr bloß darauf an, den gefährlichen Menschen fortzujagen, oder durch seine Ausweisung den Zorn Gottes vom ganzen Volke fernzuhalten, sondern der Thäter sollte bestraft werden, und durch seine Bestrafung sollten Andere von gleichen Thaten zurückgeschreckt werden. In diesem Princip haben verschiedene Meinungen eine große Ungerechtigkeit gefunden, und diese Ansicht damit begründet, daß durch die Abschreckungstheorie nicht der Uebelthäter für das gestraft werde, was er gethan habe, sondern auch für Thaten, die nach ihm möglicherweise Andere begehen könnten. Daß diese Ansicht nur scheinbar richtig sein kann, liegt auf der Hand, denn der Uebelthäter verwirkt die Strafe, welche für seine That angedroht ist; wenn man durch die Vollstreckung nebenbei auch zu erreichen suchte und noch sucht, daß Andere die That nicht nachahmen, so ist dies lediglich eine Consequenz, die nicht Selbstzweck der Strafe ist. Wenn z. B. auf das Verbrechen des Mordes die Todesstrafe durch das Gesetz angedroht ist, so muß jeder Mörder, schon ehe er zur That schreitet, mit der Möglichkeit, ja sogar mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß man ihn um einen Kopf kürzer macht, sein Leben ist der Preis für die That, und das Strafgesetz hat gerade wegen des Mordes und anderer Verbrechen, die man für die schwersten hält, feste Preise. Gerade die von vornherein

Digitized by Google

angedrohte bestimmte Strafe soll abschrecken, nicht aber wird der Mörder das „unschuldige Opfer“ für die vielleicht später einmal verübten Thaten Anderer. Suchte man im Alterthum und bis noch vor kurzer Zeit durch die öffentliche Hinrichtung die Abschreckung zu vermehren, so kann auch dabei nicht die Rede von einer Ungerechtigkeit oder davon sein, daß der Delinquent etwaige spätere Schuld Anderer mitzubüßen habe, denn ihm geschieht nicht mehr, als er verdient hat; oder sollte man ihm wegen des Mordes, den er begangen, etwa den Kopf nur zur Hälfte abschlagen? Daß der Staat ein zweifelloses Recht hat, die Todesstrafe auszusprechen und zu vollstrecken, nicht nur das Recht der Macht, sondern auch das Recht der Vernunft, das haben die Gegner der Todesstrafe bisher noch nicht zu widerlegen vermocht. Wenn ein Verbrecher durch den blutigen Mord, den er begeht, aus der menschlichen Gesellschaft geradezu austritt und sich zum Feinde derselben stempelt, dann hat eben die Gesellschaft auch das Recht, ihn zu vernichten, wie sie ein wildes Thier vernichtet, das blutgierig sie überfällt Die Todesstrafe gegen Mörder ist natürliches Recht der Vertheidigung; sie ist tausendmal berechtigter als das Tödten im Kriege, denn der Soldat erleidet den blutigen Tod für die getreue Erfüllung seiner Pflicht; der Mörder stirbt für ein todeswürdiges Verbrechen. Der Soldat, dessen Glieder durch Sprenggeschosse zerrissen werden, hat oft genug die furchtbarsten Qualen zu leiden, ehe ihn der mitleidige Tod erlöst, der Mörder wird so schmerzlos wie möglich hingerichtet. Hier für das furchtbarste Verbrechen mildeste Schonung; dort für treue Pflichterfüllung die entsetzlichsten Martern. Wir entrüsten uns, wenn die Herrn Verbrecher nicht immer mit Glacéhandschuhen angefaßt werden, aber wir jubeln, wenn ehrenhafte, treue und brave Männer, die Blüthe ihres Geschlechts, in Massen niedergemetzelt werden, weil sie zufällig einer Nation angehören, die uns aus irgend einem Grunde den Fehdehandschuh hingeworfen hat. Die verbrecherischen Feinde der Menschheit sollen geschont, die braven Söhne ihrer Nation vernichtet werden, das nennen die Menschen — Humanität!

Die Todesstrafe gegen die Mörder hat also eine nicht zu leugnende Berechtigung; ganz anders liegt die Sache aber, wenn das Leben wegen anderer Strafthaten abgesprochen wurde, wenn man z. B. Diebe hinrichtete. Gewiß, auch der Dieb steht der Allgemeinheit feindlich gegenüber; aber liegt hier die Sache nicht gleichwohl anders? Wenn wir sagen, daß die Todesstrafe gegen Mörder ein Recht der Vertheidigung ist, hat man sich nicht auch gegen Diebe zu vertheidigen? Diese Frage ist leicht zu beantworten, wenn wir uns statt des Staates das Einzelindividuum denken. Wer mir mit der Mordwaffe entgegentritt, den niederzuschlagen, habe ich das Recht. Der Angreifer handelt also mit dem

Digitized by Google

Bewußtsein, daß er das Leben, das er mir zu nehmen gedenkt, selbst verwirkt hat, wenn ich ihn überwinde. Ich übe Nothwehr, welche diejenige Vertheidigung ist, die erforderlich ist, einen rechtswidrigen Angriff von mir abzuwehren. Die Abwehr eines Mörders aber ist ein Kampf, auf Tod und Leben; unterliegt in diesem Kampfe der Angegriffene, so ist er selbst zwar nicht mehr in der Lage, seinen Angreifer niederzustrecken; aber dieser hat durch den Angriff auf den Einzelnen zugleich die Gesammtheit, deren Mitglied der Einzelne war, angegriffen, und die Gesammtheit Staat hat dadurch das zweifellose Recht erlangt, sich ihres Feindes zu erwehren und gegen den allgemeinen Feind das dem Einzelnen zustehende Recht der Nothwehr zu üben, d. h. ihn auszurotten. Die Abwehr des Diebes dagegen erfordert nicht dessen Vernichtung; sie läßt sich auch auf mildere Art herbeiführen, und will man auch dagegen einwenden, daß der Staat nicht den Verbrecher abzuwehren habe, daß es ihm vielmehr darum zu thun sei, die schon begangene That zu sühnen, so muß doch immer die Sühne der That, für welche sie erfolgt, aequivalent sein; dies trifft aber dann nicht zu, wenn man dem, der sich nur gegen das Eigenthum vergangen hat, das Leben absprechen will. Es läßt sich eben die Sühne stets danach bemessen, welcher Grad der Nothwehr erforderlich gewesen wäre, den Thäter im Einzelfalle abzuwehren.

Derartige Erwägungen sind natürlich nicht immer ausschlaggebend gewesen. Die Blutrache war konstantes Recht geworden. Daß es in einem geordneten Staatswesen nicht angängig sein konnte, die Rache für ein geschehenes Verbrechen dem Einzelnen zu überlassen, daß die Einschränkung durch Errichtung der Freistätten oder durch Einführung des Wergelds nicht ausreichen konnte, die gestörte Ordnung wieder herzustellen, liegt auf der Hand; dadurch war auch logisch der Gedanke, daß der Staat für den Einzelnen als Rächer aufzutreten habe, begründet. Leider artete aber der gesunde Gedanke mehr und mehr unter der Herrschaft blutdürstiger Tyrannen aus, die Strafe war nicht mehr ein gerechter Akt der Sühne, sondern blieb oft genug nur Vorwand für die Befriedigung der privaten Rachegelüste oder der persönlichen Grausamkeit. Nicht nur die Tödtung eines Menschen wurde mit dem Blute gesühnt, sondern auch für geringe Straffthaten, ja für Abweichungen im Fühlen und Denken, selbst dafür, daß Jemand dem Herrscher nicht gefiel oder ihm unbequem wurde, mußte er das Leben lassen. Von einer Gleichmachung, d. h. daß ein Thäter so gestraft wurde, wie er gefrevelt hatte, war garnicht mehr die Rede; wie sollte es auch, wo die Strafgewalt nur noch dazu diente, die rohe Blutgierde entmenschter Herrscher, für die ein Menschenleben nicht mehr Werth hatte als ein Staubkorn, zu befriedigen? Und das Volk? Das Volk, das früher die volle Gleichberechtigung Aller als erste Rechtsregel be-

Digitized by Google

trachtet hatte, das stand zitternd zu den Füßen der Machthaber und ließ geduldig alle die unerhörtesten Greuelthaten über sich ergehen. Wohin war das stolze, seiner Menschenwürde sich bewußte Geschlecht gerathen? Wo blieb gegenüber den Machthabern das Gefühl für Recht und Unrecht?

Nicht von einem Tage zum andern konnte ein solcher Verfall der Menschen eintreten; er hat sich allmählig entwickelt. Die Völker Asiens sind wohl die ersten gewesen, bei denen durch hündische Unterwerfung des ganzen Volks unter die brutale Willkür des Herrschers die Menschenwürde mit Füßen getreten wurde. Wenn ein Fürst, bloß um seine Schießkunst zu zeigen, Unschuldige niederschoß, wenn Herrscher ihre eigenen Familienmitglieder mordeten, damit ihnen selbst die Macht erhalten bliebe, wer trägt da die Schuld? Nicht der Herrscher, sondern das Volk, das diese Verbrechen nicht nur duldete, sondern sie sogar für Großthaten hielt. Das Heucheln und Kriechen vor Fürstenthronen hat von jeher die Fürsten entarten und bei ihnen Irrbegriffe ihrer Macht entstehen lassen. Aus dem Morgenlande sind auch die furchtbaren, qualvollen Hinrichtungsarten über die Welt verbreitet worden. Wenn man in ältesten Zeiten sich darauf beschränkt hatte, selbst die Mörder nur auszuweisen, so wählte man, als die Todesstrafe als ein nothwendiges Erforderniß erkannt worden war, schnell tödtende und möglichst einfache Hinrichtungsarten. Steinigen, Enthaupten oder Henken, das waren bei den alten Juden sowohl wie auch bei unsern Vorfahren die gebräuchlichsten Tödtungsarten. Die Steinigung war die schwerste; als aber „Bildung", Cultur und Wissenschaften sich mehr und mehr entwickelten, änderte sich dies — man darf beinahe sagen — heitere Bild sehr schnell. Die Völker des klassischen Alterthums, die Griechen und Römer, die durch den Giftbecher, durch Hinabstürzen von hohen Felsen oder durch Enthaupten ihre schwersten Verbrecher abgethan hatten, griffen zu complicirten Tödtungsarten, die oft zu wahrhaft bestialischen Todesmartern ausarteten. Hatten sie ursprünglich fast nur gegen Sclaven die Todesstrafe angewendet und auch die Leibeigenen mit Ernst und Strenge aber auch mit Gerechtigkeit gestraft, so wurden später jene Unglücklichen schon zu Tode gefoltert, wenn sie nichts verbrochen hatten, sondern nur als Zeugen vernommen wurden, weil man von der fast unbegreiflichen Ansicht ausging, daß dem Zeugniß eines Sclaven nur dann Glauben beigemessen werden könne, wenn es unter der Folter abgelegt war. Ja, man machte sich auch nicht selten den „Scherz", Sclaven nur deshalb als Zeugen zu vernehmen, damit man Gelegenheit hatte, sie privatim foltern und sich an den Qualen der zuckenden und blutenden Körper in wollüstigem Behagen weiden zu können. (cfr. R. Quanter: Die Folter.)

Ist es nun wirklich nur der vom Morgenlande herüberwehende Wind, der zersetzend und verrohend auf Europas Rechtspflege wirkte? Man

Digitized by Google

wird dies doch nicht ohne weiteres bejahen dürfen. Wenn auch der Orientale von jeher mehr zu qualvollen Todesstrafen neigte, so hat doch

Der Röstofen (Paolo)
Aus Saint-Edme, Dict. de la Pénalité.

das System der martervollen Todquälerei auch im Orient eine geraume Zeit bis zu seiner vollen Entwicklung gebraucht. Die raffinierteste Grausamkeit mußte gradatim erfunden werden, und es sind doch schließlich auch

Digitized by Google

im Morgenlande die verschiedensten Phasen zu verzeichnen gewesen, ehe der bestialische Blutdurst in seiner ganzen Abscheulichkeit zum Durchbruch gelangen konnte, und dieselben Ursachen, welche im Morgenlande existirten, haben auch im Abendlande verthierend und entmenschend gewirkt. An und für sich ist „die Bestie im Menschen" nicht zu leugnen, das Gefühl der Rache ist stark ausgebildet, und die menschliche Erfindungskraft wirkt da am intensivsten, wo es gilt, zu zerstören und zu — quälen. Das stete Anwachsen der Bevölkerung, das Zusammendrängen liederlichen und mißrathenen Volkes, der sich steigernde Hang zu Ausschweifungen, Lastern und Verbrechen, der nun einmal in der Natur vieler Menschen schlummert und durch stärkere Versuchung geweckt und vergrößert wird, machten eine straffere Handhabung der Strafgewalt nothwendig. Durch die Blutopfer und die Vollstreckung der Strafen durch das Volk selbst, z. B. bei der Steinigung, einem Strafakt, dem schon dadurch die Würde fehlte, war der Blutdurst begünstigt worden, und die Volkshinrichtungen, die sich schließlich zu einer Art Volksfest gestalteten, mußten verrohend wirken. Es läßt sich dies leicht an der Geschichte der alten Juden erkennen, die ca. 400 Jahre unter der Herrschaft der Richter harmlos als das glücklichste Volk dahingelebt hatten, und die dann unter der Gewalt der Könige schnell entarteten, so daß sie in der Knechtschaft der heidnischen Nachbarn in Assyrien und Babylonien sich sehr bald die bösen Sitten aneigneten, sich einem zügellosen Leben ergaben und heimtückische Hinterlist und wilde, unbesiegbare Rachsucht, die sich so leicht bei unterdrückten Völkern einstellt, zu den hauptsächlichsten Charaktereigenschaften ausbildeten.

Eigentlich nirgends bietet der Werdegang der Strafrechtspflege der verschiedenen Völker ein erfreuliches Bild. Ueberall kennzeichnet sich die grausamste Entartung, bis sich — freilich sehr langsam und theilweise überhaupt nicht — die Ueberzeugung durchrang, daß es Zeit zur Umkehr sei. Sehen wir uns noch einmal kurz die Geschichte der entwickeltsten Völker, der Griechen und Römer, an. Der stets heiter lächelnde Himmel hat nicht vermocht, den Gemüthern den Stempel heiterer Harmlosigkeit aufzuprägen; wir sehen die Milde der Strafen mehr und mehr schwinden, bis diese einen Grad von Grausamkeit erlangten, den man garnicht mehr für möglich halten sollte. Von dem ursprünglich milden Sinne der Griechen weiß Plutarch ein schönes Beispiel zu erzählen; nach ihm soll der König Gelon von Syrakus den besiegten Carthagern die Friedensbedingung gestellt haben, daß sie es in Zukunft unterließen, dem Kronos ihre Kinder zu opfern. Wieweit Plutarch mit dieser Angabe der Wahrheit nahekommt, läßt sich freilich nicht mit voller Sicherheit angeben, denn nach Curtius sollen die unmenschlichen Kronosopferungen solange bestanden haben, wie der Staat Carthago selbst; aber erstens geht hieraus nicht

Digitized by Google

hervor, daß nicht doch jene Friedensbedingung geſtellt worden iſt, und zweitens kann man doch die Plutarch'ſche Angabe als ein Spiegelbild damaliger Geſinnung betrachten. Wo iſt aber dieſe milde Denkungsart der alten Griechen geblieben? Wo iſt die urſprünglich ernſte und ſtrenge Gerechtigkeit der Römer hingerathen? Iſt nicht grade Rom das Exempel blutigſter und grauſamſter Todesſtrafen geworden? Wie hat ſich unter den Kaiſern das Quälſyſtem ausgebildet! Es ſei nicht nur an die Grauſamkeit eines Nero erinnert, der die verfolgten Chriſten als Fackeln benutzte und damit freilich nicht einen Akt ſtrafender Juſtiz, ſondern eine

Die Fackeln des Nero.
Aus Luiken, Tafereelen der eerste Christenen.

That brutaler, unmenſchlichſter Willkür übte, ſondern die Geſchichte erzählt uns noch unendliche andere Beiſpiele; charakteriſtiſch iſt der Ausſpruch des furchtbaren Caligula, der ſeinem Henker den Befehl gab: „Tödte langſam, damit ſie wiſſen, daß ſie ſterben!“ Die Entartung der Römer iſt aber auch nicht eo ipso eingetreten, ſondern durch geſchichtliche Ereigniſſe, brutale Bürgerkriege, Zuzug verkommenen Geſindels und fremder Abenteurer ꝛc. herbeigeführt worden. Wir brauchen aber nicht nach Rom zu blicken, denn im eignen Vaterlande ſieht es auch nicht anders aus. Wir finden hier dieſelben Erſcheinungen, dieſelben Urſachen, dieſelben Wirkungen,

Digitized by Google

die noch dadurch verstärkt wurden, daß unsere Rechtspflege sich niemals den römischen Einflüssen zu entziehen vermocht hat, seitdem sie ihnen einmal Gastfreundschaft gewährt, und bis auf den heutigen Tag gilt bei uns Deutschen leider das Fremde immer noch höher als das Einheimische, mag man's auch für schädlich erkannt haben. Wenn bei unsern Urvorfahren selbst die schwersten Verbrechen gegen das Vaterland, Verrath ꝛc. durch einen schnellen, fast schmerzlosen Tod gesühnt wurden, wenn der Schuldige vertilgt, nicht gemartert werden, die Strafe keine unmenschliche Rache, sondern ein Abwehrmittel sein sollte, wie bald, ach wie bald und schrecklich hat sich diese Auffassung geändert. Durch die Völkerwanderungen und die entsetzlichen Greuelscenen dauernder Kriege, den steten Kampf um die Scholle, das Entstehen vieler kleiner Herren, die durch straffste Handhabung ihrer Gewalt die großen Herren spielen wollten und durch den blöden Gehorsam ihrer Unterthanen auch in dem Bewußtsein ihrer Macht über Leib und Leben bestärkt wurden, ist langsam aber sicher der Umschwung herbeigeführt worden; der „freie" Deutsche zitterte vor der rohen Strafgewalt seiner „Obrigkeit". Und das Christenthum, die Religion der Liebe und Duldsamkeit, die berufen gewesen wäre, all den Grausamkeiten einen Damm entgegenzusetzen, hat sie dieser schönsten und größten Aufgabe entsprochen? Leider kann man nur das Gegentheil behaupten; grade durch das Christenthum ist verdorben worden, was noch zu retten gewesen wäre. Die katholische Geistlichkeit, die mehr Gewalt über das Volk hatte als seine Fürsten, ja, die selbst die Fürsten im Schach hielt und sich unterthänig machte, die sie sogar zu Henkersdiensten für ihre Bluturtheile mißbrauchte, die durch ihre Ketzergerichte das Volk dezimirte, die um einige abweichende Silben im Dogma die deutschen Völker im wilden Bruderkriege aufeinanderschlagen ließ, hat sie nicht eine Grausamkeit zur größern Ehre Gottes entfaltet, von der auch der hartgesottene Verbrecher sich mit Abscheu wendet? Und haben denn die Streiter in Sachen des Glaubens gewußt, warum sie sich die Köpfe spalteten? Haben sie denn überhaupt verstanden, warum die Lehre falsch oder richtig sein sollte? Sie haben die entsetzlichsten Greuelu geübt, weil es pfäffischer Herrschsucht so gefiel. Daß dabei die weltliche Gerechtigkeit nicht unbeeinflußt bleiben konnte, liegt auf der Hand, und so finden wir auch im eigenen Vaterlande neben der Folter, jenem barbarischen Beweismittel blinden Wahns, die entsetzlichsten Strafen, die die menschliche Phantasie sich auszumalen vermag.

Lange, sehr lange hat es gedauert, bis die furchtbare Blutwirthschaft einer milderen Justiz weichen mußte, und wahrlich auch heute noch sind wir sehr weit davon entfernt, überall die barbarische Grausamkeit beseitigt oder auch nur eine einwandsfreie Strafrechtspflege zu sehen. Man darf nicht den Fehler begehen, von einem Extrem ins andere zu fallen und

Digitized by Google

das, was früher zu viel war, jetzt zu wenig sein zu lassen. Die Todesstrafe ist, wie wir gesehen haben, ein durchaus berechtigtes Strafmittel, von dessen Beseitigung man sich nur irrthümlich eine Verbesserung verspricht. Die wirkliche Humanität besteht nicht darin, daß man dem Verbrecher eine unangemessene Schonung angedeihen läßt, sondern darin, daß man die Menschheit vor den Verbrechern schützt. Schon Martin Luther hat den Henker einen Wohlthäter genannt, und die Begründung seines Ausspruchs gilt auch heute noch. Die Strafe muß immer der That acquivalent sein, und deshalb würde auch die Wiedereinführung der Prügelstrafe, mindestens für die schlimmeren Roheitsdelikte, keine unberechtigte Härte darstellen. Es müßte aber Fürsorge getroffen werden, daß gerade dem gefährlichen und gewiegten Verbrecher das Gesetz nicht so viele Hinterthüren offen läßt, daß nicht eine gewissenlose Vertheidigung Mittel und Wege zu finden vermag, den Uebelthäter der wohlverdienten Strafe zu entziehen, daß nicht in den Schwurgerichten verklausulirte und deshalb unverständliche Schuldfragen einem erwiesenen Schuldigen zur Freisprechung verhelfen ꝛc.; anderseits müssen aber auch offenbare Härten, wie sie die Praxis häufig mit sich bringt, beseitigt werden. Schließlich giebt es auch heutigen Tages noch Länder genug, in denen die Vollstreckung der Todesstrafe an Grausamkeit der früherer Zeiten nicht nachsteht, es sei hier nur an China erinnert. Doch dies nur nebenbei; der Hinweis auf die noch heute bestehenden Unvollkommenheiten soll nur dazu dienen, klarzulegen, daß auch Jahrhunderte nicht ausreichten, einmal begangene Fehler zu beseitigen, und daß ein Umschlagen in's Gegentheil für die Rechtspflege nicht viel besser ist als ein Festhalten am alten Curs. Doch nun zu den einzelnen Strafmitteln.

Digitized by Google

I. Theil: Die Lebensstrafen.

Die Steinigung.

Es wird sich niemals mit voller Sicherheit feststellen lassen, welches die älteste Hinrichtungsart gewesen ist, und wo und wann die erste Todesstrafe vollstreckt wurde. Wenn wirklich der Einzelne oder auch eine Mehrheit von Personen einen Uebelthäter im aufwallenden Zorne tödteten, so läßt sich deshalb noch nicht von einer Todesstrafe im engeren Sinne sprechen, denn diese Tödtung characterisirt sich immer nur als eine Abwehrhandlung oder ein Racheact. Erst nachdem bestimmte Rechtsnormen aufgestellt waren, als bestimmte Mißhandlungen verboten und mit bestimmten Strafen bedroht waren, als die Strafgewalt festen Händen übertragen war und nicht mehr willkürlich sondern nach vereinbarten Gesetzen geübt wurde, mag dies durch Patriarchen, Priester oder besondere Richter ꝛc. geschehen sein — meist übte der Gewalthaber alle diese Aemter in einer Person — kann von einer Strafe die Rede sein. Daß ein solcher Zustand sehr bald eintreten mußte, ergiebt sich aus der Thatsache, daß überhaupt ein Zusammenleben verschiedener Menschen ohne Vereinbarungen, denen sich Alle als einem Gesetz zu unterwerfen hatten, nicht denkbar sein kann. Wann nun die erste Todesstrafe als Sühne für eine bestimmte That vereinbart worden ist, läßt sich ebensowenig sagen, wie man feststellen kann, wie sie vollstreckt wurde, fest steht aber, daß die Steinigung mindestens eins der ältesten Strafmittel ist, von denen wir überhaupt bestimmte Kunde haben. Daß die Menschheit bereits eine gewisse Kulturstufe erreicht haben mußte, ehe von einem Strafrecht und einer Strafe — mögen beide auch noch so primitiv gewesen sein — die Rede sein konnte, das versteht sich von selbst; man darf deshalb auch annehmen, daß zu diesem Zeitpunkte bereits andere Tödtungsarten bekannt waren als das einfache Erschlagen. Sprechen wir hier nur von der Tödtung als einem Strafacte, so müssen wir, wie dies schon in der Einleitung gesagt ist, das Hinopfern der Menschen durch Priester oder Priesterinnen ausscheiden; mag es auch der späteren Todesstrafe zum Vorbilde gedient haben, so geschah es doch nur, um dadurch die erzürnten Gottheiten zu versöhnen und ähnlich wie bei der Ausweisung der Mörder und Todtschläger, den Zorn vom ganzen

Digitized by Google

Volke abzuwenden. Immerhin war aber auch das eigentliche Richten eine Art religiöser Handlung, und die Todesstrafe selbst war nicht mit Martern verbunden, die Tödtungsart nicht komplicirt grausam, wie wir sie später überall finden. Wählte man aber Tödtungsarten, die schnell und einfach ausgeführt werden konnten, so ist die Steinigung ein Mittel, das nahezu instinctiv gefunden werden mußte. Noch heutigen Tages können wir das Werfen mit Steinen nach einem Gegner häufig beobachten. Im aufwallenden Zorne, wenn dem Wüthenden keine andere Waffe zu Gebote steht, bückt er sich geradezu unwillkürlich nach einem Steine, den er nach dem Gegner schleudert. Wenn der wilde Aufruhr das Volk gegen die bewaffnete Macht wüthen läßt, bedienen sich die Volksmassen der Steine als Wurfgeschosse. In der Kriegführung des Alterthums und des Mittelalters, ja selbst bis in die neuere Zeit spielten die Steine, die mit freier Hand, etwa von befestigter Höhe herab, oder mit besonderen Wurfmaschinen nach dem Feinde geschleudert wurden, eine große Rolle, ja sie fanden selbst als Kanonenkugeln Verwendung. Man braucht aber nicht bis zur Kriegskunst zurückzugreifen, die ja bei der Wahl ihrer Mittel nicht instinctiven Eingebungen, sondern reiflichem Nachdenken und reifer Erfahrung folgt; das tägliche Leben, das impulsive Zugreifen des Einzelnen belehren uns weit sicherer darüber, ob ein Mittel instinctiv gewählt wird. Knaben, welche noch nicht die geistige Reife besitzen, um die Folgen ihrer Handlungen zu überdenken, greifen im wüthenden Streite instinctiv zum Steine, um dem Gegner einen fühlbaren Denkzettel zu ertheilen. Selbst in der Thierwelt finden wir, z. B. bei den Affen, das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen als ein instinctives Vertheidigungs- oder Angriffsmittel. Es ist deshalb auch kein Wunder, daß die Steinigung, die fast bei allen alten Völkern, über deren Vergangenheit wir überhaupt Kenntniß besitzen, als Strafmittel bekannt und gebräuchlich war. Erstens ist der Gedanke, Jemanden durch Steinwürfe zu tödten, wie wir gesehen haben, ein sehr naheliegender, zweitens ist diese Hinrichtungsmethode eine sehr schnell und sicher wirkende, das erforderliche Material ein überall leicht und reichlich zu beschaffendes, und drittens konnte das ganze Volk den Strafact vollziehen, ein Umstand, der nach damaliger Rechtsauffassung sehr erheblich ins Gewicht fiel, freilich auch diesen Hinrichtungen den Ernst und die feierliche Würde nahm und verrohend wirken mußte. Wir finden die Steinigung schon in der Bibel 5. Buch Mose Cap. 17 Vers 2–7, wo geschrieben steht: Wenn unter Dir in der Thore einem, die Dir der Herr, Dein Gott, geben wird, gefunden wird ein Mann oder Weib, der da Uebels thut vor den Augen des Herrn, Deines Gottes, daß er seinen Bund übergehet, und hingehet, und dienet andern Göttern, und betet sie an, es sei Sonne oder Mond, oder irgend ein Herr des

Digitized by Google

Himmels, das ich nicht geboten habe; und wird Dir angesagt, und höret es: so sollst Du wohl danach fragen. Und wenn Du findst, daß es gewiß wahr ist, daß solcher Greuel in Israel geschehen ist; so sollst Du denselben Mann oder dasselbe Weib ausführen, die solches Uebel gethan haben, zu Deinem Thore, und sollst sie zu Tode steinigen. Auf zweier oder dreier Zeugen Mund soll sterben, wer des Todes werth ist; aber auf eines Zeugen Mund soll er nicht sterben. Die Hand der Zeugen soll die erste sein, ihn zu tödten, und danach die Hand alles Volks, daß Du den Bösen von Dir thuest." Die Stelle ist aus verschiedenen Gründen von großer Wichtigkeit. Während man früher selbst den Mörder nur aus der Gemeinschaft der Uebrigen fortwies, und Niemand ihm ans Leben durfte, ist jetzt schon derjenige mit dem Tode bedroht, der nicht Gott sondern andere Götter anbetet. Wir finden ferner schon ein geregeltes Beweissystem vorgeschrieben, das sich Jahrtausende erhalten, im Mittelalter, soweit es nicht durch das Ueberfiebenen abgelöst war, bestanden hat und auch in der nachmittelalterlichen Rechtspflege, ja zum Theil bis auf den heutigen Tag Norm geblieben ist. Die Stelle beweist aber noch mehr, daß nämlich das Steinigen Hinrichtungsmittel war. Ueber die Art der Steinigung ist allerdings nichts gesagt; das war aber auch nicht erforderlich, da es sich erübrigt, allgemein bekannte Dinge noch besonders zu beschreiben, und allgemein bekannt ist die Art, in der die Steinigung vollzogen wurde, zweifellos gewesen; Erörterungen über das Wie sind erheblich späteren Datums. Wir finden bei den ältesten Schriftstellern — und hierin hat sich der Regel nach auch heute noch nichts geändert — selten oder nie die genauere Beschreibung einer Hinrichtungsmethode sondern gewöhnlich nur die nackte Thatsache ihrer Vollstreckung registrirt. Daß dies die spätere Forschung sehr erschwert, liegt auf der Hand, ebenso ist durch diesen Mangel manche irrthümliche Vorstellung begünstigt und bis auf den heutigen Tag erhalten worden, wie wir dies besonders bei der Kreuzigung erkennen werden. So einfach nun die Steinigung anscheinend ist, so sehr ist auch über dieses Strafmittel gestritten worden; namentlich ist auch behauptet worden, daß bei den alten Juden die Steinigung nicht Todesstrafe sondern nur eine Schand- und Ehrenstrafe gewesen sei, weil sie nicht gegen Lebende sondern nur gegen die Leichname auf andere Weise Hingerichteter Anwendung gefunden habe. Den Juden sei es streng verboten gewesen, Blut zu vergießen oder auch nur die Leiber ihrer Todeskanditaten zu verletzen. Zur Begründung dieser — man darf wohl sagen — sonderbaren Auffassung muß die heilige Schrift selbst herhalten, und in der That finden sich Stellen, die von weitem so aussehen, als könnten sie die gewünschten Beweise liefern. Aber diese Stellen beziehen sich theils auf noch frühere Zeiten, in denen allerdings noch keine Hinrichtungen vor-

Digitized by Google

kamen, theils beziehen sie sich überhaupt nicht auf die Steinigung, und sie werden direct durch die von uns oben citirte Stelle widerlegt. Noch klarer ist dies ausgedrückt im 5. Buch Mose 22, Vers 24, wo es sich um die Strafe wegen außerehelichen Beischlafs handelt; dort heißt es sehr klar: „So sollt ihr sie alle beide zu der Stadt Thore ausführen, und sollt sie beide steinigen, daß sie sterben ꝛc." Auch bei anderen Völkern war die Steinigung Hinrichtungsart und nicht bloß eine Schändung bereits Verstorbener, und es ist nicht abzusehen, warum gerade die Juden hiervon eine Ausnahme gemacht haben sollten. Interessant ist übrigens, daß diese Todesstrafe nicht nur für die schwersten Verbrechen gegen das Leben sondern gerade für Verstöße gegen Moral und Religion angedroht war; sollte doch sogar eine Dirne, die sich bei der Hochzeit nicht mehr als Jungfrau erwies, gesteinigt werden. Woher sollte man wohl alle die Steine nehmen, wenn diese Vorschrift heute noch Gesetz wäre? Falsche Zeugen, falsche Propheten, Sabbathschänder ꝛc. ꝛc. verfielen ebenfalls dem Schicksal der Steinigung, die falschen Propheten sogar mit Weib und Kind. Man hat deshalb, weil die Steinigung auch wegen solcher Delikte angedroht war, die nach heutiger Anschauung überhaupt nicht mehr als Straſthaten gelten, zuweilen angenommen, die Steinigung sei die mildeste Todesart gewesen. Dies ist aber grundfalsch; sie war im Gegentheil die schwerste und entehrte den Bestraften für ewige Zeiten; es versteht sich auch ganz von selbst, daß man über die einzelnen Straſthaten im Alterthum ganz anders dachte als jetzt. Schon deshalb lassen sich aus unserer Rechtsauffassung keine Schlüsse auf die Schwere oder Geringfügigkeit früherer Delikte ziehen.

Nicht allein darüber aber hat man gestritten, ob die Steinigung Hinrichtungsmethode gewesen sei, sondern auch darüber, wie sie ausgeführt worden sei. Namentlich die jüdischen Schriftsteller haben sich bemüht, die Sache so milde wie nur irgend denkbar hinzustellen. Es hat sich eine Litteratur ausgebildet, die an die Kommentare zu unseren modernen Gesetzen erinnert; hier wie dort wird oft das Gegentheil von dem, was geschrieben steht, herausdeducirt und sonderbarer Weise gilt dann die Auslegung mehr als das ursprünglich Gesagte, so finden wir im 6. Capitel des Mischnae Sanhedrin eine Schilderung der Vorgänge bei der Steinigung, die mindestens nicht als einwandsfrei gelten kann. Daß es sich um eine Hinrichtung gehandelt habe, wird nicht bestritten; aber der Akt selbst ist anders dargestellt, als er sich aller Wahrscheinlichkeit nach wirklich abgespielt hat. Es soll danach der Verurtheilte vor das Thor hinausgeführt worden sein. In einiger Entfernung von der eigentlichen Richtstätte habe er niederknieen und ein Geständniß seiner Schuld ablegen müssen. Sei dies geschehen, dann erst habe man ihn an die Stätte der Strafvollstreckung geführt und ihn dort seiner Kleider entledigt. Da sowohl Männer als

Digitized by Google

auch Frauen durch die Steinigung hingerichtet wurden, seien für beide Geschlechter bestimmte Vorschriften gegeben worden, man habe nämlich, um Aergerniß zu vermeiden, die Männer vorn, die Weiber vorn und hinten bedeckt. Die Richtstätte selbst sei eine über Mannsgröße tiefe Grube gewesen, und in diese sei der Verurtheilte durch den einen Zeugen seiner That gestürzt worden. In der Regel wäre schon durch diesen Sturz der Tod herbeigeführt worden, und dann war das Gesetz erfüllt, der Strafakt erledigt; eine weitere Steinigung wäre überflüssig gewesen. Wurde aber der Tod durch das Herabstürzen nicht herbeigeführt, dann habe der zweite Zeuge dem Delinquenten einen schweren Stein auf den Kopf oder die Brust werfen müssen, und erst, wenn auch dies noch nicht den Tod verursachte, habe die ganze Gemeinde den Uebelthäter mit Steinen bewerfen müssen. Soweit es thunlich gewesen, habe man die Steinigung an hohen Festtagen vorgenommen, weil dann die größten Menschenmassen zugegen waren, sich mithin die größte Menge an der Hinrichtung betheiligen konnte, und damit durch die Hinrichtung auch auf die Menge umso intensiver eingewirkt werden konnte; denn der Anblick der öffentlichen Steinigung sollte der Allgemeinheit zur Warnung dienen und sie vor gleichen Uebelthaten zurückhalten. Auffallen muß an dieser Schilderung manches. Zunächst war das Ablegen des Geständnisses völlig überflüssig, da ja die Verurtheilung „auf zweier Zeugen Mund" bereits erfolgt war. Das Entkleiden und Wiederbedecken der Schamtheile war ebenfalls eine absolut überflüssige Maßregel, die auch in sehr zahlreichen Fällen zweifellos nicht vorgenommen ist, zumal ja auch die Kleidung der Urtheilsvollstreckung garnicht hinderlich war. Daß die alten Juden sich sehr bemühten, jeden Aergerniß erregenden Anblick zu vermeiden, ist richtig; aber grade durch das Entkleiden und Wiederbedecken mußte das, was vermieden werden sollte, naturnothwendig herbeigeführt werden. Aus der Schrift läßt sich die Schilderung nicht begründen, sondern höchstens widerlegen, denn die Bibel sagt ja ausdrücklich, die Hand der Zeugen solle die erste sein, ihn zu tödten, und danach die Hand alles Volks. Das Prinzip war eben, daß das ganze Volk die Strafe vollziehen sollte, und dies wäre ausgeschlossen gewesen, wenn schon durch den Sturz in die Grube der Gerechtigkeit hätte Genüge geschehen können; es wäre ja dann überhaupt nicht mehr von einer Steinigung die Rede gewesen. Gleichwohl haben solche Schriftsteller, welche sich bemühten, den Akt so unblutig und so wenig grausam wie nur irgend möglich hinzustellen, die Schilderung des Mischnae Sanhedrin mit Behagen aufgegriffen und erweitert; sie behaupten geradezu, es sei bei dem Hinabstürzen des Uebelthäters ein besonderer Kunstgriff angewendet worden, durch welchen der Tod stets herbeigeführt werden konnte. Wäre dies richtig, dann müßte man annehmen,

Digitized by Google

daß ganz Israel in diesem besonderen Kunstgriff unterrichtet worden sei, denn da Jeder Zeuge eines Verbrechens werden konnte, nach Mischnae Sanhedrin aber — in Uebereinstimmung mit der Schrift — des Zeugen Hand die „erste, ihn zu tödten" sein sollte, so konnte eben Jeder in die Lage kommen, dem Verurtheilten den „Liebesdienst" zu erweisen. Schon dies zeigt, daß manches, was als „Quellenmaterial" benutzt zu werden pflegt, doch mit recht großer Vorsicht aufzunehmen ist. Daß durch diese Art der Vollstreckung die Steinigung eine solche überhaupt nicht mehr, sondern nichts anderes als das bei den Griechen und Römern gebräuchliche Hinabstürzen der Delinquenten von hohen Felsen gewesen wäre, liegt auf der Hand; das haben jene Schriftsteller auch gefühlt und deshalb hinzugefügt, der Leichnam des Hingerichteten sei begraben, das Grab aber mit Steinen bedeckt worden, auf deren einem man Namen und That des Hingerichteten Jedem zum Abscheu eingegraben habe. In der That scheint auch den Schriftstellern, welche diese Darstellung belieben, ein Irrthum aus dem griechisch und römischen Brauche und aus der an einigen Stellen der „Schrift" vorgeschriebenen Bedeckung der Gräber unterlaufen zu sein, oder sollten sie auch „besondere Kunstgriffe" angewendet haben? Wäre die Schilderung richtig, dann könnte man auch Zepperus (Leg. Mosaic.) recht geben, wenn er behauptet, die Steinigung sei die mildeste Hinrichtung gewesen. Aber selbst, wenn auch hin und wieder, vielleicht auch an einigen Orten die Steinigung in so milder Form geübt worden wäre, wie es die beschönigenden jüdischen Schriftsteller behaupten, so ist doch der regelmäßige Gebrauch ein anderer gewesen, und man darf wohl die Steinigung als die schwerste Todesart bezeichnen. Hottinger stellt sie in seinem Trakt. de Jure Hebraeorum mit dem Verbrennen, das auch bei den Juden bräuchlich war, auf eine Stufe und sagt u. a.: „combustione aut lapidatione, quae cum magno conjuncta sunt dolore." Damit trifft er wohl das Richtige, wenn er davon ausgeht, daß sie bei den Juden genau so wie dies bei allen anderen Völkern Brauch war, in der Weise vollstreckt wurde, daß das ganze Volk den Verurtheilten so lange mit Steinen warf, bis er den Geist aufgab. Wenn auch die Geschichte Beispiele enthält, die beweisen, daß die Steinigung zuweilen nur ein Akt der Lynchjustiz seitens des erzürnten und erregten Volks war, so ist ihr doch der Charakter eines solchen impulsiven Willkürakt̃es in der Regel nicht beizulegen gewesen, sondern das Volk war nur Vollstrecker der rite und von Rechtswegen erkannten Todesstrafe. Daß bei den Juden aber thatsächlich das ganze Volk steinigte, daß von der einfachen Tödtung durch Hinabstürzen in die Grube garnicht die Rede sein konnte, das ergiebt sich nicht allein aus den schon citirten Bibelstellen, sondern auch noch aus weit spätern Stellen der Heiligen Schrift; so bietet selbst das Neue Testament

Digitized by Google

Die Steinigung.

Digitized by Google

hierfür einen recht treffenden Anhalt in der Geschichte der Ehebrecherin vor Christo. Da sollte die Ehebrecherin gesteinigt werden, und Christus sprach (Joh. 8,7): „Wer unter Euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein auf sie!" Klar und deutlich besagt diese Stelle, daß das ganze Volk die Strafe zu vollziehen hatte, und Christus wollte das Recht der Strafvollstreckung nur dem zugestehen, der sein Gewissen frei von der gleichen Schuld fühlte. Es ist sehr bezeichnend, daß hierauf die Ehebrecherin trotz der Strenge, mit der das mosaische Gesetz den Ehebruch bestraft wissen wollte, am Leben blieb. Die übrigen sind demnach nicht besser sondern nur vorsichtiger gewesen als die Ehebrecherin, die man zufällig erwischt hatte. sie hatten es eben vermieden, daß zwei Zeugen gegen sie auftreten konnten, eine weise Vorsicht, die auch heutigen Tages, wo man für den Ehebruch keine Todesstrafe, sondern überhaupt nur eine bedingte Gefängnißstrafe kennt, noch von Ehebrechern und solchen, die es werden wollen, aus naheliegenden Gründen angewendet zu werden pflegt.

Das, was wir vielfach im Strafrecht des Alterthums, des Mittelalters, der nachmittelalterlichen und selbst der neueren Rechtspflege bis in das XIX. Jahrhundert verfolgen können, daß nämlich nach der Hinrichtung noch dem Körper des Verurtheilten Schmach und Schande zur Abschreckung Anderer angethan wurde, (vide: Rud. Quanter, Die Schand- und Ehrenstrafen) zeigte sich auch bei der Steinigung der alten Juden zuweilen; wenigstens führt Heinr. Reizius in seinem Werke über jüdischen Ritus an, daß die Leichname der Gesteinigten zu noch größerer Entehrung und auch zum warnenden Exempel für diejenigen, welche der Hinrichtung selbst nicht beigewohnt hatten, an einen Baum gehängt worden seien. Nach jüdischem Ritus habe freilich diese schändende Ausstellung nur bis zum Sonnenuntergang währen dürfen; dann habe man die Körper abnehmen und begraben müssen. Auch der Baum, der als entheiligt und unrein gegolten habe, sei der Regel nach abgehauen und mit vergraben worden. Man kann auch hieraus wohl entnehmen, daß die Steinigung zu den schwersten Hinrichtungsarten gerechnet wurde, denn es hätte nichts Widersinnigeres geben können, als diejenigen, dessen Verbrechen man für ein so schweres hielt, daß man den Thäter noch nach dem Tode schänden zu müssen glaubte, auf die mildeste Art hinzurichten; diese würde auch nicht geeignet gewesen sein, besonders abschreckend zu wirken. Thatsächlich wurde auch bei den alten Juden die Steinigung für Verstöße zuerkannt, die man für die allerschandlichsten hielt, mögen sie auch nach unserer Auffassung jetzt nicht mehr dazu gehören.

So wie bei den alten Juden war die Steinigung fast bei allen Völkern gebräuchlich und als das schwerste Hinrichtungsmittel bekannt, soweit sie nicht überhaupt das einzige Todtungsmittel darstellte, wie dies beispiels-

Digitized by Google

weise bei den alten Bewohnern des heutigen Spanien und Portugal, den Batistanern und Lusitanern, der Fall war. Bei andern Völkern galt der Tod durch die Steinigung als ganz besonders schimpflich, so bei den Macedoniern und Athenienfern, die beide hauptsächlich Verräther steinigten. Die Griechen, bei denen nicht immer eine lockere Moral bestand, oder wohl noch richtiger gesagt, bei denen man, als der sittliche Verfall sich recht unangenehm bemerkbar machte, darauf hielt, dies möglichst zu verbergen und den Schein der Tugend und Keuschheit nach außen zu wahren, steinigte man mit besonderer Vorliebe diejenigen Ehebrecher, welche nicht die erforderliche Vorsicht und Heuchelei angewendet hatten. Dieser Brauch hielt sich sehr lange und wurde auch in das spätere Osmanische Reich übernommen. Es ist allerdings keineswegs daraus der Schluß herzuleiten, daß den Türken etwa die Steinigung nicht schon bekannt gewesen sei, denn diese haben sie in ihrem alten Sitz im Altai bereits gekannt und bei den verschiedensten Delikten als eine rasche Volksjustiz angewendet und damit stets kurzen Prozeß gemacht. Gerade die Schnelligkeit, mit der das Volk zur Steinigung zu schreiten pflegte, unterschied sich, sofern sie wirklich Schuldige traf, ziemlich vortheilhaft von dem meist sehr langsam arbeitenden Apparat der obrigkeitlichen Rechtspflege. Man kann auch nicht einmal sagen, daß die Ehebrecher bei der Steinigung so sehr schlecht fortgekommen wären, denn in späteren Zeiten, als man mehr und mehr von den einfacheren Tödtungsarten abkam, hatten sie die unglaublichsten Martern und Schändungen zu ertragen, und gerade in der Türkei erging es ihnen meist recht übel, solange man nämlich den Ehebruch dort für ein todeswürdiges Verbrechen hielt, eine Auffassung, die mindestens soviel Berechtigung hat, wie die allzugroße Milde gegenüber dem frivolen Eingriff in die heiligsten Rechte. Die Steinigung blieb aber weder bei den Griechen noch sonst bei einem Volke auf die Ehebrecher beschränkt, sondern sie fand Anwendung auf alle Uebelthaten, an welchen das Volk lebhafteren Anstoß nahm; daher wurden natürlich auch Handlungen, die weder Verbrechen noch Vergehen waren, als Grund zur Steinigung betrachtet, und selbst solche Leute zuweilen gesteinigt, die das Beste wollten, die aber mit ihren wohlgemeinten Rathschlägen nicht den Beifall, sondern den Zorn des Volks hervorriefen. Schon eine lockere Zunge konnte für den Besitzer derselben recht verhängnißvoll werden. Hecuba, die zweite Gattin des kinderreichen Priamus, die ebenso wegen ihrer Schönheit, wie wegen ihrer Keuschheit gerühmt wurde, soll nach der Eroberung Trojas wegen ihrer gegen die Griechen ausgesprochenen Schmähungen gesteinigt worden sein. Wenn dies nun auch nicht einwandsfrei erwiesen, sondern nach anderer Darstellung die unglückliche Hecuba sich in Thracien ins Meer stürzte, weil sie Sclavin des Odysseus geworden war und den Tod einer

Digitized by Google

Schändung vorzog — nach Euripides wurde sie, nachdem sie an den Mörder ihres Sohnes Polydor, dem Polymnestor, blutige Rache genommen, gar zur Hündin, die sich in's Meer stürzte, nach Ovid (Metamorph. XIII.) irrte sie als Hündin noch lange unstät und heulend durch Thracien — so steht doch fest, daß bei den Griechen in Homerischer Zeit die Steinigung längst als Strafmittel bekannt war und angewendet wurde: sie ist aber offenbar weniger durch ernstlich und ruhig ausgesprochenes Urtheil, sondern in den meisten Fällen durch die plötzlich aufwallende Volkswuth herbeigeführt worden. Sicher geschah dies stets in Fällen, wie in dem der keuschen aber schmähsüchtigen Hecuba, deren Steinigung mir bei weitem wahrscheinlicher ist, als die von Euripides und Ovid behauptete Metamorphose, mögen nun die gegen die Griechen ausgesprochenen Schmähungen oder die an Polymnestor geübte Blutrache den Grund gegeben haben. Daß bei den alten Griechen die Volkswuth sehr leicht erregt war, haben wir schon gesehen: es sei noch kurz auf ein Beispiel hingewiesen, welches zeigt, daß gerade solche Personen, welche bemüht waren, Gutes zu thun, der Volkswuth am leichtesten zum Opfer fielen. Neid und Mißgunst spielten dabei eine große Rolle, und die Furcht, daß die Wohlthäter des Volkes ihren Einfluß benützen könnten, um zu Macht und Würden zu kommen und so ihre Herrschergelüste zu befriedigen, that das übrige. Nach bester Ueberzeugung gegen Unternehmungen zu rathen, welche das Volk für gut hielt, war im höchsten Grade gefährlich, zumal wenn nach Ansicht der Masse durch Befolgung des Rathes dem Volke ein Makel, etwa der Vorwurf des mangelnden Muthes aufgebürdet worden wäre. So ist der Athener Cyrsilus ein drastisches Beispiel für die schnelle „Volksjustiz" geworden. Als nämlich Xerxes mit gewaltiger Heeresmacht gegen Athen vorrückte, erlaubte sich Cyrsilus Zweifel an dem Erfolge eines Kampfes auszusprechen und seinen Mitbürgern den Rath zu ertheilen, man sollte lieber mit den Persern, denen man doch nicht auf die Dauer Widerstand leisten könne, in Verhandlungen eintreten, statt das ganze Vaterland der maßlosen Wuth und Rachsucht der wilden Heeresmassen preiszugeben, wenn, was ja doch sehr bald eintreten müsse, die Stadt gefallen sein würde. Daß der Rath als klug und vorsichtig mindestens hätte erwogen werden sollen, ist sonnenklar, daß Cyrsilus Recht behalten hat, ist geschichtlich erwiesen; trotzdem steinigte man den klugen Rathgeber, ohne auch nur zu prüfen, ob es nicht doch besser sei, mit der Uebermacht des Feindes einen Vergleich zu versuchen: ja man hielt den Rath des Cyrsilus für so entwürdigend, daß das Opfer des Rathgebers noch nicht genügte, die Volkswuth zu befriedigen; selbst die Weiber betheiligten sich an der Volksjustiz, rissen die Frau des Gesteinigten aus dem Hause und bereueten ihr das Schicksal des unglück

Digitized by Google

lichen Gatten. Das hielt man für patriotisch, ob es das wirklich war und sein konnte, ist freilich eine andere Frage, und ob man nicht, nachdem die Stadt das schmähliche Schicksal erlitten, das ihr Cyrsilus vorhergesagt hatte, doch zu der Einsicht gelangte, daß man dem einsichtsvollen Manne für seinen Rath eigentlich hätte dankbar sein sollen, darüber schweigt die Geschichte. Dieser Fall zeigt aber recht klar, daß die Steinigung nicht immer die Vollstreckung eines gerichtlich gesprochenen Todesurtheils, sondern oft ein Akt willkürlicher Volksjustiz war. Die Römer übten die Steinigung sehr oft aus. Wenn sie auch manche Gebräuche von den Griechen in ihre Rechtspflege übernommen haben, wie z. B. die Folter zur Bekräftigung der Zeugenaussage eines Sclaven mit großer Wahrscheinlichkeit eine Bereicherung der römischen Rechtspflege ist, die von den Griechen importirt war, und für die Rom eigentlich wenig Grund zu besonderer Dankbarkeit hatte, steht nicht fest, daß auch die Steinigung ihren Weg von Griechenland nach Rom gefunden hat. Erwiesen ist aber, daß die Römer sie schon seit den ältesten Zeiten kannten und sehr häufig anwendeten, ebenfalls keineswegs bloß wegen Ehebruchs. Wir haben schon gesehen, daß die Steinigung ein Strafakt war, der fast instinktiv erfunden werden mußte und deshalb eigentlich überall bekannt war. Man hat deshalb auch nicht nothwendig, zu prüfen, woher diese Tödtungsart in die einzelnen Länder gekommen ist. Auch in der Vollstreckung der Strafe bestanden wesentliche Unterschiede nicht; höchstens herrschte bei einigen Völkern Asiens, so bei den Syriern und Persern, gegenüber den Religionsverbrechern ein besonderer Modus, der darin bestand, daß man solchen Leuten mit großen Steinen die Köpfe zerquetschte, die Körper aber sonst unverletzt ließ, während sonst das ganze Volk, d. h. jeder Beliebige, der bei der Execution zugegen war, sich betheiligte und Steine nach dem Verurtheilten warf; es wollte eben Jeder sein Scherflein beitragen. Es liegt nahe, daß ein solches Straffystem dahin führen mußte, daß auch ohne Urtheil eines hochwohlweisen Gerichts zur Steinigung geschritten wurde. Selbst im alten Rom glaubte man, daß das Volk, wenn es Vollstrecker der Strafe war, auch Verurtheiler eines Schuldigen sein konnte. Darin hat eine große Gefahr gelegen. Das Gemüth mußte unbedingt verrohen, das Gefühl für eine objektive Gerechtigkeit ermatten; da, wo die Volksleidenschaften die größte Rolle spielten, finden wir auch die meisten willkürlichen Hinrichtungen durch das Volk, und im alten Rom hat es Mühe genug gekostet, jene strenge und korrekte Rechtsprechung einzuführen, die später als eine mustergiltige, wenn auch sehr strenge und grausame, gerühmt wurde. Gleichwohl hat sich in Rom die Steinigung auch dann noch behauptet, als in der Regel nach strengem Rechte qualvollere Todesarten gewählt wurden. Recht klassisch für das Eingreifen des erregten und empörten Volkes ist das

Digitized by Google

Beispiel des Apostels Philippus. Als dieser unter Kaiser Nero gekreuzigt worden war und auch vom Kreuze herab noch dem Volke das Evangelium predigte, wurde er von dem Volke, das sich verhöhnt glaubte, zu Tode gesteinigt.

Ebenfalls bekannt aber weniger angewendet war die Steinigung auch bei unseren Vorfahren, und so finden wir die Steinigung bei allen Völkern der „Alten Welt". Daß sie auch in der „Neuen Welt", bei vielen Völkern Amerikas, gebräuchlich gewesen ist, daß sie zuweilen auch jetzt noch, freilich dann nur als ein Akt der Lynchjustiz angewendet wird, steht fest. Dieser Umstand zeigt klar und deutlich, daß nicht durch Uebertragung von einem Volke auf das andere die Steinigung ihre weite Verbreitung gefunden hat, sondern daß sie ein Strafmittel war, das die einzelnen Völker selbständig erfunden und eingeführt haben.

Das Hinabstürzen von Felsen und aus Fenstern etc.

Ebenso alt, ebenso einfach und naheliegend wie die Steinigung und dieser daher nahe verwandt ist die Hinrichtung durch Hinabstürzen des Verurtheilten von hohen Felsen, von Mauern, Thürmen oder aus hochgelegenen Fenstern. Bei dieser Hinrichtungsmethode, die eine sehr schnellwirkende, sichere und deshalb nicht so grausame war, konnte allerdings nicht das ganze Volk bei der Vollstreckung mitwirken; sie war aber sehr häufig auch nicht die Vollstreckung eines mit besonnener Ueberlegung gesprochenen Urtheils, sondern nur zu oft ein Act brutaler Willkür, die entweder vom Volke oder von den Machthabern geübt wurde. Das Hinabstürzen war wie die Steinigung bei vielen Völkern des Alterthums gebräuchlich und hat sich bis in die neuere Zeit hinein erhalten. Auch die alten Juden kannten diese Tödtungsart, und in der Bibel finden wir sie erwähnt, z. B. im 2. Buch der Könige Cap. 9, V. 33: „Er sprach: Stürzet sie (die Isebel) herab! Und sie stürzten sie herab, daß die Wand und die Rosse mit ihrem Blut besprenget wurden; und sie ward zertreten."

Bei den Griechen und Römern gehörte zeitweilig das Hinabstürzen der Verbrecher von hohen Felsen zu den meist angewendeten Hinrichtungen; der Tarpejische Felsen ist als Richtstätte im alten Rom regelmäßig benutzt worden und hat dadurch geradezu eine traurige Berühmtheit erlangt. Der Tod durch Hinabstürzen von diesem Felsen war nach den Gesetzen der zwölf Tafeln angedroht: den falschen Zeugen, den Meuchelmördern, den Rebellen, Landesverräthern, Todtschlägern, Blutschändern, Kirchenräubern und Sclaven, welche gestohlen hatten. Die Strafe wurde durch den

Digitized by Google

„Carnifex", den römischen Henker, vollstreckt und zwar in der Weise, daß er die Verurtheilten auf Stufen bis zur Höhe hinaufführte und sie dann abstürzte, zuweilen wurden sie auch an Stricken oder mit eisernen Haken emporgezogen. Dabei ging man dann nicht sehr glimpflich mit den Herrn Verbrechern um, denn die Haken wurden nicht selten direkt durch die Muskulatur gesteckt. Es ist dies schon eine Art Vorspiel zu den später gebräuchlichen Verschärfungen der Todesstrafe gewesen.

Wenn auch das Hinabstürzen von einem Felsen ursprünglich nicht als eine so grausame Tödtungsart betrachtet wurde, da der Tod augenblicklich herbeigeführt wurde, so galt doch diese Hinrichtung als eine besonders schimpfliche, und selbst wenn ein Verurtheilter auch einmal von der Strafe selbst durch Begnadigung befreit wurde, so wurde dadurch die Ehrlosigkeit nicht von ihm genommen. Nach unsern Begriffen ist eine derartige Hinrichtung auf alle Fälle als eine äußerst rohe und entwürdigende zu betrachten, schon deshalb, weil die Körper selbstverständlich in entsetzlichster Weise zerschmettert und dadurch öffentlich geschändet wurden. Namentlich unter Kaiser Tiberius, auch unter Caligula, war diese Hinrichtungsart besonders in Gebrauch. Bei den Christenverfolgungen spielte das Hinabstürzen von hohen Felsen nicht nur in Rom, sondern auch in anderen Gegenden eine große Rolle. Später kam in Rom diese Strafe ab, weil man sie für zu grausam hielt, und zum Ersatz führte man noch — weit grausamere Strafmittel ein.

Bei unseren Vorfahren war das Hinabstürzen von hohen Felsen wenig oder garnicht im Gebrauch; man hatte aber eine andere ähnliche Tödtungsart, die freilich fast ausschließlich — wie überhaupt die Lebensstrafe — gegen Leibeigene angewendet wurde; man stürzte diese Unglücklichen in Sümpfe oder Moore und ließ sie elend umkommen. Daß ältere Schriftsteller das Hinabstürzen zuweilen mit der Steinigung verwechselten, haben wir schon hervorgehoben. Wunderbar ist dies nicht gerade, denn auch bei dem Hinabstürzen ist nicht selten von einer damnatio de Saxo die Rede, und dies kann allerdings zu Irrthümern Veranlassung gegeben haben, wird doch heutigen Tages sprachlich sehr häufig Stein und Fels verwechselt und selbst in der geographischen Bezeichnung bestimmter Berge. Stein statt Fels gebraucht z. B. Pfaffenstein ꝛc. Zudem bestand in der Wirkung beider Hinrichtungsarten eine ziemliche Uebereinstimmung; das Zerschmettern des Körpers wurde eben stets herbeigeführt. Auch das Hinabstürzen von Felsen wurde sowohl als von Rechtswegen zuerkannte Strafe wie auch als Willküract des empörten Volks oder seiner Machthaber angewendet und im letzteren Falle in Massen vollstreckt. So wurden, nachdem Marcus Marcellus die Stadt Casilinum, das heutige Capua, erobert hatte, die Einwohner, welche zu den Chartagern gehalten, zu-

Digitized by Google

Das Hinabstürzen von Felsen.

Digitized by Google

nächst furchtbar durchgeprügelt und dann von Felsen zu Tode gestürzt. Ein Urtheil, das zwar nicht gegen das Gesetz verstieß, das aber doch willkürlich gesprochen und in demselben Augenblick vollstreckt wurde. Auch hierbei zeigte sich schon die Verschärfung der ohnehin schweren Todesstrafe durch vorherige Geißelung. Die Tödtung der Christen stellte sich in der Regel ebenfalls als ein impulsiver Willküract dar, und diejenigen, welche einfach von den Felsen gestürzt wurden und die somit eines schnellen Todes sterben konnten, hatten noch allen Grund, mit ihrem Schicksal zufrieden zu sein, denn in der Regel wurden jene Unglücklichen in der furchtbarsten Weise gemartert und langsam zu Tode gepeinigt.

Das Hinabstürzen von Thürmen oder aus hochgelegenen Fenstern, von dem die neuere Geschichte vielfach zu berichten weiß, ist eigentlich nichts als eine Nachahmung der im Alterthum gebräuchlichen Hinrichtungsart. Die sogenannte Defenestration ist aber niemals als ein gerichtlich zuerkanntes Urtheil vollstreckt worden, sondern stets ein brutaler Gewaltact gewesen. Bekannt sind die Vorgänge im Prager Rathhause 1419, wo der Hussitenführer Zischka 15 Rathsherrn zur Strafe für ihren Wortbruch aus den Fenstern werfen ließ. Auch später hat das Prager Rathhaus ähnliche Greuelscenen erlebt. Es genügt aber, diese Defenestrationen beiläufig zu erwähnen; zu den Strafmitteln der Rechtspflege gehören sie nicht, und nur mit diesen haben wir es zu thun.

Die Kreuzigung.

Von allen Hinrichtungen der älteren Rechtspflege hat keine ein so gewaltiges Interesse erregt wie die Kreuzigung. Ganze Ozeane Tinte sind über dieses Strafmittel verschrieben worden. Kein Wunder; ist es doch der Kreuzestod Christi, der die Augen der ganzen Welt auf diese Tödtungsart gelenkt hat. Trotzdem oder gerade deswegen ist auch über keine einzige Strafe so viel gefabelt und so viel Unzutreffendes geschrieben und berichtet worden wie gerade über die Kreuzigung. Hat sich doch eine ganze Litteratur gebildet, die in wüstem Mystizismus bemüht gewesen ist, aus den alltäglichsten Dingen einen Hinweis auf den Tod des Erlösers zu konstruiren. Der fliegende Vogel sollte mit seinen ausgebreiteten Fittichen die Gestalt des Kreuzes darstellen und so veranschaulichen, daß das Kreuz uns erheben werde zu Heil und Segen. Der schwimmende Mensch, dessen seitwärts gestreckte Arme das Bild des Kreuzes veranschaulichen, sollte den Beweis liefern, daß das Kreuz uns vor dem Untergange bewahrt. Die wagerecht am Maste befestigte Segelstange, die seit-

Digitized by Google

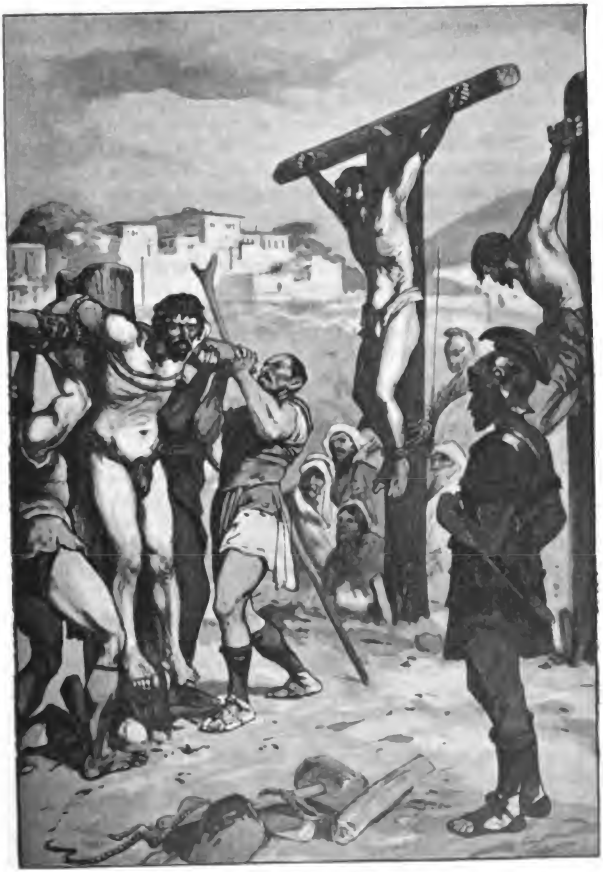

Heitere Kreuzigungs-Arten.

Digitized by Google

wärts gestreckten Ruder des Botes, der Griff des Schwertes, ja selbst die Griffe der Deichselstange, alles, alles giebt das Bild des Kreuzes wieder, und deshalb wurden alle diese schönen Dinge in den Köpfen überreizter Phantasten zu Wahrzeichen, die uns stündlich an den Tod des Erlösers gemahnen sollten.

Trifft dies nun wirklich zu? Zur Beantwortung dieser Frage ist es zunächst erforderlich, einmal zu prüfen, wie denn nun in Wirklichkeit das Kreuz beschaffen gewesen ist. Sicherlich ist es für die ganze Kreuzesgeschichte und die an dieselbe geheftete Fabeln, Symbole und Legenden bezeichnend, daß auch über die Form des alten Hinrichtungskreuzes fast allgemein ganz irrthümliche Vorstellungen herrschen. Daß weder die Form des Kreuzes noch die Art der Hinrichtung zu allen Zeiten und bei allen Völkern die gleichen gewesen sind, steht fest, und dies drängt wieder zu der Frage, woher stammt denn eigentlich die Kreuzigung? Wie weit war sie verbreitet? Und von welchem Volke, von welcher Zeit ist die Rede, wenn es heißt, das Kreuz sei so oder anders beschaffen gewesen? Daß die Juden schon zu Zeiten, in denen sie eine hohe politische Rolle spielten, das Kreuz und die Kreuzigung nicht nur kannten, sondern auch anwendeten, kann einem Zweifel nicht unterliegen, aber ebenso steht es fest, daß sie nicht die Erfinder dieser Hinrichtungsart, die ja nicht geradezu instinktiv gefunden werden konnte, wie beispielsweise die Steinigung, waren, sondern daß sie diese grausame Tödtungsart von andern Völkern übernommen haben. Wo zuerst gekreuzigt worden ist, und wem das zweifelhafte Verdienst der Erfindung zuerkannt werden muß, läßt sich absolut nicht feststellen, ja wir vermögen nicht einmal anzugeben, ob alle die Stellen in älteren Schriftwerken, die vielfach als eine Schilderung der Kreuzigung gedeutet werden, diese auch wirklich betreffen. Es deutet aber alles darauf hin, daß im Orient zuerst der Gedanke, Menschen lebend ans Kreuz zu heften und sie einem langsamen Martertod zu überlassen, erstanden ist; ja man kann mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Assyrier die Erfinder dieser Todesmarter gewesen sind. Wenigstens finden wir bei den Völkern, welche sich in die Erbschaft des assyrischen Reiches theilten, bei den Medern, Persern und Babyloniern, auch die Kreuzigung ebenso wie die entsetzliche Strafe des Schindens verbreitet und vielfach angewendet. Daß gerade bei den alten Völkern des Orients — auch heutigen Tages trifft dies noch ziemlich zu — bei den Strafen eine unmenschliche Grausamkeit angewendet wurde, haben wir bereits ausgeführt. Die dem Orientalen innewohnende Doppelnatur — tollkühne Tapferkeit im Kriege neben hündischer Unterwerfung unter despotische Willkürherrschaft, milde Gastfreundschaft neben wild auflodernden Zorne und viehischer Grausamkeit, Tücke neben Hinterlist — in Verbindung mit dem durch

Digitized by Google

dauernde blutige Kriege gewohnten Blutvergießen lassen die Entwicklung der furchtbaren Strafmethoden erklärlicher und verständlicher erscheinen. Dazu trat dann noch die wollüstige Verweichlichung der Herrscher, die — so paradox dies klingen mag — der grausamen Entartung besonders günstig ist. Die Herrscher, die sich mehr und mehr den Freuden des Harems überließen und die Regierungsgeschäfte einschließlich der Strafgewalt ihren Satrapen anvertrauten, bewirkten auch hierdurch, daß diese Machthaber in dem Streben, ihre Macht auch äußerlich in die Erscheinung treten zu lassen, die furchtbaren Strafen noch verschärften und äußerst häufig anwendeten, freilich wurden sie nur allzuoft selbst die Opfer ihrer Erfindungskunst, denn die Menschenleben hatten für den Herrscher jeden Werth verloren, und der Statthalter, der allzu bedenklich die Rolle des Königs spielte, mußte meist seinen Uebermuth dadurch büßen, daß ihn der König, wenn ihn einmal eine seiner vielen Gattinnen in üble Laune versetzt hatte, selbst der Todesmarter überlieferte. Der Befehl des Herrschers genügte zur Vollstreckung der furchtbarsten Strafen.

Böse Beispiele verderben bekanntlich gute Sitten, und auch die unmenschlichsten Grausamkeiten eines Volkes bei den Hinrichtungen werden fast immer von den Nachbarvölkern nachgeahmt. Es kann deshalb nicht auffallen, daß auch die Kreuzigung sich von den orientalischen Völkern, denen sie ihren Ursprung zu verdanken hatte, schnell auf die Nachbarvölker und von diesen wieder weiter verbreitete. Die Nachbarn der Perser, die Syrier und Phönizier, haben denn auch oft und gern gekreuzigt, und durch die Phönizier ist die Kreuzesstrafe auf deren Abkömmlinge, die Karthager, übertragen worden. Nimmt man diesen Ursprung als erwiesen an, — und die Geschichte zwingt uns, dies zu thun — dann kann die große Ausdehnung, welche die Kreuzigung fand, nicht Wunder nehmen. Durch den regen und weitverbreiteten Handel der Phönizier und Karthager fand ein Gedankenaustausch zwischen entfernt wohnenden Völkern und dadurch auch eine Uebertragung der Sitten und Gebräuche statt, warum nicht auch eine Uebertragung der furchtbarsten Hinrichtungsarten?

Es gab aber außerdem noch eine andere Verbreitungsart, das waren die großen Kriege, mit denen die orientalischen Völker das Abendland überzogen, denn in diesen Kriegen wurde nicht selten die Kreuzigung gegen besiegte Feinde angewendet, wie überhaupt grausame und unritterliche Sieger sich oft in den unmenschlichsten Grausamkeiten gegen die wehrlos gemachten Feinde gefielen. Bekannt ist, daß gerade die Kreuzigung oft gegen besiegte Feinde als ein Vernichtungsmittel schlimmster Art diente, und die Geschichte weiß von geradezu jeder Menschlichkeit hohnsprechenden Massenmorden zu berichten. Darius ließ nach der Eroberung von Babylon 3000 der vornehmsten Gefangenen kreuzigen, und von Alexander, den die

Digitized by Google

Geschichte den Großen nennt, wird ein ähnliches Beispiel erwähnt. Die Eroberung der Stadt Tyrus bereitete dem sieggewohnten Macedonier große Schwierigkeiten, denn die Bewohner vertheidigten sich sechs Monate lang mit wahrhaft heldenmüthiger Tapferkeit gegen die Uebermacht. Die Wuth Alexanders war unbeschreiblich, und als ihm endlich die Erstürmung, bei welcher mit solcher Erbitterung gekämpft wurde, daß ca. 6000 der Vertheidiger fielen, gelang, da übte er an den Ueberwundenen furchtbare Rache; er ließ 2000 der Helden an's Kreuz heften, und um eine weithin sichtbare Kunde seines Sieges zu geben und andere Gegner zu erschrecken, ließ er die Kreuze auf große Entfernung hin die Ufer säumen. Daß dieser Anblick in der That geeignet war, Schrecken und Furcht zu erregen, versteht sich von selbst; die gegen überwundene und wehrlose Feinde geübten Greuein lassen uns freilich den großen Alexander nicht in allzu ritterlichem Lichte erscheinen.

Von anderen Völkern, welche im Alterthum die Kreuzigung kannten und vielfach übten, sind auch die Aegypter zu nennen. Wieweit die alten Pharaonen sich des Kreuzes bedienten, ist zwar nicht klar erwiesen, denn vieles, was uns nach dieser Richtung hin mitgetheilt wird, gehört ohne weiteres ins Reich der Fabel, anderes muß als nicht erwiesen in Zweifel gezogen werden, da die Quellen, aus denen uns die Kunde fließt, nicht als einwandsfrei gelten können. Daß aber im alten Aegypten öfter gekreuzigt worden ist, steht fest, und es ist auch erwiesen, daß die Kreuzigung oft, wenn nicht immer, ein Akt der Willkür oder der Lynchjustiz war. So wurden, nachdem der Herrscher Ptolomäus Philipator, der durch die Ausschweifungen mit seinen Weibern das Volk hart bedrückt hatte, gestorben war, dessen Konkubinen von dem erzürnten Volke an's Kreuz geschlagen.

Die alten Juden kannten, wie oben schon angedeutet, die Kreuzigung ebenfalls. Sie haben dieses Strafmittel aber ursprünglich in ihrer Rechtspflege nicht angewendet, sondern dasselbe offenbar von den Syrern und Babyloniern übernommen. Die Heilige Schrift giebt hierüber nur geringen Aufschluß, und vieles, was als Kreuzigung ausgelegt worden, ist in Wirklichkeit nichts anderes, als das schon bei der Steinigung erwähnte Hängen des bereits Gerichteten an einen Baum zum Abschrecken des Volks. Das zuverlässigste Beispiel ist im Buche Esther Kap. 7 gegeben, wo geschildert wird, wie auf den Rath der Esther König Ahasverus den hinterlistigen und ränkesüchtigen Perser Haman an das Kreuz heften ließ, das Haman für den Juden Mardachai errichtet hatte. Es heißt Vers 9 u. 10: „Und Harbona, der Kämmerer einer vor dem Könige, sprach: Siehe, es stehet ein Baum im Hause Hamans, fünfzig Ellen hoch, den er Mardachai gemacht hatte, der Gutes für den König geredet hat. Der König sprach:

Digitized by Google

Laßt ihn daran henken! Also henkte man Haman an den Baum, den er Mardachai gemacht hatte. Da legte sich des Königs Zorn." Der Baum, den Haman Mardachai gemacht hatte, war aber das Kreuz, das ja meist als „Infelix arbor" bezeichnet wurde. Das Henken war kein Erhängen, sondern in diesem Falle das Kreuzigen. Auf die Bezeichnung „Baum" und „Henken" kommen wir übrigens noch zurück. In Vers 8 ist auch gesagt: „Da das Wort aus des Königs Munde ging, verhülleten sie Haman das Antlitz." Auch dieser Satz hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Nicht zu übersehen ist aber, daß Ahasverus König war „von Indien bis an die Mohren, über hundert und sieben und zwanzig Länder." (Buch Esther Kap. 1 Vers 1.) Die Geschichte deutet also nur an, von wannen den Juden der Gebrauch der Kreuzigung gekommen ist, sie läßt aber auch Schlüsse auf die Verbreitung der Kreuzigung zu.

Die alten Griechen haben die Kreuzigung von Asien übernommen, ohne sie jedoch jemals offiziell, wenn man so sagen darf, in ihre Rechtspflege einzuführen. Angewendet ist sie aber schon zu Sophokles Zeiten. Des Perikles Vater, Xanthippus zu Athen, ließ den persischen Satrapen Artäyktus in Kleinasien, der durch seine unmenschliche Grausamkeit bekannt war und die Griechen außerdem durch Schändung ihres Tempels furchtbar gereizt hatte, kreuzigen. Es geht daraus zwar nicht hervor, daß Xanthippus hierbei einen allgemein üblichen griechischen Brauch angewendet habe, sondern es wurde durch die Kreuzigung dem Perser nur das vergolten, was er selbst vielfach verbrochen hatte. Der Umstand, daß die Strafe der Kreuzigung bei den Griechen nicht in die Strafpraxis aufgenommen worden ist, läßt es schwierig erscheinen, festzustellen, welchen Umfang die Anwendung dieses Strafmittels bei ihnen angenommen hat. Daß die Kreuzigung aber nicht zu den Seltenheiten gehörte, ergiebt sich einmal daraus, daß die Bezeichnungen für das Kreuzigen zum Theil auf griechischen Ursprung zurückgeleitet wird, und daß dieses Strafmittels von griechischen Schriftstellern als von etwas Alltäglichem und allgemein Bekanntem vielfach Erwähnung gethan wird.

Am meisten wurde das Kreuz in der römischen Rechtspflege angewendet. Man kann fast sagen, daß es überhaupt eigentlich nur bei den Römern in der strengen Justiz eine so hervorragende Rolle gespielt hat. Es ist dies freilich auch darauf zurückzuführen, oder richtiger, dahin einzuschränken, daß wir gerade über die römische Justiz am sorgfältigsten unterrichtet sind, und daß wir von dieser deshalb manches wissen, was uns bei der Criminalistik anderer Völker verborgen ist. Daß auch im alten Rom das Kreuz nicht immer die gleiche Form gehabt hat, daß dies Marterholz sich vielmehr aus den primitivsten Formen bis zu einem künstlicheren Instrument entwickelt hat, ist klar. Ebenso haben die Gebräuche

Digitized by Google

bei der Kreuzigung vielfache Abänderungen erlebt, und es ist meist nur der Willkür und Einsicht des Carnifex überlassen worden, wie er das Kreuzesurtheil am besten und wirkungsvollsten vollstrecken wollte. Auch als die Urtheile selbst mit großer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gefällt wurden, als der Strafprozeß eine hohe Vollendung erreicht hatte, dauerte die Willkür bei der Vollstreckung fort, denn das Urtheil, das den Tod am Kreuze aussprach, hat nicht bestimmt, wie der Scharfrichter sein Instrument zu gebrauchen hatte. Gekreuzigt ist in Rom schon in recht alten Zeiten worden, die wirkliche Einführung der Kreuzigung als gesetzliches Strafmittel erfolgte etwa 300 Jahre vor Christi Geburt. Wenn von der Kreuzigung gemeinhin die Rede ist, wird diejenige gemeint, wie sie in der römischen Justiz bestand. Darauf ist großer Werth zu legen. Wir werden ja des weiteren noch hierauf zurückkommen und können es uns deshalb hier ersparen, nähere Einzelheiten zu besprechen.

Wenn aber über die Entstehung und das Alter der Kreuzigung gesprochen worden ist, dann sei hier auch der Dauer der Herrschaft dieses Strafmittels gedacht. Nur einige Jahrhunderte nach Christi Tode hat die Kreuzigung als gerichtliches Strafmittel noch bestanden. Kaiser Constantin, der im Jahre 337 das Christenthum annahm, hat durch Edikt den Behörden untersagt, fernerhin auf den Kreuzestod gerichtlich zu erkennen. Damit war freilich das Kreuz als Todesholz noch lange nicht verschwunden, es blieb vielmehr die Privatkreuzigung, welche Herren gegen ihre Sclaven anwendeten, noch lange bestehen, und selbst bis in die neuere Zeit hinein finden wir noch einzelne Fälle von Kreuzigungen verzeichnet, die zwar meist nur Akte der Lynchjustiz waren, aber doch klar und deutlich beweisen, daß die Kreuzigung sich noch mehr als tausend Jahre nach ihrer offiziellen Aufhebung für die römische Rechtspflege erhalten hat. Auch bei den alten Deutschen finden wir zahlreiche Fälle von Kreuzigungen, und nach S. Alexis, der Roland von Berlin, soll in Berlin noch Mitte des 16. Jahrhunderts der Abt von Bernau vom Volke gekreuzigt worden sein. Das steinerne Kreuz, welches noch heute bei der Marienkirche steht, soll ein Wahrzeichen jenes furchtbaren Vorganges sein. Es wird dies Kreuz allerdings von anderer Seite als Denkzeichen eines Brudermordes betrachtet. Eine furchtbare Kreuzigung, der zahlreiche europäische und japanische Christen zum Opfer fielen, ereignete sich noch am 5. Februar 1597 in Japan, wie denn überhaupt bis zu dieser Zeit in China und Japan Kreuzigungen katholischer Missionare keineswegs zu den Seltenheiten gehörten. Diese Tödtungsart ist wohl darauf zurückzuführen, daß man die Missionare denselben Tod sterben lassen wollte, den ihr Erlöser erlitten hatte. Es geht also aus dieser Verfolgung der Missionare nicht ohne weiteres hervor, daß die Kreuzigung selbst auch bei anderen Fällen Hin-

Digitized by Google

richtungsmittel gewesen sei. Noch heute ist bei den Chinesen eine Art Kreuzigung im Gebrauch.

Sehen wir uns nun das Kreuz einmal genauer an. Man sollte meinen, daß schon die Bezeichnung Kreuz über jeden Zweifel die Form dieses Instruments ergeben müsse, und in der That glaubt auch Jeder mit Sicherheit, daß das Kreuz unter allen Umständen und zu allen Zeiten ein Apparat gewesen sein müsse, der aus einem Langholz und einem im

Die Erschnürung.
Aus Doḥrn, Strafen der Chinesen.

oberen Theile desselben befestigten kürzeren Querholz zusammengefügt gewesen sei. Dies ist aber keineswegs zutreffend. Der Zweck der Kreuzigung bestand darin, dem Delinquenten einen möglichst langsamen und möglichst schmerzhaften Tod zu bereiten und ihn gleichzeitig der höchsten Beschimpfung auszusetzen. War aber dazu wirklich das Kreuz, wie wir es uns vorstellen und wie es namentlich durch die Leidensgeschichte Christi bekannt geworden ist, erforderlich? Diese Frage kann man unbedingt verneinen.

Digitized by Google

Noch weit schmerzhafter als das Befestigen der Arme an dem wagerechten Querholz mußte das Befestigen der Arme an einem einfachen Stamme oberhalb des Kopfes sein, und in der That ist das „Kreuz“ ursprünglich auch zweifellos nichts anderes gewesen als ein einfacher Stamm, etwa der Stamm eines Baumes. Dadurch konnte mühelos überall der Apparat beschafft werden, und namentlich auch die Massenhinrichtungen von Tausenden, wie sie Darius und Alexander vornehmen ließen, müssen den Gedanken nahelegen, daß man nicht erst die Riesenarbeit vollziehen konnte, zunächst tausende von künstlich zusammengefügten Kreuzen herzustellen; wozu ein erheblicher Aufwand von Zeit, Werkleuten und geeignetem Material erforderlich gewesen wäre. Sondern die Strafe sollte schnell, sofort vollstreckt werden, und dies war nur dann möglich, wenn man die Unglücklichen einfach an Bäume, die ja in genügender Menge überall vorhanden waren, befestigte; kreuzigen kann man dies zwar nach den Begriffen, die wir uns gemeinhin vom Kreuze machen, eigentlich nicht nennen; aber gleichwohl ist das einfache Annageln oder Anbinden an einem Baumstamme die ursprünglichste Form der Kreuzigung gewesen. Das mußte allerdings oft zu ganz falschen Schlüssen verleiten. Daß das Kreuzigen thatsächlich sehr oft mit einem Kreuze nicht das Mindeste zu schaffen gehabt hat, daß man darunter vielmehr oft etwas ganz anderes verstand, ergiebt sich aus einer Reihe von Citaten älterer Schriftsteller. So hat im XI. Jahrhundert der Grieche Eustathius direkt gesagt, das „Kreuz“ sei ein spitzer Pfahl, und es kann als erwiesen gelten, daß das in der Türkei, im Orient, in Griechenland und auch in Rußland bis weit über das Mittelalter hinaus gebräuchliche Spießen, welches darin bestand, daß man den Delinquenten auf einen spitzen Pfahl setzte, der durch das Gewicht des Körpers allmählich durch den Leib getrieben wurde und am Halse oder zum Munde herausdrang, als Kreuzigung bezeichnet wurde. Durch die Kreuzigung Christi war es für die Christen mindestens nicht mehr denkbar, Verbrechern zur Strafe für ihre Uebelthaten denselben Tod zu bereiten, den Christus unschuldsvoll zur Erlösung der Menschheit hatte sterben müssen. Daß man gleichwohl den Namen Kreuzigung, der ja aus denselben Gründen hätte verpönt erscheinen müssen, nun für eine andere Strafart beibehielt, könnte ja auf den ersten Blick befremden; es erscheint aber dies Factum für den, dem es bekannt ist, welche Wandlungen in der Bedeutung eines Wortes im Sprachgebrauch nicht selten eintreten, weniger auffallend. Dazu kommt doch auch noch die nicht zu unterschätzende Thatsache, daß es keineswegs die Christen waren, welche den Sprachgebrauch schufen, und daß auch die Christen in jenen rohen Zeiten nicht so zart empfanden, um an einem Worte, das ihnen in Fleisch und Blut übergegangen war, Anstoß zu nehmen. Geht man

Digitized by Google

nun davon aus, daß — man darf wohl sagen in der überwiegenden Mehrzahl — das Kreuz überhaupt kein Kreuz, sondern ein einfacher Stamm oder Pfahl war, der dem beim Spießen verwendeten verzweifelt ähnlich sah, so ist die Uebertragung desselben Namens auf zwei allerdings in ihrer Wirkung grundverschiedene Dinge im höchsten Grade naheliegend, so naheliegend, daß selbst römische Schriftsteller, denen man wahrhaftig nicht zum Vorwurf machen darf, daß sie etwa konfuse geschrieben oder nicht die Fähigkeit besessen hätten, logisch zu denken, direkt das Spießen und das Kreuzigen in einen Topf werfen. So sagt Seneca ausdrücklich, die Kreuzigung sei ganz verschieden gehandhabt worden, und die Kreuze seien nicht von derselben Art. Zuweilen kreuzige man die Delinquenten, indem man sie mit dem Kopfe nach unten befestige, zuweilen „kreuzige" man sie auch so, daß man sie auf einen Pfahl setze und ihnen denselben so von hinten in die Eingeweide eintreibe. Daß Seneca hierbei nicht zufällig sich geirrt, daß er vielmehr im vollsten Rechte ist, wenn er die große Verschiedenheit der Kreuze und Kreuzigungen betont, ist klar; er spricht übrigens auch an anderer Stelle, an der von der Kreuzigung die Rede ist, ganz klar und detaillirt von dem eingetriebenen Pfahle, der durch den Menschen hindurch und zum Munde herausdringt.

Wäre wirklich in allen Fällen das Kreuz ein wirkliches Kreuz gewesen, dann hätte eine Gleichbenennung so grundverschiedener Hinrichtungsarten schwerlich allgemeine Verbreitung finden können. Wir haben aber schon auf die Unmöglichkeit hingewiesen, bei der schnell zu vollziehenden Kreuzigung von Tausenden im Handumdrehen die erforderliche Anzahl kunstgerecht gezimmerter Kreuze zu schaffen. Schon dies deutet darauf hin, daß nur ein einfacher Stamm das Kreuz war. Es würde aber grundfalsch sein, anzunehmen, daß man gerade bei diesen Massenhinrichtungen einen vollständig neuen Modus geschaffen hätte. Wie ist denn nun aber die Vorstellung des Kreuzes entstanden? Ist wirklich niemals ein Uebelthäter mit seitlich an einem Querholz befestigten Händen gekreuzigt worden? Ist die Darstellung der Kreuzigung in dieser Form wirklich und zu allen Zeiten nichts gewesen als eine bloße Legende? Diese Fragen darf man getrost verneinen. Schon Seneca deutet auf die große Verschiedenheit der Kreuze hin, und daß er damit das Richtige trifft, werden wir mühelos feststellen können. Ueber die römische Justiz haben wir die sicherste Kunde, sehen wir uns bloß die römischen Kreuzigungen an, dann können wir ebenfalls finden, daß Form der Kreuze und Methoden der Hinrichtung sehr verschiedenartig waren. Wenn nun fast alle Autoren, welche über die Kreuzigung geschrieben haben, diejenige Christi ihren Betrachtungen zu Grunde legten und aus diesem, die ganze Welt freilich am nächsten interessirenden Einzelfalle Schlüsse auf das ganze System zogen,

Digitized by Google

so müssen wir dies als einen Fehler betrachten. Gewiß haben die römischen Heiden nicht daran gedacht, für den Erlöser, den sie ja nicht für einen solchen, sondern für einen gefährlichen Aufwiegler hielten, eine besondere Art der Hinrichtung zu schaffen, und man könnte deshalb sehr wohl annehmen, daß das, was Christo geschah, auch für alle anderen Fälle Norm gewesen sein müsse; aber damit wäre doch nur ein negativer Beweis geführt, und gerade die nicht ganz gewöhnlichen Umstände, die bei der Kreuzigung Christi obwalteten, lassen viel eher den Schluß zu, daß diese Hinrichtung sich in großer Eile abspielte, daß sie also primitiver ausfiel. Hermann Fulda, der ein sehr beachtenswerthes Buch über das Kreuz und die Kreuzigung geschrieben hat, glaubt deshalb, es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß gerade Christus nicht an einem wirklichen Kreuze mit ausgebreiteten, am Querholz befestigten Armen gestorben ist. Wir werden zu prüfen haben, wie weit dieser Ansicht beizutreten ist; übrigens haben wir es hier nicht mit der Leidensgeschichte des Erlösers, sondern mit der allgemeinen Geschichte der Kreuzigung zu thun. Hätten dies alle Schriftsteller auch berücksichtigt, die uns über die Kreuzigung berichten, so würde wahrscheinlich über diese Todesart eine weit geringere Unklarheit herrschen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die kirchlichen Schriftsteller sich der Sache erst bemächtigt haben, als die Kreuzigung schon seit Jahrhunderten mit der offiziellen Rechtspflege nichts mehr zu schaffen hatte, und die Möglichkeit, aus eigener Anschauung das Verfahren kennen zu lernen, überhaupt nicht mehr vorlag.

Wir haben gesehen, daß in den ältesten Zeiten die Strafen milde waren, und daß sich erst mit der Zeit die Grausamkeit steigerte. Ebenso waren auch die Strafinstrumente ursprünglich möglichst einfach. Streitet man nun über die Form des Kreuzes, so haben diejenigen, welche behaupten, das Kreuz sei niemals etwas anderes gewesen, als ein einfacher Pfahl, ebenso unrecht wie die christlichen Schriftsteller, welche nur das Kreuz aus Stamm und Querholz gelten lassen wollen. Aus den Bezeichnungen, deren sich die alten Römer bedienten, geht nichts hervor. Wir finden da die Kreuzigung als Supplicium crudelissimum, teterrimum et summum, als servile supplicium oder einfach als poena extrema bezeichnet. Das deutet lediglich an, daß das Strafmittel zunächst gegen Sklaven angewendet und als eine sehr harte und schändende Strafe betrachtet wurde. Das Kreuz selbst heißt infelix arbor, (bei den Griechen Ξύλον) infelix lignum. Aus diesen Bezeichnungen, die auch in späteren Zeiten beibehalten sind, und die wie arbor dann ja nur als pars pro toto gelten können, lassen sich ebenfalls Schlüsse auf die Form beim besten Willen nicht ziehen. Selbst das oft wiederkehrende Crux oder mala crux deutet nicht darauf hin, daß wir uns ein Kreuz in der uns gebräuchlichen

Digitized by Google

Form † zu denken haben. Abgesehen, daß man auch Prostituirte als cruces zu bezeichnen pflegte, ist auch in Fällen, wo dann der arbor infelix zweifellos nichts war als ein einfacher Stamm, der Ausdruck Crux gewählt worden. Die Bezeichnung servile supplicium leitet uns, so nichtssagend sie auch klingen mag, noch am leichtesten auf die Entwickelung des einfachen Stammes zu der komplizirteren Kreuzform hinüber; sie giebt uns auch Aufschluß darüber, warum sich für das Kreuz auch Bezeichnungen wie furca und patibulum nicht allzu selten finden, obwohl diese Dinge doch von dem Unglücksholz grundverschieden sind. Auch hier hat der Sprachgebrauch in eigenthümlicher Weise gewaltet. Die Sklaven strafte man in geringeren Fällen in älteren Zeiten damit, daß man ihnen die furca auflegte und sie so zur Schande nackt umherführte. Das war, abgesehen davon, daß hierzu später eine Geißelung und Peitschung trat, welche die Bestraften oft genug das Leben kostete, eine reine Schandstrafe. Was die furca eigentlich gewesen ist, darüber gehen die Meinungen zwar auseinander; die einen halten sie für ein gabelförmiges Holz (Forke), das den Delinquenten um den Hals geschlossen wurde, und in dem man sie führte. Fulda dagegen ist der Ansicht, daß die furca ein aus drei Hölzern zusammengefügtes Dreieck ⅄ gewesen sei, das man zur Stütze der Wagendeichseln verwendete und, sobald es zum Strafzweck diente, dem Delinquenten so auflegte, daß die oberen Dreieckspitzen ihm hinter dem Kopfe ruhten, während die Arme an die beiden Seitenhölzer gebunden wurden. Die letztere Ansicht scheint in der That die richtige zu sein, und man wird Fulda auch dahin folgen können, daß er annimmt, aus der furca habe sich mit der Zeit, als nämlich die Strafe in den Städten mehr als auf dem Lande vollzogen wurde, und man die Deichselstütze nicht mehr so allgemein bei der Hand hatte, das patibulum entwickelt. Dieses ist in der That nichts gewesen als ein gerades Holz, das den Sklaven auf den Nacken gelegt wurde, und an dem man dann seitlich die Arme befestigte. Was hat dies alles nun mit der Kreuzigung zu schaffen? Nicht daß dadurch ein das patibulum Tragender selbst aussah wie ein Kreuz †, soll hier in Betracht kommen, sondern mit der Kreuzigung war einst eine andere Strafe verbunden, nämlich die Geißelung. Man legte oft dem Sklaven, wenn man ihn zur Kreuzigungsstätte führte, die furca oder das patibulum auf, prügelte den so Gefesselten in der unmenschlichsten Weise bis zur Stätte des Todes und heftete ihn dann noch lebend, aber durch die unmenschliche Geißelung arg geschunden und gemartert, an den Unglücksbaum, wo er einem langsamen Tode überlassen wurde. Die Uebelthäter wurden stets

Digitized by Google

völlig nackt gekreuzigt; die bildlichen Darstellungen, in denen den Gekreuzigten zur Bedeckung ihrer Scham ein Lendentuch umgelegt ist, sind unzutreffend.

In welcher Weise wurden nun die Unglücklichen an den „infelix arbor" befestigt? Hierauf eine für alle Fälle zutreffende Antwort zu geben, ist unmöglich, weil auch darin die denkbarsten Verschiedenheiten herrschten. Ursprünglich hat man die Todeskandidaten einfach mit Stricken angebunden, und zwar in der Weise, daß man ihnen die Hände über dem Kopfe an den Stamm band und ihnen zur weiteren Befestigung, und um dem Körper die Bewegungsfähigkeit zu nehmen, auch um ihn mehr zu stützen, noch die Fußgelenke mit Stricken an den Stamm schnürte. Später nagelte man auch wohl Hände und Füße fest. Die Grausamkeit der Strafe hat keineswegs darin bestanden, daß dem Unglücklichen Hände und Füße durchlöchert wurden, sondern darin, daß man sie langsam dahinsiechen ließ. Bei der Folter bildete das Ausrenken der Arme an der Leiter oder bei den Römern am equuleus einen der schmerzhaftesten Foltergrade. Diese Qualen hatte der Gekreuzigte ebenfalls zu erdulden; dazu kam noch, daß er unter der Sonnengluth und unter den Insekten furchtbar zu leiden hatte, denn dem nackten Körper war ja nicht der mindeste Schutz gewährt; Hunger und Durst, namentlich letzterer, thaten das ihrige, die unseligen Qualen zu vermehren; es war wirklich ein supplicium crudelissimum. Daß der Verurtheilte unter allen Umständen einen schnellen Tod dieser langen Marter vorziehen mußte, das versteht sich ganz von selbst, und es ist deshalb auch kein Wunder, wenn er sich seinen Schergen mit der letzten Kraft der Verzweiflung widersetzte. Was hatte er denn zu verlieren? Was konnte ihm denn geschehen? Das Schlimmste war, daß man ihn im Kampfe niederschlug, und dann hatte er ja erreicht, was er erreichen wollte. Erreichte er es nicht, nun dann war eben die Hoffnung getäuscht; aber er hatte seinen Peinigern wenigstens viel zu schaffen gemacht. Diese, mochten sie noch so roh und gewaltthätig sein, hatten sicherlich wenig Lust, sich den Schlägen und Stößen eines Menschen auszusetzen, dem die Todesangst Riesenkräfte verliehen hatte, und wenn sie auf Mittel bedacht waren, sich diese Unannehmlichkeiten zu ersparen, so ist dies nur natürlich. Was lag nun näher, als den Wehrlosen einfach wehrlos zu lassen und ihn so in aller Ruhe dem furchtbarsten Tode zu überantworten? Zu Zeiten, in denen das patibulum eingeführt war, konnte man sich sehr leicht helfen; man ließ dem Verurtheilten einfach sein Holz an den Armen und befestigte das patibulum mit dem daran gebundenen Todeskandidaten zwischen den Ästen, oder man hing es mittels eines Strickes an, ähnlich wie man eine Segelstange an dem Maste befestigt. Thatsächlich wurde auch das Querholz, welches der Delinquent als patibulum mitbrachte,

Digitized by Google

antenna oder antemna, d. i. die Segelstange, genannt, während der feststehende Stamm des crucilium heißt. Wenn man nun auch einer solchen Bezeichnung nicht Beweiskraft beizumessen hat, da, wie wir schon wiederholt gesehen haben, der Sprachgebrauch mit derartigen Bezeichnungen recht willkürlich umzuspringen pflegt, so ist doch die Sache an sich so plausibel, daß sie ohne weiteres als wahrscheinlich bezeichnet werden darf. Sie bringt uns aber auch auf eine weitere Fährte. Es ist so oft bei alten Schriftstellern die Rede davon, daß der Verurtheilte sein Kreuz selbst zur Richtstätte habe tragen müssen. Justus Lipsius vertritt in seinem Werke „De cruce," das als maßgebendstes über die Geschichte des Kreuzes lange Zeit, theilweise auch heute noch, galt, die nicht seltene Ansicht, daß in der That der Cruciarius das ganze Kreuz getragen habe, und auch in der Leidensgeschichte Christi finden wir diese Angabe; aber es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß thatsächlich nur das patibulum getragen worden ist, die antenna, und hieraus kann man wieder den Schluß herleiten, daß diese wirklich dann als ein Theil des Kreuzes betrachtet und bei der Hinrichtung nicht erst wieder abgenommen worden ist. Diese Ansicht vertritt auch Kipping, den wir übrigens dem in Mystizismus verrannten Lipsius vorziehen.

Die Art und Weise, in welcher das Querholz befestigt wurde, hat vielen Stoff zu Streitigkeiten unter den Männern der Schrift abgegeben. Vielfach ist behauptet worden, und auch Lipsius neigt dem zu, daß das Querholz oben auf die Spitze des crucilium gesetzt worden sei, so daß das Kreuz die Form eines lateinischen T gehabt habe. Erst später, als es Brauch geworden, dem Gekreuzigten eine Tafel über den Kopf zu heften, auf der sein Name und sein Verbrechen genannt wurden, habe man oberhalb des Querholzes ein Stück des Stammes stehen lassen, so daß nunmehr erst aus der crux commissa die crux immissa, das wirkliche Kreuz † entstanden sei. Diese Behauptung ist aber völlig aus der Luft gegriffen; sie kann auch nicht durch eine einzige, feitgestellte Thatsache begründet werden; sie ist auch schon widerlegt, wenn man annimmt, daß sich wirklich aus dem einfachen Stamme (crux simplex) das Kreuz mit Querholz in der oben angedeuteten Weise entwickelt hat, und hieran wird man nicht zweifeln können. Auch durch das freischwebende Querholz, die antenna, war die uns geläufige Form des Kreuzes gegeben. Streitig ist nun allerdings, ob auch später noch stets in derselben Weise gekreuzigt worden sei, ob man nicht vielmehr das Querholz direkt fest an den Stamm gefügt und dann erst den Cruciarius angenagelt habe. Wir möchten uns für diese letzte Annahme entscheiden. Hatte man einmal durch die Befestigung des Verurtheilten mit seinem patibulum die geeignete Kreuzform

Digitized by Google

gefunden, ſie ſpricht abſolut nichts dagegen, daß man nicht hätte das Kreuz ſowieſo in dieſer Form aufſtellen ſollen. Die Kreuzigung, die urſprünglich mehr ein Strafmittel privater Natur geweſen, wurde von der öffentlichen Rechtspflege übernommen und weiter ausgebildet, und der Richterſpruch, das gefürchtete: „Abi in malam crucem“, wurde während der Republik durch die Liktoren, unter den Kaiſern durch die Soldaten vollſtreckt. Die Staatsgewalt aber hatte wahrlich eher die Mittel in der

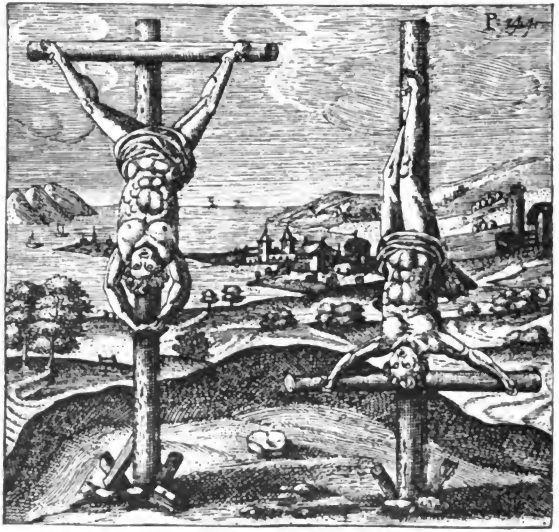

Abnorme Formen der Kreuzigung.
Aus Lipsius „De cruce.“

Hand, den etwaigen Widerſtand eines Delinquenten zu brechen, und die Rückſichten der frühern Henker auf ſich ſelbſt kamen dadurch ganz in Wegfall. Die crux immissa wurde in recta und inversa eingetheilt; im erſteren Falle wurde der Körper mit dem Kopfe nach oben und den Armen am Querholz befeſtigt, im zweiten Falle hing der Kopf des Gekreuzigten nach unten, und die Füße waren an das obere Querholz genagelt. Die letztere Art der Kreuzigung, die z. B. gegen den Apoſtel Petrus, der nicht ebenſo gekreuzigt ſein wollte wie Chriſtus, da er ſich nicht deſſen für

Digitized by Google

würdig hielt, auf seine inständige Bitte angewendet worden sein soll, hätte ja gar nicht ausgeführt werden können, wenn nicht ein festgefügtes Kreuz vorhanden gewesen wäre. Ferner würde man nicht in der Lage gewesen sein, den Uebelthäter mit Nägeln zu befestigen, wenn man nicht ein festgezimmertes Kreuz gehabt hätte, denn an das patibulum hat man die Opfer der grausamen Justiz nicht genagelt, sondern nur gebunden; man würde auch stets der Gefahr ausgesetzt gewesen sein, daß die mit einem Nagel befestigten Hände die Körperlast nicht ausgehalten haben, sondern durchrissen sein würden. Dieser letztere Einwand könnte ja vielleicht ungerechtfertigt erscheinen, da es natürlich sich hätte gleich bleiben müssen, ob die Hände die volle Last am festen Holze oder am schwebenden patibulum zu tragen hatten; aber in Wirklichkeit lag doch die Sache anders. Gerade weil man ein Durchreißen der genagelten Hände befürchtete, war in den Stamm des Kreuzes ein Block geschlagen, auf den man den Gekreuzigten setzte, und der dem Körper als Stütze diente, so daß thatsächlich die Last nicht mehr durch die Hände allein getragen wurde. Dieser Block, das sogenannte sedile, fehlte bei der crux immissa niemals; er wurde sogar zur Vermehrung der Qualen oft vorn zugespitzt und nach aufwärts schräg stehend eingeschlagen, so daß er sich allmählich in den Körper einbohrte. Außer dem sedile soll auch noch ein Brett zur Stütze der Füße angebracht gewesen sein, das sogenannte suppedanium. Dieses scheint aber nur in der Phantasie des Bischofs Gregorius bestanden zu haben, der zuerst davon in seinem Buche de gloria Martyrum berichtet und ein solches suppedanium auch an dem von Constantin dem Großen angeblich aufgefundenen Kreuze Christi gesehen haben will. Schon Kipping bestreitet diese Behauptung und betont, daß Gregorius überhaupt nicht zu Constantins Zeit gelebt habe. Wenn nun auch manches Cruzifix das Fußbrett statt das Sedile zeigt, wenn auch die russischen Raskolaiken das dreifache Kreuz ‡ führen und dadurch antenna, sedile und suppedanium andeuten, so will das nichts sagen, denn die kirchlichen Darstellungen, die alle auf mehr oder weniger phantasiereiche Schilderungen der Kirchenväter zurückzuführen sind, haben nicht die mindeste geschichtliche Beweiskraft. Ein suppedanium wäre auch völlig zwecklos gewesen und hätte, da die Füße ebenso wie die Hände angenagelt wurden, also schon hinreichend befestigt waren, überhaupt nicht mehr als Stütze dienen können. An und für sich ist dem Streite um das suppedanium nicht der Werth beizumessen, der ihm von den Schriftstellern und Forschern zugetheilt wird, denn ausgeschlossen ist ja die Möglichkeit, daß hin und wieder auch einmal ein suppedanium angebracht worden ist, vielleicht, damit es dem Cruciarius zur Stütze dienen konnte, ehe er festgenagelt war, nicht; nur

Digitized by Google

für die Frage der Kreuzigung ist das Vorhandensein eines so unwesentlichen Bestandtheils wirklich ziemlich ohne Bedeutung; aber gerade der Streit zeigt, auf welche Nebensächlichkeiten der fromme Uebereifer der Kirchenväter sich gestürzt hat, um angeblich Klarheiten heraus zu finden und darzuthun.

So ist auch die crux decussata eine viel umstrittene Kreuzesform. Es soll dabei das Kreuz die Form eines lateinischen X gehabt haben. Das Kreuz wird auch, da behauptet worden ist, daß der heilige Andreas an einem solchen Kreuze den Martertod erlitten habe, Andreaskreuz genannt. Es ist aber eigentlich nicht ein Fall erwiesen, in dem wirklich eine crux decussata Anwendung gefunden habe, und die ganze Geschichte des Andreaskreuzes ist wiederum auf eine mißverstandene Darstellung zurückzuführen. Schon unter Konstantin wurden in die Feldzeichen der Christen Kreuze aufgenommen, welche einem X glichen; daher scheint wohl die crux decussata nicht in der Wirklichkeit aber doch in den Köpfen einiger Phantasten ihre Erstehung gefeiert zu haben. Da aber gerade Konstantin resp. seine Gattin das wirkliche Kreuz Christi aufgefunden haben soll, und da dieses unter allen Umständen nicht die Form des X, sondern die Form des gewöhnlichen Kreuzes † gehabt hat, so ist doch absolut nicht einzusehen, aus welchem Grunde gerade Konstantin darauf ausgegangen sein sollte, den heiligen Andreas zu verherrlichen, während er doch unter allen Umständen gerade auf die Verherrlichung Christi bedacht sein mußte und diese auch zweifellos anstrebte. Es ist also wohl nicht zweifelhaft, daß das X nur deshalb gewählt worden ist, weil es das Kreuz vorstellte, ohne wirklich ein solches zu sein. Konstantin hat ja auch durch andere Handlungen genügend dargethan, daß er das Kreuz, an dem der Heiland den Erlösertod gestorben war, nicht durch den alltäglichen Gebrauch entheiligt wissen wollte. Er hat ja die Kreuzigung direkt aus der römischen staatlichen Rechtspflege verbannt; aus der privaten freilich konnte er sie nicht ausmerzen. Daß eine crux decussata nicht üblich gewesen sein kann, das läßt sich schon aus praktischen Gründen als nahezu selbstverständlich herleiten. Die Errichtung eines solchen Kreuzungethüms war mit größeren Schwierigkeiten verknüpft als die der crux immissa, denn es hätten zwei Pfähle schräg gegeneinander in die Erde gerammt und dann fest verbolzt werden müssen, während man bei der gewöhnlichen Form einfach einen feststehenden Stamm benutzen oder doch nur einen Pfahl senkrecht einzurammen brauchte. Gewiß, es ist auf etwas mehr oder weniger Arbeit sicherlich nicht angekommen, wenn man glaubte, einem Verbrecher oder überhaupt einem Menschen, den man kreuzigen wollte, mehr Schmerzen und größeres Ungemach bereiten zu können; aber dieser Zweck wäre nun und nimmer durch das Andreaskreuz zu erreichen gewesen,

Digitized by Google

denn die langſame Todesmarter würde ja am gewöhnlichen Kreuze oder auch an einem einfachen Stamme ſchon herbeizuführen geweſen ſein. Nun iſt allerdings hin und wieder ein Ding konſtruirt worden, das mit dem Andreaskreuz eine gewiſſe Aehnlichkeit hatte, nämlich ein gleiches Geſtell,

Das Schinden des hl. Bartholomäus in Armenien.

an dem lebende Menſchen befeſtigt wurden, wenn ſie — geſchunden werden ſollten. Das hat natürlich mit der Kreuzigung nichts zu thun, mag aber neben dem X-Zeichen der römiſchen Soldaten Konſtantins die Legende vom Andreaskreuz mit hervorgerufen haben. Daß bei der großen Verſchiedenheit der Kreuzesformen auch doch ſchließlich hin und wieder trotz aller

Digitized by Google

Gründe, die dagegen sprechen, das Andreaskreuz zur Kreuzigung benutzt worden sein kann, ist wohl immerhin möglich und nicht völlig von der Hand zu weisen, wenigstens wird ein Beweis dahin, daß absolut auch nicht in einem einzigen Falle und an einem einzigen Orte ein solches X-Kreuz benutzt worden sein kann, nicht zu führen sein. Solche Einzelfälle haben aber wenig oder keine Bedeutung, und sie sind entschieden nicht Ursache gewesen, daß auf Feldzeichen und Münzen das Kreuz in der X-Form geführt wurde, sondern das hat andere Gründe gehabt, entweder den schon angedeuteten oder auch den, daß das griechische Chi (χ) oft direkt als Bezeichnung für das Kreuz gewählt wurde. Die alten Griechen hatten darauf sogar eine besondere Redensart χιάζειν geschaffen, was so viel bedeutete wie Jemanden ans Kreuz (ans Chi) bringen. Nun weist zwar Fulda darauf hin, daß nach Potters griechischer Archäologie die Form des griechischen Chi nicht immer die eines liegenden Kreuzes (χ) gewesen, sondern in älteren Zeiten als † geschrieben wurde, und daß deshalb der Ausdruck: „Jemanden ans Chi bringen" genau so gut auf das gewöhnliche Kreuz als auf das Andreaskreuz hinweisen könne. Für uns ist diese Angabe auch beweiskräftig, wenn auch nicht direkt so stark wie für Fulda; uns zeigt sie nur, daß möglicherweise auch aus dem griechischen χιάζειν der Brauch entstanden sein kann, das Zeichen des Kreuzes × und nicht † darzustellen; wir haben dann nicht einmal nöthig, uns den Kopf darüber zu zerbrechen, ob wirklich einmal an einem alten Grabmal die Inschrift χθόνιον θεον geschrieben stand † ΘΟΝΙΟΝ ΘΕΟΝ, denn selbst wenn wir annehmen, das Chi sei stets χ geschrieben worden, so ist doch auch nach heutigen Begriffen dieser Buchstabe ein Kreuz, und der Sprachgebrauch kümmert sich wahrhaftig nicht darum, ob die Bilder, welche er wählt, gerade auf photographische Treue Anspruch erheben können. Soviel steht fest, die wirkliche Existenz des Andreaskreuzes kann niemals aus einem so vagen Sprachgebrauch und noch weniger aus heraldischen Zeichnungen hergeleitet werden. Wollte man den letzteren Beweiskraft einräumen, dann müßte man zu den seltsamsten Schlüssen geleitet werden. Früher wurde das Kreuz so dargestellt, daß am Fuße desselben ein Lamm abgebildet wurde, aus dessen Brust Blut floß. Diese Darstellung ist erst 680 auf dem 6. Konzil zu Konstantinopel verboten worden. Wer wollte nun behaupten, daß bei den Kreuzigungen wirklich der Brauch bestanden habe, an den Fuß des Kreuzes ein blutendes Lamm zu stellen? Ferner kennt die Heraldik die abenteuerlichsten Formen des Kreuzes, z. B. das Lilienkreuz, dessen vier Enden in Lilien, das Ankerkreuz, dessen vier Enden sich in Anker theilten, und das Brückenkreuz ꝛc., alle diese Darstellungen haben nur allegorische Bedeutung, können aber niemals die wirkliche Form des Kreuzes beweisen. Uebrigens findet sich auch auf den Münzen oft-

Digitized by Google

römischer Kaiser keineswegs selten das Hochkreuz. Aus allen dem Gesagten können wir nur dahin gelangen, zu resumiren: hat wirklich bei der großen Verschiedenheit der Kreuzesformen auch ab und zu einmal das Andreaskreuz Anwendung gefunden, so ist dieses doch auf keinen Fall Regel gewesen, und es kann nach dem Spruche nulla regula sine exceptione uns nicht dahin führen, zu bezweifeln, daß das Hochkreuz und in früheren Zeiten der einfache Stamm Regel gewesen seien.

Eine weitere Kreuzform, die aus einfachen praktischen Gründen wohl häufig Anwendung gefunden haben mag, ist das Gabelkreuz, das die Form eines Y gehabt hat. Man brauchte zur Herstellung eines solchen nur die überflüssigen Aeste und Zweige eines Baumes zu entfernen, und man hatte dann ein zur Kreuzigung mit ausgebreiteten Armen vorzüglich geeignetes Instrument. Es würde dann freilich nicht möglich gewesen sein, zu Häupten des Gekreuzigten den sogenannten titulus, d. h. die Tafel, auf welcher Name und Verbrechen genannt waren, zu befestigen. Dieser Einwand kann aber nicht gegen die Benutzung solcher Kreuze ins Feld geführt werden, denn ganz abgesehen davon, daß man ja außer den Gabeläsken noch einen geeigneten Stumpf zur Befestigung des titulus hätte stehen lassen können, und daß man den titulus auch an einer anderen Stelle des Kreuzes hätte befestigen können, weist schon Ulpianus darauf hin, daß keineswegs der titulus stets angeheftet gewesen sei, sondern daß der Name des Verurtheilten und sein Verbrechen oft auch nur ausgerufen wurden, und daß man diesen Ausruf einfach als superdictum bezeichnet habe. Dieses superdictum war zweifellos in vielen Fällen gebräuchlich, unter allen Umständen da, wo ein titulus sich nicht anwenden ließ, z. B. wenn der Uebelthäter verurtheilt wurde, mit wilden Bestien zu kämpfen, eine Hinrichtungsart, die bekanntlich nicht zu den Seltenheiten gehörte und den Vorzug besaß, daß man nicht nur dem beleidigten Staate Genugthuung, sondern dem Volke und sich selbst ein willkommenes und die Nerven angenehm anregendes Schauspiel verschaffen konnte. Daß auch über den titulus viel gestritten worden ist, zeigt, wie kleinlich nicht selten die Wissenschaft in ihren Forschungen zu Werke geht. So ist ein lebhafter Streit entbrannt, ob der titulus auf einen Zettel oder auf Holz geschrieben worden sei, oder ob man etwa die Buchstaben in Holz eingemeißelt habe. Selbst über die Art des Holzes, die zur Inschrift verwendet worden sei, haben sich verschiedene Gelehrte ihre weisen Häupter zerbrochen. Wozu der Streit? Es haben über den titulus bestimmte und für alle Fälle gültige Vorschriften überhaupt nicht bestanden; deshalb ist eben der titulus so hergestellt worden, wie es Gelegenheit und Verhältnisse thunlich erscheinen ließen. Claudius Salmasius und Balduinus Valaeus waren der Ansicht, daß die Tafel zunächst weiß an-

Digitized by Google

gestrichen und dann mit schwarzen Buchstaben bemalt worden sei, wie dies bei allen ähnlichen Inschriften der Römer Brauch gewesen, woher auch der Name Album stamme. Kipping und Knichen brechen für diese Ansicht energisch eine Lanze, und sie mögen ja auch recht haben, denn in der That ist eine derartige Inschrift am besten lesbar, zumal wenn sie in immerhin beträchtlicher Höhe befestigt ist. Wie aber der Jesuit Honoratus Niquetus dazu gelangt ist, noch 1690 zu Antwerpen zu behaupten, die Tafel am Christus-Kreuze sei aus Buxbaumholz gefertigt gewesen, das hat er vielleicht selbst nicht genau anzugeben vermocht, denn seine Gründe sind Scheingründe, und für die Geschichte der Kreuzigung sind sie belanglos.

Was nun die Höhe der Kreuze betrifft, so wird diese in der Regel erheblich überschätzt. Wenn im Buche Esther von Haman erzählt worden ist, daß dieser für Mardachai einen „Baum" von fünfzig Ellen Höhe hergerichtet habe, so ist dies furchtbar übertrieben, denn derartig hohe Kreuze sind einfach ein Unsinn, und man kann, ohne daß man nöthig hätte, sich auf historische Quellen zu stützen, solche Angaben einfach ins Reich der Fabel verweisen. Welchen Zweck in aller Welt sollte denn überhaupt ein ungewöhnlich hohes Kreuz gehabt haben? Man darf behaupten, daß die Kreuze selten höher gewesen seien, als daß der Hingerichtete mit den Füßen sich nur einige Fuß über der Erde befand, diese sogar meist fast berührte. Dies läßt sich aus einer ganzen Reihe von Thatsachen folgern. Das sedile diente, wie schon bemerkt, dazu, den Körper des Unglücklichen zu stützen. In der Regel, d. h. wenn man nicht den Verurtheilten mit dem patibulum an einen einfachen Stamm hing, wurde der Delinquent zunächst von ebener Erde etwas angehoben, so daß er auf dem sedile sitzen konnte, dann erst wurde das Annageln der Hände und Füße vorgenommen. Bei einer erheblichen Länge der Kreuze wäre eine solche Kreuzigung einfach unmöglich gewesen. Nicht selten hetzte man auch Hunde oder wilde Thiere auf den am Kreuze Hängenden, die ihn zerfleischten. Auch das wäre bei hohen Kreuzen nicht möglich gewesen. Wir finden ferner nicht nur bei den verschiedenen Beschreibungen der Kreuzigung Christi, sondern auch ganz allgemein, daß den Gekreuzigten ein Schwamm mit Essig, Wein oder auch einer Gallenlösung gereicht worden sei, der an einem Stabe oder einer Lanze befestigt war. Da nun aber die Römer nur Lanzen von geringer Länge führten, würden sie nicht den Mund des Opfers, dem man durch die „Erfrischung" seine Qualen verlängern wollte, erreicht haben. Wurden die Hingerichteten vom Kreuze abgenommen, so geschah dies, ohne daß man Leitern benutzte, und auch dieser Umstand spricht dafür, daß die Kreuze nicht hoch gewesen sein können. Ziemlich häufig ließ man allerdings die Leichname einfach hängen und an dem Kreuze verwesen, oder das faulende Fleisch diente den Raubvögeln zur Nahrung. Es ist

Digitized by Google

daher auch die Mittheilung verbreitet worden, daß die Qualen der Gekreuzigten durch Vögel, welche den noch Lebenden Fleischstücke ausgerissen hätten, vermehrt worden seien. In Wirklichkeit aber erscheint dies wenig glaubhaft, da auch Raubvögel sich nicht so leicht an Lebende heranwagen.

Wie lange Gekreuzigte die Qualen am Marterholz ausgehalten haben, ist eine viel umstrittene Frage; aber die Angaben älterer Schriftsteller, daß die Unglücklichen selbst 9 Tage und länger gelebt hätten und schließlich den Qualen des Hungers und Durstes erlegen seien, sind doch mit Vorsicht aufzunehmen, denn schwerlich besitzt Jemand ein derartig zähes Leben, daß er die Qualen der Kreuzigung über eine Woche zu ertragen vermocht hätte. Die Art der Kreuzigung, selbst die Witterungsverhältnisse spielten hierbei natürlich eine große Rolle. Heiße Sonnengluth, die den Unglücklichen ungeschützt bestrahlte, mußte natürlich den Tod mehr beschleunigen als kühles und feuchtes Wetter. Ferner war es ein großer Unterschied, ob der Gekreuzigte angenagelt oder angebunden war. Der Genagelte dürfte wohl stets eher von seinen Qualen befreit worden sein, als der Gebundene, denn wenn auch gerade wohl der Blutverlust, der ja bei der Nagelung kein sehr erheblicher gewesen sein kann, nicht den lethalen Ausgang beschleunigt hat, so trat doch leicht Blutvergiftung oder auch durch den steten Druck auf die offene Wunde der Brand ein, und das hat die Leiden verkürzt. Zudem ist auch zu berücksichtigen, daß die vor der Kreuzigung schon halb zu Tode gegeißelten Delinquenten hierdurch einen Theil ihrer Widerstandsfähigkeit bereits eingebüßt hatten, und daß die Verrenkung der Glieder auch unmöglich lange Zeit ertragen werden konnte. Die Gekreuzigten wurden übrigens zuweilen auch an Händen und Füßen zusammengeschnürt, daß sie fast das Aussehen einer Kugel erhielten, in dieser Lage mußte sehr bald ein Herz- oder Lungenschlag eintreten. Schwerlich dürfte wohl je die Qual die Zeit eines Tages überdauert haben. Wir können es ja kaum begreifen, wie Jemand, der bei der Folter auf der Leiter gestreckt wurde, nach dieser Prozedur noch am Leben bleiben und seine Glieder wieder gebrauchen konnte. Ziemlich analog dieser Sache war die Kreuzigung, sofern ein Uebelthäter nur mit Stricken gebunden wurde, und daß thatsächlich in verschiedenen Fällen Gekreuzigte lebend wieder abgenommen worden sind und keinen besonderen Schaden genommen haben, davon erzählt die Geschichte mehrere Beispiele. So hat Verres als Prätor von Sizilien die Sklaven des griechischen Sicilianers Leonidas kreuzigen lassen, da sie angeblich eine Verschwörung angezettelt hatten. In Wirklichkeit scheint aber dem schlauen Prätor grade das erforderliche Kleingeld ausgegangen zu sein, und er verurtheilte die Sklaven nur deshalb zum Kreuzestode, um sie dann wieder abnehmen zu lassen und sie dem Leonidas verkaufen zu können. Da auch die Griechen in

Digitized by Google

geschäftlichen Dingen nicht gerade auf den Kopf gefallen waren, so ist wohl anzunehmen, daß Leonidas die bereits Gekreuzigten nicht bezahlt haben würde, wenn sie schon an ihrem Körper Schaden genommen hätten. Auch Herodot erzählt ein ähnliches Beispiel. Darius hatte seinen Satrapen Sandokes kreuzigen lassen, da dieser verschiedene falsche Urtheile gefällt und noch manches andere auf dem Kerbholz hatte. Da aber Darius an die großen Verdienste des Sandokes erinnert wurde, befahl er, den Verurtheilten wieder vom Kreuze abzunehmen, und Sandokes hat die Kreuzigung auch ohne Zweifel recht gut vertragen, denn unter Xerxes kämpfte er im zweiten persischen Kriege wieder als Befehlshaber der Flotte. Fulda erwähnt noch ein drittes Beispiel. Danach entdeckte Josephus, ein jüdischer Ueberläufer unter den Tausenden der bei Jerusalem Gekreuzigten, drei seiner Freunde; er erwirkte vom Feldherrn Titus deren Abnahme; aber zwei derselben hatten bereits so viel gelitten, daß sie auch unter sorgfältigster Pflege starben, während der dritte sich vollständig erholte. Das Beispiel zeigt am deutlichsten, wie verschieden lange die einzelnen Individuen die gleichen Qualen zu ertragen vermochten.

Durch die Kreuzigung sollte ein langsamer und martervoller Tod herbeigeführt werden, und damit nicht etwa mitleidige Seelen den unglücklichen Dulder vorzeitig befreien konnten, blieb stets am Kreuze eine Wache zurück. Nun scheint es aber doch so, daß man den Eintritt des Todes auch nicht über eine gewisse Dauer hinausschieben wollte, denn oft genug wurden den noch Lebenden die Knochen zertrümmert, oder die Soldaten machten ihnen durch einen Stich mit der Lanze den Garaus, ein Umstand, der ebenfalls darauf hindeutet, daß die Kreuze nur eine sehr mäßige Höhe gehabt haben können, wenn nicht gerade ausnahmsweise zu größerer Schmach ein besonders hohes Kreuz gewählt wurde. Eine arge Schändung war ja die Kreuzigung in allen Fällen; deshalb wurden die Unglücklichen auch, wie schon bemerkt, stets nackt gekreuzigt, und in die Kleider und die sonstigen Habseligkeiten des Unglücklichen theilten sich die Soldaten, welche das Urtheil vollzogen, ähnlich wie auch noch im Mittelalter und bis in die neuere Zeit hinein die Scharfrichter Anspruch auf Kleidung und Gut der Hingerichteten erhoben und selbst diejenige Habe von Selbstmördern beanspruchten, welche sie vom Körper eines Selbstmörders aus im Umkreise mit dem Schwerte erreichen konnten. Daß die Entkleidung stets erst an der Stätte der Kreuzigung vorgenommen worden wäre, ist nicht anzunehmen, denn zunächst hatte der Verurtheilte, ehe er den letzten Gang antrat, eine furchtbare Geißelung, die ihm den Rücken zerfleischte, zu bestehen, und daß man ihn nicht auf den bekleideten Körper schlug, versteht sich von selbst, da hierdurch die Wirkung der barbarischen Mißhandlung erheblich beeinträchtigt worden wäre. Ihn nun erst wieder

Digitized by Google

anzukleiden, um ihm an der Kreuzesstätte abermals die Kleidung abzunehmen, das wäre nicht nur doppelte Arbeit gewesen, sondern würde auch gegen das Princip verstoßen haben, da ja gerade die Entkleidung zur Vermehrung der Schmach dienen sollte. Außerdem wurde sehr oft auf dem ganzen Wege die Geißelung fortgesetzt, und Ideen, wie sie heutigen Tages zum Entwurfe einer lex Heinze führten, hat man damals wahrlich nicht gehegt, wenigstens hielt man sie gegenüber einem zum Kreuzestode Verurtheilten für so wenig angebracht, daß es für die Gebildeten geradezu für schimpflich galt, dem rohen Akte der Kreuzigung beizuwohnen. Dafür, daß die Delinquenten schon den Weg bis zum Kreuze nackt zurücklegen mußten, spricht auch der Umstand, daß sie das Kreuz oder, wie wir gesehen haben, wenigstens das patibulum selbst zu tragen hatten, und daß man sie dann in der Verfassung, in der sie sich befanden, an das Marterholz befestigte.

Auf einzelne Fälle der Kreuzigung näher einzugehen, führt eigentlich, da wir nur das System zu besprechen haben, zu weit; dennoch seien einige Beispiele wenigstens kurz erwähnt. Vor allen Dingen ist die Kreuzigung Christi für die ganze Welt von hervorragendem Interesse. Es hat sich um dieselbe, wie dies ja auch garnicht anders sein kann, ein völliger Mythus verbreitet, und man wird deshalb auch wohl niemals über irgend ein Ereigniß so viel Unzutreffendes neben Wahrem finden können wie gerade hierüber. Fulda, der das Thema sehr eingehend behandelt und mit rastlosem Fleiße alle denkbaren Quellen aufgestöbert und studirt hat, vertritt die Ansicht, daß Christus überhaupt nicht an einem Kreuze, sondern am einfachen Stamme (crux simplex) gestorben sei. Er geht davon aus, daß die politische Lage schon eine möglichste Beschleunigung der Kreuzigung, auf welche Pilatus ja garnicht einmal vorbereitet gewesen sei, erfordert und die Anwendung einer sonst im Morgenlande nicht üblichen Methode im allerhöchsten Grade unwahrscheinlich gemacht habe. Wenn es nun auch richtig sein mag, daß im Morgenlande Verbrecher allgemein in der Weise gekreuzigt wurden, daß man sie an einen einfachen Stamm anband und zwar mit den Händen oberhalb des Kopfes und mit den Füßen so, daß die Knie nach vorwärts gebogen und die Fußsohlen an den Stamm gelegt wurden, so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß Christus von den römischen Soldaten gekreuzigt wurde, die den Akt ziemlich willkürlich vollziehen durften und wohl schwerlich ihren römischen Brauch dem im Morgenlande üblichen untergeordnet haben werden. Es darf auch nicht übersehen werden, daß Christus die im Römerbrauch übliche Geißelung zu überstehen und dann „sein Kreuz“ zu tragen hatte. Daß hierbei in der Regel nur das patibulum als pars pro toto in Frage kam, haben wir schon an anderer Stelle ausgeführt; aber hätte man die Kreuzigung Christi wirklich so übereilen müssen, daß

Digitized by Google

man ihn gerade noch an einen simplen Stamm knüpfen konnte, so würde das Tragen des „Kreuzes", das ja schon auf die Anwendung des römischen Brauches mit unabweisbarer Nothwendigkeit deutet, geradezu unmöglich gewesen sein. Die Anwendung des patibulum, die nicht eine Sekunde mehr Zeit erforderte als das Anbinden am Kreuzesstamme selbst, würde aber die uns geläufige Form des Kreuzes geliefert haben. Wenn nun Fulda weiter für seine Anschauung den schnellen Tod Christi ins Feld führt und meint, daß dieser bei dem einfachen Anbinden durch die hierbei erforderliche stärkere Ausrenkung des Körpers erklärt werde, so übersieht er, daß Christus durch die der Kreuzigung vorausgegangenen Mißhandlungen schon so weit entkräftet war, daß er unterwegs zusammenbrach, und man sich genöthigt sah, ihm das schwere Kreuz abzunehmen. Hat sich der Vorgang wirklich in dieser Weise abgespielt, so spricht auch dies nicht gegen die Verwendung des patibulums, denn in der That war ja letzteres ein schwerer Balken, und die Abnahme desselben würde des weiteren auch dafür sprechen, daß man die Hände des Erlösers an das Querholz nagelte, statt sie einfach gebunden zu lassen. Fulda macht den Kirchenvätern zum Vorwurf, daß sie in ihrer Typologie und dem Hange zum symbolischen Mystizismus sich künstlich die Kreuzesform aus allen möglichen Stellen der Schrift herauskonstruirt hätten; er übersieht aber, daß er in denselben Fehler verfallen ist, um ihnen das Gegentheil zu beweisen. In der That ist mancher Beweis für die †-Form blöde Phantasterei, das spricht gegen die Phantasten, nicht aber gegen die Kreuzform, denn die Typologie würde dieselben Orgien gefeiert haben, wenn die Kreuzform wirklich über allen Zweifel erhaben wäre. Fulda meint, daß wahrscheinlich Turtillian, der im Jahre 220 als Bischof einer afrikanischen Gemeinde starb, der erste gewesen sei, welcher sich für die Doppelform des Kreuzes entschieden habe, und daß dies gerade gegen die Annahme eines Doppelkreuzes spreche, weil Turtillian, der vor der Annahme der Aehnlichkeit mit heidnischen Cultusformen eifrigst warne, selbst sage: „Christus tam insigniter crucifixus est." Damit gebe er aber selbst zu, daß Christus auf außergewöhnliche Art gekreuzigt worden sei, und gerade der Uebereifer, mit dem Turtillian beweisen wolle, mache ihn verdächtig. Wenn man auch in dem letzten Satze Fulda recht geben muß, so ist damit doch keineswegs ein Beweis gegen das zusammengefügte Kreuz gegeben. Selbstverständlich war Turtillian in seinem frommen Uebereifer bestrebt, Christus nicht als einen gewöhnlichen und verwerflichen Verbrecher sterben zu lassen, aber das könnte doch ebenso gut als Beweis dafür ins Feld geführt werden, daß nicht die Verbrecher am Doppelkreuz gestorben seien, denn wenn Christus ein Ausnahmetod angedichtet werden sollte, so war für Turtillian der Zweck ebenfalls erreicht, wenn er die gewöhnliche Kreuzigung anders

Digitized by Google

schilderte. Daß der fromme Bischof aber auf keinen Fall das Richtige mit der Ausnahmekreuzigung getroffen hat, ist klar, denn mag Christus am einfachen Stamme oder am Doppelstamm hingerichtet sein, auf jeden Fall sind zahllose Personen auf gleiche Weise hingerichtet worden. Dazu kommt, daß Turtillian über die Vorgänge bei der Kreuzigung Christi nicht um ein Jota besser unterrichtet war als wir, deshalb kann das, was er schreibt, weder pro noch contra beweiskräftig sein. Wir können Fulda aus den oben angeführten Gründen nicht beipflichten. Etwas Bestimmtes über Christi Kreuzigung wissen wir nicht, jedenfalls ist aber die Wahrscheinlichkeit, daß Christus nicht am einfachen Stamme gestorben ist, die größere, und stellen wir uns das Kreuz, an dem der Erlöser starb, in der †-Form vor, so kommen wir der Wahrheit jedenfalls am nächsten, sobald wir nicht davon ausgehen, daß das crucilium mit der antenna fest verbolzt gewesen sei; denn daß Pilatus nicht erst ein Kreuz künstlich zimmern ließ, das wird man in der That mit Fulda vermuthen dürfen.

Daß bei den Römern der Kreuzestod auch für Verbrechen, die nicht im Gesetze besonders benannt waren, zuerkannt wurde, beweist ein interessanter Fall, dessen Doepler Erwähnung thut. Unter der Regierung des Kaisers Tiberius lebte in Rom die Gattin des Saturninus, die wegen ihrer Schönheit ebenso wie wegen ihrer Keuschheit berühmte Paulina. In diese hatte sich Decius Alandus, ein vornehmer Patrizierssohn, sterblich verliebt. Da aber alle seine Annäherungsversuche an der Keuschheit der Paulina scheiterten, verfiel er auf eine List. Er bestach durch große Geldsummen die Priester eines Tempels, in dem Paulina ihre Andacht zu verrichten pflegte, und die braven Priester erzählten nun der begehrten Schönen, daß der ägyptische Abgott Anubis sich in sie verliebt habe und ihrer mit heißer Leidenschaft begehre. Die fromme Paulina glaubte, einem Gotte das, was sie gewöhnlichen Sterblichen so streng vorenthielt, wohl gewähren zu müssen; sie ließ sich also in einen dunklen Raum des Tempels einschließen, und Alandus, der sich dort schon vorher verborgen gehalten hatte, amüsirte sich die ganze Nacht mit Paulina als Gott Anubis wirklich göttlich. Später konnte er es sich nicht versagen, die Paulina mit dem Abenteuer gründlich aufzuziehen, denn er glaubte, daß diese ihm nun auch als Menschen das gestatten werde, was sie ihm bereits als Gott gewährt hatte. Da kam er aber schön an. Paulina war entrüstet, erzählte den Schelmenstreich ihrem Manne, und dieser meldete ihn dem Kaiser. Tiberius hielt furchtbares Gericht, er ließ die habgierigen und listigen Priester kreuzigen und den geschändeten Tempel zerstören. Alandus kam bei der Sache noch am besten fort, denn er wurde nur des Landes verwiesen.

Digitized by Google

Das Spießen und Pfählen.

Das Spießen, das im Alterthum namentlich bei orientalischen Völkern üblich und weit verbreitet war, sich dann auch auf die Völker Europas, namentlich die Griechen, übertrug und lange Zeit ein beliebtes Hinrichtungsmittel war, ist mit dem Pfählen, das die ältere deutsche Rechtspflege kannte, nicht zu verwechseln, da letzterem bei weitem nicht die entsetzliche Grausamkeit innewohnte, weil es gewöhnlich einen schnellen Tod herbeiführte, während das Spießen, ähnlich wie die Kreuzigung, gerade darauf berechnet war, lang anhaltende Todesmartern zu bereiten. Wie wir schon im vorigen Kapitel gesehen haben, ist das Spießen mit der Kreuzigung so nahe verwandt gewesen, daß selbst der Name für beide Strafarten oft derselbe war, und unzweifelhaft haben wir es da, wo von einer Kreuzigung die Rede war, sehr oft mit dem Spießen zu thun. Daß die Heimath auch dieses Strafmittels im Orient zu suchen ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Ob nun das Kreuzigen oder das Spießen älteren Ursprungs ist, läßt sich schwer oder richtiger gar nicht feststellen. Man kann sich jedoch mit einiger Sicherheit für das höhere Alter des Spießens entscheiden, und auch der Schluß, daß das Spießen durch die Kreuzigung ersetzt wurde, weil ersteres einen verhältnißmäßig noch zu schnellen Tod herbeiführte, dürfte nicht unberechtigt sein. Wenn die Griechen für das Kreuz die Bezeichnung *σταυρός* wählten, so geht daraus nicht hervor, ob ein Kreuz, namentlich als einfacher Stamm, oder der spitze Pfahl zum Spießen gemeint war. Der alte Lexicograph Heysichius, der das Spießen ziemlich ausführlich schildert, benutzt gewöhnlich den Ausdruck *σκόλοψ*, und fast scheint es so, als habe man im Griechischen das Pfählen und Kreuzigen durch die Bezeichnungen *ἀναδκολοπίζειν* und *ἀνασταυροῦν* unterschieden; daß aber auf derartige Wortbildungen niemals so erhebliches Gewicht gelegt werden darf, haben wir ja bereits gesehen, und deshalb ist aus der Wortbezeichnung niemals ein vollwerthiger Beweis zu liefern. Die Stellen aus Seneca, die wir oben citirt haben, liefern aber einen hinreichenden Anhalt dafür, daß Kreuzigung und Pfählung noch zu gleicher Zeit bestanden haben. Auch bei den Römern hat das Spießen gleichzeitig neben der Kreuzigung bestanden, wurde aber sprachlich auch nicht weiter unterschieden, wenn man nicht in den Ausdrücken affigere und suffigere einen hinreichenden Unterschied finden will; es würde dann affigere ein Anbinden oder Annageln, also die eigentliche Kreuzigung, und das suffigere das Spießen bedeutet haben. Mag nun auch nicht absolut zu ermitteln sein, ob das Pfählen eher Anwendung gefunden hat als die Kreuzigung, so steht zweifellos fest, daß das erstere Verfahren sich erheblich länger erhalten hat, daß es sogar bis in unsere Zeit hinein noch bei mohamedanischen

Digitized by Google

Stämmen Brauch ist. Im türkischen Strafrecht war die Pfählung noch bis 1840 gesetzlich den Räubern und Rebellen angedroht. Erst das neue Strafgesetzbuch, das nach dem Krimkriege unter dem Zwange der westeuropäischen Großmächte am 25. Juli 1858 veröffentlicht wurde, brachte einigen Wandel und räumte mit den schauerlichsten Grausamkeiten so ziemlich auf; das schließt aber nicht aus, daß in der türkischen Oberherrlichkeit unterstellten Gebieten dieses entsetzliche Hinrichtungsmittel auch noch weit später Anwendung fand. Namentlich bei afrikanischen Völkern und auch noch bei asiatischen Völkern ist das Pfählen oder Spießen ein sehr gern angewendetes Strafmittel gewesen. Justus Lipsius hat in seinem weltberühmten Werke „de cruce" auch des Pfählens als einer Kreuzigungsart gedacht und diese Prozedur durch eine Abbildung veranschaulicht. Das Bild zeigt einen Unglücklichen, dem der spitze Pfahl durch den Körper in der Weise gedrungen ist, daß die Spitze unterhalb der linken Schulter weit herausragt. Damit ist die Scene richtig dargestellt, aber der Zeichner hat, offenbar in dem Streben, den Schrecken noch schrecklicher zu machen, doch eine gewaltige Uebertreibung begangen; er bildet nämlich den „Gekreuzigten" mit schmerzverzerrtem Gesicht und schreiendem Munde und mit zappelnden, tanzenden Beinen ab. Das ist natürlich ein Unsinn, denn daß bei einer solchen Pfählung, bei der die wichtigsten inneren Organe zerstört und jedenfalls auch das Herz verletzt werden mußte, der Tod sehr schnell eintrat, das ist doch einfach selbstverständlich. Aehnliche Uebertreibungen finden sich nicht etwa nur im Bilde, sondern auch in der Schrift. So sagt Mallet in seiner „Beschreibung des ganzen Weltkreises" nach Döpler: „In der Barbarey, sonderlich zu Algier, Tunis, Tripolis und Salee wo die Ertz-Seeräuber wohnen, wenn man einen der Verrätherey halber verdächtig hält, wird er gespiesset. Welches also geschicht, man steckt einen ein sehr spitzig Holtz s. v. in den Hintern, welches mitten durch den Leib, und bißweilen durch den Kopf, auch wohl bey dem Halse wieder heraus gehet. Dieses Holtz wird umgekehret in die Erden gepflantzet, so daß die arme Leute etliche Tage in gröſten Schmertzen, als immer zu gedencken seyn mag, lebendig bleiben, ehe sie sterben." Daß diese Schilderung nicht von einem Augenzeugen stammt, liegt auf der Hand; Jagdgeschichten und Reisebeschreibungen sollen sich ja nicht immer ganz mit der Wahrheit decken; es ist deshalb auch nicht zu vermuthen, ob der Verfasser wirklich seine Angaben selbst geglaubt hat. Ist dies der Fall, dann beweist er nur, daß seine anatomischen Kenntnisse nicht sehr weit her waren. Das Verfahren selbst ist aber ziemlich richtig geschildert, wenigstens ist es sehr oft in der Weise gehandhabt worden, daß man das Opfer auf die Erde warf und ihm den spitzen Pfahl durch Hammerschläge durch den After in den Leib trieb und dann den Pfahl mit dem darauf

Digitized by Google

Haftenden in die Erde ſenkrecht einrammte. Nach den Berichten von Augenzeugen ſoll man in Ungarn den Pfahl dadurch eingetrieben haben,

Das Spiessen.

daß man Pferde an denſelben kettete und dann die Thiere antrieb. Es iſt dies zwar nicht unmöglich aber auch nicht allzu wahrſcheinlich, wenigſtens würde in Fällen, wo das geſchehen wäre, die Scheußlichkeit noch vermehrt

Digitized by Google

geweſen ſein. Seneca iſt in ſeiner Schilderung des Vorgangs auch nicht korrekt, wenn er ſchreibt: „Cogita hoc loco carcerem et cruces et aductum per medium hominem, qui per os emergat stipitem.“ Aber Lipsius, der hierauf im cap. VI „De cruce“ ebenſo Bezug nimmt wie auf Heysichius, Plato und Plinius, hält ſich an den Wortlaut und bildet an dieſer Stelle den ebenfalls tanzartige Bewegungen ausführenden Unglücklichen mit durch den Mund hervorgetretenem Pfahle ab. Das Pfählen heißt bei ihm impalatio, der Pfahl crux acuta. Der Wahrheit ſchon näher kommt Thevenot, der eine egyptiſche Spießung beſchreibt und ausführt, daß man an dem Pfahle eine Art Sitz durch Befeſtigen eines Querholzes — man erhielt dadurch, nebenbei bemerkt, die richtige Kreuzesform — anbrachte, durch welchen das zu tiefe Eindringen und zu ſchnelle Tödten verhindert werden ſollte. Nach ſeiner Behauptung ſoll ein armer Tropf, der geſpießt wurde, weil er die Gewichtsreviſoren betrogen hatte, noch drei Tage gelebt, und „ſehr gut Tabac geſchmaucht haben, wenn man ihme ſolchen gegeben hat.“ Ganz ſo gemüthlich wird es allerdings wohl nicht hergegangen ſein. Mit welcher Willkür beim Spießen verfahren wurde, dafür weiß Döpler ein intereſſantes Beiſpiel anzuführen: „Umb das Jahr Chriſti 591 hielt ſich ein Volck, die Avares genannt, in Nieder-Ungarn an den Grentzen der Bulgarey und Syrien auf, deren König Chacas oder Cacanus Urſache ſuchte um Kayſer Mauritium und durch viele unbillige Zunötigungen dahin bewegte daß er dieſe Räuber mit Hülffe der Sclaven zurück ſchlug. Anno 592 griff Cacanus die Länder Thraciam und Moesiam wieder an, und mußte ſich Mauritius wieder ihn zu Felde begeben. Da ihm aber der Feind keinen Stand hielt, zohe der Kayſer wieder zurück und befahl den Krieg Priſco, der die Sache wohl ausrichtete, und Cacanum zurück trieb bis ins Ungerland. Cacanus ward voll Zorn, griff Italiam an, kam bis in Friaul, that groſſen Schaden mit Morden und Rauben. Es regierte damahls ein Gothiſcher Hertzog in Friaul mit Nahmen Geiſshülf, der zog den Avarien entgegen, thät ein Treffen, ward aber mit dem gröſten Theil ſeines Heeres erſchlagen. Cacanus rückte nach der Viktori fort belagerte die Hauptveſtung des Landes Friaul konnte ihr aber nichts abgewinnen. In dieſer Veſtung war Romilda, des obgemeldten Geiſshülffs Gemahlin oder Wittbe, welche als ſie einsmahls den König Cacanum, der ein ſchöner gerader Mann war, von einen Thurm des Caſtels geſehen hatte, bekam ſie ſo hefftige Liebe zu ihm, daß ſie ihm durch ihre Unterhändler anzeigen ließ, wann er ſie zum Weibe nehmen wolte, wäre ſie gemeinet ihnen die Veſtung ſammt dem Königlichen Schatz darum zu übergeben. Cacanus war des Erbiethens zufrieden, verſprach ihr die Ehe mit einem Eyd, worauf ihm Romilda die Veſtung öffnen ließ und

Digitized by Google

sich selbst sammt zwey Söhnen in des Feindes Willen ergab. Cacanus hielt was er versprochen, traute die Romildam und thät die erste Nacht ihr eheliche Beywohnung. Weil ihm aber, ungeachtet er ein Barbarischer Herr, über alle Masse mißfiel, daß dieses Weib ihres erschlagenen Mannes so bald vergessen und umb Geilheit und Unkeuschheit willen ihre arme Kinder und Vaterland dem Feind verrathen hatte, gedachte er sie deshalber mit einem sondern Eyfer und Exempel zu straffen. Er gab sie 12 starcken Soldaten zum besten, die ihr den Kützel vertrieben, und als sie durch dieselben sehr geschwächt worden, ließ er sie durch den vorder Leib an einen eichenen Pfahl spiessen. Diß hatte Romilda durch ihre Verrätherey verdienet." Daß sich Herr Cacanus sehr ritterlich benommen hätte, kann man nicht gerade behaupten; schon dadurch, daß er seine Gattin der Sinneslust von zwölf „starcken Soldaten" preisgab, nachdem er sie selbst eine Nacht hindurch genossen hatte, zeigt, daß er ebenso willkürlich wie grausam zu strafen wußte.

In Deutschland war das Spiessen nur wenig gebräuchlich; aber es sind auch hier einzelne Fälle vorgekommen, in denen man dadurch besonders schwere Verbrecher auf das Empfindlichste strafen wollte. So führt Heinrich Roch mehrere Beispiele an. Es soll der berüchtigte Raubmörder Busch-Peter anno 1575 zu Sagan, nachdem er nicht weniger als 30 Morde und 6 Kirchenräubereien auf dem Kerbholz hatte, in furchtbarer Weise hingerichtet worden sein. Es wurde ihm erst die rechte Hand abgehauen, dann wurde er mehrfach mit glühenden Zangen gekniffen, zur Stadt hinausgeschleift und dann gespießt. Noch schlimmer verfuhr man im November 1615 in Breslau mit einem Mordbuben, der in der Tortur 96 Mordthaten, mehrere Brandstiftungen, Beraubungen von Kirchen und verschiedene Schandthaten gegen schwangere Frauen eingestanden hatte. Er wurde mit glühenden Zangen furchtbar zugerichtet, geschleift, gerädert und schließlich gespießt. Von seiner außergewöhnlichen Zähigkeit lieferte er dadurch einen Beweis, daß er noch am Spieße lästerliche Reden führte.

Nach Gonzaga Oviedus wurde in Spanien Dieben gegenüber das Spießen in so rigoroser Weise zur Anwendung gebracht, daß man dort schließlich überhaupt von keinem Diebstahl mehr etwas hörte. Das würde eine kriminelle Erfahrung sein, die in der That fast einzig dastünde, denn auch durch die furchtbarsten Strafen hat man sonst nicht zu erreichen vermocht, daß Verbrechen aufhörten.

Nicht immer wurde das Spießen in der geschilderten Weise vorgenommen. Man setzte zuweilen auch die Verurtheilten auf einen schon vorher eingerammten Pfahl und ließ dann die erwünschte Wirkung lediglich durch die Schwere des Körpers eintreten. Der wegen seiner Grausamkeit berüchtigte König Monley Ismael von Marokko, der in der ersten Hälfte

Digitized by Google

des XVIII. Jahrhunderts seine Schreckensherrschaft führte, war ein besonderer Freund grausamer Schauspiele, und hätte er seinen regen Erfindergeist, der

Das Spiessen in Marokko.

ihn nie im Stiche ließ, wenn es galt, neue Grausamkeiten auszuklügeln, auf bessere Dinge verwendet, so würde er der Welt wohl ebenso genützt haben, wie er ihr thatsächlich schadete. Dieser Edle ließ in seinem Hofe hohe

Digitized by Google

ſtarke Stangen aufrichten, die mit vielen nach aufwärts gerichteten ſcharfen Spitzen beſchlagen wurden. Wollte er ſich nun ein beſonderes Vergnügen machen, dann ſetzte er ſich an ſein Fenſter, zündete die lange Waſſerpfeife an und blickte, während er gemüthlich blaue Wölkchen von ſich blies, zu, wie im Hofe Sklaven oder gefangene Chriſten auf die Marterinſtrumente geſpießt wurden und ſich in Todesſchmerzen krümmten.

In Deutſchland war, wie wir geſehen haben, die Strafe des Spießens nicht unbekannt; ſie kann aber nicht als Regel, ſondern nur als Ausnahme in beſonders ſchweren Fällen angeſehen werden. Dagegen war das Durchpfählen eine häufig angewendete Strafart. Ueber das Alter dieſer Methode laſſen ſich keine beſtimmten Angaben machen, es iſt aber anzunehmen, daß das Pfählen ein ſehr alter Brauch iſt, der hauptſächlich bei Sittlichkeitsdelikten und gegen Kindesmörderinnen Anwendung fand. Die große Strenge, welche man gegen derartige Verbrechen übte, könnte vielleicht darauf ſchließen laſſen, daß die allgemeine Moral in Deutſchland früher eine muſtergiltige geweſen ſei, und daß man deshalb die räudigen Schafe mit ganz beſonderer Strenge ausgeſtoßen habe. Dem iſt jedoch nicht ſo. Es herrſchte vielmehr ein ſo bedenklicher Zug von Sittenloſigkeit, daß man gerade dem überhandnehmenden Uebel mit Gewalt Einhalt bieten mußte. In allen alten Geſetzbüchern iſt den Sittlichkeitsverbrechen der breiteſte Raum gewährt, ein Umſtand, der auf das überaus häufige Vorkommen derartiger Handlungen deutet. Auch die Carolina, die doch viele Grauſamkeiten gemildert, die frühere Willkür zum großen Theil beſeitigt und ein feſteres Syſtem in das deutſche Strafrecht gebracht hat, behält die exemplariſche Strenge gegen Sittlichkeitsverbrecher bei; ſie bedroht den Sodomiten mit dem Feuertode, und die Todesſtrafe iſt für die meiſten Sittlichkeitsdelikte angedroht. Wo die Carolina nicht ausdrücklich die beſtimmte Todesſtrafe vorſchreibt, heißt es gewöhnlich: „und ſoll der Thäter, nach Satzung Unſer Vorfahren, und Unſer Kayſerlichen Rechten, darum geſtrafft, und derhalben bey den Rechtsverſtändigen Raths gebraucht werden.“ Da wurde denn auf diejenigen Strafen erkannt, die von Alters her üblich und in den älteren Geſetzen vorgeſchrieben waren. In alten Urkunden leſen wir nun aber ſehr häufig, daß namentlich Nothzüchter gepfählt worden ſind; es heißt da gewöhnlich „und man ſtieß ihm einen Pfahl durch ſein falſches Herze.“ Dieſe faſt ſtets wiederkehrende Wendung deutet darauf hin, in welcher Weiſe in Deutſchland die Pfählung ausgeführt wurde. Nach heſſiſchem Rechte hieß es über die Nothzüchter: „Man ſoll einen durren eichen pfal ſpitzen und dem nothzuchtiger auf ſein herz ſetzen, den erſten, andern und dritten ſchlag ſoll die genothzüchtigte thun, die übrigen der henker.“ Man ſchaufelte ein etwa 2—3 Fuß tiefes Grab aus, legte den Verurtheilten lebend hinein, trieb ihm einen ſtarken, zugeſpitzten

Digitized by Google

Pfahl durch die Brust und warf dann das Grab zu. Wurde wirklich „sein falsches Herze" durchbohrt, dann trat natürlich der Tod sofort ein. So günstig für den Verurtheilten mag aber die Sache nicht immer abgelaufen sein; er hat vielmehr zweifellos nach der Durchpfählung noch oft gelebt und wurde dann lebendig begraben, wodurch nunmehr natürlich der Tod schnell herbeigeführt werden mußte. Jedenfalls ist diese Hinrichtungsart erheblich milder gewesen als das Spießen. Wenn nun auch die Carolina — und selbst die später erschienene Theresiana wandelt auf gleichen Bahnen — bei Sittlichkeitsdelikten die vollste Strenge walten läßt und auch der Pfählung keineswegs contradicirt, so schreibt sie diese bei den Sittlichkeitsdelikten nicht ausdrücklich vor, sondern läßt sie nur zu, wo sie „nach Satzung Unser Vorfahren ꝛc." Brauch war. Anders gegenüber den Kindesmörderinnen. Gegen diese spricht der Art. 131 wenigstens in schweren Fällen diese Strafe wörtlich aus; es heißt da: „Welche Weiber ihre Kinder, so das Leben oder Gliedmaß empfangen haben, heimlicher, boshafftiger, williger Weiß ertödten, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfälet. Aber darinnen Verzweifelung zu verhüten, mögen dieselbigen Ubelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertränkt werden. Wo aber solches Uebel offt geschehe, wollen Wir die gemeldte Gewohnheit des Vergrabens und Pfälens, um mehr Forcht willen solcher boshafftigen Weiber, auch zulassen, oder aber, daß vor dem Ertrincken die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde, alles nach Rath der Rechtsverständigen ꝛc." Emmerichs frankenburger Recht und auch die Verordnung Philipps von 1554 bestimmen für Kindesmörderinnen: „Die soll man lebendig in ein grab, ein dornen heck uf ihren leib legen, sie mit erde beschutten und ir ein eichen pfal durch ir herz schlagen."

Man ist über das Verbrechen des Kindesmordes nicht immer derselben Ansicht gewesen. Nach älterem römischen Rechte konnte der Vater frei über seine Kinder verfügen, er durfte sie verkaufen, zu Sklaven machen, ja selbst sie tödten. Constantin der Große hat jedoch dieses väterliche „Recht" gründlich abgeschafft und Eltern, welche ihre Kinder tödteten, ertränken lassen. Gleichwohl hat Hobbes das Recht, was bei den alten Römern dem Vater zustand, der Mutter einräumen wollen mit einer Ausführung, bei der man allerdings sagen könnte: „Si tacuisses philosophus mansuisses." Er sagt nämlich, status naturalis für status belli, ein Krieg Aller gegen Alle. Die Mutter ziehe ea lege das Kind auf, und wenn es ihr den Gehorsam weigere, handle es contra hanc legem, werde also ein Feind und könne deshalb von der Mutter getödtet werden vi dominii. Nach altgermanischem Rechte stand dem Vater noch ein gewisses Recht über seine Kinder zu, er durfte sogar seine Töchter verkaufen, denn in

Digitized by Google

jure provincialis Suevico heißt es im Cap. 407 ausdrücklich: „Wie ein Mann syn Kind verkauffet durch ehhafte Noth, das thut er wohl mit Recht; er soll es aber nit verkauffen, daß man es thät in das Hurhauß. Er mag es einem Herrn wohl zu eygen geben.“ Nach Churſächſiſchem Rechte wurde der Vater, der ſeine Tochter Andern preisgab, mit dem Schwerte geſtraft, und nach heutigem Rechte wandert er ins Zuchthaus. Da iſt alſo von einer „freien Verfügung“ garnicht mehr die Rede und von einer Tödtung erſt recht nicht. Unter einem Kindesmord verſteht auch unſer heutiges Recht (§ 217 St.G.B.) etwas anderes als das alte Recht, der Begriff iſt erheblich enger begrenzt, denn nicht wie früher iſt die von den Eltern oder der Mutter begangene Tödtung der eigenen Kinder unter dieſen Begriff zu bringen, ſondern Vorausſetzung iſt immer, daß es ſich um ein uneheliches Kind handelt, und daß die Tödtung in oder gleich nach der Geburt alſo noch im Zuſtande der durch den Akt hervorgerufenen Erregung erfolgt iſt. Aber auch unter Berückſichtigung aller dieſer Umſtände iſt prinzipaliter die geſetzlich niedrigſte Strafe 3 Jahre Zuchthaus, und nur beim Vorhandenſein mildernder Umſtände, welche in der Praxis freilich die Schwurgerichte regelmäßig zubilligen, kann ſie auf ein Minimum von 2 Jahren Gefängniß reduziert werden. Das iſt freilich nicht nach Hobbes'ſchem Recept, der ohne Rückſicht auf das Alter des Kindes jeder Mutter das Recht der Tödtung zugeſtehen will. Meckbach ſagt in ſeinem 1756 erſchienenen Commentare zur Carolina, daß in Anſehung der unmenſchlichen That die im Text vorgeſchriebene Strafe nicht zu hart ſei, wiewohl ſolche lebendige Begrabung und Durchpfälung jetzo nicht mehr gebräuchlich, auch das Ertränken faſt abgekommen, und daher poena gladii eingeführet iſt, wiewohl nicht zu zweifeln, daß an einer Kinder-Mörderin, wenn ſie zum zweytenmahl ein infanticidium begangen haben ſollte, die Strafe alsdann verdoppelt, und dieſe zuvor mit glühenden Zangen geriſſen werden ſollte.“ Daß man die Strafe mit glühenden Zangen reißen und der Kindesmörderin zweimal den Kopf abſchlagen ſoll, hat der brave und gelehrte Meckbach zwar geſagt, aber nicht gemeint, wie zum beſſeren Verſtändniß der citirten Stelle hervorgehoben ſein mag. Daß zu der Zeit, als Meckbach ſeinen berühmten Commentar herausgab, in der That das Pfählen nicht mehr üblich geweſen iſt, ergiebt ſich wohl daraus, daß ſchon 1697 Jacobus Doepler ſchrieb: „In Sachſen und andern angrentzenden Oerthern aber höret man heutiges Tages von ſolcher Straffe nicht mehr, ſondern es werden die Kindesmörderinnen, wo die Gelegenheit des Waſſers iſt, in einen Sack geſtecket und erſäufft, oder wo kein Waſſer vorhanden, gerädert. Oder wenn ſie es gar zu arg mit der Ertödtung gemacht, ehe ſie erſäufft werden, ein, zwey, drey und mehrmal mit glühenden Zangen gezwackt.“ Zu Doeplers Zeiten iſt alſo die Strafe noch erheblich ſchwerer

Digitized by Google

ausgefallen als 60 Jahre später während Meckbachs Wirken, und Doepler beruft sich auf recht klassische Zeugen, nämlich Matthaeus, Stephan und Carpzow. Daß das Rädern nicht milder war als das Pfählen, liegt auf der Hand; aber offenbar ist Doepler dabei doch ein kleiner Irrthum untergelaufen, denn gegen Weiber wurde die Strafe des Räderns überhaupt nicht angewendet.

Namentlich nach den Doeplerschen Angaben darf man sich wohl die Frage vorlegen, bis wie lange das Pfählen noch als Strafmittel angewendet worden ist. Die zuverlässigsten Quellen hierüber sind Johannes Stiefler und Heinrich Roch, von denen namentlich der letztere Fälle anzuführen weiß, die ziemlich bis an Doeplers Zeit reichen. Noch am 23. Januar 1686 ist einer Magd in Ullerdorf, welche ihr uneheliches Kind bei der Geburt erwürgt hatte, ein Pfahl durchs Herz getrieben worden, worauf sie verschüttet wurde. Wahrhaft grauenerregend ist mit den unglücklichen Opfern der blutriefenden Justiz umgesprungen worden, denn oft genug hatten sie, ehe man ihnen den Pfahl durchs Herz stieß, die schrecklichsten Martern zu bestehen. Nicht immer aber war die Pfählung darauf berechnet, den Verurtheilten Schmerzen zuzufügen, denn sie wurde zuweilen auch an bereits Verstorbenen vollstreckt. So ist am 18. Mai 1676 in Schlesien einer Kindesmörderin, welche allerdings in bestialischer Weise gehandelt hatte, übel mitgespielt worden. Man kniff sie zunächst mit glühenden Zangen, enthauptete sie darauf und vollzog nachher noch in der üblichen Weise das Urtheil an dem leblosen Körper. Im Jahre 1624 hatte sich eine Kindesmörderin, nachdem ihr Verbrechen entdeckt war, aus Furcht vor Strafe vergiftet. Die Leiche der Selbstmörderin, der man die verdiente „Strafe" nicht schenken wollte, damit Frau Justitia nicht zu kurz käme, wurde vom Scharfrichter zum Galgen d. h. an die Richtstätte transportirt. Dort schaufelte man die Grube aus, legte die Leiche hinein, trieb ihr den Pfahl durchs Herz und warf dann die Grube zu. Traf der Pfahl nicht das Herz, dann kam es vor, daß der Durchbohrte noch lebte und heftig die Glieder bewegte, so daß er erst durch das Zuschütten der Grube erstickt wurde. Durch derartige Hinrichtungen ist dem Aberglauben reiche Nahrung geworden, und wieder ist es Heinrich Roch, der allen Ernstes solche abergläubische Märchen als bare Wahrheiten erzählt. So soll 1337 ein Hirte allnächtlich aus seinem Grabe aufgestanden sein und durch seinen Unfug die ganze Gegend unsicher gemacht, Mordthaten begangen oder auch einigen Menschen dadurch, daß er nur ihren Namen nannte, den Tod an den Hals gezaubert haben. Man sei dann auf den Gedanken gekommen, den todten Ruhestörer dadurch unschädlich zu machen, daß man ihm einen Pfahl durch den Leib rannte. Dies soll freilich nicht viel genützt haben; im Gegentheil, der Unhold rief noch

Digitized by Google

höhnisch, nun habe man ihm erst recht einen Gefallen gethan, denn mit dem Pfahle, den man ihm gespendet, könne er nun die Hunde recht bequem von sich abwehren. Wörtlich heißt es dann in der wunderbaren Historie: „Hernach wurde er von zwey Henckern verbraunt, da zog er die Füsse an sich, brüllete eine Weile wie ein Ochse, und schrie auch wie ein Esel, als ihn aber der eine Hencker in die Seite stach, floß das Blut mildiglich heraus, und das Uebel hörete endlich auf." Man braucht nicht gerade Naturwissenschaften studirt zu haben, um ernste Bedenken gegen die buchstäbliche Wahrheit dieser Erzählung zu hegen, und es ist bedauerlich, daß wir nicht wenigstens näher darüber unterrichtet werden, wie weit der Hirte bereits verbrannt war, als das Blut noch „mildiglich herausfloß." Herr Koch weiß aber noch mehrere solcher Historien zu erzählen, und weil diese immerhin recht interessanten Aufschluß über die geistige Höhe, auf welcher damals auch ernste Gelehrte wandelten, giebt, wollen wir noch eine der Vergessenheit entreißen. „Anno 1345 starb im Städtlein Lewin eines Töpfers Weib, und weil sie Zauberey getrieben, wurde ihr ein Hundes-Begräbniß gehalten, hierauf ging sie in mancherley Thiere gestalt herumb, erschreckte die Hirten, verjagte das Vieh, ließ sich auch in gedachten Städtlein, und in den umbliegenden Dörffern lebendig sehen, redete mit den Leuten, erschreckte sie, brachte auch etliche gar umb. Worauf sie wieder ausgegraben, und befunden worden, daß sie des Schleiers Helffte, welchen sie umb gehabt, durch schmetzend in sich gefressen, derselbe ist ihr auch aus dem Halse blutig gezogen, und ihr zwischen die Brüste ein Eichener Pfahl geschlagen, daß das Blut häufig aus dem Leibe geflossen und wiederumb verscharret worden. Kurtz hernach ließ sie sich wiederumb mehr als zuvor sehen, erschreckte die Menschen, brachte sie umb, sprang auf sie mit Füssen. Als sie wieder ausgegraben wurde, befunde man, daß sie den in ihren Leib geschlagenen Pfahl in Händen getragen. Da sie mit dem Pfahl herausgezogen und verbrennet, und die Asche mit der Erden ins Grab geschüttet, und also verscharret wurde. Von der Zeit an nahm das Uebel auch ein Ende." Das Verbrennen scheint demnach das einzige wirksame Mittel gegen solchen Spuk gewesen zu sein, und das ist auch nicht so sonderbar. Daß ein am Pfahle zappelnder Körper die Vorstellung erwecken konnte, der so Hingerichtete bleibe am Leben, und könne auch nachher noch herumspuken, ist, wenigstens zu Zeiten, in denen der Teufel-, Hexen- und Zauberglaube in den Köpfen manche Verwüstung anrichtete, sehr erklärlich, daß aber auch die Asche eines verbrannten Körpers sich wieder vereinigen und ihre unwillkommene gelegentliche Auferstehung feiern sollte, das schien selbst der krankhaft erregten Phantasie der damaligen Welt ein zu starkes Stück zu sein. Recht charakteristisch ist die Angabe, daß die ehemalige Zauberin nach ihrem Tode in mancherlei Thiere Gestalt

Digitized by Google

erschienen sei, denn gerade die Metamorphose des Teufels oder einer Hexe in irgend ein Thier findet man in zahllosen Fällen berichtet. Ein Rabe, ein Hase, selbst eine Maus galten als verwandelte Teufel, kein Wunder, wenn man auch alle Uebelthaten der wilden und zahmen Thiere der verstorbenen Töpfers-Gattin, die ja in dem Verdachte der Zauberei gestanden, in die Schuhe schob.

In Böhmen und Ungarn war die Pfählung in der gleichen Art üblich, ja in Ungarn wußte man die Strafen noch dadurch „schmackhafter" zu gestalten, daß man die Grube, in welche die Delinquenten geworfen wurden, mit scharfen Dornen belegte und den Pfahl absichtlich nicht durchs Herz trieb, damit nicht ein so schnelles Ende herbeigeführt werden sollte. Die völlige Tödtung erfolgte dann durch Erstickung; man verschüttete die noch Lebenden. In Böhmen gab es eine solche Strafverschärfung nicht, dagegen wurde die Pfählung auch an bereits Hingerichteten vollstreckt. So ist am 28. November 1679 in Neustadt einer Frau, welche zwei Kinder ermordet hatte, erst die rechte Hand und dann der Kopf abgeschlagen worden. Dann machte man sie noch „tödter", indem man ihr einen Pfahl durchs Herz trieb und sie verschüttete.

Von der Zügellosigkeit damaliger Zeit giebt noch ein weiterer Fall Kunde, der in der Strafchronik verzeichnet steht und wie ein Hintertreppenroman anmuthet. Ein Schneidergeselle liebte eine Frau, und da sich beide nicht heirathen konnten, aber auch nicht auf ihr Liebesglück verzichten, dasselbe vielmehr in vollen Zügen genießen wollten, verfielen sie auf eine höchst romantische Idee. Die Dulcinea kleidete sich als Mann an, sie suchte und fand bei demselben Meister, bei dem ihr getreuer Seladon arbeitete, als Geselle Aufnahme. Nun hatten die beiden ihr heißersehntes Ziel erreicht, sie waren vereinigt und gaben sich den Freuden der Liebe so nachdrücklich hin, daß dem zarten Kameradschaftsverhältniß drei Kinder entsprossen, die jedoch das Leben, das ihnen geschenkt wurde, sofort unter den Händen des unternehmenden Paares wieder aushauchen mußten. Daß die „freudigen Ereignisse" so gut vor den Augen des gestrengen Meisters und der noch gestrengeren Frau Meisterin verborgen werden konnten, erfüllt uns mit Hochachtung vor dem Komödiantentalent des weiblichen Schneidergesellen. Schließlich kam die Sache aber doch ans Licht der Sonnen, und dem verliebten und verbrecherischen Paare wurde der Prozeß gemacht. Das Weib wurde gepfählt, den Gesellen enthauptete man und legte seinen Körper aufs Rad.

Am 14. Mai 1604 machte in Schweidnitz eine Doppelhinrichtung gewaltiges Aufsehen. Ein Leineweber, der verheirathet und Vater mehrerer Kinder war, hatte seine Schwester zu sich genommen und mit dieser zwei Jahre hindurch heimlich in einem sträflichen Verhältniß gelebt,

Digitized by Google

das nicht ohne Folgen blieb. Um die Schande und das Verbrechen zu verbergen, mordete das Geschwisterpaar die Frucht des verbrecherischen Verkehrs. Dabei ließen es aber beide an der nöthigen Vorsicht fehlen, und so kam es denn, daß die Kinder des Leinwebers in dem Zimmer ihrer Tante Kindergeschrei gehört und dann gleich darauf den Vater mit blutigen Händen aus dem Gemach seiner Schwester kommen gesehen hatten. Sie theilten ihre Wahrnehmungen der Mutter mit, und diese eilte, von eifersüchtigen Erregungen getrieben, zu ihrer Schwägerin und fand dort, im Bette verborgen, die Kindesleiche. Die so schmählich betrogene Gattin kannte nun keine Schonung mehr, sondern erstattete Anzeige. Die Schwester wurde gepfählt, der Bruder von unten herauf gerädert.

Ein Straffall, der im Jahre 1491 in Breslau das Tagesgespräch bildete, sei noch mitgetheilt, weil er ebenfalls Zeugniß von der Sittenlosigkeit ablegt und außerdem beweist, daß die Pfählung nicht nur gegen Kindesmörderinnen Anwendung fand. Eine Frau unterhielt mit einem Bekannten ein Liebesverhältniß, bei dem ihr Mann endlich als recht unangenehmes Hinderniß erschien. Achtmal hat sie vergeblich den Versuch gemacht, den Gatten zu vergiften. Als sie nun merkte, daß auf diesem Wege dem Unglücklichen nicht beizukommen war, faßte sie einen andern Plan. Sie bestellte nachts den Geliebten und einen Bauer zu sich und ließ ihren Mann von beiden meuchlings im Bette während des friedlichen Schlummers erschlagen und den Leichnam aus dem Fenster werfen. Um den Anschein zu erwecken, als sei der Unglückliche in der Trunkenheit zum Fenster hinausgestürzt, rief das entmenschte Weib durch Schreien und Heulen die Nachbarschaft zusammen. Die List glückte jedoch nicht, und am 13. Juni mußte das Verbrecherkleeblatt die blutige That furchtbar büßen. Das Weib kam verhältnißmäßig noch gut fort; es wurde einfach gepfählt und dann verscharrt. Die beiden Mordbuben aber hatten furchtbar zu sühnen. Sie wurden geschleift, dann schlug man ihnen vor dem Hause der That die rechte Hand ab, zwickte mit glühenden Zangen, und schließlich wurden sie gerädert.

Es würde verfehlt sein, aus solchen Einzelfällen, an denen es ja in keiner Zeitperiode gefehlt hat, Schlüsse auf die allgemeine Moralität zu ziehen; aber wenn man die unendliche Reihe von Pfählungen berücksichtigt, die an Weibern vollstreckt wurden, welche die Folgen ihres unsittlichen Lebenswandels beseitigt hatten, dann muß man eben zu der Ueberzeugung gelangen, daß jene Fälle nicht Einzelfälle waren, sondern daß sie nur deshalb größere Beachtung fanden, weil die That von besondern Nebenumständen begleitet war, und sicherlich, selbst die Phantasie eines Zola reicht an diese Wirklichkeit noch nicht heran.

Wenn wir auch aus Schlesien, Sachsen und Böhmen die meisten und ausführlichsten Mittheilungen über das Pfählen besitzen, so ist diese

Digitized by Google

Strafe zweifellos auch im übrigen Deutſchland, wie ſchon die Carolina beweiſt, in Frankreich, in nördlichen Ländern und auch in der Schweiz vielfach angewendet worden. Nach einer Darſtellung in Baſel 1552 iſt dort freilich die Vollſtreckung eine abweichende geweſen; allein ſolche bildliche Darſtellungen ſind mit großer Vorſicht aufzunehmen, da ſie nichts weniger ſind als Zeichnungen nach dem Leben. Man hat es vielmehr mit Phantaſiegebilden zu thun, und daß es dem Künſtler in der That darauf angekommen iſt, nur eine allegoriſche Darſtellung zu beſchaffen, aus der er vielleicht erläutern wollte, wie verſchiedenartig die Körper durchbohrt wurden, das ergiebt ſich ſchon aus dem Umſtande der ſo auffallend abweichenden Befeſtigung. Aber auch das kann rein zufällig und vielleicht auch aus dem künſtleriſchen Empfinden entſtanden ſein. Daß die Darſtellung nicht wirklich Geſehenes ſchildert, ergiebt ſich ſchon aus der abſolut unnatürlichen und unmöglichen Stellung und Haltung der einzelnen Körper. Eine offenbar weit zuverläſſigere Schilderung des Pfählens befindet ſich auf einem in ungefähr derſelben Zeit edirten Holzſchnitt in „Petrarcas Troſtſpiegel" (Augsburg, Steyner 1539). Es ſind da die gebräuchlichſten Todesſtrafen dargeſtellt; das Pfählen iſt nur eine von vielen offenbar richtig beobachteten Strafmethoden, und die kleine Unrichtigkeit, daß die Prozedur auf ebener Erde und nicht in einer Grube vollſtreckt wird, erklärt ſich aus dem Umſtande, daß der Künſtler ja dieſe Hinrichtung überhaupt nicht hätte veranſchaulichen können, würde er den Körper durch die Grube den Blicken des Beſchauers entzogen haben. Auf ſpäteren Bildern findet man die Pfählung nicht mehr, da ſie bereits durch andere Tödtungsmittel erſetzt war.

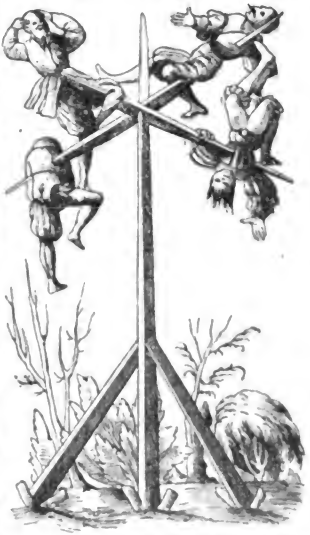

Das Pfählen

nach einem Holzſchnitt aus der Kosmographie des Sebaſtian Münſter. (Baſel 1552.)

Digitized by Google

Der Giftbecher.

Wo man zuerst die Entdeckung gemacht hat, daß bestimmte Substanzen die Eigenschaft besitzen, denjenigen, der sie verzehrt, zu tödten, ist nicht festzustellen. Nach der Sage soll Hecate die erste gewesen sein, die in der Entdeckung giftiger Wurzeln Glück hatte und ihre Erfahrungen ihren Töchtern Medea und Circe mittheilte. Man wird annehmen dürfen, daß die Entdeckung des Giftes und seiner Wirkung eine ebenso zufällige war, wie die Entdeckung der Lebensmittel. In Persien kannte man schon im grauesten Alterthum einen Baum, der giftige Früchte trug, und diese Früchte benutzte man zu Hinrichtungen, man ließ einfach die Verurtheilten davon genießen. Auch im alten Egypten war die Hinrichtung durch Gift bekannt. Am sichersten wissen wir jedoch, daß die Griechen diese Tödtungsart vielfach anwendeten, als sie noch nicht verroht waren und die blutigsten Strafmittel in ihren Codex eingeführt hatten. Das bekannteste Beispiel dieser Hinrichtungsmethode ist Sokrates, dem man den Giftbecher ins Gefängniß schickte. Der zum Tode Verurtheilte wurde dadurch eigentlich zu einem Selbstmord gezwungen, ähnlich wie der türkische Würdenträger, dem der Sultan eine seidene Schnur als höfliche Aufforderung, sich gefälligst ins bessere Jenseits zu verfügen, übersendet. Man kann sich vielleicht darüber wundern, daß die Unglücklichen der Einladung zum Trinken immer bereitwilligst Folge leisteten; aber das ist in Wirklichkeit keine so auffallende Erscheinung, denn das Urtheil war gesprochen und mußte befolgt werden, und die Verurtheilten wußten recht gut, daß es Mittel und Wege gab, ihrem „freiwilligen" Entschlusse den genügenden Nachdruck zu verschaffen.

In Griechenland war besonders den Ehebrechern der Giftbecher angedroht. Ebenso wie man die Entdeckung gemacht hatte, daß Gifte tödtlich wirken, hat man auch gefunden, daß der menschliche Körper sich doch soweit an den Genuß von Giften gewöhnen kann, daß diese dem Organismus keinen Schaden mehr zufügen, wenigstens dann nicht, wenn nur eine bestimmte Dosis nicht überschritten wird, eine Erfahrung, die man noch heutigen Tages bei den Arsenikessern machen kann. Namentlich in Steiermark ist dieses Mittel zur Steigerung der Kräfte sehr beliebt und gebräuchlich, und häufig wird es auch von gefallsüchtigen Weibern zur Erzielung runder Körperformen und eines ausdrucksvollen Auges angewendet. Bei den alten Griechen war das Anpassungsvermögen des Körpers an den Genuß von Giften zwar nicht allgemein bekannt, die Wissenschaft wurde aber doch in einigen Fällen ausgenutzt, wenn die klugen Leute ein Leben führten, bei dem sie über kurz oder lang den Giftbecher zu erwarten hatten. So soll eine Ehebrecherin in Athen sich

Digitized by Google

langsam an den Genuß des Giftes gewöhnt und damit erreicht haben, daß ihr der gefürchtete Giftbecher in der That nichts mehr schadete, als man sie schließlich zum Tode wegen Ehebruchs verurtheilte. Wenn Augustinus, der diesen Fall erzählt, die Wahrheit sagt, dann hat das „Wunder" solches Aufsehen erregt, daß man der Verurtheilten das Leben schenkte. Man sieht auch hieraus, wozu Vorsicht gut ist.

Uebermäßig verbreitet ist die Hinrichtung mittels Giftes von Rechts wegen nicht gewesen, dagegen ist aus Privatrache oft genug zum Gifte gegriffen worden. Wir können hier keinen großen Unterschied machen, ob ein Herrscher oder eine Privatperson die Vergiftung vornahm oder vornehmen ließ, denn auch diese von Herrschern befohlene Tödtung stellt sich nur als ein Meuchelmord dar; mit den Strafmitteln im allgemeinen und dem im alten Griechenland üblichen Todesurtheil zum Giftbecher haben sie nichts gemein, und gerade der Meuchelmord durch Darreichung von Gift ist eine besonders niedrige und verabscheuungswürdige Handlung. Selbst bei den alten Deutschen wurden deshalb die Giftmischer zum Tode verurtheilt, während man die Todtschläger, ja selbst die Elternmörder oft nur zur Kirchenbuße und zum Wergeld verurtheilte. Im Fränkischen und Longobardischen Rechte, ja auch nach Salischem Rechte war dies vorgesehen, und die Güter des Giftmischers verfielen der Beschlagnahme, abgesehen von dem, was der Sippe des Getödteten als Wergeld gezahlt werden mußte. Auch nach der Carolina war nach Art. 131 bestimmt, daß Jemand, der einen Andern durch Gift an Leib oder Leben geschädigt hatte, wie ein „fürgesetzter Mörder" mit dem Rade hingerichtet werden sollte. Es war also hiernach nicht einmal Voraussetzung, daß durch die Darreichung des Giftes auch wirklich der Tod herbeigeführt worden sein mußte. Unser heutiges Recht ist hierin milder und kennt drei Abstufungen in der Strafbarkeit der Giftmischer. Ist mit Vorsatz und Ueberlegung das Gift beigebracht und der beabsichtigte Tod wirklich herbeigeführt worden, dann wird der Mörder mit dem Tode bestraft. War der Tod beabsichtigt aber nicht erfolgt, dann ist die Handlung als versuchter Mord anzusehen. Die Bestimmungen des § 216 St.-G.-B. mögen hier außer Acht bleiben, da die Tödtung auf ausdrücklichen Wunsch des Getödteten überhaupt eine andere Rolle im Strafrecht spielt. Dagegen verdient der § 229 St.-G.-B. Beachtung, der denjenigen, welcher einem Anderen, um ihn an der Gesundheit zu schädigen, Gift beibringt, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht, event. wenn durch die Handlung der Tod herbeigeführt wird, mit Zuchthaus bis auf Lebenszeit und nicht unter 10 Jahren.

Digitized by Google

Das Schinden.

Von allen den Greueln, in deren Erfindung der menschliche Geist von jeher so ausgiebig war, ist das Abziehen der Haut eine der entsetzlichsten. Daß die äußere Haut im höchsten Grade schmerzempfindlich ist, zeigt sich in der täglichen Erfahrung. Ein Hieb, ein Stoß, Schnitt oder auch eine Kratzwunde, welche die mit sehr sensiblen Nerven versehene äußere Haut trifft oder verletzt, verursacht die heftigsten Schmerzen. Wie furchtbar mußte nun aber die Schmerzempfindung sein, wenn dem lebenden Menschen die Haut vom ganzen Körper abgetrennt wurde.

Daß dieses entsetzliche Strafmittel sehr alt ist, geht schon aus der Bibel hervor. Dort wird seiner im 2. Buch Makkabäer Cap. 7 Vers 7 Erwähnung gethan. Der König Antiochus wollte die Juden zwingen, die ihnen heiligen Gesetze zu verleugnen, und namentlich sollten sieben gefangene Brüder Schweinefleisch essen. Nachdem der erste sich geweigert hatte und deshalb in der Pfanne gebraten worden war, heißt es: „Als der erste also verschieden war, führete man den andern auch hin, daß sie ihren Muthwillen mit ihm trieben; und zogen ihm Haut und Haar ab, und fragten ihn, ob er Saufleisch essen wollte, oder den ganzen Leib mit allen Gliedern martern lassen?“ Daß es sich hierbei wirklich um eine Schindung gehandelt hat, kann nicht gut bezweifelt werden; aber ganz einwandsfrei ist die Stelle doch nicht, denn daß Jemand eine so furchtbare Prozedur überstehen und dann noch mit seinen Peinigern verhandeln könnte, das erscheint denn doch ausgeschlossen. Abgesehen davon, daß die furchtbaren Schmerzen nicht zu ertragen sind, mußte der Tod schon durch Verblutung herbeigeführt werden, denn das Abtrennen der Haut setzt die Zerreißung oder Durchschneidung unzähliger Blutgefäße voraus, und es ist einfach undenkbar, daß ein Mensch, dessen ganzer Körper nur eine einzige stark blutende Wunde ist, am Leben bleiben kann.

Wem das zweifelhafte Verdienst zukommt, zuerst das barbarische Strafmittel, welches wir seiner, wie schon bemerkt, zweifellos tödtlichen Wirkung wegen, den Todesstrafen einreihen, erfunden und angewendet zu haben, ist nicht zu bestimmen. Man nimmt an, daß es persischen Ursprungs ist. Ob dies aber zutrifft, ist sehr fraglich. Von dem hohen Alter der Strafmethode zeugt meines Erachtens der Umstand, daß ihrer nicht nur in der heiligen Schrift, sondern auch in der Mythologie Erwähnung geschieht. Marsyas, der Sohn des Olympos, hatte eine von der Athene weggeworfene Flöte gefunden und sich so in der Kunst des Flötenblasens geübt, daß er mit Apollo einen musikalischen Wettkampf wagen zu dürfen glaubte. Er würde in demselben gegen Apollo, der die Leier spielte, wohl Sieger geblieben sein, wenn nicht Apoll sein Spiel durch Gesang begleitet hätte.

Digitized by Google

Da vereinbart war, daß der Sieger mit dem Unterlegenen machen könne, was er wolle, hing Apollo den Marsyas an einer Fichte auf und zog

Das Schinden.
Aus „Gallonio, Trattato degli instrumenti."

ihm das Fell ab, gewiß ein eigenartiger Siegespreis für den Gott der schönen Künste. Leider verschweigt die Geschichte, ob Apollo auch auf diesem Gebiete eine besondere Kunstfertigkeit besaß; man erfährt nicht

Digitized by Google

einmal, wie dem Marsyas der kleine Scherz bekommen ist. Jedenfalls beweist aber die Erwähnung des Schindens in der Mythologie, daß diese Prozedur schon seit sehr alten Zeiten bekannt war. Das bekannteste Beispiel einer Schindung ist die, welche Cambyses gegen seinen obersten Richter Sicamnes vornehmen ließ. Der Richter hatte nämlich der Gerechtigkeit schlechte Dienste erwiesen, Geschenke angenommen und dem Geber, obwohl dieser im Unrecht war, zum Siege verholfen. Cambyses war ein strenger, aber in diesem Falle gerechter Herr, denn er schritt gegen eine derartige Rechtsbeugung ein, wählte aber ein nach unseren Begriffen höchst barbarisches Strafabschreckungsmittel. Er ließ den ungetreuen Richter aufknüpfen, dem entseelten Körper die Haut abziehen und diese als Bezug des Richterstuhles verwenden. Auf dem mit der Haut des Sicamnes bezogenen Stuhle mußte dann der Sohn des Hingerichteten, Olaves, Recht sprechen; sein Stuhl sollte ihn stets daran erinnern, daß er nicht in die Fußtapfen des Mannes, auf dessen Haut er saß, treten dürfe. Schon Herodot erwähnt diesen Rechtsfall. Nicht immer hatten die Urtheile persischer Könige eine solche gerechte Ursache. So hat nach Gothofried der König Cosroes seine Feldherren, die nach seiner Ansicht dem Feinde nicht genügend erfolgreich entgegengezogen waren, einfach schinden lassen. Da sollte der Teufel Feldherr sein. Theilweise sollen auch die Geschundenen zur Vermehrung ihrer Schmerzen mit Salz bestreut worden sein; aber diese Maßregel scheint doch übertrieben und auch recht überflüssig zu sein; man müßte denn schon, nachdem die ersten Hautlappen entfernt waren, das Salz verwendet haben; später hätte es wohl nichts mehr „genützt".

Verbreitet war das Schinden über sehr weite Gebiete, selbst in der Türkei wendete man dieses Strafmittel vielfach und weit, weit bis über das Mittelalter hinaus an. Ebenfalls in Egypten wurden Verbrecher oder auch nur mißliebige Personen lebendig geschunden. In Rom wollte man, obgleich doch auch der dortigen Rechtspflege sicherlich nicht der Vorwurf zu großer Milde und Menschlichkeit gemacht werden konnte, von dieser Scheußlichkeit nichts wissen; in Deutschland hat sie gleichfalls nicht Eingang in die Rechtspflege gefunden; dagegen sind, namentlich bei den Religionsverfolgungen neben andern Greuelthaten auch hin und wieder Schindungen vorgekommen. So berichtet Johann Leger in seiner allgemeinen Geschichte der Waldenser einen besonders scheußlichen Fall aus dem Jahre 1655: „Paul Garnier, von Roras, ward nicht so bald von diesen Mördern ergriffen, als sie ihm beide Augen ausgestochen: worauf sie ihm das männliche Glied abgeschnitten, es ihm in den Mund gesteckt, und ihn solchergestalt nicht nur denen übrigen Soldaten, sondern auch vornehmlich seinen Glaubensgenossen, die auch gefangen waren, zum Spek-

Digitized by Google

takel hingestellt. Hierauf haben sie ihm lebendig die Haut am ganzen Leibe weggeschnitten, solche in vier Theilen getheilet, und an die Fenster der vier vornehmsten Häuser von Lucerne aufgehenkt, zuletzt aber den noch nicht gar todten Körper in vier Stücken zerrissen." Ueber einen andern ähnlichen Fall berichtet Leger: „Die beiden Herren, Jacob Prins, Kirchenvorsteher zu Villar, und David sein Bruder, wurden im Dorfe Laudern in den Betten erwischt und nach Lucerne geschickt, und daselbst in die allerabscheulichsten Gefängnisse des Marquis von Angrogne geworfen. Hierselbst that man ihnen solche erschrecklichen Arten der Marter und Peinigung an, die keine Feder der Welt zu beschreiben im Stande ist. Aller übrigen Quaal und Marter, so andere ebenfalls erdulden müssen, gegenwärtig zu geschweigen, so schnitt man diesen armen Gefangenen unter andern die Haut von den Armen, von der Achsel bis zum Ellenbogen solchergestalt los und zu lauter Riemen, daß sie oben am Fleische veste blieben, und wie die Achselbänder auf dem rohen Fleische herunter hiengen; und ebenso machte man es herab auch wieder von dem Ellenbogen bis an die Hand, ferner von der Hüfte bis ans Knie, und dann endlich vom Knie bis auf den Fus, in welchem Zustande sie bey einem unbeschreiblichen Durst, unter Schmertzen, die nicht zu beschreiben sind, so lange beharren müssen, bis sie endlich ihren Geist aufgegeben. Einem ehrwürdigen Greisen Johann Gounet zu Lobin gieng es ebenso, und mußte er auf solche ebne Weise, wie die beiden Gebrüdern Prins sein Leben beschliessen." Daß es sich bei diesen Greuelthaten nicht um Strafen, sondern um brutale Morde handelte, liegt auf der Hand; man wollte die „reformirten Budelhunde" zur wahren Religion der christlichen Liebe, dem Katholicismus, zurückbringen, und wie diese Bestien die Religion verbreiteten, das zeigt auch, daß der vieledle Herr Marquis, einen katholischen Gerichtsdiener, der den Brüdern Prins, seinen früheren Wohlthätern, durch einen Trunk Wasser eine Erleichterung verschafft hatte, deswegen mit Spießruten jämmerlich zerhauen ließ.

Ebenfalls mehr als Mordthat denn als Strafe stellte sich die abscheuliche Prozedur auch bei andern Völkern dar, wenigstens in den meisten Fällen. So wissen Strauss und Stiefler einen Fall zu erzählen, der sich am 9. Juni 1671 in Armenien abgespielt hatte. Ein Perser war in eine polnische Sklavin verliebt und hatte sie zu seiner 13. Gattin erhoben. Die Polin wußte aber diese Ehre so wenig zu würdigen, daß sie dem Herrn Gemahl entfloh. Dieser erwischte sie aber wieder, zog sie nackt aus und ließ sie so von seinen Leuten an ein Kreuz befestigen und ihr die Haut abziehen. Den nackten Körper ließ er auf die Straße werfen, die Haut aber nagelte er als Warnung für seine anderen Weiber im Hause an. Ob sich dieser Othello dadurch die Liebe seiner übrigen 12 Weiber

Digitized by Google

in höherem Grade erworben hat, wird nicht gesagt; davongelaufen wird ihm aber wohl keine mehr sein. Zuweilen wurden auch die abgeschundenen Körper zur Abschreckung ans Kreuz geheftet, damit sie Jeder sehen konnte.

Von der Willkür orientalischer Herrscher weiß Anderson in seinen Orientalischen Reisebeschreibungen zu berichten. So ließ der Grossmogul einen Capaden schinden, weil dieser sich unterstanden hatte, für in Ungnade gefallene Khanen um Gnade zu bitten, ferner seinen Kanzler, weil dieser von einem Kriege abgerathen, den der Gewaltige beschlossen hatte. Auch in Prag ist noch 1509 am 20. Mai eine Schindung vorgekommen. Der König Wladislaus IV. ließ nämlich einen Böhmen, der im Hussiten-Aufruhr nach ihm geschossen hatte, lebendig schinden.

Die Zerstückelung.

Das Zertheilen menschlicher Körper ist bei den einzelnen Völkern auf sehr verschiedene Weise vorgenommen worden. Daß es eine entsetzliche Grausamkeit ist, lebende Körper in einzelne Stücke zu trennen, liegt auf der Hand; es giebt aber auch dabei verschiedene Abstufungen der Bestialität, und wohl die schrecklichste Methode ist das Zersägen menschlicher Körper. Schon in der heiligen Schrift wird dieses furchtbaren Martertodes im 2. Buche Samuelis Cap. 12, Vers 31 gedacht. Nachdem David die Stadt Rabba erobert hatte, verfuhr er entsetzlich grausam mit den Einwohnern. Die cit. Stelle lautet: „Aber das Volk darinnen führete er heraus, und legte sie unter eiserne Sägen, und Zacken, und eiserne Keile, und verbrannte sie in Ziegelöfen. So that er allen Städten der Kinder Ammons. Da kehrete David und alles Volk wieder gen Jerusalem.“ Nicht immer wurden aber eiserne Sägen benutzt, sondern man bediente sich auch mit Vorliebe hölzerner Sägen. Der Prophet Esaias soll nach Turtillian mit einer solchen Holzsäge getheilt worden sein, und nach Gothofried hat noch 1480 der türkische Feldherr Acomoth, nachdem er die Seestadt Otranto in Calabrien erobert hatte, den 70jährigen Bischof mit einer hölzernen Säge zertheilen lassen. Wie das Zersägen vorgenommen wurde, ist bei allen diesen Erzählungen und Berichten nicht gesagt. Nach einem Holzschnitt von Lucas Cranach, der im 15.—16. Jahrhundert lebte, wurde der entkleidete Uebelthäter mit den Beinen nach oben und den Armen nach unten zwischen zwei Baumstämmen befestigt, und der Körper von oben nach unten in zwei gleiche Hälften zerlegt. Es ist aber mit diesem Bilde genau so wie mit anderen Darstellungen berühmter und unberühmter Künstler,

Digitized by Google

So ist in der Burgundischen Geschichte, um nur ein Beispiel anzuführen, oft die Rede davon, daß die Königin Brunhilde von vier Pferden zerrissen worden. Es wird auch der Tod Brunhildens auf bildlichen Darstellungen so vor Augen geführt, als sei die böse Brunhilde zwischen vier Pferde gebunden und zerrissen worden. Das ist aber falsch; in Wirklichkeit ist sie, nachdem sie verschiedene andere schwere Körperstrafen erlitten hatte, einem Pferde an den Schweif gebunden und zu Tode geschleift worden. Nach anderer Darstellung soll sie sogar schon tod gewesen sein, ehe das Schleifen begann. Das Zerreißen der Körper durch Pferde oder Stiere findet sich in alten Sagen und Gedichten sehr häufig, und dies läßt wohl darauf schließen, daß diese von den Römern her bekannte Strafe auch in deutschen Landen geübt worden ist. Es wurden einzelne Glieder des Verurtheilten oder auch dieser selbst an den Schweif eines wilden Rosses gebunden und dann zerschleift, oder man ließ auch den Körper direkt zerreißen. Eine alte Betheurungsformel lautete: „Ich wäre werth, „daz mich zevuorte ein phert." Carpentier führt in seiner Besprechung über den Ehebruch aus den Annal. victorianis 1314 die Strafe für den Verführer von Königstöchtern an: Excoriati coram populo, eorum virilia amputata, postea ad caudas equorum distracti, in patibulo suspendi." Das war also eine sehr komplicirte Strafe, die mit dem Abschneiden der Geschlechtstheile, als dem an allem schuldigen Gliede ihren Anfang nahm und darthut, daß der uralte Brauch, diejenigen Glieder, mit denen gesündigt war, besonders zu strafen, auch hier Anwendung fand. Daß dieser wenig delikate Akt öffentlich vollzogen wurde, kann nicht auffallen, prüde Bedenklichkeiten kann man der alten Strafrechtspflege überhaupt nicht zum Vorwurf machen. Das Zerreißen und spätere schändende Ausstellen zeigen, daß man der Schwere des Verbrechens und der damit bewiesenen Ehrlosigkeit durch eine furchtbare Todesstrafe und nachherige Schändung zu entsprechen und Nachahmer abzuschrecken suchte. Nach Mich. Beheim hieß es: „den verreder sol man vierdeilen (zerliden). Der Verräther Gannalon wurde, nachdem das Gottesgericht im Zweikampf seine Schuld dargethan hatte, von Carolus zum Zerreißen durch vier Pferde verurtheilt, ein Vorgang, den der Pfaffe Chuonrat so besingt:

„Genelünen sie bunden
mit fuozen unde mit handen
wilden rossen zuo then zagelen:
thurh thorne unde thurh hagene,
an theme büke u. an theme rucke.
brâchen sie in ze stucken."

Wenn auch nicht direkt zu unserm Thema gehörend, sei doch hier einer Strafe Erwähnung gethan, die wohl aus dem Zerreißen und dem

Digitized by Google

Zerschleifen lebender Menschen resultieren mag und die namentlich in deutschen Landen vielfach gegen Wilddiebe, zuweilen auch gegen Bauern, die sich erlaubt hatten, Wild, das ihren Acker verwüstete, zu verscheuchen, Anwendung fand. Man befestigte diese „Verbrecher" auf lebenden Hirschen und jagte dann die so belastenden Thiere fort. Den Unglücklichen wurden dadurch die entsetzlichsten Martern bereitet, denn daß das Thier sich auf alle denkbare Weise bemühte, der ungewohnten Last ledig zu werden, versteht sich von selbst. Durch Dornen und Hecken, die den Leib des Gefesselten furchtbar zerfetzten, ging die wilde Jagd, oder die Hirsche wälzten sich in Sümpfen und Pfützen, jagten durch Gewässer ꝛc. ꝛc. und peinigten ihren unfreiwilligen Reiter so lange, bis diesen und auch das Thier der Tod befreite. Hermann Hoffmann weiß noch über einen Fall zu berichten, der sich im Mai 1666 abgespielt hat. Es wurde da auf einem Acker in der Wettrau ein völlig erschöpfter Hirsch betroffen, auf dessen Rücken ein furchtbar zerfetzter Mensch angeschmiedet war, der in kläglichen Jammertönen flehte, man möge ihm doch das Leben nehmen, da er die Martern, die er nun schon drei Tage erdulde, länger nicht mehr zu ertragen vermöge. Bekanntlich geschieht dieser entsetzlichen Todesstrafe auch im „Freischütz" Erwähnung, und die Geschichte Mazeppas, der auf ein Pferd gebunden war, ist in Wort und Bild so häufig behandelt worden, daß sie fast jedem Schulkinde geläufig ist. Alle diese Strafen darf man wohl als eine Variation des Zerreißens und Zerschleifens durch Pferde betrachten.

Das Viertheilen in der mittel- und nachmittelalterlichen Rechtspflege wurde auf ganz andere Weise gehandhabt, und wenn man vielfach noch der Anschauung begegnet, daß auch zur Zeit der Carolina die Körper der Verurtheilten durch Pferde zerrissen worden seien, so beruht diese Ansicht auf einem Irrthum. Schon der Wortlaut der Carolina im Artikel 192 zeigt dies deutlich. Es werden dort die Urtheilsformeln angeführt und über das Viertheilen heißt es: „Durch seinen gantzen leib zu vier stücken zu schnitten vnd zerhawen, vnd also zum todt gestrafft werden soll, vnnd sollen solche viertheyl auff gemeyne vier wegstrassen offentlich gehangen vnnd gesteckt werden." In der Bambergischen und der Brandenburgischen Gerichtsordnung, deren erstere man als die Mutter der „Carolina" bezeichnen darf, deckt sich diese Vorschrift wörtlich. Die „Theresiana" folgt diesem Wortlaut offenbar, wenn sie als Formel für das Viertheilen vorschreibt: „Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, alldorten durch seinen ganzen Leib in vier Theile zerschnitten, und zerhauen, und also zum Tod gestraffet, folgends jedes Theil an einen absonderlichen Galgen, an den vier Hauptstrassen zum Abscheu aufgehenket, und der Kopf aufgestecket werden; oder bewandten Umständen

Digitized by Google

nach dem R. solle der Kopf abgeschlagen, der Leib geviertheilet, und die 4 Theile auf 4 Strassen ausgesteckt werden."

Die Theresiana fügt dieser Vorschrift aber noch etwas hinzu, was allerdings auch da, wo die Carolina herrschte, befolgt worden ist und in der Theresiana nur noch besonders erwähnt wird, nämlich die Verschärfung der Strafe, „wenn die Umstände des Verbrechens sehr groß, zum Beyspiel ein Hochverrath, und sonderlich wider die Mörder der schwangeren Weiber." Es heißt da im § 6 der „Beylagen." „Der R. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, ihme alldorten anfangs wegen der begangenen unbarmherzigen That sein lebendiges Herz herausgenommen, um das Maul geschlagen, sodann der Leib in vier Theile zerschnitten, und die vier Theile an vier Straßen, absonderlich aber das Haupt, Herz und rechte Hand zusammen männiglich zum Abscheu aufgehenkt, und aufgesteckt werden." Wie im „Römisch-Teutschen Reiche" nach der Carolina, der Königl. Ungarisch-Böhmischen, Preußisch-Brandenburgischen, Schlesisch-Pommrischen, Chur-Braunschweig-Lüneburgischen und Fürstl. Gotha-Altenburgischen Criminal-Ordnungen bei der Viertheilung verfahren wurde, das schildert Johann Heinrich Rothern in seinem 1748 erschienenen Buche über das Prozeßwesen sehr anschaulich: „Es wird dem Delinquenten von des Scharfrichters Knechten erstlich mit einem grossen dazu bereiteten Messer, so nebst dem Beile, Kette und Haspen, wormit die vier Theile anzumachen, von dem Schmiede-Handwerk verfertiget wird, die Brust gleich herunter von vorne aufgeschnitten, die Rippen herum gebrochen und herum geleget, sodann das Eingeweide, samt dem Hertzen, Lungen und Leber, auch alles, was im Leibe ist, herausgenommen, und in die Erde verscharret, anbey wohl dem armen Sünder vorher aufs Maul geschmissen. Nach diesem wird derselbe auf einen Tisch, Banck oder Klotz geleget, und ihm mit einem besonderen Beile erstlich der Kopf abgehauen, nach diesem aber der Leib durch sothanes Beil in vier Theile zerhauen, welche sämtlich, neben dem Kopfe, an eichene Säulen oder Schnapp-Galgen an den Straßen aufgenagelt werden. Dieses alles verrichten des Scharfrichters Knechte." Daß die Vollstreckung der Strafe an Grausamkeit und Abscheulichkeit ihres Gleichen sucht, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. Nach Rothern, der ja ein alter Praktiker war und deshalb recht gut wußte, wie es bei den Hinrichtungen ꝛc. herging, kann man annehmen, daß die Vollstreckung, wie er sie schildert, stets die gleiche war, daß er also nicht etwa nur eine Verschärfung der Strafe beobachtet hat. Dies ergiebt sich auch schon daraus, daß die Carolina, und die obengenannten Gerichtsordnungen überhaupt nicht, wie die Theresiana, für besonders schwere Fälle auch besondere Urtheilsformeln vorschreiben, und daß auch Rothern seiner Schilderung nur die einfache Formel vorgehen läßt. Zu bemerken

Digitized by Google

ist dabei, daß das Viertheilen auch nur wegen der schwersten Strafthaten ausgesprochen wurde, also schon an und für sich eine erschwerte Todesstrafe darstellte, und daß man die Verschärfung auf andere Weise erreichen konnte, wenn man sie trotzdem noch für nothwendig hielt; z. B. durch Schleifen zur „Fehm-Stätte" ꝛc. Die Prozedur des Ausweidens, die der eigentlichen Viertheilung voranging und diese Strafe als besonders grauenerregend erscheinen läßt, ist übrigens nicht erst durch das Viertheilen eingeführt worden, sondern war schon im Alterthum als besondere Strafe für Baumfrevler, Pflugräuber, Bienendiebe ꝛc. bekannt und viel verbreitet. Wir wollen deshalb auch hierauf an dieser Stelle etwas näher eingehen. Nach Büthener Rechte im Lande Lauenburg hieß es: „Wer seine eigene oder fremde Bienen aus der Buthen ganz ausnimmt, der soll ohne einige Gnade dem Henker überantwortet werden, welcher ihm alles sein Gedärme und Eingeweide umb die bestohlene Fichte herumbwinden und ihn hernach an ebenselbiger erhenken soll." Nach Emerichs frankenburgischem Rechte hieß es nach Schminke für Baumfrevler: „Man soll ihm den Bauch aufschneiden, ihn an eine Säule binden und mit den Därmen darum treiben, bis er keine mehr in sich behält. Wegen solcher minimaler Vergehen eine so furchtbare Strafe; das zeigt klar und deutlich, daß die Menschenleben nicht sonderlich hoch im Werthe standen. Diese alte Strafe hat sich übrigens sehr lange erhalten, und daß sie dann mit dem Viertheilen verbunden wurde, ist kein Wunder, ja man kann wohl sagen, das Viertheilen ist eigentlich nichts gewesen als eine Ergänzung und Erweiterung des Ausdärmens. 1037 ließ Brzetislaus dem unglücklichen Kochan Wrschowsky den Nabel aufschneiden, den Darm an eine Säule nageln und sein Opfer so lange um diese herumführen, bis ihm alle Gedärme aus dem Leibe gerissen waren. Delmar schildert ein gleiches Verfahren, das 1482 die Russen in Livland übten, wie folgt: se sneden mans up unde negelden ere dermen to den bomen unde jageden se darume so lange, dat se alle ere ghedermete togen unde wunden uth erem lichname umme de bome.« Das ist also noch das gleiche. Und 1745 kamen im Kriege des Prätendenten in England gleiche Gräuelscenen vor.

Das Aufschneiden der Bäuche und das Ausdärmen war übrigens keineswegs nur in deutschen und überhaupt europäischen Landen üblich, sondern wurde auch bei den Persern, den Indern und Japanern vielfach geübt. Bei den Römern wußte man die verfolgten Christen, namentlich die Weiber auf ähnliche Weise zu Tode zu martern. Man warf sie zu Boden, schnitt ihnen die Bäuche weit auf und schüttete Gerste in die Oeffnung. Nachdem dies geschehen, trieb man Schweine, die man besonders zu diesem Zwecke hatte hungern lassen, an die Opfer, und die hungrigen Dickhäuter fraßen dann den noch Lebenden die Gerste und die Eingeweide

Digitized by Google

aus den geöffneten Bäuchen. Von Kayser Domitian wird erzählt, daß es ihm ein ganz besonderes Vergnügen gewährt habe, wohlbeleibten Personen die Bäuche aufschneiden zu lassen und das Eingeweide herausfallen zu sehen. Auch bei den Egyptern war das Aufschneiden gebräuchlich; es wurde aber dort auch vielfach an Verstorbenen geübt, damit man den Magen herausnehmen konnte, den man für den Sitz alles Uebels hielt.

Die Hugenotten haben in Frankreich bei ihren unmenschlichen Grausamkeiten auch das Ausdärmen in ausgedehntem Maße betrieben und auf diese Weise zahlreiche Opfer hingeschlachtet. Daß bei den Verhetzungen

Die Grausamkeiten der Hugenotten.

der lieben Katholischen Kirche gegen Andersgläubige neben allen erdenklichen Scheußlichkeiten auch das Bauchaufschneiden und Ausdärmen überall üblich war, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Leger weiß in seiner Geschichte der Waldenser hierüber manches Schreckliche anzuführen. Wir wollen nur ein besonderes Beispiel über das Oeffnen der Leiber wieder geben: „Daniel Cardon, von Rocheglatte, wurde unterhalb der Kirche von Gablas gefangen, woselbst ihm diese Menschenfresser augenblicklich den Kopf abgehauen, und aus unbegreiflicher Wuth das Hirn gefressen; wie sie ihm dann auch nachgehends den Leib aufgerissen, und das Herze aus demselben verschlungen haben." Daß die Körper der von ihren Verfolgern brutal Gemordeten auch oft genug in Stücke zerhauen wurden, versteht sich beinahe von selbst. Wir wollen auch hierüber aus der Leger'schen Geschichte der Waldenser ein Beispiel anführen, welches lautet: „Etatas

Digitized by Google

Grand auch von Anprogen, ein alter Mann von 90 Jahren, war so unglücklich, daß sie ihm erstlich den Kopf mitten von einander, und nachgehends den ganzen Körper, gleich wie das Fleisch in den Fleischbänken in Stücken hieben."

Die Carolina selbst thut des Viertheilens in Art. 192, wo sie die Urtheilsformeln vorschreibt, Erwähnung; für bestimmte Verbrechen droht sie diese Strafe aber nur sehr selten wörtlich an, eigentlich nur im Art. 124, welcher lautet: „Straff der verreterey. Item welcher mit bosshafftiger verreterey misshandelt, sole der gewonheyt nach durch viertheylung zum todt gestrafft werden. Wer es aber eyn weibs bilde, die solt man ertrencken, vnd wo solche verreterey grossen schaden oder ergernuss bringen möcht, als so die eyn landt, statt, seinen eygen herrn, bettgenossen, oder nahet gesipten freundt betreffe, so mag die straff durch schleyffen oder zangenreissen, gemert, vnnd also zu tödtlicher straff gefürt werden. Es möcht auch die verreterey also gestalt sein, man möcht eynen solchen missthetter erstlich köpffen vnd darnach viertheylen, dass richter vnd vrtheyler nach gelegenheyt der thatt ermessen vnd erkennen, vnnd wo sie zweiffeln, rath suchen sollen. Aber die jhenen, durch welcher verkundtschafftung richter oder oberkeyt die übelthetter zu gebürender straff bringen möchten, das mag on verwirckung eyniger straff geschehen." Wenn man nun annehmen wollte, daß nur wegen Verrätherei die Viertheilung hätte ausgesprochen werden können, so würde dies ein starker Irrthum sein, denn überall da, wo für ein Verbrechen bloß die Todesstrafe schlechtweg angedroht ist oder wo es heißt, daß die Strafe nach „vnser vorfarn vnnd vnsern Keyserlichen geschriben rechten" oder nach Landesgewohnheit gesprochen werden soll, da war das Viertheilen bei schweren Thaten keineswegs ausgeschlossen. Hierüber giebt auch der Art. 104 der Carolina Aufschluß. Wir lassen ihn deshalb folgen: Item so jemandt vnsern gemeynen geschriben rechten nach, dvrch ein verhandlung das leben verwürckt hat, soll man nach gutter gewonheyt, oder nach ordnung eynes guten rechtsuerstendigen richters, so gelegenheyt vnnd ergernuss der übelthatt ermessen kan, die form vnd weiss derselben tödtung halten vnd vrtheylen. Aber in fellen darumb (oder derselben gleichen) vnser Keyserlich recht nit setzen oder zulassen, jemandt zum todt zu straffen, haben wir inn diser vnser vnnd der Reichsordnung auch keynerley todtstraff gesetzet, aber in etlichen missthatten, lassen die recht peinlich straff am leib, oder glidern zu, damit dannocht die gestrafften bei dem leben bleiben. Die selben straff mag man auch erkennen vnnd gebrauchen, nach guter gewonheyt eyns

Digitized by Google

jeden lands, oder aber nach ermessung eyns jeden guten verstendigen richters, als oben von todten geschriben stehet. Wann vnser Keyserlich recht, etlich peinlich straff setzen, die nach gelegenheyt dieser Zeit vnd land vnbequem, vnd eynstheyls nach dem buchstaben nit wol möglich zugebrauchen weren, darzu auch dieselben recht die form vnd mass eyner jeglichen peinlichen straff nit anzeygen, sonder nach guter gewonheyt oder erkanntnuss verstendiger Richter beuelhen, vnd inn der selben wilküre setzen, die straff nach gelegenheyt vnd ergernuss der übelthatt, auss lieb der gerechtigkeyt, vnd umb gemeynes nutz willen zu ordnen vnd zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken, inn was sachen (oder derselben gleichen) vnser Keyserlich recht, keynerley peinlicher straff am leben, ehren, leib oder glidern setzen, oder verhengen, dass Richter vnd vrtheiler darwider auch niemant zum todt oder sunst peinlich straffen. Vnd damit richter vnd vrtheyler, die solcher rechten nit gelert sein, mit erkanntnuss solcher straff destoweniger wider die gemelten rechten oder gute zulessig gewohnheytten handeln, so wirt hernach von etlichen peinlichen straffen, wann vnnd wie die gedachten recht guter gewonheyt, vnd vernunfft nach geschehen sollen, gesatzt."

Diese Stelle zeigt klar und deutlich, daß die Rechtsprechung in den verschiedenen Landestheilen äußerst willkürlich, je nach Brauch und Landessitte, die Strafe androhen und vollstrecken konnte; eine einheitliche Rechtsprechung ist ja überhaupt erst in neuester Zeit ermöglicht worden. Es sei nur ein Beispiel der unendlichen Verschiedenheit in der Auffassung und Beurtheilung der einzelnen Verbrechen angeführt. Nach Kaiserlichen und Sächsischen Rechten war der doppelte Ehebruch, d. h. wenn beide Ehebrecher verheirathet waren, mit dem Tode bedroht, in Jüterbogk dagegen drohte das dort giltige Statut nur 5—10 Fl. Geldstrafe für dieses Verbrechen an. Es kann deshalb auch nicht Wunder nehmen, wenn selbst unter der Herrschaft der Carolina überall ganz verschiedenartig gestraft wurde, und wenn die Carolina sich so oft darauf beschränkt, einfach eine Leibes- oder Lebensstrafe festzusetzen, ohne über die Art derselben nähere Angaben zu machen, oder wenn sie einfach sagt, die That solle nach Kaiserlichen Rechten ꝛc. bestraft werden. Nur insofern war eine Einheit geschaffen, als keine Leibes- und Lebensstrafen erkannt werden durften, wo die Carolina solche nicht anordnete. Daß die Carolina eine ganze Reihe von Unzuträglichkeiten abgeschafft, der Willkür einen festen Riegel vorgeschoben und auch viele prozessuale Ungerechtigkeiten beseitigt hat, darf nicht außer Acht gelassen werden. Schon Dr. Heinrich Rauchdorn schreibt in seinem berühmten Buche: „Practica Vnd Prozes Peinlicher Hals-

Digitized by Google

gerichtsordnung der Geistlichen vnd Weltlichen, Kayserlichen vnd Sächsischen Rechten." (Das Buch ist 1564 erschienen und 1599 im Auftrage der juristischen Fakultät zu Leipzig von Tobias Stossnack revidirt worden) über die Aufhebung einiger Mißbräuche: „Erstlichen, So ein Vbelthater mit gestolener oder geraubter Habe Ergriffen, vnd gefänglichen einkömpt, daß alsdann solch gestolen vnd geraubt Gut dem jenigen, so es gestolen oder geraubt worden, nicht wiederumb zugestelt, sondern die Oberkeit desselbigen Orts sich solcher thut vnterfangen, welches nicht seyn sol. Also vnd zum Andern, Vnderstehet sich die Oberkeit, aus gleichem Mißbrauch an etlichen Orten, daß wenn ein Schiffmann mit seinem Schiff verfahret, Schiffbrüchig wird, desselben Schiffmanns Leib, Schiff vnnd Güter für Recht zu haben vnd zu behalten, das sol auch abgethan seyn. Item, So ein Fuhrmann mit seinem Wagen vmbwirfft, In denen einer vnversehenlich zum Todte geursacht, daß alsdann derselbe Fuhrmann mit wagen, Pferden vnd Gütern, Ihr der Oberkeit, verfallen vnnd zuständig seyn sol, das ist vnrecht. Dieser massen werden an vielen Peinlichen Gerichten manch selbige Mißbräuche geübet, als daß die Gefangnis nicht zu der Verwahrung, derhalben sie doch bey Recht erfunden vnd geordnet, sondern mehr zur Peinigung vnd Marter der armen Gefangenen gebraucht vnd zugerichtet werden, solches ist wider Recht. Also werden durch etliche Oberkeit mehrmals erbare Personen, ohne fürgehende genugsame Berüchtigungen Anzeigung vnd Verdacht angegriffen, vnd in Gefengnis geworffen, darüber auch Tyrannisch gehandelt, dadurch die behaffte Person vnuerschuld an Ehren vnnd Glimpff benachtheilig wird, welches keines weges zu billigen noch zu leiden ist. So werden auch an etlichen Orten, die Peinlichen Vrtheil nicht durch den Richter, Sondern den Hencker, oder Scharffrichter außgesprochen, ist vnziemlich. An etlichen Orten werden die Ubeltheter, ob sie schon nicht das Laster beleidigter Maiestaet oder dergleichen, dadurch sie zugleich Leib vnnd Gut verwirckt haben, vom Leben zum Tode gerichtet, vnd jhre Güter von der Oberkeit eingezogen, Weib vnd Kind aber an Bettelstab gewiesen, Diß ist mehr denn Tyrannisch. Diese vnd dergleichen Gebreuche, haben die Röm. Kay. May. sampt dem heiligen Röm. Reiche, auß Keyserlicher Macht, auff den Reichstagen zu Augspurg, vnd Regensburg, inn Jahren XXX vnd XXXI i. j. gehalten, auffgehoben, cassirt vnd abgethan." Damit ist denn viel Schrecken verschwunden, der Strafungleich aber nicht Einhalt geboten, und auch das Viertheilen an manchen Orten noch erhalten geblieben, während es an anderen Orten längst abgeschafft oder auf ein Minimum beschränkt war.

Weit mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit schuf die Theresiana für Oesterreich, Ungarn und Böhmen. Dort ist die Strafe des Viertheilens für bestimmte Verbrechen direkt vorgeschrieben, und es versteht sich von selbst,

Digitized by Google

daß sie dann auch in allen Fällen zur Anwendung kam; ein Richter konnte sie nicht mit dem Hinweise abwenden, daß diese Strafe in seinem Bezirk nicht gebräuchlich sei. So heißt es in Artikel 61 § 8 „Sollen die Majestätverletzer im ersten Grad Uns mit ihrem Leib, und Leben, Hab, und Gut verfallen seyn; es solle demnach ein solcher des Lasters der Majestät oder Hochverraths schuldiger Missethäter, wenn es ein Mannsbild, lebendig geviertheilet, wenn es aber eine Weibsperson, nach vorhergehender Zwickung mit glühenden Zangen an den Brüsten enthauptet, und der Kopf sonach auf einen Pfahl gesteckt werden ꝛc." Die Strafe konnte sogar noch weiter verschärft werden; es ist also nicht gesagt, daß die „Weibspersonen" gerade besser fortgekommen wären. Hab und Gut wurden in jedem Falle eingezogen. Der Artikel 86 § 3 droht für den „Vatter-, Kinder- und Eheleutmord" event. auch die Strafe des Viertheilens an: „Die Straffe einer solch abscheulichen Mordthat ist insgemein das Radbrechen entweder von unten auf, oder von oben herab nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder Nähe der Blutsverwandtschaft; es kann auch ein gar boshafter, oder grausam vorsetzlicher Vatter-, Kinder- oder Eheleutmord durch das Viertheilen abgestraffet werden. Wenn aber eine Weibsperson solche Unthat beginnge, ist ihr Kopf, und Hand abzuschlagen, und beydes auf das Rad zu stecken, wobey solche Todesstraffe mit vorgehendem Zangenzwicken, oder in anderweg zu verschärffen." Das Viertheilen war also dem Richter anheimgestellt und ausdrücklich für schwerere Fälle vorgesehen. Da man den damaligen Richtern zu große Schüchternheit nicht zum Vorwurf machen darf, wird man nicht in der Annahme fehlgehen, daß sie den Delinquenten oft und gern die volle „Wohlthat" des Gesetzes gegönnt haben. Schließlich war die Strafe des Viertheilens auch bei Straßen- und Meuchelmord zugelassen. Der Artikel 90 § 8 besagt hierüber: „Zur ordentlichen Straffe dieser greulichen Missethat setzen Wir, daß ein vorsetzlicher Straßen- oder Meuchelmörder mit dem Rad nach Gestalt der Sachen von oben herab, oder unten hinauf hingerichtet, und dessen Körper sodann auf das Rad geleget, eine mit solchem Laster befangene Weibsperson aber vorhero mit glüenden Zangen ein- oder mehr- jedoch nicht über viermal gezwicket, hierauf ihr an dem Richtplatz Hand, und Kopf abgeschlagen, und beydes auf das Rad gesteckt werden solle. Wobey jedoch nach der bereits oben Artikel 83 § 12 gemachten Anordnung dem vernünftigen Befund des Richters bevorbleibet, den grausamen Thäter nach Schwere der That zur Viertheilung zu verurtheilen, und bewandten Umständen nach die Radbrech- oder Viertheilung mit Straffzusätzen, als Schleiffen, Zangenreissen, Riemenschneiden ꝛc. zu verschärfen, oder auch nach Beschaffenheit der mildernden Umständen gegen denselben den Strang, oder die Schwertstraffe mit oder ohne Verschärffung zu verhängen." Dieser § drohte also die aller-

Digitized by Google

schwersten Strafen an; gleichwohl sollen auch hiernach Weiber niemals geviertheilt werden. Daraus ergiebt sich klar, daß Weiber dieser Strafe überhaupt niemals unterzogen wurden, eine Bestimmung, die, wie schon angedeutet, nicht aus großer Milde gegen das „schwache Geschlecht," sondern lediglich aus aesthetischen Gründen resultirte. Das Viertheilen ist nach und nach immer weniger zur Anwendung gebracht worden, hat sich aber noch bis ins XIX. Jahrhundert erhalten, um dann endlich ganz aus der Reihe der Strafmittel zu verschwinden.

Das Tödten durch Thiere.

Die fürchterlichsten Greuelthaten wurden von Menschen an Menschen begangen, und die, welche Vollstrecker der bestialischen Urtheile waren, arteten schließlich selbst in wilde Bestien aus. Ist es da nicht ein gesunder Gedanke, daß man ab und zu lieber gleich die Strafen durch die wilden Thiere vollstrecken ließ? Diese „Scharfrichter" stehen doch immer noch auf einer sittlich höheren Stufe als die menschlichen oder richtiger gesagt entmenschten, denn ein Thier handelt, wenn es im Blute wühlt, doch wenigstens nicht contra naturam sui generis. Die Vollstreckung der Strafen durch Thiere ist übrigens uralt, sie reicht bis in die vorgeschichtliche Zeit zurück, und der Gedanke, Thiere zu Vollstreckern der Strafen zu machen, findet sich bereits in den ältesten Ueberlieferungen. Auch die Bibel enthält verschiedene Hinweise, welche von dem hohen Alter dieses Gedankens zeugen. So heißt es im 5. Buche Mose Cap. 32 Vers 24: „Vor Hunger sollen sie verschmachten, und verzehret werden vom Fieber und jähem Tode. Ich will der Thiere Zähne unter sie schicken, und der Schlangen Gift." Der alte Prophet, der ungehorsam gegen Gottes Gebot gewesen, wurde durch einen Löwen bestraft. Es heißt im 1. Buch der Könige Cap. 13 Vers 24: „Und da er wegzog, fand ihn ein Löwe auf dem Wege und tödtete ihn; und sein Leichnam lag geworfen in dem Wege ꝛc." Daß es sich hier nicht um einen zufälligen Ueberfall eines Löwen handeln sollte, sondern um eine verwirkte Strafe, die Gott selbst durch den Löwen vollziehen ließ, liegt auf der Hand. Noch viel eklatanter ergiebt sich der Charakter der Strafe aus einer Stelle im zweiten Buche der Könige (Cap. 2 Vers 23—24). Als der Prophet Elisa auf dem Wege gen Beth-El von Knaben durch den Zuruf „Kahlkopf, komm herauf! Kahlkopf, komm herauf!" verspottet wurde, trat das Strafgericht ein. „Und er wandte sich um, und da er sie sahe, fluchte

Digitized by Google

er ihnen im Namen des Herrn. Da kamen zween Bären aus dem Walde und zerrissen der Kinder zwei und vierzig." Für eine bestimmte Schuld folgte hier also die bestimmte Strafe, die nach unseren Begriffen freilich furchtbar schwer ist, denn der Tod von 42 Knaben für einen Zuruf, den wir heute für harmlos halten, das erscheint beinahe unglaublich; aber es handelte sich ja um die Schmähung eines Propheten, und über Schmähungen hat man damals überhaupt anders gedacht; traf doch auch noch nach römischem Rechte, ja sogar nach dem Rechte unserer Vorfahren, den Schmäher unter Umständen die Todesstrafe. Im Hesekiel 5, 17 heißt es: „Ja, Hunger und böse wilde Thiere will ich unter euch schicken, die sollen euch ohne Kinder machen ꝛc." Noch klarer ist die Strafe Hesekiel 14, 21 ausgesprochen: „Denn so spricht der Herr: So ich meine vier bösen Strafen, als Schwerdt, Hunger, böse Thiere und Pestilenz, über Jerusalem schicken würde ꝛc." Da ist also direkt von einer „Strafe" die Rede. Auch in der Offenbarung Johannis 6, 8 befindet sich eine interessante Stelle: „Und ich sahe, und siehe, ein fahl Pferd; und der drauf saß, deß Name hieß Tod, und die Hölle folgte ihm nach. Und ihnen ward Macht gegeben, zu tödten das vierte Theil auf der Erden, mit dem Schwerdt, und Hunger, und mit dem Tod, und durch die Thiere auf Erden." Daß es sich bei allen diesen Stellen um Strafen, die Gott gegen sündige Menschen verhängt, handelt, ist klar; aber gerade die häufige Erwähnung der wilden Thiere als Vollstrecker göttlicher Strafen zeigt doch recht deutlich, daß der Gedanke dieser Hinrichtungsart keineswegs fernliegen sondern zu der Consequenz führen konnte, die Thiere auch bei weltlichen Strafurtheilen zum gleichen Zwecke zu benutzen. Daß dies thatsächlich geschehen ist, und zwar geschehen zu alttestamentlicher Zeit, das läßt sich ebenfalls aus der Bibel selbst nachweisen. Es sei nur an eine Stelle erinnert und zwar Daniel 6. Der König Darius hatte ein Gebot unterzeichnet, nach welchem Jeder, der innerhalb 30 Tage irgend etwas von einem Gotte oder Menschen erbitten werde außer vom Könige selbst, in die Löwengrube geworfen werden solle. Da nun Daniel trotz dieses Gebotes dreimal täglich zu seinem Gotte betete, mußte ihn Darius gegen seinen Willen in die Löwengrube werfen lassen, damit das Recht der Perser und Meder keine Einbuße erlitte. Hier war also eine direkte Strafe angedroht und vollstreckt. Wir haben ja eigentlich nur solche Strafen zu berücksichtigen, die durch Gesetz oder diesem gleiche Volkssitte bestätigt waren, und müßten deshalb von den von Herrschern oder Machthabern willkürlich und brutal, also mißbräuchlich verhängten Martern absehen; aber wo liegt denn die Grenze zwischen beiden? Wir wissen ja überhaupt von vielen Strafen des Alterthums nicht einmal, ob sie Willkür- oder Gesetzesstrafen waren, ja wir sind sogar zuweilen nicht einmal in der Lage, mit voller Sicherheit anzu-

Digitized by Google

geben, ob bestimmte Strafmittel wirklich Anwendung gefunden haben oder einfach ins Reich der Fabel gehören, wenn auch gegen die letztere Annahme die Vermuthung spricht, daß das durch die Sage bekannte Strafmittel wenigstens in einigen Fällen sicherlich praktisch probirt worden sein mag. Ob dann aus einer solchen Probe nicht schließlich doch eine Praxis geworden ist, das schwebt dann wieder in der Luft; wir müssen also auch solche Strafmittel berücksichtigen. Auch das Vorwerfen von Menschen vor wilde Thiere gehört sowohl der Sage als der praktischen Rechtspflege an. Soll doch Herkules den Diomedes seinen Pferden, die dieser mit lebenden Menschen genährt hatte, selbst zur Nahrung hingeworfen haben. Herkules soll auch die Pyrene, die er im Gebirge, das der Sage nach von ihr den Namen hat, erst geschlechtlich mißbraucht und dann den wilden Thieren überlassen haben. Und das Verfahren, das Herkules, wenigstens dem Diomedes gegenüber, als eine Art Wiedervergeltung angewendet haben soll, das finden wir noch viele Jahrhunderte nach Christi Geburt in der praktischen Rechtspflege als gerichtliche Strafe wieder. Gerade dieses Beispiel ist für das Gesagte lehrreich. Auch der Fall des Daniel in der Löwengrube zeigt, daß die Grenze zwischen einer Willkür- und gesetzlich angedrohten Strafe nicht so leicht zu finden ist; denn angedroht hatte Darius die Strafe, und er sträubte sich sogar, sie gegen Daniel anzuwenden; aber dennoch ist die ganze Sache eigentlich nur ein Willkürakt, wenigstens die Androhung der Strafe ist willkürlich erfolgt. Willkürlich war aber diese Strafffestsetzung nur deshalb, weil sie wegen einer That angedroht war, die eigentlich keine That war, nicht aber bestand die Willkür in der Wahl der Strafe, denn diese war bei den Persern, Medern, Mazedoniern ꝛc. längst bekannt und allgemein gebräuchlich, also keineswegs von Darius erfunden und willkürlich eingeführt. Auch bei den Griechen und Römern gehörte diese Strafe seit den ältesten Zeiten den gemeinen Rechten an. Daß trotzdem auch mehr oder minder willkürlich verfahren wurde, läßt sich leider nicht bestreiten. Die Hinrichtung war oft nichts als eine Volksbelustigung, die bei festlichen Gelegenheiten veranstaltet wurde, ähnlich wie ja auch jetzt noch die Stiergefechte in Spanien, die man als ein Ueberbleibsel jener barbarischen Urtheile betrachten darf, die beliebtesten Feste sind. Zur Zeit der römischen Kaiser gehörten solche Hinrichtungen zu der häufigsten Volksbelustigung. Wenn ein Kaiser seinen Geburtstag oder ein Beilager feierte, dann sollte das Volk auch sein Vergnügen haben, und an Personen, die zum Tode verurtheilt waren, fehlte es ja niemals; es war immer ein Vorrath vorhanden, und wenn nicht, nun dann verurtheilte man im Handumdrehen die nöthige Anzahl Christen, mit denen ma ja ohnehin nicht viel Federlesens zu machen brauchte; sie wurden als gefährliche Zauberer ꝛc. bezeichnet, und

Digitized by Google

das Volk, nicht minder der glückliche Kaiser, hatte sein Volksschauspiel. Je nachdem, ob man die Unglücklichen auf jeden Fall dem Tode überliefern oder ihnen die Möglichkeit gewähren wollte, sich durch einen heldenmüthigen Kampf vom Tode zu erretten, wurde das Urtheil abgefaßt; die Formel lautete dann entweder Bestiis objici oder damnari ad Bestias. Im ersten Falle gab's keine Gnade, das Opfer wurde wehrlos den Raubthieren preisgegeben und mit Netzen oder Stricken gefesselt, zuweilen sogar an einen Pfahl gebunden, und selbst wenn die wilden Bestien „menschlicher" waren als die Menschen und ihre Opfer verschonten, so

Ignatius door de Leeuwen verscheurd. 89

Der heilige Ignatius.
Aus Leiden, Taferee'en.

half diesen das doch nichts, denn sie wurden dann einfach auf andere Weise hingerichtet; die bestiarios oder discerpendos durften eben dem Volke das willkommene Schauspiel liefern, sich aber nicht von der Strafe befreien. Zu diesen Unglücklichen gehörte auch der hl. Ignatius. Wollte man die Volksbelustigung erhöhen, dann nähete man die Opfer auch in Thierhäute ein und hetzte die wilden Thiere auf sie. Das war aber ein Spaß, wenn die Hetzjagd losging und die Verurtheilten schließlich zerrissen wurden! Die andern Verurtheilten konnten sich frei bewegen, ja es wurde ihnen sogar eine Waffe in die Hand gegeben, und mochte es auch

Digitized by Google

ein noch so gefährliches Spiel sein, sich mit einem kurzen Schwerte der furchtbaren Bestien zu erwehren, — die Hoffnung auf einen Sieg stand doch den Verurtheilten immer zur Seite. Wurden sie getödtet, dann war es gut, — auch eine Art dolus eventualis auf Seiten der Richter und Machthaber — siegten sie, dann war es auch gut, ja, für die Kämpfenden sogar noch viel besser, denn sie wurden dann der Freiheit zurückgegeben. Bekannt ist die Geschichte des Androklus oder Androdus, der einen Löwen von einem Dornen befreit hatte, und dann, als er verurtheilt wurde, mit dem Löwen zu kämpfen, von diesem verschont blieb und freigegeben wurde. Auch Daniel blieb von den Löwen verschont, und es fehlt nicht an ähnlichen Beispielen. Meist wurde die Strafe ad bestias gegen Sklaven und niederes Volk wegen Vatermordes, Menschenraubs ꝛc. ausgesprochen. Die Christen, die fast vogelfrei waren, konnten sich eigentlich niemals sicher fühlen, denn bei den unglaublichsten Gelegenheiten schrie das Volk nach Turtillianus „Christianos ad leones et bestias!“ Die Christen waren aber auch für die verschiedensten Naturereignisse verantwortlich. Trat der Tiber über die Ufer und überschwemmte das Land, so waren die Christen schuld, trat der Nil nicht über seine Ufer und blieben deshalb die Aecker unfruchtbar, so hatten das die Christen verschuldet; bei Erdbeben, bei Hungersnoth, Pest ja selbst bei Seuchen infolge geschlechtlicher Ausschweifungen wurden die Christen verantwortlich gemacht und in Massen den wilden Thieren vorgeworfen; der schöne Circus maximus war doch nun einmal da, und das Volk mußte seine Unterhaltung haben, ergo hatten die Christen durch ihre Zaubermacht alles Uebel verschuldet. Ach, wie haben später die Kirchenväter ob dieser Greuel und Ungerechtigkeit Zeter und Mordio geschrien, es selbst aber bei ihren Hexenverfolgungen ꝛc. weit schlimmer getrieben als die Römer. Kaiser Nero besonders machte sich oft den Spaß, Christen, die er ja überhaupt auf alle erdenkliche Weise zu Tode martern ließ, in Felle nähen und von Hunden hetzen und zerfleischen zu lassen. Bei solchem Anblick pflegte er zu lachen, daß ihm die Thränen über seine feisten Backen liefen. In der Regel wurden aber die Verurtheilten nackt ausgezogen und so den Thieren gegenübergestellt oder direkt wehrlos preisgegeben, und auch Weiber verschonte man hierbei nicht. Nicht immer waren es reißende Thiere, denen man das Scharfrichteramt überließ, sondern außer Löwen, Tigern ꝛc. wurden auch Hunde, wilde Eber, Schweine, Stiere ꝛc. verwendet. Diese Thiere reizte man zu sinnloser Wuth und ließ sie dann auf ihre Opfer los.

Wir haben schon angedeutet, daß das Hinrichten durch Thiere eine sehr alte Methode ist, und dieses Strafmittel eine sehr weite Verbreitung hatte. In der That dürfte es wohl kaum ein Land der Welt geben, in dem diese Hinrichtungsart nicht mehr oder minder häufig Anwendung ge-

Digitized by Google

funden hätte, und man verwendete natürlich diejenigen Thiere, die am leichtesten zu beschaffen waren, und die man für die geeignetsten hielt. So wurden im alten Karthago mit Vorliebe Elephanten verwendet, welche

Zertreten durch Elephanten in Carthago.

die Verurtheilten mit ihren Stoßzähnen bearbeiteten, sie mit den Rüsseln emporwarfen und dann die Niedergefallenen zertrampelten. Gegen einen Elephanten konnte sich natürlich ein Mensch nicht wehren, diese Thiere wurden auch nicht zu Kämpfen auf Leben und Tod benutzt, viel eher zu

Digitized by Google

Massenhinrichtungen, oder richtiger, Massenmorden. Robert Knox weiß in seinen Reisebeschreibungen darzuthun, daß auf der Insel Ceylon die Elephanten sehr oft die Todesurtheile vollstrecken mußten, und daß den Thieren dazu besonders geeignete scharfe Eisen auf die Zähne gesteckt wurden. Auch in Indien benutzte man die Elephanten zu gleichem Zwecke, und außer den Elephanten wurden auch Krokodile mit dem Scharfrichteramt betraut. Diese Thiere sind in der That auch recht gut geeignet, ein Menschenleben zu vernichten. Der egyptische König Ptolomaeus Philopator hatte nach der Eroberung von Jerusalem mehrere tausend Juden nach Alexandrien gesendet, damit sie dort von 500 Elephanten zertrampelt werden sollten. Durch die inbrünstigen Gebete des Priesters Eleazar wurde aber Gott bewogen, das Urtheil von den Juden abzuwenden; die Thiere fügten den so grausam Verurtheilten kein Leid zu, und der König gerieth hierüber so in Erstaunen daß er den Juden Leben und Freiheit schenkte. In Syrien war es Brauch, die Verurtheilten den Fischen zur Nahrung vorzuwerfen, und nach Antipater Tarsensis soll sogar die Königin Geatis diesen Tod erlitten haben. Uebrigens werden ähnliche Beispiele auch von den Römern erzählt, die ihre Fische mit Sklaven fütterten, welch letztere schon geringer Ungeschicklichkeiten wegen, zu diesem grauenvollen Tode verdammt wurden. Daß man Gekreuzigte oft von wilden Thieren zerfleischen und verzehren ließ, haben wir beiläufig bereits im Kapitel über die Kreuzigung erwähnt. In Deutschland pflegte man Juden, welche Christinnen verführt hatten, an den Beinen aufzuhängen und die Körper der Unglücklichen durch Hunde zerfleischen zu lassen. Ein Brauch der sich noch über das Mittelalter hinaus erhalten hat. Jetzt denkt man ja über diesen Punkt sehr milde, und auch im Sensationsprozeß Sternberg ist dieser nicht deshalb verurtheilt worden, weil er die Verführung von Christenmädchen, die bei Israeliten bekanntlich gradezu als Sport betrieben wird, fast als seine vorzüglichste Lebensaufgabe betrachtet hatte, sondern weil er seine Opfer unter den Schulmädchen suchte und fand. Die Spanier haben bei der Entdeckung Amerikas neben allen erdenklichen andern Martern auch das Zerfleischen der unglücklichen Eingeborenen durch Hunde in ausgedehntestem Maße geübt.

Wurden Menschen den reißenden Thieren preisgegeben, dann erlitten sie einen zwar schrecklichen, immerhin aber auch verhältnißmäßig schnellen Tod. Das paßte nicht in das Programm besonders grausamer Tyrannen, die sich ja bekanntlich alle Mühe gaben, die Qualen ihrer Opfer, so gut es irgend ging, zu verlängern. Wieder waren es die Perser, welche auch bei der Tödtung durch Thiere die Qualen ihrer Opfer grausam verlängerten. Theodoretus erzählt in seiner Kirchengeschichte, daß der Perserkönig Coranes die Christen völlig nackt in eine Grube geworfen habe, in der

Digitized by Google

zahlreiche Mäuse gezüchtet wurden, denen man jede andere Nahrung vorenthielt. Diese Thiere hätten dann allmählig aber recht hübsch langsam die Glieder der Christen, die man auch dadurch wehrlos machte, daß man ihnen Arme und Beine mit Stricken fesselte, angenagt und ihnen so die fürchterlichsten und dauernden Schmerzen zugefügt. Sonderbarer Weise finden wir die Mäuse als Strafvollstrecker auch auf deutschem Boden wieder. Hier allerdings werden sie nicht von tyrannischen Herrschern gezüchtet, die Opfer ihnen nicht vorgeworfen, sondern die Mäuse sind eine Art Gottesgericht; sie kommen in Schaaren, um diejenigen, welche Böses gethan haben, zu vernichten. Wer hätte noch nichts vom Binger Mäuselthurm gehört, der heute noch, von den Fluthen des Rheins umspült, auf einer schier unzugänglichen Insel stolz seine Zinnen erhebt? Der Bischof Hatto II. von Mainz, der über alle Begriffe unbarmherzig war, soll, wie Guilielmus Hengrinius in seiner Chronologia anno 968 zu berichten weiß, bei einer Theurung den Hungernden nicht nur jede Hilfe, zu der er wohl die Mittel hatte, verweigert, sondern auch die Bittenden, die sich verzweiflungsvoll ihm nahten, in eine Scheune gesperrt und verbrannt haben. Da Menschen die Greuel nicht rächten und gegen den Kirchenfürsten auch nicht rächen konnten, that der Himmel ein Wunder; ungeheure Schaaren von Mäusen überfielen den Bischof, vertrieben ihn von Haus und Hof, und selbst der Mäuselthurm mitten im Rhein gewährte ihm keinen Schutz; auch dorthin folgten ihm die Thiere und fraßen ihn bei lebendigem Leibe auf. Genau so soll es einen andern Kirchenherrn, dem Bischof Wildrolfo bezw. Wildradus von Straßburg ergangen sein, weil er die Nonnen aus Kirche und Kloster St. Stephani vertrieben und diese Gebäude verbrannt hatte. Dieses Beispiel ist weniger bekannt, wird aber von alten Schriftstellern mit derselben Bestimmtheit behauptet. Verurtheilungen ad bestias sind in Deutschland nur sehr selten vorgekommen, wenigstens giebt es nicht viel Anhaltspunkte, daß auch hier Leute zum Kampfe mit wilden Thieren verurtheilt worden seien. In alten Chroniken von Hennings und Reusner wird freilich erzählt, daß ein Graf Hano von Oldenburg, der den Kaiser Heinrich IV. beleidigt hatte, verurtheilt worden sei, mit einem Löwen zu kämpfen. Der sehr alte Graf habe sich in diesem Kampfe durch seinen Sohn vertreten lassen, und dieser habe den Löwen auch besiegt. Daß der römische Brauch des „feris objicere“ oder „dare ad bestias“ auch in deutschen Landen vorgekommen sein mag, ist wohl anzunehmen, das deutsche Recht weiß davon aber nichts. Dagegen enthalten deutsche und nordische Sagen verschiedene Beispiele von Hinrichtungen durch Thiere. Nach der Volsünga saga wurden die Völsungen im Walde an Bäume gebunden und nachts nach einander durch ein wildes Thier verzehrt. Nach Saxo grammatic. historia danica soll auch Erich seinen Tod auf diese Weise gefunden

Digitized by Google

haben. Gunnar soll in eine Grube geworfen und von Schlangen getödtet worden sein. Diese Schlangengrube ist allerdings ein nicht ganz klarer Begriff, das Original nennt sie „vomgard", ein Wort, welches Grimm als „Wurmgarten" übersetzt. Der Wurmgarten kommt übrigens häufiger vor, auch Ragnarr findet in ihm sein Ende. Seltsamer Weise sind es aber meist kleine und harmlose Thierchen, die zu Vollstreckern der furchtbaren Todesstrafe erwählt werden, nicht wie bei den Römern wilde Bestien. So war das Festbinden in einen Ameisenhaufen sicherlich eine der entsetzlichsten Todesarten, und mit diesem nahe verwandt ist auch eine andere Strafe, die in Deutschland angewendet wurde, aber zweifellos orientalischen Ursprungs ist, das Aussetzen der nackten mit Honig bestrichenen Körper. Die Unglücklichen, die zu solcher Strafe verurtheilt wurden, hatten doppelte Qualen zu leiden, einmal durch die Sonnengluth und ferner durch die Stiche der Insekten, die durch den Honig angelockt und wild gemacht wurden. Schon Plutarch erwähnt diese Strafe, und auch spätere Schriftsteller berichten davon. Malte-Brun in seinen annales des voyages, de la géographie et de l'histoire nennt sie geradezu die neugriechische Strafe für Diebe. Durch die Kreuzzüge scheint das sehr wirksame Strafmittel auch vom Deutschorden adoptirt worden zu sein; in dem Ordensstatut heißt es über die beim Diebstahl ergriffenen Knechte: „unde alse sie sint geslagen, se sol man sie smiren unde salben mit honige unz an den mitten tac, dar nach sal man sie legen in die presume unz an den dritten sunnentac unde des dritten sunnentages nach der iuste sol man sie uzze deme hove werfen." Nicht allein beim Orden bestand diese furchtbare Strafe, sie wurde auch sonst ab und zu vollstreckt. In Fischart Gargantua (1594) wird berichtet, daß ein Erzbischof zu Cöln einen Grafen von Berg durch diese Methode hingemartert habe.

Eine eigenthümliche und sehr alte Strafe des deutschen Rechts bestand darin, daß man Dieben ein Quantum rohes Fleisch auf die Brust legte, das dann ein Habicht wegfressen mußte. Da nun aber das geringe Quantum nicht ausreichte, den Hunger des Raubvogels zu stillen, war für den Verurtheilten die Gefahr, daß der Habicht ihm aus dem eigenen Leibe das Fleisch hacken werde, eine so naheliegende, daß sie fast zur Gewißheit wurde. In einem alten burgundischen Gesetze wird dem Habichtdieb diese Strafe direkt angedroht. Es heißt da: „Si quis acceptorem alienum involare praesumpserit, aut sex uncias carnis acceptor ipse super testones comedat, aut certe si noluerit, sex solidos illi cujus acceptor est, cogatur exsolvere." Der alte Rechtsgrundsatz, daß jemand eine Strafe auch durch die Buße abwenden konnte, ist hier trefflich zum Ausdruck gebracht. Jedenfalls wird in diesem Falle die Wahl nicht schwer geworden sein, und wer irgend die 6 Solidos erschwingen

Digitized by Google

Tod durch Insecten.

Digitized by Google

konnte, wird sie sicher lieber berappt haben, als daß er seinen Körper und sein Leben hergab. Daß auch in diesem Falle Thiere, und zwar der Habicht, die Rolle des Scharfrichters zu übernehmen hatten, ist sonnenklar; dagegen ist die Stelle „super testones“ nicht so sicher zu deuten. Bringt man diesen Ausdruck mit dem auch im Italienischen bekannten tetta in Verbindung, dann würde man ja freilich annehmen müssen, daß thatsächlich die Brust des Verurtheilten gefährdet wurde. Dagegen läßt sich auch nicht verhehlen, daß man an das lateinische testes erinnert wird, und da in der That im Alterthum die Verbrecher vielfach entmannt wurden, so wäre die Möglichkeit, daß man eine solche Operation dem Habicht überlassen habe, nicht von der Hand zu weisen, ja wir möchten uns fast mehr der letzteren Eventualität zuneigen, wenn wir auch betreffs der Möglichkeit, hier volle Aufklärung zu bringen, ein kräftiges non possumus aussprechen müssen. Doch eins mag noch erwähnt sein. Es bestand in den Rechten der deutschen Volksstämme und denen der Bewohner der nördlichen Länder eine auffallende Uebereinstimmung, wenn auch selbstverständlich Herkommen und Brauch in den einzelnen Ländern Abweichungen mit sich brachten, namentlich auch in Bezug auf die mehr oder minder häufige Anwendung der Todesstrafe. So haben die westgothischen und burgundischen Gesetzbücher, die am stärksten unter römischem Einfluß standen, die meisten Todesstrafen enthalten. Rechtsbegriffe und Rechtsauffassungen zeigen aber eine starke Uebereinstimmung, und wie man in unserem Vaterlande dachte, so urtheilte man auch in nordischen Ländern, z. B. Dänemark, Schweden-Norwegen, und auch im heutigen Frankreich, selbst der Schweiz finden wir Gebräuche, die von denen, die im hohen Norden herrschten, nicht wesentlich abweichen. Nun fällt es auf, daß im Norden unter dem Namen örn rista eine Strafe bestand, welche an diejenige der Habichtdiebe stark erinnert, und die hauptsächlich gegen besiegte Feinde, denen man ja im Alterthum meist wenig ritterliche Schonung angedeihen ließ, Anwendung fand. Es wurde den Unglücklichen nämlich die Gestalt eines Vogels, eine Eule ꝛc. in das Fleisch eingeschnitten, meist auf dem Rücken. Die Vermuthung, daß durch diesen Brauch auf das schon erwähnte Zerfleischen durch Raubvögel hingewiesen wurde, ist sehr naheliegend und sicherlich nicht von der Hand zu weisen. Nimmt man eine solche Ideenverbindung aber an, dann würde diese zwar auf den ersten Blick gegen die mit der Raubvogelstrafe verbundene Entmannung schließen lassen; bei näherer Prüfung kann sie nicht als beweiskräftig gelten, da man natürlich größere Bilderdarstellungen nur da einschneiden konnte, wo eine hinreichend große ebene Fläche vorhanden war. Ob man nicht mit diesem Einschneiden auch die Entmannung, die so oft gegen besiegte Feinde angewendet wurde, verband, steht ja auch dahin, denn namentlich im Kriege hat man überall, wie das auch

Digitized by Google

heute bei nicht übermäßig civilisirten Völkern der Fall ist, eine empörende Willkür herrschen lassen.

Ließ man bei den Karthagern ꝛc. vielfach die Verurtheilten elend durch Elephanten zertreten, so finden wir hierzu im Norden ein Gegenstück, man benutzte freilich nicht die Elephanten, die man ja nicht zur Verfügung hatte, sondern ließ Rosse das grausame Henkerwerk verrichten. In der Edda wird Svanhildar (Somilda) auf den öffentlichen Heerweg geworfen und durch Rossehufe zermalmt. Wir haben schon dargethan, daß die Strafen, die in der Sage berichtet werden, auch zuweilen in der Praxis geübt wurden. Es konnte auch thatsächlich nichts näher liegen, als die durch Sagen allgemein bekannten Strafen, praktisch zu probieren, wenn man nicht schon annehmen will, daß die Sagen von solchen Strafen zu melden wissen, die bereits in der Praxis bestanden. Sowohl die eine als auch die andere Anschauung zeigt, daß wirklich die Strafmittel mehr oder minder in Gebrauch gewesen sein können.

Einmauern und lebendig Begraben.

In das System der langsamen Todquälerei paßte das Einmauern und lebendig Begraben vortrefflich, und wir können auch an diesen Strafen recht deutlich ermessen, wie die Grausamkeit sich mehr und mehr entwickelte, wie die schnelle Tödtung mit der Zeit mehr und mehr der möglichst lange andauernden Marter weichen mußte. Man darf hierbei freilich nicht prüfen, wie alt jede einzelne Strafart überhaupt ist, sondern es wird immer darauf ankommen, festzustellen, wie bei einem und demselben Volke das eine oder andere Strafmittel entstand, und ob etwa das eine aus dem andern hervorgegangen ist. Diese Prüfung ist freilich nicht so leicht, wie sie erscheint, denn die Quellen fließen nicht immer ergiebig, und dann ist auch zu berücksichtigen, daß sehr wohl beide Strafarten gleichzeitig bestehen konnten und auch zweifellos bestanden haben, die Art des Verbrechens und die Persönlichkeit des Thäters blieben nicht unberücksichtigt und führten theils die schwerere, theils die leichtere oder doch weniger martternde und langdauernde Strafe herbei. Sehen wir uns zunächst im eigenen Vaterlande um. Die Strafe traf da den freien Mann gewöhnlich nur ausnahmsweise, und in der Regel konnte er sich von der Strafe auch noch durch die Buße befreien, es war ihm fast stets die Wahl gelassen, seine That durch Geld, Haut oder Leben zu sühnen. Nur bei ganz schweren Verbrechen, zu denen der Königsmord, Hochverrath, Ermordung eines Geistlichen, Verschwörung, Eltermord, auch nächtlicher Diebstahl, Land-

Digitized by Google

friedensbruch und vor allen Dingen Feigheit in der Schlacht gehörten, war in der Regel die Strafe unabwendbar; Ausnahmen gab es aber auch hierbei. Unfreie waren weit schlechter gestellt, denn wo auch die Wahl zwischen Buße und Strafe an sich bestand, verfielen sie meist der letzteren; man ging eben davon aus, daß der Unfreie schon durch seinen Stand unwürdiger erschien, der Wohlthat der einfachen Buße theilhaftig zu werden, und daß der Unfreie auch viel seltener in der Lage war, die Buße erlegen zu können. Es bestand also in der Rechtspflege eine Anschauung, die man jetzt als Klassenjustiz verwerfen würde, die aber doch eine gewisse Berechtigung hatte. Im Nichtzahlungsfalle waren ja auch Freie und Unfreie gleichgestellt, denn auch der Freie, der nicht zahlen konnte, verfiel der Strafe, da ja sonst die That ungesühnt geblieben wäre. Dieses Prinzip verfolgt bekanntlich auch unser heutiges Strafrecht in beschränktem Sinne, denn derjenige, welcher eine gegen ihn erkannte Geldstrafe nicht zahlen kann, muß seine That durch die substituirte Freiheitsstrafe sühnen. Der Unterschied liegt aber darin, daß jetzt sowohl das Zahlen als auch das „Absitzen" als Strafe gelten, während im Alterthum und im Mittelalter die Zahlung nicht als Strafe sondern nur als Buße galt. Nun ist aber auch zu berücksichtigen, daß Ort und Zeit eine große Rolle in der Abstufung der Strafen spielten. Die Ansichten über das, was schwerer und schimpflicher sei, stimmten keineswegs bei allen Völkern überein, und es konnte sehr wohl an manchen Orten die schnellere und schmerzlosere Strafe doch für weit schimpflicher gelten als die in ihrer Wirkung und Dauer thatsächlich weit empfindlichere. Dies trifft, wie wir sehen werden, auch auf das Einmauern und lebendig Begraben durchaus zu. Daß die erstere Strafe wegen ihrer Dauer furchtbar sein mußte, versteht sich von selbst, trotzdem galt das schneller zum Ziele führende Begraben eines Lebenden für weit schmachvoller. Eine der ältesten Strafen für Männer, die sich im Kampfe als feige erwiesen hatten, die also unter allen Umständen als äußerst schmachvoll und entehrend galt, bestand darin, daß man die Feiglinge in einen Sumpf warf, in dem sie ums Leben kamen, oder daß man sie in Koth oder Schmutz erstickte. Da diese Strafe unabwendbar war und durchaus nicht durch Erlegung einer Buße vermieden werden konnte, weil man auch dem Reichsten nicht den Luxus gestattete, ein Feigling zu sein, gehörte immerhin ein gewisser Muth dazu, sich feige zu zeigen. Mannesmuth galt als eine Eigenschaft, deren Fehlen die Berechtigung, unter Lebenden zu weilen, ausschloß. Heutigen Tages ist dies etwas anders geworden; aber noch im Mittelalter und auch noch erheblich später dachte man so wie im Alterthum, auch da galt der persönliche Muth als die hervorragendste Tugend, sein Fehlen als ein todeswürdiges Verbrechen, und das Sprichwort sagt:

Digitized by Google

„Man sprichet wer von vorhten stirbet,
daz der im selber daz erwirbet,
daz man in sol in mel begraben."

Das ist noch ganz die alte Hinrichtungsart feiger Männer, von der Tacitus sagt: „ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt." In dem Sprichwort ist freilich nicht von einem Sumpfe die Rede, denn mel heißt so viel wie Staub, Schmutz, Unrath, das ältere melm; aber begraben sollte er auch werden, natürlich lebendig. Nach Tacitus cit. Satze waren freilich auch die Unglücklichen, die ihrer Körperbeschaffenheit nach nicht kriegstüchtig waren, dem Tode im Sumpfe geweiht, also wegen eines Uebels, das sie zwar zu imbelles machte, für das sie doch aber wahrlich nichts konnten. Aehnlich dachte man freilich auch im alten Sparta. In Fischarts Flohhatz ist ein ähnliches und jedenfalls noch späteres Sprichwort wiedergegeben

„dann welcher stirbet gleich vor schrecken,
den soll man mit kakut bedecken."

Natürlich ist das Sterben vor Schrecken auch hier nicht wörtlich zu nehmen; es war eben nur die übertriebene Feigheit gemeint, und das Bedecken mit Koth und Unrath war nichts als ein Lebendigbegraben, das um so schmachvoller war, jemehr man Schmutz als Begräbnißmasse brauchte. Recht drastisch drückt sich Dr. Martin Luther in seinen Sprichwörtern aus: „wer für dräuen stirbt, dem soll man mit fürtzen zu grabe läuten." Schärfer kann wohl ein Geistlicher, der allerdings selbst ein streitbarer Mann war, die Feigheit nicht verurtheilen. Uebrigens wurde das Hinabstoßen in den Sumpf auch zuweilen wegen anderer schwerer und ehrenrühriger Strafthaten, z. B. auch bei Sittlichkeitsdelikten, geübt, und selbst Weiber waren vor dieser Strafe nicht geschützt; so ertränkte der Dänenkönig Haraldo die norwegische Königswittwe Gunnhilde ebenfalls in einem Sumpfe, was freilich ein Gewaltakt der Willkür weit eher war als eine rechtmäßig zuerkannte Strafe.

Das Lebendigbegraben, nicht in Sümpfen und Koth, sondern in Erde — natürlich ungeweihter, war eine Strafe, die vornehmlich den Frauen angedroht war, und zwar wegen solcher Verbrechen, wegen deren die Männer gehängt oder gerädert wurden; in vielen Fällen war allerdings statt des Begrabens auch das Ersäufen und Verbrennen üblich, fast stets für Thaten, wegen deren die Männer geviertheilt wurden. Wir haben schon bei der Besprechung des Pfählens gesehen, daß Kindesmörderinnen gewöhnlich lebendig begraben wurden, und daß man ihnen dann noch einen Pfahl durch die Brust oder den Leib trieb. Kupplerinnen, die nach manchem Rechtsstatut verhältnißmäßig billig davonkamen, wurden nach

Digitized by Google

Braunschweiger Statut ebenfalls lebendig begraben; es hieß da: „Drivende meghede, de andere vrowen verschündet, scal me levendich begraven.“ In besonders schweren Fällen konnte diese Strafe noch dadurch verschärft werden, daß man ihnen ebenfalls einen Pfahl durch den Leib trieb und ihnen, was für besonders schimpflich galt, Dornen aufs Grab legte. Auch nach dem Bayreuther Stadtbuch wurde die Strafe des Lebendigbegrabens dort angewendet. Diese Strafe hat sich ziemlich lange erhalten; wir finden sie noch in der Theresiana vorgeschrieben; sowohl nach der Theresiana als auch nach der Carolina blieb jedoch diese Strafe auf Kindesmörderinnen beschränkt; wenigstens war sie nur für dieses Verbrechen ausdrücklich vorgeschrieben; wir haben aber gesehen, daß namentlich die Carolina den Landesgesetzen und Ortsstatuten ziemlich freie Hand ließ, und so ist es kein Wunder, daß auch wegen einer Reihe anderer Delikte hier und da auf das Lebendigbegraben erkannt wurde. Vor dem Erscheinen der Carolina, die ja wenigstens der schlimmsten Willkür einen Damm entgegen setzte, wurde die Strafe natürlich noch weit häufiger und auch für solche Delikte angewendet, für welche sie nach der Carolina nicht mehr zulässig war. Nach einer alten Chronik, deren in den Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums Erwähnung geschieht, hat 1453 der Rath zu Stolberg dem Scharfrichter für das Lebendigbegraben einer Frau, welche in der Kapelle zum heiligen Kreuze dem Marienbilde die goldenen Spangen geraubt hatte, 30 Schock Groschen gezahlt. Bei den Dietmarsen war es nach Grimm's „Deutschen Rechtsalterthümern“ zulässig, eine Jungfrau, die sich hatte schwängern lassen, mit Rath und Beistand ihrer Geschlechtsfreunde lebendig begraben zu lassen oder sie unter das Eis zu werfen. Das war für ein solches Delikt eine schier unglaublich harte Strafe, die aber schon eher verständlich wird, wenn man bedenkt, wie hoch Frauen- und Jungfrauenehre damals noch geschätzt wurde, daß sie noch nicht, wie das später und auch heute mit einer an Regelmäßigkeit grenzenden Häufigkeit der Fall ist, fast für werthlos gehalten wurde. Galt aber die Jungfrauenehre als eins der heiligsten Güter, dann erscheint auch die Tödtung derjenigen, welche dieses Gut achtlos fortgeworfen hatte, nicht mehr so haarsträubend, waren doch auch in den Dietmarsen die holden Jungfrauen nicht so den Verführungskünsten des andern Geschlechts ausgesetzt, daß sie sich generell dadurch für jeden Fehltritt hätten entschuldigen können. Für besondere Fälle war ja auch ein gewisser, wenn auch nur sehr beschränkter Schutz gegeben, denn die Geschlechtsfreunde der Gefallenen hatten es eben in der Hand, die Todesstrafe zu verhüten. Für Frauenemanzipation und Gleichberechtigung beider Geschlechter, diese moderne Geistesentgleisung, hatte man in dem kerngesunden Menschenschlage absolut kein Verständniß;

Digitized by Google

deshalb begrub man auch nicht den Verführer sondern die Verführte, man ging davon aus, daß diese ja genug Mittel und Wege besaß, jede Zudringlichkeit von sich fern zu halten, und daß sie, wenn sie sich nicht geschützt hatte, doch zweifellos den Verführer ermuthigt haben, also in Wirklichkeit der schuldigere Theil gewesen sein mußte. Wir wollen uns jedoch nicht in moralphilosophische Betrachtungen verirren; das Beispiel zeigt schon an und für sich, wie leicht die Todesstrafe verwirkt werden konnte. Noch klarer ergiebt sich dies aber aus einer anderen Bestimmung, deren Quise in seiner Geschichte der Schlösser Schonau und Uerskeld Erwähnung thut. Es wurde danach dem Gutsherrn das Recht eingeräumt, jeden Uebelthäter in seinem Grund und Boden begraben zu lassen. Die That, welche das Mißfallen des Gestrengen und mit so weitgehenden Rechten Ausgestatteten erregt hatte, wurde dabei nicht genannt, sie war also der reinen Willkür überlassen. Die höchst interessante Stelle lautet: „Weert ouch sache, dat ein misdedich man off wiff gevangen wurde op die guede zu Schonauwen die under die erde geburde zo richten, die sall der her van Schonauwen op sine erde doin grauen ind richten." Die scheinbare Einschränkung, daß nur solche Personen, welchen es gebührte, unter die Erde gerichtet zu werden, ist nicht so bedeutungsvoll, wie sie aussieht; sie kann den Gutsherrn nicht gehindert haben, sein Gebiet in einen Kirchhof umzuwandeln, wenn er dazu Lust hatte. Die Uebereinstimmung zwischen deutschen und nordischen Rechtsbräuchen zeigt sich auch bezüglich des Lebendigbegrabens; denn daß dies „oben" so bekannt und gebräuchlich war, wie in Deutschlands Gauen, ergiebt sich aus einer Reihe schwedischer und dänischer Volkslieder, in denen diese Strafart besungen wird. Auch in Deutschland ist die Strafe häufig poetisch behandelt worden, so u. a. durch Hans Sachs, der ein Beispiel aus dem XVI. Jahrhundert bedichtet hat.

Für Männer und Frauen war die Strafe nach Schonauer Recht angedroht, und mag später auch meist an Frauen (wegen Kindesmordes) das harte Urtheil vollstreckt worden sein, so war sie nach manchem Rechte auch gerade den Männern ausdrücklich angedroht, so z. B. nach Augsburger Stadtrecht: „Swer notnunft begat an megden, an wiben oder an varnden wiben, wirt der gevangen an der hantgetat, so ist recht, daz man in lebendic begraben sol." Wie ernst man es mit den Nothzüchtern hielt, geht wohl daraus hervor, daß man auch fahrende Weiber ausdrücklich gegen Gewalt schützte, eine Rechtsauffassung, die dem alten Augsburg alle Ehre macht, denn fahrend Volk hatte sich sonst gerade nicht allzu großen Schutzes zu erfreuen, und fahrende Weiber pflegten keine Keuschheits-Priesterinnen zu sein. Daß die Ergreifung „an der hantgetat" Bedingung war, ist auch eine Finesse, durch die ein Schutz

Digitized by Google

gegen fälschliche Beschuldigungen herbeigeführt wurde, denn der Schuldbeweis war dadurch zweifelloser erbracht; man wußte eben, daß Weiber nicht selten sich freiwillig den Männern überließen, und daß sie dann später, wenn sie ihren Leichtsinn bereuten oder üble Folgen befürchteten, mit der Behauptung auftraten, es sei ihnen Gewalt zugefügt worden. Die Ergreifung mußte deshalb auf frischer That oder doch wenigstens so erfolgen, daß ein Zweifel an der Schuld ausgeschlossen war. Wenn wir den Schutz, der auch den fahrenden Weibern in Augsburg gewährt wurde, als etwas besonderes hervorheben, so ist das nicht ohne Grund geschehen, denn der Art. 119 der Carolina geht nicht so weit, sondern schützt ausdrücklich nur die „unuerleumbten ehefrawen, witwenn oder jungkfrawen" und sagt, daß derjenige, welcher ihnen „mit gewalt vnd wider jren willen jr jungkfrewlich oder frewlich ehr nehme," das Leben verwirkt habe, „vnd soll auff beklagung der benöttigten inn aussfürung der missthatt, eynem rauber gleich mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden." Wenn es auch nicht direct in dieses Capitel über das Lebendigbegraben gehört, so sei doch hier wiedergegeben, was der gelehrte Meckbach zum Art. 119 der Carolina zu bemerken weiß. Er sagt: „Stuprum violentum ist ein delictum publicum, wodurch virgo honesta (also auch Meckbach hebt das besonders hervor) mit Gewalt geschwächet und derselben das edle Kleinod der Jungferschaft wieder deren Willen geraubet, dahero auch ein Räuber gleich ultimo supplicio und zwar mit dem Schwerdte gestrafet wird, welche Strafe sowohl in dem Text, als auch V. 3 ff. ad legem Jul. de Adult. vorgeschrieben ist. Die Alt-Teutschen haben einen gewaltsamen Nothzöger ebenfalls mit dem Tode gestrafet, ja auch denenjenigen, welche bey der vorgegangnen Nothzucht nur mit gewesen, die Häupter mit heruntergeschlagen und sogar die Häuser, worinnen die Nothzöge ausgeübt worden, niedergerissen. (vid. Sachsen-Spiegel. Lib. III. Art. I.) Es kann aber auch ein stuprum violentum sine vi aperta ausgeübet werden. Wenn im Kriege Minen geleget und dadurch viele Menschen in die Luft gesprenget werden, das heisset auch Gewalt ausüben und die Leuthe mit Gewalt tödten, darnach aber haben diejenige, durch welche selbige getödtet worden, keine Hand an ihnen geleget, einfolglich sind solche per vim occultam ums Leben gekommen. Wenn nun ein Kerl ein Mädgen, um seinen Willen an ihr auszuüben, volltrinkte, oder derselben gar opium im Trunk mit bey und dadurch diese in Schlaf brächte und schwächte, und beschliefe, oder auch wohl ohne solchen Mitteln ein Mädgen im Schlafe hinterginge und schwängerte, so wäre dieses ebenfalls ein stuprum violentum, und gleichwohl hat der stuprator äuserlich und öffentlich keine Gewalt an ihr ausgeübet, und dennoch ist es ein stuprum violentum

Digitized by Google

und deswegen ultimo supplicio zu bestrafen; (Cl. A. Leyser Specim 584. Medit. 24) denn pro voluntario kann es nicht ausgegeben werden, weil die Geschwächte und stuprirte nicht consentiret: aber dergleichen kann auch bey einem Mädgen, welche eine mente capta ist, ausgeübet werden, denn auch diese hat darin nicht consentiret, weil der consens aus einer vorhergegangenen Ueberlegung und intellectu kommt, welcher aber bey einer persona mente capta wegfällt, folgbar hat der stuprator auch bey einer solchen Person ebenfalls ein stuprum violentum ausgeübet und poena gladii verdient. (Carpzow P. II qu. 59. u. 33.) Wenn aber der stuprator das stuprum völlig nicht vollbracht, semen nicht immittiret, so hat zwar poena ordinaria nicht statt, dargegen wird er dennoch fustigatione gestrafet. Leyser. Specim 584. Medet XVII. führt an, daß auch einem stupratori violento poena gladii zuerkannt worden, welcher das delictum nicht völlig consumiret und semen noch nicht immittiret gehabt, welche Strafe auch der analogiae iuris ganz wohl gemäß; denn animus distinguit negotia, es ist auf Seiten des stupratoris der animus dagewesen, das Verbrechen zu vollbringen, hat auch durch seine ausgeübte Gewalt solches fast vollbracht, ist aber nur von der gänzlichen Vollbringung durch die heftige Gegenwehr und Wiederstrebung der compressae davon abgehalten, einfolglich auf Seiten seiner das Verbrechen doch ausgeübet worden; hierbey muß das moderamen inculpatae tutelae einer compressae et personae honestae billig zugestanden werden; denn obschon der stuprator violentus den Vorsatz nicht hat, der Weibsperson das Leben zu nehmen, sondern nur seinen geilen Willen an ihr auszuüben, so hat er doch auch dazu keine Macht und Befugniß; denn so wenig ich mir auch nur von einem andern ein Glied beschädigen oder nehmen zu lassen schuldig, sondern berechtigt bin, meine Glieder cum internecione aggressoris zu vertheidigen, ratio, weil weder ich, noch der aggressor darüber zugebieten haben, ich vielmehr von Gott zu dem Ende solche erhalten, diese sowohl, als das Leben selbst auf alle Arth und Weise zu vertheidigen. Eben so wenig hat ein geiler Bock und Böswicht eine Befugniß und Recht, einer honetten Weibsperson das edle und unersetzliche Kleinod der Jungferschaft mit Gewalt zu rauben, dahero diese bey einem solchen Angrif und sothaner böser Absicht salva conscientia dem stupratori das Meiser durch den Leib zu rennen, und ihn sonst, wie es nur geschehen kann, ohne einige Strafe zu tödten, das Recht hat. Ja solches zu thun schuldig ist." Meckbach hält das Verbrechen also nur dann für vorliegend, wenn die Vergewaltigte ihrer Jungfrauenschaft oder höchstens wenn eine Frau ihrer Ehre beraubt worden ist; das, was er aber nach Leyser und Carpzow referirt, das gleicht fast aufs Haar unserer heutigen Rechtsanschauung: wir finden im

Digitized by Google

§ 176 al. 2. St.G.B. gerade die Fälle vorgesehen, die er schildert; freilich erfolgt jetzt die Strafverfolgung nicht mehr „auff Beklagung", da durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 das Erforderniß des Strafantrags beseitigt ist. Unser Recht gleicht aber dem Augsburger Stadtrecht insofern mehr, als nicht unbescholtene Weibspersonen allein, sondern auch fahrende „wiben" geschützt werden, allerdings nicht mehr durch Lebendigbegraben des Uebelthäters. Auch die Theresiana spricht nur von den „unverleumdeten" Jungfrauen, Wittiben oder Frauen. Gerade diese Verschiedenheit zeigt aber, daß mit mancher Stadtobrigkeit und Gerichtsbarkeit durchaus nicht gut Kirschen essen war; die Statuten wollten eben die Ordnung absolut aufrecht erhalten wissen, und darin hatten sie zweifellos mehr recht als die Carolina und die Theresiana. Es war zwar keine Talion, aber immerhin etwas ähnliches, wenn man in einigen Gegenden Frankreichs die Mörder nicht mit dem Schwerte strafte, sondern sie lebendig unter dem Sarge, der ihr Opfer barg, begrub; jedenfalls war diese Strafe noch schwerer als die einfache Hinrichtung. Dieser Brauch, der sich nach Bodenstädt's „Ukraine" sonderbarer Weise auch bei den Kosaken zeigte und sich dort sogar recht lange erhielt, scheint von den Longobarden übernommen zu sein; dort wurden zwar ursprünglich die Mörder über dem Grabe ihrer Opfer aufgeknüpft, später aber zweifellos auch unter dem Sarge lebendig begraben. In der jetzigen Bretagne hat diese Strafe im stat. fori morlanensis ihre Begründung im Art. 31. gehabt, wo es heißt: „homicida sepeliatur subtus mortuum, und in der ehemaligen Gascogne schrieb die charta comitis bigorensis vom Jahre 1238 das gleiche mit den Worten „interfector sub mortuo vivus sepeliatur" vor. Das „Lebendig" ist also hier ganz besonders betont.

Die Strafe des Lebendigbegrabens ist unendlich weit verbreitet gewesen und oft genug als bloßer Willkürakt ausgeführt worden; soll doch auch Otto I. von Bayern nach einer siegreichen Schlacht über die Ungarn hunderte der gefangenen Feinde haben lebendig begraben lassen, da seine Soldaten des furchtbaren Metzelns müde waren. Im Orient war die Strafe ebenfalls bekannt; der Perser Cambyses wendete sie oft an und ließ sogar geringfügiger Ursachen wegen einmal zwölf vornehme Perser, die durch ihren liederlichen Lebenswandel Aergerniß erregt hatten, lebendig begraben. So soll auch der orientalische Kaiser Zeno auf Anordnung seiner „besseren Hälfte" lebendig begraben worden sein, als er sich einmal, wie dies oft bei ihm vorkam, bis zur Besinnungslosigkeit betrunken hatte. Vom persischen Schah Scalla wird erzählt, daß er einen gegen ihn ausgeführten Vergiftungsversuch dadurch gerächt habe, daß er vierzig seiner Weiber nebst seiner leiblichen Mutter lebendig begraben ließ. Joachim Brulius berichtet in seiner Geschichte Perus, daß Tempelschänder

Digitized by Google

und Gotteslästerer zusammen mit unreinen Thieren lebendig begraben worden seien.

Nicht als Strafe, sondern auch aus hygienischen und religiösen Gründen wurde das Lebendigbegraben ebenfalls nicht selten vorgenommen. So begrub man in Schottland luetische Frauenzimmer. Noch im 18. Jahrhundert begrub man in Schwaben einen lebenden Ochsen, weil man glaubte, daß dadurch einer herrschenden Viehseuche vorgebeugt werden könnte. Da man aber ein völlig gesundes Thier dem Aberglauben opferte, zeigte sich so recht, daß es sich hier um einen Schwabenstreich handelte. Während man in der Regel Sodomiten mit den Thieren, mit denen sie gesündigt hatten, zu verbrennen pflegte, war auch hier nicht selten das Lebendigbegraben die Strafe. Noch 1659 wurde ein Sodomit in die Haut der Kuh, welche er mißbraucht hatte, genäht und lebendig begraben.

Noch grausamer als das Lebendigbegraben, weil viel langsamer wirkend, war das Einmauern der Uebelthäter. Die Verbrecher erlitten dabei nicht den immerhin schnell eintretenden Tod durch Ersticken, sondern sie lebten in ihrem „ewigen Gefängniß“ fort, bis sie den Qualen des Hungers und Durstes allmählig erlagen. Schon im alten Rom war diese schreckliche Hinrichtungsart bekannt; sie wurde hauptsächlich gegen Vestalische Jungfrauen angewendet, wenn diese weniger das heilige Feuer im Tempel als das sündige Feuer in ihrer Brust genährt hatten und schließlich ihren Liebesbegierden zum Opfer gefallen waren. Diese Jungfrauen, die fast für Heilige gehalten wurden, und deren bloße Begegnung einem Verurtheilten das Leben rettete, sind von römischen Lüstlingen offenbar oft und mit besonderer Begierde heimgesucht worden. Bei allen Völkern, bei denen ein zügelloses und unmoralisches Leben herrschte, wo die überaus reichliche Befriedigung der Sinnenlust eine Uebersättigung hervorgerufen hat, wie dies beispielsweise in England der Fall ist, wird die Defloration von unberührten Jungfrauen geradezu als ein Sport betrieben, eine psychologische Consequenz, wie sie nicht selten in die Erscheinung tritt, wenn ältere, überreizte Wüstlinge ihre Opfer in den Reihen unerfahrener Schulmädchen suchen. Auch im alten Rom, wo geschlechtliche Uebersättigung sich zu einer rücksichtslosen Brutalität gesellte, bildeten die Vestalischen Jungfrauen, deren Keuschheit ja als erwiesen galt, häufig ein besonderes Lockmittel für gewissenlose Verführer, und da sich auch in der Brust der Vestalinnen Wünsche und Begierden regten, fanden die Verführer auch nicht selten das gewünschte Entgegenkommen. Die Vestalinnen aber, welche das Gelübde der Keuschheit verletzt hatten, wurden mit unnachsichtlicher Strenge gestraft, sie wurden lebendig begraben oder vielmehr eingemauert, und daß es für solche Zwecke im alten Rom eine besondere Gegend unter dem Namen campus sceleratus gab, läßt wohl

Digitized by Google

darauf schließen, daß nicht allzu vereinzelt moralische Entgleisungen der Vestalinnen vorgekommen sein können. Nach Johann Christoph Salbach vollzog sich die Vollstreckung des schrecklichen Todesurtheils an einer gefallenen Vestalin in folgender Weise: „Es war ein tief Gewölbe unter der Erden gemachet, da oben an eine Thüre war, daß ein Mensch hinein gehen mochte. Inwendig aber war eine kleine Lagerstat, da eine brennende Lampen und etwas Speise war hingestellet. Die geschwächte Nonne ward dann in einem beheben, und mit dickem Leder zugemachten Karren über den Markt zu besagter Hölen geführet, daß man ihr Wimmern und Weinen nicht hören, noch zu Mitleiden beweget werden möchte. Wenn sie dann dahin kommen, ward sie mit einer Leither hinab gelassen, und die Thür alsobald zu gemacht. Die Ursache solches Todes war, weil sie dafür gehalten, es gezieme sich nicht, daß man sie mit Feuer verbrenne, weil sie das heilige Feuer nicht mit mehrer Heiligkeit bewahret. Und hielten nicht weniger dafür, es schickte sich übel, sie dem Scharffrichter unter die Hand zu geben, die zuvor so heilige Dienste gethan hatte." Diese Rücksichten waren freilich durch das Einmauern gewahrt, daß aber „die zuvor so heilige Dienste gethan hatte", auf diese Weise einen um so furchtbareren Tod zu erleiden hatte, das genierte die großen Geister jener Zeit ebensowenig, wie es die frommen Klostervorstände gestört hat, die ja auch sündige Nonnen im Kloster einmauerten und sie dem furchtbarsten Schicksal preisgaben. Die Kirche freilich übte solche Scheußlichkeiten zur größeren Ehre Gottes.

Livius weiß eine ganze Reihe von Beispielen zu berichten; er zeigt, daß mit furchtbarer Strenge gerichtet wurde, und daß zuweilen auch Vestalische Jungfrauen von den Machthabern nur deshalb hingeopfert wurden, weil sie ihrem Gelübde treu geblieben waren und sich nicht den Gelüsten der großen Herren preisgegeben hatten. Das erinnert freilich etwas an die Geschichte der keuschen Susanne im Bade, ist aber nicht so unwahrscheinlich, soll es doch auch in neuerer Zeit zuweilen vorgekommen sein, daß solche Jungfrauen, welche sich den Preisrichtern überlassen hatten, durch den Tugendpreis ausgezeichnet worden sind. Mundus vult decipi, ergo decipiatur. Der Preis für den Tugendpreis war dann eben die Tugend. Die Vestalin Minucia wurde eingemauert, weil sie zierlichere Kleidung trug als sich für ihren Stand schickte (wieviel Jungfrauen würden heutigen Tages bei diesem Prinzip uneingemauert bleiben?). Damals erregte die zu luxuriöse Kleidung den Argwohn, daß die gute Minucia nicht keusch geblieben sei, und die späteren Nachforschungen sollen angeblich diesen Argwohn bestätigt haben. Als Hannibal die Stadt Rom so hart bedrängt hatte, sollen zwei Vestalinnen noch härter bedrängt worden sein, sich aber dann bereitwilligst ergeben haben. Die eine entzog sich der Einmauerung durch Selbstmord, die andere mochte zu einem solchen Ent-

Digitized by Google

schluß nicht den Muth besitzen und erlitt deshalb die furchtbare Strafe. Diesmal wurde auch der Uebelthäter erwischt und mit Ruthen solange gestrichen, bis er den Geist aufgab. Ob man den einen von zwei Schuldigen erwischt, oder ob der eine die beiden Vestalinnen zu Falle gebracht hatte, ist nicht gesagt. Kaiser Bassianus Caracalla beschuldigte vier Vestalische Jungfrauen des unzüchtigen Lebens und erreichte auch, daß alle vier dem Schicksal des Einmauerns verfielen. Nach der Angabe der Geschichtsschreiber soll es sich freilich um vier Justizmorde gehandelt haben, denn es wird behauptet, daß der Kaiser, der die furchtbarsten Sittlichkeitsdelikte selbst beging, an den unschuldigen Vestalinnen nur teuflische Rache geübt habe, da diese seinen Verführungsversuchen einen unbesiegbaren Widerstand entgegengesetzt hatten. Grade das letztere Beispiel ist bezeichnend.

In deutschen Klöstern und auch namentlich in französischen und spanischen, auch italienischen Klöstern haben sich Einmauerungen vom 11. bis zum 18. Jahrhundert gezeigt. Von den Inquisitionen wurde das Einmauern auch nicht selten als weltliche Strafe ausgesprochen. Auch den weltlichen Gerichten war dies grausame Urtheil nicht fremd, und namentlich in der Schweiz war es in einigen Blutgerichtsordnungen angedroht; die alte Züricher Strafordnung aus dem 15. Jahrhundert führt es z. B. an, und es findet sich auch aus jener Zeit noch ein Urtheil, welches besagt: „Daß N. N. unser statthuwmeister und N. unser Ratsfreund an fuoglichen enden, so inen gefalt, den genannten N. vermauren lassen söllint, also daß ihn Sonn noch mon lebendig niemer mer beschyne, und dhein Gesicht in noch uß haben, dann oben ein löchli, da der Dunst etwas von ihm gon, und man ihm das Essen hineingeben mug, und sust niemals mit ihm zuo Rede kommen, und des tags einal zuo Essen geben, und er also darin ligen bliben, bis er verstorben ist." Wie lange es der unglückliche N. in diesem Begräbniß ausgehalten hat, ist leider nicht gesagt. Manche sind der Ansicht, daß die Qual Monate ja selbst Jahre auszuhalten gewesen wäre, (Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte) andre behaupten, mehr als 2—3 Tage habe niemand so leben können. Versucht hat es freilich keiner von den gelehrten Autoren; aber daß eine zahe Natur eine ganze Weile am Leben bleiben konnte, wenn „oben ein löchli" zur Entfernung des Dunstes und Zuführung frischer Luft angebracht war, wird man nicht gut bezweifeln können, es sei denn, daß das Opfer schon vorher halb todt und wund gepeitscht worden wäre; aber ein solches Extrabenefizium läßt sich höchstens vermuthen, nicht beweisen, und man hat es vielleicht gerade deshalb vermieden, um den Delinquenten länger gesund zu erhalten. Das Einmauern sollte ja nicht unmittelbar tödten. Auch aus Schwaben sind verschiedene Beispiele dieser Strafe bekannt. Daß sie im Volke nicht fremd war, ergiebt sich auch aus

Digitized by Google

verschiedenen Betheuerungsformeln: „E liez ich mich vermüren“ oder „daz ich waere vermürt in ein steinwant!“

Aus Aberglauben wurden zuweilen lebende Kinder in Festungs- und Burgmauern eingemauert, weil man glaubte, diese dadurch unverletzlich für feindliche Geschosse zu machen. Diese Grausamkeit hat aber natürlich nichts mit einer Strafe gemein.

Das Rädern.

Die furchtbare Strafe des Räderns wird in der Regel in Bezug auf ihr Alter unterschätzt und für eine Erfindung deutscher Strafpraktiker gehalten. Das ist zweifellos falsch. Die Anwendung des Rades, wie sie im deutschen Strafrecht üblich war, ist freilich deutschen Ursprungs, nicht aber die Strafe des Räderns überhaupt, denn diese war schon von Alters her in der römischen Rechtspflege bekannt, und auch in Griechenland spielte das Rad sowohl bei der Folter als auch bei den Kriminalstrafen eine Rolle. Nicht allgemein bekannt dürfte es sein, daß bereits die Bibel der Radstrafe gedenkt und ein Beispiel ihrer Anwendung mittheilt. Es heißt im 2. Makkab., Cap. 13, Vers 5—8: „Denn es war ein Thurm da, fünfzig Ellen hoch (das gleiche Maaß mit dem „Baume“, den Haman dem Mardachai bereitet hatte, giebt zu denken), von Asche, und auf der Asche stand ein umlaufend und Schuckelrad (schluckend Rad). Darauf räderte man die Gotteslästerer und großen Uebelthäter. Eines solchen Todes mußte der abtrünnige Menelaus auch sterben, und nicht begraben werden. Und geschahe ihm recht. Denn weil er sich oft an des HErrn Altar, da das heilige Feuer und Asche war, versündiget hatte, hat er auch auf der Asche müssen getödtet werden.“ Es zeigt sich, daß also diese Strafe auch zu jener Zeit — die Bibel spricht vom 149. Jahre — schon als eine der schwersten galt, und daß der Hingerichtete ebenfalls nicht begraben, sondern frei ausgestellt wurde. Der Schluß des achten Verses bietet auch insofern einiges Interesse, als er die alterthümliche Rechtsauffassung, die sich unendliche Zeiten hindurch erhalten hat, bestätigt, und der in der Weisheit Salomonis Cap. 11, Vers 17 Erwähnung geschieht: „Auf daß sie erkennten, daß, womit Jemand sündiget, damit wird er auch geplaget.“

Wie die Strafe des Räderns ausgeführt wurde, geht freilich aus der citirten Stelle nicht hervor. Jedenfalls ist der Uebelthäter auf das umlaufende Rad gefesselt und durch die Asche gedreht worden, so daß er mehr erstickt als zerquetscht wurde; vielleicht war auch die Wirkung eine

Digitized by Google

doppelte. Daß es sich nicht um ein bloßes Ansrad-Heften gehandelt hat, wodurch die Strafe ungefähr der der Kreuzigung gleichgekommen wäre, steht fest; dagegen spricht schon der Umstand, daß das Rad als ein umlaufendes bezeichnet und gesagt wird, der Uebelthäter habe auf der Asche sterben müssen. Die Frage, ob durch das Rädern eine Zerschmetterung der Glieder herbeigeführt werden sollte, ist keinesfalls eine zu unterschätzende, denn sie führt uns unmittelbar auf die Entstehungsgeschichte dieses Strafmittels. In der griechischen Mythologie finden wir die Radstrafe ebenfalls bereits geschildert; aber auch dies Beispiel giebt wenig Aufschluß, wenn es auch unverkennbar zeigt, daß die Phantasie im klassischen Alterthum eifrigst bemüht war, die Strafen möglichst grausig zu schildern; es soll nämlich Ixion mit Schlangen auf ein geflügeltes Rad geheftet worden sein. Die Schlangen als Bindemittel haben offenbar nur das Furchtbare der Strafe versinnbildlichen sollen. Gerade Schlangen mußten recht oft zur Schilderung von besonders abschreckenden Dingen dienen; es sei nur an das furchtbare Medusenhaupt und an die Laokoongruppe erinnert. Auch in der Tristansage wird diesem die Radstrafe zuerkannt.

Die Höllenstrafe des Räderns.

In einer alten bildlichen Darstellung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts schildert ein unbekannter Künstler, wie er sich die Strafe des Räderns in der Hölle gedacht hat. Da ist er offenbar bemüht gewesen, die Procedur möglichst schauerlich darzustellen; das ist ihm nun freilich nicht gelungen, im Gegentheil, die Sache sieht recht gemüthlich aus; das Bild ist aber gleichwohl sehr interessant. Es zeigt nämlich wieder

Digitized by Google

einmal, daß der Künstler sehr wenig unterrichtet war, wenn man nicht eben annehmen will, daß er in der Hölle besser orientiert war als auf Erden, denn so wie er das Rädern darstellt, ist es sicherlich nirgends in Deutschland gehandhabt worden. Dagegen kann das Rad, dessen in 2. Makkab. Erwähnung gethan wird, ähnlich beschaffen gewesen sein, und wenn man das Rad so in Umdrehung versetzte, daß der Uebelthäter durch die Asche gewunden wurde, dann haben wir die Darstellung genau so, wie wir sie brauchen, um jene Stelle völlig zu verstehen.

Wie ist man nun auf die Strafe des Räderns verfallen? Die Lösung dieser Frage ist nicht allzuschwer zu finden. So wie man in ältesten Zeiten Menschen durch die Thiere zertrampeln ließ, so wurde auch die Tödtung durch Ueberfahren mit Wagen vollzogen, ein Akt, der ja ziemlich naheliegend ist und auch heutigen Tages noch von Lebensmüden freiwillig gewählt wird. In Indien brachte der Götzendienst solche Menschenopfer vielfach mit sich. Wenn der Wagen, auf dem der schwere Götze, der meist aus Gold oder Silber verfertigt war, ruhte, bei Processionen oder sonstigen feierlichen Gelegenheiten umhergefahren wurde, pflegten sich besonders fanatische Leute zur Erde zu werfen und die Räder des schweren Wagens über ihren Leib fahren zu lassen. Der Tod trat dann natürlich, da die inneren Organe vollständig zermalmt wurden, auf der Stelle ein, aber die Zermalmten waren nicht nur todt, sondern auch heilig, und dies erschien ihnen als ein höchst erstrebenswerthes Schicksal.

Das Rad war nun aber einmal als recht geeignetes Zermalmungsmittel bekannt, und was lag da näher, als daß man ihm auch in der Strafrechtspflege dieselbe Wirkung gönnte wie bei der Heiligmachung; allerdings wurden diejenigen, welche strafrechtlich dem Rade zu Opfer fielen, nicht nur nicht als heilig, sondern im Gegentheil als im höchsten Grade geschändet angesehen. Jedenfalls rührt der Gedanke, das Rad als besonders Strafmittel zu benutzen, aus dem Ueberfahren mittels Wagens her.

In Griechenland, wo eine besondere Radstrafe unter der Bezeichung τροχὸν bekannt war, hatte das Rad freilich nicht den Zweck, die Körper zu zermalmen, sondern man fesselte die Sklaven auf ein Rad, um ihnen eine ausgiebige Bastonade zu ertheilen. Zu diesem Zwecke war das Instrument übrigens auch sehr geeignet, denn der auf die Radrundung gefesselte Körper bot in der That eine gerade für die Abprügelung sehr geeignete Rundung, die Körperflächen, die von den Schlägen getroffen werden sollten, konnten garnicht besser bereitgestellt werden. Das Rad diente hierbei natürlich nicht zur Vollstreckung der Todesstrafe, sondern im Prinzip sollte nur eine schwere Körperstrafe, ähnlich wie bei der Bamberger Tortur, vorgenommen werden; es mag freilich auch oft genug vorgekommen sein, daß man die Unglücklichen so ausgiebig prügelte, daß aus

Digitized by Google

der ursprünglichen Körperstrafe in Wirklichkeit eine Todesstrafe wurde, und dieser Effekt wird bei der Folter, zu der das Rad ebenfalls benutzt wurde, wohl ebenso häufig eingetreten sein, wie bei den eigentlichen Strafen. Ob das Rad nicht doch hin und wieder auch bei den Griechen zum Zerstoßen einzelner Glieder oder des ganzen Körpers benutzt wurde, ist schwer zu entscheiden.

Bei den Römern war das Rädern zum Zwecke des Zermalmens sehr gebräuchlich. Das Rad fand dabei eine sehr verschiedene Anwendung und hatte auch recht verschiedene Formen. Sehr breite und sehr schwere Räder, welche mehr die Form einer offenen Tonne oder eines Cylinders hatten, waren bestimmt, die Verurtheilten förmlich zu zerquetschen. Man brachte diese Räder auf Hügel oder hohe Berge, befestigte den völlig nakten Körper des Verbrechers auf der Außenseite und rollte dann das Rad den Berg hinunter, wobei der Körper des Opfers vollkommen zerwalzt wurde. Es versteht sich hiernach von selbst, daß die Räder einen erheblichen Umfang haben mußten, und daß man ihr Gewicht nach Möglichkeit erhöhte.

Außer diesen sehr breit gearbeiteten Rädern benutzte man auch schmälere, die auf der Außenseite mit spitzigen Zacken, Stacheln ꝛc. beschlagen waren. Auf diese Räder band man den Körper des Delinquenten, so daß die Stacheln sich tief in das Fleisch bohrten; man rollte dann das Rad entweder bloß über den Erdboden und quälte so den darauf Befestigten zu Tode; oder man vermehrte die Qualen auch noch dadurch, daß man den Weg, über welchen das Rad gerollt werden sollte, mit zahlreichen spitzen Eisen, die sich natürlich tief in den Leib des darüber Gerollten einbohren mußten, versah.

Fast noch entsetzlicher war die dritte Methode. Das Rad war ebenso beschaffen, wie das zuletzt beschriebene, ruhte aber mittels einer Welle, an deren Enden Kurbeln befestigt waren, auf einem hölzernen Gerüst, so daß es die Erde nicht berührte. Unter dem Rade waren in den Erdboden spitze und scharfe Eisen eingeschlagen. Wurde nun das Rad mit dem darauf Befestigten in Umdrehung versetzt, so mußte der Körper natürlich in der fürchterlichsten Weise zerfetzt werden. Um die Schmerzen noch zu erhöhen, schlugen mehrere Henkersknechte mit Ruthen und Geiseln noch erbarmungslos auf den Gepeinigten los. Es war also eine Todesart, wie sie furchtbarer kaum ausgedacht werden konnte. Zuweilen zündete man auch unter den Rädern ein Feuer an, so daß der Geräderte langsam geschmort wurde.

Man sollte nun meinen, daß solchen entsetzlichen Strafen nur die allerschwersten Verbrecher ausgesetzt gewesen wären. Das trifft aber keineswegs zu, denn in der Regel waren es nur die Christen, denen man

Digitized by Google

solche furchtbare Todesqualen bereitete; freilich galten ja auch die Christen als eine Art Hochverräther und Verschwörer und waren deshalb geradezu

Das Rädern im alten Rom.

vogelfrei. Unser Bild stellt die drei Räderungsmethoden sehr anschaulich dar, und zeigt auch im Hintergrunde, daß die Zertrümmerung der einzelnen Glieder, zu der man in Deutschland das Rad benutzte, in Rom durch

Digitized by Google

schwere Hämmer, die dazu in der That sehr geeignet waren, vollzogen wurde.

In Deutschland, Frankreich, Belgien und den nordischen Ländern, auch in Rußland und Oesterreich-Ungarn fand das Rad eine andere Anwendung als im alten Rom. Die Strafe des Rades ist in Deutschland und den altnordischen Ländern sehr alt. Schon von Ludwig dem Frommen, der am 28. Januar 814 seinem Vater in der Regierung folgte, sagt eine alte Kaiserchronik: „Er gebôt gotes vride, nâch dem scâhroube erteilte man die wide, nâch dem morde daz rat, ganz vride dô warte.“ Selbstverständlich war die Radstrafe aber schon längst bekannt und allgemein gefürchtet; Ludwig der Fromme ist also keineswegs ihr Erfinder, wohl aber hat er eine Neuheit darin geschaffen, daß er diese schmachvolle Strafe auch denen androhte, welche sich erdreisteten, den Gottesfrieden zu brechen, und wenn man den Worten der Chronik Glauben schenken darf, hat diese Strenge ja auch den gewünschten Erfolg gehabt.

Ueber das Rädern, d. h. wie es im Urtheil erkannt und dann ausgeführt wurde, schreibt Johann Heinrich Rothern in seinem 1748 erschienenen Buche über den peinlichen Prozeß: „Die Straffe des Rades. Hat der Verbrecher das Rad verdienet, folgt dieses Erkenntniß: So ist peinlich Beklagter seines Verbrechens halber mit dem Rade vom Leben zu Tode zu bringen. Oder: daß N. N. mit dem Rade von unten uf zu zerstossen, und also vom Leben zu Tode zu bestraffen und also hinzurichten. Vollstreckung des Räderns von oben herunter. I. Wenn ein Urtheil uf's Rad erkannt ist, verstehet man das Rädern von oben herunter. Dieses geschiehet also: zuförderst werden von dem gantzen Handwerck der Radmacher zwey Räder ohne Eisen und Schienen verfertiget, nur daß die Raben befestiget werden, damit die Speichen halten können. Solche Räder werden hernach von dem Schmiedehandwerck beschlagen, massen denn alle dergleichen Instrumente, so bey solchen Exekutionen gebrauchet werden, nach üblichem Gebrauch und alter Gewohnheit allezeit von dem gantzen Handwerck pflegen verfertiget zu werden, so daß der Richter zuerst selbsten die Hand anlege, solte er auch nur einen einzigen Hieb oder Schlag thun. Eins von den Rädern muß etwas grösser seyn, als das andere, und wird uf einen Pfahl oder Säule oben angestecket, daß der arme Sünder nach ausgestandener Straffe darauf geflochten und geleget werde. Das andere aber ist kleiner, und an dem Ort, wo damit zugeschlagen oder gestossen wird, etwas geschärffet. Die Vollziehung dieser Straffe wird endlich durch den Halbmeister dergestalt vollstrecket: Erstlich wird der arme Sünder uf's Angesichte niedergeleget, und ihm ein Holtz, welches unten breit, oben aber erhaben und zugeschärffet ist, und der Stock genennet wird, unter den Hals geleget, worauf ihm der Scharffrichter mit

Digitized by Google

dem Rade hinten ins Genicke schläget. Nachdem wird er herum uf den Rücken gewendet, und sodann weiter mit dem Rade uf die Brust, ferner uf die Arme und endlich uf die Beine geschlagen. Indem ihm aber die Arme und Beine zerschmettert werden, leget man überall, wo die Schläge geschehen, gewisse Krippen unter, welche aus zwey Stücken Holtz bestehen, so etwas erhaben, und oben zugeschärffet, unten aber breit, und mit einer Over-Speichen zusammen gefüget, auch wohl befestigt sind, damit sie aushalten und recht gewiß ufliegen. Diese Krippen werden also untergeleget, daß der Schlag mitten mit dem Rade in die Krippe, und also zwischen die beyden Hölzer kommt. Wenn dieses alles also vollbracht, wird endlich der geräderte Körper uf das andere dazu ufgerichtete Rad geflochten. II. An einigen Orten wird der Verbrecher uf den Rücken geleget. Oben über dem Haupte ist ein Pflock mit einem Loch eingeschlagen, dadurch wird ein Strick, welchen der Verbrecher um den Hals hat, gezogen, und so bald der Scharffrichter auf die Brust mit dem Rade stösset, ziehet der Schinder-Knecht diesen Strick starck an, um den Verbrecher zu erdrosseln.

Was das Rädern von unten auf. III. Das Rädern von unten auf geschiehet ebenfalls vermittelst zweyer darzu verfertigten Rädern, und wird der Verbrecher erstlich auf die Beine, hernach auf die Arme, sodann auf die Brust, und endlich zuletzt allermeist auf das Genicke geschlagen."

Die Schilderung Rotherns läßt namentlich das Rädern von oben herab nicht so schlimm erscheinen, wie man sich diese Strafe, die ja neben dem Feuertode und dem Viertheilen als die schwerste und schrecklichste galt, in der Regel vorstellt. Denn schon beim ersten Schlage aufs Genick mußte der Tod eintreten, zumal wenn das geschärfte Unterholz und das geschärfte Rad so zusammentrafen, daß die Halswirbel zerschmettert wurden. Es bestand dann kein wesentlicher Unterschied zwischen der Enthauptung und dem Rädern, wenigstens nicht in Bezug auf die Schnelligkeit, mit der der Tod herbeigeführt werden mußte. Aber man muß auch bedenken, daß Rothern die Prozedur zu einer Zeit beschrieben hat, in der sie schon wesentlich gemildert war. Die Rothern'sche Beschreibung spiegelt aber ein recht interessantes Zeitbild wieder. Der Zopf, der schon bei der Herstellung der Räder beobachtet wurde, ist sicherlich interessant; er entspricht so ziemlich dem Stile der Rothern'schen Darstellung. Das Rädern von unten herauf war auch nach der Rothern'schen Schilderung eine entsetzliche Strafe; sie ist aber gleichwohl zeitweilig noch furchtbarer gewesen, weil nicht immer der Tod schließlich so sicher herbeigeführt wurde, wie durch den Genickstoß. Freilich erfolgte ja auch dieser erst, nachdem der Verurtheilte bereits unbeschreibliche Qualen überstanden hatte; aber er erfolgte doch und machte dann den Qualen ein Ende. Nach Melander (1611) haben

Digitized by Google

die Unglücklichen, nachdem sie die entsetzliche Marter durchgemacht hatten und aufs Rad geflochten waren, noch oft mehrere Tage gelebt. Man kann sich schwer vorstellen, was die Unglücklichen, denen doch jedes Glied zerschmettert war, da erduldet haben mögen, bis sie schließlich der Tod erlöste. In Bergkessel soll 1581 ein Geräderter nach ausgestandener Strafe noch bis zum neunten Tage gelebt haben und zur Verlängerung seiner Martern täglich mit gutem Getränk gestärkt worden sein. Verständlich ist es auf alle Fälle, wenn Jacobus Döplerus (1697) schreibt: „Ja, es wird auch noch vor eine grosse Gnade gerechnet, wenn das Rädern von oben herab geschiehet, so daß ein sothaner armer Mensch, auf der Erden liegend, mit Stricken fest angezogen wird, in eine so genannte Krippen beissen muß, da dann in einem Stoß mit dem Rade ihm das gantze Maul aufgerissen, das Genicke zerquetschet, hernach die Brust und das Hertz zerschmettert wird, und also desto eher abkommet. Wenn er aber von unten auf gerädert wird, sind die Schmertzen desto grösser, lebet auch umb so viel länger, ehe das Hertze zerstossen und zermalmet wird."

Die mildere Strafe des Räderns von oben nach unten stellt sich nach diesem nur ca. 50 Jahre vor dem Rothern'schen Buche erschienenen Werke doch noch erheblich schwerer heraus. Das Aufreißen „des gantzen Mauls" muß doch ein recht roher Akt gewesen sein, wenn auch schließlich der Tod, falls wirklich das Genick gequetscht wurde, was freilich nicht ohne Weiteres einleuchten will, ziemlich schnell herbeigeführt wurde. Ob bei dem Rädern von unten nach oben wirklich stets das Herz zerstoßen und „zermalmt" wurde, ist doch wohl noch die Frage. Geschah es nicht, dann wäre die Möglichkeit, daß in der That der Mensch mit seinen zerstoßenen Gliedern noch eine ganze Weile gelebt haben könnte, nicht ausgeschlossen gewesen. Der erlösende Genickstoß, dessen Rothern ausdrücklich Erwähnung thut, fehlt in der Döpler'schen Beschreibung, und da auch Döpler bei der Schilderung des Räderns von oben nach unten das Zerquetschen des Genicks besonders betont, kann man wohl annehmen, daß er diesen wichtigen Stoß wohl auch bei der schwereren Methode nicht übersehen haben würde, wenn er zu jener Zeit schon gebräuchlich gewesen wäre. Döpler ist nämlich ebenso wie Rothern praktischer Jurist, er nennt sich mit Stolz „Gräfl. Schwartzb. Hoff- u. Cammer-Rath." Nimmt man aber an, daß in den 50 Jahren, welche zwischen den beiden Schilderungen liegen, die Hinrichtung schon erheblich humaner geworden ist, so dürfte der Schluß, daß sie vor Döpler noch viel brutaler gehandhabt worden sei, wohl nicht völlig jeder Begründung entbehren.

Aeltere Schriften geben hierüber freilich nur sehr wenig Aufschluß, denn in der Regel ist nicht viel mehr gesagt als eine Phrase, die der

Digitized by Google

Urtheilsformel entsprochen haben mag und meistens besagte: „mit dem rade brechen dar üf binden.“ Radebrechen und radebraken waren ganz landläufige Ausdrücke, die sich übrigens bis auf die Jetztzeit erhalten, freilich, wie das oft bei älteren Worten der Fall ist, ihre Bedeutung gewechselt haben, denn das Radebrechen heißt heutigen Tages das mangelhafte Beherrschen einer Sprache; es denkt beim Gebrauche dieses Ausdruckes Niemand mehr an die schauerliche Hinrichtungsprozedur der glücklicher Weise längst vergangenen Zeiten. Folgt man den kurzen Angaben in Häberlin analecta medii aevi (1764), dann wird man eher mit der Möglichkeit rechnen können, daß die Hingerichteten nach der Prozedur des Räderns noch nicht völlig todt waren; es heißt da: „Ist dem Scharfrichter befohlen, der ihm sine beid arm vor und hinter den ellenbogen, auch sine beide bein unter und ob den knüwen, darzu sinen rücken inmitten, mit einem rad zerstoßen, demnach ihn in das rad flechten und damit ufrichten, auch einen galgen uff das rad machen und ihn mit einem strick an den galgen soll henken.“ Wenn Arme und Beine und der Rücken zerstoßen waren, dann konnte der Gepeinigte sehr wohl noch am Leben bleiben, wenigstens brauchte der Tod nicht sofort einzutreten. Der zerschmetterte Körper wurde dann ins Rad geflochten, das muß schon ein entsetzlicher Anblick gewesen sein; daß man es aber auch damit des grausamen Spiels noch nicht genug sein ließ, sondern daß der Unglückliche auch noch am Galgen baumeln sollte, das kennzeichnet so recht den Geist jener Rechtspflege, wenn sie bei ihrer scheußlichen Brutalität diesen Namen verdient. Man darf die Sache nicht so auffassen, als sei das Hängen an den Galgen nur deshalb erfolgt, um den noch Lebenden desto schneller von seinen Qualen zu erlösen; eine so zarte Rücksicht kannte man nicht. Nein, im Gegentheil, der Zerschlagene sollte ja erst ins Rad geflochten und damit aufgerichtet werden, man überließ ihn ruhig seinen Qualen, wenn er noch lebte; an den Galgen kam er noch immer zeitig genug, auch wenn er inzwischen verstorben war, man hing ihn doch noch. Es kam ja garnicht darauf an, ob durch eine scharfrichterliche Handlung deren eigentlicher Zweck noch erreicht werden konnte, sondern die Handlung, die einmal kraft Gesetzes vorgeschrieben war, wurde auch wenn sie inzwischen durch den Tod des Delinquenten überflüssig und zwecklos geworden war, dennoch vollstreckt, und die Rechtspflege beging dann eben eine Harlekinade, ein Schildbürgerstückchen, über das man hätte lachen müssen, wenn nicht die brutale Rohheit, mit der verfahren wurde, eher hätte zum Weinen verleiten können. Hatte ein Uebelthäter neben dem Verbrechen, für das er gerädert wurde, noch einen Diebstahl begangen, für den das Gesetz den Galgen androhte, so glaubte die gestrenge Justiz, daß sie dem Manne keine der verwirkten Strafen schenken dürfe, und so wurde er eben einfach

Digitized by Google

erst gerädert und dann gehangen. Das war auf alle Fälle ein Unsinn, den auch z. B. die Theresiana glücklich vermieden hat, wenn sie auch äußerlich das Vorhandensein eines zweiten galgenwürdigen Verbrechens bei der Strafe des Räderns zum Ausdruck gebracht wissen will. Im § 9 der Beilage V heißt es wörtlich: „Zu merken ist, wenn der Uebelthäter zugleich Diebstahl begangen, daß man einen kleinen Galgen auf das Rad zu machen verordnet, worüber beyläuffig das Urtheil erfolget: Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, daselbst mit dem Rad von oben herab zum Tod hingerichtet, sodann dessen Körper auf ein Rad geflochten, und darüber ein Galgen mit herabhangenden Strang aufgerichtet werden." Dabei war die Brandmarkung des Diebes genau so gut erfolgt, die Lächerlichkeit und Widersinnigkeit der zweimaligen Hinrichtung aber umgangen. Das Legen des Körpers aufs Rad nach erfolgter Hinrichtung war keine neue und selbstständige Strafe, sondern nichts als das entehrende Ausstellen des Hingerichteten, ohne das man nun einmal nicht auskommen zu können glaubte. Sehr von der doppelten Hinrichtung sind zu unterscheiden alle die Fälle, in denen nach der eigentlichen Hinrichtung noch mit dem Leichnam Handlungen vorgenommen wurden, die an sich zwar gleichfalls noch Hinrichtungen hätten darstellen können, aber zu anderen Zwecken erfolgten. Dahin gehört das Abhauen des Kopfes, nachdem der Tod bereits durch eine andere Hinrichtungsart erfolgt war. Dies geschah nämlich keineswegs, um den Todten nochmals sterben zu lassen oder ihn noch todter zu machen, sondern nur deshalb, damit das Haupt als Warnungszeichen ausgestellt werden konnte. Ebenso wurden bei bestimmten Verbrechen die Körper der Hingerichteten verbrannt, nicht etwa, um an ihnen auch noch die Todesstrafe des Verbrennens zu vollstrecken, sondern nur, um jede Spur des Verbrechers von der Erde zu tilgen, also gewissermaßen außer der Todesstrafe noch eine Ehrenstrafe zu vollstrecken. Das war auch der Grund, aus dem man an Verstorbenen noch diejenige Todesstrafe vollstreckte, die sie durch ihr Verbrechen verwirkt hatten (cfr. R. Quanter, Schand- und Ehrenstrafen).

Prüfen wir nun, für welche Verbrechen die Strafe des Räderns zuerkannt wurde. Todesstrafen gab es ja ohnehin so viele, daß dem Richter, hätte man ihm die Bestimmung einer beliebigen anheimgestellt, voraussichtlich die Wahl schwer geworden wäre. Es muß also doch irgend ein Grund vorgelegen haben, zu den vielen anderen Todesstrafen, die ja eine mehr als hinreichende Abstufung darstellten, auch noch die Strafe des Räderns in die Rechtspflege aufzunehmen. Unser heutiges Recht kennt ja bekanntlich, wenigstens für das deutsche Strafrecht gilt dies, nur eine einzige Todesstrafe, und man kann eigentlich nicht behaupten, daß diese nicht ausreichend sei. Im alten Rechte hatte man das Talions System

Digitized by Google

so weit wie nur irgend möglich berücksichtigt, d. h. der Wiedervergeltungsgrundsatz herrschte überall vor; wie jemand gefrevelt hatte, so sollte er gestraft werden. Falck sucht darin die Erklärung für die Einführung des Räderns, denn für ihn ist diese Strafe nichts als eine symbolische Talion. Für Wegelagerer, d. h. solche, die den fahrenden Mann überfielen und mordeten, sei die Strafe bestimmt gewesen. Wenn nun Falck auch vor allen Dingen das jütische Recht behandelt, so findet seine Ansicht auch im Sächsischen Landrecht eine gewisse Bestätigung. Im zweiten Buche Art. 13 ist den Mördern und solchen, die den Pflug berauben, die Radstrafe angedroht. In der Praxis ist dies stets auf solche Personen ausgedehnt worden, welche gewaltsam Pferde und anderes Zugvieh aus dem Pfluge geraubt, nicht aber auf gewöhnliche Diebe angewendet worden, wie Zobel, Coler, Heigius und Carpzow darthun. Die ursprüngliche Talion ist also nur etwas weiter ausgedehnt; aus den ursprünglichen Wegelagerern sind allgemeiner die Mörder und solche, welche das Vieh rauben, geworden; das ist nicht sonderlich auffallend und läßt den alten Gedanken sehr wohl noch erkennen. Ist also die Falck'sche Auffassung die richtige — sie läßt sich mit unserer Ansicht, wie die Idee des Räderns entstanden sein mag, sehr wohl vereinigen — so war eben die Radstrafe einmal da, und sie wurde beibehalten. Daß diese Strafe von Rom aus ihren Weg nach Deutschland gefunden habe, ist deshalb nicht sehr wahrscheinlich, weil die Methode eine so grundverschiedene war.

Die Carolina hat die Strafe des Räderns ebenso als etwas Gewohntes übernommen wie die Theresiana. Die Carolina schreibt deshalb auch häufig einfach die Todesstrafe vor und überläßt die Wahl der Hinrichtungsmethode dem Landesbrauch. Der Art. 130 schreibt aber die Radstrafe ausdrücklich vor: „Item wer jemandt durch gifft oder venen. an leib oder leben beschedigt, ist es ein mannssbild, der soll eynem fürgesatzten mörder gleich mit dem rad zum todt gestrafft werden. Thet aber eyn solche missthat ein weibssbild, die soll man erdrencken, oder inn andere weg nach gelegenheyt zum todt richten. Doch zu merer forecht andern, sollen solch bosshafftige missthetige personen, vor der entlichen todtstraff geschleyfft oder etliche griff inn jre leib mit glüenden zangen gegeben werden, vil oder wenig, nach ermessung der person vnd tödtung, wie vom mordt dess halb gesetzt ist." Wenn auch hierin schon gesagt ist, daß Mörder die gleiche Todesstrafe treffen soll, so sei doch eine der wichtigsten Stellen des Art. 137 wörtlich wiedergegeben: „Aber nach gewonheyt etlicher gegent, werden die fürsetzlichen mörder vnd die todtschleger eynander gleich mit dem radt gericht, darinnen soll vnderscheydt gehalten werden. Vnd also dass der gewonheit nach, ein für-

Digitized by Google

setzlicher mutwilliger mörder mit dem rade, vnnd eyn ander der eyn todtschlag auss gecheyt vnd zorn gethan, vnd sunst auch gemelte entschuldigung nit hat, mit dem schwert vom leben zum todte gestrafft werden sollen." Weiber hatten die Strafe des Räderns ebensowenig wie die des Viertheilens zu gewärtigen, selbst nach schwedischem Rechte nicht, das für den Elternmord den Männern das Rad, den Weibern die Steinigung androhte.

Vor der Herrschaft der Carolina scheint man freilich dem schöneren Geschlecht nicht immer diese zarte Rücksicht erwiesen zu haben, und selbst die Theresiana hält es für nothwendig, im Art. V § 5 ausdrücklich zu bemerken: „Einige härtere Todesstrassen, als das Ertränken, das Schinden, das lebendige Vergraben, das lebendige Pfählen ꝛc. wie auch das Viertheilen, und Radbrechen der Weibsbildern sind in diesem Lande nicht gewöhnlich, es ist sich auch deren künftig nicht zu gebrauchen." Das klingt doch gerade, als ob in anderen Ländern das Radebrechen der Weiber gebräuchlich gewesen wäre. Vorgeschrieben ist in der Theresiana die Strafe des Räderns im Artikel 86 für den „Vatter-, Kinder-, Eheleutmord"; der § 3 lautet: „Die Straffe einer solch abscheulichen Mordthat ist insgemein das Radbrechen entweder von unten auf, oder von oben herab nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder Nähe der Blutsverwandschaft; es kann auch ein gar boshafter, oder grausam vorsetzlicher Vatter-, Kinder- oder Eheleutmord durch das Viertheilen abgestraffet werden, wenn aber eine Weibsperson solche Unthat beginnge, ist ihr Kopf, und Hand abzuschlagen, und beydes auf das Rad zu stecken, wobey solche Todesstraffe mit vorhergehenden Zangenzwicken, oder in anderweg zu verschärffen." Dabei kann freilich von einer Talion keine Rede mehr sein; aber die Theresiana ist auch erst 1769 erschienen, als sich die Strafe des Rades längst verallgemeinert hatte. Die gleiche Strafe droht der Art. 90 § 8 auch für Straßen- und Meuchelmord an, ferner der Art. 92 § 6 den Giftmischern. Für den Menschenraub ist die Strafe des Räderns nur in schwereren Fällen zulässig, d. h. „wenn Christenkinder durch Juden aufgefangen wurden, oder wenn man einen Christen an Heiden, Juden, oder Türken verkauffete." (Vergl. Art. 98 § 2.)

Die zahlreichen Fälle, in denen die Körper der Hingerichteten, oder auch nur Haupt oder Hand eines Gerichteten zum Abschrecken der Menge auf das Rad gesteckt werden sollten, können hier unerwähnt bleiben, da sie mit dem Rädern selbst nichts zu thun haben. Die Abschreckungsmethode stellte gleichzeitig noch eine besondere Entehrung nach dem Tode dar. Das Rad ist übrigens auch sonst in sehr alten Zeiten hin und wieder zur Vollstreckung einer Schandstrafe benutzt worden. Meineidige pflegte man aufs Rad zu setzen, sie, während sie die Finger, als ob sie schwören

Digitized by Google

wollten, erheben mußten, herumzudrehen und sie so dem ganzen Volke zu Hohn und Spott zur Schau zu stellen. Wie diese Schmähung vollzogen wurde, ist freilich nicht klar ersichtlich, denn auch beim wirklichen Rädern heißt es oft „Einen aufs Rad setzen“ oder in der älteren Form „setten op ein rath.“ Es ist deshalb wohl möglich, daß man auch bei der

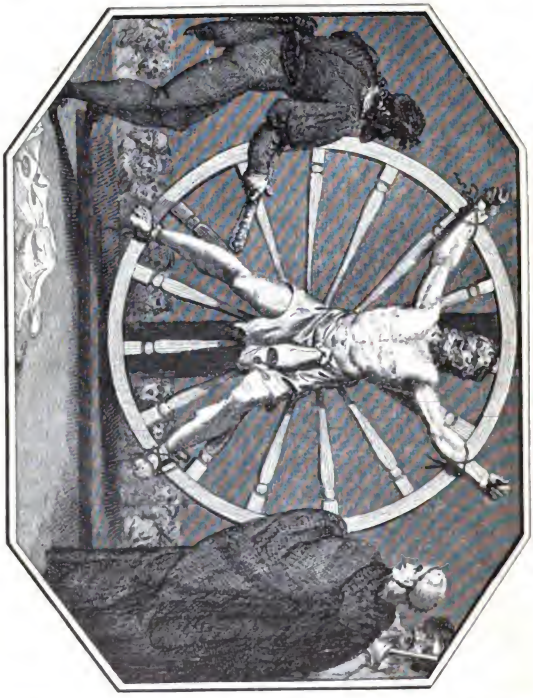

Jean Calas auf dem Rade.

Schandstrafe den Meineidigen, der sonst in der Regel sein Verbrechen mit dem Verlust der Schwurfinger zu büßen hatte, ans Rad fesselte und dies dann in Umdrehung versetzte. Schließlich handelt es sich aber auch bei den alten Schriftstellern nur um ein Mißverständniß; sie haben das „aufs Rad setzen“ vielleicht mißverstanden.

Digitized by Google

Daß nicht allein den Schriftstellern, sondern auch den Malern recht gewaltige Schnitzer unterliefen, daß sie nicht nach wirklich Gesehenem, sondern nur nach ihrer Phantasie arbeiteten, kann man oft beobachten. Es sei hier nur an die nebenstehende Darstellung aus Fox's Book of Martyrs erinnert. Die Darstellung ist nicht allein nach allem, was wir über das Rädern wissen, grundfalsch, sondern trägt auch schon für den Nichtunterrichteten, der das, was er sieht, nur einigermaßen überlegt und beobachtet, so den Stempel der Unmöglichkeit, daß man sich wundern muß, wie solch ein Bild zur Illustrirung und Erläuterung des Textes dienen konnte. Offenbar hat der Darsteller die Glocken wohl läuten hören, aber nicht gewußt, wo sie hingen. So ist ihm bekannt gewesen, daß den zum Rade Verurtheilten die Knochen zerschmettert und die Körper aufs Rad geflochten wurden. Was baut er aus dieser dürftigen Kenntniß zusammen? Er hängt den armen Jean Calas in fast unmöglicher Fesselung an ein ganz ungeeignetes Rad und läßt ihm mit einem Knüppel die Glieder zerschlagen, wenigstens zeichnet er einen Peiniger, der mit starkem Knüppel bereit steht, sich auf sein Opfer zu stürzen. So ist natürlich das Rädern niemals gehandhabt worden, und wollte man selbst annehmen, daß namentlich gegenüber den Märtyrern mit großer Willkür verfahren worden sei, so muß doch diese „Gedankenfreiheit" nicht gerade so angewendet werden, daß von allen vorstellbaren Hergängen unbedingt der allerunwahrscheinlichste, ja unmöglichste herausgesucht wird.

Daß man die Delinquenten völlig nackt gerädert habe, und daß dies gerade der hauptsächlichste Grund gewesen sei, diese Strafe nicht an Weibern zu vollstrecken, ist nicht zutreffend. Allerdings wird die Räderung auf alten bildlichen Darstellungen oft an nackten Körpern vollzogen, auch in Stumpfs Schwizerchronik (1548) befindet sich eine sehr anschauliche Darstellung, bei welcher der Körper des Delinquenten entkleidet dargestellt ist, aber in der Regel, namentlich in späterer Zeit sind die Verbrecher zweifellos mit der Kleidung der furchtbaren Strafe unterworfen und auch mit den Kleidern aufs Rad geflochten worden, wenigstens hat eine völlige Entkleidung zweifellos nicht stattgefunden.

Wir wollen dieses Capitel nicht schließen, ohne eines sehr lehrreichen Justizmordes zu gedenken, der sich nach Gilhausen im alten Tübingen abgespielt hat. Zwei gut befreundete Handwerksburschen waren in die Fremde gegangen, hatten sich aber nach einiger Zeit getrennt, und so kam es, daß der eine schon bald darauf allein in die Vaterstadt zurückkehrte. Dies fiel den Eltern des Anderen auf, und da der Zurückgekehrte die ihnen wohlbekannte Kleidung ihres Sohnes trug, faßten sie den Verdacht, daß der Zurückgekehrte wohl ihren Sohn ermordet und dessen Kleidung sich angeeignet haben müsse. Sie erstatteten Anzeige, und der Verdächtigte

Digitized by Google

wurde festgenommen. Vergeblich versicherte er seine völlige Unschuld und betheuerte, daß sie als gute Freunde aus übermüthiger Laune ihre Kleidung gewechselt hätten. Man glaubte ihm nicht, und da man das Vorhandensein der fremden Kleidung für eine „genungsam Anzeigung“ hielt, wurde der Beschuldigte gefoltert. Eine Weile ertrug er im Vollgefühl seiner Unschuld die schrecklichen Folterqualen; als aber der Scharfrichter dem „hartgesottenen Sünder“ immer heftiger zusetzte, konnte dieser es nicht mehr aushalten; er schrie, man solle ihn freigeben, er wolle ja alles gestehen, was man haben wolle. Die Folter wurde denn auch sofort eingestellt, und nun gab der halb zu Tode Geschundene an, er habe wirklich seinen Freund erschlagen, dessen Kleider angezogen und die eigenen für eine Zechschuld im Wirthshause zurückgelassen. Trotzdem das hochweise Gericht sich eigentlich hätte sagen müssen, daß doch wohl kein Mörder so dumm sein werde, sich sofort durch seinen Raub zu verrathen, wurde das durch die Folter erpreßte Geständniß geglaubt, und das Urtheil gesprochen. Der „geständige Mörder“ wurde dann gerädert und sein Körper aufs Rad geflochten. Während der zerschlagene Körper noch „Jedermann zu Abscheu und Warnung“ auf dem Rade ausgestellt war, kehrte der angeblich Ermordete wohlgemuth und heiter gleichfalls in die Vaterstadt zurück. Er trug die Kleidung des Hingerichteten und bestätigte Wort für Wort dessen Angabe, daß sie nämlich Spaßes halber ihre Kleider vertauscht hätten. Da sah man natürlich das furchtbare Unrecht, das man begangen hatte, ein; zu ändern war freilich an dem Geschehenen nichts mehr, und ob der Fall Allen die Augen über den wirklichen Werth des so hoch gehaltenen Beweissystems geöffnet hat, verschweigt die alte Chronik leider. Wahrscheinlich ist es nicht der Fall gewesen, denn einem vorurtheilslosen Menschen hätten auch ohne diesen Fall schon die Augen aufgehen müssen. Schuld an dem bedauernswerthen Vorfall war doch nur der Hingerichtete selbst! Wer hieß ihn denn, „freiwillig“ ein Geständniß ablegen, wenn er kein Mörder war?

Der Feuertod.

Wie alt die entsetzliche Strafe des Verbrennens eines Lebenden ist, läßt sich nicht angeben. Es ist zuweilen behauptet worden, sie sei aus dem alten Brauche, die Todten nicht zu begraben, sondern zu verbrennen, entstanden. Das ist aber auf keinen Fall zutreffend, denn mindestens bei einer ganzen Reihe von Völkern ist das Verbrennen schuldiger Verbrecher weit älter als das Verbrennen Verstorbener, das ja häufig bedeutend

Digitized by Google

später eingeführt wurde als das Begraben, einmal weil man das Verpesten der Luft, welches sich oft bei dem Begraben vieler Leichname an einem bestimmten Orte einstellte, vermeiden wollte, und weil man auch aus religiösen Gründen durch die reinigende Kraft des Feuers die Leiche des Verstorbenen von Sünden und Makeln befreien wollte. Die Griechen und Römer sind erst sehr allmählich vom Begraben ihrer Verstorbenen zum Verbrennen übergegangen, die Griechen erst seit Anfang des vierten Jahrhunderts vor Christi Geburt, während das Verbrennen bei den Römern erst seit dem Ende der Republik Brauch wurde und sich bis zum vierten Jahrhundert nach Christi Geburt völlig einbürgerte. Bei den alten Germanen war freilich das Verbrennen der Leichen und das Aufbewahren der Asche in Urnen allgemeiner Brauch. Bei den indischen Völkerschaften war sowohl das Verbrennen als auch das Begraben üblich.

Daß die Strafe des Verbrennens uralt ist und sogar Gott selbst die Einführung dieses Strafmittels zugeschrieben wurde, ergiebt sich, wie so vieles, was wir über die ältesten Strafen wissen, wiederum aus der heiligen Schrift. Das sündige Sodom wurde durch Feuer zerstört; Gott selbst hatte also die Strafe des Feuertodes über die ganze Stadt, in der nicht ein Gerechter weilte, verhängt. Noch weit prägnanter ist dies im 2. Buch der Könige Cap. 1, Vers 10—12 ausgedrückt: „Elia antwortete dem Hauptmann über fünfzig, und sprach zu ihm: Bin ich ein Mann GOttes, so falle Feuer vom Himmel, und freße Dich und Deine fünfzig. Da fiel Feuer vom Himmel, und fraß ihn und seine fünfzig. Und er sandte wiederum einen anderen Hauptmann über fünfzig zu ihm, sammt seinen fünfzigen. Der antwortete und sprach zu ihm: Du Mann GOttes, so spricht der König: Komm eilends herab! Elia antwortete und sprach: Bin ich ein Mann GOttes, so falle Feuer vom Himmel, und freße Dich und Deine fünfzig. Da fiel Feuer vom Himmel, und fraß ihn und seine fünfzig." Hier wurde also auf Antrag des Elia die Strafe des Feuertodes an 102 Männern vollstreckt; sicherlich eine ebenso ungerechte wie schwere Strafe für die, welche nichts weiter gethan hatten als ihre Pflicht, denn sie mußten doch die Botschaft des Königs ausrichten. Ein weiteres Beispiel dafür, daß Gott selbst die Verbrennungsstrafe vollzog, findet sich im 3. Buche Mose Cap. 10, Vers 1 und 2. „Und die Söhne Aarons, Nadeb und Abihu, nahmen ein jeglicher seinen Napf, und thaten Feuer darein, und legten Rauchwerk darauf, und brachten das fremde Feuer vor den HErrn, das er ihnen nicht geboten hatte. Da fuhr ein Feuer aus von dem HErrn, und verzehrte sie, daß sie starben vor dem HErrn." Auch hier scheint die Strafe zu der That, wegen deren sie erfolgte, in keinem Verhältniß zu stehen. Hierauf kommt es aber für uns nicht an, denn daß wirklich der Feuertod vollstreckt ist, und zwar als Strafe für

Digitized by Google

einen Ungehorsam, ergiebt sich aus der Stelle klar und scharf. Die Bibel kennt aber auch bestimmte Uebelthaten, für die nicht Gott selbst die Strafe vollzog, sondern für die eine bestimmte, durch Menschen zu vollstreckende Strafe angedroht war. So heißt es im 3. Buche Mose, Cap. 20, Vers 14: „Wenn Jemand ein Weib nimmt, und ihre Mutter dazu, der hat ein Laster verwirkt; man soll ihn mit Feuer verbrennen, und sie beide auch, daß kein Laster sei unter Euch." Weiter im 3. Buche Mose Cap. 21, Vers 9: „Wenn eines Priesters Tochter anfängt zu huren, die soll man mit Feuer verbrennen, denn sie hat ihren Vater geschändet." Im Buche Josua Cap. 7 heißt es Vers 15: „Und welcher erfunden wird im Bann, den soll man mit Feuer verbrennen, mit Allem, das er hat, darum, daß er den Bund des HErrn überfahren, und eine Thorheit in Israel begangen hat." Achan, der von dem Gute des Verbannten etwas geraubt hatte, gestand das zu, und nun heißt es a. a. O. Vers 24—25: „Da nahm Josua, und das ganze Israel mit ihm, Achan, den Sohn Sarahs, sammt dem Silber, Mantel und goldenen Zeuge, seine Söhne und Töchter, seine Ochsen und Esel und Schafe, seine Hütte, und Alles, was er hatte; und führten sie hinauf ins Thal Achor. Und Josua sprach: Weil Du uns betrübet hast, so betrübe Dich der HErr an diesem Tage. Und das ganze Israel steinigten ihn, und verbrannten sie mit Feuer." Daß bei den alten Juden, die doch ihre Todten nicht verbrannten, die Strafe des Verbrennens für bestimmte Verbrechen, meist Sittlichkeitsdelikte, ausdrücklich vorgeschrieben war, ergiebt sich aus den angeführten Stellen. Auch bei den alten Egyptern kannte man diese Todesstrafe; König Sosastres ließ Ehebrecher in der Regel den Feuertod sterben; aber auch in Egypten ist bekanntlich diese Strafe nicht aus den Todtenverbrennungen entlehnt worden.

Das Feuer ist als Vertilgungsmittel schon sehr zeitig überall erkannt worden, und deshalb hat es wohl schwerlich ein Volk und ein Land gegeben, dem das Verbrennen als Todesstrafe nicht bekannt gewesen wäre. Es erübrigt sich deshalb auch, die Völker, bei welchem der Feuertod als Strafe zuerkannt und vollstreckt wurde, alle einzeln aufzuzählen. Auch in Bezug auf die Verbrechen, wegen deren das Verbrennen als Strafe angedroht war, zeigt sich sonderbarer Weise überall eine auffallende Uebereinstimmung, es waren fast nur Sittlichkeitsverbrechen und Hexerei, Zauberei ꝛc., für die diese Strafe festgesetzt wurde, auch eine Art Talion; durch zu heftiges inneres Feuer war das Verbrechen begangen, ergo wurde es durch Feuer gesühnt. Daß man später Hexen und Teufelsbündler verbrannte, läßt sich ja auch als eine Art Hinweis auf das Höllenfeuer deuten; es wurde zuweilen direkt gesagt, man solle den Menschen schmoren, damit sich der Teufel an ihm nicht die Zähne ausbeiße. Aber, wenn man schon an den innigen Bund der Unglücklichen glaubte, dann

Digitized by Google

hätte man eigentlich auf die Vermuthung kommen sollen, daß die Verbündeten des Teufels im Feuer eigentlich erst in ihrem richtigen Element waren. Sagt doch Goethe in seinem Faust: „Bist mit dem Teufel Du und Du und willst Dich vor der Flamme fürchten?"

Bei den alten Juden wurde das Verbrennen auf verschiedene Weise vorgenommen, entweder man setzte die Verurtheilten der direkten Einwirkung der Flamme aus, d. h. man warf sie auf den Scheiterhaufen, oder man ließ die Macht des Feuers nur innerlich wirken, indem man ihnen geschmolzenes Blei in den Mund goß. Dadurch wurde natürlich das Leben augenblicklich vernichtet, der Körper aber blieb äußerlich unzerstört, und gerade hierauf wurde in ältesten Zeiten bei den Juden Gewicht gelegt. Man kann freilich nicht behaupten, daß diese Tödtungsart gerade eine sehr milde gewesen sei, im Gegentheil, sie stellt sich als eine ganz entsetzlich rohe und gewaltsame dar, hatte aber wenigstens noch den Vorzug, daß sie schnell wirkte und lange Qualen ersparte. Der Feuertod wird von vielen Autoren für die schwerste Strafe gehalten, andere stellen ihm die Steinigung als völlig gleichschwer an die Seite, und es läßt sich die Berechtigung der letzteren Ansicht schwerlich bestreiten.

Einer weiteren Art der Verbrennens gedenkt der Prophet Daniel. Cap. 3. Er erzählt die wunderbare Geschichte der drei Männer, Sadrach, Mesach, Abed-Nego, welche der König Nebucad-Nezar in den glühenden Ofen werfen ließ, weil sie sich weigerten, ein von ihm errichtetes goldenes Götzenbild anzubeten. Dies Beispiel ist insofern lehrreich, als es das Vorhandensein besonderer Oefen zu Hinrichtungszwecken bestätigt; freilich wird man den weiteren Berichten über den Verlauf der Vollstreckung wohl etwas skeptisch gegenüberstehen müssen, denn, wenn es heißt (Vers 22): Und man schürte das Feuer im Ofen so sehr, daß die Männer, so den Sadrach, Mesach und Abed-Nego verbrennen sollten, verdarben von des Feuers Flammen," so will es doch nicht recht einleuchten, daß die drei Männer selbst, welche direkt in den Ofen geworfen wurden, so ohne jeden Schaden, ohne daß ihnen auch nur Haar oder Kleider versengt wurden, davonkamen. Allerdings, das Wunder ist des Glaubens liebstes Kind, uns interessirt nur der Ofen, der freilich von den Juden selbst nicht verwendet wurde, im Orient namentlich aber vielfach mit lebenden Menschen gespeist wurde. Diese Oefen hatten zuweilen die abenteuerlichsten Formen und Einrichtungen.

Das alte Agrigent, das wohl als eine der reichsten und herrlichsten, auch der größten Städte des Alterthums gelten kann und herrlich an der Südküste Siziliens gelegen war, ist so wohl ein Beispiel für die schon in der Einleitung betonte Erscheinung, daß Ueppigkeit, Sittenverfall und Verweichlichung in der Regel einen furchtbaren Hang zu den ent-

Digitized by Google

setzlichsten Grausamkeiten und Willkürlichkeiten erzeugt. Die durch Handel und Gewerbe reich gewordenen Bürger fielen sehr schnell von der früheren dorischen Einfachheit und Sittenreinheit ab, durch den starken Zuzug jonischer und sikulischer Abenteurer wurde das Uebel noch vermehrt, und wenn auch die demokratische Verfassung nach altdorischem Muster zunächst beibehalten wurde, so warfen sich doch ab und zu besonders einflußreiche Persönlichkeiten zu einer Art von Peinigern oder Tyrannen auf, und unter diesen ist Phaloris (566—534 v. Chr. Geb.) als einer der grausamsten bekannt. Agrigent stand damals auf der Höhe seiner Entwicklung, und von nah und fern drängten sich Schmeichler und Speichellecker an den mächtigen Tyrannen und suchten seine Gunst dadurch zu erlangen, daß sie seinen Launen und Leidenschaften entgegenkamen. Zu diesen gehörte der Erzpriester Perilaus, der in der That seinen Erfindergeist nicht vergebens anstrengte, um dem Gewaltigen eine Freude zu bereiten. Er konstruirte einen großen Stier aus Erz, der hohl war und sich öffnen ließ. In dieses Gebilde konnten Menschen eingeschlossen werden. Machte man nun unter dem Stiere ein Feuer an, dann erweckte das Jammergeschrei, der im Innern des Stieres langsam bratenden Unglücklichen durch eine besondere Konstruktion den Anschein, als wenn der Stier brülle. Phaloris war hocherfreut, als ihm Perilaus seine geistreiche Erfindung erklärte und zum Zeichen besonderer Huld, Gnade und Anerkennung ließ der Tyrann den Erfinder selbst sofort in seinem Werke braten. In der That, die Sache verhielt sich so, wie Perilaus versprochen hatte, denn als dieser anfing zu brüllen, glaubte Jeder, einen wirklichen Ochsen brüllen zu hören, und als solcher mag sich Perilaus freilich wohl selbst vorgekommen sein, als er hörte, welchen teuflischen Lohn er für sein teuflisches Werk erhalten sollte. Dem Phaloris machte die Sache sehr viel Vergnügen, und er ergötzte sich selbstverständlich häufig an dem Ochsengebrüll seiner Opfer; natürlich war dadurch jeder seiner besonderen Günstlinge stets der Gefahr ausgesetzt, für die angenehme Unterhaltung seines Herrn das Leben opfern zu müssen. Schließlich aber soll Phaloris selbst denjenigen, die ihn wegen seiner furchtbaren Grausamkeiten gestürzt hatten, die gleiche Unterhaltung bereitet haben. Böse Beispiele verderben gute Sitten! Der agrigenter Stier wurde schnell berühmt und viel nachgeahmt. Er fand auch in anderen Ländern Verbreitung und erhielt sich Jahrhunderte lang; besonders bei den Christenverfolgungen hat er noch eine große Rolle gespielt, wie man überhaupt die „reinigende Kraft“ des Feuers mit besonderer Vorliebe benutzte, um die Welt vom Christenthum zu „reinigen.“

Die Oefen waren zuweilen auch so eingerichtet, daß man die Opfer nicht hineinwarf, sondern außerhalb derselben anschmiedete, so daß der Körper mit der Vorderseite die Fläche des eisernen Ofens fest berührte.

Digitized by Google

Wurde dieser Ofen dann geheizt, dann erlitten die Angeschmiedeten unbeschreibliche Qualen, denn die Hitze steigerte sich natürlich ganz allmählich, und es dauerte geraume Zeit, ehe die Unglücklichen der entsetzlichen Marter erlagen. (Vergl. Abbildung Seite 21.) Dieser Ofen soll die Erfindung einer chinesischen Kaiserin gewesen sein, und der Herr Gemahl wird ja wohl galant genug gewesen sein, der „bessern Hälfte“ recht oft Gelegenheit, ihre Erfindung zu bewundern, geboten zu haben. Man braucht unter diesen Umständen keine großen Betrachtungen darüber anzustellen, wegen welcher Strafthaten die furchtbare Hinrichtung vollzogen wurde; bei der sinnig zarten Denkungs- und Empfindungsart der gefühlvollen Dame hat es jedenfalls schon genügt, wenn ihr die Nase eines Unterthanen nicht gefiel, diesen für sein „Verbrechen“ rösten zu lassen; man braucht dann allerdings die Kaiserin um ihre Nase auch nicht zu beneiden, denn zu den köstlichsten hat der Geruch des röstenden Menschenfleisches jedenfalls nicht gehört.

In Persien soll der Schah Sraffi, der Grausame, ein besonders erfindungsreicher Kopf gewesen sein, der niemals in Verlegenheit kam, wenn es galt, neue Qualen, an denen gerade in Persien eigentlich kein fühlbarer Mangel herrschte, zu erfinden. So wird ihm auch der Ruhm zugebilligt, einen neuen Feuertod erfunden zu haben. Er hatte nämlich einen seiner Höflinge erwischt, als dieser gegen eine der Haremsdamen „höflicher“ geworden war, als sich mit den strengen Haremsgesetzen und der Ansicht des Schahs, daß er seine Weiber für sich allein beanspruchen müsse, vereinigen ließ. In der Eifersucht pflegen sich schon bei ruhigeren Charakteren Rachegelüste einzustellen, die man nicht als normale bezeichnen kann, um wieviel mehr erst bei einem Tyrannen, dem man den Ehrentitel „Der Grausame“ beigelegt hat. Der wüthende Schah ließ also sein Opfer auf eine feste Bank derartig fesseln, daß es kein Glied zu rühren vermochte. Dann wurde der Körper mit kleinen Holzpflöckchen, die mit Pech und Schwefel präparirt waren, förmlich gespickt, und schließlich ließ das Scheusal von einem Tyrannen diese Miniaturfackeln anzünden. Das mag für den Schah ein recht angenehmer Anblick gewesen sein, und das Gefühl, seine Eifersucht auf so entsetzliche Weise befriedigen zu können, wird ihm jedenfalls eine hohe Genugthuung bereitet haben. Für den Bestraften war diese Rache aber eine Qual, wie sie schrecklicher kaum ausgedacht werden kann. Die sorgfältig präparirten Hölzchen brannten selbstverständlich tief in das Fleisch hinein, und da an allen Körpertheilen diese Fackeln angebracht waren, fühlte er die Schmerzen natürlich an jedem Gliede, ohne sich auch nur durch die geringste Bewegung eine Erleichterung verschaffen zu können. Langsam aber sicher mußte dann endlich der Tod eintreten.

Digitized by Google

Furchtbarer als das direkte Verbrennen war auch das langsame Schmoren, das auf die primitivste Weise dadurch herbeigeführt wurde, daß man das Opfer nur in die nächste Nähe eines oder auch zwischen

Brennen in Persien.

mehrere Feuer setzte. Die Hitze wurde dabei immer unerträglicher, die Haut des Opfers röthete sich erst, warf dann Blasen, und erst sehr langsam trat der Tod ein. Einem ähnlichen Tode sollte der lydische König Cröfus geweiht werden, nachdem Cyrus 546 v. Chr. Geb. das schätzereiche Sardes

Digitized by Google

erobert hatte. Crösus wurde nämlich, wenn man Herodot Glauben schenken darf, nicht auf den Scheiterhaufen geworfen, sondern sollte den Tod des allmählichen Schmorens erleiden. Als seine Qualen sich mehr und mehr steigerten, erinnerte er sich der Worte des weisen Solon, die dieser ihm einst gesagt hatte, als Crösus noch in der Blüthe seiner Macht und im Besitze seines unermeßlichen Reichthums stand. „Kein Mensch soll vor dem Tode glücklich gepriesen werden.“ Da Crösus diesem Gedanken durch laute Worte Ausdruck verlieh, wurde Cyrus aufmerksam, ließ sich die Geschichte erzählen und fand sie so rührend, daß er den glücklichen und zuletzt doch so unglücklichen Crösus befreite und ihn als Freund und Berather annahm. Diese Geschichte zeigt, daß bei den Persern in ältester Zeit schon das langsame Schmoren in der Nähe des Feuers gebräuchlich war.

Dies giebt zu denken, denn dieselbe Methode finden wir auch in der Rechtspflege altnordischer Länder und im alten Deutschland wieder, ja wir begegnen ihr sogar in alten heimischen Sagen, selbst in der Edda findet sich Aehnliches. Der König Geirödr ließ einen fremden Mann, der ihm verdächtig erschien, weil kein Hund sich an ihn wagte, gefangen nehmen. Der Fremde, welcher Grimner hieß, setzte allen an ihn gerichteten Fragen ein hartnäckiges Schweigen entgegen und reizte dadurch den König so, daß dieser auf ein Mittel sann, ihm die Zunge zu lösen. Er ließ ihn zwischen zwei Feuer setzen; aber Grimner zeigte sich dickfellig; er hielt volle acht Tage aus, und erst als sein Mantel in Flammen gerieth, fand er Worte. Die Geschichte sieht eigentlich der Folter ähnlicher als der Feuertodstrafe; sie ist aber außerordentlich lehrreich, da sie den alten orientalischen Brauch aufs Klarste wiederspiegelt. Die Markweißthümer, besonders das Sigolzheimer Hofesrecht, setzen gegen Waldbrenner eine Variation dieser Schmorstrafe fest; es heißt da: „den sal man nemen vnnd saln in eine wanne binden und sall ihn setzen gemeiner fuhren, da sollen ain fuder holz an sein, und soll ihn setzen neun schuhe vor dem feuer barfuss, und soll ihn lassen sitzen, biss ihme die sohlen von füssen fallen.“ Nach Corscher Wildbann (1423) war die Sache sehr ähnlich. Schon erheblich schlimmer bedrohte der Dreiniher Wildbann die Forstfrevler, denn der Forstbrenner sollte an Händen und Füßen gebunden und dreimal in das „dickist feuer“ geworfen werden. Rettete er sich, dann galt die Schuld als gesühnt; rettete er sich nicht, dann mochte er den Feuertod sterben. Das war also im alten Rechte auch schon so eine Art Lotterie, wie wir sie leider heute noch vielfach finden. Hängt doch heutigen Tages schon die Höhe der Strafe nicht nur von der Schwere der That, sondern auch schon von der persönlichen Auffassung der einzelnen Richter ab.

Digitized by Google

Das im römischen Reiche, in der Türkei und selbst im Orient häufig angewendete Einnähen des Verbrechers in eine Kuhhaut ist neben der Feuerstrafe im Oberurseler Weißthum dem Waldbrenner angedroht: „denselben soll man in eine rauhe kuh oder ochsenhaut thun und ihn drei schritt vor das feuer, da es am allerheftigsten brennet, legen, bis das feuer über ihn brennet und das soll man zum zweiten und drittenmal thun an dem ort, da es am heftigsten brennet, und wenn dies geschehen und bleibt lebendig oder nicht, so hat er gebüsset." Also auch hier entschied der Zufall, die reinigende Kraft des Feuers hatte aber auch dann schon alle Schuld entfernt, wenn der Bestrafte mit dem Leben davon kam. Nicht allzuselten scheint man auch die Verurtheilten in ihr Haus eingeschlossen und dieses selbst angezündet zu haben. Das war dann der natürlichste Scheiterhaufen, und die Sache deckt sich auch mit der altdeutschen Rechtsauffassung, nach welcher die Häuser der Verbrecher, namentlich wenn in denselben das Verbrechen begangen war, niedergerissen wurden. Vielleicht hat man auch einer anderen Rechtssatzung Rechnung tragen wollen. Der Verfolgte sollte in seinem Hause eine Zuflucht finden, eine Art Asyl, sodaß ihn Niemand aus dem Hause entfernen durfte. Entfernt wäre er freilich nicht worden, wenn man einfach das Haus angezündet hätte; aber mit der sicheren Zuflucht war es dann auch nichts. Rabulistische Auslegungen von Gesetzesvorschriften können jedoch nicht auffallen; selbst unsere heutige Judikatur liest zuweilen das Gegentheil von dem, was darin steht, aus einem Gesetz heraus. Nach westgothischem Rechte war der Feuertod für Knechte, welche mit freien Frauen Ehebruch und Hurerei getrieben hatten, bestimmt, und man ging wohl nicht ganz fehl, wenn man die Frau in solchen Fällen für mindestens ebenso schuldig hielt, da sie doch naturgemäß den so tief unter ihr stehenden Knecht erst ermuthigt haben mußte; deshalb hatte sie dieselbe Strafe zu leiden: „adulter et adultera ante judicem publice fustigentur et ignibus corrementur." Doppelt hält besser! Vielleicht hat man in solchen Fällen auch die Häuser mit verbrannt.

Der Feuertod wurde auf recht verschiedene Weise herbeigeführt. Zuweilen hing man die Verbrecher an den Beinen auf, daß der Kopf frei nach unten schwebte, dann wurde unter dem Körper ein Feuer angezündet. Das Wippen über dem Feuer scheint ein Ueberbleibsel dieser Todesstrafe gewesen zu sein. Ganz entsetzlich war auch die Marter, die den Christen durch die Römer mittels glühender Helme oder glühender Röcke zugefügt wurde. Mehr zum Zwecke der Folter als zur Todesstrafe stellte man den Opfern eiserne Pfannen auf den nackten Leib und zündete dann auf diesen Pfannen ein Feuer an. Die Wirkung wurde zuweilen noch dadurch erhöht, daß man unter diese Pfannen auch noch lebende Thiere brachte,

Digitized by Google

welche durch die Hitze rasend gemacht wurden und dann den Unglücklichen marterten, indem sie ihn jämmerlich zerbissen. Man pflegte dabei natürlich die empfindlichsten Körperstellen auszusuchen. Sehr beliebt war auch die Methode, die Verurtheilten auf eiserne Pfähle zu setzen, die man glühend machte.

Das Braten auf dem Roste.

Das Braten auf dem Rost oder an Spießen wurde namentlich gegen Christen, oder auch von diesen gegen Ketzer angewendet. Man errichtete ein mehrere Fuß hohes Gerüst aus Eisen, über welches rostartig eine Anzahl Querstangen, die oft auch mit spitzen, aufwärtsstehenden Stacheln besetzt waren, gelegt wurde. Dieser Rost diente dem Körper des dem

Digitized by Google

Flammentode Geweihten als Unterlage, und man zündete dann unter dem Gestell ein kräftiges Feuer an, so daß der Körper erst gebraten und schließlich zu Asche verbrannt wurde. Beim Braten am Spieße wurde lang durch den Körper eine Stange gestoßen, deren Enden man in gabelförmige Stützen legte. An dem einen Ende der Stange war nicht selten eine Kurbel befestigt, so daß der Körper in fortwährender Drehung gehalten werden mußte und so von den Flammen gleichmäßig berührt werden konnte. Dieses Verfahren wurde hauptsächlich bei den Religionsverfolgungen in der Türkei vielfach angewendet, kam aber auch in der

Das Braten am Spiesse.

Schweiz und in Frankreich, stellenweise auch in Deutschland vor, während das Braten auf dem Roste schon im alten Rom ebenso gebräuchlich war, wie später bei den Religionskriegen in England und Irland. Johann Leger beschreibt das Braten am Spieße, wie es 1655 bei den Verfolgungen der Waldenser vorkam, sehr anschaulich: „Ein Mann zu Bobi, Moses Lony genannt, hatte ein Mägdgen von 10 Jahren, welche von den piemontesischen Soldaten zu Willemeuve, unterwärts Mirabaus ergriffen, lebendig an einen Spies gesteckt, und nachdem diese Unmenschen auf einem großen Stein Feuer gemacht, daran gebraten wurde. Es schnitten auch hernach diese Mörder hin und wieder, wie es ihnen am besten zu seyn schien, Stücken Fleisch weg, so ihnen aber nicht schmecken wollten, weil es, wie sie sagten, nicht recht auf ihre Art gebraten wäre."

Digitized by Google

Die Unmenschen, welche nicht einmal ein so unschuldiges Kind geschont, sondern ihm unter den gemeinsten Reden den Spieß durch die Geschlechtstheile in den Körper eingeführt hatten, sind also die reinen Menschenfresser gewesen, und solche Bestien maßten sich an, die allein rechtgläubigen Christen zu sein. Weiter heißt es bei Leger: „Margaretha Level, von Cartera, einem Dorfe zur Gemeinde St. Jean gehörig, die Schwiegermutter des tapferen Hauptmanns Paul Genolat, und Marie de Previllelm, ebenfalls von St. Jean, eine Frau von 90 Jahren und stockblind, wurden zusammen auf dem Platze, die Weinberge genannt, in Gegenwart der Judith Grand, und Marien, Matthias von Jordans von la Tour, Eheliebsten, wie auch der Marien, einer Tochter Jac. Davids, lebendig verbrand. So hat man auch bei dieser Gelegenheit die ehemalige Erfindung des glüenden Ofens zu Babel wieder zu erneuern gesucht, iedoch mit dem Unterschied, daß man es den Männern zu Babel hirinn noch zuvor thun möchte. Zu dem Ende hat man die größten Bacöfen glüend gemacht, und solche vol unschuldiger Menschen gesteckt, folglich die armen Lämmer gebraten, ehe man sie, wie dorten das Osterlamm, geschlachtet; ja es mußte, um die Grausamkeit recht vollkommen zu machen, immer eins das andere selber hineinwerfen, und den Ofen, anstatt des Holzes, mit seinen besten Freunden und nächsten Anverwandten heitzen." Es sind nach dieser Beschreibung also drei Arten des Feuertodes vorgekommen, und das, was hier als Mordthaten geschildert wird, traf auch auf die Strafrechtspflege zu. Die gewöhnlichste Methode war jedoch das Verbrennen auf dem Scheiterhaufen; diese Methode ist über die ganze Welt verbreitet gewesen und hat sich auch am längsten in der Rechtspflege behauptet. Schon bei den alten Sachsen fand sie Anwendung gegen Jungfrauen, die sich in ihres Vaters Hause hatten schwängern lassen. Ebenso ist aber auch der Scheiterhaufen in Amerika, Asien und Afrika vielfach errichtet worden. Selbst die wilden Indianer pflegten ihn für die Ehebrecher zu errichten, gingen bei der Verfolgung dieses Verbrechens aber so rigoros vor, daß sie nicht allein die Schuldigen, sondern auch deren Familien und Viehstand dem Flammentode weihten.

Niemals hat aber der Feuertod mehr Opfer dahingerafft, als zu den Zeiten, in denen die Inquisition ihre Schreckensherrschaft übte. Der Glaube an Hexen, Zauberer und allen möglichen Teufelsspuk ist ungefähr so alt, wie die Menschheit überhaupt. Das geheimnißvolle Schalten und Walten der Natur, das Unerklärliche so vieler Naturerscheinungen, mußte naturnothwendig zu dem Bewußtsein einer furchtbaren Macht, gegen welche der Mensch nichts auszurichten vermochte, führen. Daß dieses Gefühl der eigenen Ohnmacht zunächst nichts als nur ein instinktives religiöses, noch in kein Dogma eingeengtes Empfinden war, haben wir oben bereits

Digitized by Google

an anderer Stelle näher ausgeführt. Doch muß nicht alles menschliche Denken bewußt oder unbewußt in ein bestimmtes System gebracht werden? „Denn eben wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein," und an dieses Wort heftet sich ein bestimmter Begriff, der dann Gemeingut wird. Hatte man nun aber den Begriff der Gottheit in sich aufgenommen, was lag da näher, als die Vorstellung einer Art konstitutioneller Götterherrschaft? Glaubte man mit frommem Schauer an ein allmächtiges Wesen, das für die Menschheit sorgte, ihr Leben und Lebensfreude bescheerte, ein Wesen, das das Gute that, warum sollte man nicht auch an eine Wesenheit glauben, die das Böse wollte? Eine Wesenheit, die zugleich Gutes und Böses wollte, erschien doch nicht vorstellbar, mochte man nun an zahlreiche Gottheiten, von denen jeder ein bestimmtes Ressort zugewiesen war, oder an einen alleinigen Gott glauben, stets stellte man sich außer dem Träger alles Guten auch noch einen Träger alles Schlechten vor. Und lieferte man denn damit schließlich mehr als eine Verkörperung des eigenen Ichs? Tobt denn nicht in jedes Menschen Brust der Kampf zwischen dem Guten und Bösen oder, richtiger gesagt, zwischen Regungen, die wir für gut oder böse halten? Auch das Christenthum, das doch an einen alleinigen Gott glaubt, der als liebender aber auch zürnender und strafender Vater über uns wacht, konnte sich nicht des Glaubens an ein dämonisches Wesen enthalten, da ja die Vorstellung, daß Gott selbst die Menschen auch zu bösen und sündigen Lüsten verleiten könne, in der That eine Absurdität darstellen würde. So wurde ein Theil heidnischer Vorstellungen in das Christenthum aufgenommen, und neben dem Herrn des Lichtes glaubte man an eine Art Nebenregierung des Herrn der Finsterniß; Gott und der Teufel stritten um die Herrschaft über die Menschenherzen. Logisch war dies nicht, da eine solche Vorstellung eigentlich gegen die der göttlichen Allmacht streitet. In mystischen Dingen freilich kann die Logik nicht immer an erster Stelle stehen. Hielt man aber daran fest, daß der Teufel, der doch auch mit einer furchtbaren Macht ausgestattet sein mußte, diese benutzte, um über die Menschheit zu herrschen, so hätte man wenigstens die richtige Consequenz ziehen und den Teufel, nicht aber die Menschen, die seiner übernatürlichen Gewalt erlagen, verantwortlich machen müssen. Die „Statthalter Gottes" auf Erden hätten den Teufel, nicht aber seine willenlosen Opfer bekämpfen müssen; daß sie letzteres thaten, beweist, daß sie selbst der Macht der „Finsterniß" verfallen waren. Hätte der Glaube an den gegen Gottes Willen und Fügung kämpfenden Teufel dahin geführt, die der Macht dieses bösen Geistes Erlegenen zu befreien und sie liebevoll der Kirche und dem Reiche Gottes zurückzuerobern, so würde dies gewiß nicht gegen die Grundsätze des wahren Christenthums verstoßen haben, soweit eben

Digitized by Google

nicht schon in der Annahme, daß es gegen Gottes Allmacht in der Macht des Teufels ein Gegengewicht gebe, ein solcher Verstoß gesehen werden muß. Aber das Papstthum wollte ja garnicht gewinnen, es wollte vernichten. Der Grundsatz, daß ein brennender Scheiterhaufen oder ein scharfes Schwert rascher und sicherer zum Ziele führen müßten als religiöse Belehrungen, war herrschendes Princip und führte zu der entsetzlichsten Blutherrschaft, die je vorstellbar gewesen ist. Nicht allein aber die fürchterliche Grausamkeit ist es, die das entsetzliche Wüsten gegen Teufel und Hexen so verabscheuenswerth erscheinen läßt, sondern auch das, was die Kirche über den angeblichen Teufelsspuk zu verbreiten für gut fand. Ein solcher Pfuhl von Schamlosigkeiten und pornographischen Obscönitäten, wie er sich in der theologischen Litteratur des Mittelalters findet, kann überhaupt nicht wieder in eines Menschen Hirn gezeitigt werden. Wenn in der Schrift auch verschiedentlich des Teufels als einer Persönlichkeit gedacht wird, z. B. als er Christus selbst in Versuchung führte, so ist doch nirgends eine Stelle vorhanden, die auch nur im mindesten als unzüchtig und gemein bezeichnet werden könnte. Wie anders in den päpstlichen und kirchlichen Darstellungen. Der Papst Gregor IX. schon, der übrigens als einer der eifrigsten und furchtbarsten Ketzerverfolger bekannt ist, begann in seiner Bulle „Vox in Roma“ am 13. Juni 1233 den Reigen der obscönen Darstellungen. Er schildert die Teufeleien in der abschreckendsten Form, stellt den Teufel als Frosch, als abgezehrten Mann, auch als strahlenden Mann dar und schildert die entsetzlichsten Unzuchtsorgien in der Teufelsgemeinde. Er will die Teufelsbündler schon wegen ihrer verdächtigen Unzucht mit Feuer und Schwert vernichtet wissen, und ertheilt Allen, die sich an der Vernichtung betheiligen wollen, volle Absolution wie den Kreuzfahrern. Die „Aufklärung“, welche dieser päpstlichen Kundgebung folgte, brachte eine lange Reihe weiterer geistiger Entgleisungen. Der schlimmsten Wundergläubigen einer war Johann XXII., der ca. 100 Jahre später den heiligen Stuhl innehatte (1316—1334) und ständig für das eigene Leben zitterte. Er glaubte, daß seine Widersacher, die ihm selbst nicht Gift einflößen könnten, ihn durch Zauberei ums Leben bringen würden, indem sie Wachsbilder von ihm anfertigten und mit vergifteten Instrumenten durchbohrten, dies würde dann dieselbe Wirkung haben, als wenn er selbst die tödtliche Wunde erhalten hätte. Wie sehr der „heilige Vater“ an diesem Aberglauben hing, beweist wohl die Thatsache, daß er den Bischof von Lalors, der ihm durch solche Zauberkunststücke nach dem Leben getrachtet haben sollte, degradiren und verbrennen ließ. Recht bezeichnend ist es, daß gerade ein Papst, der den Namen des Unschuldigen so unverdient trug, wie ihn nur je ein Mann tragen kann (Innocenz VIII.), das geschlechtliche Moment in seiner widerlichsten Form in den Teufels-

Digitized by Google

glauben hineinmischte. Innocenz VIII. ist freilich selbst ein starker Verächter von Moral, Zucht und Sitte gewesen; er hatte 16 uneheliche Kinder, und er muß von seiner Unfehlbarkeit recht fest überzeugt gewesen sein, als er es wagte, diese Nachkommenschaft öffentlich anzuerkennen. Freilich hat auch Innocenz VIII. über die Weiber, die sich ihm so bereitwillig preisgaben, eine geradezu polizeiwidrig niedrige Meinung gehabt, denn er rechnete sie eigentlich überhaupt nicht zu den Menschen, sondern hielt sie für ein Mittelding zwischen Menschen und Thieren. Der galante Herr spricht sehr ungalant von „Menschen, Weibern und Hausthieren." Nach diesem Papste gab es die daemones incubi und succubi, und nach dieser päpstlichen Auslassung ist geradezu eine theologische Wissenschaft über den Geschlechtsverkehr zwischen Teufeln und Menschen, oder, um mit Innocenz VIII. zu reden, zwischen Teufeln, Menschen und Weibern ins Leben gerufen worden. Mit wahrem Abscheu muß man sich von den Unfläthigkeiten und Gemeinheiten abwenden, die von hohen geistlichen Schriftstellern mit päpstlicher Genehmigung erzählt werden. Diese mit offenbarem Behagen und möglichster Breite geschilderten Darstellungen lassen merkwürdige Schlüsse auf den Geisteszustand der Herren Verfasser zu, denn solche haarsträubende Gemeinheiten kann nur ein völlig moralisch verfumpftes Gemüth hervorbringen. Alles, was die üppige Phantasie weltlicher Schriftsteller an pornographischen Obscönitäten und Zoten jemals hervorgebracht hat, ist nur ein Kinderspiel im Vergleiche zu dem Schmutz und Unflath, der in den geistlichen Schriften den breitesten Raum einnimmt; und es kann wahrlich nicht Wunder nehmen, wenn Geistliche, die mit solcher Kost geradezu überfüttert wurden, als Beichtiger und auch außerhalb der Beichte mit frommen Frauen und Jungfrauen oft geradezu Orgien begangen haben, wenn auch in den Klöstern zuweilen eine Unsittlichkeit und Unzucht herrschte, vor der man sich entsetzen muß. Andererseits entwickelte sich der Aberglaube zu einer Höhe, die eigentlich zu einem lebenslänglichen Aufenthalt im Irrenhause berechtigt hätte. Wer von der Hexenlitteratur nur den „Hexenhammer", das „Ameisenbuch" oder die „Disquisitiones magicae" des Jesuiten Delrio kennt, wird das Gesagte ohne Weiteres bestätigen und zugeben müssen, daß derartige Schriften der katholischen Kirche für alle Zeiten einen unvertilgbaren Schandfleck aufgedrückt haben. Sehen wir aber von dem unsittlichen Inhalt dieser Schriften, die nur einen Theil der Hexen-, Teufels- und Ketzerlitteratur bilden, ab, so bleibt noch genügend Veranlassung zum Abscheu und zum Entsetzen, und gerade dies führt uns zu unserem eigentlichen Thema, der strafrechtlichen Seite. Der Gegenstand ist wahrlich wichtig genug, daß wir etwas eingehender bei demselben verweilen können, sind doch die entsetzlichen Strafen, welche die Geistlichkeit zur höheren Ehre Gottes gegen

Digitized by Google

Ketzer, Teufelsbündler und Hexen verlangten, von den weltlichen Richtern, die sich zu Handlangern für das Papstthum erniedrigen mußten, ausgesprochen und vollstreckt worden. Wer hat noch nichts von der Inquisition gehört, die viele Jahrhunderte wie eine Gottesgeißel die gesammte Christenwelt in Furcht und Schrecken versetzte, die, im Blute watend, mehr Opfer gefordert, mehr Greueln und Unmenschlichkeiten gezeitigt hat, als selbst die furchtbarsten Kriege? Nach diesen gab es Frieden, und die verwüsteten Länder hatten Zeit, sich zu erholen, die Menschheit konnte aufathmen, sobald der Friede geschlossen war. Die Inquisition aber dauerte fort; Niemand war vor dem versteckten Feinde, der ihn mit einem einzigen Worte in die Hände der grausamsten Henker liefern konnte, sicher. Im Gegentheil, nicht damit war es abgethan, daß jeder erbärmliche Feigling einen ihm verhaßten Menschen durch eine niedrige und heimtückische Anschuldigung ohne Weiteres aus der Welt schaffen konnte, ohne selbst für seine Angaben offen eintreten zu müssen, nein, auch die aus feiger Niedertracht fälschlich Beschuldigten wurden durch die entsetzlichsten Foltern gezwungen, nicht etwa nur die eigene Schuld einzugestehen, sondern auch noch wissentlich andere Menschen, die genau so unschuldig waren, wie sie selbst, falschlich zu beschuldigen, und da diesen neuen Unglücklichen wiederum in derselben Weise mitgespielt wurde, fehlte es der heiligen Inquisition niemals an zahlreichen Opfern. Wer hätte von dieser Inquisition noch nichts gehört? Und dennoch, in ihrem ganzen Umfange, ihrer ganzen Abscheulichkeit ist diese Institution nur Wenigen bekannt. Mit vollster rücksichtsloser Offenheit hat erst jetzt ein Mann, der in seltener Weise unterrichtet ist, weil er selbst der katholischen Kirche als geweihter Priester angehört hat, den Schleier gehoben und der Welt das entsetzliche Bild in seiner ganzen Abscheulichkeit gezeigt. Graf von Hoensbroech. Mit unermüdlichem Fleiße hat dieser „Apostat" diejenigen Quellen, die dem Laien überhaupt nicht oder nur schwer zugänglich sind, studirt und Beweise zusammengetragen, wie sie in gleicher Zuverlässigkeit bisher noch nicht in die Oeffentlichkeit geschleudert worden sind. Daß ein Mann, der eine solche Kenntniß der inneren Fäulniß des Papstthums besaß, nicht mehr der katholischen Kirche angehören konnte, daß er nicht als Priester für eine Sache eintreten konnte, die ihn mit Abscheu und Entsetzen erfüllte, das wird nicht Wunder nehmen. Wir folgen bei unseren Betrachtungen in erster Linie den Angaben des Graf von Hoensbroech'schen Buches über „Das Papstthum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit". Nicht von heute zu morgen hat sich eine so furchtbare Institution, wie es die heilige Inquisition war, mit allen ihren Schrecken und Grausamkeiten entwickeln können, sondern allmählich, langsam aber sicher, hat sie sich zu dem ausgebildet, was sie schließlich wurde. Dem Papstthume genügte es nicht,

Digitized by Google

seine Herrschaft über die Welt auszubreiten, nicht nur äußerlich wollte es seine Macht entfalten, sondern auch innerlich über Gedanken, Gewissen und Empfindungen des Einzelnen herrschen. Das Denken wurde vorgeschrieben, und wehe dem, der durch ein unbedachtes Wort, durch eine Geste verrieth, daß er sich unterstand, auch nur um eine Silbe von dem, was ihm vorgeschrieben war, abzuweichen. Das Glaubensgericht wachte mit unnachsichtiger Strenge. Die Bischöfe waren Glaubensrichter, die Päpste Oberrichter. Papst Innocenz III. (1198—1216) ermahnte die Bischöfe, mit unerbittlicher Strenge den Sauerteig ketzerischer Bosheit auszurotten, und wer dieser Mahnung nicht genügend folgte, der sollte seines Amtes verlustig gehen und mit kanonischen Strafen heimgesucht werden. Daß diese zarte Ermahnung fruchtete, das wird dem, welcher auch nur entfernt die rücksichtslose Energie kennt, mit der die Kirche ihre Ziele von jeher verfolgt hat, selbstverständlich erscheinen. Die Ketzerverfolgung nahm ihren Anfang, und die Ketzerriecherei feierte wahre Orgien. Wo die Kirche den Verrohten die ewige Seligkeit versprach, da mußte das Gewissen schweigen, und das Angeberthum schreckte nicht mehr vor den heiligsten Familienbanden zurück. Wer die nächsten Angehörigen verrieth, dem wurde ja der Segen der Kirche gespendet, er war gutgläubig und fromm; war dies nicht erstrebenswerther, als Eltern, Geschwister und Nachkommen vor dem furchtbaren Scheiterhaufen zu retten? Unter den folgenden Päpsten, Gregor IX. (1227—1241) bis Bonifacius VIII. (1294—1300) entwickelte sich das System der bischöflichen und mönchischen Inquisition weiter, um unter Benedict XI (1303—1304) praktisch und theoretisch einer Vollendung entgegengeführt zu werden, die fast einzig dasteht. Unter Clemens V. (1304—1314) wurde die bischöfliche Inquisition geradezu völlig durch die mönchische verdrängt; namentlich der Dominikanerorden that sich durch alle denkbaren, oder richtiger gesagt, eigentlich nicht mehr denkbaren Abscheulichkeiten hervor. Die erste Einsetzung der bischöflichen Inquisition erfolgte 1229 durch die große Synode zu Toulouse. Die Bischöfe sollten in allen Pfarreien einen besonderen Priester und mehrere Laien eidlich verpflichten, den Ketzern nachzuspüren. Es wurde also ein wahres Spionirsystem eingeführt. Weltliche Herren sollten ihr Land verlieren, wenn sie in demselben Ketzer duldeten, und jeder Einzelne, Männer von 12 und Weiber von 14 Jahren aufwärts mußten alle zwei Jahre sich durch einen körperlichen Eid verpflichten, daß sie jeden Ketzer anzeigen wollten. Dies zeigt wohl am klarsten, mit welchen Mitteln, aber auch mit welchem Unrecht die Verfolgung betrieben wurde, und es kann unter solchen Umständen nicht auffallen, wenn sie wirklich ein Resultat lieferte, hinter dem die kühnsten Erwartungen noch erheblich zurückblieben. Durch den spanischen Priester Domingo Guzmann wurde ein besonderer Orden,

Digitized by Google

der Dominikanerorden, gegründet, dessen Aufgabe darin bestand, den Glauben auszubreiten und die Ketzer zu vernichten. Diesem Orden wurde später fast allein die Inquisition übertragen, seine Wirksamkeit zeigte sich furchtbar: Spanien, Frankreich, Italien ꝛc. waren erfüllt von dem Rauche qualmender Scheiterhaufen, ganze Ortschaften wurden verwüstet, und sicher war eigentlich Niemand mehr, höchstens diejenigen, welche so klug waren, sich durch möglichst eifrige Verfolgung der Ketzer von dem Verdachte, selbst einer zu sein, zu reinigen. Wie konnte nun ein so entsetzliches und abscheuliches Treiben des Dominikanerordens geduldet werden? Wie konnte die weltliche Obrigkeit ruhig der Vernichtung des Landes und der Unterthanen zusehen? Das ist es eben, was besonders durch die an Allmacht grenzende Gewalt der Päpste angestrebt wurde. Die Inquisition war heilig oder gar hochheilig; sie war von weltlichem Einfluß nicht nur unabhängig, sondern die weltliche Macht war der geistlichen direkt unterthan. Schreibt doch der Inquisitor Bernhard Guidoris: „Das Amt des Inquisitors ist, die Ketzerei zu zerstören; sie kann aber nicht zerstört werden, ohne daß die Ketzer selbst ausgerottet werden, und diese können nicht vertilgt werden, ohne daß auch ihre Begünstiger und Vertheidiger ausgerottet werden.“ Wahrlich kein Wunder, wenn der Staat sich zum „Scharfrichter des Papstes“ hergab, sonst wäre er ja auch ausgerottet worden; schon wenn er sich erlaubt hätte, die Urtheile der Inquisitoren nachzuprüfen, — es wären dadurch wohl Tausende und Abertausende vor dem Feuertode gerettet worden — würde er Begünstiger oder Vertheidiger der Ketzerei gewesen sein. Die Päpste waren sogar eifrig bemüht, ihren Inquisitionssatzungen Aufnahme in die weltliche Gesetzgebung zu verschaffen, und man kann wahrlich nicht behaupten, daß ihnen dies nicht gelungen wäre. Nicht allein die Todesurtheile der Inquisition hatte der Staat zu vollstrecken, nein, er mußte auch oft die Folterung der Beschuldigten übernehmen, mußte die Ketzer ausspüren, sie dem Inquisitionsgericht ausliefern, ja die staatlichen Beamten mußten sogar den Urtheilsverkündungen beiwohnen, damit der Glanz der Inquisitionsgerichte erhöht, die Ueberzeugung von ihrer furchtbaren Macht noch mehr befestigt würden. Wagte es wirklich einmal die weltliche Macht, nicht im vollsten Umfange die Rolle des willenlosen Knechtes oder des gefügigen Scharfrichters zu spielen, nun so wurde sie eben durch kirchliche Zwangsmittel genöthigt, denn die Kirche hatte ja die Macht, weltliche Machthaber zu Massenmördern unschuldigen Blutes zu stempeln. Der feige, heimtückische Mord geschah ja angeblich zur größeren Ehre Gottes und war geradezu ein Freibillet zur ewigen Seligkeit, wahrlich eine Gotteslästerung, wie sie schlimmer und abscheulicher nicht gedacht werden konnte. Aber die Kirche hatte nicht einmal oft nöthig, zu Zwangsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen, sondern die

Digitized by Google

frommen Herrscher unterstützten sie freiwillig und gaben nicht selten selbst Befehle zur strengsten Verfolgung und Vernichtung der Ketzer, denn diese sollten nicht durch die Macht des göttlichen Wortes vom rechten Glauben überzeugt, sondern durch Feuer und Schwert ausgerottet werden. Allen voran in der Unterstützung der Inquisition standen die Kaiser Friedrich II. und Karl IV., die beide fast noch päpstlicher waren als die Päpste, und ist es nicht eine unauslöschbare Schande, daß Karl IV am 17. Juni 1369, nachdem kurz vorher der Inquisitor Kerling in Nordhausen 7 kaiserliche Unterthanen hatte verbrennen lassen, seiner hohen Freude über die segensreiche Thätigkeit dieses Inquisitoren Ausdruck gab? Derselbe Kaiser hat übrigens auch verfügt, und dazu natürlich die Genehmigung des Papstes Gregor XI. erhalten, daß die Häuser der vernichteten Ketzer in Inquisitionsgerichtsgefängnisse umgewandelt würden, damit auch Deutschland das erhielt, was anderen Orts längst bestand. Gerade diese Gefängnisse waren aber erst recht ein Schandfleck der Inquisition, denn oft ließ man die Verdächtigen lange Jahre im elenden Kerker schmachten, ehe man ihnen das „erlösende Todesurtheil" sprach. Sie sollten eben erst vorher genügend mürbe gemacht werden. Im Jahre 1308 gelangte an Clemens V. eine geharnischte Beschwerde von 10 Inquisitionsgefangenen, die bereits 8 Jahre im Kerker schmachteten und nun kategorisch entweder ihre Freisprechung oder doch wenigstens die Verurtheilung verlangten. Ein Mann Namens Wilhelm Galavert wurde sogar am 24. Februar 1300 zum ersten Male verhört und dann gefangen gehalten, bis man sich endlich am 30. September 1319, also nach ca. 20 Jahren, bequemte, ihn zu verurtheilen. Die Feststellung des todeswürdigen Verbrechens muß also in diesem Falle besonders schwierig gewesen sein; zur Gefangennahme aber reichten die Verdachtsgründe aus. Mußte nicht schließlich Jedem der Glaube an den Segen des Christenthums elend ausgetilgt werden, wenn er 20 Jahre in einem elenden, erbärmlichen Kerker festgehalten wurde, ohne daß auch nur ein Beweis seiner Schuld erbracht werden konnte? Daß thatsächlich durch den Aufenthalt in den sogenannten Gefängnissen, die eigentlich nichts waren als die entsetzlichsten Marterhöhlen, die armen Gefangenen ohne Licht und Luft, ohne genügende Nahrung und mit schweren Ketten an die Mauern gefesselt, langsam dahinsiechten, kann nicht in Zweifel gezogen werden; es ist dies oft genug in Wort und Schrift bestätigt worden, und selbst das Papstthum nahm hin und wieder, wenn die Greueln der Gefängnisse gar zu offenbar wurden, Veranlassung, eine Milderung einführen zu lassen; natürlich mußte die heilige und ganz unabhängige Inquisition auch dabei nach Kräften geschützt werden, damit ihr von ihrem Nimbus und ihrer der Kirche so wichtigen Macht kein Körnlein verloren ging.

Digitized by Google

War es nun wirklich der heilige Eifer für die Kirche allein, der die Inquisitoren zu ihren rastlosen Verfolgungen der Ketzer antrieb? Folgten sie wirklich nur aus religiöser Ueberzeugung ihrer grimmen Mordgier? Leider müssen auch diese Fragen verneint werden; die Inquisitoren waren nicht nur Mörder aus Blutgier, sie waren in vielen Fällen bloße Raubmörder. Die Güter ihrer Opfer fielen ihnen oder der Kirche fast ausschließlich zu, und nicht selten hat sie die Gier nach den irdischen Gütern bewogen, die seelischen zu mehren. Die Handbücher der Inquisitoren enthalten viele Winke, wie es anzudrehen sei, durch Hinterlist, Verrath und zweideutige Fragen, auf welche jede Antwort das Ketzerthum erweisen mußte, die Verdächtigen zu überführen. Die geistlichen Kommentatoren, vor allem der Theologe Pegnar, haben wohl selbst das Verwerfliche eines solchen Verfahrens herausgefühlt, aber dann kommt ihnen auch sofort der Fanatismus zu Hilfe, und sie erklären, daß das Verwerfliche nicht verwerflich sei, weil es zu einem so guten Zwecke erfolge, — Zweck heiligt ja bekanntlich die Mittel, und so ist auch das schwerste Verbrechen, sofern es nur zu einem guten Zwecke erfolgt, eine edle That. Wahrlich Grundsätze, vor denen man den Hut ziehen muß. Dem Ketzer konnte zwar ein Anwalt beigegeben werden; aber dieser hatte nur die Aufgabe, ihn zum Geständniß zu ermahnen, und den Unterredungen wohnte der Inquisitor bei. Der Anwalt, der einem Ketzer seinen wirklichen Beistand lieh, wurde infam und verlor sein Amt. Zeugen durften ohne Weiteres wissentlich falsche Angaben gegen den Ketzer machen; sie blieben durch die Kirche geschützt; ja der Beschuldigte erfuhr nicht einmal, wer ihn anklagte, und eine Gegenüberstellung von Zeugen und Beschuldigten wurde direkt vermieden, weil hierdurch nur die Menschen abgehalten würden, Zeugniß gegen einen Ketzer abzulegen. Gerade dadurch wurde aber herbeigeführt, daß Familienmitglieder sich gegenseitig beschuldigen konnten, ohne daß die Verwerflichkeit ihres Handelns bekannt wurde. In der That, durch eine Gegenüberstellung würde wohl mancher abgeschreckt worden sein, Zeugniß gegen den Beschuldigten abzulegen, wenigstens zuweilen da, wo aus einem niedrigen Grunde eine wissentlich falsche Anschuldigung erhoben wurde.

War der Beschuldigte verstockt genug, auch dann nicht zu gestehen, wenn er durch Zeugen — gleichviel ob durch falsche oder glaubwürdige — genügend überführt wurde, dann durfte er gefoltert werden, und das hat stets. Freilich zuerst hatte noch die weltliche Obrigkeit neben dem Scharfrichteramt auch das Amt des Folterknechtes zu verrichten — die Folter wurde ja auch im weltlichen Verfahren durch den Scharfrichter vollstreckt. Man fand aber schließlich doch, daß die weltliche Obrigkeit engherzig, d. h. zu mitleidig war, und nur die schweren Foltern anwendete, die im weltlichen

Digitized by Google

Verfahren fast immer den gewünschten Erfolg, nämlich das Geständniß, herbeiführten. Für die höheren Zwecke der Kirche erschien aber dem verthierten Pfaffenthum das Bischen Folter, bei der doch höchstens der Körper verrenkt oder zerschunden wurde, nicht ausreichend; die Inquisition übernahm deshalb die Folter selbst, und gegen ihre Methode war di ehaarsträubende Grausamkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit noch die reine Liebkosung, denn das kanonische Recht schrieb überhaupt keine bestimmten Folterungsarten vor, sondern stellte es ins Belieben des geistlichen Richters, das Mittel zu wählen, das ihm geeignet erschien, und da der Zweck das Mittel heiligt, war es auch weiter nicht schlimm, wenn die unglücklichen Opfer auf jede Weise zu Tode gefoltert wurden. Die Inquisition durfte ja durch weltliche Macht in keiner Weise behindert werden; was ging es also die weltliche Obrigkeit an, wenn auch solche Folterungsarten gewählt wurden, bei deren Anwendung sich selbst den verthierten weltlichen Scharfrichtern die Haare zu Berge gesträubt haben würden. Mochten doch die „elenden Verbrecher" gestehen, wenn sie keine Lust hatten, flüssiges Blei zu schlucken oder sich langsam zerhacken, sich schmoren oder lebendig verbrennen zu lassen. Lebendig verbrannt wurden sie ja freilich nach dem Geständniß auch; aber wenn ein rückfälliger Ketzer eine wirklich ernste Reue an den Tag legte — aber auch nur dann — konnte er vor dem Tode noch die Sakramente erhalten und seine Seele, wenn auch nicht den Körper, retten. In leichteren Fällen konnten die Inquisitoren auch Geldstrafen verhängen, denn es war für die katholische Sache recht förderlich, wenn die Inquisition stets mit reichen Geldmitteln versehen war. In schweren Fällen wurde die verfluchte Habe der verfluchten Ketzer einfach beschlagnahmt; die Kirche hat ja bekanntlich einen guten Magen, auch das fluchbeladene Vermögen eines Ketzers konnte ihr keine Verdauungsstörungen hervorrufen. Non olet! Nach dem Edikt Kaisers Friedrich II. behielten die katholisch gebliebenen Kinder der Ketzer ihr Erbrecht nur dann, wenn sie selbst die Eltern angezeigt und dadurch den Beweis besonders frommer Würdigkeit geliefert hatten. Ist diese Bestimmung nicht geradezu eine Anregung der Kinder gewesen, ihre Eltern zu denunziren und dem Scheiterhaufen auszuliefern? Katholisch gebliebene Kinder, welche ihre Eltern nicht verrathen hatten, wurden schonungslos enterbt; davon sollte auch nicht unter dem Vorwande des Mitleids abgesehen werden; ja Paul Schirlandus sagt ausdrücklich, solche Kinder sollen beständig in Armuth und Dürftigkeit kümmerlich dahinleben; nichts soll ihnen bleiben als das nackte Leben, das man ihnen aus Barmherzigkeit gelassen hat. Sie sollten sich in dieser Welt in einer solchen Lage befinden, daß ihnen das Leben zur Pein und der Tod zum Troste wurde. Das war doch sicherlich ein schöner Zug christlicher Liebe, den die unersättliche Kirche

Digitized by Google

an den Tag legte. Konnte da den Kindern wirklich die Wahl zwischen einem solchen elenden Leben und der Abscheulichkeit, ihre Eltern durch schnöden Verrath den geistlichen Bluthunden auszuliefern, schwer werden? Pfui Teufel über solche Schändlichkeiten. Thomas Careña sagt in seinem anteludia zum tractatus de officio sanctissimae inquisitionis ebenfalls, die Ketzer müßten mit Feuer und Schwert ausgerottet werden, da sie leichter überwunden als überredet würden. Viel Mühe und Liebe wollte man also nicht anwenden. Nirgends, fügt er hinzu, würden die Ketzer so „heilig und gerecht“ bestraft wie vor dem Richterstuhl der Inquisition, welche die Albigenser unterdrückte und Spanien vor der lutherischen Irrlehre bewahrt habe. Fern im Süd, das schöne Spanien, kann sich zu dieser „Errettung“ wahrlich Glück wünschen, denn so herrliche und zahlreiche Scheiterhaufen und solche Verwüstungen ganzer Gegenden und blühender Städte würde es allerdings durch die lutherische „Irrlehre“ wohl schwerlich genossen haben. Die Folter erscheint den gemüthvollen Careña als das alleinseligmachende Mittel der gleichfalls allein seligmachenden Kirche, um hinter die Wahrheit zu kommen. Vom Geist echt christlicher Menschenliebe scheint das spanische Raubthier Careña auch beseelt gewesen zu sein, als es schrieb, wenn es eine noch grausamere Strafe gäbe als der Feuertod, dann müsse diese gegen die Ketzer angewendet werden, damit sie umso schneller aus dem Gedächtniß der Menschen verschwänden. Darin wird man ihm übrigens beistimmen müssen, daß es gut wäre, wenn die Ketzer und freilich auch ihre Peiniger schnell aus dem Gedächtniß der Menschen verschwunden wären. Durch den Feuertod ist dieser Erfolg leider nicht herbeigeführt worden, im Gegentheil, dieses Mittel hat für alle Zeiten ein Brandmal zurückgelassen, von dem sich die katholische Kirche niemals reinigen kann. Einen ähnlichen Inhalt wie die bereits erwähnten Schriften haben auch andere Lehrbücher, Tractate und Handbücher für die Inquisitoren aufzuweisen; es lohnt aber für uns nicht, auf alle diese Dinge besonders einzugehen. Wie diese Musterschriften wirkten, wie sie befolgt oder gar in der Praxis noch überboten wurden, das ist ja bekannt, und wir werden übrigens auch hierauf noch etwas näher einzugehen haben. Man irrt aber sehr, wenn man glaubt, daß sich das entsetzliche Treiben der Inquisition nur auf einige katholische Länder Europas beschränkt habe, im Gegentheil, der Schrecken dieses Glaubens- und Gewissensgerichts wurde selbst durch die Fluthen des Ozeans nicht aufgehalten; sowohl in Amerika als auch in Indien gab es Inquisitionsgerichte, die mit derselben unerbittlichen Strenge und Grausamkeit vorgingen wie ihre europäischen „Brüder“. Das war der Segen der katholischen Religion, der in die fernsten Lande getragen wurde.

Digitized by Google

Fragt man sich nun, was denn eigentlich unter einem Ketzer zu verstehen war, so wird man geneigt sein, anzunehmen, daß dies Leute gewesen seien, die sich schwer gegen die Religion vergangen, Gott gelästert und überhaupt keinen Glauben gehabt hätten. Dies würde aber viel zu weit gegangen sein. Die Anhänger neuer Lehren, wie der Lutherischen und Calvinischen waren selbstverständlich Ketzer, die unter allen Umständen vertilgt werden mußten, wenn sie auch noch so brave Menschen waren, wenn ihr Glaube auch zehnmal reiner war als der katholische; aber selbst Katholiken, die auch nur in einigen Silben von dem abwichen, was die katholische Kirche lehrte, waren verflucht und des Feuertodes schuldig. Am 7. Mai 1318 ließ der Inquisitor von Marseille vier „Brüder vom armen Leben" lebendig verbrennen, weil sie ausgesprochen hatten, die Regel des hl. Franziskus stehe auf gleicher Stufe mit dem Evangelium Christi. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß der Blutrichter, der dies Urtheil sprach, selbst Franziskaner war, daß er selbst die Regel des hl. Franziskus als etwas, was die Kirche lehrte, anerkannte. Immerhin stellen sich die Ketzerverfolgungen noch viel begreiflicher dar, als die Hexenverfolgungen, denn bei den ersteren handelte es sich doch wenigstens immer noch um etwas Nachweisbares, wirklich Existirendes. Wenn die Kirche darauf hielt, daß ihre Lehre und ihre Satzungen bis aufs Jota beachtet, geglaubt und befolgt wurden, dann war in der That eine Abweichung von diesem Glauben immerhin etwas, was sich darthun und nachweisen ließ; es fehlte also nicht an dem Thatbestand dessen, was als Verbrechen betrachtet wurde, und man kann nur wegen der brutalen und rohen Gewalt, mit der die berufenen Verbreiter und Schützer des Christenthums, der Religion, die da lehrt, daß wir selbst die, welche uns hassen, lieben sollen, mit Ekel, Abscheu und Verachtung erfüllt sein. Anders bei dem Hexen- und Teufelsglauben. Die Kirche hat ja eigentlich stets intensiver an den Teufel als an Gott geglaubt. Daß also auch der Laie an den Teufel glaubte, das hat man ihm nicht zum Vorwurf machen können, im Gegentheil; der Glaube an die Existenz des Teufels war ja Kirchensatzung, und wer nicht an den Teufel geglaubt hätte, der würde die Lehre der katholischen Kirche verachtet haben, also ein Ketzer gewesen sein. Vorgeworfen wurde den Hexen aber, daß sie mit dem Teufel in geschlechtlichem Verkehr standen, daß sie durch die Künste des Teufels der Menschheit schadeten und Gott verachteten. Kleinlicher, erbärmlicher Wahn! Als ob der mächtige Teufel, der doch jede ihm passende Gestalt annehmen konnte, sich nicht persönlich das Vergnügen, die Menschheit zu drangsaliren, gegönnt haben würde, genau so wie er zur Ausübung der geschlechtlichen Vermischung persönlich erschien. Und der blühende, unsinnigste Aberglaube, der wurde der Kirche zum Kultus, die nicht existirende

Digitized by Google

„Persönlichkeit“ des Höllenfürsten mußte sich von der frommen Geistlichkeit die infamsten Ausschweifungen andichten lassen, und diese Unfläthigkeiten mußten die unglücklichen Opfer des Irrwahnes unter den Qualen der Folter eingestehen. Ja, sie mußten nicht nur die eigene Schuld eingestehen, sondern auch die unzähliger anderer Leute, die natürlich genau so unschuldig sein mußten, weil sie das Verbrechen, dessen sie beschuldigt wurden, selbstverständlich nicht begangen haben konnten, denn einen Teufel, der sich hätte geschlechtlich mit den Menschen abgeben können, hat es früher ebenso wenig gegeben, wie heute. Glaubte man aber an seine Allmacht, dann hätte man füglich auch daran glauben sollen, daß es ihm ein Leichtes gewesen sein müsse, seine Getreuen vor Verfolgungen zu schützen, und kindisch ist die Annahme, daß der mächtige Teufel schon vor einem äußerlichen Symbol der Kirche hätte zu Kreuze kriechen müssen. Doch lassen wir den hirnverbrannten Blödsinn auf sich beruhen, vertilgt ist er ja, wie die Teufelsaustreibungen, die sich noch in neuester Zeit an verschiedenen Orten abgespielt haben, auch heute noch nicht aus den Köpfen mancher katholischen Geistlichen. Wenigstens hat heutigen Tages der Wahn ein harmloseres Aussehen, denn die Scheiterhaufen sind Gott sei Dank verschwunden, wenn sie auch sicherlich manches Kirchenlicht gern wieder auftauchen sehen würde.

Genau so, wie die Kirche die Ketzer verfolgte, ging sie auch gegen Hexen und Teufelsbündler vor; strafrechtlich hat aber der Hexenwahn doch noch eine andere Bedeutung, denn während das Ketzerthum eine Sache war, die ausschließlich die Inquisition zu verfolgen hatte, — der Staat war ja nur geknechteter Scharfrichter der Kirche — war die Hexerei auch ein weltliches Verbrechen. Das erklärte sich auch sehr leicht aus dem Umstand, daß man glaubte, Hexen und Teufelsbündler thäten vor allen Dingen ihren Mitmenschen durch ihre Teufelskünste Schaden an. So spricht der Art. 109 der Carolina ausdrücklich nicht von Hexerei, sondern von Zauberei, denn dies umfaßte ja auch das Hexenthum. Der Artikel lautet wörtlich: „Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder auch leyt zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem fewer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemant schaden gethan hett soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht.“ War nun die Geistlichkeit von dem blühendsten Aberwitz befangen, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn ihre Bedientenschaft, die weltliche Obrigkeit, diesem Wahne im vollsten Umfange folgte, ja ihn höchstens noch überbot. Unter diesen Umständen kann es sich fast von selbst verstehen, daß der zweite Abschnitt des Art. 109

Digitized by Google

geradezu bedeutungslos blieb, denn Schaden hatte jede Hexe und jeder Zauberer den Mitmenschen selbstverständlich immer gethan. Wurde ein Stück Vieh krank, dann hatte es das unglückliche Opfer, dessen man sich bemächtigte, durch seine Teufelskünste verursacht. Für Unwetter, Krankheiten, Mißernten, kurz für alles, was sich nur irgend Unangenehmes ereignen konnte, wurde die Teufelskunst der Hexen und Zauberer verantwortlich gemacht. Die Anschuldigungen waren gewöhnlich wahre Kabinetstückchen aus dem Irrenhause, und selbst das Unmöglichste konnte spielend leicht als thatsächlich wahr bewiesen werden. Man hatte ja das Wundermittel, die Folter, und da diese gegen Hexen und dergleichen Gesindel viel schonungsloser und intensiver angewendet werden durfte als selbst gegen den schwersten Verbrecher, konnte man eben die Opfer leicht dahin bringen, alles das, was man von ihnen wissen wollte, einfach zu gestehen. Und gerecht war man, furchtbar gerecht, es durfte auch einer Hexe kein Uebel geschehen, auch sie durfte nicht den furchtbaren Scheiterhaufen besteigen, wenn sie nicht alles eingestanden hatte. Zureden hilft ja immer, und wie den Unglücklichen bei der Folter „liebevoll zugeredet" wurde, davon kann man sich denn doch nur schwer einen Begriff machen; aber trotz aller Schrecken war die Folter der weltlichen „Gerechtigkeit" auch den Hexen gegenüber noch milde im Vergleich zu den Martern, welche die Inquisition anwendete.

Sehen wir uns nun einmal an, welche Opfer die Inquisition und katholische Blutgier gefordert hat, sowohl durch die Ketzerverfolgungen als auch durch den Hexenwahn. Vor allen Dingen spielten sich in Frankreich und Spanien die fürchterlichsten Greueln, die haarsträubendsten Massenmorde ab. Selbst den Katholiken wurde das Treiben der Inquisition zu bunt, und katholische Schriftsteller sind es, welche offen erklärten, daß selbst die Apostel Paulus und Petrus wohl nicht dem Scheiterhaufen entgangen sein würden, wenn sie zur Zeit der wüsten Verfolgung gelebt hätten. Nicht allein gegen Lebende, sondern auch gegen Tote richtete sich die Verfolgung, und neben dem Massenmorde machte sich die „heilige" Inquisition auch der empörendsten Leichenschändungen schuldig. Längst Verstorbene wurden aus den Gräbern gewühlt, die Leichname durch die Straßen geschleift und dann verbrannt. Schon 1236, als die Dominikaner und Franziskaner gemeinschaftlich das Grenzgebiet zwischen Flandern und Frankreich unsicher machten, wurden in noch nicht zwei Monaten über 50 Personen — Männer und Weiber — lebendig verbrannt. Das war aber eigentlich nur der Anfang und ein „unschuldiges" Praeludium. Schon viel schlimmer wüthete der Dominikaner-Inquisitor Robert, der in den Jahren 1223—1240 wahre Verwüstungen anrichtete, und allein an einem Tage, dem 29. Mai 1239, in Mont-Wimer 183 Ketzer ver-

Digitized by Google

brennen ließ. Auf die vagesten Beschuldigungen hin erfolgte das Todesurtheil. So hatte Robert einer harmlosen Frau das Geständniß abgepreßt, daß sie der Teufel nach Genua entführt habe, während ihrer Abwesenheit hätte ein Teufel, der ihre Gestalt angenommen, ihren Platz im Ehebett ausgefüllt. Von diesem Mordbrand sagt der katholische Bericht auch noch, es sei ein großes, dem Herrn wohlgefälliges Brandopfer dargebracht worden. Die Annahme, daß Gott dieser Mord wohlgefällig sei, ist doch die reine Blasphemie. Das Furchtbarste war aber die Verfolgung der Albigenser und Waldenser, von denen namentlich die erstere dem Papste Innocenz III. zur Last gelegt werden muß. Es wurden wahre Kreuzzüge gegen die Unglücklichen in Scene gesetzt, und wie verfahren wurde, das lehrt besonders drastisch die Erstürmung von Reziers, bei der 20 000 Menschen elend hingeschlachtet wurden. Das Abscheulichste ist aber, daß man bei solchen Morden nicht einmal darnach fragte, wer Ketzer, wer Katholik war. Der päpstliche Legat ließ eben Alle umbringen und rechtfertigte diese Ungeheuerlichkeit damit, daß er meinte, Gott werde die Seinen schon zu erkennen wissen. Wenn selbst die Heiden Achtung vor den heiligen Tempeln zeigten und diejenigen, welche sich an den Altar geflüchtet hatten, schonten, so war den katholischen Bluthunden nicht einmal das Gotteshaus heilig; denn in der Kirche Mariae Magdalenae wurden allein 7000 Weiber und Kinder, die sich dorthin geflüchtet, in der unmenschlichsten Bestialität hingeschlachtet. Nach der Einnahme von Montseger am 14. März 1244 wurden über 200 Ketzer lebendig verbrannt. Was sind gegen solche Greuelu, welche die katholische Kirche unter dem Beifall des „Statthalters Christi“ verübte, die Kreuzigungen, welche Darius gegen besiegte Feinde, oder die Titus nach der Eroberung Jerusalems gegen die Juden anwenden ließ? Selbst notorischer Räuberbanden bediente sich die heilige Inquisition zur Verfolgung der Ketzer; Gleich und Gleich gesellt sich eben.

In den Niederlanden waren die Schreckensthaten auch nicht geringer, und von der empörenden Willkür, die da herrschte, giebt ein Fall beredtes Zeugniß. Als nämlich eines Tages der Erzbischof Wilhelm mit seinem Gefolge in der Gegend von Reims spaziren ritt, begegnete ihnen ein Mädchen von auffallender Schönheit, welches dem Pfaffen Gervasius so gut gefiel, daß er die Schöne zu seiner Konkubine nehmen wollte. Das fromme Kind lehnte das schändliche Ansinnen ab, da eine solche Unsittlichkeit Sünde sei. Die Folge davon war, daß die keusche Schöne als Ketzerin lebendig verbrannt wurde. Kaiser Karl V. unterstützte die Ketzerverfolgungen mit besonderem Eifer, ja ihm erschienen die geistlichen Inquisitoren noch nicht unmenschlich genug, deshalb machte er mit Genehmigung des Papstes Hadrian 1522 einen Laien, Franz van de Hulst, zum

Digitized by Google

Großinquisitor. Die Wahl dieses Mannes war eine sehr „glückliche“, denn Hulst ging mit einer so unmenschlichen Grausamkeit zu Werke, daß er sich nicht lange im Amte halten konnte. Der päpstliche Inquisitor Peter Titelman war freilich ein würdiger Nachfolger, und das Treiben des geweihten Mordgesindels nahm einen solchen Grad an, daß Philipp II. erklärte, die Inquisition in den Niederlanden sei noch grausamer als in Spanien. Trotzdem hat später der Klerus jede Inquisition in den Niederlanden bestritten, die sonnenklaren Thatsachen also durch eine bewußte und unglaublich dreiste Lüge aus der Welt schaffen wollen.

In Deutschland wurden durch die Ketzerverfolgungen enorme Verwüstungen angerichtet, namentlich gegen die Waldenser, die — das ist wohl bezeichnend — auch des Teufelsbundes und der Teufelsbuhlschaft beschuldigt wurden. Das Verbrennen wurde auch hier in größtem Maßstabe geübt. Bischof Heinrich I. ließ beispielsweise 1315 zu Schweidnitz 50 Ketzer auf einmal verbrennen, und die Scheiterhaufen qualmten überall im ganzen Lande. Im Norden Deutschlands galt die Verfolgung hauptsächlich den Stedingern, einem Friesenstamm, der in den Flußmarschen Oldenburgs seinen Wohnsitz hatte. Diese Leute wurden durch die Synode zu Bremen 1230 für Ketzer und des Feuertodes schuldig erklärt. Worin eigentlich die Ketzerei der Stedinger bestanden haben soll, ist nicht klar definirt, und man darf wohl annehmen, daß es ihnen nicht viel besser ergangen ist, als dem flandrischen Mädchen, dessen Ketzerei darin bestand, daß es nicht in einen geschlechtlichen Verkehr mit dem Pfaffen Gervasius treten wollte. Auch der gesunde Volkssinn des friesischen Stammes lehnte sich gegen pfäffische Willkür und Unterdrückung auf, und das dürfte wohl die des Feuertodes würdige Ketzerei gewesen sein; freilich, wer sich weigerte, der Kirche Hab und Gut zu opfern, der war ein Ketzer, die braven Pfaffen sind also auch dort eigentlich nichts gewesen als Mordbrenner, selbstverständlich nur zur größten Ehre des so viel geschmähten Gottes. So wurde denn gegen die Stedinger ein Kreuzzug veranstaltet; aber die kernigen Bauern machten es wie das tapfere Burenvolk; sie setzten sich zur Wehr, und die Kreuzfahrer erhielten jämmerliche Prügel und zogen mit blutigen Köpfen heimwärts. Nun wurde ein zweiter, viel stärkerer Kreuzzug unternommen, und wie diese ungeheure Uebermacht gehaust, das ergiebt sich aus der alten Sachsenchronik, in der es heißt: „De pelegrime voren mit groteme here unde volke, beyde mit Wagen to watern unde over land, unde wunnen Osterstade des negesten dages Johannis et Pauli to mydden sommer unde vowéden alle dat Land unde branden it; man unde wif unde kinde sloch men dot mer denn verhundert, unde de men levende vang, de brande men.“

Digitized by Google

Der Appetit kommt mit dem Essen; an diesem erfolgreichen Kreuzzug hatte man nicht genug; es wurde abermals gerüstet; denn nicht nur konnte man durch den wilden Mord die ewige Seligkeit verdienen, sondern — und das lockte noch mehr — es war auch gute Beute zu machen. Die Stedinger wehrten sich aber wacker und blieben Sieger, der Graf Burchard von Oldenburg, der als Führer ins Feld zog, wurde mit 200 Rittern erschlagen. Nun sollte durch Zerstörung der Dämme das Land überschwemmt, die Bewohner sollten dem Tode des Ertrinkens geweiht werden. Das tapfere Volk schlug aber auch diesen Angriff nieder, und nun wurde mit Hochdruck ein neuer Kreuzzug gerüstet, an dem sich fast der ganze deutsche Adel betheiligte. Einer solchen Heeresmacht, die wie eine Sturmwoge das Land überschwemmte, konnte das kleine tapfere Volk nicht Stand halten. Wohl kämpften die Stedinger mit dem Muthe eines Leonidas, aber in der Schlacht von Altenesch am 27. April 1234 wurden sie völlig vernichtet. Die Geistlichkeit sah von einer Anhöhe dem Vernichtungskampfe zu, und die Kirche feierte den Sieg von Altenesch noch Jahrhunderte später als eine besonders glorreiche That. Das Feld, auf dem ein tapferer deutscher Stamm vernichtet wurde, ziert ein Obelisk, der noch heute die Schandthat kündet.

Ein besonderes Scheusal war der Inquisitor Konrad von Merburg, hat doch selbst der Erzbischof Siegfried von Mainz über diesen geistlichen Teufel beim Papst Beschwerde geführt, daß Konrad unzählige Menschen unschuldig verbrennen ließ, daß seine „Zeugen" selbst bekannt hätten, viele unschuldige Opfer falsch beschuldigt zu haben. Das schadete aber nichts, und als Konrad im August 1233 von dem Volke erschlagen worden war, widmete ihm der Papst Gregor IX. noch einen begeisterten Nachruf.

Auch in Italien, selbst in Rom, direkt unter den Augen der Päpste, sind zahlreiche Ketzer verbrannt worden. Das Schlimmste ist aber über Spanien zu berichten, denn dort hausten die Inquisitoren derartig, daß selbst Papst Sixtus IV. Veranlassung nahm, die unerhörten Grausamkeiten zu tadeln; gleichwohl ließ er die Bluthunde im Amte, und die rauchenden Scheiterhaufen haben ja dann auch weiter gezeigt, wie die Inquisitoren den Tadel beherzigten. Schlecht haben sie sich dabei gerade nicht gestanden, denn die beschlagnahmten Güter brachten ihnen große Reichthümer ein. Sicher war eigentlich Niemand, selbst in den leichtesten Fällen lief jeder Gefahr, Hab und Gut zu verlieren, und da auch selbst ein Zornesausruf, der nur von weitem nach einer Mißachtung der Kirche roch, gemeldet wurde, herrschte ein furchtbares Spionir- und Angabesystem. Am sichersten ist die Thätigkeit der Inquisition aus den Akten von Toledo zu ersehen. Diese umfassen zwar nur die Zeit von 1575 - 1610, aber sie zeigen, daß die Inquisition in diesem Zeitraum ca. 2586625 Maravedis an Geld

Digitized by Google

ſtrafen „verdiente“, das ergiebt eine Jahresdurchſchnittseinnahme von 75 000 Maravedis, dazu kamen noch die beſchlagnahmten Güter; es lohnte ſich alſo, Inquiſitor zu ſein und das Amt mit Eifer und Strenge zu verwalten. Während der Jahre 1700—1746 ſind 1564 Menſchen lebend verbrannt und 14 076 überhaupt beſtraft worden. Wie im alten Rom die grauſamſten Hinrichtungen der verfolgten Chriſten den Glanz kaiſerlicher Hochzeitsfeſte vermehren mußten, ſo wurden auch in Spanien zu königlichen Hochzeiten Auto da Fés veranſtaltet, iſt doch ein ſolches noch 1680 in Madrid zur Vermählungsfeier des Königs Karl II. mit Marie-Louiſe von Bourbon verbrochen worden. 19 Ketzer wurden bei dieſer Gelegenheit verbrannt. Wie mögen ſie noch vom Scheiterhaufen herab die Ehe des Königs geſegnet haben. Als die „Gottloſigkeit“ mehr

Der Feuertod.

und mehr ſich verbreitete, nahmen auch in Spanien die Ketzerverbrennungen ab; die Fälle traten immer ſeltener auf, aber noch im Jahre 1802 wurde in Saragoſſa das Todesurtheil über den Pfarrer von Esco geſprochen, allerdings nicht mehr vollſtreckt.

Aehnlich wie gegen Ketzer, hat die heilige Inquiſition auch gegen die Hexen gewüthet, ſagt doch der Domherr von Paramo, Inquiſitor von Sizilien: es ſeien innerhalb 150 Jahren mindeſtens 30 000 Hexen in Spanien, Italien und Deutſchland verbrannt worden. Nimmt man nun an, daß geiſtliche und weltliche Gerichtsbarkeit gemeinſame Sache machten, daß auch in anderen als den genannten Ländern, ſelbſt in Amerika und Indien, unzählige Hexen auf den Scheiterhaufen verendeten, ſo wird man ſich einen Begriff davon machen können, wie unendlich viel mehr Opfer der blinde Hexenwahn gefordert hat. Es ſeien nur einige Daten gegeben, welche das Geſagte erläutern werden. Im Bisthum Straßburg ſind allein

Digitized by Google

in den Jahren 1515—1535 nicht weniger als 5000 Hexen verbrannt worden. Im Bisthum Augsburg erlitten in der Zeit vom 1. Aug. 1590 bis 13. Mai 1592 sechzig Hexen den Feuertod. In dem einen Jahre 1589 wurden in Schongau 63 Weiber wegen Wettermachens und geschlechtlichen Umgangs mit dem Teufel als Hexen verbrannt; und wie man von ihnen ein Geständniß erlangte, ergiebt sich aus einem Schongauer Urtheil, in dem es heißt, das Weib sei weiter zu torquiren, bis es ein Geständniß ablege. Geständniß also auf jeden Fall. Wir wollen die entsetzlichen Greueln nicht weiter besprechen, sondern nur noch hervorheben, daß sich die Hexenverfolgungen in Deutschland bis tief in das XVIII. Jahrhundert erhalten haben. Nach am 11. April 1775 wurde im geistlichen Stift Kempten die „letzte Hexe" Anna Marie Schwägelin verbrannt. Die Unglückliche hatte einen Protestanten geheirathet und war dann selbst zum Protestantismus übergetreten. Es wurden ihr nicht weniger als 287 Fragen vorgelegt, die sich meist auf den geschlechtlichen Verkehr mit dem Teufel bezogen.

Die Theresiana (1769) kennt zwar auch noch die Todesstrafe des Verbrennens, aber wie eine elektrische Bogenlampe die nächtliche Finsterniß, durchstrahlt sie die geistige Finsterniß des Hexenwahns. Hexen und Zauberer können zwar auch noch verbrannt werden, aber nur, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, das ohnehin mit dieser Strafe bedroht ist. Dagegen heißt es im § 7 des Art. 58: „Wir haben gleich bey Anfang Unserer Regierung auf Bemerkung, daß bey diesem so genannten Zauber- und Hexenprozeß aus ungegründeten Vorurtheilen viel unordentliches sich einmenge, in Unseren Erblanden allgemein verordnet, daß solch-vorkommende Prozeße vor Kundmachung eines Urtheils zu Unser höchsten Einsicht, und Entschließung eingeschicket werden sollen; welch Unser höchste Verordnung die heilsame Wirkung hervorgebracht, daß derley Inquisitionen mit sorgfältigster Behutsamkeit abgeführet, und in Unser Regierung bishero kein wahrer Zauberer, Hexenmeister, oder Hexe entdecket worden, sondern derley Prozeße allemal auf eine boshafte Betrügerey, oder eine Dummheit, und Wahnwitzigkeit des Inquisiten, oder auf ein anderes Laster hinausgelauffen seyen, und sich mit empfindlicher Bestraffung des Betrügers, oder sonstigen Uebelthäters, oder mit Einsperrung des Wahnwitzigen geendet haben. In eben dieser gerechtesten Absicht, und damit in dieser so haicklichen Sache nicht weitere Unförmlichkeiten, oder eitle Leichtglaubigkeit einschleichen möge, haben Wir oben Art. 21 § 5 mittelst anbefohlener Abgebung der sogestalten Prozessen von höherer Behörde die gleichfällige Vorsicht getroffen; wobey Wir es auch forthin, jedoch mit dem weiteren Beysatz bewenden lassen, daß, wenn Unsere nachgesetzten Blutgerichten den Fall einer wahrhaftigen Zauber- oder Hexerey obhanden zu sein dafür halten, solchen Falls dieselbe nach gänzlich abgeführter Inquisition, ohne sich in Schöpfung

Digitized by Google

eines Urtheils einzulassen, den ganzen Vorfall, nebst Beyschliessung aller Acten an das Obergericht anzuzeigen, das Obergericht aber denselben nebst Beyruckung ihrer räthlichen Wohlmeinung an Uns einzuberichten, und hierüber Unsere höchste Entschließ- und Verordnung abzuwarten gehalten seyn solle." Treffender kann wohl ein Gesetz nicht gut den Hexenunfug, den es mit Strafe bedrohen will, geißeln. Dummheit oder Wahnwitz; ja das waren in der That die beiden Faktoren, welche bei den Hexenverfolgungen die Hauptrolle spielten, und die Bemerkung, daß auch nicht ein wahrer Zauberer und eine wahre Hexe in den Erblanden erwischt worden seien, seitdem man sich den Standpunkt der Theresiana zur Richtschnur gemacht, spricht ganze Bände. Freilich ist zu berücksichtigen, daß dies Gesetz ins Leben gerufen wurde, nachdem die Aufklärung durch die Schriften eines Spee, Thomasius ꝛc. ins Volk gedrungen war.

Wir können nun das Kapitel von den Ketzer- und Hexenverfolgungen, welche ja die meisten Opfer auf die Scheiterhaufen geführt haben, schließen und wollen nur noch betrachten, wegen welcher anderen Uebelthaten gleichfalls auf den Feuertod erkannt werden konnte. Die Carolina schreibt, wie wir schon gesehen haben, die Hinrichtungsmethode keineswegs überall da, wo sie einfach sagt, daß der Thäter das Leben verwirkt haben solle, vor, und in allen solchen Fällen war deshalb nach dem Ermessen des Richters auch die Strafe des Verbrennens zulässig. Bestimmt ist diese vorgeschrieben in den Artikeln 109, 111, 116 u. 125. So sagt Art. 109: „Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen, vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem fewer thun etc." Münzfälschern droht der Art. 111 die gleiche Strafe an „die sollen nach gewonheyt auch satzung der recht mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden." Der Art. 116 sagt: Item so eyn mensch mit eynem vihe, mann mit mann, weib mit weib, vnkeusch treiben, die haben auch das leben verwürkt, vnd man soll sie der gemeynen gewonheyt nach mit dem fewer vom leben zum todt richten." Recht kurz und bündig droht der Art. 125 die furchtbare Strafe auch den Brandstiftern an: „Item die bosshafftigen überwunden brenner sollen mit dem fewer vom leben zum todt gericht werden." Die Theresiana, die im allgemeinen präziser gefaßt ist als die Carolina, ist auch in den Strafvorschriften bestimmter. Sie kennt den Feuertod ebenfalls noch und schreibt ihn für eine Reihe von Verbrechen ausdrücklich vor. Mit am schwersten waren die Gotteslästerer bedroht. Der § 9, Art. 56 sagt hierüber: „Erstlich: Wenn es eine vorsetzlich- oder wohlbedächtliche Gotteslästerung im höchsten Grad ist, setzen Wir hierauf zur Straffe die Ausreiß- oder Abschneidung der Zungen, sofern sie mit Worten

Digitized by Google

beschehen, die Abhauung der Hand, sofern sie mit der That beschehen, und in beyden Fällen die lebendige Verbrennung. Diese Strafse kann auch nach Gestalt der Sachen, wenn gar stark beschwerende Umstände darzu stossen, nach Ermessen des Richters mit glüenden Zangenreissen, Riemenschneiden, und Ausschleppen geschärffet werden." Ketzerverbrennungen ließ das weltliche Recht nicht mehr zu; der Abfall vom christlichen Glauben sollte in schweren Fällen durch die Strafe des Schwertes, event. mit Verschärfung, gesühnt werden. Dagegen konnte ein Zauberer unter Umständen verbrannt werden, jedoch nur dann, wenn ihm eine That nachgewiesen wurde, wegen deren die Strafe des Verbrennens zulässig war; Voraussetzung war also das Verbrechen, die wirklich Jemandem zugefügte Schädigung, nicht die Zauberei als solche, die ja, wie wir oben dargethan haben, recht skeptisch behandelt wurde, und in der Praxis kamen dann auch die Herren Zauberer und die Hexen verhältnißmäßig recht gut davon. Mit Münzfälschern dagegen ging man unter der Herrschaft der Theresiana genau so streng ins Gericht wie nach der Carolina. Der § 7, Art. 63 enthält den sehr lehrreichen Satz: „Wir ordnen demnach, daß solche Missethäter mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet, und nach Beschaffenheit der beschwerend- oder lindernden Umständen solche Strafse mit Zusätzen verschärffet, oder die Thätere vorhero enthauptet, und hernach verbrannt, allemal aber ihr ganzes Vermögen zu Unser Kammer eingezogen werden solle." Da lohnte es sich schon, so einen Münzverbrecher kalt oder richtiger warm zu machen, denn selbst bei hohen Holzpreisen wurden in der Regel die Unkosten mit Wucherzinsen gedeckt. Sehr hart wurde auch das Laster der Sodomie angesehen. Der § 6, Art. 74 sagt hierüber: Ein dergleichen Uebelthäter, so sich mit ein- oder mehreren unvernünftigen Viehe vergriffen, und die That vollbracht (es mußte also eine immissio seminis stattgefunden haben) samt dem Viehe, so es anderst noch vorhanden, durch das lebendige Feuer von der Erde vertilget werden. Wobey zu bemerken, daß, wenn auch der Thäter entflohen, oder vorher verstorben, oder aus was immer für einer Ursach der Todesstrafse entgangen wäre, dessen unangesehen allemal das Viehe, womit derley Unthat verübet, oder angemasset worden, bey der Obrigkeit, worunter sich selbes befindet, heimlich durch den Abdecker zu vertilgen seye, damit keine Erinnerung, und Merkmahl solchen Greuels in der Gemeinde zurückbleibe." Die Vertilgung oder das Verbrennen des unvernünftigen Viehs sollte also für dieses keine Strafe sein, da ja das Thier zwar das Verbrechen mitbegangen hatte aber doch nicht als schuldig zu betrachten war, sondern die Vertilgung erfolgte lediglich deshalb, damit der Gegenstand des Verbrechens beseitigt wurde und kein Aergerniß mehr erregen sollte. Daher wurde auch, falls der Thäter nicht selbst verbrannt werden konnte, die Vernichtung des Viehs heimlich

Digitized by Google

vollzogen; eine öffentliche Vernichtung des Viehs würde ja auch erst recht die allgemeine Aufmerksamkeit heraufbeschworen, also doppelt Aergerniß erregt haben. Immerhin stellt sich auch die heimliche Vernichtung des unschuldigen Viehs als ein Akt drakonischer Strenge dar. Das Verbrechen der Sodomie war aber trotz aller Strenge ziemlich weit verbreitet, und dies war wieder auf die große Strenge zurückzuführen, mit der natürliche Unzucht verfolgt wurde. Man hat zwar dieser erklärlichen Folge dadurch zu begegnen gesucht, daß man die Sodomie noch schärfer anfassen wollte als die anderen Sittlichkeitsdelikte, aber dieser Erfolg wurde eben dadurch wieder erschwert und zum Theil aufgehoben, daß der Sodomit immerhin eine ziemliche Chance dafür hatte, daß seine That unentdeckt bleiben würde. Es sollten unsere Vereine zur Hebung der Sittlichkeit die Sittengeschichte aller Völker und aller Zeiten, auch gerade die Geschichte der Sodomie, recht eingehend studiren, dann würde ihnen wohl zum Bewußtsein kommen, daß durch die Beseitigung der Prostitution die öffentliche Moral nicht gefördert werden könnte, daß man vielmehr gut thut, die Prostitution zwar für ein Uebel, aber für ein nothwendiges zu halten. Der Sodomie ziemlich gleich geachtet wurde durch die Theresiana der geschlechtliche Verkehr zwischen Christen und Juden oder überhaupt Andersgläubigen, die man also nicht recht für wirkliche Menschen hielt. Auch die Verbrennung solcher Uebelthäter war unter Umständen zulässig. Die meisten Sittlichkeitsdelikte waren mit Todesstrafe bedroht, und in schweren Fällen sollten auch die Körper der Hingerichteten zu Asche verbrannt werden. Selbst bei schweren Ehebruchsfällen ließ noch die Theresiana die Todesstrafe zu, sie huldigte aber dabei doch in recht bedenklicher Weise der Klassenjustiz. Dagegen verdient die Bestimmung des Absatz 4 § 6 Art. 77 Anerkennung, nach welcher gegen „ansehnliche und sonst wohlverhaltene Leute“ bei der Nachforschung alle Behutsamkeit und Bescheidenheit angewendet und überhaupt möglichst verschwiegen vorgegangen werden sollte, damit nicht die unschuldigen Kinder mit entehrt oder besondere Ehezwistigkeiten angezettelt werden sollten. Juden, welche Christenkinder wegfingen, — es war nicht nöthig, daß etwa ein Ritualmord vorausgesetzt wurde — sollten nach § 2, Art. 98 lebendig verbrannt werden; dieselbe Strafe hatten Eltern, Lehrmeister ꝛc. zu gewärtigen, welche eine christliche Person an Juden, Türken oder Heiden verschacherten. Ganz energisch ging man schließlich auch den Brandstiftern zu Leibe. Der § 5, Art. 99 besagt hierüber: „Wenn nun der Thäter des gefährlich- und boshafter Weise angelegten Brandes, oder aber der wissentlich, und vorsetzlich zur Feueranlegung geleisteten Beyhülffe geständig, oder überwiesen wäre, auch die Sache uf eingezogene Erkundigung sich also befände, solle ein solcher boshafter Brenner nebst seinen Gehülffen ohne Rucksicht: ob der zubereitete

Digitized by Google

Brand von ungefehr, oder durch fremde Rettung behinderet worden, auch ohne Ruckſicht uf die anerbietende Schadenserſetzung mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden."

Dies wären ſo im Weſentlichen die Verbrechen, wegen deren noch bis in die neuere Zeit hinein die Strafe des Verbrennens ausgeſprochen werden konnte. Die Ausführung dieſes furchtbaren Urtheils iſt nun keineswegs immer die gleiche geweſen. Sehen wir von den Fällen, in denen die Verbrennung in Oefen, auf dem Roſte oder ſonſt mit anderen Hilfsmitteln vorgenommen wurde, gänzlich ab, ſo haben ſich auch bei der Benutzung des Scheiterhaufens verſchiedene Variationen gezeigt. Die einfachſte Methode war natürlich, daß man den Uebelthäter gefeſſelt auf einen Holzſtoß warf und dieſen anzündete, oder daß man den Verurtheilten auch an einen Pfahl, der mitten aus dem Holzhaufen hervorragte, anſchmiedete. Mit der Zeit hat man aber ſowohl den Bau der Scheiterhaufen ſelbſt mit größter Sorgfalt und, wenn man ſo ſagen darf, unter Wahrung eines gewiſſen architektoniſchen Stils, errichtet, oder man richtete ihn auch wie eine Art Haus auf und befeſtigte im Innern desſelben den Verurtheilten auf einem Stuhle oder an einem Pfahle, ſo daß das Opfer den Blicken der Menge, die ſich dann nur noch an dem Schmerzgebrüll ergötzen konnte, entzogen war. In der letzten Periode dieſer Strafart hatte man übrigens gelernt, einen erheblichen Theil der früheren Grauſamkeit abzuſtreifen, und man machte von der größeren Milde, den Verurtheilten vor dem Verbrennen zu enthaupten, mehr und mehr Gebrauch. Daß man ſich dabei die ganze Brennerei erſparen konnte, das ſah man freilich erſt recht ſpät ein; der Zopf hängt eben auch der ſtrafenden Juſtiz immer hinten. Die Art, in der man ſchließlich den Feuertod vollſtreckte, ſchildert Johann Heinrich Rothern recht anſchaulich in ſeinem 1748 erſchienenen Buche über den peinlichen Prozeß. Seine Schilderung ſei daher wörtlich wiedergegeben:

„Es wird eine eichene Säule geſetzet, welche ohngefähr anderthalb Ellen in die Erde gegraben, und ohngefähr vier bis fünfftehalb Ellen hoch über der Erde herausgelaſſen. Dieſe Säule wird nebſt dem hiezu benöthigtem Holtze an manchen Orten von den Gerichts Unterthanen herbey geführet, und unbehauen, oder unbeſchlagen, eingeſetzet. An manchen Orten aber ſetzen ſelbige des Scharffrichters Knechte ein, und empfangen davon ihre Gebühren. Um die Säule nun wird eine Hütte gebauet, wozu ohngefähr zehn Klafftern trocken Holtz, auch wohl einige Reiß-Bünde, drey (Fuder) Schock Stroh, (iedes zu 60 Bünden) ein Stein hart Pech, und ein Pfund gezogener Schweſel genommen. Darauf wird der Verbrecher mit drey Ketten an die Säule angemacht, deren eine um den Hals, die andere um den Leib, und die dritte um die Beine gehet. Dieſe drey

Digitized by Google

Ketten werden mit drey Hacken, vermittelſt einer Axt, welche nebſt Hacken und Ketten das Schmiede-Handwerk dazu verfertiget hat, an die Säule an- und eingeſchlagen. Endlich wird darauf der Scheiter-Hauffen von denen Knechten angeſtecket, und der Körper zu Aſche verbrennet; auch ſo-

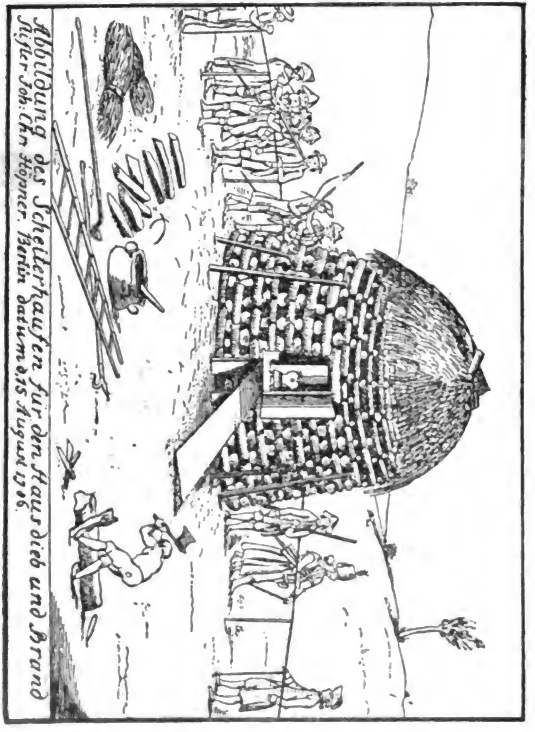

lange Holtz durch des Scharffrichters Knechte hinzu geworffen, bis man weiß und ſiehet, daß der Körper gäntzlich verbrannt iſt. Die Aſche bleibt insgeſamt an demſelben Orte liegen. Es müſſen auch einige, etwa drey Feuer-Hacken nebſt einer groſſen Feuer-Gabel, ſo man zum Zurückſchieben

Digitized by Google

brauchet, dazu verfertiget werden, um das Feuer von der Säule dadurch abzuziehen, damit sie nicht verbrenne. Imgleichen muß man ein groß Faß voll Wasser darbey stehen haben, die Säule damit abzukühlen und abzulöschen. Und damit auch der Delinquent desto eher vom Leben abkommen, und die Glut des Feuers und dessen Quaal nicht so sehr empfinde, wird ihm zuweilen, zu Abkürzung des Lebens, eine dünne Leine, gleich einer solchen, womit einer erdrosselt wird, um den Hals geleget: Wenn er nun die Glut zu fühlen anfänget, und sich mit dem Halse wenden will, wird ihm dadurch die Lufft sogleich gedämpffet, worauf er alsobald des Todes ist. Dieses ist eine besondere Gnade, so von der Landes-Obrigkeit verlanget oder anbefohlen seyn muß, sonsten geschiehet dergleichen nicht. Es geschiehet auch wohl, daß dem Delinquenten ein Säcklein mit Schieß-Pulver an den Hals gehangen wird, damit er hiervon gleich getödtet werde, und das Feuer nicht empfinde, welches aber doch selten seine Wirkung hat, sondern gemeiniglich vergeblich ist."

Daß die Todesstrafe des Verbrennens nicht gerade selten, eigentlich keine Todesstrafe, sondern nur eine weitere Schändung und völlige Vernichtung bereits Hingerichteter war, haben wir gesehen. War ein bereits überführter Verbrecher gestorben, ehe die Strafe an ihm vollstreckt werden konnte, so sparte man auch den Scheiterhaufen nicht, sondern der Leichnam wurde noch in optima forma zu Asche gebrannt. Eine derartige strafrechtliche Leichenverbrennung wurde auch vielfach gegenüber den Selbstmördern angewendet; es kam hierbei lediglich darauf an, einen Menschen, der das „abscheulichste Verbrechen", Hand an sich selbst zu legen, begangen hatte, spurlos von der Erde zu vertilgen und Anderen klar zu machen, wie verächtlich, sündhaft und verwerflich der Selbstmord sei. Koch weiß davon manches Beispiel zu berichten. So wurde in Schlesien am 22. Juni 1593 die Leiche eines Selbstmörders — es handelte sich um einen Tischler, der sich erhängt hatte, weil er einen Posten Bretter nicht bezahlen konnte — von dem Henker unter der Schwelle seines Hauses hindurch ins Freie befördert und verbrannt.

Schmäuchen und Sieden.

Die entsetzliche Strafe des Lebendigverbrennens erschien besonders grausam veranlagten Machthabern bei weitem noch nicht entsetzlich genug. Durch das Verbrennen wurde der Tod noch viel zu schnell herbeigeführt, und der Befehl, welchen der „milde" Caligula seinem Henker ertheilte, daß nämlich die „Hunde" langsam sterben sollten, damit sie es auch

Digitized by Google

gründlich merkten, daß sie sterben, hätte ja bei dem einfachen Verbrennen nicht genügend befolgt werden können. Wir haben schon im vorigen Kapitel gesehen, daß verschiedene Abarten des Feuertodes beliebt waren, daß man eherne Thiergestalten schuf, in deren Innern die Opfer langsam geschmort wurden, daß bei den Chinesen besondere eiserne Oefen konstruirt wurden, an welche man die Unglücklichen, die dem Tode geweiht waren, anschmiedete; wir haben auch gesehen, daß selbst in Deutschland die Verurtheilten zuweilen nur in die Nähe eines Feuers gesetzt wurden, damit sie allmählich durch die Hitze schmoren mußten. Wir können uns deshalb jetzt kurz fassen, wenn wir das eigentliche Schmäuchen schildern wollen. Bei dieser Todesstrafe wurde der Tod nicht durch das Verbrennen, sondern durch ein langsames Ersticken im Rauche herbeigeführt.

Diese Tödtungsart soll Nero, der ja ein bedeutendes Erfindungstalent entwickelte, wo es galt, neue und unerhörte Martern auszuklügeln, erdacht oder wenigstens zuerst angewendet haben, der eigentliche Erfinder war Neros Rathgeber Tigellinus, der sicherlich seinem Herrn und Gebieter an Gemüthsverrohung nicht nachstand. Namentlich bei den Christenverfolgungen war die neue Methode sehr beliebt. Man hing die Opfer an den Beinen auf und entzündete unter ihrem Kopfe aus Reißig ein Feuer, in das man Mist, Dünger und ähnliche übelriechende Dinge warf, die möglichst viel Rauch entwickelten. Die Verurtheilten konnte man dann nach Belieben zappeln lassen, denn wenn man bemerkte, daß sie dem Ersticken nahe waren, löscht man einfach den Brand, um ihn wieder zu entflammen, wenn die Erstickungsgefahr vorüber war. Die Angabe über die Länge der Zeit, während welcher diese Marter ertragen werden konnte, sind zweifellos übertrieben; aber es kann dennoch keinem Zweifel unterliegen, daß sich die Qual sehr in die Länge ziehen ließ. Der Märtyrer Clemens Ancyron soll eine solche Widerstandsfähigkeit besessen haben, daß er sogar die Bewunderung des Kaisers Diokletian erregte. Nachdem sein Körper durch alle möglichen Martern gepeinigt war, hatte er noch das Schmäuchen auszuhalten, und da man durch Auslöschen des Brandes und Wiederanzünden den tödtlichen Ausgang nach Möglichkeit hinausschob, soll er die Qual unglaubliche Zeit ertragen haben. In Rom war das Schmäuchen schließlich so allgemein gebräuchlich geworden, daß man den Christen geradezu den Namen Sarmentitii beilegte, eine Wortbildung, welche aus Sarmentum, d. i. Rebe oder Reißig, entstanden ist. Daß es bei dem Schmäuchen nicht auf einen Tod durch Verbrennen, sondern durch Ersticken ankam, zeigte sich deutlich bei dem Urtheil, welches Kaiser Severus gegen Vetronius Thurinus, der sich alle möglichen Schwindeleien hatte zu Schulden kommen lassen, fällte. Der Ausruf der Strafe lautete: „Fumo punitur, qui vendidit fumum!“

Digitized by Google

Die Verzögerung des Todeseintrittes mußte natürlich dadurch, daß man die Verurtheilten an den Beinen aufhing, erheblich beſchränkt werden, denn es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß hierbei ein Gehirn- oder Lungenſchlag nach mehr oder weniger langer Dauer eintreten mußte. Dieſem Uebel war aber ziemlich leicht abzuhelfen. Es war doch abſolut nicht nothwendig, daß die Verurtheilten gerade über dem Rauche hängen mußten; derſelbe Erfolg ließ ſich ja auch herbeiführen, wenn man ſie einfach mitten in die Rauchwolken hineinſtellte, und dieſe Methode iſt auch in Deutſchland, wo man die römiſche Erfindung ebenfalls vielfach

Das Schmäuchen.

anwendete, benutzt worden. Man band die Unglücklichen mittels kurzer Ketten an einen ſtarken Pfahl und ſchichtete die feuchten Reißigbündel im Umkreiſe auf. Der Verurtheilte war dann rings von Rauchmaſſen umgeben, und zum Ueberfluß hielt man ihm auch noch den Mund durch eine Knebelvorrichtung offen. Durch Aufgießen von Waſſer und durch Hineinwerfen von feuchtem Stroh konnte man die Rauchentwickelung noch bedeutend vermehren. War dann der Erſtickungstod eingetreten, dann ſchürte man das Feuer bis an den Leichnam heran und ließ dieſen vollſtändig verbrennen. Namentlich gegen gefährliche Mordbrenner und Mörder wurde dieſe Methode angewendet, und ſie hat ſich, wenn ſie auch kein

Digitized by Google

Gesetz vorschrieb, doch ziemlich lange, bis etwa zum Ausgang des XVII. Jahrhunderts, erhalten. Einer besonderen gesetzlichen Vorschrift bedurfte es ja freilich auch nicht, denn Landesbrauch und alter Gewohnheit war ein ziemlich breiter Spielraum gelassen, und überall wo es hieß, ein Thäter sei durch Feuer vom Leben zu Tode zu richten, konnte das Schmäuchen angewendet werden, ohne daß gerade gegen das Gesetz direkt verstoßen worden wäre, da ja durch das Feuer der tödtliche Rauch erzeugt wurde, das Schmäuchen also eigentlich nichts war als eine Abart des wirklichen Feuertodes. Wieder ist es Heinrich Roch, der uns in seiner Schlesischen Chronik verschiedene Beispiele dieser Todesart berichtet, die zeigen, daß auch hier der Aberglaube seine Opfer gefunden hat. Als nämlich die Pest die deutschen Lande verwüstete, war man natürlich der Ansicht, daß Hexen und Zauberer durch Ausstreuen von Giftpulver das Uebel verschuldet haben müßten, ebenso wurden die Juden beschuldigt, die Brunnen vergiftet und dadurch das Verderben heraufbeschworen zu haben. Eine leichte Todesart konnte man den Anstiftern des furchtbaren Unheils nicht zuerkennen, so wurden denn die Unglücklichen geschmäucht. Am 10. März 1607 hatte in Breslau ein Todtengräber die furchtbare Strafe zu erdulden. Dem Unglücklichen wurde vorgeworfen, daß er aus Leichentheilen verstorbener Pestkranker ein Pulver bereitet habe, durch welches er vielen anderen Menschen die schreckliche Krankheit beigebracht habe, damit er reichlich lohnende Beschäftigung finde. Von seinem Giftpulver soll er auch einigen Kollegen abgegeben haben. Schließlich wurde er noch beschuldigt, die Gräber geöffnet und zahlreiche Leichen ihres Schmuckes beraubt zu haben. So ungeheuerlich namentlich die erste Anschuldigung auch war, so wurde sie doch bewiesen; die Folter war ja das geeignete Mittel, derartig verstockte Böswichter zu einem Geständniß zu bewegen, und das Urtheil entsprach dann natürlich der Größe des Verbrechens. Der Unglückliche wurde auf einem Leiterwagen durch die Stadt gefahren und auf dem ganzen Wege fortgesetzt an den Armen und an der Brust mit glühenden Zangen gerissen. Dann errichtete man auf dem Richtplatz ein Kreuz, an das der Verurtheilte mit fünf Ketten geschmiedet wurde, und an dem Marterholz schmäuchte man ihn langsam zu Tode.

Noch übler wurde am 30. Juni 1615 dem Mordbrenner Schwiebus in Breslau mitgespielt. Auch dieser Uebelthäter, gegen den allerdings realere Anklagen erhoben wurden, hatte zunächst in der ausgiebigsten Weise die Folter zu bestehen, und das, was er dabei zugestand, füllte in der Niederschrift ein stattliches Bändchen. Wie gottlos dieser Mordbube war, das bewies man ihm nicht nur aus seinen Thaten, sondern auch aus dem Umstande, daß er in seinem ganzen Leben nur dreimal in der

Digitized by Google

Kirche gewesen war; einmal bei seiner Taufe, einmal bei seiner Trauung, und das dritte Mal, um — einen Altarkelch zu stehlen. Kein Wunder, daß man da keine Milde walten ließ, sondern eine Reihe von Strafen anwendete, von denen wohl jede einzelne einem nicht allzu unbescheidenen Menschen genügt hätte. Er wurde, nachdem man ihm Zeit gelassen hatte, sich etwas von den Folgen der Folter zu erholen, zunächst mit glühenden Zangen gekniffen, dann zur Richtstätte geschleift, dann gerädert, ferner gespießt und schließlich geschmäucht.

Noch am 25. September 1642 ist in Greifenberg ein ähnliches Urtheil vollstreckt worden. Eine ganze Familie war einer Brandstiftung beschuldigt, die allerdings äußerst folgenschwer gewesen. Die Verbrecherfamilie hatte nur eine Scheune einäschern wollen, aber der Brand griff mit rasender Schnelle um sich, und so wurde fast die ganze Stadt ein Raub der Flammen; Rathhaus, Schule, ja selbst die Kirche blieben nicht verschont. Der Hauptübelthäter, der Vater, entzog sich der irdischen Gerechtigkeit dadurch, daß er im Gefängniß Gift, welches ihm die fürsorgliche Gattin zugesteckt hatte, einnahm. Die Mutter aber und die drei Söhne wurden zum Tode verurtheilt. Gegen die Frau und den ältesten Sohn wurde die Strafe durch Zangenreißen verschärft; der jüngste Sohn, der erst 17 Jahre alt war, der also nach heutigem Rechte noch nicht einmal hätte zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt werden können, wurde enthauptet, die übrigen hatten den Tod des Schmäuchens zu erdulden. Sie wurden auf hohe hölzerne Kreuze gesetzt und dem langsamen Tode des Erstickens im Rauche übergeben. Die Mutter und der älteste Sohn waren durch die vielen Peinigungen mit glühenden Zangen bereits so erschöpft, daß sie bald ihre sündigen Seelen aushauchten; der mittlere Sohn aber soll die Qual mehrere Stunden ertragen haben; schließlich erlöste man ihn dadurch, daß man ihm brennende Strohwische direkt ins Gesicht hielt. Einige weitere derartige Hinrichtungen, die sich 1683 in Breslau zugetragen haben, theilt Roch in seinen denkwürdigen Geschichten des Fürstenthums Schlesien mit. Im Juli des genannten Jahres soll eine Zauberin auf einem metallenen Pferde geschmäucht und dann dadurch in Asche verwandelt worden sein, daß man das Pferd bis zum Glühen erhitzte.

Dem Schmäuchen an Grausamkeit mindestens gleich kam das Sieden. Es wurde hierzu ein starkes eisernes Gerüst errichtet, auf welches man eine große Wanne aus starkem Metall stellte. Diese wurde dann zunächst mit Wasser, oder, wo man mit dem Gelde nicht zu kargen brauchte, auch mit Oel angefüllt. Man brachte dann die Verurtheilten in das Bad und zündete unter der Wanne ein Feuer an. Da die große Menge Flüssigkeit sich natürlich nur langsam erhitzte, — durch ein nicht zu großes

Digitized by Google

Feuer konnte man ja den Erfolg nach Belieben verzögern — hatten die Opfer natürlich die ſchrecklichſten Qualen zu erdulden, ehe ſie der Tod erlöſte. Sie wurden eben lebend gekocht, eine Scheußlichkeit, die man freilich, ſo ſehr man ſich auch gegen dieſe Hinrichtungsart empört, gleichwohl auch heutigen Tages noch in der Küche gegen Thiere anwendet. Werden doch zuweilen jetzt noch Krebſe und Hummern in der Weiſe

Das Sieden.

gekocht, daß man ſie mit kaltem Waſſer auf das Feuer ſetzt. Gerade dieſer Vergleich mag beweiſen, daß auch jetzt noch durch Mangel an Nachdenken zuweilen Grauſamkeiten verübt werden, die kaum zu beſchreiben ſind. Früher, als man das Verfahren gegen Menſchen in Anwendung brachte, kann freilich nicht Mangel an Nachdenken den menſchlichen Beſtien zur Entſchuldigung dienen, ſondern im Gegentheil war gerade die Erfindung der Scheußlichkeit das Produkt eines reiflichen Nachdenkens.

Digitized by Google

Das Hängen.

Zu denjenigen Todesstrafen, welche schon in den ältesten Zeiten bestanden und sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben, gehört die Strafe des Aufhängens oder Henkens. Daß dies die verbreitetste und häufigste Strafe gewesen sei, wird schon daraus hergeleitet, daß der Mann, welcher sie zu vollstrecken hatte, Henker genannt wird. Das ist selbstverständlich eine sehr gesuchte und namentlich für die älteren Zeiten garnichts beweisende Behauptung, zumal die Bezeichnung Henker garnicht so alten Datums ist. Prüft man nun die Geschichte dieser Strafart bis in die fernsten Zeiten, so wird man leicht herausfinden können, daß gar manches, was wir zu wissen glauben, was wir aus alten Quellen nachweisen wollen, doch sehr unbestimmt und sehr unsicher ist. Wir sind sehr oft nicht in der Lage, mit Sicherheit festzustellen, ob das Hängen, die Kreuzigung oder sonst etwas gemeint ist. Die Sprache ist bei den Bezeichnungen der einzelnen Todesarten sehr bilderreich und vieldeutig, und dann ist auch zu bedenken, daß durch das Aufhängen keineswegs immer derselbe Erfolg herbeigeführt werden sollte. Nach unserer heutigen Vorstellung wird der Gehängte erdrosselt und stirbt schon nach sehr kurzer Zeit den Erstickungstod. Dies war aber keineswegs früher in allen Fällen beabsichtigt, sondern es kam sehr häufig darauf an, den Delinquenten möglichst lange zappeln zu lassen. Es giebt eine alte Anekdote, wonach ein Lebensmüder sich den Strick um den Leib gelegt hatte, weil er, wie er sagte, keine Luft bekäme, sobald er ihn nach altem Brauche um den Hals lege. Dieser Witz war aber im Alterthum vielfach bitterer Ernst, auch da wußte man sehr gut, daß ein Mensch, dem man die Schlinge um den Hals warf, keine Luft bekommen konnte, daß er also sehr schnell sterben mußte, und das wäre denn doch der Justiz gewaltig gegen den Strich gegangen, zu Zeiten, in denen man dem Grundsatze huldigte, daß jeder, der hingerichtet wurde, auch fühlen sollte, daß er sterben müsse; er sollte gestraft, nicht bloß als schädliches und gefährliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft vernichtet und dadurch unschädlich gemacht werden. Daß auch über die furchtbare Prosa der entsetzlichsten Strafvollstreckungen eine gewisse Poesie verbreitet war, ergiebt sich schon aus den landläufigen Bezeichnungen der einzelnen Todesstrafen; bei aller Rohheit des Gemüths machte doch der menschliche Geist vor der Majestät des Todes eine Verbeugung. Wir haben ja schon gesehen, daß in der Litteratur über die Kreuzesstrafe sich meist Bezeichnungen finden, die wohl vermuthen, nicht aber klar erkennen lassen, was eigentlich gemeint sei. Infelix arbor, lignum etc. konnte das Kreuz bedeuten; es war aber auch der Pfahl darunter verstanden, der dem Unglücklichen durch den Leib gerannt wurde.

Digitized by Google

Arbor findet sich ferner auch als Name für den Galgen. So heißt es in Tacit. Germ. „proditores et transfugas arboribus suspendent.“ Hier ist aber zweifellos nicht von einer Kreuzigung, sondern vom Aufhängen die Rede. Zweifellos hat man ja auch bei unseren Altvorderen die Verurtheilten nicht an besondere Galgen, sondern einfach an Bäume geknüpft. Wendungen, wie wir sie sehr häufig finden, z. B. „den Ast bauen, den dürren Ast bauen oder uf dem dürren Ast reiten oder uf einem boum hähen,“ lassen keineswegs mit Sicherheit erkennen, ob es sich um das Hängen an einen wirklichen Baum, denn man wählte dazu meist laublose Bäume, oder um einen errichteten Galgen, der ja auch ein „laubloser Baum“ war, gehandelt hat. Da, wo man sich auch in unseren Landen in der Rechtspflege der lateinischen Sprache bediente, beweist das Wort arbor erst recht nichts, denn diese Bezeichnung wurde ja von Altersher auf das Kreuz angewendet und für den Galgen beibehalten, nachdem Konstantin der Große aus frommen Motiven die Kreuzigung thunlichst abgeschafft und durch das Hängen ersetzt hatte. Wie verworren die Vorstellungen noch sehr lange waren, das beweist wohl der Umstand, daß zuweilen dieselben Quellen benutzt wurden, um einmal die Kreuzigung, dann wieder das Hängen darzuthun, hat doch auch Döpler (1697) aus der Bibel die Geschichte des Haman in demselben Buche einmal für die Strafe des Hängens und etwas weiter hinten für die Strafe der Kreuzigung ausgebeutet. Das ist natürlich, wie man zu sagen pflegt, ein starkes Stück und beweist, daß sich Jacobus Döplerus über das, was er lehren wollte, selbst nicht klar gewesen ist; es ging ihm nicht besser als dem armen Faust, der ja bekanntlich auch lehren mußte, was er selbst nicht wußte. Wir werden aber sehen, daß die Bibel in der That nicht immer klaren Aufschluß giebt, die Auslegung entscheidet hier, genau so wie in der Rechtspflege nicht immer das maßgebend ist, was geschrieben steht, sondern das, was die Herren Juristen herauslesen. Wir wollen nun zunächst einige Stellen aus der Bibel citiren, die für uns in Frage kommen, um das hohe Alter der Strafe des Erhängens darzuthun. Als Israel in Sittin wohnte, da vollzog sich schnell der moralische Verfall. Das Volk trieb mit den Töchtern der Moabiter Unzucht und ergab sich dem Baal-Peor zum Zorne des Herrn. Es heißt nun weiter im 4. Buche Moses, Cap. 25, Vers 4—5: „Und sprach (der Herr) zu Mose: Nimm alle Obersten des Volks, und hänge sie dem Herrn an die Sonne, auf daß der grimmige Zorn des HErrn von Israel gewandt werde. Und Mose sprach zu den Richtern Israels: Erwürge ein jeglicher seine Leute, die sich an den Baal-Peor gehänget haben.“ Hier ist direkt vom Hängen an die Sonne die Rede, und die spätere Erwähnung des Erwürgens könnte ja mit Wahrscheinlichkeit darauf schließen lassen, daß es sich thatsächlich um ein Er-

Digitized by Google

hängen in unserem heutigen Sinne gehandelt habe. Das würde aber ein Fehlschluß sein, und mit einem solchen dürfen wir uns nicht begnügen. Bei den Israeliten war es Brauch, die Körper der Hingerichteten zur Abschreckung dadurch zur Schau zu stellen, daß man sie bis zum Abend (an die Sonne) aufhing. Das Hängen war also hier nicht Todesstrafe, sondern nichts anderes als das Flechten der Hingerichteten aufs Rad. Gerade bei der citirten Stelle kam es aber sehr darauf an, abschreckend auf das demoralisirte Volk zu wirken. Das Wort Erwürgen, das nur durch die Uebersetzung in den Text gekommen ist, beweist garnichts und ist nicht buchstäblich zu nehmen, denn gerade dieses Wort findet sich in der Schrift sehr häufig da, wo zweifellos die Tötung mittelst des Schwertes erfolgt war. In demselben Kapitel wird dann auch erzählt, daß Pinehas dem Simri und der Medianiterin Casbi den Spieß durch den Bauch bohrte, als er beide bei unzüchtigen Werken getroffen hatte. Im Vers 9 wird mitgetheilt, daß von der Plage 24 000 getödtet wurden. Die sind natürlich weder erhängt, noch auch nur an Bäumen zur Schau gestellt worden. Aehnlich sieht es mit einer andern Stelle der heiligen Schrift aus, in der auch vom Hängen an Bäume die Rede ist. Josua 10, 26: „Und Josua schlug sie darnach und tödtete sie, und hing sie an fünf Bäume; und sie hingen an den Bäumen bis zum Abend." Diese fünf waren Könige, die in der Schlacht wider die Amoniter besiegt waren. Auch hier handelt es sich zweifellos um den israelitischen Brauch, die Getödteten bis zum Abend an Bäumen dem Volke auszustellen. Daß in der That die Tödtung auf andere Art als durch das Hängen erfolgt ist, ergiebt sich aus dem Wortlaute der citirten Stelle, und weiter aus Vers 24, in dem es heißt: „Da aber diese fünf Könige zu ihm herausgebracht waren, rief Josua dem ganzen Israel, und sprach zu dem Obersten des Kriegsvolkes, die mit ihm zogen: Kommt herzu und tretet diesen Königen mit den Füßen auf die Hälse. Und sie kamen herzu und traten mit Füßen auf ihre Hälse." Werthvoller ist eine Stelle, die sich im 2. Buche Samuelis, Cap. 21, Vers 9 findet: „Und gab sie in die Hand der Gibeoniter; die hingen sie auf dem Berge vor den HErrn. Also fielen diese sieben auf ein Mal, und starben zur Zeit der ersten Ernte, wenn die Gerstenernte angehet." Hier scheint es sich wirklich um die Strafe des Erhängens gehandelt zu haben. Im 5. Buche Mose Cap. 21, Vers 22 u. 23 heißt es: „Wenn Jemand eine Sünde gethan hat, die des Todes würdig ist, und wird also getödtet, daß man ihn an ein Holz hänget: So soll sein Leichnam nicht über Nacht an dem Holz bleiben, sondern sollst ihn desselben Tages begraben, denn ein Gehangter ist verflucht bei GOtt ꝛc." Daß mit Gehangten wirklich Erhenkte gemeint waren, läßt sich wiederum nicht darthun, denn auch jeder durch Hangen

Digitized by Google

an einem Baume zur Schau gestellte Hingerichtete war ja doch ein Gehängter. Eher könnten die Worte im Anfange der Stelle darauf schließen lassen. Dem mag nun sein, wie ihm wolle, daß bei den Juden das Erdrosseln als Tödtungsart bekannt und gebräuchlich war, kann nicht gut bestritten werden. Es giebt eine ziemlich umfangreiche Litteratur über das alte jüdische Strafrecht. Hettinger, Knieh, Reizius, Speidel, selbst Carpzow haben sich sehr eingehend mit diesem Gegenstand beschäftigt und dargethan, daß die Strangulation in jure Haebraeorum als Strafmittel bekannt gewesen sei. Carpzow schildert den Vorgang in der Weise, daß der Delinquent bis an die Knie in Unrath gestellt worden sei, dann hätten zwei Männer ihm ein Tuch um den Hals gewunden und an dessen Enden so stark gezogen, bis das Opfer erstickt und umgefallen sei. Diese Schilderung findet sich auch bei anderen Schriftstellern, und Speidel fügt noch hinzu, daß nach der Exekution sowohl der Gerichtete als das Tuch verscharrt worden seien. Jedenfalls ist diese Erdrosselung die älteste Methode und eine Art Vorläufer zu dem eigentlichen Hängen gewesen. Da Hingerichtete, die man besonders schänden, und durch deren Anblick man abschreckend wirken wollte, nach dem Tode an Bäume gehängt wurden, ist man dann jedenfalls bald darauf gekommen, das Erdrosseln und nachherige Schaustellen durch einen einzigen Akt zu erreichen, und zwar dadurch, daß man die Verurtheilten gleich lebend aufknüpfte. Diese Methode hat sich dann sehr schnell über die ganze Welt verbreitet, und es giebt kein Volk, kein Land, wo diese Tödtungsart nicht angewendet worden wäre, und zum Theil auch jetzt noch Anwendung fände. In vielen Ländern Europas, so in Rußland, England, den südlichen Ländern, in Asien, Amerika und Afrika, ja auch theilweise in Australien ist das Aufknüpfen heute noch die beliebteste oder auch alleinige Hinrichtungsmethode, und zwar wird dabei nicht mehr das Hängen in der Weise, wie es früher häufig geschah, ausgeführt, daß nämlich das Opfer lange Zeit lebend in der Luft schwebte, sondern man hat sich der schnellen Erdrosselung zugewendet.

Benutzte man Anfangs einfach Bäume, um die Verurtheilten daran zu knüpfen, so schuf man später besondere Galgen, die meist außerhalb der Wohnstätten an einem erhöhten Orte, dem Galgenberg, aufgerichtet wurden. Anfangs war Ort und Form des Galgens in das Belieben der einzelnen Gerichtsbarkeiten gestellt; aber die späteren Weißthümer enthalten schon recht bestimmte Vorschriften, und das Friesenrecht giebt sogar mit ziemlicher Bestimmtheit den Ort an, an welchem der Galgen errichtet werden sollte „bi thâ wie hongath.“ Es sollte also der Galgen an offener Landstraße stehen, damit ihn Jeder sehen mußte. In der That konnte die Abschreckungstheorie nicht drastischer durchgeführt werden, und

Digitized by Google

wer am Abend an dem Orte des Schreckens vorbei mußte, der wird sich wohl schwerlich eines kräftigen Gruselns haben erwehren können, denn die Gehenkten wurden nicht abgenommen, sondern baumelten am Galgen, ein Raub der Raben, bis Wind und Wetter die Gebeine so mürbe gemacht hatten, daß sie von selbst abfielen. „Oppa enne northhaldene bäm" heißt es an einer andern Stelle. Nordwärts nach Mitternacht gerichtet, sollte der „Baum" stehen, denn die Mitternachtseite war die schauerlichste. Wo es anging, wurden besonders Kreuzwege bevorzugt, dort stellte man die Galgen mit Vorliebe hin. Die Kreuzwege spielten ja auch im Aberglauben eine besondere Rolle, um Mitternacht ging Niemand gern an einen Kreuzweg, weil da böse Geister ihren Spuk trieben. Dort wurden auch nicht selten die Körper der Erschlagenen, Gehenkten und Selbstmörder geborgen, „An daz gewicke, da die erhangen und erslahen ligent," sollte man den Galgen bauen.

Für den Galgen gab es eine Reihe von Bezeichnungen, die zum Theile recht interressant sind. Nach salischen Gesetzen hieß der Galgen bargus oder furca. Namentlich die letztere Bezeichnung verdient Beachtung. Wir haben ja schon bei der Kreuzigung gesehen, daß die furca ein Instrument war, das den Sklaven im alten Rom, wenn sie zur Kreuzigung geführt wurden, aufgelegt wurde, und dessen Name vielfach für das Kreuz selbst gebraucht wurde. Da das Kreuz durch den Galgen ersetzt wurde, erhielt sich also doch der Name, der nicht einmal für das Kreuz paßte, für den Galgen aber absolut keine Berechtigung hatte. Im schwedischen Rechte wurde der Galgen als galge oder stegl bezeichnet, auch in deutschen Weißthümern findet sich nicht eben selten steil. Grimm führt in seinen deutschen Rechtsalterthümern folgende Stelle an: „Füret man in aus zu dem gericht auf den berg, genant Exenbuwel, alda sol ein steyl mit einem arm, dan sol die gemeinde dem missethätigen den schlopf (Strick) in den hals thun unter einem mantel etc." Palus selbst rota wird häufig geschrieben. Das hatte seine Grund darin, daß auf dem Galgenstamm ein Rad befestigt wurde, an das man die Verurtheilten entweder direkt hing, oder das dazu diente, den Leichnam zu bergen. Die Leiche blieb dann nicht hängen, sondern wurde auf das Rad gelegt. In alter Zeit bediente man sich nicht der Stricke, sondern man flocht aus Eichenzweigen oder Weidenästen die Schlinge. Daher stammt auch die früher geläufige Redensart „im waere alze senfte ein eich en wit umb sinen kragen" oder „richten mit der weden."

Die Carolina schrieb noch die Formalitäten bei der Errichtung der Galgen vor, (Art. 215; Vgl. Rud. Quanter, Schand- und Ehrenstrafen), und sicherte den dabei betheiligten Werkleuten Schutz gegen jede Art

Digitized by Google

Beschimpfung zu, denn wer sonst mit dem Galgen in Berührung kam, verletzte dadurch seine Ehre. Die Errichtung der Galgen sollte aber nicht als entehrende Arbeit gelten, und deshalb that der Richter selbst bei den Arbeiten den ersten Handschlag. Die Galgen hatten ursprünglich fast immer die Π-Form, zwei aufrechtstehende Balken, welche durch einen darübergelegten Querbalken verbunden wurden. Später wählte man die

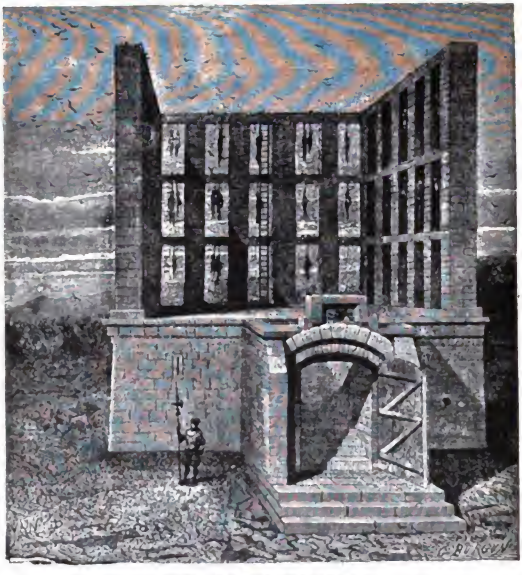

Der Massengalgen.

T-Form oder auch die Γ-Form. Gewöhnlich wurden sie auf einem steinernen Unterbau, dem Rabenstein, errichtet, und wie unser Bild zeigt, gab es nicht selten wahre Ungethüme von Galgen, die eine Combination zahlreicher Einzelgalgen waren.

Daß die Galgen im übrigen keinen allzu seltenen Anblick boten, ist klar; jede Gerichtsbarkeit, die den Blutbann hatte, besaß auch ihren Galgen, der schon zum Zeichen der richterlichen Gewalt über Tod und

Digitized by Google

Leben errichtet wurde. Es gab sogar eine Vorschrift, daß der Galgen mindestens 24 Ellen von der Grenze des nächsten Gerichtsgebiets entfernt sein mußte, und es bietet ein recht anschauliches Bild jener Zeiten, was Meckbach in seinen Anmerkungen zur Carolina schreibt: „Denn sie wollen sogar den Schatten davon in ihren Gerichten nicht leiden, wiewohl nicht des Schattens, sondern des Zulaufs wegen solcher weit genug von denen andern Gränzen abgerücket werden muß, weil sonst bey einer vorgehenden Execution der andern Getraidig dabey in Grund getreten, gefahren und geritten wird, dahero öfters eine Execution, wenn das Hochgericht oder Galgen so nahe an denen Früchten gestanden, entweder bis nach der Erndte verschoben, oder die Execution, wenn solche mit dem Rad oder Schwerd geschehen, an einem andern Ort vollstrecket, der iustificirte Delinquent aber alsdann des Abends auf einer Schleiffe zur Fehmstätte gebracht und also auf das Rad geflochten oder eingescharret worden." Die Hinrichtung war also eine Art Volksfest, zu dem die Leute von nah und fern herbeieilten. Da mußte sich die Obrigkeit zu helfen wissen, wenn sie nicht die Früchte des Feldes preisgeben wollte. Und, wie wir gesehen haben, sie wußte sich zu helfen, was war denn schließlich auch daran gelegen, wenn man dem armen Sünder, um die Feldfrüchte zu schonen, einmal an einer anderen Stelle um einen Kopf kürzer machte oder ihm die Knochen mit dem Rade zermalmte? Nur wenn er gehängt werden sollte, konnte man den Galgen nicht entbehren, da ließ man den Unglücklichen eben bis nach der Ernte zappeln; an den Strick kam er immer noch zeitig genug, und auf die Kosten für den Unterhalt — Leckerbissen bekam ein Gefangener wahrlich nicht — sah man dann auch nicht.

Ebenso wie man jede Todesstrafe noch dadurch verschärfen konnte, daß man vor der Execution noch eine Reihe grausamer Martern vornehmen ließ, konnte auch bei der Strafe des Hängens eine Abstufung in der Entehrung gemacht werden. Als besonders entehrend galt es, wenn die Galgen höher als gewöhnlich gemacht wurden. Je höher Jemand gehängt wurde, desto größer war für ihn und natürlich auch für seine überlebende Familie die Schande „en hanghene so hoghe, dass lachter hebben al sine vrient." In einer Vehmgerichtsformel heißt es: Einen, der die geheimnisse der feme verräth, soll der freigrafe greifen lassen unverzaget und binden ihm seine hände zusammen, ein tuch vor seine augen, werfen ihn auf seinen bauch, und ziehen ihm seine zunge zum nacken heraus, thun ihm einen dreisträngigen strick um seinen hals und lassen ihn sieben fuss höher henken denn einen andern dieb."

Die Frage, ob auch Edelleute die schimpfliche Strafe des Hängens erleiden durften, hat vielfach ihre Erörterung bei den Rechtsgelehrten

Digitized by Google

gefunden, und recht oft ist behauptet worden, daß ein Edelmann, wenn er auch einen Diebstahl begangen hätte, nicht durch den Strang, sondern nur durch das Schwert hingerichtet werden dürfe. Der Art. 180 der Carolina fordert allerdings durch seinen Wortlaut eine solche Auslegung geradezu heraus, denn es heißt da ausdrücklich „Mer soll ermessen werden der stand und das wesen der person, so gestohlen hat.“ Demgegenüber huldigte man aber gar oft dem Grundsatz, — im Sächsischen stets — daß Diebstahl Diebstahl sei, und daß deshalb auch jeder Dieb gehangen werden müsse, zumal ein Edelmann, der stehle, doch keinen Anspruch mehr auf Standesvorzüge verdiene. Der Dänenkönig Canutus soll dies sehr drastisch ausgedrückt haben, denn als einmal ein vornehmer Dieb sich darauf berief, daß er nicht an den Galgen kommen dürfe, da er aus königlichem Blute entstamme und ein Vetter des Königs sei, meinte letzterer, dann müsse man ja seinem Vetter einen besonders hohen Galgen errichten, damit er sich wenigstens genügend hervorthue. Der höhere Galgen war aber, wie wir gesehen haben, eine größere Unehre; Canutus ging also von der sicherlich richtigen Ansicht aus, daß ein vornehmer Mann, der zum Diebe werde, doppelt ehrlos handele.

Da man aber die Galgen ein für allemal errichtet hatte, war es doch umständlich und kostspielig, für einen einzelnen Verbrecher noch einen besonderen und sehr hohen Galgen zu bauen, und wenn man sich nicht dadurch helfen wollte, daß man ihn an einen höheren Baum knüpfte, konnte man ihm auch auf andere Weise noch eine Unehre anthun, man hing dann eben einen Wolf oder Hund, zuweilen auch mehrere neben den armen Sünder. Daß dies in alter Zeit sehr gebräuchlich gewesen sein muß, ergiebt sich daraus, daß dieses Verfahren auch in satyrischen Gedichten mit besungen worden ist. So giebt im XIII. Jahrhundert ein humorvoller Dichter den Rath, sich böser Weiber zu entledigen und empfiehlt dazu auch die genannte Schändung; er greift in seine Leier und singt:

„Swer ein übel wip habe
der tuo sich ir enzit abe,
empfehle si dem ritten
und lege si ûf ein slitten
und kouf ir ein bestli
und heng si an ein estli
und henge dabî
zwên wolve oder dri,
wer gesach ie galgen
mit wirfern balgen?
ez enwaere, ob man den tiuvel vienge
und in ouch dazuo hienge.“

Digitized by Google

Ob den Rath des „frommen Dichters" wirklich Jemand befolgt hat, ist leider nicht gesagt; jedenfalls würde man den Befolger dann wegen Gattenmordes selbst am Kragen erwischt haben. Das Gedicht ist aber sehr werthvoll, weil es doch gleichfalls Kunde von dem alten Brauche und seiner Bedeutung giebt. Juden wurden in der Regel zwischen Hunde gehängt; denn der Jude wurde eben schon deshalb, weil er Jude war, einer besonderen Schändung für „würdig" erachtet. Man begnügte sich aber bis selbst ins XV. Jahrhundert meist nicht mit der einfachen Schändung sondern ging mit großer Grausamkeit zu Werke und hing ihn „solenniter inter duos canes, capite transverso." Er wurde also an den Beinen aufgeknüpft, und die Hunde hatten dann nicht blos einen Dekorations-Zweck, sondern sie waren dazu da, den Gehenkten furchtbar zu zerfleischen. Diese Strafe traf auch die Juden, welche ein Christenmädchen verführt hatten. Daß die Hunde wirklich den Juden zerfleischen und zu Tode martern sollten, ergiebt sich noch viel klarer aus der Münsterschen Kosmographie, in der es heißt: „den juden zwischen zwain wütenden, oder beissenden hunden zu der gewohnlichen richtstat ziehen oder schleifen mit strang oder ketten, bei seinen Füssen an einen besonderen Galgen zwischen die hund, nach verkehrter mass henken."

Wenn der ungenannte Dichter, dessen poetischen Rath für unglückliche Ehegatten wir oben zum Abdruck gebracht haben, das Hängen der bösen Weiber so nachdrücklich empfiehlt, so könnte man bei oberflächlicher Beurtheilung wohl auf den Gedanken kommen, daß er nicht besonders über die Gebräuche des Strafrechts informirt gewesen sei, denn im Allgemeinen wurden Weiber nicht gehängt. Die Carolina schließt im Art. 159 und 162 die Strafe des Stranges bei den Frauen ausdrücklich aus, denn es heißt da „Darumb inn diesem fall, der mann mit dem strang, vnnd das Weib mit dem wasser oder sunnst nach gelegenheyt der personen, vnnd ermessung des richters inn ander weg, mit ausstechung der augen, oder abhawung eyner handt, oder einer andern dergleichen schweren libsstraff gestrafft werden soll." Beim Stehlen im dritten Falle (Art. 162) ist auch die Strafe des Wasser oder eine andere Todesstrafe nach jedes Landes Brauch den Frauen angedroht, während den Männern der Strang zu Theil wird. Trotzdem ist aber in der alten Sächsischen Rechtspflege eine solche Unterscheidung zwischen Männern und Weibern nicht gemacht worden, man hing sie alle beide. (Vgl. Coler, Zobel, Berlich, Schneidewin, Döpler etc.) Man gebrauchte aber die Vorsicht, den Weibern die Röcke unten zunähen zu lassen, oder man gab ihnen auch geschlossene Hosen, die sie unter dem Rock anziehen mußten, damit kein schamloser Anblick geboten werden sollte. Auch

Digitized by Google

bei den Juden sollen Weiber gehängt worden sein; es ist dabei allerdings nicht festzustellen, ob es sich um ein wirkliches Aufbaumeln oder bloß um die Erdrosselung an ebener Erde gehandelt hat.

Eines sonderbaren Brauches sei hier noch gedacht. Es ist nämlich vielfach vorgekommen, daß an der Richtstätte, wenn der Verurtheilte eben aufgeknüpft werden sollte, eine ledige Weibsperson ihn losbat und erklärte, sie wolle ihn heirathen. Namentlich in Spanien war es üblich, daß einer solchen Bitte Gehör geliehen wurde. In Deutschland haben sich die Rechtsgelehrten für diese Sitte nicht recht erwärmen können. Es wurde zwar der Obrigkeit das Recht zugestanden, in besonderen Fällen Gnade für Recht ergehen zu lassen; aber im Allgemeinen war man doch sehr dafür, daß dem Diebe sein Recht werden müsse. Eigentlich widerstreitet ja auch das Losgeben der Diebe zum Zwecke der Heirath einem altem Brauche, der darin bestand, daß man in leichteren Fällen, in denen man den Dieben nicht ans Leben gehen wollte, zur Kastration schritt, damit die Uebelthäter nicht Kinder in die Welt setzen sollten, die ihre diebischen Talente erben könnten. Verschiedene Skribenten vertreten die Ansicht, daß ein Dieb nur dann freigegeben werden sollte, wenn eine Hure für ihn bat, weil er dadurch, daß er sie durch eine Heirath zur ehrlichen Frau mache, eigentlich ein gutes Werk thue. Man hatte aber auch hiergegen Bedenken und fürchtete, daß ein Dieb einfach ein liederliches Frauenzimmer bestellen könne, das in der Stunde der Noth für ihn bitten solle. Immer war den Dieben selbst nicht damit gedient, daß sie sich durch eine Heirath vom Tode retten konnten; manche waren sogar so ehescheu, daß sie lieber den Tod als die Ehe ertragen mochten. So theilt Döpler zwei Fälle mit, in denen Diebe, die losgebeten werden sollten, verlangten, gehängt zu werden, einmal weil die Fürbitterin alt und häßlich war, im zweiten Falle, weil sie schielte. Bestände auch heute noch die schöne Sitte, daß ein Weib den Verurtheilten durch eine Heirath retten könne, dann würden wohl keine Hinrichtungen mehr vorkommen.

Eine weitere Frage war die, ob ein zum Strange Verurtheilter zu begnadigen sei, wenn durch einen Zufall der Strick, an dem er hing, zerriß, und der arme Sünder herabfiel, ehe er das Leben ausgehaucht hatte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß derartige „Unglücksfälle“ nicht allzuselten vorgekommen sind, und wie gewöhnlich, waren die Gelehrten auch in der Entscheidung dieser wichtigen Frage nichts weniger als einig. Eine ganze Reihe Rechtsgelehrter vertrat die Ansicht, daß ein blinder Zufall nicht entscheiden dürfe, daß vielmehr Jeder, der die Todesstrafe verdient habe, sie auch leiden müsse, daß man also den herabgefallenen Verurtheilten unbedingt sofort nochmals die Leiter emporschleppen und die Exekution wiederholen müsse. Dieser Ansicht traten fast ebenso viele

Digitized by Google

Juriſten entgegen und begründeten dies damit, daß durch eine einmalige Vollſtreckung dem Urtheil Genüge geſchehen ſei, dem Verbrecher alſo, wenn dieſe Vollſtreckung nicht den Tod herbeiführe, das Leben gelaſſen werden müſſe. Zerreiße der Strick, ſo ſei dies Gottes Fügung, und wenn Gott einen armen Sünder am Leben laſſen wolle, dürfe man Gottes Fügung nicht entgegenwirken wollen. Ganz beſonders in Fällen, in denen doch nicht ſo über allen Zweifel die Schuld erwieſen ſei, und in denen noch bis zur letzten Minute der Verurtheilte hoch und heilig ſeine Unſchuld beſchworen habe, müſſe man überzeugt ſein, daß Gott ſelbſt entſchieden habe, wenn er es füge, daß der Strick reiße. Vor lauter Frömmigkeit iſt man augenſcheinlich nicht auf den naheliegenden Gedanken gekommen, daß es doch überhaupt ſchon ohne jeden Zwiſchenfall bei der Hinrichtung ſelbſt mehr als bedenklich erſcheinen mußte, das Todesurtheil zu ſprechen, wenn wirklich die Schuld nicht über allen Zweifel erwieſen war. Zeiler, der die letztere Anſicht begründet, ſtützt ſich auf einen beſonderen Fall aus der Praxis. Es ſei nämlich ein Hauptmann Montagnack dreimal hintereinander vom Galgen gefallen und dann ſchließlich begnadigt worden. Später habe ſich herausgeſtellt, daß der Unglückliche, oder in dieſem Falle Glückliche, in der That abſolut unſchuldig war. Da habe ſich doch alſo Gottes Fügung wunderbar gezeigt. Ob freilich in dieſem Falle der Scharfrichter nicht klüger war als die weiſen Herrn des Gerichts, ob er nicht der göttlichen Fügung durch Benutzung unbrauchbarer Stricke etwas entgegengekommen iſt, das hat man leider nicht feſtgeſtellt, und doch wäre dieſe Ermittelung ſicherlich recht intereſſant geweſen. In anderen Fällen kam man eher auf den Verdacht, daß bei einem Mißlingen der Hinrichtung wohl dem Meiſter Hans der größte Antheil bei der „Vorſehung“ zuzumeſſen ſei, und es war ſogar die Beſtimmung getroffen, daß ein Scharfrichter, der aus Trunkenheit oder auch bloß aus Unvorſichtigkeit den Delinquenten habe herabfallen laſſen, auf ein Jahr oder auf noch längere Zeit des Gerichtsbezirkes verwieſen oder mindeſtens zu einer „tapferen“ Geldbuße verurtheilt werden ſolle. Namhafte Rechtsgelehrte, unter ihnen Pingizer, Eilenberg, Bechmann und ſogar der als Bluthund verſchrieene Carpzow, waren der Anſicht, daß bei dem Streite der goldene Mittelweg der beſte ſei. Im Strafrecht müſſe in dubio zu Gunſten des Angeklagten entſchieden werden; falle alſo ein Erhenkter noch lebend herab, ſo ſolle man ihm das Leben laſſen, ihn aber dann für ewig des Landes verweiſen. Wieder waren es ſchließlich die Scharfrichter, welche klüger waren und dem gelehrten Streite durch die Praxis ein Ende machten. Sie ſorgten einfach dafür, daß kein Verurtheilter mehr herabfallen konnte, und dies erreichten ſie ſehr einfach dadurch, daß ſie dem armen Sünder nicht nur den Strick um den Hals, ſondern auch noch eine ſtarke eiſerne Kette unter den Armen

Digitized by Google

um den Leib legten. Riß dann wirklich einmal der Strick, dann hielt den Verurtheilten die Kette, die so kunstgerecht geschlungen war, daß sie nicht allein den Körper in der Höhe hielt, sondern auch das Opfer erdrosselte.

Wie sich schließlich fast überall die Exekution des Hängens abspielte, davon giebt wieder Johann Rothern durch die folgende Darstellung einen recht anschaulichen Bericht: „Diese Todes-Straffe verrichtet der Halbmeister am füglichsten auf diese Weise: Ehe die Exekution angehet, wird eine Leiter an den Galgen angelehnet, und wohl befestiget, das sie nicht ausglitschen kan. Oben aber an diese Leiter ein Kloben angemacht, durch welchen ein starckes Seil auf die Art, wie bey der Folter-Siemen, gehet, und endlich auf dem Balcken des Galgens vor ieden armen Sünder durch einen Nagel oder Hacken eine eiserne Kette, mit dem einen Ende eingeschlagen, so, daß sie mit dem anderen Ende herunter nach der Erden zu hanget. Bey angehender Exekution werden dem armen Sünder die Hände vor allen Dingen auf den Rücken gebunden, und wenn zuförderst das hochnothpeinliche Halsgericht gehalten, wird er in Begleitung der Schule und Prediger in den geschlossenen Kreis und unter den Galgen gebracht. Wenn er nun dahin gekommen, schlinget man ihm ein Leinigen um den Hals, welches die Flor- oder Dämpf-Leine pfleget genennet zu werden, und nicht starck und dick sein darf, weil es sonst nicht recht einschneidet, noch würget, sondern ie dünner es ist, ie besser es vor den armen Sünder zu seyn pfleget, welcher hernach an eben dieses Leinigen gehencket und dadurch erwürget wird. Ferner wird dem zum Tode des Stranges Verurtheilten ein gewiß Gefäße oder Gurt von starcken Riemen und Schnallen, so zwischen den Beinen durchgehet, und um den Leib herum befestiget wird, angethan. An diesem Gurte ist ein Hacken, an welchem das eine Ende des Seiles, so oben durch den Kloben gehet, angehängt wird, vermittelst dessen die Knechte, welche das Seil an dem andern Ende haben, den Delinquenten hinaufziehen. An manchen Orten ist der Gebrauch, daß an dem einen Ende des Seiles, so oben durch den Kloben gehet, und bis auf die Erde niedergelassen wird.*) Diesen Knebel stecket man sodann dem armen Sünder von hinten zu zwischen den Beinen durch und drehet ihn darnach vorne dergestalt in die Quere, daß er quer vor an den Beinen anschließen muß, und nicht wiederum zwischen denen Beinen durchgehen könne. Ueber diesen Knebel, etwas weiter hinauf, sind besondere Bande oder Stricke an das Seil gemachet, welche der Malefiz-Person unter den Armen zu gebunden werden, damit dieselbe in dem Aufziehen nicht verrucken, oder auf die Seite fallen möge. Allein diese Art des Knebel ist so commode nicht, als die im Chur-Sächsischen

*) Hier hat der gute Rothern den Nachsatz vergessen, durch welchen er die wichtige Mittheilung machen wollte, daß an dem Seilende ein Knebel befestigt wurde.

Digitized by Google

gebräuchlichen Gefäſſe. Wenn dann nun alſo das Gefäſſe oder der Knebel auf beſchriebene Maſſe appliciret, wird der arme Sünder durch die Knechte

Das Henken im XVIII. Jahrhundert.

hinauf gezogen, und ſo lange in die Höhe gehalten, bis ihnen von dem, welcher oben auf ſeiner Leiter ſtehet, und die Exekution ſonderlich verrichtet, nachzulaſſen befohlen wird. Wiewohl es auch hieſiger Orten ge-

Digitized by Google

schiehet, daß man den armen Sünder durch keine Kloben hinaufziehet, sondern ihn auf der Leiter rückwärts hinaufbringet, und also aufknüpfet. Welches denn durchgehends also geschiehet, daß der Scharfrichter, welcher das Urtel exequiret, des Verurtheilten Kopf über den Galgen hinüberziehet, damit er die Dämpf-Leine recht genau fassen, und an den daselbst eingeschlagenen Nagel recht befestigen kann. Zu welchem Ende die Dämpf-Leine mit gewissen Schlingen und Knoten gemachet wird, daß sie desto besser übergezogen und recht dichte kann geschlungen werden. Wenn also nun die Dämpf-Leine recht dichte zusammen gezogen, wird sie über dem Nagel oder Hacken angehangen. Hernach wird auch wohl der Gehenckte mit dem Kopfe vorwärts nieder gedrucket, damit die Dämpf-Leine desto besser einschneide und würge. Denn es ist viel dran gelegen, daß der Strick um den Hals kurtz gefasset werde, weil sonsten der arme Sünder, wenn er gehangen wird, sich desto länger quälen muß. Nach diesem wird dasjenige Seil, an welchem er hinauf gezogen worden, oben an dem Leibe widrum los gemachet, um den Hals aber über den Strick noch diejenige Kette, welche an dem einen Ende schon vorher oben angenagelet, sodan geschlagen, und vermittelst einer eisernen Krampe nun auch an dem andern Ende festgemachet, damit der Cörper, wenn der Strick faulet, nicht sogleich herunter fallen möge, sondern annoch an der Ketten müsse hangen bleiben. Denn obwohl die gehenckten Soldaten, bey dem Untergang der Sonnen wieder abgenommen und begraben werden, so wiederfähret doch solches den andern nicht. Es geschiehet auch nicht leicht, sondern gar selten, daß ein Gehenckter den Herren Medicis zur Anatomie überlassen wird, sondern sie müssen gemeiniglich so lange hangen, bis sie selbst herunter fallen. Worauf sie dann von des Scharfrichters Knechten unter den Galgen begraben werden."

Die Strafe kann nach dieser Schilderung nicht mehr als eine besonders grausame betrachtet werden, da vor allen Dingen darauf Rücksicht genommen wurde, daß der Tod möglichst schnell herbeigeführt ward. Daß man aber die Schulen heranzog und den Kindern das immerhin grausige Schauspiel aus nächster Nähe bot, das kann doch jedenfalls nicht gebilligt werden, denn ein solcher Anblick konnte nicht erzieherisch, sondern nur verrohend wirken. In heutiger Zeit wird natürlich erst recht darauf gesehen, daß die Exekution schnell und möglichst schmerzlos vollzogen wird, und in der That tritt auch der gewünschte Erfolg in der kürzesten Zeit ein.

Sehen wir uns nun an, wegen welcher Verbrechen auf die Strafe des Stranges erkannt wurde, so läßt die Carolina diese schimpfliche Todesart ausdrücklich nur für den Diebstahl zu, sofern der Werth des gestohlenen Objekts über 5 Gulden betrug, oder sofern es sich um schweren Diebstahl oder Rückfallsdiebstahl handelte. Das alte Recht definirte aber den Rück-

Digitized by Google

fallsdiebstahl anders als unser heutiges Recht. Es genügte, daß Jemand überhaupt dreimal gestohlen hatte, während heutigen Tages die Vorstrafen entscheiden. Gegen diese letztere Methode läßt sich allerdings einwenden, daß es sich als eine Art Ungerechtigkeit darstellt, wenn Jemand, der das Glück gehabt hat, bei früheren Uebelthaten nicht erwischt worden zu sein, deshalb eine Vergünstigung vor dem weniger „glücklichen" Kollegen erhalten soll. Gerade der Umstand, daß früher Jemand der verdienten Strafe entgangen ist, sollte nicht dazu dienen, ihn auch weiter milde zu behandeln. Unser Recht geht davon aus, daß die Strafe erzieherisch wirken soll, und daß sich eigentlich erst der als unverbesserlich erwiesen habe, welcher die Warnung früherer Bestrafungen nicht beachtet hat. Das ältere Recht aber huldigte dem Grundsatz „semel malus, semper praesumitur talis," oder noch richtiger „qui ter malus fuit in eodem genere delicti, beweise, consuetudine fit altera natura," und einem Menschen, dem das Stehlen zur zweiten Natur geworden, müsse man den Garaus machen. Auch die Feststellung einer Werthgrenze, unterhalb deren auf Pranger und Gefängniß, überhalb deren auf den Stang erkannt werden sollte, entbehrt nicht einer gewissen Berechtigung, die aber für unser heutiges Recht dadurch besser gewahrt ist, daß die Höhe der Strafe nach dem Objekt mit bemessen wird, statt daß man es von dem Unterschiede vielleicht nur einiger Groschen abhängig macht, ob Jemand das Leben einbüßen muß oder nicht. An und für sich dürfte sich wohl heutigen Tages Niemand mehr finden, welcher der Todesstrafe für einen Diebstahl das Wort reden möchte.

Die Theresiana ordnet noch strikter an, daß Weibspersonen nicht gehängt werden sollten, sondern daß sie statt mit dem Strange, mit dem Schwert gestraft würden (Art. 5, § 6). Auch im Artikel 94 § 10 al. 5 heißt es wörtlich: „Zu merken, daß die Weibsbilder, wie auch die adeligen Mannspersonen, wenn gegen selbe nur Dieberey halber die Todesstraffe zu verhängen kommt, anstatt des Stranges mit dem Schwerd hinzurichten." Die Theresiana setzt als Werthgrenze beim Diebstahl 25 fl. Diebstahle über diesen Betrag zogen die Todesstrafe nach sich, und hatte ein Uebelthäter mehrere Diebstahle begangen, so wurde das Gesammtobjekt zur Richtschnur genommen. Der Dieb mußte also baumeln, wenn auch der einzelne Diebstahl weniger als 25 fl. zeigte, die Gesammtdiebstähle diesen Betrag aber überschritten. Nach 2 Vorstrafen wurde für den dritten Diebstahl auf den Strang erkannt, gleichviel welches Objekt in Frage kam. Beim Diebstahl in Kirchen wurde ohne weiteres auf den Strang erkannt; wer sich aber am Heiligsten vergriffen hatte, der wurde lebendig verbrannt. Betrüger wurden wie Diebe behandelt. Unterschlagungen der Beamten wurden auf eigenthümliche Weise bestraft. Betrug die unterschlagene Summe

Digitized by Google

nicht über 10 fl., so wurde der ungetreue Beamte unter Entsetzung seines Amtes zum Ersatz des vierfachen Betrages der unterschlagenen Summe, event. zu Civil-Arrest von 6 Wochen bis zu 6 Monaten bestraft. Unterschlagungen von 10 bis 150 fl. wurden mit Prangerstellung und Gefängniß bestraft, und zwar gab es 4 Objektsklassen: 10—50 fl. kosteten 1 Jahr, 50—60 fl. 2 Jahre, 60—100 fl. 4 Jahre und 100—150 fl. 8 Jahre Gefängniß. Bei über 150 fl. wurde auf den Strang erkannt. Weibsbilder und ansehnlich adelige Personen wurden mit dem Schwert gerichtet.

Der ansehnliche Adel erfreute sich also hiernach immerhin einer gewissen Bevorzugung, wenigstens bezüglich der mehr oder minder großen Entehrung, wiewohl auch im Effekt die Wahl zwischen dem Strange und dem Schwerte schwer genug gewesen sein mag.

Man hielt sich jedoch nicht immer so streng an den Gesetzeswortlaut und hatte dies auch bei uns nicht nöthig, denn wo die Carolina einfach die Todesstrafe androhte nach jedes Landes Gewohnheit, konnte auf den Strang erkannt werden. So hat man denn auch die Wilderer gewöhnlich gehangen und ihnen zum Zeichen ihrer Schandthat ein Geweih an den Galgen geheftet. Das Geweih-Aufsetzen hatte dann natürlich eine andere Bedeutung als heute. Ehebrecher sind nicht selten gehängt worden, namentlich in der Türkei blühte ihnen das Loos, wenn sie nicht mit erheblich schwereren Strafen belegt wurden. Im alten Peru standen die Sonnenpriesterinnen in besonders hohem Ansehen, ähnlich wie die Römischen Vestalinnen. Wer ihnen nachstellte, wurde an den Beinen aufgehängt und seinem Schicksal überlassen. In derselben Weise verfuhr man auch mit den Sonnenjungfrauen selbst, wenn sie ihre Keuschheit verletzt hatten, ebenso mit Gattenmörderinnen. Im alten Rom wurden die Verurtheilten, ehe man den Galgen eingeführt hatte, im Gefängniß erdrosselt, und im alten Griechenland wurde der Strang ebenfalls mit unerbittlicher Härte gebraucht. Man begnügte sich aber nicht mit der gewöhnlichen Art des Hängens, sondern ging oft in der abscheulichsten Weise zu Werke, ähnlich wie in Rom bei den Christenverfolgungen. In Frankreich hing man auch mit Vorliebe die Duellanten.

Das Hängen wurde auch nicht selten, namentlich im Kriege, als ein reiner Willkürakt gehandhabt. Mit besonderer Strenge verfolgten die Feldobersten Vergehen gegen die Kriegszucht. Deserteure wurden meist ohne Gnade aufgeknüpft.

Digitized by Google

Das Ertränken und Säcken.

Obwohl man jedenfalls schon sehr zeitig die Erfahrung gemacht haben muß, daß ein Mensch im Wasser nicht leben kann, daß er vielmehr sehr schnell den Tod des Erstickens erleiden muß, sobald er unter das Wasser taucht, ist diese Erfahrung doch zweifellos erst verhältnißmäßig spät strafrechtlich verwerthet worden; jedenfalls ist die Todesstrafe des Ertränkens erst erheblich später in die Reihe der Strafmittel aufgenommen worden. Das mag einen mehrfachen Grund haben. Einmal waren in der grauesten Vorzeit die Strafen noch nicht so komplicirt; man begnügte sich eben mit den Hinrichtungsarten, die bereits bestanden, z. B. Enthaupten, Steinigen, Verbrennen und Erdrosseln, hatte also keinen Grund, zunächst noch weitere Hinrichtungsarten zu erfinden, und dann wurde auch durch das Ertränken etwas herbeigeführt, was man gerade vermeiden wollte. Warf man nämlich einen Uebelthäter ins Wasser, dann konnte er sich durch Schwimmen retten, denn so gut wie die Thiere des Landes meist instinktiv die Kunst des Schwimmens üben, so wird auch in früheren Zeiten der intelligentere Mensch verstanden haben, sich über Wasser zu halten, wenigstens stets da, wo Wasser vorhanden war, wo also ein Vertrautwerden mit diesem Element sich von selbst verstand. Hätte man also einen Verurtheilten, welcher schwimmen konnte, einfach ins Wasser geworfen, so würde man sich in der Lage der schlauen Schwaben befunden haben, die einen Aal zum Tode des Ertränkens verurtheilt hatten und sich königlich freuten, daß der Verurtheilte, nachdem die Strafe an ihm vollstreckt war, schon zappelte. Hätte man den Verurtheilten aber durch Anhängen von schweren Steinen am Schwimmen verhindert, so würde der Körper untergegangen und dadurch sofort dem Anblick entzogen worden sein; dies hätte aber dem uralten Brauche, die Leiche des Hingerichteten öffentlich zur Erregung von Furcht und Abscheu auszustellen, widersprochen. In späterer Zeit erst hat man zu diesem Mittel gegriffen, dessen auch in der Bibel Erwähnung geschieht, hat doch Christus selbst gesagt, daß ein Uebelthäter verdiente, man solle ihm einen Mühlstein um den Hals hängen und ihn ins Meer stürzen, wo es am tiefsten sei. (Lucas 17. 2). Man hat diese Strafe also später bei den Juden auch gekannt. Ihrer Anwendung in den ältesten Zeiten stand auch die Thatsache entgegen, daß man nicht überall ein geeignetes Wasser, in das man hatte den Verurtheilten werfen können, vorfand. Schließlich war auch ursprünglich die Zahl der Verbrechen nicht so übergroß, daß man einer besonderen Auswahl von Strafen bedurft hätte.

Ebensowenig wie bei den alten Juden kannte man ursprünglich bei den Griechen, ja selbst bei den Römern die Strafe des Ertrankens. Sie

Digitized by Google

wurde in Rom erst eingeführt, als das schwere Verbrechen eines Muttermordes zum ersten Male zur öffentlichen Kenntniß gelangt war, und man dafür hielt, daß für dies besonders schwere Verbrechen auch eine besondere Strafe eingeführt werden müsse. Nach Livius bestand die Strafe darin, daß der Verbrecher in einen ledernen Sack eingenäht und ins Meer geworfen wurde. Nach Cicero, Florus, Borcholt u. a. war es der Römer Malleolus, der als Erster diese Strafe zu erdulden hatte, weil er zum Mörder an seiner Mutter geworden war. Nach Crusius soll zum zweiten Male diese Strafe nach dem zweiten Punischen Kriege an Hostius vollstreckt worden sein, weil er seinen Vater ermordet hatte. Das Gesetz des Pompejus bestimmte die Strafe des Ertränkens mit folgendem Wortlaut: „Is si confessus erit, virgis sanguineis verberatus, deinde culeo insuatur cum cane, gallo, gallinaceo et vipera et simia, deinde in mare profundum culeus jactatur.“ Damit war ein Moment in diese Strafart hineingebracht worden, das doch einiges Kopfschütteln erregen muß. Daß zunächst der Verurtheilte bis aufs Blut mit Ruthen gestrichen wurde, kann nicht auffallen; er sollte ja nicht nur getödtet, sondern auch härter gestraft werden als andere Verbrecher; da war es ganz erklärlich und auch ganz konsequent, daß man ihm erst möglichst ausgiebige Schmerzen zufügte, sonst würde die Strafe eben nicht härter gewesen sein. Befremden kann aber die Vorschrift, daß er nicht allein in den Sack genäht wurde, sondern daß man ihm auch einen Hahn, einen Affen, einen Hund und eine Schlange als Genossen mit auf den Weg gab. Wenn man aber erwägt, daß die Säcke aus Leder hergestellt wurden, daß sie also ebenso wasserdicht waren wie die Schläuche, die als Gefäße für Wasser und Wein benutzt wurden, dann gewinnt die Sache doch sofort ein anderes Aussehen. Man ist sicherlich nicht von dem Gedanken ausgegangen, daß der dem Tode Geweihte nicht allein seinem Schicksal überlassen werden sollte, sondern man hat zweifellos beabsichtigt, ihm furchtbare Qualen zu bereiten, und diese Absicht konnte in der That trefflich erreicht werden. Es versteht sich ganz von selbst, daß die Thiere, welche sich gegenseitig feindlich gegenüberstanden, durch das enge Zusammensein in einem dunklen Sacke zur äußersten Wuth gereizt werden mußten, und daß sie dann nicht nur gegeneinander, sondern auch gegen den mit eingeschlossenen Gefangenen wüthen würden. Außerdem wirkten aber auch bei der Auswahl gerade dieser Thiere wohl symbolische Momente mit. Der Hund galt als ein unreines und unwürdiges Thier, das bei keiner heiligen Handlung geduldet wurde; der Elternmörder wurde also durch die Gesellschaft des Hundes herabgesetzt, und gleichzeitig sollte er auch von dem Hunde gekratzt und gebissen werden. Der Affe wurde gewählt, weil er ebenso wie ein Elternmörder zwar menschenähnlich aber doch kein

Digitized by Google

Mensch ist, und weil er als boshaft und grausam galt. Die Schlange hat von jeher als ein Symbol besonderer Heimtücke und Hinterlist gegolten. Wir haben ja schon an anderer Stelle auf die Bedeutung der Schlange hingewiesen. Der Hahn schließlich wurde gewählt, einmal weil er ein Todfeind der Schlange ist, und zweitens weil er als ein außergewöhnlich unduldsames Thier gilt, das in seinem Revier keinen Rivalen, nicht einmal den eigenen Vater, duldet. Zeitweilig hat man auch im alten Rom die Strafe des Ertränkens für Elternmörder abgeschafft und diese einfach den wilden Thieren zum Zerreißen vorgeworfen. Erst Constantin der Grosse hat sie wieder eingeführt und zwar genau nach dem alten Modus, d. h. also unter Hinzufügen der Thiere.

Dieselbe Strafart finden wir aber auch in Deutschland. Namentlich in Sachsen war das Einnähen von Menschen und Thieren in denselben Sack durchaus gebräuchlich und hat sich bis ins XVIII. Jahrhundert in der gleichen Weise erhalten. Man wählte aber, da Affen nicht zu haben waren, statt derselben meist eine Katze. Die Schlange glaubte man nicht entbehren zu können, und der Zopf der wackeren Frau Justitia zeigte sich auch hierbei als dauerhaft, denn wenn man keine lebende Schlange haben konnte, nähte man einfach eine gemalte mit ein. Das Verfahren war aber auch insofern weniger grausam als im alten Rom, als man nicht mehr wasserdichte Lederſäcke, sondern starke Leinensäcke benutzte, in denen die Verurtheilten nicht mehr so lange Qualen zu dulden hatten, da sie sehr schnell untergingen und durch den Tod erlöst wurden. In den Urtheilen der sächsischen Schöffenstühle findet sich mit großer Regelmäßigkeit die Formel: „Da nun der gefangene N. N. auf seinen gethanen Bekenntniß für öffentlich gehägten peinlichen Hals-Gericht freywillig verharren, oder des sonsten, wie recht, überwiesen würde; So möchte er von wegen solcher an seinen leiblichen Vater (2c.) begangenen und bekannten Mordthat, sammt einem Hunde, Hahn, Schlangen und einer Katzen an statt eines Affen, in einen Sack gestecket, ins Wasser geworffen, und ertränket, oder da die Gelegenheit des Wassers des Orts nicht vorhanden, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden. V. R. W." Die Strafe wurde also für Eltern- und Kindesmörder bestimmt; sie traf aber auch solche Weiber, welche ihre Kinder ausgesetzt und sie so dem Tode überlassen hatten. Es heißt in alten Schöffen Urtheilen: „So möchte N. N. deswegen, daß sie ihr Kind also dolose und fürsetzlichen umbkommen und verschmachten lassen, und es eben dafür zu halten, als wenn sie es ermordet und umgebracht, und selbsten Hand angeleget hatte, mit einem Hunde, Hahn, Schlangen und Katzen, anstatt eines Affen, in Sack gestecket, ins Wasser geworffen und ertränket werden. Denn sie sündiget härter und ärger, als wenn sie das Kind strangulret oder sonst umgebracht hätte." Unser

Digitized by Google

heutiges Recht bedroht im § 221 Str.-G.-B. Eltern, welche ihre Kinder in hilfloser Lage aussetzen, mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, ist durch die Aussetzung aber dem Kinde eine schwere Körperverletzung zugefügt worden, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und ist der Tod herbeigeführt worden, mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren. Erfolgte die Aussetzung so, daß die Thäter annehmen konnten, dem Kinde werde Hilfe auf jeden Fall zu Theil werden, dann tritt Straflosigkeit ein. Nach der Const. Eclect. wurden in Sachsen Gattenmörder ebenfalls ertränkt; nach Kaiserlichen Rechten dagegen wurden sie enthauptet; man pflegte diese Strafe aber durch Reißen mit glühenden Zangen zu verschärfen.

Nicht überall und zu allen Zeiten hat in Deutschland der Gebrauch bestanden, die zum Tode des Wassers Verurtheilten gemeinschaftlich mit Thieren zu ertränken. Nach Schwabenrecht z. B. war von dieser Art des Säckens nicht die Rede. Es heißt im Schwäbischen Landrecht: „Swer sinen gebornen mage ertoetet, man soll im machen ein liderin sack und sol in darin verneigen (nähen) und sol in versenken in einen wage, der si reine oder unreine und sol in als tief senken, daz im daz haupt und aller sin lip an dem grunde lige; man sol in in dem wazzer lan ligen einen halben tag, ist er nit tot, so lazze man in langer darinne ligen daz ist davon gesetzet, daz sin lichnam des nit werth ist, daz weder liute noch sunne noch mane, noch tag noch naht sinen tot nit sehen sollen." Da ist von einem Mitertränken von Thieren keine Rede, und auch in der Carolina selbst wird niemals von dem Beigeben der Thiere gesprochen. Wie es scheint, ist auch nur in Sachsen der in Rom üblich gewesene Modus angewendet worden, und wenn auch sonst zuweilen in Deutschland und im Norden Thiere mit hingerichtet wurden, um die Schmach zu erhöhen oder dem Verurtheilten größere Qualen zu bereiten, zum Beispiel beim Hängen zwischen Wölfe oder Hunde, so ist doch das Säcken mit Thieren keineswegs deutscher Art gewesen. In Sachsen scheint auch, wenigstens in der späteren Zeit, der römische Brauch lediglich zur Vermehrung der Schande gedient zu haben, denn die Verurtheilten waren gegen Angriffe der Thiere geschützt, weil diese getrennt von dem menschlichen Körper verpackt wurden. Es dürfte nicht uninteressant sein, zu erfahren, was der schreiblustige Rothern hierüber mitzutheilen weiß; er schreibt über das Säcken: „Hierzu wird ein großer weiter Sack, etwa aus 10 Ellen grober roher Leinwand verfertiget. In demselben wurden, nach Vorschrift der Römischen Rechte, zuförderst einige Thiere hineingethan, nemlich ein Hahn, eine Viper und ein Affe, in Sachsen aber eine lebendige Katze, ein Hund und ein Hahn, wie auch eine auf Papier gemahlte Schlange. Hier zu Lande (in Preußen, Brandenburg, Schlesien) bleiben die Thiere weg. Der Sack

Digitized by Google

wird in Sachſen unten über dieſen Thieren zugebunden, ſo daß ſie nicht herauf zu der ertränckenden Perſon kommen können. Darnach muß die verurtheilete Perſon, welcher die Hände vorne zuſammengebunden ſind, auch in den Sack treten, worauf derſelbe oben zugebunden, und ſodann gemeiniglich oben daran, vermittelſt eines eiſernen Ringes, eine eiſerne Stange angemachet, dann endlich die arme Sünderin ins Waſſer geſtoſſen wird, in welches ſie, vermittelſt der Stange, ſo lange untergetauchet und gehalten wird, bis man verſichert iſt, daß ſie ertrunken. An manchen Orten pfleget man der verurtheilten Perſon noch auſſer oben gedachter Stange eine unter die Armen, und noch eine unter die Knie zu binden, damit dieſelbe deſto beſſer niedergehalten werden könne. Nach der Erſäuffung wird der Cörper durch des Scharffrichters Knechte aus dem Waſſer wieder herausgezogen, der Sack abgenommen, die darinnen gehabten Thiere wiederum ins Waſſer geworffen, der Cörper aber hingegen an einem gewiſſen Orte beerdiget. Manche pflegen auch dieſes zu thun, daß ſie der zu ertränckenden Perſon, wann ſie ins Waſſer geſencket wird, vorhero einen Knebel in den Mund legen, damit ſie das Waſſer deſto gewiſſer in den Mund bekommen, und daran erſauffen müſſe. Ja, ſie pflegen auch noch wohl dabey der Perſon gewiſſe Siemen, ſo gewachſet ſind, um den Hals zu machen, und, wenn hernach der Cörper wiederum aus dem Waſſer heraus gezogen wird, ſothanne Siemen feſte zuziehen, damit das Waſſer nicht wieder von derſelben kommen könne, ſondern, wenn ja bei der Perſon noch einiges Leben vorhanden, ſelbige vollends daran erſticken müſſe. Wie aber dieſes leicht zu entbehren iſt, wann ſonſten die Exekution recht verrichtet, und die Zeit der Erſäuffung gehörig abgewartet wird; alſo iſt es gefährlich, allererſt auf dergleichen Aeuſſerſtes die Sache ankommen zu laſſen. Dieſes Säcken oder Ertränken wird gemeiniglich durch des Scharffrichters Knechte verrichtet.“ Soweit Rothern, deſſen Darſtellung wohl im Allgemeinen richtig iſt, wenn ſie auch nicht in allen Punkten und für alle Fälle zutrifft. Jedenfalls iſt das Untertauchen mittels Stange ſehr zweckmäßig geweſen, und es genügten nur wenige Minuten, um den Tod herbeizuführen. Wenn dagegen das Schwäbiſche Landrecht davon ſpricht, daß man den Verurtheilten einen halben Tag auf dem Grunde des Waſſers liegen laſſen ſolle, und wenn er dann noch nicht todt wäre, noch länger, ſo iſt das etwas konfuſe, denn eine derartige Lebenszähigkeit hat auch damals Niemand beſeſſen. Zuweilen wurden die Verurtheilten auch in Fäſſer ſtatt in Säcke geſteckt. Die Fäſſer wurden dann ebenſo untergetaucht wie die Säcke. Daß Jemand nur im Faſſe ſelbſt ertränkt wurde, kam ſehr ſelten vor, und wohl einzig dürfte der Tod des Ertrinkens ſein, den der Herzog von Clarence ſterben mußte. Der König von England ließ ihn nämlich in einem Faſſe Malvaſier ertränken,

Digitized by Google

weil er diesen edlen Wein bei Lebzeiten auch stets so gern getrunken habe. Dem armen Herzog wird diese zarte Rücksicht auf sein Lieblingsgetränk diesmal wohl wenig Freude bereitet haben. Nicht immer wendete man aber Säcke, Fässer und ähnliche Umhüllungen an, wenn ein Uebelthäter durch das kühle Bad ins bessere Jenseits befördert werden sollte, sondern man tauchte die Körper, wie sie waren, unter und band ihnen höchstens Arme und Beine zusammen. Zuweilen wurden die Verbrecher auch wie eine Kugel zusammengeschnürt und ins Wasser geworfen. Da sie durch diese Fesselung an jeder Bewegung gehindert waren, konnten sie sich natürlich auch nicht durch Schwimmversuche retten, sondern gingen ohne Rettung, und ohne daß es einer besonderen Nachhilfe bedurft hätte, unter. Um die Wirkung der Strafe zu erhöhen, warf man die Verurtheilten auch wohl von hohen Ufern, aus den Fenstern oder von der Brücke herab in die Fluth. Weiber, die ja am meisten mit der Strafe des Ertränkens bedroht wurden, befestigte man, wenn sie ohne Umhüllung sterben sollten, mit den Haaren an eine lange Stange, die den Zweck hatte, die Opfer unter Wasser zu halten. Das bekannteste Beispiel dieser Tödtungsart ist die schöne Agnes Bernauerin, die am 12. Oktober 1435 zu Straubing von der Donaubrücke in den Fluß gestürzt wurde. Herzog Albrecht III. hatte sich sterblich in die schöne Agnes, die er bei einem Turnier gesehen, verliebt. Agnes liebte den schönen, ritterlichen Fürsten wieder, wies aber alle seine Anträge in keuscher Tugend zurück, bis sie schließlich einwilligte, sich heimlich mit ihm zu vermählen. Das ungetrübte Eheglück wurde sorgfältig geheimgehalten, bis es der Vater des Fürsten, Herzog Ernst, der seinen Sohn mit Anna von Braunschweig verheirathen wollte, erfuhr. Der Vater wendete alles auf, um den Sohn aus seinen „unwürdigen Fesseln" zu befreien. Zunächst wurde der junge Herzog vom Turnier zu Regensburg ausgeschlossen, weil er mit einer Jungfrau in Unehren lebe, und seine öffentliche Erklärung, daß diese „Jungfrau" seine rechtmäßig angetraute Gemahlin sei, blieb unbeachtet. Dieser Streich verfehlte aber seine Wirkung, denn Herzog Albrecht trat nun erst recht für seine schöne Agnes ein und ließ sie öffentlich als Herzogin von Bayern erklären. Dadurch wurde der Zorn des Vaters noch mehr gereizt, und was durch Gewalt nicht gelungen war, das wurde nun durch List erreicht. Zunächst kam es darauf an, den Herzog Albrecht aus der Nähe seiner Frau zu bringen; er wurde zu einem Turnier geladen und leistete dieser Einladung ahnungslos Folge. Kaum war er mit seinem Troß fortgezogen, so wurde Agnes verhaftet; man hatte sie der Zauberei beschuldigt, dieses Universalmittels, das niemals versagte, wenn es galt, eine unbequeme Person zu beseitigen. Es konnte ja auch garnichts leichteres geben, als zu behaupten, die schöne Agnes

Digitized by Google

habe ihren Gemahl durch Zauberkünste an sich gefesselt. Die Verurtheilung war dabei selbstverständlich, und man hatte guten Grund, das Verfahren nach Möglichkeit zu beschleunigen. Agnes wurde von der hohen Brücke in die Donau gestürzt, und keine Hand rührte sich, der „Zauberin" zu Hilfe zu kommen. Da aber die Verurtheilte an den Beinen nicht gefesselt war, gelang es ihr, durch Schwimmen ans Ufer zu kommen. Dort wurde sie von den Henkersknechten, welche den Vorgang natürlich beobachtet hatten, in Empfang genommen. Die rohen Henker wickelten nun das schöne goldblonde Haar ihres Opfers um eine lange Stange und tauchten so die Unglückliche unter, bis sie todt war.

Die Carolina drohte besonders den Kindesmörderinnen und denen, welche sich der Abtreibung schuldig gemacht hatten, die Strafe des Wassers an, ebenso den Diebinnen. Der Art. 131 der Carolina, welcher eigentlich als Strafe der Kindesmörderinnen das lebendig Begraben und Pfählen anordnet, betrachtet das Ertränken als eine wesentlich mildere Strafe und sagt hierüber: „Aber darinnen verzweiffelung zuuerhütten, mögen die selben übelthätterin inn welchem gericht die bequemlicheyt des wassers dazu vorhanden ist, ertrenckt werden." Artikel 133 lautet: „Item so jemandt eynem weibssbild durch bezwang, essen oder drincken, ein lebendig kindt abtreibt, wer auch mann oder weib unfruchtbar macht, so solch übel fürsetzlicher vnd bosshafftiger weiss beschicht, soll der mann mit dem schwert, als eyn todtschläger, vnnd die fraw so sie es auch an jr selbs thette, ertrenckt oder sunst zum todt gestrafft werden etc." Die Strafe war also sehr hart; wie oft sie zur Anwendung gekommen ist wegen des letztgenannten Verbrechens läßt sich freilich nicht feststellen. Auch für den Diebstahl, für den die Männer aufgeknüpft wurden, ließ der Art. 159 für Weiber die Strafe des Wassers zu, ohne sie jedoch für alle Fälle vorzuschreiben; das Gesetz wendet nicht einmal die sonst übliche Formel von der Bequemlichkeit des Wassers an, sondern sagt einfach: „oder sunst nach gelegenheyt der personen, vnnd ermessung des richters inn ander weg, mit ausstechung der augen, oder abhawung eyner handt, oder eyner andern dergleichen schweren leibstraff." Für Zauberei ordnet der Art. 109 generell die Feuerstrafe an, er verweist aber für Fälle, in denen Niemandem ein Schaden zugefügt war, auf den Rath der Urtheiler, die nach altem Herkommen natürlich sehr oft auf den Tod des Wassers erkannten.

Die Theresiana, die den Tod des Feuers, das Viertheilen und Rädern als zuläßige schwere Todesstrafen bezeichnet und auch noch die unmenschlichsten Verschärfungen zuläßt, will von der „härteren" Strafe des Ertrankens nichts mehr wissen, sondern bezeichnet sie als nicht mehr

Digitized by Google

gebräuchlich und anwendbar. Das hat aber seinen Grund darin, daß zur Zeit des Erscheinens der Theresiana auch in anderen civilisirten Ländern die Strafe des Ertränkens nicht mehr angewendet wurde.

Eine so weite Verbreitung wie andere Hinrichtungsarten, z. B. Kreuzigen, Steinigen, Hängen, Enthaupten und Verbrennen hat das Ertränken überhaupt nicht gefunden; es blieb vielmehr im Wesentlichen, wenigstens in der regulären Strafpraxis, auf Europa beschränkt und war auch da nicht in allen Ländern gebräuchlich. In der Türkei fand es vielfach gegen Ehebrecher Anwendung; sonst meist gegen Verräther, Zauberer und Kindesmörder.

Als militärische Strafe fand das Ertränken in der Marine bei Meuterei Anwendung; das war ja eigentlich auch eine sehr naheliegende Hinrichtungsart, umsomehr als man ohnehin die Todten nicht gut an Bord behalten konnte. Letzteres hätte übrigens schon gegen den weitverbreiteten Aberglauben, daß ein Schiff, an dessen Bord sich ein Todter befinde, dem Untergange geweiht sei, weil das Meer die Todten für sich beanspruche, verstoßen.

Daß das Ertränken sehr oft als ein Willkürakt vorgenommen wurde, steht fest. So soll Alcibiades den Eupalus haben ersäufen lassen, weil dieser ihn in gehässiger Weise geschmäht hatte. Auch vom römischen Kaiser Commodus wird ein recht roher Willkürakt berichtet. Als er nämlich eines Tages auf der Tiberbrücke einer Anzahl Patrizier, die in reger Unterhaltung begriffen waren, begegnete, trat er auf sie zu und fragte nach dem Thema des Gesprächs. In der Absicht, dem Herrscher etwas Angenehmes zu sagen, erklärten sie, sie hätten über die treffliche Regierung und die Herrschertugenden des Kaisers Aurelius gesprochen. Da kamen sie aber schlecht an, Commodus hielt es für ein todteswürdiges Verbrechen, wenn Jemand zur Zeit seiner Regierung die seines Vaters lobte, denn dies ließe darauf schließen, daß sie ihn selbst verachteten. Ueber diesen „Frevel" war aber der Kaiser so erbittert, daß er sofort die ganze Gesellschaft in den Tiber werfen ließ. Ob er durch diesen Akt erreicht hat, daß man seine Regierung wirklich lobenswerther als die seines Vaters pries, ist nicht gesagt, möglich ist es aber, denn in den Tiber ließ sich schließlich auch nicht gern Jemand stürzen.

Döpler referirt über einen Fall, dessen Hosemann und Stiefler Erwähnung thun. Es soll nämlich in Straubing, als eine schöne Jungfrau, die ein großer Herr innig geliebt hatte, begraben wurde, ein Herr vom Adel der Leiche die Kleider hochgehoben haben, um zu sehen, ob sie überall so schön sei. Diese frivole und schamlose Handlungsweise wurde aber so übel aufgenommen, daß man den Uebermüthigen auf Befehl des Landesfürsten ersäufte.

Digitized by Google

Auch bei der Hinrichtung durch das Wasser kam es vor, daß die armen Sünder nicht völlig todt waren, sondern sich wieder erholten und weiter lebten. Es war dann ebenso wie bei den Gehenkten, die vom Galgen fielen und weiter lebten, die Frage, ob die Hinrichtung zu wiederholen sei. Jedenfalls sind aber die Fälle, in denen die „Ertränkten" weiterlebten, verschwindend selten gewesen; vorgekommen sind sie aber, und das Fürstliche Consistorium zu Altenburg hat selbst einmal in einem derartigen Falle eine wichtige Entscheidung zu fällen gehabt. In der Gegend von Jena hatte sich der Bauernknecht Urban Moebis mit einem Hoigsburger Mädchen verlobt. Da beide aber nicht die Mittel zur Heirath hatten, der Knecht auch wohl nicht allzugroße Sehnsucht nach den Ehefesseln verspürte, wurde die Lage der Braut sehr kritisch, als sich Folgen des traulichen Verkehrs einstellten, und der Bräutigam nunmehr sich auf französisch zu drücken suchte. Das Mädchen gerieth in solche Verzweiflung, daß es, nachdem es Mutter geworden, das Kind tödtete. Diese That wurde jedoch bemerkt und die Kindesmörderin zum Tode des Wassers verurtheilt. Das Urtheil wurde auch richtig vollstreckt; weil aber die arme Sünderin sich in der ganzen Gegend der lebhaftesten Sympathieen und des allgemeinsten Mitleides zu erfreuen hatte, machte der Henker die Sache so kurz wie möglich ab, ja sogar — noch etwas kürzer. Die Hingerichtete wurde schleunigst aus dem Wasser gezogen, in den Sarg gelegt und zur Begräbnißstätte getragen. Ehe sie verscharrt wurde, wollten sie ihre Freunde und Freundinnen noch einmal sehen, und man nahm auch ausnahmsweise auf die Volksstimme, die diesmal wirklich Gottesstimme war, Rücksicht und öffnete den Sarg. Da zeigte sich denn, daß die Gerichtete noch Lebenszeichen von sich gab. Sie war also vor dem Schicksal des Lebendigbegrabenwerdens bewahrt geblieben und erholte sich sehr schnell soweit, daß sie zu essen und zu trinken verlangte. Wiederholen wollte man die Hinrichtung nicht, sondern man beschränkte sich darauf, die Uebelthäterin auf ein halbes Jahr des Landes zu verweisen. Nun richtete sich aber die Volkswuth gegen den Anstifter des ganzen Unglücks, den ehescheuen Urban Moebis, und die empörte Menge bedrohte ihn mit dem Tode, falls er sich nicht entschließen wollte, das unglückliche Mädchen zu heirathen. Das Todtgeschlagenwerden gefiel aber Herrn Moebis noch weit weniger als das Heirathen, und so fühlte er denn plötzlich die alte Liebe, die bereits abgestorben war, in seinem biederen Herzen aufs Neue erwachen, und er verlangte wirklich, das schwergeprüfte Mädchen zu heirathen. Nun gerieth aber wieder der Pfarrer in schreckliche Verlegenheit. Was sollte er thun? Er wußte ja nicht einmal recht, ob er die Braut für eine Hingerichtete zu halten habe, oder ob sie als ehrlich und des kirchlichen Segens für würdig gelten müsse. Einer zum

Digitized by Google

Tode Verurtheilten und Gerichteten konnte er doch unmöglich eine kirchliche Trauung zu Theil werden lassen. Der Pfarrer wollte sich auf alle Fälle vor einem Mißgriff schützen, deshalb stellte er dem Superintendenten die Sache vor und fragte, wie er sich zu verhalten habe. Dem Superintendenten wäre jede andere Frage lieber gewesen; er kratzte sich hinter den Ohren, und da auch ihm ein solcher Fall ein unlösliches Räthsel war, holte er vom Consistorium Rath ein. Nach reiflichem Nachdenken antworteten die gelehrten Herrn: „Unsere freundlichen Dienste zuvor Ehrwürdiger und Wohlgelehrter, besonders guter Freund. Wir haben verlesen hören was ihr wegen Urban Moebischen, und dessen geschwengerten Bettel ausgestandener Strafe zu unterthänigem Bericht anher fürgewendet und darneben der Kirchenbusse und Copulation halben Nachrichtung gebethen. So viel nun anlanget die Kirchenbuß, wofern der Moebis an den Infanticidio keine Schuld hat, möget ihr ihn, der begangenen Schwängerung halber, zur Kirchenbuß wohl kommen lassen: Die Bettel aber betreffend, weil sie gleichwohl ihr Kind umgebracht, und sich daher schwerlich versündiget, wollet ihr derselben das Gesetz schärffen, und andern zum Abscheu, die Predigt über, vor dem Altar knien, und hernach neben den Moebis Kirchenbuß thun, und sie darauf ohne fernere Proclamation oder angestelte Hochzeit, copuliren lassen, und, der Landessicherung wegen, an die weltliche Obrigkeit remittiren und weisen. Wolten wir euch zur Nachrichtung in ander Ort nicht verhalten, und sind euch freundlich zu dienen geneigt. Datum Altenburg den 20. December 1625. Fürstl. Sächs. Verordnete des Consistorii daselbsten. (Unterschriften.)

Das war also ein ganzer Roman, der das hohe Consistorium beschäftigt hat. Die Verordnung der strengen Kirchenbuße glaubten die Herren auf keinen Fall entbehren zu können, und jedenfalls ist diese energischer vollstreckt worden als die Strafe des Ertränkens. Was nachher die weltliche Obrigkeit noch unternommen hat, ist nicht gesagt; jedenfalls hat sie sich aber mit der halbjährigen Landesverweisung begnügt.

Schwartz, Meyer und Buxtorf erwähnen eine Art Wasserstrafe, die bei den Juden gegen Ehebrecherinnen angewendet worden sein soll. Es sei ihnen anbefohlen worden, vierzig Tage lang täglich im Winter eine halbe Stunde lang bis an den Nabel in kaltem Wasser zu stehen. Da diese Prozedur wohl wenige Personen ausgehalten haben würden, kann man die Strafe, wenn sie überhaupt jemals wirklich zur Anwendung gekommen ist, beinahe zu den Todesstrafen rechnen.

Digitized by Google

Das steuerlose Schiff.

Nicht zu den eigentlichen Todesstrafen, wenigstens nicht zu den unmittelbar das Leben vernichtenden, gehörte das Aussetzen eines Verbrechers auf ein steuerloses Schiff, das Wind und Wellen preisgegeben wurde. Diese Strafe, die naturgemäß nur da bekannt sein konnte, wo die Lage des Landes bedingte, daß das Volk sich stark mit der Seefahrt beschäftigte, scheint nicht, wie es im heutigen Rechte heißt, principaliter erkannt worden zu sein; sie scheint vielmehr von dem zum Tode Verurtheilten, dem man gnädig die Wahl zwischen verschiedenen Todesstrafen überließ, meist freiwillig begehrt worden zu sein.. Jedenfalls ist aber dieser Strafe, die wohl hauptsächlich im friesischen Rechte vorkommt, ein sehr hohes Alter nicht abzusprechen.

Daß im alten Rechte dem Verbrecher, wenn er nicht zu den Leibeigenen gehörte, meist die Wahl gelassen wurde, ob er eine Buße zahlen oder sich der Strafe unterwerfen wollte, haben wir ja bereits gesehen; das Recht, unter mehreren Strafen eine bestimmte zu wählen, ist mit jenem Gedanken ziemlich nahe verwandt und zeigt wieder, daß die unerbittliche Härte und Grausamkeit, mit der später im Strafrecht verfahren wurde, doch im Alterthum noch sehr wenig entwickelt war. Es ist dies eine Erscheinung, die nicht übersehen werden darf. Daß ein auf der See sich heimisch fühlendes Volk das Aussetzen auf ein steuerloses Schiff jeder anderen Todesstrafe vorzog, kann nicht Wunder nehmen, denn der Seefahrer hofft ja, solange er das feste Deck unter den Füßen hat, und in der That war ja auch die Rettung eines so Bestraften wenn auch nicht wahrscheinlich, so doch keineswegs unmöglich.. Grimm führt aus der Sage von König Karl und Radbod folgende Stelle an: „un lidse ik jo tree kerren, hor iemna liavera sē, dat ma iemna deye, dan i alle ain werde, jof datma iemna een schip jove also fest ende also sterk, deer een ebba ende een flood mei wrstaen, ende dat sonder rema ende roer ende sonder tow." Wenn man sonst dem Verurtheilten oft nur ein leckes Schiff zur Verfügung stellte, so war nach jener Stelle bestimmt, daß das Schiff stark genug sein sollte, um Ebbe und Fluth wenigstens einmal überstehen zu können, Steuer, Ruder und Segel durften freilich nicht mitgegeben werden, und so war die Lage des Ausgesetzten, der diese Art der Strafe wählte, immerhin schon kritisch genug, wenn sie auch im Gegensatz zu anderen direkteren Todesstrafen einer gewissen Romantik und Poesie keineswegs entbehrt.

Nicht immer wurde die Wahl dieser Strafe in das Belieben des Verurtheilten gestellt, sondern es kam auch wohl vor, daß Verbrecher, die zwar zum Tode verurtheilt waren, die man aber aus bestimmten Gründen

Digitized by Google

nicht auf die gewöhnliche Weise hinrichten andrerseits aber auch nicht freigeben wollte, auf steuer- und ruderlose Schiffe gesetzt und ihrem Schicksal überlassen wurden. In solchen Fällen wird man freilich kein kostbares Schiff zur Verfügung gestellt haben, sondern jedenfalls ein abgedientes nicht mehr besonders seetüchtiges, auf dem der Untergang umso sicherer zu erwarten stand. Die Strafe, die also nur den Zweck hatte, Personen, denen man nicht direkt an den Leib wollte, loszuwerden und noch sicherer zu vertilgen, als wenn man sie einfach des Landes verwiesen hätte, ist aber nicht bloß bei den Friesen üblich gewesen, sondern auch bei anderen seefahrenden Völkern des Nordens; sie wird aber auch zweifellos bei anderen Völkern bekannt und hin und wieder wohl angewendet gewesen sein. Wenn man einer mittelalterlichen Reimchronik Glauben schenken darf, dann hat auch den Ovidius dieses Schicksal erreicht. Die sicher sehr interessante Dichtung lautet:

„Ein schif wart in kurzem zil
bereit, dor ûf satzt man dô
den meister Ovidiô;
ân segel, ân ruoder, ân stiure
muost er varn ungehiure
hin ûf des meres fluot."

Nun hat aber der römische Dichter Publius Ovidius, der wohl hier in Frage kommt, zu Christi Zeiten gelebt; er ist 43 v. Chr. geboren und 17 n. Chr. gestorben, und zwar hat ihn Augustus nach der Mösischen Stadt Tomi am Mittelmeer verbannt. Der Brauch, mißliebige Personen auf ein Schiff ohne Segel, Ruder und Steuer zu setzen, müßte somit auch dort bestanden haben. Freilich erwiesen ist die Geschichte nicht, und man darf wohl annehmen, daß Ovidius nach achtjähriger Verbannung eines natürlichen Todes zu Lande gestorben ist. Dagegen ist zu bedenken, daß in vorchristlicher Zeit nicht selten die Leichen Verstorbener auf ein führerloses Schiff gebracht und dem Meere preisgegeben wurden. Hierin ließe sich wohl ein Zusammenhang mit dem Rechtsbrauch finden.

Strafen, welche in späterer Zeit, namentlich in Frankreich, vollstreckt wurden, es sei an die sogenannte republikanische Hochzeit erinnnert, haben mit der alterthümlichen Strafe des steuerlosen Schiffs nichts gemein sondern waren nichts anderes als die Strafe des Ertränkens; sie waren deshalb auch unmittelbare Todesstrafen, während im Alterthum durch die Strafe nicht unmittelbar und sofort der Tod herbeigeführt wurde. Bei der „republikanischen Hochzeit" wurden Männer und Frauen nackt mit Stricken zusammengebunden, auf ein Fahrzeug gesetzt und dann durch Umwerfen des Fahrzeuges in der Loire ertränkt. Die Strafe hat übrigens auch nicht lange bestanden.

Digitized by Google

Bestrafung russischer Verbrecher auf der Wolga. (Siehe Seite 206.)

Digitized by Google

An die Strafe des steuerlosen Schiffes erinnert auch ein Verfahren, das gegen russische Verbrecher nicht selten angewendet wurde. In der Mitte eines Fahrzeuges errichtete man einen starken, ca. 3 Meter hohen Mast, über dessen oberes Ende waren, ähnlich wie beim Galgen, Querhölzer befestigt, so daß man ein galgenartiges Gerüst erhielt, das je nach Bedarf zwei, vier oder auch mehr wagerecht ausgestreckte Arme besaß. Die zum Tode verurtheilten Verbrecher wurden völlig entkleidet, dann band man ihnen die Arme auf den Rücken, schlug ihnen einen eisernen Haken durch die Muskulatur der Brust und hing sie an die Arme des schwimmenden Galgens, den man dann auf die Mitte der Wolga brachte und dem Strome überließ. Die furchtbaren Qualen, welche die Delinquenten zu dulden hatten, ehe sie endlich der Tod erlöste, unterscheiden diese russische Grausamkeit sehr erheblich von der altfriesischen Strafe des steuerlosen Schiffes; eine Ideenverbindung zwischen beiden Strafarten läßt sich aber nicht in Abrede stellen.

Die Enthauptung.

Das Abschlagen des Kopfes ist eine sehr alte Todesstrafe. Sie hat schon in grauester Vorzeit bestanden und sich bis auf den heutigen Tag erhalten und wird wohl Hinrichtungsmethode bleiben, so lange überhaupt die Todesstrafe nicht aus dem Strafrecht ausgesondert wird. Als man noch nicht darauf bedacht, war, unwürdige Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, die vertilgt werden sollten, zu Tode zu martern, war die Enthauptung das vorzüglichste Strafmittel, sie ist es auch geblieben, nachdem man sich wieder von den unerhörten Grausamkeiten der Strafrechtspflege emancipirt hatte, und sie hat sich auch dann zu behaupten vermocht, als die entsetzlichsten Strafmittel noch zu den Alltäglichkeiten gehörten. Kein Volk, kein Land hat es gegeben, dem diese Strafe unbekannt geblieben wäre, mag auch die Art, in der sie vollstreckt wurde, noch so oft gewechselt haben.

Schon nach altem mosaischen Rechte war die Todesstrafe des Enthauptens bekannt; sie wurde außer der Steinigung, dem Verbrennen und Ersticken angewendet. Prüft man das Alter dieser einzelnen Strafen, so wird man freilich wohl die Steinigung als die älteste Strafe bezeichnen müssen, schon um deswillen, weil sie diejenige ist, welche am leichtesten ausführbar war, und weil man das Material, welches zu ihrer Vollstreckung erforderlich war, in genügender Menge und geeigneter Form vorfand. Auch das Verbrennen setzte immerhin bereits eine höhere geistige

Digitized by Google

Entwicklung voraus, da doch mindestens schon ein Umgehen mit dem Feuer bekannt sein mußte. Man mag ja aber annehmen, daß sich die Kenntniß und Ausnutzung des verzehrenden Elements wahrscheinlich schon sehr frühzeitig eingestellt hat; dann aber möchten wir noch auf einen weiteren Punkt hinweisen, den wir bereits wiederholt gestreift haben. Es hat kein so großes Interesse für uns, festzustellen, welches Tödtungsmittel vielleicht zuerst seine Anwendung überhaupt gefunden habe, sondern nur, welches zuerst als wirkliche Strafe angewendet worden ist. Zu einer Zeit, als aber von einer Strafe gesprochen werden konnte, wo also schon bestimmte Vereinbarungen getroffen, bestimmte Handlungen untersagt und demjenigen, welcher wider solche Verbote handelte, auch bestimmte Strafen zugedacht waren, da hat die geistige Entwicklung schon eine solche Stufe erreicht gehabt, daß die einzelnen Naturkräfte wie Feuer, Wasser ꝛc. wenigstens schon soweit bekannt waren, daß man verstand, sie sich nutzbar zu machen. Das würde aber dafür sprechen, daß die „Strafe“ des Feuertodes ebenso alt gewesen sein könnte wie die Steinigung, wenn man auch aus anderen Gründen sie für jünger zu halten berechtigt ist als die Steinigung, denn diese ist näherliegend und war zweifellos als Tödtungsmittel längst bekannt, ehe überhaupt von einer Strafe gesprochen werden konnte. Das höhere Alter ergiebt sich auch aus allen den Bibelstellen, welche wir in dem Kapitel „Steinigung“ angeführt haben.

Die Enthauptung ist aber schon eine etwas komplizirtere Strafe. Sie konnte überhaupt erst dann eingeführt werden, als man gelernt hatte, die Metalle zu bearbeiten und das Instrument, mittels dessen ein Abschlagen des Hauptes möglich war, herzustellen. Wir finden nun freilich auch bei älteren und unkultivirten Völkern die eigenthümliche und in Rücksicht auf die sehr große Verbreitung der Enthauptungsstrafe interessante Erscheinung, daß auch mit hölzernen oder steinernen Schwertern, Beilen und ähnlichen Instrumenten auf sehr geschickte Weise die Köpfe abgeschlagen wurden; aber hierbei handelt es sich nur um Ausnahmen, und es spricht nichts dafür, daß auch bei wirklichen Kulturvölkern die Enthauptung eher eingeführt worden sei, als man gelernt hatte, Schwerter aus Metall herzustellen. Im Gegentheil wissen wir wenigstens aus der Geschichte einiger Völker, daß sie ursprünglich nicht bestanden hat, daß man eben in den wenigen Fällen, in denen man überhaupt die Todesstrafe für nothwendig hielt, die einfachsten Methoden wählte, also Herabstürzen von Felsen, Steinigen, später Erdrosseln und Ertränken, theilweise auch den Giftbecher. Aus der heiligen Schrift haben wir dargethan, daß anfangs selbst der Todtschläger nur verbannt wurde, er mußte „ins Land Nod, jenseits Eden, gegen Morgen.“ (1. Mose 4.) Man konnte eben den Blutvergießer nicht in der Gesellschaft der Uebrigen dulden und entfernte ihn „auf kaltem

Digitized by Google

Wege." Freilich das Bild hat sich gar bald geändert, und schon 1. Mose Cap. 9 Vers 5 und 6 heißt es: „Denn ich will auch eures Leibes Blut rächen, und will es an allen Thieren rächen; und will des Menschen Leben rächen an einem jeglichen Menschen, als der sein Bruder ist. Wer Menschenblut vergießet, deß Blut soll auch durch Menschen vergossen werden; denn Gott hat den Menschen zu seinem Bilde gemacht." Im 2. Mose, 21, 12 heißt es: „Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, der soll des Todes sterben." Die Talion ist in Vers 24—25 wiedergegeben: „Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Land um Land, Wunde um Wunde, Beute um Beute." Selbst das unvernünftige Thier, das einen Menschen tödtet, soll sterben (2. Mose 21. 28): „Wenn ein Ochse einen Mann oder Weib stößt, daß er stirbt, so soll man den Ochsen steinigen, und sein Fleisch nicht essen; so ist der Herr des Ochsen unschuldig." Weitere Stellen, die hier von Interesse sind, finden sich im 3. Mose 24, 17: „Wer irgend einen Menschen erschlägt, der soll des Todes sterben" und Vers 19—20: „Und wer seinen Nächsten verletzet, dem soll man thun, wie er gethan hat. Schade um Schade, Auge um Auge, Zahn um Zahn; wie er hat einen Menschen verletzet, so soll man ihm wieder thun." Das alles zeigt klar und deutlich, daß derjenige, welcher getödtet hatte, wieder getödtet werden sollte; aber keine dieser Stellen enthält eine Silbe davon, wie die Tödtung vollzogen werden sollte, und wer Verurtheiler und Vollstrecker war. Es ist vielmehr in vielen Stellen, die in nächster Nähe der citirten stehen, nur von der Steinigung die Rede, auch der Ochse, der Menschen tödtet, soll gesteinigt werden. Nun darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß keineswegs in den ältesten Zeiten gegen die Todtschläger und Mörder gerichtlich vorgegangen wurde, sondern daß die schweren Blutverbrechen durch die private Blutrache gesühnt wurden; geht dies aus den bisherigen Stellen nicht hervor, so ist es an späterer Stelle, im 4. Mose unverblümt zum Ausdruck gebracht; und zwar im 35. Capitel. Die Stelle ist so interessant und wissenswerth, daß wir sie etwas ausführlicher behandeln wollen; es heißt da von Vers 10 ab: „Wenn ihr über den Jordan ins Land Canaan kommt, sollt ihr Städte auswählen, daß Freistädte seien, dahin fliehe, der einen Todtschlag unversehens thut. Und sollen unter euch solche Freistädte sein vor dem Bluträcher, daß der nicht sterben müsse, der einen Todtschlag gethan hat, bis daß er vor der Gemeine vor Gericht gestanden sei." Wer aber vorsätzlich, aus Haß und Feindschaft tödtete, der war dem Bluträcher verfallen; über den hatte die Gemeine nicht zu richten, denn es steht geschrieben Vers 19: „Der Rächer des Bluts soll den Todtschläger zum Tode bringen; wie er geschlagen hat, soll man ihn wieder tödten." Das ist schon eine Rechtsfinesse, vor der wir alle Achtung

Digitized by Google

haben müssen, gerade die präzise Unterscheidung zwischen doloser und culposer Tödtung ist da, wo die Blutrache Geltung hatte, wo der Grundsatz Blut um Blut bestand, doppelt beachtenswerth und zeugt von einer hochentwickelten Kultur. Nun würde freilich doch diese Unterscheidung zu den schwersten Bedenken herausfordern müssen, denn wo war die Grenze zwischen der dolosen und culposen Tödtung; vor allen Dingen, wenn der Bluträcher den Todtschläger zu Tode zu bringen hatte, mußte da nicht der unerhörtesten Willkür Thür und Thor geöffnet sein? War nicht die Entscheidung einzig und allein in die Hand des Bluträchers gelegt? Nein, gerade daß das mosaische Recht hier den Ausweg gefunden hat, das zeigt am klarsten den hoch ausgeprägten Rechtssinn. Der Todtschläger konnte in die Freistädte flüchten und sich der Blutrache entziehen. Das galt generell, mochte die That vorsätzlich, mochte sie nur fahrlässig begangen sein. War also der Thäter in der Freistadt, dann war er zunächst sicher; aber das Recht durfte doch dadurch nicht gebeugt werden; wer des Todes schuldig war, der mußte sterben. War der fahrlässige Todtschläger in die Freistadt geflüchtet, „so soll die Gemeine richten zwischen dem, der geschlagen hat, und dem Rächer des Bluts in diesem Gericht, und die Gemeine soll den Todtschläger erretten von der Hand des Bluträchers, und soll ihn wiederkommen lassen zu der Freistadt, dahin er geflohen war; und soll daselbst bleiben, bis daß der Hohepriester sterbe, den man mit dem heiligen Oele gesalbet hat." (4. Mose 35. 24, 25.) Die Gemeinde hatte also zu prüfen und zu entscheiden, ob eine vorsätzliche oder nur fahrlässige Tödtung vorlag. Im letzteren Falle war dem Bluträcher über den Thäter keine Gewalt gegeben. Immerhin aber verunreinigte dessen That das Land; der Thäter mußte deshalb in der Freistadt bleiben, und nur durch den Tod des Hohenpriesters galt seine Schuld als gesühnt. Blieb er aber nicht in der Freistadt, die ihm Schutz gewährte, dann hatte er auch keinen Anspruch mehr auf Erhaltung seines Lebens. Es heißt Vers 26—27 ausdrücklich: „Wird aber der Todtschläger aus seiner Freistadt Grenze gehen, dahin er geflohen ist; Und der Bluträcher findet ihn außer der Grenze seiner Freistadt, und schlägt ihn todt, der soll des Bluts nicht schuldig sein." Das mag ja vielleicht nicht ganz logisch klingen, da gestattet war, den Mann, den man von der Hand des Bluträchers erretten sollte, doch zu tödten, aber die Errettung war eben nur durch die Freistadt möglich. Das Blut des Getödteten schrie zum Himmel, mochte er auch nur durch Fahrlässigkeit umgebracht worden sein. Der Vers 32 sagt ja auch: „Und sollt keine Versöhnung nehmen über den, der zur Freistadt geflohen ist, daß er wiederkomme zu wohnen im Lande, bis der Priester sterbe." Auch das heutige Recht straft die fahrlässige Tödtung, und nach mosaischem Rechte hatte es der

Digitized by Google

fahrlässige Tödter ja in der Hand, sich durch Verbleiben im Asyl zu salviren. Daß er dem Bluträcher verfiel, wenn er das Asyl verließ, erklärt sich auch durch die Auffassung, daß er durch seine Anwesenheit das ganze Land verunreinige. Vers 33 sagt dies ausführlicher: „Und schändet das Land nicht, darinnen ihr wohnet. Denn wer blutschuldig ist, der schändet das Land; und das Land kann vom Blut nicht versöhnt werden, das darinnen vergossen wird, ohne durch das Blut dessen, der es vergossen hat.“ Damit nun auch durch die Gemeinde kein falsches Urtheil gefällt werden sollte, konnte der Todtschläger, der sich durch die Flucht in die Freistadt vor der Blutrache geschützt hatte, nur durch zwei Zeugen der vorsätzlichen Tödtung überführt werden; ein Zeuge sollte nicht über die Seele eines Menschen entscheiden. Das Blut aber galt als die Seele. (5. Mose 12. 23.) Wenn man nun das bei der Blutrache vorgeschriebene Verfahren genauer prüft, wird man ohne Mühe sich überzeugen können, daß eine wesentliche Aenderung auch dann nicht erforderlich war, wenn man die Blutrache abschaffte und es einfach dem Staate überließ, den Todtschläger zu strafen, das heißt, wenn man die private Blutrache zu einer staatlichen umwandelte. Die Bestimmung, daß der vorsätzliche Todtschläger durch die Aeltesten aus der Freistadt geholt und dem Bluträcher überliefert werden sollte (5. Mose 19. 11—15), bildet fast schon einen Uebergang zur staatlichen Strafverfolgung, wenn auch die Vollstreckung noch dem Bluträcher überlassen blieb. Daß zu jener Zeit schon das Schwert als Tödtungsinstrument gebräuchlich war, ergiebt sich aus den Kriegsregeln 5. Mose 13. 15 und 20, 13, wo gesagt ist: Du sollst sie schlagen mit des Schwertes Schärfe. Nun giebt es endlich auch eine Stelle, welche klar ausspricht, daß durch Abhauen des Halses die Todesstrafe vollstreckt wurde. Im 5. Mose 21 ist nämlich, wie wir schon an anderer Stelle citirt haben, ausdrücklich vorgeschrieben, daß, falls der wirkliche Todtschläger nicht zu ermitteln war, einer Kuh der Hals abgehauen werden sollte. Wenn wir das alles prüfen und in Zusammenhang bringen, dann haben wir ein geschlossenes Bild, und wir können auf weitere und spätere Stellen der Heiligen Schrift verzichten. Ganz ähnlich wie bei den alten Juden hat sich die Sache auch bei anderen Völkern, die auf einer ähnlich hohen Kulturstufe standen, entwickelt. Es ist nun die Frage, in welcher Weise und mit welchen Instrumenten der Kopf vom Körper getrennt wurde. Dies konnte entweder mit dem Beile, mit dem Schwerte oder mit einer besonderen Maschine geschehen. Im letzteren Falle war die Sicherheit eine größere, denn bei aller Geschicklichkeit des Scharfrichters ist doch ein unglücklicher Zufall, durch den ein Verfehlen der richtigen Stelle herbeigeführt wird, keineswegs ausgeschlossen, und Fälle, in denen mehrere Male zugeschlagen werden mußte, ehe es

Digitized by Google

gelang, den Kopf zu trennen, ſind zu allen Zeiten vorgekommen. Bei der Maſchine waren ſie dagegen ausgeſchloſſen, und die Gefahr, daß die Maſchine einmal verſagen konnte, war nur eine ſehr geringe. Das hat man ſelbſtverſtändlich ſchon ſehr zeitig erfahren, und deshalb iſt ſchon im Alterthum hin und wieder der Verſuch, eine gute und brauchbare Hinrichtungsmaſchine zu konſtruiren, zweifellos gemacht worden; die Annahme, daß der franzöſiſche Arzt Guillotin der wirkliche und erſte Erfinder der nach ihm benannten Maſchine ſei, iſt grundfalſch.

Man wird nun nicht mit voller Sicherheit feſtſtellen können, welche Enthauptungsmethode wirklich die älteſte iſt, denn es verſteht ſich von ſelbſt, daß bei den verſchiedenen Völkern erhebliche Abweichungen beſtanden, und wir wiſſen überhaupt nicht, wo und wann die erſte Enthauptung ſtattgefunden hat. Dagegen läßt ſich behaupten, daß die Hinrichtung mit dem Beile wohl die älteſte Methode iſt, welche die weiteſte Verbreitung gehabt hat. Im alten Rom wurden den Machthabern durch die ſogenannten Lictores als äußere Zeichen ihrer Macht Beile voraus getragen, welche in ein Bündel Ruthen eingebunden waren. Nach Plinius und Livius ſollte dadurch ſymboliſch angedeutet werden, daß die Urtheile nicht im Jähzorn erlaſſen werden durften, daß vielmehr erſt durch eine Züchtigung mit Ruthen die Beſſerung verſucht und nur im Nothfalle des Beiles Schärfe zur Anwendung kommen ſollte. Mag nun wirklich auch dieſe ratio dem Brauche zu Grunde gelegen haben, ſo iſt doch das gefährliche Beil ſowohl in Rom als auch anderwärts recht locker geweſen, und wer wollte alle die Häupter zählen, die ihm zum Opfer gefallen ſind? Da würde man jedenfalls eine Liſte herausbekommen, vor der man erſchrecken müßte. Die Geſchichte Roms hat zahlreiche Beiſpiele von Maſſenhinrichtungen mit dem Beile aufzuweiſen, die ſich hauptſächlich gegen beſiegte Feinde richteten. Wir wollen nur einige Beiſpiele anführen. So wurde nach der Eroberung der Stadt Capua der ganze Rath öffentlich mit dem Beile hingerichtet. Am übelſten kamen jedoch die aufſäſſigen Tarquinier davon. Dieſe hatten allerdings auch gegen die Römer grauſam gehauſt und 357 gefangene Römer niedergemetzelt. Nachdem ſie beſiegt waren, wurden 358 der edelſten Tarquinier ausgewählt, entblößt, jämmerlich mit Ruthen gepeitſcht und dann mit dem Beile gerichtet. Daß mit eiſerner Strenge die Disciplin im Felde gewahrt wurde, das zeigt auch die Geſchichte des Titus Manlius, der ungeachtet des ſtrengen Verbots in einer Plänkelei den feindlichen Vorpoſten geſchlagen hatte und deshalb auf Befehl des eigenen Vaters mit dem Beile hingerichtet wurde. Daß herrſchſüchtige Perſonen ihre Widerſacher hinrichten ließen, oder daß Machthaber geſtürzt und durch ihre Nachfolger zum Tode durch das Beil verurtheilt wurden, gehörte nicht zu den Seltenheiten.

Digitized by Google

Da, wo Hinrichtungen sowohl mittels des Beiles als auch mittels des Schwertes gebräuchlich waren, galt die mit dem Beile der Regel nach für schimpflicher, und es war deshalb geradezu ein Akt der Gnade, wenn die Hinrichtung durch das Schwert statt durch das Beil vollzogen wurde. Freilich herrschte auch hierüber nicht immer und überall die gleiche Ansicht, und selbst im alten Rom fehlte es nicht an Stimmen, welche das Schwert für schimpflicher hielten. Zu den Vertretern dieser Ansicht gehörten die Schriftsteller Antonius Gallonius und Baronius. Selbst der böse Kaiser Caracalla, der sich durch einen Brudermord die Herrschaft gesichert hatte, soll, als der berühmte Jurist Papinianus, welcher sich geweigert hatte, diesen Brudermord öffentlich zu vertheidigen, und dafür mit dem Beile hingerichtet wurde, geäußert haben, diese gelinde Todesart sei im höchsten Grade tadelnswerth, da hier wohl die schimpflichere Hinrichtung mit dem Schwerte angemessen gewesen wäre.

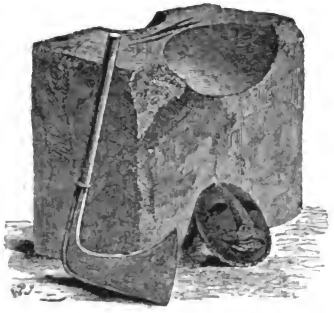

Richtblock und Richtbeil mit Exekutions-Maske.

Wohl in keinem Lande sind soviele gekrönte Häupter und Fürstlichkeiten dem Beile zum Opfer gefallen wie in England, wo eigentlich kein Herrscher oder Machthaber seinen Kopf fest und sicher auf den Schultern fühlen konnte. Es war wirklich ein perfides England. Wahre Greuelscenen haben sich dabei zuweilen abgespielt. So soll das Haupt des Grafen Essex erst auf den dritten Streich gefallen sein, und der unglückliche natürliche Sohn des Königs Carl II., Herzog Jacob von Monmouth, der des Hochverraths schuldig war, wurde förmlich zerhackt, ehe sein Haupt fiel; er soll fünf Beilhiebe erhalten haben, so daß selbst das rohe Volk über diese greuliche Exekution entsetzt und empört war. Daß man sich nicht immer auf das einfache Hinrichten beschränkte, sondern zuweilen auch schon in den Urtheilen eine geradezu unglaubliche Rohheit an den Tag legte, das ergiebt sich aus dem Prozeß gegen den des Majestätsverbrechens beschuldigten Grafen von Stafford. Das Urtheil, das am 3. Januar 1681 vollstreckt wurde, lautete nach Döpler: „Begebet euch wieder nach dem Ort, aus welchem man euch hergebracht. Von

Digitized by Google

dort aus soll man euch auf einem Karren nach dem Richtplatz bringen. So ihr allda angelanget, wird man euch bey den Hals aufknüpffen, doch solt ihr nicht an dem Galgen sterben, sondern noch lebendig abgenommen, eure Schaam-Glieder abgeschnitten, die Eingeweide entrissen, und für euren Augen in das Feuer geworffen werden. Alsdann wird man euch das Haupt von den Schultern absondern, den Rumpff aber viertheylen, welches jedennoch des Königs Befehl anheim gestellt. Der allmächtige GOtt sey eurer Seelen gnädig." Das war also eine ganze Skala von Todesstrafen, die der Unglückliche zu erdulden hatte, und man wird wohl zugeben müssen, daß etwas roheres und gemeineres als diese Strafe überhaupt nicht gedacht werden kann.

Massenhinrichtungen, bei denen ganze Ströme unschuldigen Blutes vergossen wurden, hat es in alten Zeiten oft genug gegeben. So soll Richard Löwenherz, nachdem er am 12. Juli 1191 die Stadt Ptolemais erobert und Saladin geschlagen hatte, ca. 5000 Türken haben hinrichten lassen, weil Saladin sich weigerte, das Kreuz Christi herauszugeben. Aehnliche Gewaltakte gehörten nicht zu den Seltenheiten, namentlich im Kriege war das Enthaupten besiegter und gefangener Feinde nichts Ungewöhnliches. Da aber diese Greuelscenen nichts mit den eigentlichen Strafen zu thun haben, können wir sie wohl übergehen und uns auf die bloße Andeutung beschränken.

In Japan war die Hinrichtung mit dem Beile eigentlich nur der erste Akt der völligen Verstümmelung. Der Verurtheilte wurde, wenn man Franciscus Erasmus Glauben schenken darf, an einem Stricke gefesselt, an die Richtstätte geführt und hielt, dort angelangt, freiwillig dem Scharfrichter seinen Kopf hin, der mit einem geschickten Beilhiebe das Haupt abtrennte. War dies geschehen, dann zogen die übrigen Beiwohner der Hinrichtung die Schwerter und hieben den Leichnam in Stücke. Auch in dem grausamen Persien waren Hinrichtungen mit dem Beile, obwohl doch diese Todesart eigentlich eine sehr milde im Vergleich mit den dort alltäglichen Grausamkeiten war, sehr gebräuchlich. Sie haben überhaupt bei allen Völkern bestanden.

In unserm Vaterlande fand schon in frühester Zeit das Beil bei den Hinrichtungen eine Anwendung, die man füglich bereits als Vorläufer der späteren Guillotine bezeichnen darf. Wurde ein Uebelthäter zur Enthauptung verurtheilt, dann hatte er den Kopf auf einen Block zu legen, ein Henker setzte ihm die Barte mit der Schneide auf den Hals, und ein anderer Henker hieb nun aus Leibeskräften mit einem schweren Schlegel auf das Beil, das durch die Gewalt des Schlages durch den Hals getrieben wurde und den Kopf vom Rumpfe trennte. War das Beil (die Barte) genügend scharf, der Schlag mit dem Schlegel kräftig genug, dann war eine völlige

Digitized by Google

Durchſchlagung ſehr leicht möglich, und in der That muß auch die Trennung eine vollſtändige geweſen ſein, da es Brauch war, daß dem Volke das abgeſchlagene Haupt gezeigt wurde; der eine Henkersknecht ergriff es an

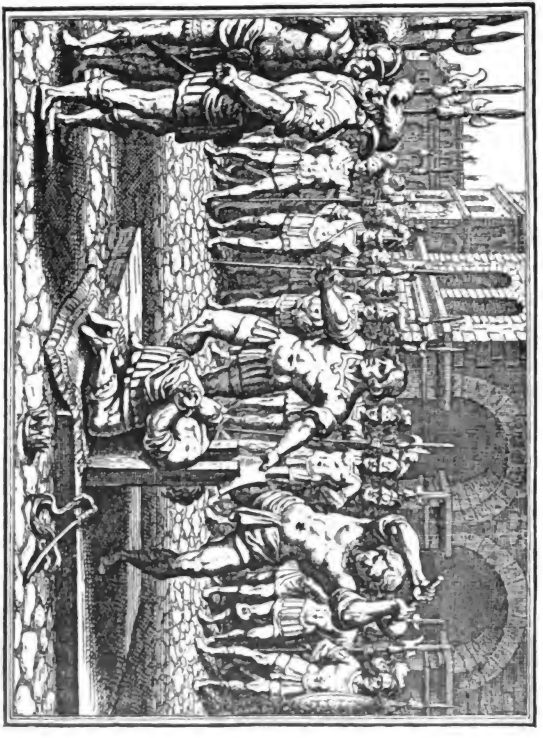

Die Hinrichtung mit Schlegel und Barte.

den Haaren und hob es hoch empor. Wurde ein König enthauptet, dann hatte er zwar den Kopf auch verloren, aber er genoß den beſonderen Vorzug, daß er mit einer goldenen Barte gerichtet wurde. Der Art. 8 des Sächſiſchen Weichbildes ſchreibt dies ausdrücklich vor; beſonders behaglich mag es den Königen freilich nicht zu Muthe geweſen ſein, wenn ſie

Digitized by Google

dieſe geſetzliche „Ehrung“ zu leſen bekamen. Daß thatſächlich in älteſter Zeit die Hinrichtung in der geſchilderten Weiſe vorgenommen wurde, ergiebt ſich aus der Litteratur. Da iſt zwar meiſt nur die Rede davon, daß Jemand um einen Kopf kürzer gemacht worden ſei, daß man zwei Stücke aus Einem gemacht habe, oder es heißt ähnlich bilderreich: „einen houbetlösen tuon,“ aber es finden ſich auch andere Stellen, in denen es z. B. heißt: „ez wurde sin sträle der slegel un diu barte.“ Jedenfalls iſt aber dieſe Strafe meiſt bei gemeinen Verbrechern angewendet worden; kriegeriſcher und deshalb auch ehrenvoller war die Strafe des Schwertes, die deshalb auch nur gegen Krieger und wegen Strafthaten, die mit der Kriegszucht in Verbindung ſtanden, zur Anwendung kam. Der Schluß, daß die Enthauptung nur wegen wirklich, auch nach unſeren heutigen Begriffen, ſchwerer Verbrechen zuerkannt worden wäre, iſt jedenfalls nicht zutreffend. Wir haben ſchon an anderer Stelle geſehen, daß auch für ſolche Thaten, die wir jetzt nur noch für geringfügige Uebertretungen halten, ſo beim Wild- und Waldfrevel, die ſchwerſten Strafen verhängt wurden. Auch Holzdiebe hatten nach älteſtem Rechte das Leben verwirkt, und auch da kennzeichnet die Strafe das Talion-Syſtem. Der Holzdieb hatte das Haupt auf den an- oder abgehauenen Baumſtamm zu legen und wurde dann mit dem eigenen Holzbeil enthauptet; jedenfalls, da das freie Schlagen nicht Brauch war, ebenfalls unter Benutzung des Schlegels. Sehr oft beſchränkte man ſich aber nicht darauf, das abgeſchlagene Haupt einfach dem Volke zu zeigen, ſondern der Kopf wurde zuweilen, wenigſtens da, wo man mehr abſchrecken und die That als eine beſonders verwerfliche kennzeichnen wollte, auf einen Speer geſteckt und herumgetragen oder ausgeſtellt. In Schwaben beſtand dieſe Vorſchrift nach Greggehofer Hofrecht ausdrücklich; es heißt da wörtlich: „cujus amputatum caput et conto defixum elevat in sublime.“ Wenn auch wohl in der alten Zeit nur wenige das in lateiniſcher Sprache abgefaßte Recht verſtanden haben mögen, ſo dürfte es doch wohl nur ſelten unrichtiger „überſetzt“ worden ſein, als dies heutigen Tages leider ſo oft mit unſeren deutſch geſchriebenen Geſetzen der Fall iſt. Da wir der Enthauptung der Holzdiebe als einer Art Talion gedacht haben, ſei hier auch einer anderen Enthauptungsart gedacht, welche das Talion-Syſtem noch augenſcheinlicher darſtellt. Es iſt die Strafe, welche den Ackerdieben, d. h. ſolchen Perſonen zugedacht war, die Grenzſteine verrückt hatten, um die Grenzen ihres Gebietes zu erweitern. Die alten Weisthümer ſetzen hierauf furchtbare Strafen. Wer einen Grenzſtein umgeſetzt hatte, von dem hieß es: „es sei sin recht, dass man denselben sull graben in das loch, dain der malstein gestanden hait in die erden biss an sinen göertel unde sull dan mit eime pluge unde vier pferden oder en faren.“

Digitized by Google

Nach anderen Bestimmungen sollte der Uebelthäter bis an den Hals eingegraben werden. Das war auch jedenfalls für den Zweck des Halsabpflügens viel geeigneter. Ueber die bei dieser Strafe üblichen Formalitäten läßt sich Kniehen näher aus. Es heißt bei ihm hierüber: „Wer wissentlich Rein, Stein oder Markung ausgrebt, der hat sein Unrecht. Forter: was sein Unrecht sei? Denselben sol man in die Erden graben bis an den Hals und sol dann vier Pferde, die des Ackers nit gewon sind, an einen Pflug, der da neu ist, spannen und sollen die Pferde nit mer gezogen und der Enke nit mer geern und der Pflughaber nit mer den Pflug gehalten haben; und sol man im als lang nach dem Hals ern, bis man im den Hals abgeern hat." Die Bestimmung, daß die Pferde noch nicht der Arbeit gewohnt sein sollten, erinnert lebhaft an das alte mosaische Recht. Jedenfalls haben wir es hier mit einer Hinrichtungsart zu thun, die ein hohes Alter hat. Ob sie jemals wirklich zur Anwendung gekommen ist, ob sie nicht bloß papierenes Recht war, das läßt sich nicht einmal mit voller Sicherheit angeben, denn ein wirklich stattgehabtes Beispiel läßt sich nirgends finden, und es verdient immerhin hervorgehoben zu werden, daß verschiedene ältere Gesetze, so das longobardische, das bayrische Recht und auch der Sachsenspiegel, für das Verbrechen nur Geldbußen androhen, die sich zwischen 20—30 Solidos bewegen. Die Wallisische Verordnung ist freilich schon erheblich strenger; sie bestimmt, daß Jemand, der die Grenze abpflügt, seine Ochsen und seinen Pflug dem Könige zu lassen habe, und daß auch der Werth an des Pflügers rechtem Fuße und des Treibers linker Hand dem Könige verfallen sei. Das war allerdings noch lange keine schwere Todesstrafe.

Die Trennung des Kopfes, wie sie in einigen alten Gesetzen wenigstens vorgeschrieben war, stellt sich ebenso wie die durch Schlegel und Barte schon mehr als eine mechanische dar, und man wird zugeben müssen, daß mindestens die Hinrichtung mittels Schlegels und Barte darauf berechnet war, einen schnellen und sicheren Tod herbeizuführen, jede besondere Grausamkeit von diesem Akte fernzuhalten, und selbst die Möglichkeit eines unglücklichen Treffens, wie sie bei der Hinrichtung mit dem Schwerte namentlich stets vorhanden war, auszuschließen. Da aber feststeht, daß unter der Herrschaft der Carolina bis in die neuere Zeit die Enthauptung fast ausschließlich mit dem Schwerte vorgenommen wurde, drängt sich unwillkürlich die Frage auf, wann und warum diese Aenderung eingeführt worden ist. Die richtige Antwort findet sich nicht so leicht, und wir müssen die Blicke schon etwas weiter rückwärts wenden, wenn wir überhaupt einen Pfad entdecken wollen. Wir haben oben schon gesehen, daß im alten Rom zeitweilig die Ansichten, ob die Enthauptung mit Beil oder mit Schwert entehrender sei, abweichende waren. Diese Meinungs-

Digitized by Google

verschiedenheit wurde durch das Justinianische Gesetz beseitigt, denn nach diesem war die Hinrichtung ausschließlich durch das Schwert zugelassen, mittels Beils wurde sie ausdrücklich verboten. Nun ist aber bekannt, daß unsere deutsche Gesetzgebung direkt unter dem Einfluß der römischen stand, ist es da ein Wunder, daß auch hierin getreue Gefolgschaft geleistet wurde? Selbst Kleinschrod, den man wohl als den besten Kriminalisten seiner Zeit bezeichnen darf, schreibt: „Als das Römische Recht festen Fuß faßte, kam das Beil nach und nach außer Gebrauch, und das Schwert fand häufigere Anwendung.“ Prüft man die mehr und mehr überhandnehmende Verwilderung, welche durch die steten Kriege und Fehden herbeigeführt wurde, sowie die geradezu unmenschlichen Grausamkeiten und Härten anderer Leibes- und Lebensstrafen, dann wird man es wohl begreiflich finden müssen, daß man auch nicht bei dem Gedanken zitterte, der Schwerthieb des Scharfrichters könne einmal oder auch mehrere Male sein Ziel verfehlen und dem armen Sünder unnöthige und brutale Qualen bereiten. Uebrigens war ja dem Meister Hans immer Gelegenheit geboten, in der Uebung zu bleiben und sich eine imponirende Sicherheit und Geschicklichkeit anzueignen.

Eins muß aber auffallen, da es scheinbar das Gesagte widerlegt, nämlich der Umstand, daß trotz alledem in den verschiedenen Ländern Hinrichtungsmaschinen auch in jenen Zeiten, in denen die unmenschlichste Grausamkeit bei den Strafen wahre Orgien feierte, auftauchten und in Gebrauch waren. Dieser Widerspruch ist aber, wie schon angedeutet, nur ein scheinbarer, denn die misera plebs genoß nicht den Vorzug, auf mechanischem Wege um einen Kopf kürzer gemacht zu werden, sondern in der Regel waren die Köpfungsmaschinen nur für die „Edelsten“, die freilich in Wirklichkeit so wenig edel gehandelt hatten, daß man sie nicht mehr in der menschlichen Gesellschaft dulden konnte, da. Es ist ein erheblicher Irrthum, wenn man glaubt, daß der französische Arzt Guillotin, nach dem die Guillotine benannt ist, auch deren Erfinder sei, oder daß er auch nur in dieser Maschine etwas Neues geschaffen habe. Schon Jahrhunderte vor Guillotin haben in den verschiedensten Ländern ganz ähnliche Maschinen bestanden, und wir wollen deshalb auf diesen interessanten Gegenstand etwas näher eingehen. Schon Jacobus Döplerus spricht 100 Jahre vor Einführung der Guillotine in Frankreich von den Hinrichtungsmaschinen als etwas Alterthümlichem, nicht mehr Bekannten. Die Stelle ist zu interessant und lehrreich, als daß wir sie übergehen könnten; sie lautet wörtlich: „Vor Alters geschahe in Teutschland das Köpffen nicht mit dem Schwerd, sondern mit einer Eichen-Bohlen oder Dielen. Daher das alte Sprichwort entstanden: Ehe ich das thäte, wolte ich mir lieber den Kopff mit einer Dielen lassen abstossen. Diese Diele

Digitized by Google

war wie ein Zwang-Stuel formiret, hatte auff beyden Seiten Grundleisten, auff welchen die Diele war, unter derselben aber ein wohlschneidend Eisen. Wann nun der arme Sünder mit seinem Haupt auff dem Stuhl gebunden war, gleich als wolte man ihn zwacken, so ließ der Truckenscherer die Dielen, welche an einem Seile hieng, herabfallen, die sties ihm mit dem Eisen das Haupt ab. (Crusius, Annal. Suev.) Allwo er zugleich anführet daß eine solche Diele zu Halla in Schwaben in dem alten Siechenhause gestanden, welches wenn man einen auff obige Masse hinrichten wollen, herausgetragen, hernach aber, wenn es geschehen, wieder hineingebracht und auffgehoben worden. Im dreyzehenden Jahrhundert nach Christi Geburth ist diese Straff-Arth auch in Böhmen üblich gewesen, wie Hagec. in der Böhmischen Chronik, desgleichen Lupatius und Sigonius bezeugen. Welche aber mit der Zeit in Abgang kommen, so daß man heut zu Tage nichts mehr davon weiß, noch höret. Ausser daß einige Leuthe noch in Gebrauch haben, wenn sie etwas nicht thun oder eingehen wollen, daß sie sagen ehe ich das thue, will ich mir lieber den Kopff mit der Dielen abstossen lassen, wissen aber wenig, wo solches herrühre, oder wie es damit vor Alters beschaffen gewesen." Ganz genau scheint es Döpler auch nicht gewußt zu haben; vor allen Dingen irrt er darin, daß man zu seiner Zeit die „Diele" nicht mehr gekannt habe, dagegen stimmt seine Angabe, daß sie vor Alters gebräuchlich gewesen. Schon in den alten Saalfelder Statuten heißt es: „Wirt ein man begrifken an der waren tat, daz hir eine frouwen oder eine maget notzoget, man sal ihm den hals abe stozen mit einer winbrechen dele." Dieses Statut, welches in „Walch, Beiträge zum Teutschen Recht" abgedruckt ist, stammt aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. An einer anderen Stelle dieses Statuts ist von einer Wimprecht'schen Thülen die Rede. Daß es sich um ein und dieselbe Köpfmaschine gehandelt hat, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn wir auch weder die Bedeutung des Wortes „winbrechen" noch die des Wortes „Wimprecht'schen" zu erklären wissen. Nach Dreyer gab es schon im Jahre 1233 in der damals noch deutschen, später belgischen Stadt Dendermonde ebenfalls eine ähnliche Maschine, die unter dem Namen Planka oder assèr bekannt war, und die in dem Statut jener Stadt von 1233 ebenfalls den Nothzüchtern angedroht war. Es ist da gesagt, daß man solchen Verbrechern den Hals mit einem Bret, gemeinhin Planke genannt, abstoßen soll. Der Wortlaut dieser Bestimmung deutet übrigens darauf hin, daß damals die Planke schon allgemein bekannt war, daß sie also schon früher Anwendung gefunden haben wird. Die Zeitangabe stimmt mit derjenigen Döplers, der übrigens fast wörtlich von Crusius abgeschrieben hat, ziemlich überein. Uebrigens hat auch in den Niederlanden eine Redensart bestanden, welche der von Döpler repro-

Digitized by Google

ducirten fast gleicht; man pflegte von besonders eigensinnigen Menschen zu sagen: „Hy sude sig liever het Hoofde met een Plank laten abslan.“ Im Herzogthum Kärnthen hat die Diele als eine Art Landes-Privilegium bestanden; sie mußte beim Regierungsantritt eines jeden Herzogs bestätigt werden, und solche Bestätigungen sind noch nachzuweisen bis 1597. Die älteste noch vorhandene Bestätigung stammt aus dem Jahre 1414 vom Erzherzog Ernst. In der Urkunde heißt es: „So auch ein notzug geschicht in unserem Land zu Kärnthen, mag man den waar gemachten mit zweyen (die üblichen 2 Zeugen) es seien Mann oder Weib, sein entgelt geben an den Halß und soll demselben den Halß abstoßen mit einer Dillen.“ In Böhmen wurden früher die Enthauptungen mit dem Beile vollstreckt, bis ins 12. Jahrhundert läßt sich dies feststellen; dann aber war die Diele in Gebrauch, denn 1248 ist der Haupträdelsführer eines Aufruhrs, der Böhmische Edelmann Stiber nach den Hofmannschen Annalen (im 16. Jahrhundert erschienen) mit der Maschine hingerichtet worden. Hofmann sagt hierüber: „do liess der kunig den Stiber dass haupt mit eyner tylen abstossen.“ 1268 sollen in Neapel Conrad von Schwaben und Friedrich von Oesterreich ebenfalls mit der Hinrichtungsmaschine, die als „Welsche Falle“ bezeichnet wird, enthauptet worden sein, wenigstens wird dies in der 1572 gedruckten „Historia von den letzten Herzogen in Schwaben“ von dem ungenannten Verfasser behauptet, freilich im Widerspruch zu andern Schriftstellern.

Daß im Norden Deutschlands die „Diele“ allgemein bekannt und gebräuchlich war, kann nicht bestritten werden. Dreyer führt eine darauf hindeutende Stelle aus Criminalakten des Jahres 1392 aus Lübeck an. Die Stelle lautet: „Darumme doit gehegede Richte gewunden: dewyle Hanse Müggenberg synes brodere Sone gemordet, dat man ehme mit euer goden Diecle dat höwet afhouwe.“ Hier wurde also Hans Müggenberg wegen eines gemeinen Mordes seines Neffen mit der „guten Diele“ hingerichtet. Das zeigt, daß dies eine viel allgemeiner gebräuchliche Köpfungsart war als in den Orten und Ländern, in denen sie nur beim Nothzuchtsverbrechen besonders angedroht war. Dreyer theilt aber weiter mit, daß in Lübeck der Scharfrichter für eine Hinrichtung mit der Diele 2 Rhein. fl. und für eine Hinrichtung mit dem Schwerte nur 1 Rhein. fl. erhalten habe. Die Hinrichtung mit dem Schwert war also gleichzeitig in Gebrauch, und da sie nur die Hälfte der Kosten verursachte, wird sie wohl überall da Anwendung gefunden haben, wo dem Verurtheilten seine Mittel nicht gestatteten, sich den Luxus einer Hinrichtung mit der „Diele“ zu leisten. Das war also auch eine Art Klassenjustiz, und sie bestätigt das schon oben Gesagte, daß das gewöhnliche Volk in der Regel kein

Digitized by Google

Anrecht darauf hatte, auf die sichere Methode des Kopfes beraubt zu werden, denn auch dazu gehörte Geld.

Wenn wir oben die Behauptung des ungenannten Verfassers der Historia von den letzten Herzogen in Schwaben wiedergegeben haben, nach der 1268 in Neapel die „Welsche Falle" Anwendung gefunden haben soll, so kann man auf die Wahrheit dieser Behauptung nur Schlüsse ziehen, wenn man prüft, ob auch in außerdeutschen Ländern die Hinrichtungsmaschine in der fraglichen Zeit überhaupt bekannt gewesen sei. Es ist nun aber gar nicht möglich, nachzuweisen, wann in Italien die Köpfungsmaschine aufgetaucht ist. Wir haben gesehen, daß das Justinianische Gesetz die Enthauptung nur mittels des Schwertes gestattete. Wie lange diese Bestimmung befolgt wurde, ist nicht zu ermitteln. Die ältesten Angaben über eine Hinrichtungsmaschine auf italienischem Boden reichen nicht über das 16. Jahrhundert zurück. Damit ist freilich nicht gesagt, daß nicht auch schon früher die Maschine Anwendung gefunden haben könne. Guido Panciroli, ein hervorragender Jurist, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte und 1599 starb, schreibt, daß zu seiner Zeit die Hinrichtung mit dem Schwerte nicht gebräuchlich sei, daß vielmehr mit einer Maschine enthauptet werde; der Verbrecher werde dabei der Länge nach hingelegt, und ein durch schweres Gewicht belastetes Eisen schlage ihm im Herabfallen den Kopf ab. Daß auch schon vorher solche Hinrichtungen üblich waren, kann man wohl daraus schließen, daß Panciroli sonst wohl dieser Methode als einer ganz neuen Einrichtung gedacht haben würde. Es finden sich auch in älteren bildlichen Darstellungen bereits Vorrichtungen, die sich als ein Mittelding zwischen der uralten deutschen Hinrichtung mittels Barte und Schlegels und der späteren mittels Fallbeils erweisen.

Das eigentliche italienische Fallbeil, das als „Mannaja" bekannt war, wird zuerst ausführlicher bei der 1599 in Rom erfolgten Hinrichtung der Beatrice Cenci und ihrer Familie beschrieben. Sollte nun wirklich die Mannaja in Italien erst eingeführt sein, als die „Diele" aus dem verwilderten Deutschland verschwand? Volle Klarheit hierüber wird man wohl niemals erhalten können. Wirklich ausführliche Beschreibungen der Mannaja entstammen durchweg einer viel spätern Zeit und zeigen, daß sich die Einrichtung behauptet hat. 1702 wurde in Mailand der berüchtigte Räuberhauptmann Graf Bozelli mit der Maschine hingerichtet. Ein französischer Reisender, der Augenzeuge dieses Aktes war, ist des Lobes voll. Der Scharfrichter brauche den Delinquenten nicht zu berühren, und in dem Augenblicke, in dem das Beil falle, sei auch der Kopf schon getrennt. Die Hinrichtung vollziehe sich mit solcher Sicherheit, daß das Beil noch mehr als 2 Zoll tief in den Block eingedrungen sei. Ein

Digitized by Google

französischer Predigermönch, der übrigens ein vielberühmter Reiseschriftsteller war, beschreibt die Hinrichtung mit der Mannaja, welche er 1715 mit angesehen hatte. Auch er ist von der Hinrichtungsart sehr begeistert und hebt besonders hervor, daß jede Gefahr, der Streich könne einmal das Ziel verfehlen, ausgeschlossen sei. Die Leidens-Verlängerung, die der Verurtheilte so oft durch die Ungeschicklichkeit des Scharfrichters, welcher die Trennung des Kopfes oft erst nach mehreren Streichen bewirkte, erfahre, sei unmöglich. Man bediene sich der Mannaja bei Personen von Adel und bei allen, welche die Vorrechte desselben genießen, namentlich auch bei allen Personen des geistlichen Standes, gleichviel ob es Welt- oder Klostergeistliche seien. Dieser letztere Satz läßt recht bedenkliche Schlüsse auf die Moral der damaligen Geistlichen zu, denn wenn Hinrichtungen solcher Personen sehr selten gewesen wären, würde doch der Reisende, der ja selbst dem geistlichen Stande angehörte, nicht „namentlich" die Geistlichen hervorgehoben haben. Die trefflichste Schilderung einer Hinrichtung mit der Mannaja dürfte die eines irländischen Reisenden sein, welche 1788 in London erschien. Wir lassen deshalb die Beschreibung hier folgen; sie lautet: „Ist der Verbrecher eine Person von einigem Range und nicht ganz aus der gemeinen Volksklasse, so kann bei ihm die Strafe der Enthauptung stattfinden. Diese geschieht, indem man ihn mit ausgestreckten Beinen, sich auf eine Bank setzen läßt und seinen Nacken auf einen Block legt, der in einer Art von engen, etwa 2 Schuh breiten Galgen befestigt ist. In der Mitte des Querholzes an diesem Galgen befindet sich ein Haken mit einem Stricke, an welchem ein sehr breites Messer, oder richtiger, ein Beil herabhängt, welches Mannaja heißt und an einer ungeheueren, zusammen gegen 300 Pfund schweren Bleimasse befestigt ist. Dieses Blei ist in ein Gehäuse von Holz eingeschlossen, welches genau nach der Breite des Galgens gemacht und so eingerichtet ist, daß es in die beiden Fugen paßt, welche an den Säulen des Galgens angebracht sind, so daß es nie seine Richtung verlieren kann. Unter diesem hölzernen Gehäuse zeigt sich in einer Breite von etwa 6 Zoll das Beil. Auf ein vom Verbrecher gegebenes Zeichen faßt einer von den Scharfrichtern dessen Kopf zwischen beiden Händen, ein anderer, welcher auf der entgegengesetzten Seite des Galgens steht, wo der Körper auf die Bank hingestreckt liegt, zieht unmittelbar nachher ein kurzes, breites Jagdmesser und zerhaut mit einem Streiche den Strick, woran die Mannaja oder das Beil hängt, das sodann mit großer Schnelligkeit herabstürzt und, ohne je zu fehlen, die Trennung des Kopfes vom Rumpfe bewirkt. Der Scharfrichter, welcher den Kopf zwischen beiden Händen hält, hebt denselben sogleich gegen die Zuschauer in die Höhe, während der andere den Rumpf auf der Bank festhält, bis alle Bewegung aufhört." Daß man es hier mit einer Maschine zu thun hat, die im Prinzip

Digitized by Google

der Guillotine ſehr ähnlich iſt, liegt auf der Hand. Der hauptſächlichſte Unterſchied beſteht darin, daß dieſe Mannaja nur eine ſehr geringe Höhe

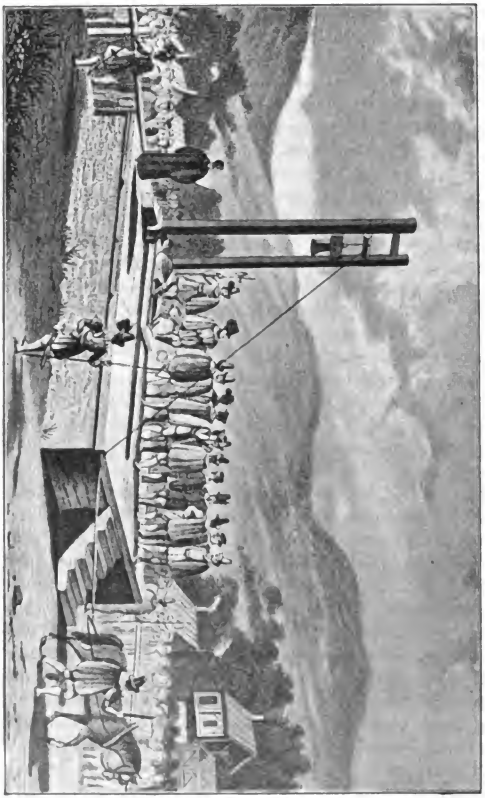

Köpfgalgen oder Schottiſche Jungfrau.

beſeſſen haben kann, da ja der Scharfrichter von der bloßen Diele des Schaffots aus den Strick, der doch noch oberhalb des Fallbeils angebracht

Digitized by Google

war, durchschneiden konnte, während die Guillotine eine stattliche Höhe besaß, also dem fallenden Beile auch eine größere Wucht verlieh. Bei der niedrigen italienischen Maschine wurde derselbe Effekt durch eine erheblichere Belastung des Beils erzielt, denn wenn die Angaben des Irländers nicht gar zu übertrieben sind, dann konnte in der That ein so schweres Beil auch schon bei einem Falle aus sehr geringer Höhe eine furchtbare Kraft entwickeln. Die gleiche Maschine wird auch noch bei einer Hinrichtung erwähnt, die im October 1816 an dem ehemaligen Priester Thomas Bezoni, dem alle möglichen Schandthaten zur Last fielen, vollstreckt wurde.

Der irische Reisende hätte übrigens nicht nöthig gehabt, bis nach Italien zu wandern, um eine Hinrichtungsmaschine kennen zu lernen, denn auch in England und Schottland hat es ähnliche Maschinen gegeben, die als Köpfgalgen (Gibbet) oder Schottische Jungfrau bekannt waren. Unter der Herrschaft der Königin Elisabeth (1558—1603) war sie im Halifaxer Gebiet gebräuchlich. Noch der Britische Staatskalender von 1708 enthält eine Beschreibung dieser Maschine, die etwa 10 Fuß hoch war und ebenfalls mit der Guillotine eine große Aehnlichkeit besaß. Wie es scheint, hatten aber nur 18 Ortschaften das Privilegium, derartige Maschinen zu benutzen; sie haben dann aber auch von diesem Rechte einen recht ausgiebigen Gebrauch gemacht. In Schottland ist die Maschine 1581 eingeführt worden und zwar durch den Regenten Merton, der sie in Halifax gesehen hatte. Der gute Merton fiel dann freilich der Maschine selbst zum Opfer. Nach Pennant war es Brauch, sofern ein Diebstahl von Pferden und Kühen durch die „Schottische Jungfrau" gesühnt werden sollte, den Strick, der das Fallbeil hielt, nicht zu zerschneiden, sondern das gestohlene Thier daran zu spannen und es durch Peitschen so lange anzutreiben, bis es den Strick, der das Beil hielt, zerrissen hatte, danach müßten die Maschinen ungewöhnlich fest gebaut gewesen sein, wenn nämlich hier wirklich dem Thiere das Scharfrichteramt übertragen worden wäre. Wie lange sich die Schottische Jungfrau behauptet hat, ist nicht zu ermitteln. Jedenfalls war sie 1708 dem bereits erwähnten britischen Staatskalender zufolge noch im Gebrauch, während sie 1788 Denau bereits für eine alterthümliche, längst verschwundene Einrichtung erklärt. Auch in Schottland scheint die Maschine vorwiegend oder gar ausschließlich zur Hinrichtung von Adelspersonen benutzt worden zu sein. Dem widerspricht nicht die Angabe, daß auch Viehdiebe auf diese Weise hingerichtet worden seien, denn die Edelsten der Nation hielten eben auch einen fetten Viehdiebstahl nicht für unter ihrer Würde.

Im alten Frankreich hat es eine ähnliche Maschine gegeben, die unter dem Namen „Doloire" bekannt war. Zweifellos ist 1632 der Herzog von Montmorency zu Toulouse mit der Doloire hingerichtet

Digitized by Google

worden. Man kann aber wohl annehmen, daß bereits im Mittelalter in Frankreich diese Maschine im Gebrauch war. Schon in einem in der Mitte des 14. Jahrhunderts erschienenen Heiligenbuche finden sich Abbildungen der Maschine, die also damals doch allgemein bekannt gewesen sein muß. Die Maschine ist dann aber völlig in Vergessenheit gerathen, und bereits 1774 wurde von einem Mitglied der Akademie in Dijon der Gedanke angeregt, eine Maschine zu erfinden, durch welche der so oft bei Hinrichtungen mit dem Schwerte vorkommenden Grausamkeit Einhalt gethan würde. Daß solche Maschinen bereits früher erfunden und gebräuchlich gewesen, das scheint weder der gelehrte Herr noch die ganze gebildete Gesellschaft gewußt zu haben.

Nicht allein in Europa hat es aber solche Maschinen gegeben, sondern auch in Ostindien in den holländischen Kolonien gab es einen ganz gleichen Apparat, dessen 1744 in einer Reisebeschreibung ausführlich gedacht wird. Das Vorhandensein desselben kann bei den engen Beziehungen zu dem Mutterlande allerdings nicht auffallen, denn daß dies Fallbeil aus Holland, wo es in Gebrauch war, eingeführt ist, kann nicht dem leisesten Zweifel unterliegen.

Wir kommen nun zur eigentlichen Guillotine. Diese Maschine, die, wie wir gesehen haben, keineswegs eine Erfindung des Mannes war, dessen Namen sie trägt, stammt aus Frankreich. Am 1. Dezember 1789 trug in der französischen konstituirenden Versammlung, deren Mitglied er war, der Arzt Joseph Ignaz Guillotin bei der Berathung über Verbesserungen des Strafrechts den Bericht über das Ergebniß von Vorberathungen vor. Er führte dabei aus, daß die Enthauptung nicht nur die einzige zulässige Todesstrafe sein müsse, sondern daß man dieselbe auch nicht mehr mit dem Schwerte, sondern nur mit einer Maschine ausführen dürfe, die volle Sicherheit für das absolut unfehlbare Gelingen biete. Er beschrieb die Maschine so, wie er sie sich gedacht hatte, und fügte pathetisch hinzu: „Mit meiner Maschine schlage ich Ihnen in einem Augenblick den Kopf ab, ohne daß Sie dabei leiden.“ Von diesem freundlichen Anerbieten hat zwar Niemand Gebrauch gemacht, aber die Idee fand allgemeinen Anklang. Zunächst wurde allerdings erst beschlossen, daß die einzige Todesstrafe die Enthauptung sein müsse. Das war gegenüber den vielen, theilweise unsäglich grausamen Todesarten schon ein sehr erheblicher Fortschritt, der in dem Strafkodex vom 25. September 1791 Aufnahme fand. Die Idee, eine Hinrichtungsmaschine zu schaffen, wurde aber weiter bearbeitet. Der Arzt Louis, ständiger Sekretär der Akademie der Wundärzte in Paris, erstattete ein ausführliches Gutachten, bei dem er allerdings den Namen Guillotins mit keiner Silbe erwähnte, sondern durchblicken ließ, daß er den englischen Ursprung der Maschine kenne. Er sprach sich dahin aus,

Digitized by Google

Die Guillotine.

Digitized by Google

daß es leicht wäre, eine Maschine herzustellen, deren Wirkung unfehlbar sei. Gegen die früher gebräuchliche Maschine Doloire, wie überhaupt alle bisherigen Fallbeile war die Schneide des Beiles an der Guillotine nicht horizontal, sondern etwas seitlich geneigt, so daß die Wirkung eine mehr schneidende gegen die hackende des älteren Systems wurde. Hierin erblickte man einen besonderen Vorzug. In der National-Versammlung am 20. März 1792 wurde die Einführung der Guillotine beschlossen, und man ging dann unverweilt ans Werk, die Maschine zu bauen. Bereits am 26. April 1792, also einen Monat, nachdem die Errichtung beschlossen war, fand die erste Hinrichtung statt. Ueber diese liegt ein Bericht des englischen Reisenden Twiß vor, in dem es heißt: „Zwei Scharfrichter, beide schwarz gekleidet, erschienen auf dem Blutgerüst neben der Guillotine. Der Eine band ein Bret, 4 Fuß lang, 18 Zoll breit und 1 Zoll dick, an den Körper des Hinzurichtenden, während derselbe aufrecht stand, und befestigte es an den Armen, an den Beinen und um den Leib desselben, so daß es ihm an den Füßen bis fast ans Knie reichte. Nachher wurde der Delinquent auf einer Bank auf den Bauch gelegt, sein Hals in eine Oeffnung gepaßt, und nun der Strick gelöst, da dann das Beil herunterfiel und in einem Augenblick den Kopf vom Leibe absonderte. Er fiel in einen unten stehenden Korb, aus welchem ihn einer von den Scharfrichtern bei den Haaren zog, um ihn dem Volk zu zeigen, worauf er nebst dem Körper in einen andern Korb gelegt wurde. Die Hinrichtung dauerte nur ein paar Minuten." Die Hinrichtungsart unterscheidet sich also nicht wesentlich von denen früherer Zeiten, bei denen das Beil herabfiel, und sie hat sich auch unverändert bis auf den heutigen Tag erhalten. Dr. Wilh. Böhmer, der eine Reihe juristischer Bücher geschrieben hat, sagt in seinem 1821 erschienenen Buche über die Guillotine: „Wer den, allen Umtrieben eines in Formen jeder Art verkappten Egoismus zum Trotz, immer weiter sich verbreitenden Geist ächter Humanität, in der Geschichte unseres Zeitalters zu würdigen weiß, braucht eben nicht auf die Gabe der Weissagung Anspruch zu machen, um mit ziemlicher Gewißheit vorherzusehen, daß noch vor dem Ablauf dieses Jahrhunderts alle christlichen Staaten von Europa (ein einziger vielleicht ausgenommen) jede andere Hinrichtungsart gegen diejenige, welche durch die Köpfmaschine (mit welchem alten oder neuen Namen man sie immer bezeichnen möge) bewirkt wird, vertauschen werden." Das Jahrhundert ist dahin, die Prophezeiung Böhmers hat sich nicht erfüllt, und es wird wohl sehr stark die Frage sein, ob sie sich überhaupt jemals erfüllen wird. In Deutschland ist die einzige Todesstrafe auch die Enthauptung; aber es sind doch wohl ernste Gründe, welche die allgemeine Einführung der Guillotine, die in Sachsen allerdings angewendet wird, verhindert haben.

Digitized by Google

In Preußen werden die Hinrichtungen mit dem Beile vollstreckt. Daß sich dabei Uebelstände herausgestellt hätten, zu deren Abhilfe man gezwungen gewesen wäre, die Guillotine einzuführen, wird man gewiß nicht behaupten wollen. Die Trennung des Hauptes vom Rumpfe erfolgt auch beim freien Beilschlage so sicher und schnell, daß man absolut nicht behaupten kann, die Hinrichtung mit der Maschine sei humaner und empfehlenswerther.

Die Enthauptung mit dem Schwerte, die der Regel nach für ehrenvoller und vornehmer galt als die mit dem Beile, war erheblich schwieriger zu vollziehen, wenn man namentlich die älteste deutsche Hinrichtung berücksichtigt, bei welcher das Beil oder die Barte fest aufgelegt und mittels Schlegels durch den Hals getrieben wurde. Um wieviel ehrenvoller das Schwert galt als das Beil, davon führt Zeiler ein interessantes Beispiel an. Nach ihm wollte ein Franzose die Aechtheit und das Alter seines Adels dadurch beweisen, daß er sich rühmte, alle seine Vorfahren seien mit dem Schwerte hingerichtet worden. Diese Hinrichtung sei gegen niedriges Volk niemals angewendet worden, und er könne aus der Art der Hinrichtung auch herleiten, daß der Apostel Paulus, der unter Kaiser Nero mit dem Schwerte hingerichtet worden sei, auch Anspruch auf den Adelstand habe. Daß diese letztere Annahme in der Luft schwebt, haben wir ja bereits gesehen, da zeitweilig überhaupt im alten Rom nur mittels des Schwertes die Hinrichtung vollzogen werden durfte.

Wieviel schwieriger die Arbeit des Scharfrichters war, wenn die Enthauptung mittels des Schwertes vollstreckt wurde, leuchtet ohne weiteres ein, da in diesem Falle der Hieb völlig frei geführt wurde, während bei der Hinrichtung mit dem Beile der Hals des Opfers doch in der Regel fest auf dem Blocke ruhte. In den deutschen Landen kam schließlich das Beil mehr und mehr ab, und Rothern, der alle möglichen Strafvollstreckungen beschreibt, weiß nur von einer Enthauptung mit dem Schwerte zu berichten; er erwähnt aber das Beil bei andern Exekutionen. Uebrigens spricht auch die Carolina schon niemals von einer Enthauptung sondern stets nur von der Strafe des Schwertes. Rothern beschreibt die Strafe: „Diese Exekution wird durch ein ordentliches Schwerdt von dem Scharffrichter oder Meister selbst, auf dem sogenannten Rabenstein, oder in Ermangelung dessen, auf der platten Erde folgender Gestalt vollzogen. Anfänglich, ehe die Exekution angehet, wird an die Gerichtsstäte ein hauffen Sand geführet, und sodann ein Kreis geschlossen. Hernach, wenn der arme Sünder, mit gefesselten Händen, nach gehaltenem hochnothpeinlichem Halsgerichte in den Kreis gebracht, und zum Tode sattsam zubereitet ist, läßet man ihn auf den Sand-Hauffen gemeiniglich niederknieen. Sodann werden ihm, wenn er sichs nicht ausgebeten, die Augen frey und offen zu behalten,

Digitized by Google

durch einem Halbmeister oder Knecht die Augen verbunden, der Hals nebst den Schultern entblösset, und das Haupt oben an den Haaren gehalten, damit der Streich nicht etwa verhindert werde, oder sonst mißlingen möge. Darauf ziehet der Scharfrichter sein Schwerdt, welches er bisher unter dem Mantel verborgen gehabt, hervor. Den Mantel aber lässet er fahren, welchen einer von seinen Leuten, deren er genug bey sich hat, indem sie sich untereinander bey dergleichen Fällen zu invitiren pflegen, aufnimmt. Und sodann schläget er dem armen Sünder auf einmal das Haupt von hinten zu herunter. Nach vollbrachtem Streich wird der Enthauptete in einen darzu vorher angeschafften Sarg geleget, und an einem gewissen Ort, etwa an einem Winkel auf dem Gottesacker oder Kirchhof, begraben, wofern nicht etwa wegen eines besonderen Verbrechens der Cörper auf das Rad geflochten, und das Haupt oben drauf genagelt, oder aber etwa gar der Cörper nach der Enthauptung verbrannt wird, oder auch die Herren Medici denselben in die Anatomie bekommen, welche alsdann gleich nach der Execution sowol den Cörper, als das Haupt, in einem Sarg abholen."

Ebenso wie die Carolina stets nur von der Strafe des Schwertes spricht, also lediglich die Enthauptung durch das Schwert vorschreibt, so kennt auch die Theresiana, der allerdings die peinliche Halsgerichtsordnung Carls V. zum Vorbild gedient hat, nur die Enthauptung mittels desselben Instruments. Der Artikel V giebt hierüber ganz genaue Aufklärung. Schon der § 1 dieses Artikels sagt: „Die in diesen Erblanden übliche Todesstraffen sind zweyerley: die härtern in überschweren, die gelindern in schweren Verbrechen." Zu den härteren gehörte das lebendig Verbrennen, das Viertheilen und das Rädern, zu den gelinderen die Enthauptung, denn der § 6, Art. V lautet: „Die gelindern, oder gemeinen Todesstraffen beschehen durch den Schwertschlag, und den Galgen ohne eine beygefügt-anderweite Straffverschärffung. Das Henken ist jedoch in Ansehen der Weibspersonen nicht gebräuchig, sondern dieselben werden an statt des Stranges mit dem Schwert hingerichtet." Das deckt sich vollständig mit der Anschauung, deren wir bereits bei der Strafe des Hängens gedacht haben. Wenn nun aber gesagt ist, daß der Schwertschlag eine gelindere Todesstrafe sei, und daß sie ohne eine „beygefügt-anderweite Straffverschärffung" zu vollstrecken sei, so ist hierin eigentlich ein Widerspruch zu einer spätern Stelle des Gesetzes zu erblicken, denn dieselbe Theresiana läßt ausdrücklich in der Beilage V, in der von den Urtheilsformeln und der Strafvollstreckung die Rede ist, bei der Hinrichtung mit dem Schwerte sehr wohl einige Strafverschärfungen zu, sowohl vor als auch nach der Hinrichtung. Das darf natürlich nicht mit solchen Fällen verwechselt werden, in denen das Urtheil eigentlich auf eine schwere Todesstrafe, z. B.

Digitized by Google

Verbrennen lautete, und in denen die vorherige Hinrichtung durch das Schwert nichts war als ein Akt der Gnade, durch welchen der Verurtheilte vor den furchtbaren Qualen des Feuertodes bewahrt bleiben sollte, sondern die §§ 11– 13, welche hier in Frage kommen, beziehen sich lediglich auf die Enthauptung. Wir lassen sie, da die Sache großes Interesse hat, wörtlich folgen. „§ 11. Urtheil zur Schwerdstrafse. Der N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, und alldorten mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet werden. § 12. Wenn die Verbrechen sehr groß, mit grausamen Umständen begleitet, oder deren etliche zusammen kommen, kann die Todesstrafse nach richterlicher Ermässigung mit nachfolgenden Peinen einzeln, oder mit mehreren zugleich verschärffet werden. § 13. Verschärffung mit glüenden Zangenriß, Riemenschneidung und Ausschleiffung. Der N. solle wegen seiner grausamen, erschrecklichen Thaten auf einen hohen (oder Leiter-)Wagen gesetzet, darauf in der Stadt herumgeführet, und zwar anfangs an den ersten Ort ihme ein Zwick mit glüenden Zangen in die rechte Brust gegeben, alsdann an einem andern Ort (NB. das Ort jederzeit zu benennen) ein Riem auf der linken Seiten aus dem Rücken geschnitten, an dem dritten Ort wiederum ein Zwick an die linke Brust gegeben, letztlichen am vierten Ort abermal ein Rieme auf der rechten Seiten aus dem Rücken geschnitten, hernach auf ein Brett geleget, aus der Stadt bis zur Richtstatt geschleiffet, und alldorten die rechte Hand samt den Kopf abgeschlagen, und sodann der Körper in das Rad geflochten werden. NB. Dieses ist zu verstehen, wenn es ein Mann, wäre es aber ein Weibsbild, sollen sodann beyde Theile, als der Kopf, und die Hand auf ein Rad nahe bey der Strassen aufgesteckt, der tode Körper aber unter die Richtstatt begraben werden."

Der Widerspruch zwischen den beiden Gesetzesstellen ist nicht so befremdend, wie er auf den ersten Blick aussieht. Enthält doch auch unser heutiges Strafgesetzbuch ähnliche Bestimmungen, welche so aussehen, als seien sie contradicirend. So heißt es zuerst, daß Haft-, Gefängniß- und Zuchthausstrafen die Dauer von 6 Wochen, 5 Jahren u. s. w. nicht überschreiten dürfen, während weiter hinten gesagt ist, daß beim Zusammentreffen mehrerer Handlungen diese Strafen auf 3 Monate, 10 Jahre u. s. w. erhöht werden dürfen. Auch die Theresiana will die an und für sich verbotene Strafschärfung nur da zulassen, wo die That, die mit der Enthauptung bedroht ist, durch besondere Umstände erheblich erschwert ist, oder wo mehrere Thaten, die nur mit der Strafe des Schwertes gesühnt werden dürfen, zusammentreffen. Diese Bestimmung enthält also im Grunde genommen einen ganz gesunden Gedanken, denn es wäre immerhin eine Ungerechtigkeit, wenn die viel schwerere That, oder auch eine Reihe von Strafthaten genau so angesehen werden sollte wie eine

Digitized by Google

einzelne leichtere. Man mag ja über die Strafverschärfungen und ihre unmenschliche Härte denken, wie man will; sie waren nun einmal da und mußten deshalb angewendet werden, wo sie die besonderen Umstände erforderlich erscheinen ließen. Wir werden uns ja mit den einzelnen Strafverschärfungsmitteln noch besonders zu beschäftigen haben und können uns deshalb an dieser Stelle auf die obige Vorschrift beschränken. Die kleine Vergünstigung, welche den Weibern zugesichert war, wird ihnen nicht besonders wohl gethan haben, denn sie trat ja erst nach dem Tode ein, und ist auch lediglich auf Gründe der Moral zurückzuführen; der weibliche Körper sollte eben nicht in schamverletzender Weise nach dem Tode ausgestellt werden. Auch hierin kann man so etwas wie einen Widerspruch erblicken, denn vor dem Tode nahm man auf den weiblichen Körper nicht diejenige Rücksicht, die man nach dem Tode für nöthig hielt. Den Weibern wurde der Oberkörper genau so entblößt wie den Männern, und die Kniffe mit glühenden Zangen an den Brüsten werden ja jedenfalls auch die Moral nicht gehoben haben. Das Riemschneiden hatten die Weiber genau so auszuhalten wie die Männer.

Aus der Eintheilung in leichtere und schwerere Todesstrafen ergiebt sich, daß überall da, wo man für Kapitalverbrechen nicht die bereits beschriebenen schweren Todesstrafen anwenden wollte, die Enthauptung ausgesprochen wurde. Aber auch bei sehr schweren Verbrechen, wegen deren in der Regel die furchtbarsten Strafen angedroht waren, konnte doch, wenn besondere Milderungsgründe vorlagen, der Uebelthäter mit der Strafe des Schwertes davon kommen. So konnten selbst Religionsvergehen, die im allgemeinen nach der Theresiana mit sehr schweren Strafen bedroht waren, unter Umständen durch das Schwert gesühnt werden. Ja selbst für das Verbrechen der Sodomie, das eigentlich stets die Strafe des Verbrennens nach sich zog, ließ nach Art. 74, § 8 ebenfalls die Schwertstrafe statt des Feuertodes zu, sofern bei dem Thäter sich „grosse Jugend, Unverstand, und Dummheit äusseret", oder wenn die That nicht ganz zur Vollendung gelangt war. Nach Art. 7, § 3 war stets da, wo das Gesetz schlechtweg die Todesstrafe androht, insgemein die Schwertstrafe als die gelindeste Todesstrafe anzuwenden. Auch nach der Carolina galt die Strafe des Schwertes als die leichteste Todesstrafe; sie war noch leichter als der Galgen und wurde diesem letzteren nur dann gleich geachtet, wenn sie mit dem Flechten des todten Körpers aufs Rad verbunden war. Dabei ist aber nicht etwa das Radflechten mit dem Rädern zu verwechseln, denn letzteres war eine Todesstrafe für sich und galt als die dritthärteste Todesstrafe, die schwerste war das Verbrennen, die zweitschwerste das Viertheilen. Das Radflechten war nichts, als daß der Leichnam des Geköpften ins Rad geflochten wurde, wobei man entweder Arme und Beine durch

Digitized by Google

die Radspeichen zog oder den Körper auch nur aufs Rad legte und ihn mit Stricken oder Ketten befestigte.

Die Carolina und, unter deren Herrschaft auch verschiedene Landesgesetze deutscher Staaten, wendeten die Strafe des Schwertes, trotzdem diese eigentlich für die mildeste Todesart galt, außerordentlich häufig an, am meisten gegen Personen, die sich gegen die Sittlichkeit vergangen hatten. Ehebrecher wurden meist mit dem Schwerte hingerichtet. Darin glich übrigens die Carolina vollkommen den Gesetzen anderer Länder, soweit sie nicht schwerere Strafen vorschrieben. Wir haben ja schon in einem früheren Kapitel gesehen, daß nach mosaischem Rechte die Ehebrecher gesteinigt wurden. Bei den Egyptern wurden sie in ältester Zeit verbrannt, später bestand allerdings die Strafe dort in Abschneiden der Nase und körperlicher Züchtigung. Die Türken steinigten diese Verbrecher auch oder verbrannten sie lebendig. In Dänemark wurden ihnen die Geschlechtstheile abgeschnitten, so daß sie verbluten mußten. Dieses System fand auch in Indien und bei verschiedenen anderen Völkern Anwendung. Dagegen war bei den Vandalen, den Lydiern und Arabern die Schwertstrafe gebräuchlich. Im alten Rom hat die Anschauung vielfach gewechselt. Zeitweilig wurde der Ehebruch überhaupt nicht für ein Kapitalverbrechen angesehen, sondern man überließ es dem betrogenen Gatten, selbst Rache zu nehmen und seinen Nebenbuhler zu entmannen oder gar zu tödten, ein Brauch, der sich bei den Longobarden und auch in Spanien wohl am längsten erhalten hat, theils enthauptete man dort auch, später wurde die Strafe in Relegation und Deportation gemildert. Die alten Griechen gestatteten dem verletzten Ehemanne die Selbsthilfe. Man scheint es aber nicht immer allzustreng mit dem Ehebruch genommen zu haben, denn die Geschichte kennt genug Beispiele, in denen Ehemänner sich gegenseitig ihre Gattinen auf eine Zeit lang liehen, so soll zwischen Xenophon und Plutarch ein derartiger Austausch stattgefunden haben; auch in Rom kamen solche Dinge nicht allzuselten vor. Selbst bei den alten Litauern waren „Ehehelfer" gestattet, wogegen die Männer sich nicht Konkubinen halten durften.

Doch kehren wir zum deutschen Rechte zurück und zwar zu dem Carolinischen Rechte. Der Art. 120 besagt: „So ein Ehemann einem andern um des Ehebruchs willen, den er mit seinem Eheweibe vollbracht hat, Peinlich beklaget, und des überwindet, derselbe Ehebrecher samt der Ehebrecherin, sollen nach sage unser Vorfahren, und unser Kayserlichen Rechten gestrafft werden." Nach Kayserlichen und Sächsischen Landrechten aber war die Strafe des Schwertes vorgeschrieben, soweit nicht katholischen Weibern gegenüber bei einfachem Ehebruch auf Verweisung ins Kloster erkannt wurde. Trieb die Ehefrau mit einem ledigen Manne Unzucht, so

Digitized by Google

war die Todesstrafe Regel, trieb ein Ehemann mit einer ledigen Dirne Ehebruch, so wurde oft die Sache milder angesehen, und die That nur mit Staupenschlag und Landesverweisung gesühnt; wenn die betrogene Gattin für ihren Mann intervenirte, geschah das stets. Der Grundsatz war der, daß durch den Ehebruch des Mannes nicht „unechte" Kinder in die Familie kamen, was beim Ehebruch der Frau doch stets zu befürchten war. Das Kurfürstenthum Sachsen ging gegen Ehebrecher am schärfsten vor. Beim sogenannten adulterium duplicatum, wenn also beide Ehebrecher verheirathet waren, wurden beide hingerichtet. Hatte eine Ehefrau sich mit einem ledigen Manne abgegeben, wurden gleichfalls beide hingerichtet, hatte ein Ehemann mit einer ledigen Dirne Ehebruch getrieben, so wurde ihm der Kopf abgeschlagen, das Weib kam aber mit dem Staupenschlag und der ewigen Landesverweisung davon. Nach Kayserlichen Rechten war es beim doppelten Ehebruch ein Milderungsgrund, wenn die Ehebrecherin sich ohnehin einem leichtfertigen Lebenswandel ergeben hatte, also nicht von dem schuldigen Ehemann verführt worden war. Das ist logisch auch ganz zutreffend, da ja das Hauptmoment, also der wirkliche Bruch der Ehe auf der einen, und wie wir gesehen haben, bedenklicheren Seite, bereits vorher erfolgt war. Nach Sächsischem Rechte hatte das aber auf die Strafe keinen Einfluß. War nach Kaiserrecht der betrogene Gatte zur Verzeihung und Fortsetzung seiner Ehe bereit, so wurde dadurch die Todesstrafe von dem schuldigen Gatten auch im adulterium duplicatum abgewendet. Sächsisches Recht ließ bei dieser schweren Form des Verbrechens aber die Interzession nicht zu, oder wenigstens nur da, wo nach Kaiserlichem Rechte die Strafe ohnehin mitigirt wurde, also wenn die mitschuldige Ehefrau schon vorher einen losen Lebenswandel führte. Auf die Gründe, durch welche die Todesstrafe abgewendet wurde, gehen wir des nähern ein, wenn wir die an deren Stelle tretende Strafe besprechen; hier kommt es mehr darauf an, die Anwendung der Strafe des Schwertes nachzuweisen.

Ebenso wie beim Ehebruch wurde auch bei der Doppelehe, nach der Kursächsischen Constitution 20, Art. 4 und nach Art. 121 der Carolina die Strafe des Schwertes vorgeschrieben, ja die Bigamie galt, wie das ja auch durchaus zutreffend ist und mit unserer heutigen Rechtsanschauung übereinstimmt, für ein noch schwereres Verbrechen als der Ehebruch. Wenn gleichwohl die Strafe selbst die gleiche ist wie die für den Ehebruch, so war doch insofern eine Erschwerung, wenigstens im Kaiserlichen Rechte geschaffen, als bei der Doppelehe die Interzession der ersten Gattin nicht zugelassen, die Todesstrafe also unabwendbar war. Entscheidend war aber nicht etwa die Trauung, durch welche die zweite Ehe geschlossen wurde, sondern nur die copula carnalis, d. h. die Getrauten mußten

Digitized by Google

auch wirklich in eheliche Gemeinschaft getreten sein, das Beilager vollzogen haben. Das erst ließ die Doppelehe als vollzogen gelten, und führte auch dann zur Todesstrafe, wenn die Trauung noch nicht erfolgt war. Darin unterschied sich das frühere Recht wesentlich von dem heutigen, und man wird nicht bestreiten können, daß in diesem Punkte die jetzige Anschauung allein Anspruch auf Berechtigung erheben darf, da sonst eigentlich jeder Ehebruch, materiell wenigstens, eine Doppelehe gewesen wäre. Man darf freilich nicht außer Acht lassen, daß man in früheren Zeiten, trotz des religiösen Sinnes, doch über die Eheschließung realistischer dachte als dies heute geschieht, denn früher war die Ehe rechtsgiltig, wenn die Verlobten mit der ausgesprochenen Absicht, daß nun die Ehe geschlossen sein sollte, das Beilager vollzogen hatten, und nicht selten kam es vor, daß die kirchliche Trauung nicht viel vor der Geburt des ersten Kindes erfolgte. Ist dies doch, soweit sich haben Feststellungen treffen lassen, auch bei Shakespeare nicht anders gewesen. Bedenklich oder anrüchig erschien dies Verfahren nicht. Die 20. Kursächsische Constitution sagte ja auch ausdrücklich: „Da aber das Beyschlafen in diesem Falle nicht erfolget, soll das Weib, welches an seinem lebendigen Ehegemahl ärgerlich gehandelt, vor Ehrlos gehalten, und darüber mit Gefängniß, oder zeitlicher Verweisung nach Gelegenheit, gestrafft werden." Das war nach geschehener Trauung. Verlassene Ehegatten durften selbstverständlich auch nicht wieder heirathen, ehe die erste Ehe wirklich geschieden oder der verschwundene Gatte wirklich verstorben war. Straflosigkeit trat nur dann ein, wenn glaubhaft gemacht wurde, daß der verschwundene Gatte wirklich für todt gehalten worden war. Die bloße Behauptung genügte nicht; im Gegentheil, waren „Anzeigungen" dafür vorhanden, daß der Wiederheirathende doch von dem Nochleben des ersten Gatten Kenntniß gehabt hatte, dann genügte dies, ihm durch die Folter das Geständniß zu erpressen, und hatte er es abgelegt, dann wurde auf die Strafe des Schwertes erkannt. Da auch unser heutiges Recht die Bigamie mit schwerer Strafe — Zuchthaus — bedroht, erscheint uns für dies Verbrechen die Todesstrafe immerhin gerechtfertigter als für den einfachen Ehebruch, wenn sich auch nicht in Abrede stellen läßt, daß unsere heutige strafrechtliche Würdigung desselben verfehlt ist.

Wir verstehen es nach unserer heutigen Anschauung auch, wie das, was wir schwere Kuppelei nennen und mit Zuchthaus bestrafen, früher durch die Strafe des Schwertes gesühnt wurde. Das alte Recht vertrat aber doch einen etwas anderen Standpunkt, denn es rechnete es nicht nur als schwere Kuppelei, wenn Eltern ihre Kinder, sondern — und das ist sicherlich auch ein sehr richtiger Gedanke — auch, wenn Männer ihre Ehefrauen zur Prostitution angehalten hatten; es unterscheidet sich vom

Digitized by Google

heutigen Rechte auch insofern, als das schwere, mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen nur dann vorlag, wenn die Schuldigen ihres Vortheils wegen gehandelt hatten, ein Standpunkt, dessen Berechtigung sich keinesfalls leugnen läßt. Die Sächsische Constitution sagt darüber: „Da ein Ehemann sein Eheweib, oder die Eltern ihre Kinder umb Geld oder schändlichen Genießes willen jemandten zu Ehebruch oder Unzucht prostituiren würden, so soll der, der sich solches Gewines oder Nutzens gebraucht, wegen dieses Lenocinii und Mißhandlung mit dem Schwerd gestrafft werden." Aehnlich lautet auch der Art. 122 der Carolina. Die Zahl der Fälle spielte dabei keine Rolle, ein Fall wurde genau so gestraft wie eine hundertfache Wiederholung. War die Kuppelei aus Leichtfertigkeit oder auch aus Mangel an moralischem Empfinden geschehen, dann wurde, da ja das Gesetz ausdrücklich das Requisit des Vortheils, Gewinns oder Nutzens enthielt, die Strafe des Schwertes nicht angewendet, sondern nur auf Staupenschlag erkannt. Die damalige Juristenwelt ging dabei von der Voraussetzung aus, daß die Gesetzesstellen nur dann Anwendung finden könnten, wenn die Kinder Mädchen waren, und das ist ja auch zweifellos die Ansicht der Gesetzgeber gewesen. Bis in die neuere Zeit hinein haben über diesen Punkt bei uns aber Zweifel bestanden. Es ist uns ein Fall erinnerlich, welcher vor einigen Jahren das Berliner Landgericht II beschäftigte. Eine Frau aus einem Dorfe war der schweren Kuppelei angeklagt, weil sie geduldet hatte, daß ihr Sohn einige Tage vor der Trauung schon seine Braut mit in die Wohnung gebracht und mit ihr zusammengelebt hatte. Das Landgericht erkannte auf Freisprechung, da der § 181 St.-G.-B. zweifellos nur dann Anwendung finden könne, wenn mit den Töchtern Unzucht getrieben und dies von den Eltern geduldet worden sei; dies ergebe sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, denn es heiße, daß die Unzucht „mit" Personen, die im Verhältniß von Kindern zu Eltern ꝛc. ständen, getrieben worden sei, während die Unzucht in diesem Falle nicht „mit" sondern „von" dem Sohne getrieben worden sei. Die Staatsanwaltschaft legte Revision ein, und das Reichsgericht hielt diese für begründet, die Ansicht der Strafkammer aber für rechtsirrthümlich und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Dem Vorsitzenden, Landgerichtsdirektor Grünhagen, der an und für sich nicht allzu günstig über die erleuchtete Weisheit der modernen Scabini Lipsienses dachte und aus dieser Ansicht auch in öffentlicher Sitzung recht oft kein Geheimniß machte, fiel es aber garnicht ein, die arme Frau auf mindestens 1 Jahr ins Zuchthaus zu schicken, sondern er wußte es durchzusetzen, daß die Angeklagte trotz Reichsgericht abermals freigesprochen wurde; er führte in der Urtheilsbegründung aus, daß zwar die Herrn vom Reichsgericht den Thatbestand der schweren Kuppelei in dem Verhalten der Angeklagten

Digitized by Google

erblickt hätten, daß diese aber weit weniger juristischen Sinn besitze, auf dem Lande wisse kein Mensch, daß er sich strafbar mache, wenn er dulde, daß der Sohn seine Braut schon einige Tage vor der Hochzeit zu sich nehme; der Angeklagten habe deshalb unter allen Umständen der dolus gefehlt, und deshalb könne sie nicht bestraft werden.

Interessiren dürfte es deshalb, wie 300 Jahre früher die Scabini Lipsiensis über einen ähnlichen Fall dachten. Anno 1628 hatte eine Frau in Dresden zugegeben, daß ihr Sohn mit ihren Mägden Unzucht im Hause trieb. Sie wurde nur auf 3 Jahre des Landes verwiesen. Da handelte es sich nicht um ein Brautpaar, sondern der Sohn hatte sein Wesen gar zu dreist und gar zu toll getrieben und dadurch Aergerniß erregt, nur deshalb erfolgte die Strafe, und von schwerer Kuppelei war garnicht die Rede. Nach unser Ansicht hatte auch der Landgerichtsdirektor Grünhagen dem gesunden Rechtsempfinden des Volks besser entsprochen als das Reichsgericht, denn mag man auch vielleicht gegen das Verhalten der alten Dörflerin moralische Bedenken haben, so würde es doch schwerlich ein Mensch gebilligt haben, wäre sie zu 1 Jahre Zuchthaus, der mildesten Strafe, verurtheilt worden.

Nach dem alten Rechte konnten auch Kuppler, welche ihres Gewinns wegen ehrbare Mädchen verschachert hatten, mit dem Schwerte gerichtet werden; auch das wird man, wenn einmal die Todesstrafe für Kuppelei angedroht war, durchaus berechtigt finden können. Auf das Verbrechen der Blutschande möchten wir nicht näher eingehen, sondern nur hervorheben, daß auch hierfür die Strafe des Schwertes angedroht war, ebenso für Nothzucht. Sodomiten, welche eigentlich mit der Strafe des lebendig Verbrennens bedroht waren, wurden zuweilen ebenfalls nur durch das Schwert gerichtet, nur wo das Verbrechen mit Thieren begangen war, also nicht bei der perversen Liebe, wurde die Strafe des Verbrennens beibehalten, und zwar, wie wir schon früher gesehen haben, wurde das Vieh ebenfalls verbrannt.

Wir können nun wohl das weite Gebiet der Sittlichkeitsverbrechen verlassen und uns andern Uebelthaten zuwenden, die etwas weniger anstößig, wenn auch für die Frage der Schwertstrafe keineswegs wichtiger sind. Dahin gehört zunächst das Majestätsverbrechen. Wenn Verschwörer einen Fürstenmord geplant hatten, ohne daß sie aber den Plan ins Werk setzten, wurden sie mit dem Schwerte gestraft, unter Umständen auch unter Strafverschärfungen. Die Güter der Verschwörer verfielen dem Staate. War die Sache bis zu Thätlichkeiten oder gar zur Vollendung gekommen, dann blieb es natürlich nicht bei der Schwertstrafe, sondern die Uebelthäter wurden geviertheilt und außerdem noch auf jede denkbare Weise gemartert. In der Regel wurde auch ihr Andenken ausgelöscht, ihre Wappen

Digitized by Google

wurden zerstört und der Geschlechtsname getilgt. Dem furchtbaren Verbrechen sollte auch die furchtbare Strafe entsprechen. War das Verbrechen nicht gelungen aber doch wenigstens versucht worden, dann lautete das Urtheil zwar in der Regel auch auf Viertheilen; aber gegenüber großen Standesherren wurde doch zuweilen Gnade geübt und statt der entsetzlichen Todesstrafe nur die Enthauptung vorgenommen. Das kam freilich nicht oft vor. Fürstenmorde gehörten ja allerdings auch nicht zu den Alltäglichkeiten.

Landfriedensbrecher wurden in der Regel durch das Schwert gerichtet. Man verstand damals allerdings unter einem Landfriedensbruch etwas anderes als heute, wenigstens war der Landfriedensbruch in der Regel erheblich ernster. Es gab immer noch Leute, welche die schöne Zeit des Faustrechts nicht vergessen konnten. War der Beutel knapp bestellt, dann half so eine kleine Fehde so allerliebst aus der Patsche, das war doch zu schön gewesen, und nachher sollte das nicht mehr sein? Leicht ist es den Kaisern früher nicht gemacht worden, den allgemeinen Landfrieden durchzuführen, denn die adlichen Schnapphähne betrieben doch das blutige Fehdehandwerk geradezu als einzigen Erwerbszweig, heutigen Tages würde man in der Juristensprache sagen „gewerbsmäßig". Wie schwer es war, den alten Raubnestern, die meist auf ihren starren Felsen in unnahbarer Sicherheit standen und es den Besitzern ermöglichten, hohnlächelnd auf das friedfertige Streben der Kaiser und Fürsten herabzublicken, beizukommen, das läßt sich ja ungefähr denken, und wie auf den Landfrieden immer und immer wieder „gepfiffen" wurde, das ergiebt sich aus der großen Zahl dieser ebenso immer und immer wieder in schneller Folge von den Kaisern unter Zustimmung der Reichsstände bewilligten Landfrieden. Kaiser Maximilian proklamirte den Landfrieden zuerst Anno 1495 zu Worms, dann 1550 zu Augsburg, Carl V. 1521 zu Worms, 1522 zu Nürnberg, 1548 zu Augsburg, 1551 wieder zu Augsburg, und so ging es fort. Der Landfrieden wurde immer wieder vergessen, und die zahlreichen Fehden, oder richtiger gesagt, Raubzüge machten stets wieder einen neuen erforderlich; aber so recht „traute trotzdem Niemand dem Landfrieden", die Unsicherheit auf den Landstraßen blieb dieselbe, bis schließlich immer energischer dem Raubzeug zu Leibe gegangen wurde. Wir haben den Unfug des Fehdewesens einigermaßen in unserem Werke: „Die Folter" gekennzeichnet, und können uns deshalb hier kurz fassen. Das Treiben der eigentlichen Landfriedbrecher war das einer regulären Räuberbande. In den Wäldern und auf den Heerstraßen lauerten die Herren Ritter den Kaufmannszügen ꝛc. auf, dann fielen sie über die reiche Beute her, schlugen die Begleiter todt oder wenigstens zu Boden und rückten vergnügt mit ihrem Raube ab.

Digitized by Google

Nicht viel besser waren die eigentlichen Fehde-Ritter. Diese Edlen suchten irgend einen Grund, um einer ganzen Stadt oder einem Dorfe ꝛc. die Fehde ansagen zu können, dann rückten sie mit Kriegsmacht heran, hausten wie die Vandalen und nahmen an Beute mit, was des Mitnehmens werth schien. Die Beute war natürlich die Hauptsache, sonst hätte sich ja die ganze Geschichte nicht gelohnt; daß die Menschen erschlagen, die Gebäude in Brand gesteckt wurden, das waren eigentlich nur nebensächliche Scherze, welche den ganzen Fehdezug interessanter machten. Erforderlich zur Verurtheilung des Schwertschlags war nun nicht etwa die wirkliche Ausführung der Fehde, sondern es genügte schon, daß die Drohung ausgestoßen und mindestens der Fehdebrief übersendet wurde, oder das Brandzeichen ꝛc. ausgesteckt wurde, kurz und gut daß die ganze Gemeinde wirklich in Furcht und Schrecken versetzt wurde. Drohungen gegen einzelne Personen waren nicht Landfriedensbruch, sondern nur wirkliche Bedrohung der gesammten Einwohnerschaft. Daß solche Fehdebriefe zuweilen von Leuten unterschrieben wurden, oder wenigstens mitunterschrieben wurden, die an alles andere eher als an eine Fehde denken konnten, ist erwiesen. Bedientenseelen, ja sogar Troßbuben, Pferdeknechte und ähnliche Herrschaften unterschrieben zuweilen mit. Wurde dann die Sache Ernst, und die Fehdegesellschaft erwischt, dann kostete die Unterschrift — diesen Leuten oder vielmehr Leutchen den Kopf. So theilt Martin Crusius einen interessanten Fall aus der Stadt Schwäbisch-Hall mit. Es hatte nämlich dieser ehrbaren und altehrwürdigen Stadt eine weniger ehrwürdige Gesellschaft die Fehde angesagt. Die Stadt nahm das aber gewaltig krumm und die Fehdehelden gefangen. Diese wurden ohne weiteres zum Tode durch das Schwert verurtheilt. Der letzte von ihnen, ein blutjunges Bürschchen, seines Zeichens Pferdejunge, der auch den Fehdebrief mit unterzeichnet hatte, wurde zwar kaum für voll angesehen, da er aber keck antwortete, er heiße Johannes Hammer, antwortete der Richter: „Weil Du Dich nicht Hämmerlein genennet, Dich aber mit in den Fehde-Brief gesetzet als ein Mann, so stehe nun auch aus als ein Mann.“ Da wurde der Knabe einen Kopf kürzer gemacht. Die gewöhnlichen Räuber unterschieden sich von den Friedbrechern dadurch, daß sie bürgerlich waren und das Geschäft gewöhnlich nur im kleinen betrieben; sie sagten natürlich auch den Reisenden, welche sie überfielen, nicht vorher die Fehde an, sondern arbeiteten ohne diese Formalität, genau so wie die ritterlichen Schnapphähne und Wegelagerer. In der Regel war aber der Reisende, der solchem Gesindel in die Hände fiel, sogar besser daran, denn wenn er herausgab, was man von ihm verlangte, also alles, was er besaß, dann geschah ihm in der Regel nichts weiter, man ließ ihn ruhig laufen, denn die Räuber und Strauchdiebe hatten ja gar kein Interesse daran, dem

Digitized by Google

Manne selbst ein Leid zuzufügen; die Gefahr, daß an der nächsten Ecke ein blinkender Schutzmannshelm auftauchen, und daß der Beraubte die Staatsgewalt zu seiner Hilfe und zur Verfolgung der Räuber anrufen könnte, lag nicht vor, denn dieser Umstand war es ja grade, der das Räuberunwesen so üppige Blüthen treiben ließ. Diese, wenn man so sagen darf, harmloseren Räuber wurden, wenn man sie erwischte, mit dem Schwerte gerichtet. Hatten sie aber außer dem Raube auch noch Mordthaten auf dem Gewissen, dann fiel die Strafe selbstverständlich erheblich schwerer aus, dann wurden sie, wie wir ja bereits gesehen haben, nach allerlei Marterungen durch Reißen mit glühenden Zangen, Riemenschneiden, Handabhauen, Schleifen ꝛc. meist von unten auf gerädert. Die Schwertstrafe erfolgte für den bloßen Raub. Es war dazu nicht erforderlich, daß die Räuber thatsächlich Hand an die Opfer gelegt oder ihnen ihr Eigenthum selbst entrissen hatten; es genügte vollkommen, wenn sie nur mit bewaffneter Hand erschienen waren, und die Opfer durch Drohungen bewogen hatten „freiwillig“ ihr Geld und Gut herauszugeben. Es spielte auch keine Rolle, ob das erhaltene Objekt groß oder geringwerthig war, denn die Todesstrafe erfolgte in erster Linie dafür, daß die Sicherheit der öffentlichen Straßen gestört worden war, und in richtiger Consequenz dieses Gedankens konnte es die Räuber auch nicht von der Strafe befreien, wenn sie die That bereuten und den Beraubten ihr Geld wiedergaben, ehe sie selbst festgenommen waren. Erwischt wurde solches Gesindel, nachdem man den Landfrieden überall energischer aufrecht erhielt und zu dem Zwecke auch häufiger militärische Streifen durch die Wälder unternahm, öfter; allerdings hatte dies straffere Vorgehen der Obrigkeit auch wieder eine andere Folge; die Räuber wurden vorsichtiger und thaten sich mehr zu größeren Banden zusammen, die im Nothfall auch der bewaffneten Macht erfolgreich Widerstand leisten konnten. Wir kennen ja alle das Räuberunwesen, daß sich noch bis in die neueste Zeit im Böhmerwald und bis auf den heutigen Tag in Italien und Spanien besonders auch in Amerika erhalten hat. Durch die Organisation der Räuberbanden wurde denn auch die Rechtsprechung beeinflußt. Es kam ja öfter vor, daß ein Theil der Bande, meist die Knechte der eigentlichen Räuber, bei der That zwar zugegen, direkt aber am Raube nicht betheiligt gewesen war. Diese Leute wurden nicht mit dem Schwerte gerichtet, sondern erhielten gewöhnlich nur den Staupenschlag, und wenn sie auch von der Beute nichts erhalten hatten, kamen sie auch wohl ganz ohne Strafe davon. Eine der „berühmtesten“ Räuberthaten war die Ermordung und Beraubung des Rittmeisters Münch im Böhmerwald. Einer der Räuber, der im Alltagsleben die Rolle eines Barons aus dem Lütticher Lande spielte, hatte den Raubanfall eröffnet, er war dem Pferde des Rittmeisters in die

Digitized by Google

Zügel gefallen und hatte damit das Zeichen zum Angriff gegeben. Weiter hatte er sich an der Ermordung nicht betheiligt, aber dies genügte auch, um ihn, nachdem die ganze Bande in Eisenach festgenommen worden war, zum Tode zu verurtheilen. Er wurde enthauptet und der Körper dann aufs Rad gelegt. Ebenso wurden die anderen Betheiligten bestraft. Die Knechte aber, die wohl bei dem Ueberfall zugegen gewesen, vorher aber von der That keine Kenntniß gehabt, sich auch nicht betheiligt und von der Beute nichts erhalten hatten, wurden auf freien Fuß gesetzt und straflos gelassen.

Einen Räuber durfte Niemand beherbergen; wer dies dennoch that, setzte sich der Gefahr einer strengen Bestrafung aus. In der Praxis ließ sich dies natürlich nicht durchführen, denn die Räuberhorden fanden ziemlich leicht einen Unterschlupf; sie würden sich ja auch das Quartier einfach erzwungen haben. Die Landesherrn wurden aber schließlich für die Sicherheit ihres Landes verantwortlich gemacht, und dies war in der That das beste Mittel, sie zu einer energischen Verfolgung der Räuber zu bewegen. Immer half freilich bei der damaligen Verfassung des Landes, der geradezu fehlenden Polizei und der Unmöglichkeit, dem Gesindel in alle Schlupfwinkel zu folgen, auch die größte Energie nichts, zumal die Banden nur zu leicht Gelegenheit fanden, von einem kleinen Ländchen in das Nachbargebiet zu fliehen, und ehe die nachbarliche Obrigkeit hiervon unterrichtet worden war, hatten sie sich längst wieder in Sicherheit gebracht. Die Acht war zwar ein sonst ganz gutes Mittel, der Banden habhaft zu werden, aber immer half sie doch nichts, und deshalb thaten die Reisenden, namentlich solche, die unsichere oder verdächtige Gegenden zu passiren hatten, gut, vorher ihr Testament zu machen und nicht zuviel Geld mitzuführen.

In dem rohen Zeitalter, in dem die öffentliche Vollstreckung der entsetzlichsten Hinrichtungen die höchste Volksbelustigung war, gehörte die Raufluft zu den hauptsächlichsten Leidenschaften. Schlägereien, bei denen das Blut in Strömen floß, ja bei denen es nicht an Todten und Schwerverwundeten fehlte, kamen nur allzuhäufig vor, und selbst Geistliche, sowohl katholische als auch evangelische, gehörten nicht selten zu den streitbaren Männern. Es versteht sich von selbst, daß die Gerichte sich äußerst häufig mit solchen Händeln zu befassen hatten, und die Strafen, welche für die Schuldigen festgesetzt waren, lassen wirklich nichts an Strenge und Härte zu wünschen übrig; geholfen haben sie freilich nichts, und das ist wohl der beste Beweis, daß harte Strafen allein nicht erzieherisch wirken, wenn der Verrohung und Verwilderung nicht auch auf andere Weise vorgebeugt wird. Daß dies durch die frühere Rechtspflege nicht gelungen ist, daß man dieser vielmehr den Haupttheil der Schuld an der

Digitized by Google

Verrohung beimessen darf, kann leider nicht in Frage gestellt werden. Die Nutzanwendung sollte für die heutige Rechtspflege gezogen werden, die ja leider nicht allzu selten durch zu häufige und nicht immer sachgemäße Anwendung der einzelnen Strafmittel, deren abschreckende Wirkung bedenklich herabsetzt, energischer abschreckende Strafmittel aber nicht mehr kennt.

Man machte in früherer Zeit zwischen den einzelnen Tödtungen zwar auch einen Unterschied, nicht aber so scharf wie heutigen Tages bei der Strafzumessung. Die Tödtung, welche, wie wir heute sagen, mit Vorsatz und Ueberlegung (§ 211 St.-G.-B.) geschieht, also der Mord, wurde zwar auch in früherer Zeit von dem Todschlag, der im Affekt begangen wird, unterschieden; aber für beide Tödtungen war nicht selten die Strafe dieselbe, nämlich die Enthauptung durch das Schwert. Der Mord wurde meist nur dann schärfer, d. h. durch schwerere Todesstrafen und auch vorausgehende Verschärfungen bestraft, wenn die That entweder gegen nahe Verwandte gerichtet, in besonders grausamer Weise begangen oder mit Raub verknüpft war. Außerdem konnte auch noch die Tödtung, welche in der Ueberschreitung der Nothwehr begangen war, ja unter Umständen sogar die fahrlässige oder bloß culpose Tödtung durch das Schwert gesühnt werden. Wer seinen Gegner im Duell tödtete, wurde mit dem Schwerte hingerichtet, wenn er es nicht vorzog, sofort nach dem Zweikampf über die Grenze zu fliehen, was fast regelmäßig gethan oder doch wenigstens versucht wurde. Sowohl die Polizei-Ordnung des Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen (Mandate von 1665 und 1670) als auch das Churfürstlich Brandenburgische Edict wider die duella von 1688, auch das alte preußische Landrecht drohten den Duellanten die Todesstrafe an.

So streng das ältere Recht, wie die angeführten Beispiele zeigen, auch die Tödtung bestrafte, so zeigte es andrerseits wieder eine besondere Milde, die unter allen Umständen auffallen muß. Die Tödtung war in einer Anzahl von Fällen erlaubt und deshalb straffrei; das hat sicherlich auch nicht dazu beigetragen, der herrschenden Verrohung Einhalt zu thun. Wir stützen uns bei der Aufzählung der erlaubten Tödtungen sowohl auf die damaligen Gesetze als auch auf die Litteratur zeitgenössischer Rechtsschriftsteller u. a. Besold, Gothofried, Strauch, Wesenbeck und Sicarus. Es war demnach gestattet zu tödten: den Ehebrecher, welchen der Mann in seiner Behausung bei seiner Frau, oder der Vater bei seiner verheiratheten Tochter fand; aber die Tödtung mußte sofort an Ort und Stelle geschehen, den Dieb, der zur Nachtzeit in das Haus einbrach, den Angreifer, der auf andere Weise nicht abzuwehren war, (in den letzten beiden Fällen kommt das heutige Recht dem damaligen gleich oder wenigstens ziemlich nahe) den für vogelfrei Erklärten, wenn er aus dem Frieden in den Unfrieden und sein Leib und Leben, wie eines Vogels in der Luft

Digitized by Google

(daher vogelfrei) für Jedermann gemein erklärt war; ferner durfte eine Mißgeburt, die nicht „menschenähnlich“ war, getödtet werden. „Wenn's aber einem Menschen etwas Aehnlich wäre und Verstand hätte, soll man's als ein Testimonium divini judicii erhalten und zeigen.“ War ein erwischter Verbrecher, den man am Tage faßte, gut bewaffnet, und wollte er sich zur Wehr setzen und sich dadurch der Verhaftung entziehen, so durfte ihn Jeder, der ihn festnehmen wollte, ungestraft tödten; er mußte dies aber nicht stillschweigend, sondern unter Geschrei und unter Anrufung und Herbeirufung der Nachbarn thun, wenn er nicht selbst den Kopf riskiren wollte. Dagegen durften die Gerichtsdiener, welche den Auftrag hatten, einen eines schweren Verbrechens Beschuldigten zu verhaften, diesen, wenn er sich zur Wehr setzte und sonst nicht zu bewältigen war, ohne weiteres tödten; schon der Auftrag, den sie erhielten, sprach ihnen in der Regel dieses Recht zu, denn es hieß gewöhnlich, sie sollten den Beschuldigten lebendig oder todt zur Stelle bringen. Wenn man bedenkt, daß im Mittelalter noch der Todschläger in der Regel seine That durch bloße Zahlung des Wergeldes sühnen konnte, dann fällt die Schärfe, welche man in der Hälfte des Jahrtausends bis zum XVIII. Jahrhundert bei den Tödtungen in der Regel anzuwenden pflegte, besonders auf.

Die Frage, die auch jetzt unsere Gerichte zuweilen noch beschäftigt, ob nämlich derjenige Thäter, der in der Uebereilung oder sonst aus einem Mißgeschick eine andere Person als diejenige, welcher seine Rache galt, erschlagen hatte, gleichwohl voll verantwortlich zu machen sei, hat auch schon in früheren Zeiten die Gerichte und die Rechtskundigen verschiedentlich beschäftigt, sie ist damals aber glatt bejaht worden, denn strafbar war eben die Tödtung eines Menschen, gleichviel eines welchen. Vor den Schwurgerichten wird in einem solchen Falle seitens der Vertheidigung, sobald es sich um einen Mord handelt, geltend gemacht, daß der Thäter, welcher sich in der Person geirrt habe, mindestens nicht wegen Mordes bestraft werden könne. Zum Thatbestand des Mordes gehöre, daß der Thäter mit Vorsatz und Ueberlegung handle; Vorsatz und Ueberlegung seien aber nicht darauf gerichtet gewesen, die wirklich getödtete Person, sondern eine andere Person zu tödten, folglich sei auch die wirklich erschlagene Person ohne Vorsatz und Ueberlegung getödtet worden. Wir erinnern uns eines Falles, in dem ein Eisenbahnbeamter, dessen Frau verschiedentlich Ehebruch getrieben, den Vorsatz gehabt hatte, sie deshalb zu tödten. Der Mann wußte, daß die Ehebrecherin zu einer bestimmten Stunde einen einsamen Feldweg zu passiren hatte, dort verbarg er sich hinter einem Baume, und als er wirklich eine Frauengestalt ankommen sah, nahm er einen Stein und schlug mit diesem die Person todt. Nachdem die grausige That geschehen war, entdeckte er zu seinem Entsetzen,

Digitized by Google

daß er nicht seine eigene, sondern eine ihm völlig fremde Frau ums Leben gebracht hatte. Er wurde des Mordes angeklagt und sein Vertheidiger erhob den obigen Einwand. Der Vorsitzende — zufällig war es wieder der Landgerichtsdirektor Grünhagen, den wir schon an andrer Stelle erwähnt haben — führte aber in seiner Rechtsbelehrung, die er den Geschworenen zu ertheilen hatte, aus, daß der Herr Vertheidiger, wenn er seine Ansicht bei der juristischen Prüfung entwickelt hätte, wahrscheinlich mit Glanz durchs Examen gefallen sein würde. Das Gesetz wolle den wegen Mordes bestraft wissen, der mit Vorsatz und Ueberlegung einen Menschen tödte. Der Vorsatz des Angeklagten sei aber darauf gerichtet gewesen, die Person, welche er ankommen sah, niederzuschlagen, und daß er diesen Vorsatz mit voller Ueberlegung ausgeführt habe, könne doch nicht eine Sekunde zweifelhaft erscheinen. Die Geschworenen sprachen denn auch das Schuldig wegen Mordes aus, und das Gericht verurtheilte darauf den Angeklagten zum Tode. Da aber die Geschworenen selbst für den Angeklagten ein Gnadengesuch einreichten, ist das Todesurtheil nicht vollstreckt worden. Interessant ist der Fall immerhin.

Kehren wir wieder zum alten Rechte zurück. Auf die Person des Thäters wurde gar keine Rücksicht genommen, ob Bettelmann oder Adelsperson, ob Mann oder Weib als Thäter in Frage kamen, ob Hoch oder Gering, Mann, Weib oder Kind getödtet waren, das spielte auch keine Rolle; das Urtheil lautete auf Hinrichtung mit dem Schwerte, und es ist eigentlich recht bezeichnend, daß die älteren Schriftsteller es für nöthig hielten, besonders zu erwähnen, daß an dieser Strafe auch nichts geändert würde, wenn die erschlagene Person auch kein Christ, sondern „bloß" Jude, Türke oder Zigeuner gewesen sei. Wenn auch im Allgemeinen derjenige, welcher eine Waffe benutzt hatte, die geeignet war, einen Menschen ums Leben zu bringen, weit eher die Vermuthung gegen sich hatte, daß es ihm darum zu thun gewesen sei, seinem Gegner das Lebenslicht auszulöschen, als demjenigen, welcher ohne Waffen den Angriff unternommen hatte, so machte doch dies in der Bestrafung selbst keinen Unterschied, weil man eben hierin nicht den Hauptwerth auf den Vorsatz des Thäters und seine etwaige Ueberlegung legte, sondern vor allen Dingen auf den thatsächlich eingetretenen Erfolg — auf die Ausnahmen hiervon kommen wir noch zurück. War Jemand getödtet worden, so sollte allerdings festgestellt werden, mit welchem Instrument die That begangen war, dies geschah aber nicht etwa, um zu ermitteln, ob die Tödtung eine mehr oder weniger beabsichtigte gewesen war, sondern in erster Linie zur Aufklärung des Thatbestandes selbst. War überhaupt kein Instrument angewendet worden, sondern hatte der Thäter seinen Gegner ins Wasser geworfen, ihn erwürgt, mit den Fäusten todt geprügelt, ihn gegen einen Stein geschleudert

Digitized by Google

oder sonst auf eine Weise so übel traktirt, daß er gestorben war, etwa durch heftige Fußtritte, so wurde auf die Strafe des Schwertes genau so gut erkannt wie wegen einer Tödtung, die mit Waffen begangen war. Nur mußte unter allen Umständen festgestellt sein, daß der Tod auch wirklich eine Folge des Angriffs und der bei derselben begangenen Thätlichkeit gewesen war. Dabei verfuhr man nun aber — und das ist auch ein Widerspruch gegen die heutige Auffassung — in einer Beziehung wieder milder, als man nach der sonstigen Rechtsprechung anzunehmen berechtigt sein könnte. Stand nämlich auch fest, daß ein Angeschuldigter Jemand zu Boden geschlagen hatte, und daß der Gefallene gestorben war, so wurde doch noch der Nachweis verlangt, daß die tödtliche Verletzung auch wirklich von dem Schlag selbst herrührte, hatte sie der Gestorbene sich dadurch zugezogen, daß er etwa mit dem Kopfe auf einen Stein gefallen war, oder daß er beim Sturze den Hals gebrochen oder sonst ein wichtiges inneres Organ verletzt hatte, so konnte die Todesstrafe gegen den Angeschuldigten, mochte dieſem auch nachgewiesen werden, daß sein Gegner nur in Folge des Schlages gefallen war und sich dabei die tödtliche Verletzung zugezogen hatte, nicht ausgesprochen werden, es durfte höchstens auf Stampenschlag und Landesverweisung erkannt werden. Dasselbe trat ein, wenn auch feststand, daß der Angeschuldigte seinen Gegner direkt erschlagen hatte, wenn aber der Leichnam nicht secirt und die Natur der Wunden durch den Arzt festgestellt war. Hatten sich mehrere an einem Todschlag betheiligt, so durfte nur derjenige mit dem Schwerte gerichtet werden, von dem erwiesen war, daß er wirklich den tödtlichen Streich geführt hatte. Konnte aber eine solche Feststellung nicht getroffen werden, dann war die Todesstrafe gegen keinen der Betheiligten zulässig; sie konnten dann alle höchstens zur Zahlung eines Wergeldes, einer Geldstrafe oder zu Gefängniß und allenfalls Landesverweisung verurtheilt werden. Anders lag aber die Sache, wenn jemand nicht selbst seinen Gegner tödten wollte und deshalb einem andern den Auftrag ertheilte, den Todschlag — nach unſerm Begriffen würde es sogar Mord sein — zu begehen; ein solcher Auftraggeber verfiel ohne weiteres der Strafe des Schwertes.

Ebenso wie das Gesetz es zuließ, daß verschiedene Personen getödtet werden durften, ebenso bestimmte es auch, daß in manchen Fällen der Todschlag, obwohl er sonst mit der Strafe des Schwertes hätte gesühnt werden müssen, doch straflos blieb, wenn er von bestimmten Personen begangen war. Dahin gehörten zunächst die Kinder, von denen man annahm, daß sie noch nicht ihren richtigen Verstand hätten, also Kinder bis zu 7 Jahren. Wir werden aber später sehen, daß auch hier Ausnahmen gemacht werden konnten, wenn nämlich der Richter aus bestimmten Thatumständen die Ueberzeugung erlangte, daß die Bosheit das Alter erfüllte,

Digitized by Google

daß also dasjenige, was der Person an Jahren fehlte, durch eine besonders hochgradige Bosheit ersetzt wurde. In diesem Falle konnte zwar auf Staupenschlag oder Ruthenzüchtigung innerhalb der Gefängnißräume, nicht aber auf die Schwertesstrafe erkannt werden. Wir haben auf diese Ausnahme noch im zweiten Theile dieses Werkes näher einzugehen. Geisteskranke wurden ebenfalls für ihre Handlungen nicht verantwortlich gemacht; die sogenannten Melancholici niemals, diejenigen, welche nur an vorübergehenden Raserei-Anfällen litten, dann nicht, wenn sie die That während eines Anfalls begangen hatten. Auch die sogenannten Nachtwandler waren für Handlungen, die sie während ihres krankhaften Zustandes begingen, nicht strafbar, wenigstens nicht im vollen Umfange; strafbar konnten sie nur dadurch werden, daß sie es, obwohl ihnen ihr Zustand bekannt war, doch unterlassen hatten, die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Man hielt eben solche Personen, nicht mit Unrecht, für verpflichtet, sich einschließen, oder falls dies noch nicht half, sich während der Nacht von ihren Angehörigen ans Lager anfesseln zu lassen. Allzu streng ging man aber, wenn sie dies unterlassen und dann etwas Strafbares begangen hatten, in der Regel auch nicht vor. Mit der Trunksucht als Entschuldigungsgrund lag die Sache schon bedenklicher, denn die Gerichte waren der Ansicht, daß sich Jemand absichtlich „mildernde Umstände" antrinken könne, nicht sehr geneigt. Manchmal ließen sie die Trunkenheit als Entschuldigung gelten, sehr oft auch nicht. Die Theresiana hat diesen Punkt in ihrem 11. Artikel § 5 weit präciser geregelt, wenn sie sagte: „In zufälliger Vernunftschwächung, so durch Rausch, oder Sinnverwirrung beschiehet, ist in acht zu nehmen: Erstlich: Ob dem Thäter die Berausch- oder Sinnverwirrung ohne alle seine Schuld zugestossen, zum Beyspiel: wenn er entweder von ungefähr, oder aus eines Drittens Veranlassung durch unbekanntes Getränk, Speiß, Rauchwerk, oder in anderweg von Sinnen wäre gebracht, oder da er mit roher Gewalt zu Nehmung was dergleichen wäre genöthiget worden.

Solchenfalls hat der verwirrt-gemachte wegen der in einer Sinnberaubung verübten That keiner Straffe zu unterliegen; wäre jedoch derselbe nicht gänzlich von Sinnen gekommen, sondern sich noch genug gegenwärtig gewesen, so ist nach Maß der Umständen wider selben eine willkührliche Straff zu verhängen. Dahingegen wider die Ursachere der Sinnverwirrung, wie auch wider die gewaltthätige Annöthigere nach Beschaffenheit der Gefährde, oder Bosheit, besonders wenn selbe den Erfolg der That vorgesehen, oder leicht vorsehen können, oder vielleicht gar auf den Erfolg abgezielet hätten, bewandten Umständen nach mit aller Schärffe zu verfahren ist. Da aber Andertens: Die Berauschung obschon auf fremdes Zutrinken, und Zureden, aus ungezwungenen freyen Willen be-

Digitized by Google

ſchehen, und hieraus eine völlige Sinnberauſchung entſtanden wäre, ſo iſt auf den Unterſchied zu ſehen: ob keine Feindſchaft, Drohworte, oder ſonſt was vorher gegangen, welches einige Zubereitung, oder Anlaßgebung zu der trunkener Weis verübten That argwohnen machete, ein ſolcher Menſch auch das Vollſauffen nicht in Uebung gehabt, und derentwegen nie geſtraffet, oder abgemahnet worden? oder vielmehr das Widerſpiel ſich dargezeiget habe? erſteren Falls iſt die Straff in etwas zu linderen; letzteren Falls iſt auf Verminderung der ordentlichen Straffe kein Bedacht zu nehmen. Wie dann Drittens: in all-jenen Fällen, wo der Rauſch den Gebrauch der Vernunfft nicht gänzlich benommen, ſondern der Thäter ſeines Thun, und Laſſens ſich wohl bewußt geweſen, einer Strafflinderung ebenfalls kein ſtatt zu geben iſt."

Da wußte doch Jeder ſofort, was gehaun, und was geſtochen war. Gewiß, der Richter hatte auch noch in der thatſächlichen Feſtſtellung einen ziemlich weiten Spielraum; es iſt ja oft ſehr ſchwer, von einem Trunkenen zu ſagen, ob er ſinnlos betrunken geweſen ſei, da ſich der Zuſtand bei den einzelnen Individuen ganz verſchiedenartig äußert. Mancher, der ruhig erſcheint, hat keine Ahnung von dem, was er thut, während wieder ein Anderer, der ſcheinbar in eine Art Raſerei verfallen iſt, nicht nur augenblicklich noch ziemlich ſeines Verſtandes mächtig iſt, ſondern ſich auch ſpäter noch auf Einzelheiten genau zu beſinnen vermag. Immerhin war doch aber nach der Theresiana dem Richter eine klare und verſtändliche Anweiſung gegeben, an der es auch im heutigen Rechte noch fehlt. Wie oft findet man Richter, welche jede Trunkenheit ohne weiteres als einen faſt die Strafe ausſchließenden Milderungsgrund betrachten, während andere Richter es wieder als doppelt ſtrafwürdig erachten, wenn ein Menſch ſich überhaupt betrinkt.

Recht intereſſant iſt auch die Beſtimmung, daß den Herren Aerzten, wenn ſie ſich bei der Behandlung ihrer Patienten hatten Nachläſſigkeiten zu Schulden kommen laſſen, ſehr übel mitgeſpielt werden konnte. Es mag ja auch jetzt ab und zu vorkommen, daß ein Medicus bei der Behandlung ſeiner Patienten den Kopf verliert, ſo buchſtäblich wie früher aber nicht, denn da half der Scharfrichter mit dem Schwerte nach; wenigſtens ſtets dann, wenn der Arzt abſichtlich, aus Bosheit oder Vorſatz einen Kranken ſo arg vernachläſſigt hatte, daß letzterer geſtorben war. Hatte aber, was wohl weit öfter vorgekommen ſein wird, der Medicus nur aus Dummheit oder Nachläſſigkeit den Patienten ins beſſere Jenſeits hinüberkurirt, dann wurde er nicht noch „kopfloſer" gemacht, als er ſich vorher ſchon erwieſen hatte, ſondern man ſtrafte ihn arbitrare, d. h. nach richterlicher „Ermäßigung" je nach der Schwere des Falles und dem Grade der bewieſenen Dummheit oder Leichtfertigkeit. Er konnte alſo, wenn die Sache

Digitized by Google

besonders ungünstig für ihn lag, auch den Staupenschlag mit Landesverweisung zudiktirt erhalten. Da nun aber ein Kranker auch ohne ärztliche Hilfe oder auch unter der besten medizinischen Behandlung sterben kann, so wird ein Verschulden des Arztes früher wohl noch schwieriger nachzuweisen gewesen sein, als dies heutigen Tages der Fall ist.

Der Menschenraub ist seit den ältesten Zeiten mit der Todesstrafe gesühnt worden. Schon das mosaische Recht schreibt für dieses Verbrechen die Todesstrafe vor, denn es heißt in der Bibel 5. Buch Moses 24, 7: wer unter seinen Brüdern eine Seele stiehlt aus den Kindern Israel, der soll sterben. Daran ist festgehalten bis fast an unsere Zeit heran. Noch in der Theresiana finden wir die Bestimmung im Art. 98 § 1: „Wer die Leute, Manns- oder Weibspersonen, auch Kinder auf offener Strassen, zu Feld, in den Weingärten, oder sonst gefährlicher Weise um Gewinnst, oder anderer böser Ursachen wegen auffanget, mit List, und Gewalt entführet, verberget, oder verhandelt, der begehet einen Menschenraub, und ist nebst den Helffern mit dem Schwerd hinzurichten, mit gleicher Straffe auch derjenigen, so einen solchergestalt entführten Menschen wissentlich erkauffet, oder erhandelt, zu belegen." Wurde aber ein Christ durch Juden aufgefangen oder an Juden, Heiden oder Türken verkauft, dann war die Strafe noch erheblich schwerer, sie bestand in lebendig Verbrennen oder Radebrechen. Die Strafe des Schwertes war für solche Fälle auch im Deutschen Rechte vorgesehen und auch nach Canonischem Rechte zugestanden.

Brandstifter richtete man, zumal wenn es honette oder adliche Personen waren, meist mit dem Schwerte hin; seit dem Erscheinen der Carolina ist aber die Strafe, wahrscheinlich weil das Verbrechen zu häufig vorkam und deshalb energischer bekämpft werden mußte, durch den Art. 125 weit strenger geworden, denn die Strafe bestand darin, „daß die boßhafftigen überwundenen Brenner mit dem Fewer vom Leben zum Tode gerichtet" werden sollten, nur wo ganz besondere Gnade walten sollte, konnte der Tod durch den Schwertschlag zuerkannt werden; in der Regel wurde aber dann der Leichnam doch noch verbrannt, wenigstens geschah dies bei andern mit dem Feuertode bedrohten Verbrechen, z. B. Sodomie, Hexerei ꝛc. fast immer.

Verbrechen gegen keimendes Leben, zuweilen auch die Kindesaussetzung waren ebenfalls durch das Schwert zu sühnen.

In späterer Zeit wurden fast alle Verbrechen durch Enthauptung gesühnt; selbst unter der Theresiana, zum Theil auch unter der Carolina, sollten Weiber für Verbrechen, wegen deren die Männer geviertheilt, gerädert oder gelenkt wurden, mit dem Schwerte hingerichtet werden. Nach unserem Rechte ist die Enthauptung die einzige Todesstrafe; das Schwert freilich ist längst aus unserer Rechtspflege verschwunden,

Digitized by Google

und nur noch einige Museen und Raritätenkabinette zeugen von seiner vergangenen Herrlichkeit.

Die chinesische Hinrichtung.

Bei asiatischen Völkern dagegen spielt auch heutigen Tages das Schwert noch die alte Rolle, und die Hinrichtungen werden dann ziemlich „freihändig" ausgeführt. Wir wollen zum Schlusse noch die bildliche

Digitized by Google

Darstellung einer Enthauptung durch das Schwert veröffentlichen, wie sie jetzt noch in China zur Ausführung gelangt. Der Delinquent wird von zwei Henkersknechten in nicht gerade sehr zarter Weise festgehalten, und der Henker trennt ihm mit einem wohlgezielten und wuchtigen Hiebe das Haupt vom Halse. Sehr schön ist diese Hinrichtungsart wahrlich nicht, und mag der chinesische Scharfrichter noch so stolz auf seine Kunst sein — den deutschen „Meister Hans" erreicht er noch lange nicht, denn der hieb dem frei vor ihm sitzenden, stehenden oder knieenden Delinquenten glatt das Haupt herunter. Ja mancher besaß eine solche Kraft und Geschicklichkeit, daß er zwei Hälse auf einen Hieb durchschlagen konnte. Mancher freilich konnte sich einer übergroßen Vollendung in seiner „Kunst" nicht rühmen, und die wiederholten Fehlhiebe, die entweder in den Kopf selbst oder in die Schultern trafen, sind gerade die hauptsächlichste Ursache, aus der das Schwert abgeschafft worden ist und dem Beile weichen mußte, bei welch letzterer Methode der Delinquent den Hals auf den Block legt, so daß ein nur einigermaßen geschickter Nachrichter niemals fehlschlägt.

Verschiedene seltenere Lebensstrafen.

Wir haben nunmehr die Reihe der Lebensstrafen, welche in der Strafrechtspflege gebräuchlich waren, abgeschlossen und wollen nur noch kurz auf einige Lebensstrafen eingehen, die zwar hin und wieder bei einigen Völkern zur Anwendung gekommen sind, die sich aber eigentlich mehr als willkürliche, nicht im Gesetz ausdrücklich vorgeschriebene Tödtungsarten darstellen. Wir haben gesehen, daß schon das ältere römische Strafrecht den Vollstreckern der Todesurtheile viel freie Hand ließ; auch andern Orts wurde, wenn einmal das Todesurtheil gesprochen war, nicht immer Werth darauf gelegt, in welcher Weise der Verurtheilte vom Leben zum Tode befördert werden sollte. Ort, Zeit und Gelegenheit spielten dabei eine große Rolle, giebt doch selbst die Carolina noch bei den einzelnen Verbrechen, für welche sie die Todesstrafe festsetzt, sehr oft dem Landesbrauch, und der Bequemlichkeit des Orts, z. B. bei der Strafe des Ertränkens, die Wahl der Tödtungsart anheim; noch viel mehr war dies in älteren Rechten der Fall, und namentlich in orientalischen Ländern war nicht nur die Wahl des Tödtungsmittels, sondern eigentlich überhaupt Leib und Leben der Unterthanen der Willkür der Despoten unterworfen.

Zu den Lebensstrafen, die hin und wieder vorkamen, ohne daß sich mit Sicherheit ihr Ursprung und ihre Verbreitung nachweisen lassen, ge-

Digitized by Google

hörte auch das **Tonnenrollen.** Es wurden dazu große ſchwere Fäſſer benutzt, die innen mit ſpitzen Stacheln oder Meſſern ausgeſtattet waren. In dieſe Tonnen brachte man die Todeskandidaten und rollte dann die Marterwerkzeuge entweder einen Berg hinunter, oder man zog ſie auch

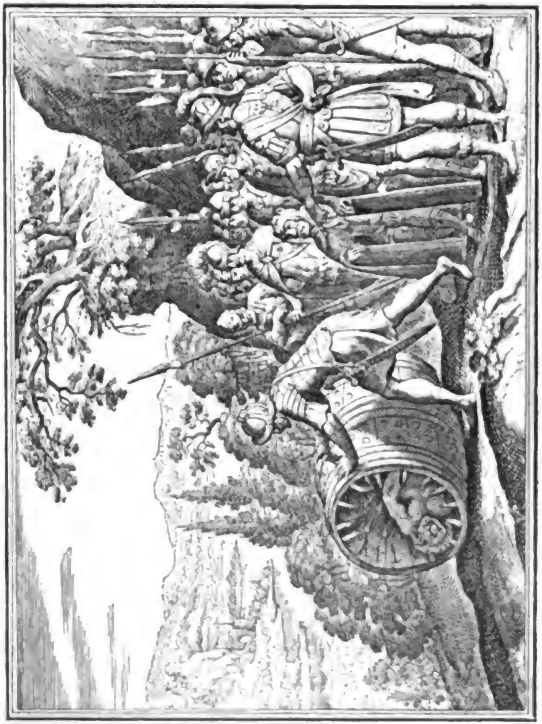

Das Tonnenrollen.

auf ebenem Wege vorwärts. Dadurch, daß die Tonnen ſich drehten, wurde natürlich der Körper des Darinbefindlichen fortgeſetzt herumgeworfen und von den ſcharfen Eiſen in der fürchterlichſten Weiſe zerſtochen und zerfetzt. Durch langſames Rollen und durch nicht zu lange

Digitized by Google

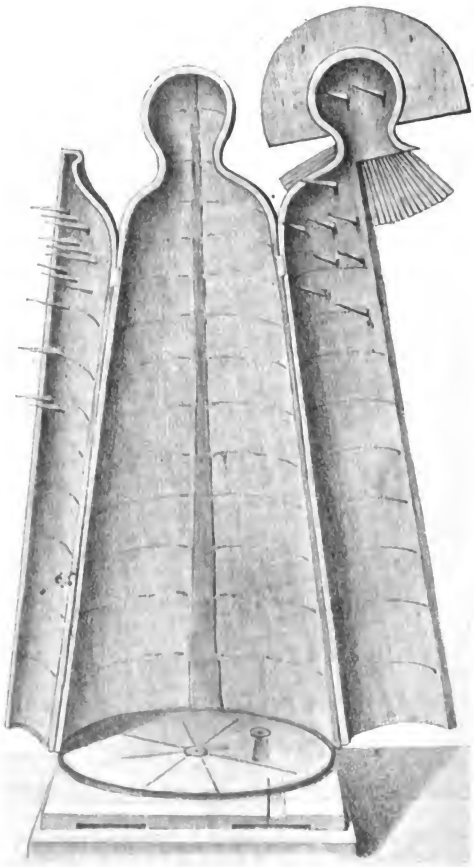

Die Eiserne Jungfrau (offen).

Digitized by Google

Stacheln konnte man den Eintritt des Todes ganz erheblich verzögern und die Strafe nur umso qualvoller gestalten.

Diese Tödtungsart erinnert an einen mysteriösen Apparat, der sehr häufig zu den Folterinstrumenten gerechnet wird, unseres Erachtens aber mit der Tortur absolut nichts zu schaffen hat, die **Eiserne Jungfrau.** Daß es an einigen Orten einen solchen Apparat gegeben hat z. B. in Nürnberg und Venedig, kann nicht gut bestritten werden. Der Apparat hatte, wenn er geschlossen war, die Form einer Jungfrau, war aber innen hohl und dicht mit scharfen und spitzen Klingen oder Eisen besetzt. Die vordere Seite bestand aus zwei Thürflügeln, und wenn das Instrument geöffnet war, konnte ein Mensch bis in den Hohlraum treten. Sobald sich dann die Thüren schlossen, wurde das Opfer von allen Seiten durchstochen und mußte elend umkommen. Es

Die Eiserne Jungfrau (geschlossen).

Digitized by Google

wird behauptet, der Mechanismus sei so eingerichtet gewesen, daß die Thüren sich ganz langsam von selbst geschlossen hätten, so bald ein Mensch vor die geöffnete Jungfrau geführt worden sei. Das würde natürlich das Instrument nur noch unheimlicher gemacht haben; und es ist wohl kein Wunder, wenn sich in älteren Schriftstellern ab und zu die Wendung findet, daß Jemand vor dem „Jungferkuß“ und vor der schrecklichen Umarmung Schauder empfunden habe. In Venedig soll sich die Eiserne Jungfrau über einem Kanal befunden haben, in den die zerstückelten Körper der Opfer gefallen seien. Daß Wahrheit und Dichtung bei allen Berichten über das schauerliche Werkzeug zusammenwirken, ist klar; aber so viel steht doch über jeden Zweifel fest, daß die Eiserne Jungfrau, wo sie wirklich existirte, ein raffinirt konstruirtes Tödtungswerkzeug gewesen ist, niemals aber ein Folterwerkzeug. Wenn man selbst in Werken, die sicherlich ernst zu nehmen sind, das Gegentheil behauptet findet, so deutet dies darauf hin, daß sich die Verfasser über den Charakter der Strafen und den der Folter wenig Kopfschmerzen gemacht haben.

Das **Oeffnen der Adern**, das auch hin und wieder als Tödtungsmittel gewählt wurde, kann wohl als eine der mildesten Todesarten betrachtet werden. Die Opfer, denen ein solcher Tod bereitet wurde, setzte man, um die Blutung zu begünstigen, oft in ein warmes Bad. Hatte man ihnen dann mittels eines oder mehrerer Schnitte die Adern geöffnet, dann ließ man sie verbluten. Der Tod bereitete keine Qualen; er war nichts als ein langsames Einschlafen.

Grausamer und sehr lange anhaltende Qualen bereitend war die Hinrichtung durch **Hunger** und **Durst**, die wir ja theilweise schon im Kapitel über das Einmauern kennen gelernt haben. Hunger und Durst konnten übrigens sowohl Foltermittel als auch Tödtungsmittel sein; der Unterschied bestand darin, daß sie in dem einen Falle beendet wurden, sobald der Inquisit sich zu einem Geständniß bequemte, oder sobald die Zeit, welche für die Folter bestimmt, verstrichen war; im andern Falle gab es keine Erlösung als die durch den endlichen Tod, der jedoch stets, da der Körper eine ganze Weile die Speise entbehren kann, ehe er zu Grunde geht, nur sehr langsam eintrat. Die Opfer hatten dabei natürlich die furchtbarsten Qualen zu erdulden, und es wird berichtet, daß Menschen, die dem Tode des Verdurstens und Verhungerns überantwortet waren, nach tagelanger Qual die eigenen Glieder angenagt haben, um an ihrem Blute den brennenden Durst und an ihrem Fleische den martenden Hunger zu stillen. Diese Berichte wird man kaum für übertrieben halten dürfen, wenn man berücksichtigt, daß durch überlange Entbehrung von Speise und Trank der Wahnsinn herbeigeführt werden kann. In der

Digitized by Google

Regel ließ man die Verurtheilten einfach im Kerker verſchmachten; aber im Orient kam es auch vor, daß man ſie zur Vermehrung ihrer Qualen auch noch der Sonnengluth ausſetzte. Die gefürchtete **Veglia** war in

Die Veglia.

Italien gebräuchlich und ſie konnte ebenſogut als Folter wie als Todesſtrafe dienen, je nachdem, ob man die Abſicht hatte, die Qualen zu unterbrechen oder ſie bis zum Tode fortzuſetzen. Das Opfer wurde in

Digitized by Google

einen durch glühende Kohlenbecken stark überheizten Raum gebracht, an Händen und Füßen gebunden und, mit dem Rücken abwärts, emporgezogen. Man ließ den Bedauernswerthen dann in der Schwebe verschmachten. Nicht selten wurde er auch so befestigt, daß das Gesäß auf einem angespitzten Pfahle ruhte, wodurch zu den Qualen der Hitze, des Hungers und Durstes auch noch ein empfindlicher körperlicher Schmerz verursacht wurde.

Das **Lebendigeingraben** war eine Strafe, die erheblich härter und grausamer war als das Lebendigbegraben, denn während die der letztern Strafe Verfallenen einen schnelleren Tod durch Ersticken fanden, hatten die Eingegrabenen stets eine tagelange Qual durchzumachen, denn meist waren sie bis zum Halse in die Erde gegraben, und es wurde ihnen zur Verlängerung der Pein auch noch Speise und Trank gereicht, bis sie schließlich doch dahinsiechten und ein Raub der Würmer wurden. Namentlich in der Türkei war es Brauch, die Unglücklichen in eine frische Kuhhaut zu nähen und sie so einzugraben. Die Haut faulte dann bald, und die Würmer zernagten die Bestraften, bis sie den Geist aufgaben.

In Rom, namentlich gegen Christen, wurden die brutalsten Tödtungsarten angewendet. Man schlug den Unglücklichen lange eiserne Nägel in den Kopf, in die Schultern oder in die Brust, oder man bohrte ihnen lange Bohrer durch die Brust hindurch bis in einen hinter ihnen befindlichen Baum und ließ sie so, gewissermaßen angenagelt, elend zu Grunde gehen. Diejenigen, welche man einfach niederdolchte, konnten ihrem Gotte danken, daß sie mit einer so milden „Strafe“ ihren Christenglauben sühnen durften. Freilich sind die martervollen Todesarten, welche gegen die verfolgten Christen angewendet wurden, weniger Strafen als einfache Mordthaten.

Im Kriege war die gewöhnlichste Todesstrafe früher das **Aufknüpfen** am Galgen oder einfach an einem Baume, später das **Füsilieren**. Bei den Muhamedanern band man zuweilen auch die Soldaten, welche dem Tode geweiht waren, vor eine Kanone und schoß diese dann ab. Selbstverständlich wurde der vor die Mündung Gebundene dabei in Atome zerrissen. Gegen besiegte Feinde wendete man auch alle möglichen anderen Tödtungsarten an, wie wir dies schon bei der Kreuzigung u. s. w. gesehen haben. Es handelte sich aber auch bei solchen Gelegenheiten nicht um Strafen, sondern lediglich um eine Massenniedermetzelung Wehrloser, die auf den Ruhmesschild der Sieger einen argen Schandflecken geworfen haben. Noch einer Barbarei der Soldateska sei zum Schlusse gedacht, des sogenannten **„Schwedischen Trunkes“**, der namentlich im dreißigjährigen Kriege vielfach „verabfolgt“ wurde. Man goß dem Unglücklichen, der den Schwedischen Trunk genießen mußte, Jauche in den Hals, bis er fast

Digitized by Google

erstickte, dann sprang man ihm auf dem Leibe herum, bis er den garstigen Trank, einen Strom Blutes und schließlich das Leben von sich gab. Diese brutale Tödtung wurde meist als wirkliche Strafe für Verräther u. s. w. angewendet; deshalb sei sie mit erwähnt. Andere Scheußlichkeiten, die der Krieg mit sich bringt, sei es nun das Skalpiren und Todtmartern der Gefangenen, wie es bei den Indianern Brauch war, seien es die bestialischen Metzeleien der Chinesen u. s. w., gehören nicht zu unserem Thema.

Die Verschärfung der Lebensstrafen.

So schwer und grausam auch die einzelnen Lebensstrafen sind, erschienen sie doch dem Geiste der Zeit noch nicht schlimm und empfindlich genug zu sein; deshalb hatte die Gesetzgebung noch übers XVIII. Jahrhundert hinaus eine ganze Reihe von Verschärfungen und Strafzusätzen vorgesehen, die Anwendung zu finden hatten, wo die That sich als eine besonders schwere erwies. Beurtheilt man die Gesetzgebung richtig, d. h. rechnet man ohne jede Sentimentalität damit, daß nun einmal die grausamen Strafen da waren, und daß sie für bestimmte Straffthaten ausgesprochen werden mußten, dann kann man immerhin dem Gedanken, noch bestimmte Verschärfungen anzusetzen, eine gewisse logische Berechtigung nicht absprechen, denn er war nichts als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit. Stellen wir uns, um nur ein Beispiel anzuführen, vor, daß der Art. 124 der Carolina für die Verrätherei die harte Strafe des Viertheilens androht, so würde ein Verräther, der vielleicht überhaupt keinen Schaden angerichtet und garnicht aus großer Schlechtigkeit gehandelt hätte, genau dieselbe Strafe erlitten haben wie derjenige, welcher sich der boshaftesten und folgenschwersten That schuldig gemacht, vielleicht ganze Städte oder ein ganzes Land gefährdet hätte. Das kann in der That nicht als eine gerechte Strafzumessung betrachtet werden. Unser heutiges Recht kennt zwar z. B. für den Mord auch nur dieselbe Todesstrafe, gleichviel ob der Schuldige nur eine Person gemordet oder mehrere in der grausamsten Weise hingeschlachtet hat; das erscheint auch auf den ersten Blick nicht gerecht, selbst wenn dabei nicht übersehen werden darf, daß heutigen Tages die Todesstrafe eine ganz andere Bedeutung hat als früher. Jetzt kommt es darauf an, ein schädliches und gefährliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft dauernd zu beseitigen, und man ist bemüht, den Uebelthäter so schnell und so schmerzlos wie möglich abzuthun. Früher hatte aber die Todesstrafe noch einen weiteren Zweck: das ergiebt sich schon aus der großen Zahl der Todtungsarten, die eine erhebliche Abstufung in der Schwere der Strafen darstellte; man wollte nicht nur den Schuldigen

Digitized by Google

beseitigen, sondern ihn auch zu Tode martern, und hatte man für die einzelnen Verbrechen verschieden schwere Lebensstrafen, so war es schließlich nur konsequent, wenn man auch bei den gleichen Verbrechen durch die Zulässigkeit der Verschärfung je nach der Schwere der That eine Abstufung in der Strafe schuf.

Schon im grauen Alterthum haben wir gefunden, daß der eigentlichen Strafe sehr oft noch eine andere vorausging, z. B. der Todesstrafe die Geißelung, wie dies gewöhnlich bei der Kreuzigung Brauch war. Selbst da, wo Strafen ganz willkürlich vollstreckt wurden, begnügte man sich nicht mit der bloßen Todesstrafe, sondern es wurden oft die unerhörtesten körperlichen Mißhandlungen vorausgeschickt. Das waren zwar in der Regel nur Akte brutaler Rachsucht; aber man darf in ihnen doch schon die Vorläufer der späteren gesetzlichen Strafverschärfungen erblicken. Es würde jedoch entschieden zu weit führen, wollten wir uns auch bei derartigen Verschärfungen aufhalten; dann könnten wir ja schließlich auch der Qualen gedenken, welche wilde Völker ihren Kriegsgefangenen zu bereiten pflegen, ehe sie ihnen den Gnadenstoß versetzen. Es sei deshalb nur derjenigen Verschärfungen der Lebensstrafen gedacht, welche die nachmittelalterliche Gesetzgebung bis in die neuere Zeit hinein für zulässig und zweckdienlich hielt. Die Verschärfungen waren im Wesentlichen folgende: Schleifen zur Richtstätte, Riemenschneiden, Reißen mit glühenden Zangen, Zungenabschneiden oder Zungenausreißen, Abhauen der Hände und Füße und einige Strafzusätze, welche nach der Vollstreckung der eigentlichen Todesstrafe vollzogen wurden, z. B. Flechten des Leichnams aufs Rad, Verbrennen des Körpers ꝛc. Die letztgenannten Strafzusätze unterscheiden sich aber von den erstgenannten eigentlichen Verschärfungen dadurch, daß sie nur entehrend und dadurch abschreckend wirken, aber natürlich nicht die Qualen vermehren sollten; da wir auf die Zusätze auch schon in den vorhergehenden Kapiteln ausführlicher eingegangen sind, wollen wir uns hier nur mit den wirklichen Strafverschärfungen beschäftigen, die also die Qualen erheblich vermehren sollten.

Das furchtbarste Verschärfungsmittel war das Reißen mit glühenden Zangen. Dieses Strafmittel ist so unmenschlich und so entsetzlich, daß zuweilen selbst die Scharfrichter, die doch gewöhnt waren, die härtesten Strafen zu vollstrecken und den Unglücklichen bei der Folter nach allen Regeln ihrer blutigen Kunst die Glieder zu verrenken und zu zermartern, sich zuweilen weigerten, soviele Zangenrisse zu thun, wie das Gericht angeordnet hatte. Lassen wir einen Augenzeugen, der bemüht ist, das Entsetzliche mit stoischer Ruhe, gewissermaßen zur Belehrung und Nachbeachtung, vorzutragen, die Sache schildern. Heinrich Rothern schreibt über die Ausführung: „Hier werden von dem Schmiede-Handwerck zwey

Digitized by Google

Zangen dergestalt verfertiget, daß man sie zusammenziehen, und darmit einreissen kan. Nächst diesem wird ein Kessel mit glüenden Kohlen angefüllet, in welchen man vermittelst eines kleinen Blasebalgs das Feuer

Das Reissen mit glühenden Zangen.

aufzublasen pfleget. In diesen Kessel nun werden die Zangen hineingeleget, bis sie glüend sind. Ist der Delinquent nicht mehr, als einmal, mit glüenden Zangen zu reissen, so wird derselbe an einen mäßigen Pfal mit zwo Ketten angebunden und feste gemachet. Sodann wird er bey der rechten Brust mit der ersten Zange angefasset, die Zange, indem zu

Digitized by Google

geknippen, herum gedrehet, und das Fleisch, so die Zange gefasset, darmit abgerissen. Eben dergleichen geschiehet auch mit der andern Zange an der lincken Brust. Ordentlicher Weise wird nur einmal darmit zugeknippen. Es wäre denn, daß in dem Urtel mehrfache Zangenrisse erkannt, sodann er auch wohl an einem oder beyden Armen, nachdem viel Zangenrisse zuerkannt, gezwicket wird. Und sodann pfleget man den Delinquenten gemeiniglich auf einen Wagen zu setzen, den Kessel mit den Zangen und dem Blasebalg aber darneben zu haben, damit er unterwegens kan geknippen werden." So schildert Rothern den Vorgang, gleichgiltig wie etwas Alltägliches und doch so entsetzlich, daß sich dem Normalmenschen die Haare sträuben. Die Theresiana, die sich als Gesetzeswerk natürlich nicht auf Schilderungen einlassen kann, ist trotz des trockenen Paragraphen-Wortlautes fast noch schauerlicher. Wir haben ja schon bei der Schwertstrafe den Wortlaut einer so unerhörten Peinigungsvorschrift wiedergegeben, wir wollen gleichwohl nicht ermangeln, noch einige Stellen wiederzugeben. So sagt der § 14 der Beilage V: „Der N. solle auf einen hohen Wagen gesetzet, und in Vorbeyführung vor dem N. von ihme beraubten Gotteshaus mit einer glüenden Zange an der Brust einmal gezwicket, sodann zu der gewöhnlichen Richtstatt geführet ꝛc." Noch schauerlicher lautet § 16: „Die N. solle auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, ihr beyde Brüste mit glüenden Zangen herausgerissen, und sie folgends mit dem Schwerd vom Leben zum Tode hingerichtet werden."

Etwas Entsetzlicheres als diese „Nebenstrafe" kann es wohl schwerlich geben; sie hätte wohl allein schon genügt, selbst ein sehr schweres Verbrechen zu sühnen, und man darf wohl behaupten, daß ein Weib, das in so unmenschlicher Weise, wie es die Theresiana mit einigen kühlen Worten als Formel vorschreibt, zugerichtet war, die Strafe des Schwertes als eine wahre Erlösung von ihren grausamen Qualen betrachten konnte. Wenn man nun aber bedenkt, daß es nicht immer bei der einen Verschärfung blieb, sondern daß, wie wir schon in vorhergehenden Kapiteln gelesen haben, zuweilen eine ganze Reihe verschiedener Verschärfungen angewendet wurden, dann versteht man nur das Eine nicht, wie es möglich war, daß überhaupt eine menschliche Natur alle die Qualen und Martern aushalten konnte.

Der § 15 der Beilage V zur Theresiana enthält ebenfalls eine Urtheilsformel, die an Grausigkeit nichts zu wünschen übrig läßt, sie lautet: „Der N. solle von Pferden zur Richtstatt geschleiffet, und ihme alldorten anfangs die Zunge aus dem Rachen gerissen, folgends er mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden." Das Zungenausreißen ist auch im Art. 5 § 3 der Theresiana selbst unter den Strafverschärfungsmitteln besonders mit angeführt, die sehr lehrreiche Stelle

Digitized by Google

lautet: „Bey diesen Todesstraffen kann nach Maß der unterwaltend-schwereren Umständen die Pein noch weiters durch Schleiffung zur Richtstatt, durch Reissung mit glüenden Zangen, durch Riemenschneiden, durch Zungenabschneid- oder zum Nackenausreissung vermehret und nach Beschaffenheit der Missethaten eines, oder mehr hievon dem armen Sünder vor der Todesstraff angethan werden." Des allgemeinen Interesses wegen wollen wir auch noch den § 4 anführen, der die von uns oben schon erwähnten Strafzusätze enthält: „Zur Gattung der härteren Todesstraffen gehören auch die sonst gemeinen Todesarten, wenn dieselbe nach Schwere der Umständen durch erstbemeldte, oder andere übliche Straffzusätze verschärffet werden: als durch Verbrenn- oder Durchpfählung des todten Körpers, durch Flechtung des Körpers, wenn es ein Mann ist, auf das Rad, mit- oder ohne einem hierüber aufgericht-kleinen Galgen; durch Handabschlagung mit- oder ohne Aufsteckung des Kopfs, oder Kopf, und Hand, oder der Hand allein auf ein Rad, oder Pfahl, oder Anheftung der Hand an den Pranger."

Das Zungenreißen, das nach der Theresiana besonders gegen Gotteslästerer oder solche Leute, die mit der Zunge gefrevelt hatten, Anwendung fand, ist zu der Zeit, in welcher die Theresiana entstand, in unsern deutschen Landen fast gar nicht mehr Brauch gewesen; früher hat es aber auch an solchen Strafverschärfungen nicht gefehlt, und selbst das Vehmgericht, das doch eigentlich kurzen Prozeß machte und keine Martern kannte, hat gegen Verräther der Vehmgeheimnisse auch Strafverschärfungen, besonders das Zungenausreißen, angeordnet. In einer alten Formel, die wir übrigens schon beim Kapitel „Das Hängen" erwähnt haben, heißt es ausdrücklich u. a. der Verräther solle auf den Bauch gelegt und ihm die Zunge zum Nacken herausgerissen werden. Nach einer solchen Prozedur wäre jedenfalls das Hängen, um den Tod herbeizuführen, nicht mehr nothwendig gewesen, denn daß ein Mensch, dem man die Zunge zum Nacken herausgerissen hat, am Leben bleiben kann, das halten wir für ausgeschlossen.

Das „Schleiffen zur Richtstatt", das die Theresiana als Verschärfung zuläßt, wurde nicht selten in der unmenschlichsten Weise geübt, man ließ den Verbrecher einfach von Pferden an Stricken über das Straßenpflaster schleifen; mochte er sich dabei zerschinden, so gut es ging. Da das Schleifen nicht selten vorgenommen wurde, nachdem der Delinquent bereits das Zungenreißen und das Riemschneiden überstanden hatte, (vgl. die angeführte Formel im Kapitel „Enthauptung") kann man sich ungefähr denken, was diese Strafverschärfung zu bedeuten hatte. In sächsischen Landen ist das Schleifen zur Richtstätte auch bräuchlich gewesen, aber es wurde erheblich weniger grausam gehandhabt. Noch lange vor dem Erscheinen der Theresiana (1769) schrieb Heinrich Rothern hierüber

Digitized by Google

(1748): „Es wird eine absonderliche Schleiffe, etwas höher als eine Maltz-Horde, mit Sprossen gemacht, so groß, daß darauf der Cörper geleget werden kan. Doch darf er nicht gantz darauf liegen, sondern nur so, als

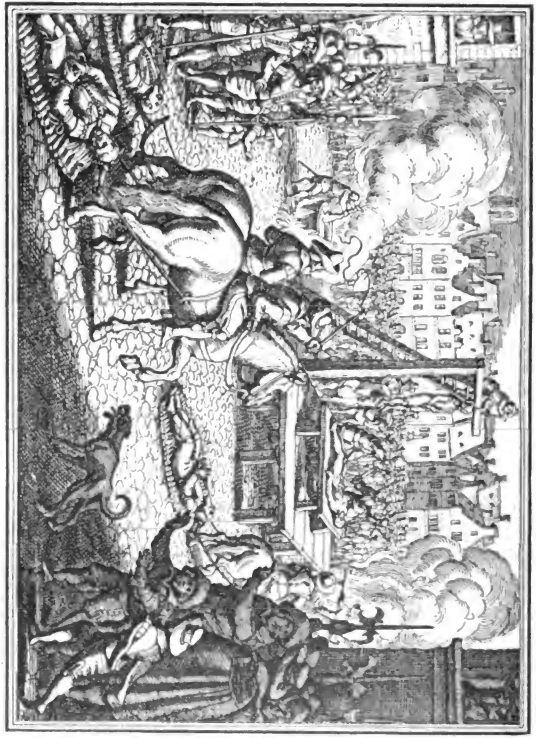

Das Schleifen zur Richtstatt.

wenn er säße, und gleichsam den rechten Arm untergestützet hätte und ruhete. Diese Schleife wird nun mit einer Küh-Haut belegt, und zum Halsgerichte, indoch ausser den Kreis, hingebracht. Wenn das Halsgericht aufgehoben, und die Stühle umgeschmissen, so wird hernach solche Schleiffe dahin vollends angerückt, und der Delinquent gleichsam sitzend dergestalt rück-

Digitized by Google

lings darauf geleget, daß der Kopf nach des Pferdes Schwantz zu liegen muß. Mit dem rechten Arme aber wird der Delinqvent durch einen Strick an ein oder zwey der letzten Speichen oder Sprossen, durch die Küh-Haut durch dermassen angebunden, daß der Kopf etwas niedriger als der Leib zu liegen kommet, iedoch aber nicht an die Erde aufschmeisset. Wie nun an die Schleiffe ein Ortscheid gemachet, und darvor ein Pferd gespannet wird, welches ein Schinder-Knecht reitet, also wird sodann der Delinqvent auf diese Art zur Fehm Stäte hingeschleiffet. Damit er auch nicht von der Schleiffe herunter schlagen kan; wird demselben zugleich ein Strick um den Leib gebunden, und er von einem andern Schinder-Knecht, so hinter der Schleiffe hergehet, vermittelst solches Stricks gehalten, oder auch sonsten an der Schleiffe selbsten damit befestiget. Indessen wird er gantz langsam nach der Fehm-Stäte zu geschleiffet, und die zugeordneten Priester folgen auf der Seite neben der Schleiffe nach, und reden ihm beweglich zu." — So qualvoll wie das Schleifen auf bloßer Erde ist diese Schleifung gewiß nicht gewesen, immerhin aber noch peinigend genug, und ob unter diesen Umständen das „bewegliche" Zureden der Priester ein allzuoffenes Ohr gefunden hat, das ist auch eine Frage, die man nicht ohne weiteres bejahen kann.

Das Riemenschneiden war eine Verschärfung, die zwar nicht ganz so grausam wie das Kneifen mit glühenden Zangen erscheint, aber auch als geradezu furchtbar bezeichnet werden muß. Dem Delinquenten wurde der Rücken entblößt, und der Scharfrichter machte dann mit einem scharfen Messer über die ganze Rückenlänge zwei ziemlich tiefe, parallel verlaufende Schnitte. Der zwischen diesen Schnitten liegende Hautstreifen wurde dann abgelöst, gewöhnlich durch einen Querschnitt unten am Körper getrennt und frei als Riemen schweben gelassen. In der Regel löste man aber nicht nur einen Riemen, sondern schnitt aus jeder Rückenhälfte einen, so daß der Delinquent von jeder Schulter einen Riemen herabhängen hatte. Daß diese Operation im höchsten Grade schmerzhaft ist, leuchtet wohl auch dem Unerfahrensten ohne weiteres ein. Zu Zeiten, in denen das Riemenschneiden besonders florirte, erschien aber der Schmerz der Obrigkeit noch lange nicht heftig genug; sie dachte ähnlich wie der römische Kaiser Caligula: „Die Hunde sollen auch merken, daß sie sterben und Straße leiden!" Deshalb wurde nicht selten in die langen und heftig blutenden Wunden Salz oder etwas Aehnliches, in Kriegszeiten meist Schießpulver gerieben. Wie heftig schmerzt schon die kleinste Hautverletzung, zumal wenn sich in die Wunde ein Fremdkörper festsetzt; nun erst eine tiefe über den ganzen Rücken laufende offene Wunde, die noch dazu durch das gewaltsame Herausreißen der Haut auf das Heftigste gereizt war!

Digitized by Google

In deutschen Landen wendete man — wenigstens in Sachsen — schon im Beginn des XVIII. Jahrhunderts als Strafverschärfungen meist nur noch das Schleifen zur Richtstätte und das Zangenkneifen an, und es ist eigentlich zu verwundern, daß die später erschienene Theresiana, die doch in vieler Beziehung bereits einen weit aufgeklärteren und humaneren Standpunkt vertritt, — es sei nur an die förmlich wohlthuende Beurtheilung des Hexenunfugs erinnert — gerade in ihren Straf- und Verschärfungsmitteln einen so furchtbaren Grad von Grausamkeit zeigt.

Wenn man das liest, was zeitgenössische Juristenschriftsteller, selbst der als Bluthund — nach unser Ansicht allerdings zu Unrecht — verschrieene „König der Juristen", Carpzow, schreiben, dann muß man fast zu der Ueberzeugung gelangen, daß eigentlich zwei Seelen in der Brust jener Männer gewohnt haben; eine, die von Blutdurst, und eine, die von christlicher Barmherzigkeit triefte. Kühl bis ans Herz hinan schildern sie alle die unmenschlichsten Greuelu, und daneben finden sich von denselben Verfassern Stellen wie die nachfolgenden: „Bey solcher Annehmung (des Delinquenten am Halsgericht) aber soll sich der Scharff- oder Nachrichter barmhertzig gegen den armen Sünder erzeigen, ihn nicht erschrecken, noch allzuhart binden, sondern mit ihm bescheidentlich umgehen, freundlich zureden, ihn trösten, zur Gedult, Glauben und Gebet vermahnen, auch da es sich leidet, das umstehende Volck vor ihn zu GOtt bitten und seufftzen heissen." Auch die Verabfolgung der Henkersmahlzeit, die Gestattung des Gebets unter priesterlichem Beistand an der Richtstätte, die Anordnung, daß der Verurtheilte drei Tage vor der Exekution aus dem Gefängniß geführt, an „einen leidlichen Ort mit guter Wartung und niedlicher Kost" zu verpflegen, und daß ihm zu Trost und Abschied der Besuch von Verwandten und Bekannten nicht vorenthalten werden sollte, das sind alles ganz humane Vorschriften, und dann die Teufelsklaue der brutalen Strafen selbst. Wir haben für solche Widersprüche kein Verständniß mehr, und dazu können wir uns wahrlich Glück wünschen. Ebenso ist es ein garnicht hoch genug zu veranschlagender Fortschritt, daß aus den Hinrichtungen keine Volksfeste mehr gemacht werden, sondern daß sich jetzt die Hinrichtungen, die ja übrigens auch immer seltener werden, ernst, würdig, feierlich und unter vollster Ausschließung der Oeffentlichkeit abspielen. Wahrlich, die häufigen unmenschlichen Schauspiele der grausamen Hinrichtungen haben nur verrohend und demoralisirend, nicht aber abschreckend und bessernd auf das Volk gewirkt.

Die Größe des Abstandes in der Rechtspflege einst und jetzt zeigt sich auch so recht darin, daß man jetzt ebenso bemüht ist, die Todesstrafe immer schmerzloser zu vollziehen, wie man früher darauf bedacht war, sie qualvoll zu gestalten. Es sei der Vollständigkeit halber nur kurz auf die

Digitized by Google

Versuche mit den Hinrichtungen mittels elektrischen Stromes hingewiesen, die namentlich in Amerika fortgesetzt vervollkommnet werden, bisher freilich noch nicht zu einem Resultat geführt haben, das als ein befriedigendes bezeichnet werden könnte. Ob jemals die elektrische Hinrichtung überall in die Rechtspflege eingeführt werden wird, läßt sich deshalb auch nicht mit einiger Sicherheit vermuthen. Daß bei uns derartige Experimente nicht unternommen werden, sondern daß man es bei der bewährten Enthauptung bewenden läßt, ist nur anzuerkennen. Ob thatsächlich auch die elektrische Hinrichtung dem Delinquenten weniger Beschwerden macht als die Enthauptung, das ist physiologisch auch noch nicht erwiesen; wir möchten es bestreiten.

Die Beweisführung.

Wenn wir uns bisher mit den eigentlichen Todesstrafen, ihren Verschärfungen und Milderungen, theilweise auch mit den Strafthaten, wegen deren sie bei den einzelnen Völkern und zu verschiedenen Zeiten ausgesprochen wurden, beschäftigt haben, so wollen wir uns nunmehr einem wichtigen Faktor der Rechtspflege zuwenden, nämlich der Beweisführung. Daß man nur da eine Strafe verhängen kann, wo die Schuld wirklich über jeden Zweifel festgestellt ist, das ist eine Rechtsanschauung, die genau so alt ist, wie die Rechtspflege selbst. Wir haben gesehen, daß die heilige Schrift selbst hierüber recht genaue Angaben enthält. Durch zweier (oder auch dreier) Zeugen Mund sollte die Schuld eines Menschen bekundet werden, ehe die Todesstrafe ausgesprochen werden durfte. Es leuchtet ein, daß diese Bestimmung des alten mosaischen Rechts eine gewisse Garantie bieten mußte für ein gerechtes Urtheil. Wo drei gute Zeugen unter Anrufung Gottes bekundeten, daß Jemand eine bestimmte That begangen habe, da war in Wahrheit wohl ein jeder Zweifel an der Schuld ausgeschlossen. Das Beweissystem könnte also als ein ganz vorzügliches und einwandfreies gelten, wenn es nicht doch einen sehr bedenklichen Haken hätte. Wo sollte man die drei guten, einwandsfreien Zeugen hernehmen? Grade das mosaische Recht zeigt — wie dies übrigens im Alterthum, ja bis weit über das Mittelalter hinaus fast überall der Fall war — hauptsächlich gegen Störungen auf dem Gebiete des Geschlechtslebens eine unerbittliche Strenge und schreibt Todesstrafe für Unkeuschheit, Ehebruch, Sodomie ꝛc. vor. Ist es nun schon bei den meisten Verbrechern fast ausgeschlossen, daß sie die That in Gegenwart von Zeugen verüben, so verhindert bei geschlechtlichen Verirrungen außer der Furcht vor Strafe auch

Digitized by Google

das Gefühl der Scham die Schuldigen, in Gegenwart von Zeugen ihre Verfehlungen zu begehen, und nur in Ausnahmefällen wird es gelungen sein, Schuldige wirklich zu überführen.

Im Orient, so namentlich in Persien und anderen Ländern, in denen, wie wir gesehen haben, die Strafen mit ebensoviel Willkür wie Grausamkeit ausgesprochen und meist auf der Stelle vollstreckt wurden, machte man sich wegen der Beweisführung weniger Kopfschmerzen. Bei den Medern, Assyrern, Babyloniern, ja selbst im alten Egypten lag die Sache nicht viel besser. Auch das uralte Kulturvolk, die Chinesen, zeigte in seinem Strafrecht eine Willkür, die freilich dann nicht befremden kann, wenn man erwägt, auf welch niedriger Culturstufe heutigen Tages noch das chinesische Strafrecht steht. Bei den alten Griechen und auch im alten Rom huldigte man ursprünglich, wenn auch meist erheblich willkürlicher, den Prinzipien des mosaischen Rechts, d. h. man suchte durch Zeugen den Beweis der Wahrheit zu erbringen. Die Unzulänglichkeit dieses Systems erkannte man aber ziemlich bald, man lernte Werth auf etwas anderes, nämlich das Geständniß des Beschuldigten, zu legen und huldigte dabei dem Prinzip, das Goethe in den Worten „Und folgst du nicht willig, dann brauch ich Gewalt" geschildert hat; d. h. man zwang den Unglücklichen durch körperliche Qualen, das gewünschte Geständniß abzulegen. Das Mittel bewährte sich glänzend, denn in der That läßt sich durch Zufügung großer körperlicher Schmerzen fast aus jedem Menschen herausbringen, was man zu wissen wünscht. Der gute Erfolg, den man mit der Folter bei Angeschuldigten erzielte, hat — wahrscheinlich zuerst im alten Griechenland — dahin geführt, die Folter auch zur Unterstützung der Wahrheit gegen Zeugen anzuwenden. Hatten Sklaven, denen man, allerdings mit Recht, wenig Wahrheitsliebe zutraute, als Zeugen aufzutreten, gleichviel ob im Straf- oder Civilprozeß, so war man der Ansicht, daß man der Aussage eines solchen Menschen keinen Glauben beimessen dürfe, wenn der Zeuge seine Depositа nicht durch die Folter erhärtet habe. Das Prinzip fand, so unberechtigt es auch ist, solchen Beifall und solchen Anklang, daß es mit einer wahren Begeisterung aufgenommen wurde und überall Anwendung fand, ja es war sogar dem Privatmann das Recht gegeben, Sklaven, die er in einer Sache befragen wollte, privatim zu foltern, und von diesem Rechte wurde ein ausgiebiger Gebrauch gemacht; die Privatfolter florirte mehr als die staatliche, und man geht wohl nicht in der Annahme fehl, daß sie schließlich bloß noch zur privaten Belustigung solcher, denen es auf einen Sklaven mehr oder weniger nicht ankam, diente. (Vergl. Rud. Quanter, die Folter.)

Daß das System der Folter, namentlich der staatlichen und privaten Folter der Sklaven, sich erst einbürgern konnte, als die Griechen nicht mehr

Digitized by Google

das sonnig heitere Volk, das nur wenige und nur schnellwirkende, absolut nicht peinigende Todesstrafen kannte und anwendete, waren, versteht sich von selbst, und es wird hier wieder die auf den ersten Blick befremdende Thatsache, deren wir schon in der Einleitung Erwähnung gethan haben, bestätigt, daß nämlich sittlicher Verfall und Verweichlichung in der Regel zu Grausamkeit führen. Jedenfalls ist die Folter erst von Griechenland nach Rom eingeführt worden; man kann nicht behaupten, daß die römische Rechtspflege mit diesem Import eine besonders glückliche Acquisition gemacht hätte. Daß aber die Folter von Griechenland nach Rom eingeführt worden ist, das kann man aus der Gleichartigkeit der Methode — auch in Rom wurden Sklaven als Zeugen gefoltert, ein Brauch, der allerdings mit der Zeit mehr und mehr abkam — und der Instrumente schließen. Aelter ist die griechische Folter auf jeden Fall als die römische, eine umgekehrte Uebertragung ist deshalb ausgeschlossen; ob die Griechen Erfinder des Systems sind, ist mindestens sehr zweifelhaft; man kann beinahe annehmen, daß sie orientalischen Einflüssen gefolgt sind.

Wir wollen zunächst die einzelnen Foltermethoden unberücksichtigt lassen und uns kurz dem Beweissystem zuwenden, das im alten Deutschland gebräuchlich war. Soweit Uebelthaten durch die Betroffenen nicht selbst im Wege des Fehderechts, das ursprünglich der Blutrache fast gleichkam, später aber zu einem förmlichen Raubritterthum ausartete, gestraft wurden, galt der Eid als heiligstes Beweismittel, als so heilig, daß selbst der Beschuldigte sich losschwören konnte, ohne daß man den naheliegenden Verdacht hegte, derjenige, der eines schweren Verbrechens fähig war, könne auch vor der Heiligkeit des Eides wenig oder keine Achtung haben. Im Prinzip war man auch dafür gewesen, daß dem Beschuldigten die Schuld nachgewiesen werden müsse, ehe man ihn bestrafen dürfe. Später, als man einsah, daß man einen solchen Beweis durch Zeugen sehr oft nicht führen konnte, verfiel man auf das Gegentheil, man wählte ein noch weit schlechteres und unzuverlässigeres System, dem Beschuldigten mußte nicht mehr seine Schuld nachgewiesen werden, sondern er mußte seine Unschuld beweisen. Dies geschah entweder durch das bereits erwähnte Losschwören oder aber durch die Gottesurtheile, die unter dem Einfluß des katholischen Priesterthums mehr und mehr zur Blüthe kamen. Ankläger und Beschuldigter konnten das Gottesurtheil entscheiden lassen; der Zweikampf entschied dann, auf wessen Seite das Recht zu suchen sei. Richard Wagner hat in seinem Lohengrin einen solchen Zweikampf auf die Bühne gebracht. Der fromme, biedere Sinn unserer Vorfahren glaubte nicht, daß der Sieg dem stärkeren und gewandteren Kämpfer zufallen müsse, sondern ging davon aus, daß Gott unter allen Umständen demjenigen zum Siege verhelfen müsse, auf dessen Seite das Recht war, und

Digitized by Google

daß schon das Gefühl des Unrechts und der Schuld auch die Kraft und Sicherheit des Stärksten lähmen müsse. Es handelte sich ja nicht um einen gewöhnlichen Zweikampf, sondern um einen Gottesstreit, bei dem Gott die Entscheidung unter allen Umständen allein zufiel, denn Gott sollte ja durch den Ausgang des Kampfes zeigen, auf wessen Seite das Recht lag. Nicht allein durch den Zweikampf konnte Schuld und Unschuld durch Gottesurtheil festgestellt werden, sondern auch durch andere Prüfungen; der Beschuldigte konnte sich dadurch von jedem Verdachte reinigen, daß er glühendes Eisen oder glühende Kohlen trug, daß er über glühende Pflugscharen mit nackten Füßen ging, oder daß er die Wasserprobe bestand und seine Unschuld per aquam calidam oder per aquam frigidam bewies, d. h. daß er die Kesselprobe vornahm, wobei er den Arm bis über den Ellenbogen in kochendes Wasser hielt oder sich gefesselt in kaltes fließendes Wasser werfen ließ. That ihm das Element keinen Schaden, dann war es unschuldig, ging er aber unter, oder verbrühte ihn das kochende Wasser, dann war der Beweis ebenfalls gegen ihn erbracht. Es muß Jemand, der sich einem solchen Gottesurtheil unterwarf, felsenfest von seiner Unschuld überzeugt gewesen sein, denn wollte er unverletzt davonkommen, dann mußte er schon erwarten, daß Gott, um seine Schuldlosigkeit zu beweisen, ein Wunder thun werde. Ob nun wirklich jemals solche Wunder geschehen sind? Die alten Chroniken erzählen zahlreiche Beispiele, von denen das der Königin Kunigunde, die sich von dem Verdacht des Ehebruchs dadurch gereinigt haben soll, daß sie mit bloßen Füßen über eine glühende Pflugschar ging, wohl das bekannteste ist; aber man darf wohl, ohne gerade gottlos zu sein, einige Zweifel in derartige Erzählungen setzen, und auch die Päpste haben dies gethan und die Gottesurtheile verboten, da es eine schwere Sünde sei, von Gott zu verlangen, daß er auf Befehl eines beliebigen Beschuldigten Wunder thun solle. Freilich hat es lange Zeit gedauert, ehe die päpstlichen Verbote Befolgung fanden; selbst die Geistlichkeit wiedersetzte sich ihnen. Als nun aber schließlich das Gottesurtheil nicht mehr in die Reihe der Beweismittel gezählt werden durfte, mußte man sich wohl entschließen, etwas Anderes herauszufinden. Das Prinzip, daß nicht dem Verdächtigten die Schuld bewiesen werden müsse, sondern daß er seine Unschuld darzuthun habe, wurde beibehalten, man ersetzte aber die früheren, untauglichen Methoden durch eine neue, die mindestens nicht besser war und sicherlich kaum in einem einzigen Falle ein sicheres Resultat geliefert hat.

An die Stelle des Gottesurtheils trat das sogenannte Ueberfiebenen, wenigstens in den meisten deutschen Landen. Diese Methode bestand darin, daß Ankläger und Beschuldigter „selbsiebent“ für Schuld oder Nichtschuld schwören konnten. Das war aber ein besonders eigenartiges Verfahren.

Digitized by Google

Nur die Parteien selbst hatten zu schwören, daß ihre Behauptungen wahr seien; also entweder leistete der Ankläger den Eid dahin, daß er seinen Gegner zu Recht beschuldigt habe, oder der Angeschuldigte schwur, daß er unschuldig sei. Die Eideshelfer wurden nach Schuld oder Nichtschuld überhaupt nicht gefragt, sondern sie leisteten den Eid nur dahin, daß sie die Ueberzeugung hätten, ihr Genosse schwöre „rein“ und nicht „mein“. Fanden also Ankläger oder auch Beschuldigter nicht die sechs Eideshelfer, — Fremde haben sie wohl natürlich niemals gefunden — nun, dann hatten sie eben Unrecht, denn wer sollte wohl für einen Unbekannten den Eid leisten, daß er ihm keinen falschen Schwur zutraue? Freunde und Sippe einer Person waren am besten in der Lage, sich darüber ein Urtheil zu bilden, ob Jemandem ein Meineid zuzutrauen sei; deshalb kommen sie als Eideshelfer auch zuerst in Frage. Selbst das nahe verwandtschaftliche Verhältniß hinderte nicht, daß Jemand als Eideshelfer auftreten konnte; man nahm an, daß gerade die Verwandtschaft am allerwenigsten ein unwürdiges Familienmitglied unterstützen werde. Heutigen Tages denkt man ja in der Rechtspflege über diesen Punkt etwas anders; man hält die nahen Verwandten für so zu Gunsten eines angeklagten Angehörigen beeinflußt, daß man ihnen ohne weiteres das Recht der Zeugnißverweigerung einräumt, um sie dem Kampfe zwischen Gewissen und Neigung zu entziehen, und das Gericht hat, auch wenn ein solcher Zeuge eine Aussage abgiebt, das Recht, ihn nicht zu vereidigen. Ebensogut, wie es vorkommen konnte, daß einer der Prozeßgegner nicht die sechs Eideshelfer fand, ebenso leicht, ja meist noch viel leichter war auch der Fall möglich, daß beide Gegner ihre sechs Eideshelfer stellen konnten, dann war eine Sache zweifelhaft, wie das ja im Rechtsleben aller Zeiten vorkommt, war aber sonst gegen die Person der Parteien nichts einzuwenden, warum sollten sich da nicht für jeden sechs Leute finden, welche nichts weiter zu beschwören hatten, als daß sie persönlich ihrem Genossen keine falsche Angabe zutrauten? Was nun aber, wenn je sechs gegnerische Eideshelfer vorhanden waren? Dann konnte doch der Gegner unmöglich übersiebuet werden. Auch der Fall war vorgesehen; waren je sechs Eideshelfer da, so konnte die Zahl derselben verdoppelt, verdreifacht, vervierfacht, ja so weit um je 6 weitere gesteigert werden, daß selbst 48 Eideshelfer für eine Partei auftraten. Nach Ditmarschem Rechte gehörten zur Ueberführung wegen Mordes 300 Eideshelfer, in Wales stieg deren Zahl je nach der Höhe der zu entrichtenden Buße sogar bis 540 oder gar 600. Es versteht sich von selbst, daß dadurch das ganze Beweissystem erst recht zur Schwurkomödie ausartete, und daß schließlich der Sieg in einem solchen Prozesse das reine Lotteriespiel war. Mag man an und für sich die Möglichkeit zugeben, daß die Glaubwürdigkeit einer

Digitized by Google

Person unter Umständen, d. h. wenn ihren Angaben die natürliche, innere Wahrscheinlichkeit nicht fehlt, dadurch, daß 6 einwandsfreie Personen beschwören, sie halten den Schwörenden keines Meineids für fähig, gehoben werden kann, so ist doch in Wirklichkeit der, welchem es gelungen ist, 48 solcher Eideshelfer aufzutreiben, nicht um ein Jota glaubwürdiger als derjenige, welchem nur 42 Eideshelfer zur Verfügung stehen. Daß das System des Ueberfiebenens, so widersinnig und zu Fehlsprüchen es auch verleitend sein mochte, selbst bei den Strafurtheilen der heiligen Vehme eine Rolle spielte, zeigt wohl am klarsten, in welcher Verlegenheit sich damals Frau Justitia befinden mußte, daß ihr gar nichts Besseres einfiel. Es giebt aber schließlich nichts in der Welt, was nicht doch endlich einmal nach seinem wahren Werthe oder Unwerth abgeschätzt würde; auch das System des Ueberfiebenens erkannte man, wahrscheinlich gerade wegen der vielen Auswüchse und Uebertreibungen, die es im Laufe der Zeit annahm, als ganz unhaltbar. Es mußte also wieder einmal nothgedrungen Ersatz geschaffen werden. Doch woher ein gutes Beweisverfahren nehmen? Die gute deutsche Rechtspflege kraute sich verlegen hinter den Ohren und blickte gläubigen Herzens gen Rom, woher so mancher Rechtsbrauch schon entlehnt war. Doch, was soll von Rom gutes kommen? Die deutsche Rechtspflege ist von jeher durch die römische so stark beinflußt worden, bis auf den heutigen Tag, daß man fast nicht mehr von einem deutschen Rechte sprechen kann, und das ist, wenn auch die Vorzüge des römischen Rechts keineswegs verkannt oder unterschätzt werden sollen, der vielen Nachtheile wegen zu beklagen. Auch als man das Ueberfiebenen ausmerzen mußte, weil man sich der Erfahrung, daß dies System völlig werthlos, irreleitend und unhaltbar sei, nicht mehr verschließen konnte, machte man bei der römischen Rechtspflege eine Anleihe, die für unser deutsches Recht im höchsten Grade verhängnißvoll wurde. Man holte sich — die Folter.

Folterungen waren zwar auch vorher, ebenfalls unter römischem Einfluß, in Deutschland hin und wieder vorgekommen; aber sie zählten zu den Seltenheiten, wurden hauptsächlich auch nur gegen Unfreie angewendet und bildeten eigentlich kein festes Requisit der Rechtspflege. Dies wurde die Folter vielmehr erst nach der Abschaffung des Ueberfiebenens. Man war eben zu der Ueberzeugung gelangt, daß weder der Beweis durch das Ueberfiebenen, noch das Verlangen, daß der Beschuldigte seine Unschuld beweisen müsse, zu einem sicheren Resultat führen könnten; man glaubte nunmehr, daß zu einem vollen Schuldbeweis unter allen Umständen das Geständniß des Beschuldigten gehöre, und daß man hiervon höchstens absehen könne, wenn der Thäter auf der Handgetat, d. h. auf frischer That ergriffen und beschrien war, wenn man ihn also

Digitized by Google

sofort festgenommen und unter lautem Geschrei vor den Richter geschleppt hatte. War die That übernächtig, lag also zwischen der Festnahme und dem Schleppen des Schuldigen eine Nacht, dann war dies schon wieder etwas anderes, dann verlangte man in der Regel trotz des erdrückenden Beweises auch noch das offene Geständniß des Festgenommenen. Nun giebt es aber einen alten Rechtssatz — er stammt auch aus Rom — „si fecisti nega", und dieser Rechtssatz ist für viele Verbrecher eine angeborene Weisheit, wenn sie auch nicht lateinisch oder das römische Recht studirt haben; sie suchen eben ihr Heil darin, zu lügen, daß sich die Balken biegen. Das konnte natürlich einer Rechtspflege nicht in den Kram passen, die auf das Geständniß auch dann nicht verzichten zu können glaubte, wenn die Schuld noch so klar erwiesen war. Nun hatte ja Rom das lehrreiche Beispiel gegeben, wie man solchen verstockten Sündern „liebevoll zureden muß", um sie zum Geständniß zu bringen; man folterte sie eben so lange, bis sie die Schmerzen nicht mehr zu ertragen vermochten und sich lieber zu einem Geständniß bequemten. Das half in der Regel, denn nur ein besonders „harter Knast" war imstande, die Qualen zu ertragen, ohne sich dadurch zum Geständniß seiner Schuld bringen zu lassen.

Neue Besen kehren gut. Auch die Folter entwickelte sich, als sie in die deutsche Rechtspflege eingefügt wurde, über alle Begriffe üppig. Die furchtbarste Willkür, die unmenschlichste Grausamkeit und der roheste Blutdurst herrschten überall; man folterte darauf los auf Tod und Leben und nahm es auch nicht so genau mit der Ursache, wegen der man dies entsetzlichste und grausamste aller Beweismittel anwendete. Dazu kam, daß auch die geistlichen Inquisitionsrichter sich der Folter in einer Weise bedienten, gegen die selbst die verthierteste weltliche Methode noch harmlos genannt werden mußte. System kam eigentlich erst in die Sache, als die Bamberger peinliche Gerichtsordnung und dann ihre Tochter, die „Carolina", aufkamen und sich auch der Folter annahmen. Der Willkür, diesem Widerpart der Gerechtigkeit, wurde ein Riegel vorgeschoben, und wenn auch nicht bestimmt vorgeschrieben war, welche Foltermethode im einzelnen Falle zur Anwendung gelangen sollte, so waren doch die Straftaten, wegen deren zur Folter geschritten werden durfte, genannt, ferner war die Bestimmung gegeben, daß auch bei Kapitalverbrechen nur dann die Folter zuerkannt werden durfte, wenn „genungsame Anzeygungen" vorhanden waren, oder wenn der Beschuldigte schon durch Zeugen überführt war. Wurde diese Weisung strikte befolgt, dann war die Gefahr, daß ein Unschuldiger durch die Folterqualen zum Ablegen eines Geständnisses gezwungen werden konnte, fast ausgeschlossen, theoretisch war sie sogar völlig beseitigt. Was heißt nun aber „genungsame Anzeygungen"? Das ist nichts anderes als unser heutiges „hinreichend verdächtig", das Donner-

Digitized by Google

wort, welches die Unglücklichen auf Monate in die moderne Seelenfolter, die Untersuchungshaft, schleudern kann. Wir wollen nur an den unglücklichen Handwerksburschen erinnern, der auf der Wanderschaft mit seinem Kollegen die Kleidung getauscht hatte, allein heimkehrte und, da die Kleidung des Freundes „genungsame Anzeygung“ für eine Mordthat war, gefoltert und schließlich gerädert wurde. (Siehe Kapitel „das Rädern“.) Die Auslegung der Gesetze ist ja stets der wundeste Punkt derselben gewesen, und die Deutung einzelner Indizien war und wird dauernd sein die gefährlichste Seite aller Beweissysteme. Einer der Hauptvorzüge der Carolina besteht darin, daß den einzelnen Blutgerichten ein großer Theil ihrer früher so unbeschränkten Macht genommen wurde. Das Blutgericht hatte nicht mehr das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit zur Folter zu schreiten; es konnte wohl die Inquisition einleiten, Zeugen hören, den Beschuldigten in Verwahrsam und Verhör nehmen und ihn in Haft behalten; aber wenn es von der Schuld desselben auch noch so felsenfest überzeugt war, wenn es noch so sicher wußte, daß das Geständniß durch die Folter erzwungen werden müsse, so durfte es doch nicht zur Folter schreiten, sondern es hatte die Akten an den Schöffenstuhl zu versenden und um weitere Anweisungen zu ersuchen.

Die gelehrten Herren von der Juristenfakultät prüften dann die Akten sehr eingehend und ordneten entweder an, daß noch weitere Feststellungen zu treffen seien, oder daß der Angeschuldigte zu torquiren sei, in der Regel hieß es „ziemblicher Maassen“. Zuweilen wurde auch nur die Territio vorgeschrieben, d. h. der Reus sollte dann an den Ort des Schreckens, die Folterkammer geführt, und dem Scharfrichter vorgestellt werden. In der Regel wurde er dabei entkleidet, und der Scharfrichter zeigte ihm mit grimmigem Behagen die einzelnen Folterwerkzeuge und drohte ihm an, wie furchtbar er sie anwenden wolle. Da der Angeklagte niemals erfuhr, welche Folter der Schöffenstuhl gegen ihn vorgeschrieben hatte, befand er sich natürlich auch bei der territio nuda in dem Glauben, die Peinigung müsse jede Minute losgehen, und da der Scharfrichter es musterhaft verstand, zu schildern, wie die einzelnen Glieder gedehnt und zerknackt werden würden, mag die territio nuda bei ängstlichen Gemüthern wohl stets ihre Wirkung gethan haben. Selbst wenn aber der Reus kein Geständniß abgelegt, hätte ihm doch mit der wirklichen Folter nicht zugesetzt werden dürfen, sofern die Juristen-Fakultät nur die territio nuda vorgeschrieben hatte. Bei der territio realis konnte dem Opfer schon etwas kräftiger zugesetzt werden. Im Grunde genommen sollte ja auch hierbei nur die Furcht den Angeklagten zum Geständniß treiben; aber bei der territio realis wurde das Opfer stets entkleidet, es wurden ihm auch die Daumschrauben oder die Beinschrauben, sogar die Schnüre angelegt; die

Digitized by Google

Schrauben wurden auch zuweilen etwas angezogen, aber das, was der Reus dabei zu leiden hatte, das war doch nichts als ein ſchwacher Vorgeſchmack der eigentlichen Folter. Auch mit den Schnüren durften wohl einige Züge gemacht werden, wobei das Opfer zwar die Engel im Himmel pfeifen hören konnte, aber von dem wirklichen Schnüren war dieſer Anfang doch noch himmelweit verſchieden. Da die territio ſowohl nuda als realis faſt nur bei zaghaften Weibern oder bei beſonders feigen und ſenſitiven Männern angewendet wurde, führte ſie ſehr oft, ja man darf wohl ſagen, faſt ſtets zum Reſultat; die „Befragten“ legten ein Geſtändniß

Das Schnüren.

ab, ehe ſie ſich den Genuß der ganzen Folter gönnen wollten; denn ſie wurden ja ſtets in dem Glauben gelaſſen, daß ſie auch die übrigen Foltern durchzukoſten hätten, falls ſie nach dem Anfang noch nicht pariren wollten. Wurde von den Schöffenſtühlen nicht nur die Territion, ſondern die wirkliche Folter angeordnet, ſo blieb es ebenfalls nicht den Blutgerichten überlaſſen, in welcher Weiſe ſie das remedium eruendae veritatis anwenden wollten, ſondern es wurde ihnen vorgeſchrieben, welche Grade der Folter der Reus auszuſtehen habe. In der Regel begann die Tortur mit dem Anlegen der Daumſchrauben. Das war eine äußerſt qualvolle Prozedur, denn die Daumen wurden dabei ſo zuſammengeſchraubt, daß nicht ſelten das Blut unter den Nägeln hervorſpritzte. Um die Qualen zu vermehren,

Digitized by Google

lockerte der Scharfrichter ab und zu die Schrauben, um sie dann von neuem desto kräftiger anzuziehen. Dadurch wurden die Schmerzen stets frisch erregt, denn man hatte die Wahrnehmung gemacht, daß bei einem dauernden Zuschrauben sehr bald Betäubung infolge der Blutstockung eintrat, und daß dann die Gefolterten weit leichter die Tortur ertrugen. Half aber auch das raffinirteste Anwenden der Daumschrauben nicht, den Gepeinigten zum Geständniß zu bewegen, dann wurde zum nächsten Grade der Folter geschritten, d. h. dem Unglücklichen wurden die Beinschrauben angelegt. Dies waren zwei Hohleisen, welche den Unterschenkel umklammerten und die durch Schrauben so fest zusammengezogen werden konnten, daß sie das Bein geradezu quetschten. Da die Eisen innen auch noch mit Knöpfen oder auch ziemlich scharf gefeilten Rinnen versehen waren, wurde die Wirkung noch erheblich gesteigert. Der Schmerz, den die Beinschienen verursachten, war in der That auch kaum zu ertragen, und es hat nur wenige besonders harte Naturen gegeben, die bei dieser Folter das Geständniß zurückzuhalten vermochten. Wenn man bedenkt, wie empfindlich gerade das Schienbein gegen Druck, Schlag oder Stoß ist, dann kann man sich ungefähr eine Vorstellung von den furchtbaren Qualen machen, welche das Tormentum der Beinschrauben hervorrief. Der Scharfrichter hatte auch dabei die Gewohnheit, durch Lockern und Wiederanziehen der Schrauben die Schmerzen zu erhöhen, und meist beschränkte er sich nicht auf das Lockern und Spannen, sondern er schlug auch noch mit dem eisernen Schraubenschlüssel auf das Folterwerkzeug, und gerade durch dieses Schlagen sollen die Schmerzen bis zu wahnsinniger Höhe gesteigert worden sein. Der nächste Foltergrad war das Schnüren. Dem Reus wurden dabei hanfene Seile um die Handgelenke gewunden, zwei Scharfrichterknechte ergriffen je ein Ende des Seiles und zogen hin und her, ähnlich als wenn zwei Zimmerleute gemeinschaftlich eine Säge bedienen. Der Vergleich ist auch in der That sehr zutreffend, und die Wirkung kam der einer Säge ziemlich nahe, denn die rauhen Seile durchschnitten sehr schnell die Haut und drangen bis auf die Knochen. Die Herren Medici fanden aber, daß damit der Zweck der Folter eigentlich vereitelt werde, da die Schmerzen durch den die Haut und Muskeln durchschneidenden Strick nicht groß genug seien; es müsse deshalb Sorge getragen werden, daß die Stricke nicht auf derselben Stelle hin- und hergezogen würden, sondern daß man mit dem Ziehen allmählich vom Handgelenk bis zum Ellenbogen fortschreite; erst dann habe der Geschnürte den vollen Genuß. Wir können, da dies über den Rahmen dieses Werkes erheblich hinausgehen würde, nicht ausführlicher auf diesen Gegenstand eingehen, sondern verweisen auf unser Werk, „Die Folter",*) in dem die einzelnen Foltermethoden ganz ausführlich

*) Dresden 1900. Verlag von H. R. Dohrn.

Digitized by Google

geschildert, und auch die medizinischen Gutachten abgedruckt sind. Das Schnüren wurde übrigens nicht überall in der gleichen Weise vorgenommen, sondern in manchen Gegenden wurden auch die Arme des Inquisiten zusammengelegt und von den Handgelenken aufwärts bis zum Ellenbogen mit dem Stricke so fest umschnürt, daß die Leine gradezu in das Fleisch eindrang. Der Scharfrichter schlug dann mit einem Stricke auf das stark gespannte Fleisch und fügte dadurch dem Gepeinigten die furchtbarsten Schmerzen zu. Das Schnüren galt für eine der wichtigsten Foltermethoden, und selbst recht erfahrene Fachmänner waren der Ansicht, daß Derjenige, welcher Daumschrauben, Beinschrauben und vor allen Dingen das Schnüren überstanden habe, ohne seine Schuld zu bekennen, in der Regel auch die weiteren Folterungen ertrage. Diese Ansicht traf zwar nicht für alle Fälle zu; aber daß wirklich ein ungewöhnlicher Grad von Standhaftigkeit erforderlich war, die drei genannten Tormente zu ertragen, das liegt wohl auf der Hand. Unter den Gelehrten bestand übrigens ein Streit darüber, ob die Ausführung der einzelnen Foltern dem Scharfrichter zu überlassen sei, oder ob sie der Richter zu bestimmen habe; die eine Partei meinte, daß der Scharfrichter, der ja doch Sachverständiger sei, die einzelnen Foltermittel anwenden dürfe, wie er es gelernt habe, und wie er sie für am wirksamsten halte, der Richter verstehe ja von der Praxis in der Regel doch nichts, und er habe deshalb lediglich die Folter zu überwachen und dafür zu sorgen, daß dem Inquisiten nicht zu wenig, aber auch nicht zu viel geschehe; übrigens müsse ja der Folter stets ein Wundarzt oder doch mindestens ein Heilkundiger, zu denen auch die Herren Barbiere gerechnet wurden, beiwohnen. Der könne die Ausführung besser überwachen und beurtheilen als der Richter. Die Gegenpartei vertrat die Ansicht, daß der Scharfrichter bloß die Befehle des Richters zu vollstrecken habe, ergo könne auch nicht der Scharfrichter sondern stets nur der Richter die Art der Ausführung anordnen, freilich sei zu bedenken, daß der Scharfrichter doch immerhin bis zu einem bestimmten Grade willkürlich verfahren könne, da der Richter beim besten Willen nicht in der Lage sei, alle seine Handtirungen scharf zu beobachten; namentlich beim Schnüren könne der Richter unmöglich sehen, wie tief die Leine einschneide, und ob der Scharfrichter wirklich genügend oft die Zugstelle wechsele. Es haben deshalb, freilich erst zu einer Zeit, zu der die Folter bald ihr Dasein beendet hatte, Ermittlungen und Enqueten bei fast allen Gerichten und Schöffenstühlen geschwebt. Ueberall wurden die Scharfrichter selbst vernommen; aber ein Resultat, das für das Rechtsleben besonderen Werth gehabt hätte, ist dabei eigentlich auch nicht zu Tage gefördert worden, sondern es blieb so ziemlich alles, wie es jedes Landes Brauch war.

Digitized by Google

Wenn die genannten Foltermittel schon so qualvolle waren, daß durch ihre Anwendung in der Regel das Geständniß erpreßt werden konnte, so versteht es sich wohl von selbst, daß die Mittel, welche noch folgen durften, wenn bei besonders verstockten Sündern — oder auch wirklich Unschuldigen — die bisherigen noch nicht gewirkt hatten, noch weit entsetzlicher sein mußten, und das waren sie in der That. Die spätere, geregeltere Rechtspflege kannte eigentlich nur noch ein Torment außer den drei beschriebenen, das war die Streckfolter. Diese war auf verschiedene Weise ausführbar. In den meisten Ländern, besonders in Sachsen, wurde sie an der Leiter vollzogen. Der Inquisit hatte die hohe und über mannsbreite Leiter mit auf dem Rücken gefesselten Händen rücklings emporzusteigen; oben wurden ihm die Hände an der obersten Leitersprosse festgemacht, dann band man ihm um die Fußgelenke starke Stricke, die über eine Winde liefen, und nun wurde der Körper durch Drehen der Winde abwärts gezogen, bis die Arme rückwärts bis über den Kopf nach oben gezogen waren. Daß hierdurch die Arme geradezu aus den Schultergelenken ausgereckt wurden, leuchtet ein; es giebt wohl kaum einen Menschen, der im Stande wäre, die an den Handgelenken zusammengefesselten Arme nach rückwärts auch nur bis zur wagerechten Lage emporzuheben, eine weitere Drehung bis über den Kopf erscheint gradezu wie ein anatomischer Unsinn. Eine derartige Ueberdrehung der Arme habe ich nur bei einigen Trapezartisten oder -artistinnen beobachtet, und auch da waren die Hände ziemlich weit von einander entfernt; gleichwohl sah doch diese Produktion schon schauerlich genug aus. Mit dem bloßen Aufwärtsziehen der Arme nach rückwärts war aber die Streckfolter noch keineswegs beendet. Man gönnte dem Inquisiten einige Augenblicke Ruhe und Schmerzen und zog dann die Winde immer und immer weiter an, so daß der Körper fast zerrissen wurde. Nach den übereinlautenden Schilderungen verschiedener Rechtsschriftsteller wurde der Körper derartig gedehnt, daß man ein Licht hindurch scheinen sehen konnte. Freilich ist bei der Streckfolter auch Mancher zum Krüppel geworden. Die Scharfrichter waren zwar in der Heilkunst sehr erfahren und verstanden es namentlich meisterlich, ihren Opfern die verrenkten Glieder wieder einzurichten, was in jedem einzelnen Falle nothwendig war; aber oft genug versagte auch ihre so oft bewährte Geschicklichkeit, die Arme blieben dauernd unbrauchbar. Was schadete das? Im Gesetz hieß es zwar, daß den Inquisiten bei der Folter an Leib, Leben und Gesundheit „ganz kein“ Schaden zugefügt werden sollte, aber, du lieber Gott, wer kann denn für Unglück? Grobe Fahrlässigkeiten hatte zwar der Scharfrichter zu büßen, er konnte dafür sogar recht hart gestraft werden, aber wenn bei der Streckfolter die Arme aus den Gelenken gedehnt wurden, dafür konnte doch der Scharfrichter nicht. Was lag denn

Digitized by Google

auch weiter daran? Hatte der Kerl ein Geständniß abgelegt, dann wurde ihm ja ohnehin das Lebenslicht ausgeblasen, und den Weg zur Hölle fand er ja auch wohl mit verrenkten Armen; übrigens war es ja seine eigene Schuld, daß er hatte die Folter aushalten müssen; er konnte ja gleich das Geständniß ablegen und sich die Schmerzen der Folter sparen. Hatte er aber die übermenschliche Energie besessen, die Qualen zu dulden, ohne ein Geständniß abzulegen, nun so konnte er doch wahrhaftig zufrieden sein, daß er mit dem Bischen Krüppelthum davon kam und das Leben behielt. Man ließ ihn dann die Urphede schwören, daß er nicht böse sein und sich für die ausgestandenen Qualen nicht rächen wolle, und dann mochte er laufen in Gottes Namen.

Die Ausführung der Streckfolter war übrigens ebenfalls eine sehr verschiedenartige. Zuweilen wurde der Inquisit auch mit den Füßen an der untersten Leitersprosse angebunden, und die auf dem Rücken gefesselten Hände befestigte man an dem einen Ende eines Seils, das durch einen oben befindlichen Kloben lief, und dessen anderes Ende an einer Winde befestigt war. Der Inquisit wurde dann beim Andrehen der Winde nach oben gezogen; die Wirkung war aber dieselbe. In einigen Gegenden, so in Weimar, benutzte man überhaupt keine Leiter, sondern man zog den Inquisiten mittels eines an den ebenfalls auf dem Rücken gefesselten Händen befestigten Seiles empor. Durch die Last des Körpers wurden dann die Arme, genau wie bei der Streckung auf der Leiter, über dem Kopf emporgestreckt, und damit dann der Körper selbst noch weiter gedehnt werde, hing man dem Inquisiten an die Füße, zuweilen an die große Zehe, Gewichte von erheblicher Schwere. Die Qual war auch dabei so ziemlich dieselbe wie bei der Leiterfolter. Endlich wurde die Ausdehnung auch noch auf der Streckbank ausgeführt. Es war dies eine Art Tisch, an dessen oberem und unterem Ende je eine Winde angebracht war. Hände und Füße des Inquisiten wurden durch Stricke mit den Winden verbunden und durch Drehen der Letzteren gedehnt. Da die Hände hierbei meist nicht zusammengefesselt, sondern in ziemlicher Entfernung von einander angebunden wurden, machte sich die Ausrenkung der Arme aus den Gelenken nicht so empfindlich bemerkbar wie bei den übrigen Streckungen; aber der Körper konnte ebenso ausgedehnt werden, und es gab bei der Streckbank noch ein besonderes Mittel, die Qualen zu erhöhen, den „gespickten Hasen“. Man verstand hierunter eine Art Walze, die mit Stacheln reich besetzt war und dem Inquisiten unter den Körper geschoben wurde. Natürlich erhöhte dies Instrument die Schmerzen ganz erheblich. Außerdem war es ein vielfach geübter Brauch, in schweren Fällen den Körper des Gedehnten mit brennendem Pech oder Schwefel zu bewerfen. Das war natürlich eine Grausamkeit, die man einfach als viehisch bezeichnen kann, die auch

Digitized by Google

nur da angewendet wurde, wo es sich um ein besonders verwerfliches Verbrechen, wozu natürlich die Zauberei und das Hexenthum in erster Linie gerechnet wurden, und um besonders verstockte Inquisiten handelte.

Damit ist die Zahl der Foltermittel, wie sie zu einer Zeit Anwendung fanden, in der die Folter durch die Bestimmungen der „Carolina“ sowie durch die Rechtsprechung der Juristen-Fakultäten in ein bestimmtes und festes System gebracht war, erschöpft. Die „Theresiana“, die freilich nach dem Prinzip der „Carolina“ geschaffen wurde und soviele Jahrhunderte später entstand, daß sie selbstverständlich eine unendliche Reihe von Erfahrungen und Aufklärungen ausnutzen konnte, giebt in ihrer Beilage ganz ausführlich die Foltermittel und ihre Anwendung für Oesterreich und auch die für Ungarn, die etwas abweicht, an und fügt auch erläuternde Illustrationen bei. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Foltermitteln der Theresiana und den bisher beschriebenen ist nicht vorhanden. Wir finden die Daumschrauben, die Beinschrauben, die Schnür- und die Streckfolter auch in der Theresiana, und zwar ist für letztere in Oesterreich und Böhmen der Unterschied, daß sie in Böhmen auf der Leiter, in Oesterreich aber in freier Schwebe und durch Belasten der Füße vollstreckt wurde. Bei der Streckfolter auf der Leiter ist ausdrücklich gestattet (und sogar durch Illustrationen erläutert), den Inquisiten an den Seiten, unterhalb der Achselhöhlen mit zwei Lichtbündeln von je acht Kerzen zu brennen. Das ist also mindestens ebenso grausam wie das Bewerfen der Körper mit brennendem Pech und Schwefel.

Andere Foltermittel als die genannten kommen weder in der Theresiana noch in der späteren deutschen Strafrechtspflege vor, abgesehen von der sogenannten Bamberger Tortur, auf welche wir noch zurückkommen werden. Alle diejenigen Tormenta wie der „Stachelichte Stuhl“, die „Stirnpresse“, die „Hunger“-, „Durst“- und „Wachfolter“ und ähnliche Dinge sind entweder älteren Datums oder Peinigungsmittel der hochheiligen Inquisitionsgerichte; allenfalls wurden sie gegen Hexen und Zauberer auch später noch hin und wieder angeordnet, denn mit diesen Verbrechern nahm man es nicht so genau; die konnten auch über das sonst zulässige Maaß hinaus torquiret werden. Selbst wenn sie unter der Folter das Leben einbüßten, was im gewöhnlichen Strafprozeß unter keinen Umständen geduldet wurde, regte man sich nicht sonderlich auf, dann hieß es einfach, Se. höllische Majestät habe dem Inquisiten heimlich den Hals umgedreht, um ihn von den Schmerzen zu befreien, oder auch um ein Bekenntniß, das dem Teufel nicht genehm war, zu unterdrücken. Nicht selten wurde gegen die Hexen geradezu unfläthig vorgegangen, und weder in Bezug auf die Dauer der Folter noch in Bezug auf die Zahl der Wiederholungen der Peinigung legte man sich bei Hexen und Zauberern

Digitized by Google

besondere Beschränkungen auf. Immerhin waren die weltlichen Gerichte tausendmal milder als die geistlichen, denen kein Mittel zu grausam war, und vernichtete es auch unter allen Umständen das Leben, so geschah es eben ad majorem dei gloriam, und der Zweck heiligt das Mittel. Für uns lohnt es nicht, auf alle die Scheußlichkeiten einzugehen, da wir sie schon an anderer Stelle erwähnt haben, und da sie uns von dem eigentlichen Thema denn doch zu weit abführen würden.

Wenn man die Foltermittel auch oft genug unter den Körperstrafen mit verzeichnet findet, so ist das grundfalsch; sie haben mit den wirklichen Strafen nicht das Mindeste zu schaffen und sind in der Rechtspflege auch niemals als Strafen angesehen worden, sondern stets nur als Mittel, die Wahrheit, d. h. das Geständniß des Angeschuldigten, herauszubekommen. Wir haben aber gesehen, daß die Foltermethode ohne Ausnahme — soweit es sich nicht um die bloße Territion, die ja nichts war als ein Bedrohen mit der Folter, handelt — die furchtbarsten Schmerzen hervorriefen, meist sogar in viel höherem Grade als die Körperstrafen, die direkt Strafmittel sein sollten. Dies könnte befremden; es ist aber nicht zu übersehen, daß nur dann zur Folter geschritten werden durfte, wenn ein Kapitalverbrechen, also eine unter allen Umständen mit der Todesstrafe bedrohte Handlung, den Gegenstand der Untersuchung bildete; die Folter sollte eben auf keinen Fall schwerer sein als die Strafe, die zu erwarten stand. Wenn man sich nun die Todesstrafen und ihre Verschärfungen vorstellt, dann wird man die Folter, so entsetzlich sie uns auch erscheint, doch nicht in dem Sinne grausam finden können, wie sie es im Vergleich zu den heutigen Tages bei uns gebräuchlichen Strafen sein würde. Nicht allein die Grausamkeit der einzelnen Foltermittel ist es auch, was gegen das System einnehmen muß, sondern in noch höherem Grade ist es die Widersinnigkeit und Zwecklosigkeit des Beweissystems. Wenn man auch darin nicht unrecht hatte, daß in der Regel das eigene Geständniß des Beschuldigten der beste und sicherste Beweis ist, so hätte man sich doch sagen müssen, daß ein erzwungenes Geständniß, das nur abgelegt war, weil die „Befragten“ die furchtbaren Qualen nicht länger zu ertragen vermochten und kein anderes Mittel als das Geständniß besaßen, um sich zu befreien, absolut werthlos sein mußte. Der Gesetzgeber hat das ja auch halb und halb selbst gefühlt und deshalb bestimmt, daß nur dann zur Folter geschritten werden dürfe, wenn der Beschuldigte vorher schon durch Anzeigungen (Indizien) oder Zeugen genügend überführt sei, so daß man ohnehin an seiner Schuld nicht mehr zweifeln könne. Ja, wozu in aller Welt brauchte man denn das Geständniß eines ohnehin schon überführten Verbrechers? Das war doch ein himmelschreiender Unsinn, der nur zu Fehlsprüchen führen mußte. Ein robustes, roh veranlagtes Subjekt, wie

Digitized by Google

es doch die schweren Verbrecher in früherer Zeit fast ohne Ausnahme waren, konnte viel eher Hoffnung haben, die Folter zu überstehen als der sensibeler angelegte Mensch, der vielleicht nur irrthümlich durch ein unglückliches Zusammentreffen verschiedener Indizien verdächtigt war. So ließ sich zehn gegen eins wetten, daß man den frechen, robusten Patron, obwohl er schuldig war, laufen lassen mußte; während man den für Schmerzen mehr empfänglichen Unschuldigen dann sicher ins bessere Jenseits beförderte. Gewiß, es wird durch kein Beweissystem der Welt die Garantie geboten, daß nicht doch durch ein unglückliches Zusammentreffen von Umständen einmal ein Unschuldiger verurtheilt, ein Schuldiger freigesprochen werden kann; aber wozu denn da erst ein so furchtbares Foltersystem, wenn durch dasselbe die Gefahr nicht beseitigt sondern eher erhöht werden kann? Hat es doch thatsächlich Verbrecher gegeben, die jede Folter überstanden und einfach erklärten, anfangs thue ja die Geschichte ein Bischen wehe, daran müsse man sich aber dann gewöhnen und ordentlich die Zähne zusammenbeißen; Arme und Beine könne man sich schon wieder einrenken lassen; aber wenn erst der Hals fort sei, da gäbs keine Rettung mehr. Gegen das ganze System spricht auch schon der Umstand, daß man da, wo die That nur mit einer Leibesstrafe bedroht war, die Folter nicht anwendete. Nun ist es doch aber ganz gleich, ob es sich um ein schweres oder ein leichteres Delikt handelt, die Hauptsache bleibt in jedem Falle, daß ein gerechtes Urtheil gesprochen wird, daß also die Strafe nur da ausgesprochen wird, wo die Schuld erwiesen ist; gings bei Körperstrafen ohne Folter, dann hätte es auch bei Lebensstrafen möglich sein müssen.

Der gelehrte Meckbach ereiferte sich gegen die Folter und findet es nicht recht, daß man den Leuten die Glieder verrenke, statt dessen empfiehlt er als ein viel besseres und wirksameres Mittel die Bamberger Tortur. Der Verbrecher wird bei derselben auf einen Bock gesetzt, mit den Füßen und den Händen angeschlossen, so daß der Rücken beim Sitzen etwas gekrümmt ist, und dann werden geflochtene Lederkarbatschen und Weidengerten auf seinem Rücken zerdroschen, gesteht er nach etwa 300 Hieben nicht, dann wird er abgeführt, und im Gefängniß heilt man ihm den Rücken mit einer besonderen Salbe. Dann geht nach einigen Ruhetagen die Drescherei von vorne los. Meckbach meint, das habe immer geholfen; er übersieht aber völlig, daß sich grade deshalb dieselben Bedenken, und zwar in noch höherem Maße, gegen dieses System geltend machen, die vor allen Dingen gegen die Folter an sich sprechen.

Als Beweismittel hat die Folter bestanden bis in den Anfang des XIX. Jahrhunderts hinein; für ihre Abschaffung hat sich besonders Preußens König verdient gemacht. Wir verweisen auch hierüber auf „Die Folter"

Digitized by Google

von Rud. Quanter. Die jetzigen Beweismittel sind Zeugen und Indizien. Wenn man auch nicht behaupten kann, daß unser Beweissystem ein einwandfreies sei, so hat es doch immerhin gegen frühere soviele Vorzüge, daß wir mit großer Befriedigung auf die vergangenen Zeiten zurückblicken und ausrufen können „Da hinten aber ist's fürchterlich!“ Eins ist freilich auch unserem jetzigen Strafverfahren anhaften geblieben, was wohl der Folter verglichen werden kann; unter Umständen auch den davon Berührten noch weit schmerzlicher und schädigender trifft als die Folter. Wir meinen die Untersuchungshaft. Daß sie ein nothwendiges Uebel ist, steht fest; aber weil sie eben ein Uebel ist, deshalb dürfte sie nur im allerdringendsten Nothfall verhängt werden. Leider aber wird sie viel zu leicht angewendet, und sie bedeutet dann nur zu oft den Ruin einer ganzen, hoffnungsvollen Existenz, eine völlige Vernichtung eines glücklichen Familienlebens. Der Gatte wird aus den Armen der Gattin gerissen; man läßt ihm nicht Zeit, nothdürftig sein Haus zu bestellen und die nächste Zukunft der Seinen zu sichern, was ihm oft ein leichtes wäre, gäb man ihm nur drei Tage Frist. Abgeschnitten von der Welt, ohne Nachricht von den Seinen tobt er in der engen, öden Zelle verzweifelt umher. Das ist oft bitterer als der Tod. Und warum? Weil er fluchtverdächtig ist. Du lieber Gott, wie viele Menschen können denn fliehen, weil sie eine Strafe zu erwarten haben? Das sind nur verschwindend Wenige, die ihr ganzes Dasein opfern und sich im fremden Lande eine neue Existenz gründen können. Der Durchschnittsmensch entzieht sich einer Strafe, die er verdient hat, nicht; aber die Untersuchungshaft, die ist der Uebel größtes, und sie dürfte nur da verhängt werden, wo es sich um schwere Verbrechen handelt, und wo sie ohnedies dringend, unabwendbar nothwendig ist. Sonst ist sie nichts als eine unzulässige und gefährliche, über alle Begriffe grausame Folter, und wenn die frühere Rechtspflege davon ausging, daß die Folter nicht schlimmer sein dürfe als die zu erwartende Strafe, so ist das jetzt auch anders, denn die Untersuchungshaft trifft meist schwerer als die wirkliche Strafe.

Digitized by Google

II. Theil: Die Leibesstrafen.

Wenn die Lebensstrafen in erster Linie den Zweck haben, ein schädliches und unwürdiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft auszustoßen und dauernd zu vernichten, so kann dieser Zweck bei den Leibesstrafen nicht in Frage kommen, sondern diese können nur dazu da sein, den idealeren Zweck einer jeden Strafe zu erfüllen. Dieser aber ist ein dreifacher; dem beleidigten Staate soll Genugthuung gegeben, der Missethäter soll durch die Strafe gebessert, und die Allgemeinheit soll von der Verübung gleicher Thaten abgeschreckt werden. Strafen, welche noch weitere Zwecke verfolgen, gehen über das Ziel hinaus und verlieren ganz oder doch wenigstens zum großen Theile den Charakter der Strafe und sind dann Rachehandlungen, wenn nicht noch schlimmeres. Ehe wir prüfen, ob Leibesstrafen überhaupt den idealen Zweck der Strafe erfüllen können, müssen wir zunächst feststellen, was denn unter Leibesstrafen zu verstehen ist. Diese Frage erscheint bei weitem einfacher zu lösen, als sie es in Wirklichkeit ist. In der Regel definirt man den Begriff einer Leibesstrafe dahin, daß jede auf bloße Schmerzerzeugung berechnete, nicht aber das Leben vernichtende Einwirkung mechanischer Art auf den Körper eines Anderen, möge sie nun die Haut nicht verletzen, möge sie auch verwunden oder gar die Glieder verstümmeln, eine Leibesstrafe sei, sofern sie von Rechts wegen erfolge, um ein Delikt zu sühnen. Für uns ist diese Definition viel zu allgemein gehalten; wir möchten diejenigen Leibesstrafen, welche auf direkte Schmerzerregung berechnet sind, in zwei Gruppen eintheilen und zwar in a) verstümmelnde und b) nichtverstümmelnde, ferner möchten wir auch zu den Leibesstrafen die nicht auf Erregung körperlicher Schmerzen berechneten zählen; dazu gehören die Freiheitsstrafen, die Verurtheilungen zu harter körperlicher Zwangsarbeit ꝛc. schließlich auch im strengeren Sinne. Die Theresiana geht sogar noch einen Schritt weiter und rechnet auch die leibliche Ausstellung zu öffentlicher Schande zu den Leibesstrafen, und in der That läßt sich hiergegen auch eigentlich nichts einwenden, denn der Einwand, daß letzteres keine Leibes- sondern eine Schand- und Ehrenstrafe sei, ist insofern nicht stichhaltig, weil er sich

Digitized by Google

ebenso gut gegen jede einzelne andere Leibesstrafe, die öffentlich vollzogen wird, auch erheben ließe. Wir wollen nur an den Staupenschlag erinnern, der zweifellos — mag man definiren, wie man will — zu den Leibesstrafen gezählt werden muß, und der doch unter den Ehrenstrafen eine ganz hervorragende Stelle einnimmt, da er Verlust der bürgerlichen Ehre und Landesverweisung regelmäßig nach sich zog. (Vgl. Rud. Quanter: Die Schand- und Ehrenstrafen.*) Da wir die Schand- und Ehrenstrafen bereits zum Gegenstand einer besonderen Abhandlung gemacht haben, die Freiheitsstrafen aber demnächst eingehend behandeln werden, wollen wir in diesem Werke die ersteren unter Berücksichtigung bisher noch nicht besprochener Thatsachen, die letzteren nur insoweit, als sie mit schweren körperlichen Arbeiten verknüpft waren, besprechen und uns ausführlicher mit den schmerzerregenden Leibesstrafen beschäftigen. Wir halten uns hierbei an die schon oben gegebene Eintheilung und betrachten zunächst die

a) Verstümmelnden Leibesstrafen.

Es handelte sich bei diesen Strafen nicht nur darum, dem Verurtheilten einen heftigen körperlichen Schmerz zuzufügen, sondern es sollte ihm auch durch den Verlust des Gliedes ein dauernder Schaden zugefügt werden. Das letztere aber ist es gerade, was diese Strafen nicht gerechtfertigt erscheinen läßt. Wenn der Hauptzweck der Strafe immer der sein muß, den Bestraften zu bessern, so wurde dieser Zweck durch die Verstümmelung direkt vereitelt. Es versteht sich ganz von selbst, daß ein Mensch mit verstümmelten Gliedern in seiner Erwerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt sein muß, und daß ein nicht mehr voll erwerbsfähiger Mensch weit leichter zu Gesetzesverletzungen verleitet wird als ein Anderer, der in der Lage ist, sich seinen Lebensunterhalt durch redliche, ehrliche Arbeit zu erwerben. Nicht allein aber die physische Erschwerung des Erwerbs war es, welche die von Rechts wegen Verstümmelten leicht auf Abwege führen konnte, sondern mehr noch die Kennzeichnung, welche sie durch die Verstümmelung aller Welt zur Schau stellen mußten. Jeder, der einen so Bestraften sah, wußte doch sofort, woher der Verlust des Gliedes entstanden war, und der Verstümmelte konnte nicht nur nicht daran denken, jemals neben ehrlichen Menschen beschäftigt zu werden, sondern er war auch dauernd Gegenstand des Spottes und der Verachtung. Das sind wahrlich Gründe genug, die ein Fortkommen in der Welt unmöglich machen mußten, und die deshalb auch trotz des besten und redlichsten Willens des Bestraften eine Besserung geradezu ausschlossen. Dadurch ist aber das Unzulässige solcher Strafen unwidersprechlich dargethan.

*) Dresden 1901. Verlag von H. R. Dohrn.

Digitized by Google

Die Gesetzgeber der verschiedenen Staaten haben dies freilich erst sehr spät eingesehen. Die Theresiana, über deren grausame Bestimmungen wir uns wiederholt des weiteren verbreitet haben, ist die erste Peinliche Halsgerichtsordnung, welche der Erkenntniß Raum gewährt; sie bestimmt im Art. 6 § 5 ausdrücklich: „Die Verstümmlung am Leibe, als Hand- und Fingerabhauung, und dergleichen können zwar zur Verschärffung einer Todesstraffe verhänget werden. Dahingegen solche Verstümmlung an Gliedmaßen in Ansehung jener Uebelthäter, welche nur zeitweilig zu bestraffen sind, und am Leben zu verbleiben haben, hiemit gänzlichen aufgehoben wird: allermaßen solche Straffverhängung nicht nur die durch das Gesetz abzweckende Besserung nicht wirken, sondern vielmehr im Gegenspiel zur Verzweiflung, und neuen Missethaten in der Folge verleiten würde." Das ist so einer von den Lichtblicken, deren die Theresiana in der That nicht wenige aufzuweisen hat, und enthielte sie nicht die zahlreichen Schärfen und entsetzlichen Grausamkeiten, die sie sich aus der Zeit, welche ihrer Entstehung vorausging, leider bewahrt hat, so wäre der Wunsch, daß wir dieses Gesetz heutigen Tages noch hätten, beinahe gerechtfertigt. Was die Theresiana so schön ihren Richtern und natürlich auch den Unterthanen servirte, das mußte in anderen Ländern die Praxis sich aus eigener Erkenntniß zusammenbauen. Nach der Carolina z. B. waren die verstümmelnden Leibesstrafen noch immer zulässig, als sie in der Rechtssprechung schon längst nicht mehr oder doch wenigstens nur in verschwindend seltenen Fällen zur Anwendung gelangten. Sehen wir uns nun die einzelnen Strafen etwas näher an.

Das Abschneiden von Nasen und Ohren.

Schon im Alterthum war das Abschneiden der Nase oder der Ohren, zuweilen auch sowohl der Nase als auch der Ohren, eine sehr bekannte und recht häufig angewendete Strafe, die namentlich da mit Vorliebe diktirt wurde, wo man einen Uebelthäter nicht zum Tode verurtheilen, ihm aber doch einen recht empfindlichen Denkzettel geben wollte. Man erreichte durch die Strafe noch einen weiteren Zweck, man machte den Bestraften für alle Zeiten kenntlich und dadurch auch zugleich mehr oder weniger unschädlich. Davon versprach man sich bei vielen Verbrechen einen großen Erfolg. Bei den alten Egyptern war das Abschneiden der Nase eine sehr verbreitete Strafe für Ehebrecherinnen. Hatte ein Weib sich dieses Delikts schuldig gemacht, so wurde es zunächst nach allen Regeln der Kunst durchgeprügelt, und wenn diese Strafe glücklich überstanden war, dann schnitt

Digitized by Google

man der Unglücklichen auch noch die Nase ab. Die Männer kamen besser davon; ihnen ließ man nicht nur den Gesichtsvorsprung, sondern sie blieben in der Regel auch ungeprügelt. Das Verfahren gegen die egyptischen Damen läßt übrigens auf eine besonders scharfe Menschenkenntniß der Gesetzgeber schließen; denn diese haben jedenfalls gewußt, daß ein Weib am sichersten dadurch von der Begehung einer That zurückgehalten werden kann, daß man ihm eine Entstellung androht. Die Prügel hätte ja eine echte Evastochter noch allenfalls über sich ergehen lassen, aber eine Strafe, durch welche die Schönheit vernichtet wurde, das ging schließlich auch einer Egypterin über die Hutschnur. Auch im alten Rom scheint man zeitweilig gegen Ehebrecher die Strafe des Nasenabschneidens geübt zu haben, theils als Privatstrafe, die der betrogene Gatte selbst an seinem Nebenbuhler vollstreckte, theils auch als gerichtliche Strafe. Martialis hat einen Spottvers wegen dieser Strafart geschrieben und sich weidlich über einen Gatten lustig gemacht, der seinem Nebenbuhler Deiphobus die Nase abgeschnitten hatte; er meinte in dem Spottgedicht, diese Strafe sei doch närrisch, denn mit dem bestraften Gliede habe ja Deiphobus garnicht gesündigt, und durch das Abschneiden der Nase verliere doch auch die Ehebrecherin nichts, da ihr das Beste an Deiphobus ja noch erhalten bleibe. Wegen der Bemerkung, daß die Strafe deshalb falsch gewählt sei, weil sie nicht das wirklich schuldige Glied getroffen habe, würde übrigens ein großer Theil der alten Aerzte dem spottlustigen Martialis nicht zugestimmt haben, denn früher glaubte man steif und fest, daß ein Mensch, dem man zwar nicht die Nase aber die Ohren abgeschnitten habe, nicht mehr zeugungsfähig sei, da hinter den Ohren ein Blutgefäß laufe, das mit dem Genitalapparat in so innigem Zusammenhang stehe, daß durch seine Verletzung die Zeugungsfähigkeit aufgehoben werde. Diese „wissenschaftliche" Erfahrung wurde so allgemein geglaubt, daß man in der That sehr oft den Ehebrechern Nasen und Ohren abschnitt und dann steif und fest glaubte, man habe sie dadurch ihrer Fortpflanzungsfähigkeit beraubt. Das Ohrabschneiden war also beim Ehebruch dann auch nichts als eine Talionsstrafe. Von diesem Irrthum hat man sich später freilich wieder erholt, dann war aber das Abschneiden der Nasen und Ohren schon so beliebt geworden, daß man sich von dieser Strafe nicht mehr zu trennen vermochte, wenn man auch nicht mehr für den Ehebruch, der übrigens später viel härter, meist mit einer Todesstrafe, geahndet wurde, dies beliebte Strafmittel anwendete, sondern, wie bei den Longobarden, in einigen Gegenden Deutschlands, in Frankreich, Holland und Schweden, meist gegen Diebe, Kuppelwirthe und dergleichen Leute, die man strafen und dauernd kenntlich machen wollte. Namentlich aus dem letzteren Grunde ließen sich Leute, die durch einen Unglücksfall oder

Digitized by Google

sonst „auf ehrliche Weise“ Nasen oder Ohren eingebüßt hatten, dies obrigkeitlich bescheinigen. Das Abschneiden der Ohren und Nasen wurde so allgemein, daß man zuweilen Leute traf, denen nichts mehr abzuschneiden war, weil schon alles der hohen Obrigkeit verfallen war. So soll ein Dieb, den man erwischt hatte, die Justiz sogar einmal in eine böse Verlegenheit gebracht und gesagt haben: „Man kann ja vor Euch Schelmen kein Ohr mehr behalten.“ Was man nun mit dem Manne machen sollte, das war eine heikle Frage; schließlich fand man aber doch den Ausweg; nach Manzius wurde beschlossen, ihn mit einer anderen willkürlichen Strafe zu belegen. Jedenfalls sind dem Spitzbuben früher wegen anderer Straftaten die Ohren abgeschnitten worden, denn wenn es sich um Rückfallsdiebstahl gehandelt hätte, dann würde man ihn wohl an den Galgen geknüpft haben.

Wenn man Olearius Glauben schenken darf, dann sind in Rußland den Leuten, die sich entgegen dem Verbot hin und wieder eine Prise Schnupftabak gönnten, auch in der Regel die Nasen aufgeschlitzt worden. Olearius behauptet sogar, daß ihm ziemlich viel Menschen mit aufgeschlitzten Nasen begegnet seien. Nur schade, daß er es in seiner „Persischen Reise-Beschreibung“ behauptet, und Reiseerzählungen sind nicht immer ganz frei von — Irrthümern. In Persien selbst ist früher aber das Nasenabschneiden sehr gebräuchlich gewesen. So soll auch Cambyses dem Pseudo-Smerdes, der sich für einen Sohn des Cyrus ausgegeben hatte, die Nase haben abschneiden lassen. Im Morgenlande war auch das Abschneiden der Ohren eine ziemlich oft angewendete Strafe, und jedenfalls ist sie auch von sehr hohem Alter, denn schon in morgenländischen und slavischen Sagen wird sie mitgetheilt und angeführt, daß man den Uebelthätern die abgeschnittenen Ohren in die Hand gegeben oder auch ihnen in die Tasche gesteckt habe. Uebrigens führt auch die Carolina noch das Ohrenabschneiden als Leibesstrafe ausdrücklich an.

Bei unseren Vorfahren sowie im Norden wurden diebische Knechte, sehr selten Freie, durch Aufschlitzen eines Nasenflügels, unter Umständen auch beider Nasenflügel bestraft. Das schonische Gesetz läßt allerdings einige Zweifel offen, ob man alle Leibeigenen durch Aufschlitzen eines Nasenflügels zeichnen durfte, oder ob dies unbedingt nur Strafe sein sollte. Zu beachten ist dabei ein Umstand, der diese Zweifel eher wachruft als beseitigt, nämlich der, daß nach dem Alfredschen Gesetz der Herr einen Leibeigenen, der freigelassen werden sollte, aber es vorzog, weiterzudienen, mit einem Pfriemen das Ohr durchstechen sollte. Diese seltsame Vorschrift befremdet umsomehr, als sie zweifellos dem altmosaischen Rechte entnommen ist, das ebenfalls bestimmte, daß Knechte oder Mägde, die nach siebenjährigen Diensten nicht freigelassen werden wollten, von dem Herrn mit

Digitized by Google

dem Ohr an den Thürpfosten geheftet werden und dann auf Lebenszeit weiter dienen sollten. Die Uebereinstimmung des mosaischen und nordischen Rechts fällt auf.

In Kriegszeiten wurde das Abschneiden von Nase und Ohren vielfach geübt, theils als Strafe theils auch gegen überwundene Feinde als Willkür. Selbst Julius Caesar wendete diese Strafe, wie er in seinem Werke De bello gallico selbst mittheilt, häufig gegen seine Soldaten an. Auch der Kaiser Justinian strafte seine Soldaten durch Abschneiden der Nase, nicht allein wenn sie sich gegen die Disciplin vergangen hatten, sondern auch wenn sie sich gegen ehrbare Mädchen in sittlicher Beziehung zu viel erlaubt hatten. Als Strafe gegen Soldaten, die sich hatten anwerben lassen und desertirt waren, ehe sie Sold erhalten hatten, wurde das Nase abschneiden noch bis ins XVII. und XVIII. Jahrhundert in Deutschland geübt. Die abgeschnittenen Nasen und Ohren wurden dann an den Galgen genagelt. Deserteure, die schon Sold erhalten oder sonst als Soldaten schon Dienst gethan hatten, kamen freilich so billigen Kaufs nicht davon, denn da hing man nicht nur Nase und Ohren, sondern den ganzen Kerl an den Galgen.

Die stärkste Willkürhandlung gegen besiegte Feinde haben sich wohl im XIII. Jahrhundert die Tataren zu Schulden kommen lassen, als sie in Polen eingefallen und die Christen besiegt hatten. Sie sollen dabei nicht weniger als neun Säcke voll abgeschnittener Nasen mitgenommen haben.

Auf die Strafe des Nasen- und Ohrenabschneidens hat bekanntlich Zopyrus bei der Belagerung von Babylon durch Darius eine Kriegslist gebaut. Darius belagerte die feste Stadt bereits seit Jahren und konnte absolut keinen Erfolg erzielen. Um nun wenigstens das letzte zu versuchen, schnitt sich Zopyrus, einer aus dem Gefolge des Darius, selbst Nase und Ohren ab, und begab sich, so verstümmelt nach Babylon, erklärte, daß ihn Darius wegen eines kleinen Vergehens so habe zurichten lassen, und verschwur sich hoch und theuer, daß er Rache nehmen und den Belagerten zeigen wolle, wie sie des Darius bei einem Ausfall Herr werden könnten. Natürlich wurde Zopyrus, der vollen Glauben fand, mit Freuden aufgenommen, und er benutzte dann die gute Gelegenheit, um das Heer des Darius einzulassen. Zuweilen machte sich die Sache auch umgekehrt, denn edle Feldherrn straften manchmal auch Ueberläufer, die in wirklich aufrichtiger Absicht zu ihnen kamen. So soll Belizar einem Ueberläufer Nase und Ohren abgeschnitten und ihn so zum Feinde zurückgeschickt haben.

Wir wollen zum Schlusse noch eines blutigen Liebedramas aus alter Zeit Erwähnung thun, dessen Gotofried in seiner Historien-Chronik gedenkt. Im Jahre 1228 hielten sich am Hofe des Orientalischen Kaisers Robertus verschiedene niederländische und französische Edelleute auf.

Digitized by Google

Einer der tapfersten Ritter, ein Graf aus Burgund, war mit einem bildschönen Edelfräulein, das auch in Constantinopel weilte, verlobt. Die unvergleichliche Schönheit des Mädchens bezauberte den Kaiser derartig, daß er keinen anderen Gedanken mehr kannte, als die Holde für sich zu gewinnen. Er fand auch wirklich Gelegenheit, sich ihr zu nähern und sie mit ihrer Mutter in seinen Palast in Constantinopel zu entführen. Als der Bräutigam den Schurkenstreich vernahm, verfiel er in Raserei. Seine Eifersucht kannte keine Grenzen, und er beschloß, furchtbare Rache zu nehmen. Als Robertus eine Reise angetreten hatte, drang der betrogene Bräutigam ins Schloß; er wollte die Schönheit der Braut vernichten, damit der Kaiser wenigstens sich des bezaubernden Anblicks des Mädchens auch nicht mehr freuen sollte. Es gelang ihm auch, die ehemalige Braut zu erreichen, und ehe diese vor ihm fliehen konnte, schnitt er ihr die Nase ab. Der Schmerz über den Verlust des heißgeliebten Mädchens und die rasende Eifersucht rissen den um sein Lebensglück Betrogenen aber derartig hin, daß er sich mit der Rache, die er nehmen wollte, nicht begnügte; nicht nur entstellt, sondern überhaupt nicht sollte der Kaiser das Mädchen besitzen. So schnitt der Rasende denn der ehemaligen Braut auch den Hals durch. Die Mutter aber, von der er glaubte, daß sie die Entführung gebilligt habe, warf er aus dem Fenster ins Meer. Als der Kaiser die furchtbare That vernahm, wollte er eine Strafe üben, wie die Welt sie noch nicht gesehen hatte. Er verfolgte auch den Mörder seiner Geliebten; aber Rache nehmen konnte er nicht, denn der Kummer um den Verlust des Mädchens, das er wirklich aus ganzer Seele geliebt, und die furchtbare Erregung rafften ihn dahin; er starb zu Achaja, ehe er den Mörder erreicht hatte.

Das Ausschneiden der Zunge.

Zu denjenigen Leibesstrafen, die sich in ihrer Wirkung nicht selten als Lebensstrafen erwiesen, gehörte zweifellos auch das Abschneiden oder Herausreißen der Zunge. Abgesehen davon, daß diese Strafe an und für sich schon dadurch, daß sie entsetzliche Schmerzen verursacht, eine gefährliche und grausame ist, entsteht die direkte Lebensgefahr auch durch die heftige und schwer zu stillende Blutung. Weiter wird durch das Fehlen der Zunge auch die Ernährung im höchsten Grade ungünstig beeinflußt, wenn nicht in einigen Fällen vollständig aufgehoben. Wenn nun auch erwiesen ist, daß durch das Ausschneiden der Zunge ziemlich oft der Tod herbeigeführt worden ist, so kann doch deshalb die Strafe nicht zu

Digitized by Google

den Lebensstrafen gerechnet werden, da sie gesetzgeberisch als eine Strafe gedacht war, die den Tod nicht herbeiführen sollte. Jacob Grimm behauptet zwar, daß man die Strafe des Zungenausschneidens mehr in den Sagen als in den Gesetzen finde; aber das ist zweifellos unrichtig, denn gerade diese Strafe war bei Lästerungen eine vorzügliche Talionsstrafe; mit der Zunge war gefrevelt, ergo mußte die Zunge gestraft werden. Schon diese Erwägung würde die Vermuthung rechtfertigen, daß eine solche Strafe bereits im hohen Alterthum Praxis gewesen sei, und in der That trifft dies zu. Das Talionssystem findet sich ja auch schon im alten mosaischen Rechte. Auge um Auge, Zahn um Zahn, Fuß um Fuß ꝛc. ꝛc. heißt es. Selbst für die Blutrache galt der Grundsatz, daß Jeder, so wie er getödtet habe, wieder getödtet werden solle. Die anderen alten Völker — man kann sagen der ganzen Welt — huldigten demselben Grundsatz in mehr oder weniger ausgesprochener Form. Wir haben ja auch bei den Lebensstrafen dieses System wiederholt nachgewiesen und gesehen, daß daraus die große Vielfältigkeit der Strafen hauptsächlich resultirte. Für die Leibesstrafen trifft dies genau so zu, und in der That ist auch das Zungenschneiden von Alters her überall Brauch gewesen. Wenn nun Grimm sagt, daß man in Gesetzen dieser Strafe garnicht oder nur sehr selten begegne, so ist dies keineswegs zutreffend; es würde auch, wenn es zutreffend wäre, nicht gegen die allgemeine Verbreitung der Strafe sprechen können, da sehr oft nur eine „angemessene" Leibesstrafe vorgeschrieben ist, und dann der Landesbrauch darüber entschied, was in jedem Falle angemessen war. In Wirklichkeit enthalten aber die Gesetze auch die Strafe ganz ausdrücklich. Selbst in der Carolina heißt es im Art. 198: „Oeffentlich in Pranger oder Halßeisen gestellet, die Zungen abgeschnitten, und darzu, biß auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, aus dem Lande verwiesen werden soll." Diese Stelle zeigt erstens, daß die Carolina garnicht daran gedacht hat, diese Strafe unter die Lebensstrafen zu rechnen, denn sonst würde sie nicht die Landesverweisung für erforderlich gehalten haben; außerdem steht sie auch unter den peinlichen Leibesstrafen, die ausdrücklich nicht zum Tode „gesprochen" werden sollten. Die Stelle zeigt aber auch, daß das Zungenschneiden bei der Entstehung der Carolina eine längst bekannte Strafe war. Wäre dies nicht der Fall, dann würde sich die Carolina nicht darauf beschränkt haben, sie einfach bei den Urtheilsformeln anzuführen, sondern sie wäre auf jeden Fall für bestimmte Strafthaten vorgeschrieben worden, mindestens doch bei der Gotteslästerung, wo sie sehr oft, wenn nicht auf Lebensstrafe erkannt wurde, sogar regelmäßig, Anwendung fand. Nun sagt aber der Art. 106 ganz einfach: „So einer GOtt zuweißt, das GOtt nicht bequem ist, oder mit seinen Worten, GOtt, das ihm zustehet, abschneidet, die

Digitized by Google

Allmächtigkeit GOttes, seine heilige Mutter, die Jungfrau Maria, schändet, sollen durch die Amtleut oder Richter, von Amtswegen vorgenommen, eingelegt, und darnach am Leib, Leben, oder Gliedern, nach Gelegenheit und Gestalt der Person, und Lästerung, gestrafft werden. Doch, so ein solcher Lästerer eingenommen und eingelegt ist, das soll an die Oberkeit mit nothdürfftiger Unterrichtung aller Umstände gelangen, die darauf Richtern und Urtheilern Bescheid geben, wie solche Lästerung den gemeinen Unsern Kayserlichen Rechten gemäß, und sonderlich nach Inhalt besonderer Articul Unsers Reichs Ordnung, gestrafft werden soll." Der Reichs-Abschied von 1548 resp. 1557 drückt sich ganz ähnlich aus, thut jedenfalls des Zungenschneidens auch nicht besonders Erwähnung. Dagegen ist in der Churf. Sächs. Const. ausdrücklich die Erläuterung gegeben: „Jedoch mit dieser Erklärung, daß die Wörter, mit Benehmung etlicher Glieder, auf die Zunge, damit solche Lästerung verwirckt, zu verstehen sey." Das Torganische Ausschreiben von 1583 und die Landes-Ordnung von 1612 geben diese Erklärung gleichfalls wieder und finden sich abgedruckt im Corp. Jur. Saxon. Selbst die Theresiana kennt das Zungenausreißen noch und ordnet es an, allerdings nicht mehr als selbständige Leibesstrafe, sondern nur noch als Verschärfung der Lebensstrafe. Auch nach anderen Rechten war das Zungenabschneiden, namentlich für Gotteslästerungen, vorgeschrieben, so im Holländischen Kriegsrecht (Vgl. Pappus, Besoldus, Gilhausen etc.) in Frankreich (vide Damhouder) Italien (vide Farina.) Spanien, ferner nach Churfürstl. Brandenburgischem Kriegsrecht (Hoyer). Auch verschiedene Ortsstatuten schrieben die Strafe vor; wir wollen hier nur das Nürnberger und Straßburger Stadt Recht nennen. Man kann gegenüber dieser Auslese wohl schwerlich der Grimmschen Behauptung zustimmen, besonders wenn man berücksichtigt, daß die Liste der genannten Gesetze und Bestimmungen auch nicht entfernt den Anspruch auf Vollständigkeit machen soll.

Wir haben ja schon aus dem Art. 106 der Carolina gesehen, daß die Gotteslästerer nicht immer so „gelinde" davonkamen, sondern daß auch eine Lebensstrafe gegen sie festgesetzt werden konnte. Nach späteren Gesetzen wurde diese Strenge keineswegs gemildert. Sehen wir uns einmal an, was die Theresiana hierüber sagt. Der Art. 56 § 9 bestimmt: „Die Straffe der Gotteslästerer ist nach Bewandniß der Umständen schwerer, oder linder. Und zwar Erstlich: Wenn es eine vorsätzlich wohlbedächtliche Gotteslästerung im höchsten Grad ist, setzen Wir hierauf zur Straffe die Ausreiß- oder Abschneidung der Zungen, sofern sie mit Worten beschehen, Abhauung der Hand, sofern sie mit der That beschehen, und in beyden Fällen die lebendige Verbrennung. Diese Straffe kann auch nach Gestalt der Sachen, wenn gar stark beschwerende Umstände darzu stossen,

Digitized by Google

nach Ermessen des Richters mit glühenden Zangenreissen, Riemenschneiden, und Ausschleppen geschärffet werden. Andertens: Wenn die Gotteslästerung im mittleren Grad mit schmählichen Worten, oder Thaten beschehen wäre, so solle anstatt des Feuers der Schwerdschlag verhänget, und bewandten Umständen noch Verschärffungsweise dem Missethäter vorhero dasjenige Glied, dessen er sich zur Gotteslästerung gebrauchet, als Zungen, oder Hand ausgeschnitten, und abgehauen werden. Wenn endlich Drittens: Die Gotteslästerung obbemeldtermassen im letzten Grad wohlbedächtlich, und boshafter Weise beschehen; oder wenn in einer Gotteslästerung des erst- oder anderten Grads wegen unterlauffend-mildernder Umständen nach richterlichen Befund die Todesstraffe nicht Platz greiffen könnte, in solchen Fällen ist der Thäter gestalten Sachen nach mit einer gemessenen Leibsstraffe zu belegen. Das gemeine Schwören aber, oder andere ohne bösem Vorsatz sich hierinnfalls ergebeu mögende Vergehungen, wovon oben § 3 Erwehnung beschehen, sollen von jedem Orts Obrigkeit bewandten Umständen nach zur willkührlich-gemessenen Straffe gezogen werden." Wir ersehen hieraus, daß im Vergleich zu späterer Auffassung selbst die schwere Strafe des Zungenschneidens noch ein Kinderspiel war, und das bestätigt wieder die Erscheinung, deren wir schon im vorigen Kapitel bezüglich des Ehebruchs gedachten, der zeitweilig auch nur mit der verstümmelnden Leibesstrafe (manchmal sogar noch erheblich geringer) zu anderen Zeiten aber mit den schwersten und schändendsten Lebensstrafen gesühnt wurde. Wie die Ansichten oft wechselten, das zeigt sich auch bei der Strafe der Gotteslästerung sehr klar. Wir haben gesehen, daß die Sächsischen Gesetze des XVI. Jahrhunderts das Abschneiden der Zunge ausdrücklich vorschrieben; aber schon im XVII. Jahrhundert wurde in den Sächsischen Landen diese Strafe fast garnicht mehr vorgenommen, während im XVIII. Jahrhundert die Theresiana wieder die entsetzlichsten Lebensstrafen vorschrieb. In Sachsen wurde die Strafe, wie Carpzow betont (XVII. Jahrhundert), durch den Staupenschlag mit nachfolgender Landesverweisung ersetzt. Carpzow führt aus, daß in den 12 Jahren, während welcher er Assessor des Schöffenstuhls (Leipzig) gewesen, das Zungenschneiden nicht ein einziges Mal zuerkannt worden sei. Vor dieser Zeit aber haben es die Schöffenstühle konstant ausgesprochen, auch die Leipziger Fakultät hat noch im Mai 1579 zu Recht erkannt: „So möchte sie deßwegen für das Rathhaus oder Kirche öffentlich gestellet, und hernach mit Benehmung eines stücks von ihrer Zunge des Landes ewig verwiesen werden. V. R. W." Um etwa dieselbe Zeit hat der Schöppenstuhl zu Coburg ein Urtheil gefällt, das noch erheblich interessanter ist: „Hat ein Töpfer-Gesell, als er gespielet, Gott gelästert, mit nachfolgenden Worten: So Gott nicht so hoch droben wäre, so wollte er sich mit ihm hauen,

Digitized by Google

als ein Schalck mit dem andern, er wollte ihm St. Velten geben ꝛc. Wann aber er die Gotteslästerung damahls, oder sonsten, mehr denn einmahl gethan, oder geübet hätte, und er würde dieses bekennen, oder aber überwiesen, möchtet ihr ihn mit der Zunge auf einen Stock nageln lassen, als lange er sie sich selbst ausreissen müßte. von R. W."

Sehr klar ist dieser Spruch nicht, da er nicht ergiebt, was mit dem gottlosen Töpfergesellen geschehen sollte, falls er die Lästerung nur einmal ausgesprochen hätte; der Spruch zeigt aber, daß die Zunge nicht immer ausgeschnitten wurde, sondern daß man diesen Erfolg auch auf eine Weise herbeiführte, die sicherlich noch grausamer ist. Diese Methode steht aber keineswegs vereinzelt da; sie ist vielmehr offenbar ziemlich häufig angewendet worden, so z. B. in Prag auch noch zur Anwendung gelangt, nachdem in Sachsen überhaupt das Zungenschneiden schon längst nicht mehr geübt wurde. Heinrich Roch, dem wir so manchen Aufschluß über die alte Rechtsprechung zu danken haben, führt in seiner Böhmischen Chronik verschiedene derartige Fälle an. So wurde im Jahre 1672 ein berühmter jüdischer Arzt, dessen Name allerdings nicht genannt ist, in der gleichen Weise gestraft. Der Heilkünstler hatte sich verleiten lassen, über die Jungfrau Maria verschiedene höchst abfällige und lasterhafte Aeußerungen zu thun. Diese Bemerkungen, zu denen er als wissenschaftlich gebildeter Arzt und namentlich als Physiologe sich wohl für berechtigt halten konnte, zumal ja sein Glaube ihn nicht zur Anerkenntniß eines Wunders, gegen dessen Möglichkeit sich der Arzt besonders sträuben mußte, zwang, wurden sehr übel vermerkt, denn damals lebte man noch nicht in einer „Aufklärung", die es, wie jetzt, einem jüdischen Professor gestattet hätte, vor seinen christlichen Hörern beim Anblick eines zappelnden Frosches Vergleiche mit dem gekreuzigten Christus auszusprechen. Der Arzt wurde deshalb „angenommen und eingelegt", d. h. man stellte ihn unter Anklage und nahm ihn in Haft. Nachdem er $1^1/_2$ Jahre in furchtbarster Ungewißheit seines Schicksals dort zugebracht hatte, wurde das Urtheil vollzogen. Man nagelte ihn mit der lasterhaften Zunge an die Schandsäule, ließ ihn dort geraume Zeit stehen, strich ihn dann „ziemlicher Maassen" mit Ruthen, also so barbarisch, daß er sich vor Schmerzen selbst die Zunge losriß, und verwies ihn dann auf ewig des Landes. Wie dem berühmten Arzte diese „Kur" bekommen ist, wird leider nicht gesagt; vielleicht ist es ihm gelungen, sich wiederherzustellen. Das wäre dann ein Erfolg gewesen, der nicht immer nach einer so entsetzlichen Behandlung gelang, denn nicht allzuselten war der Tod die unmittelbare Folge der Strafe. Es sei hierfür nur ein Beispiel angeführt, das sich ebenfalls in Prag ereignet hat. Nicolaus Diewisch, ein Knecht des Bürgermeisters hatte sich, wahrscheinlich in der Trunkenheit, ebenfalls zu einer Gotteslästerung hinreißen

Digitized by Google

lassen. Man nahm ihn fest, machte aber kürzeren Prozeß mit ihm als mit dem jüdischen Arzte. Das Urtheil war jedoch nicht milder, denn auch der böse Nicolaus wurde an die Säule geheftet, indem man ihm einen Nagel durch die Zunge schlug. Eine volle Stunde hielt er in der schmerzhaften und unerträglichen Stellung aus, dann riß er sich los; zu einer Landesverweisung kam es aber nicht, denn er starb bereits am folgenden Tage infolge der furchtbaren Verletzung; da war er denn ohne direkten Richterspruch auf ewig des Lebens verwiesen.

Auf wiederum andere Art wurde die Strafe in Frankreich, und fast ebenso wie dort auch in Spanien und den Niederlanden vollzogen. In Frankreich wendete man die volle Schwere der Strafe erst im Rückfall an. Bei der ersten Gotteslästerung wurde der Uebelthäter einen Monat lang täglich einige Stunden lang auf die Schandbühne gestellt und dabei vom Publikum mit allerlei Unflath ins Gesicht beworfen. Das that zwar nicht gerade wehe, aber zu den besonderen Annehmlichkeiten konnte diese Strafe auch nicht gerechnet werden. Gleichwohl scheint sie nicht recht wirksam gewesen zu sein, denn der Fall, daß ein so Bestrafter wiederkommen würde, und zwar wiederholt, war ja gerade durch die Strafart vorgesehen. Vielleicht, und das ist sogar sehr wahrscheinlich, hat man auch das Fluchen zu den Gotteslästerungen gerechnet und deshalb erstens die Strafe zunächst verhältnißmäßig milde bemessen, ferner auch darauf gezählt, daß ein Mensch, der sich das Fluchen angewöhnt habe, von dieser lasterhaften Gewohnheit nicht so leicht lassen werde. Beim zweiten Falle wurde der Gotteslästerer wiederum auf die Schandbühne gebracht; diesmal gewährte man aber dem vergnügungssüchtigen Publikum schon ein lohnenderes Schauspiel, denn man brannte den Uebelthätern mit einem glühenden Eisen die Oberlippe soweit fort, daß die Zähne freigelegt wurden; beim dritten Male folgte die Unterlippe. Half auch diese energische Mahnung noch nicht, dann schritt man bei dem vierten gleichartigen „Verbrechen“ zur ultima ratio und entfernte die Zunge. Das war dann ein sehr sicheres Mittel, da ohne Lippen und Zunge das Sprechen auch dem hartnäckigsten Sünder zu vergehen pflegt. In Spanien machte man schon etwas weniger Federlesens. Beim ersten Male setzte es kräftige Prügel, beim zweiten Male brannte man den Uebelthätern das Zeichen des Kreuzes auf die Lippen, und beim dritten Male mußten sie die Zunge hergeben. Das holländische Kriegsrecht arbeitete wieder einen Schritt schneller. Bei der ersten Anklage mußte der Flucher öffentlich in schändender Weise Abbitte leisten und dann drei Tage bei Wasser und Brot im Kerker schmachten, beim zweiten Erscheinen durchbohrte man ihm die sündige Zunge mit einem glühenden Eisen, zog ihn bis aufs Hemd aus und jagte ihn in diesem wenig salonfähigen Kostüme über die Grenze.

Digitized by Google

Die Fälle, in denen auf Abschneiden oder Ausreißen der Zunge nur als Verschärfung der Lebensstrafe, nicht aber als selbständige Leibesstrafe erkannt wurde, können wir hier übergehen, da sie theils schon in dem Kapitel über die Strafverschärfung besprochen sind, theils nicht in den Rahmen passen. Wir wollen aber noch etwas weiter zurückgreifen und prüfen, wie im Alterthum die Strafe gehandhabt wurde, denn die oben angeführten Verfahren datiren fast ausnahmslos aus der nachmittelalterlichen Zeit. Ueber die Strafausführung im Alterthum sind wir nun freilich ziemlich wenig unterrichtet; wir können wohl sagen, daß die Strafe bekannt und gebräuchlich war, wir wissen aber nur sehr wenig darüber, wie sie vollstreckt wurde, und daß auch hierin dem Scharfrichter viele Methoden zur Verfügung standen, haben wir ja schon aus dem Bisherigen gesehen. Es kommt ja auch weniger auf das Wie als auf das Ob an.

Daß die alten Egypter die Strafe des Zungenausschneidens schon kannten und häufig gegen Ueberläufer und Verräther anwendeten, ist erwiesen, und schon ältere Schriftsteller gehen hierauf ausführlich ein, z. B. Siculus, Alexander ab Alexandro, Ehrenberg etc. Auch in seiner Aethiopischen Reisebeschreibung führt Franciscus Alvarez die Strafe noch als einen Gebrauch Abessynischer Könige an. In Persien, selbst bei den Chinesen läßt sich der Brauch nachweisen. Daß er auch bei den Griechen und Römern schon in frühester Zeit bekannt war, ergiebt sich aus verschiedenen Beispielen ältester Zeit, und zweifellos hat sich die Strafe gegen solche, die mit der Zunge gefrevelt hatten, sehr lange Zeit erhalten; ist ihr doch sogar Cicero, der wegen seiner ungewöhnlichen Beredtsamkeit geradezu das Miraculum eloquentiae genannt wurde, schließlich zum Opfer gefallen; man hat ihm den Kopf abgehauen, ihm die Zunge ausgerissen und diese mit spitzen Nadeln durchstochen. Dieses Ende des großen Redners und Schriftstellers war freilich auch ein miraculum eloquentiae.

So entsetzlich auch das Ausschneiden der Zunge ist, kam es doch vor, daß Personen selbst hierzu griffen, und zwar solche, die irgend eines Verbrechens angeschuldigt waren und die Folter zu erwarten hatten. In solchen Fällen thaten sich die Leute das Uebel natürlich nicht etwa an, um sich an die Schmerzen zu gewöhnen, sondern sie wollten sich eben der Möglichkeit, doch ein Geständniß abzulegen, berauben. Da man ohne Zunge nicht sprechen kann, war der Gedanke, sich des verrätherischen Gliedes zu entledigen, schließlich auch nicht so übel; nur schade, Frau Justitia war noch klüger: das Geständniß war nun einmal zu einer Verurtheilung erforderlich, ergo mußte es geschafft werden, und wenn die ganze Welt sich die Zunge abschnitt. So wurde denn beschlossen, daß der zungenlose Reus doch gefoltert werden sollte, falls er schreiben könnte, und daß er dann ganz einfach die Urgicht (das während der Folter ab-

Digitized by Google

gelegte Geständniß) niederzuschreiben habe. Konnte er aber nicht schreiben, dann sollte er schon dadurch, daß er es für nothwendig gehalten hatte, sich durch Vernichtung der eigenen Zunge vor einem Geständniß zu schützen, für überführt gelten. (Vgl. Oldekop und Stryke.) Wissen macht also nicht immer frei, wenigstens nicht von der Folter, denn nach dieser Richtung hin hatten die Dummen das meiste Glück; böse Menschen behaupten, daß auch heutigen Tages noch Fortuna ihre besten Gaben denen in den Schoß wirft, die da geistig arm sind.

Wie schon die alten „Teutschen" gegen Verleumder und ähnliches Gelichter energisch vorgingen, ihnen die Augen ausstachen und ihnen die Zunge ausrissen, so wurde auch in späterer Zeit von den Großen dieser Welt zuweilen privatim gestraft. Wir wollen nur ein Beispiel anführen, dessen die alte Chronik Erwähnung thut. Bei dem Rheinischen Pfalzgrafen Rudolph hatte sich dessen Rentmeister Otto Wahndörffer in hohe Gunst versetzt. Der Rentmeister war nämlich ein schlauer Fuchs, der es gar trefflich verstand, sich durch schöne Redensarten und geheuchelte Ergebenheit und Biederkeit beliebt zu machen, während er in Wirklichkeit ein Spitzbube ersten Ranges und ein gemeiner Intriguant war. Die Gunst, in der er stand, benutzte er in erster Linie, sich selbst die Taschen zu füllen, andere Leute aber, mochten sie noch so redlich und ehrlich sein, in jeder Weise zu verdächtigen und sie in Ungnade und Strafe zu bringen. Der Krug geht nun aber nur so lange zu Wasser, bis er bricht, und so war denn auch schließlich das Maaß des immer dreister werdenden Rentmeisters bis zum Ueberlaufen voll, und als er dann noch den Versuch machte, auch die eigene Mutter seines Herrn zu verdächtigen, da gingen dem Fürsten endlich die Augen auf, und dessen Mutter that ebenfalls das ihrige, um den verblendeten Sohn wieder sehend zu machen. Herr Otto Wahndörffer stand nun in seiner ganzen Erbärmlichkeit da, und sein „gnädiger Herr", der natürlich nunmehr sehr ungnädig geworden war, beschloß, ein Exempel zu statuiren. Er ließ dem erbärmlichen Verleumder erst die Augen ausstechen und ihm dann die falsche Zunge zum Halse herausreißen. Wahndörffer überlebte diesen Sturz und die barbarische Strafe nicht lange, sondern starb sehr bald eines jämmerlichen Todes.

Da das Ausschneiden der Zunge, wenigstens in späterer Zeit fast nur wegen religiöser Vergehen erfolgte, hat sich natürlich auch der Aberglaube viel mit der Zunge beschäftigt. Joh. Stiefler erzählt in seinem Geistlichen Histerien-Schatz ein seltsames Beispiel. Ein Mensch, der in lasterhafter Weise einen Geistlichen verleumdet hatte, war gestorben und begraben worden. Als er zufällig nach einiger Zeit wieder ausgegraben wurde, zeigte es sich, daß zwar der Körper verfault und zersetzt erschien, daß aber die Zunge so frisch war, als sei sie erst eben in das Grab ge-

Digitized by Google

senkt worden; das zeige, daß selbst die Würmer Abscheu vor einer Zunge empfinden, die sich nicht scheue, einen Diener Gottes zu verunglimpfen. Herr Stiefler scheint, wenn man nach dieser Probe urtheilen darf, in den Naturwissenschaften, besonders aber in der Chemie nicht sehr beschlagen gewesen zu sein, wenn er das Verfaulen des Fleisches lediglich auf die Thätigkeit der Würmer zurückführt. Oder sollte er der Welt vorausgewesen sein und Bazillen gemeint haben?

Nach Schidelius sowohl als Hondorf ist übrigens bei dem heiligen Antonius von Padua, als man ihn nach längerer Zeit wieder ausgrub, um die Leiche an anderer Stätte zu bergen, die Zunge ebenfalls allein frisch und roth gefunden worden. Da muß also die Würmer wohl die Ehrfurcht abgehalten haben. Gleichviel, die Bürger von Padua haben das Miraculum geglaubt und 1236 zu Ehren des Heiligen und seiner gesunden Zunge eine stattliche Kirche erbaut.

Das Abschneiden der Brüste.

Es erscheint fast bedenklich, diese Abscheulichkeit hier einzureihen; einmal weil sie fast stets als Willkürakt vorkam, und ferner weil man sich fragen muß, ob sie nicht besser unter den Lebensstrafen Platz fände. Allein, die überaus häufige Anwendung der Marter gegen Weiber bei den Christenverfolgungen fordert doch dringend eine besondere Erwähnung in einem Buche, das in möglichster Vollzähligkeit die Strafmittel vorführen soll, und den zweiten Einwand möchten wir damit beseitigen, daß in der That das Ausschneiden der Brüste, mag es auch noch so oft den Tod herbeigeführt haben, — ein Erfolg, der mehr oder weniger bei jeder verstümmelnden Leibesstrafe eintreten konnte — zunächst als Leibesstrafe gedacht war. Daß es kaum eine brutalere und dabei unästhetischere Barbarei geben kann als dieses Strafmittel, das steht fest, und wäre die Sache nicht so verzweifelt ernst, man könnte über die Naivetät des Sagittarius lachen, der mit einem imponirenden Ernste behauptet, alle anatomici seien einmüthiglich, daß wegen der subtilen Adern eine über alle maßen heftige Empfindlichkeit in den Brüsten der Weibesbilder zu verspüren sey. Nicht die subtilen Adern verursachen die heftige Empfindlichkeit sondern die Nervencentren. Im Grunde genommen ist das natürlich gleich; daß eine übergroße Empfindlichkeit und Reizbarkeit in den genannten Organen vorhanden ist, das hat man selbstverständlich schon in ältester Zeit gewußt; umso grausamer aber muß die Idee erscheinen, gerade diese Organe zum Gegenstand der Verwüstung zu machen.

Digitized by Google

Wie schon erwähnt, hat es sich bei dem Abschneiden und Zerreißen der Brüste auch nicht um eine bestimmte Strafe für eine bestimmte Strafthat gehandelt, sondern die Unmenschlichkeit wurde hauptsächlich gegen christliche Weiber geübt, die sich weigerten, ihren Glauben zu verleugnen. In wie entsetzlicher Weise dabei mit den unglückseligen Weibern verfahren wurde, das spottet geradezu jeder Beschreibung. Die Brüste wurden nicht einfach abgeschnitten, sodann erst lange Zeit gezerrt, gerissen, ja sogar zerfetzt und dann schließlich abgeschnitten. Nach der Beschreibung älterer Schriftsteller wurden die unschuldigen Weiber in der unbeschreiblichsten Weise zugerichtet, und das Abschneiden der Brüste soll dann zuweilen so energisch vorgenommen worden sein, daß man das Herz habe sehen können. Zuweilen sollen die Brüste in einen Kasten eingezwängt und dann mit dem Deckel abgequetscht worden sein; etwas Scheußlicheres läßt sich in der That nicht gut vorstellen.

Daß nicht das Abschneiden oder Zerreißen der Brüste Endzweck der furchtbaren Mißhandlung war, sondern daß man schließlich den so schwer Gepeinigten doch noch den Gnadenstoß gab, das läßt sich wenigstens in den Fällen vermuthen, in denen es darauf ankam, die verachteten, theilweise auch gefürchteten Christen und Christinnen zu vernichten. Boehold führt auch in seinem „Beicht-Wecker" hierfür ein belehrendes Beispiel an, das so recht zeigt, in wie unmenschlicher und zugleich schamloser Weise verfahren wurde. Die fromme Martina, eine Jungfrau, die nicht nur wegen ihrer Frömmigkeit, sondern auch wegen ihrer Keuschheit bekannt war, wurde von den rohen Henkersknechten auf den öffentlichen Richtplatz gezerrt, dort riß man ihr die Kleidung vom Leibe und band das Mädchen völlig nackt und mit weit auseinandergespreizten Beinen an vier Pfähle. Dann wurde sie gegeißelt, bis die zarte Haut überall in Fetzen herunterhing, und nachdem diese Peinigung vorüber war, bearbeiteten die Henker die Brüste der Unglücklichen und zerfetzten sie geradezu bis zu einer gestaltlosen blutigen Masse. Dann wurde der Körper aufs Feuer geworfen und zu Asche verbrannt. Das sind doch Greuelscenen, die man wahrhaftig kaum für denkbar halten sollte; daß aber die Schilderung nicht übertrieben ist, kann man sich wohl vorstellen, zumal wenn man bedenkt, wie die Christen selbst später gegen Andersgläubige verfuhren. Wahrlich, viel besser hat es die heilige oder hochheilige Inquisition auch nicht getrieben.

Man braucht aber garnicht einmal so weit zurückzugreifen, schon das, was die Theresiana über die Verschärfung der Todesstrafen verordnet, das Ausreißen der weiblichen Brüste mit glühenden Zangen, kommt den geschilderten Schreckensscenen vollkommen gleich. Wenn es sich dabei auch nicht um eine selbständige Leibesstrafe handelte, sondern nur um die Peinigung einer Person, die ja ohnehin den Tod erleiden

Digitized by Google

sollte, so nimmt dies doch der Sache nichts von ihrer Grausamkeit. In der Carolina finden wir übrigens die Vorschrift, daß den Weibern die Brüste mit glühenden Zangen herausgedreht werden sollten, nicht; aber der Art. 194 läßt ein solches Verfahren auch zu, denn es heißt da: „Würde aber beschlossen, daß die verurtheilte Person vor der Tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden solte, so sollen die nachfolgenden Wörter weiter in dem Urtheil stehen, also lauten: Und soll dazu vor der endlichen Tödtung, öffentlich auf einem Wagen, biß zur Richtstatt, umgeführt, und der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden ꝛc." Nun haben wir aber aus der Rothernschen Schilderung gesehen, daß auch die Männer an der Brust gezwickt wurden; da wird man bei den Weibern wohl erst recht keine Aenderung getroffen haben. Uebrigens schreibt Döpler auch ausdrücklich, die Weiber seien an den Brüsten und Armen, „wo es fleischigt ist", gezwickt worden.

Fast ein noch größerer Vandalismus gegen die Weiber als bei den Christenverfolgungen wurde zuweilen in Kriegen getrieben. Die Geschichte der Stadt Wimpfen hat dafür wohl das sprechendste Beispiel aufzuweisen. Wir können darauf verzichten, die Sache selbst zu erzählen, wenn wir dem Dichter, der das Entsetzliche in Verse gebracht hat, die noch nach langer Zeit im Rathhaus zu Wimpfen prangten, das Wort lassen. Das mehr deutliche als schöne Gedicht lautet:

„Cornelia war diese Stadt
Vorzeitn genannt, ietzund so hat
Sie den Nahmen verwandelt, heist
Wimpfen, kömt daher wie man weiß,
Daß zu Zeit des Königs Attila
Die Hungarn sie zerschleisset gar
All Mannsbild sie tödten behend,
Die Weibsbilder erstlich all geschänd:
Hernach ihr Brüste abgeschnitten,
Darum die Stadt auf Teutsche Sitten
Weibs-Pein, ietzt Wimpfen, sonst gar fein
Mulierum poena zu Latein."

Das Zerstören der Zähne.

Wir haben es hier mit einer sehr alten Strafe zu thun, die aus den späteren Rechten vollkommen verschwunden ist. Fraglich könnte es vielleicht erscheinen, ob sie wirklich den verstümmelnden Leibesstrafen zugerechnet

Digitized by Google

werden darf, da die Entfernung eines oder mehrerer Zähne vielleicht doch nicht als eine Verstümmelung angesehen zu werden braucht. Immerhin ist es wohl richtiger, alle diejenigen Leibesstrafen, welche darauf berechnet waren, durch Entfernung einzelner Körperpartien Schmerzen zu erzeugen, den verstümmelnden zuzuzählen, besonders wenn, wie dies auch beim Ausbrechen oder Zerstören der Zähne der Fall ist, eine dauernde Spur der Strafe zurückbleibt.

Ebenso wenig wie das Ausschneiden der Brüste ist das Zertrümmern der Zähne immer eine Strafe in dem engeren Sinne, der für uns maßgebend sein muß, gewesen, sondern wohl in der Ueberzahl der Fälle ist es als ein Akt brutaler Willkür geübt worden. So auch bei den Christenverfolgungen, und es bedarf wohl nicht erst des besonderen Hinweises, daß in diesen Fällen eine Brutalität waltete, die einfach keine Rücksicht kannte und sich durchaus nicht auf das Zertrümmern der Zähne beschränkte, sondern sehr oft auch die Kinnbacken mit zerstörte. Namentlich unter dem Kaiser Decius soll diese Quälerei sich zu großer Blüthe entfaltet haben. Derartige Willkürakte, die weiter keinen Zweck hatten, als die Opfer maßlos zu peinigen, können freilich nicht als Strafen in Betracht kommen, ebensowenig als wenn Jemand in der Schlägerei seinem Gegner die Zähne einschlägt.

Dagegen ist im Morgenlande, in Persien ganz bestimmt, das Zerschlagen der Zähne Strafe gewesen. Sie wurde z. B. gegen Wucherer angewendet. Erasmus Franciscus erwähnt eines solchen Falles mit aller Bestimmtheit, und wenn auch das, was der genannte Schriftsteller berichtet, durchaus nicht alles als Evangelium zu betrachten ist, so ist er doch insoweit glaubwürdig, daß man die von ihm berichtete Strafvollstreckung für dargethan halten kann. Da nun aber in Persien die Strafe bekannt war, wird sie nicht auf allzuwenige Fälle beschränkt worden sein.

Den Chinesen ist das Ausbrechen der Zähne ebenfalls nicht unbekannt gewesen, und so viel wir erfahren haben, kommt es dort heutigen Tages noch vor. Die Chinesen haben ja überhaupt den von fast der ganzen civilisirten Welt längst unter das alte Eisen geworfenen Barbarismus der Strafen noch bis auf den heutigen Tag ziemlich unverändert beibehalten. Kein Wunder, wenn sie auch noch die Zahnbrecher-Strafe sich nicht abgewöhnt haben.

Da nun aber Strafen selten oder niemals an einer Landesgrenze halt machen, sondern sich in der Regel auch den Nachbarvölkern mittheilen, kann man schon aus dem bisher Gesagten entnehmen, daß die Strafe des Zahnausbrechens eine ziemlich weite Verbreitung gehabt haben muß, und wir werden nun weiter darthun, daß dies in noch viel ausgedehnterem Maaße der Fall war. Auch in Spanien ist die Strafe vielfach ange-

Digitized by Google

wendet worden. Dort meist gegen Falschschwörer. Das läßt wenigstens einigermaßen das Talionssystem erkennen. Die Zähne wurden gestraft, weil sie dem falschen Schwur den Durchgang gestattet hatten. Die Sache läßt sich wenigstens auf Umwegen konstruiren. Warum man in Persien dem Wucherer die Zähne ausschlug, das ist uns weniger erfindlich und verständlich. Wollte man ihn dafür strafen, daß er sich den reichen Gewinn nicht aus den Zähnen gehen lassen mochte?

Nicht allein in Spanien können wir den alten Brauch nachweisen, sondern auch bei unseren eigenen Altvordern und im hohen Norden. Das deutet dann allerdings erst recht auf eine ganz allgemeine Verbreitung. Daß auch bei uns zu Lande von keiner Willkür die Rede sein konnte, sondern daß es sich um Strafen handelte, die in den verschiedenen geschriebenen Rechten ausdrücklich vorgesehen waren, das ist sicherlich eine sehr werthvolle Spur. Wir finden nun aber nirgends die Vorschrift eines Ausstoßens oder Ausbrechens der Zähne, sondern stets ist von dem Durchbrennen die Rede.

Das erinnert einigermaßen an einen anderen, ebenfalls altdeutschen Rechtsbrauch, das Durchbrennen der Wange. Es ist dies in verschiedenen alten Weisthümern als Strafe vorgesehen. Wir finden da die Formel: „op den kaik staen ende hem enen penningk in sine wangen bernen“ oder „op den kaik setten, een oir ofsniden ende en slotel in der wange drucken.“

Genau so heißt es bei der Zahnstrafe, daß diese durch Brennen erfolgen soll, z. B. „dor de tenen bernen vnde to der stupen slan,“ „to den tenen bernen oder or afsniden.“ Im Augsburger Statut ist die Wahl des Ohrabschneidens oder Zahnbrechens nicht gegeben; es heißt da: „sol man uber in richten mit der schraiat vnd durch die zen brennen.“ Auch in bayrischen Rechten ist nur die bestimmte Strafe angedroht: „durch die zende prennen.“

Wie die Strafe vollstreckt wurde, ob man durch die Wange brannte, um an die Zähne zu gelangen, ob man versuchte, das glühende Eisen — denn ein solches dürfte wohl zweifellos Anwendung gefunden haben — ohne Verletzung der Backen und Lippen an die Zähne zu bringen, ist freilich nirgends gesagt. Der Gesetzgeber hat es natürlich auch nicht für nothwendig gehalten, einen Brauch, der wahrscheinlich allgemein bekannt war, als das Gesetz niedergeschrieben wurde, noch besonders zu beschreiben. Für uns genügt ja auch die vorhandene Quelle, um den Nachweis zu führen, daß das Zerstören der Zähne im Alterthum eine sehr weit verbreitete Strafe war.

Digitized by Google

Das Blenden.

Eine der schönsten Gottesgaben ist das Licht des Auges. Den ganzen Reiz poesivollen Zaubers fühlen wir beim Anblick einer schönen Landschaft auf uns einwirken. Farbe, Form und Gruppirung der einzelnen Gegenstände vereinigen sich zu schönster Harmonie und rufen Stimmungen und Empfindungen in uns wach, denen an Innigkeit kaum etwas gleichkommt. Wenn das Kind an schönen Sommertagen im Freien weilt, das Grün der Bäume, das lustige Treiben der Thierwelt und darüber des Himmels unendliches Blau oder das sanfte Vorbeigleiten der Wolken beobachtet, dann ergreift auch die Kindesseele ein geheimnißvolles Ahnen von dem ewigen Walten der schaffenden Natur, ähnlich wie sie bei den Erwachsenen der Anblick des ewig gleichen, doch ewig wechselnden und unendlichen Oceans wachruft. Das ist wahre Poesie, wahres poetisches Empfinden, das nicht nach Worten sucht, das nicht sich mittheilen will, das nur fühlt. Und das Auge ist es, welches der Seele diese Eindrücke übermittelt. Ach, wer sehen kann, der weiß die Himmelsgabe des Lichts kaum zu würdigen; erst wenn alles rings um ihn her in Nichts, in Nacht und Grauen versinkt, dann, ja dann lernt er kennen, was er mit dem Lichte des Auges verloren hat. Die Nacht ist keines Menschen Freund! Weil wir nichts sehen, weil wir nicht wahrnehmen können, ob Gefahren uns umgeben, wohin der tastende Fuß tritt, darum ist die Nacht, die tiefe geheimnißvolle Finsterniß keines Menschen Freund, und wo das körperliche Auge nicht durchdringt, wo es uns nicht Kunde giebt von dem, was um uns ist, was bei uns geschieht, da arbeitet das geistige Auge umso intensiver. Die Phantasie bevölkert die nächtliche Gegend mit unheimlichen Gestalten; nachts, wo unser Auge den Dienst versagt, da hat der Aberglaube den Geisterspuk geschaffen. Und wenn unsere Poeten in begeisterten Liedern das Lob der Frühlingsnächte singen, so ist es auch da das Auge, das ihnen die Poesie mondheller und sternenklarer Nächte vor die empfindende Seele zaubert. Nicht die undurchsichtig finstern Nächte wecken das poetische Empfinden, sondern diejenigen, die dem staunenden Auge die wunderbaren Reize der sanft schlummernden Natur verrathen. Nicht alle Menschen können Poeten sein, denn hierzu fühlen sich zwar viele berufen, aber nur wenige sind auserlesen. Dennoch ruht in eines jeden Menschen Brust ein Stück poetischen Empfindens, und auch der Roheste vermag sich nicht dem Reiz seiner Umgebung völlig zu verschließen.

Kann es denn nun etwas Trostloseres geben als den Verlust des Augenlichts? Es hat zwar nicht an Querköpfen gefehlt, welche die Blindheit für einen Segen hielten, aber diese Leute können wohl schwerlich als Norm gelten, zumal sie von dem Gedanken ausgingen, daß durch das Erlöschen

Digitized by Google

des Augenlichts ihr innerliches Leben erheblich gesteigert, und der Gedanken Fülle nicht mehr durch äußere Eindrücke gestört werde. So hat Democritus sich selbst geblendet, damit er seinen philosophischen Grübeleien ungestörter nachgehen könne. Crusius weiß ein ähnliches Beispiel zu berichten. Anno 656 wurde ein sehr frommer Mann Andomarus durch die Heilkraft des Glaubens sehend gemacht. Er war darüber aber höchst ungehalten und meinte, die Blindheit sei ihm für sein Seelenheil unentbehrlich; er soll dann auch, damit er an seiner Seele keinen Schaden nehme, wieder erblindet sein. Ob Leute, die sich selbst blendeten, um ungestört zu leben, nachher mit ihrem Schicksal wirklich zufrieden waren, ist freilich eine andere Frage; wir möchtens bezweifeln, wenn auch der hochgelehrte Professor Passeratius eine überschwängliche Lobeshymne auf den Segen der Blindheit — wir möchten sagen — verbrochen hat.

Den furchtbaren Verlust, den das Erlöschen des Augenlichts ausmacht, hat man schon in frühester Zeit erkannt. Wie und wann man zu dieser Erkenntniß gelangt ist, das läßt sich freilich nicht feststellen. Vielleicht hat der Zufall auch bei dieser Entdeckung Gevatter gestanden, denn es kann ja sein, daß im Streite ohne besondere Absicht Jemandem das Augenlicht zerstört worden ist. Jedenfalls hat man aber, nachdem sich die Erkenntniß einmal Bahn gebrochen, bis zu dem Gedanken, einem Missethäter das große Uebel absichtlich als Strafe zuzufügen, keinen weiten Weg gehabt. Wenn es nun auch in der Heiligen Schrift an verschiedenen Stellen heißt „Auge um Auge, Zahn um Zahn ꝛc.", so läßt sich doch aus keiner Bibelstelle mit einiger Sicherheit herleiten, daß das Ausstechen der Augen jus talionis gewesen sei und nur gegen diejenigen Anwendung gefunden habe, die vorher einem Andern das Augenlicht zerstört hatten. Im Gegentheil, die Stellen, die direkt mittheilen, daß diese schwere Strafe vollstreckt worden sei, schließen die Talion direkt aus. Die mitgetheilten Beispiele zeigen, daß einmal der starke Simson, nachdem er in die Hände seiner Feinde durch List geliefert worden war, durch die Philister geblendet wurde, und daß ferner dem König Zedekias durch Nebucadnezar dasselbe Uebel zugefügt worden ist. In beiden Fällen hat es sich also um Strafen gegen gefährliche Feinde, oder, wenn man will, gegen solche gehandelt, die das Volk gegen seine tyrannischen Machthaber aufwiegelten.

Aus Persien, dem Lande der schwersten und grausamsten Strafen, sind ebenfalls verschiedene Beispiele des Blendens bekannt. Die Ueberlieferungen theilen zwar nur mit, daß die Herrscher ihre Söhne oder solche Personen, von denen sie fürchten mußten, vom Throne gestürzt zu werden, haben blenden lassen, um sie zum Regieren unfähig zu machen; aber das spricht keineswegs dafür, daß die Strafe nicht auch sonst gegen gewöhn-

Digitized by Google

liche Unterthanen Anwendung gefunden habe; im Gegentheil, die Beispiele zeigen, daß die Strafe bekannt und von den Herrschern jedenfalls auch geschätzt war. Dies spricht aber für ihren Gebrauch, und wenn, wenigstens unsres Wissens, keine bestimmten Nachweise des Blendens als gemeine Strafe vorhanden sind, so haben wir es mit der sehr naheliegenden und schon wiederholt betonten Erscheinung zu thun, daß kein Schriftsteller es für nothwendig hielt, einen alltäglichen und auch in seiner eigenen Heimath häufigen Brauch noch als etwas ganz Besonderes mitzutheilen. Dieser Umstand aber ist es gerade, der die Forschung wesentlich erschwert oder auch da, wo nicht nach geschriebenem Rechte geurtheilt wurde, unmöglich macht. Jedenfalls läßt aber das, was wir über das Blenden mit vollster Sicherheit wissen, den Schluß zu, daß diese Strafe im Alterthum, stellenweise bis weit, weit über das Mittelalter hinaus, überall Anwendung gefunden hat, denn überall da, wo Ueberlieferungen vorhanden sind, wird auch des Blendens Erwähnung gethan und auch wohl betont, daß diese Strafart sehr häufig angewendet worden sei.

Die griechische Geschichte lehrt, daß schon im grauesten Alterthum das Ausstechen der Augen bekannt war, und stimmt darin mit den Alttestamentlichen Mittheilungen vollkommen überein. Für das hohe Alter der Strafe spricht schon die Geschichte des Oedipus, der von seinem Vater Lajus, dem König von Theben, dem Tode geweiht war, von den als Mörder gedungenen Knechten aber aus Mitleid ausgesetzt wurde, und der dann gefunden, von dem Korinther König adoptirt wurde und später, in Unkenntniß seiner Herkunft, den eigenen Vater erschlug und die eigene Mutter Jocasta heirathete. Als er dies doppelte, wenn auch ohne wissentliches Verschulden, begangene Verbrechen erfuhr, hat er sich selbst geblendet. Diesen Entschluß würde er doch schwerlich gefaßt haben, wenn das Blenden nicht damals schon eine bekannte Strafe gewesen wäre. Thatsächlich war auch in ältester Zeit bei den Griechen das Blenden die Strafe für den Ehebruch, den Kirchenraub und — hier tritt die Talion klar zu Tage — für solche, welche einem andern des Augenlichts beraubt hatten. Vergleicht man nun die persische Geschichte mit der des alten Griechenlands, so fällt auch bezüglich des Blendens eine eigenthümliche Uebereinstimmung auf, denn auch in Griechenland ließen Machthaber solche Personen, von denen sie glaubten, daß sie sich die Herrschaft anmaßen wollten, blenden, um sie unfähig zum Herrschen zu machen.

Bei der häufigen Berührung, in welche beide Völker durch Kriege zu einander kamen, ist eine gegenseitige Beeinflussung nach der Seite des Strafrechts hin, wenigstens soweit die Strafmittel in Frage kommen, im höchsten Grade natürlich. Wir haben hierauf schon bei der Besprechung der Kreuzigung verwiesen.

Digitized by Google

Bei den Römern, deren Strafmittel zum großen Theile nach griechischem Muster oder doch wenigstens unter griechischem Einfluß geschaffen wurden, war das Blenden eine durchaus bekannte Strafe, die wegen der verschiedensten Delikte Anwendung fand, zuweilen auch gegen solche Personen schon geübt wurde, die durch irgend eine Handlung Aergerniß erregt hatten. Von Pompejus wird mitgetheilt, daß er einmal einen Soldaten deshalb habe blenden lassen, weil er ein Weib unsittlich berührt hatte. Für diese That war das sicherlich eine sehr harte Strafe; sie hat aber gleichwohl den braven Peter Pappus zu folgendem Herzenserguß, der auf die zur Zeit des Schriftstellers herrschenden Zustände kein günstiges Licht wirft, bewogen: „Wolte GOtt, daß wir heutigen Tages viel Pompejos hätten, die solche Frechheit, ich will nicht sagen, so hart strafften, sondern zum wenigsten zu erkennen geben, daß sie daran kein Gefallen hätten, und solche Lotterbuben schölten, wenn sie ihnen sonst keine andre Straffe anthun wolten. Denn ein Soldat soll sich in allen Dingen ernsthaft erzeigen, und beweisen, daß er ein männliches Gemüth habe, der nichts begehrt vorzunehmen, denn was tapffer und männlich ist." So ein Pompejus, wie ihn damals Peter Pappus begehrt, thut uns heutigen Tages auch noch recht noth. Man braucht wahrhaftig nicht Pessimist zu sein, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß unser Militär das weibliche Geschlecht stark demoralisirt Wer einmal Gelegenheit gehabt hat, das Treiben, welches sehr oft in den Abendstunden in der Nähe der Kasernen herrscht, zu beobachten, wer Augen hat, zu sehen, wie sich das weibliche Geschlecht oft fast willenlos dem bunten Tuch hingiebt, — es gilt dies nicht bloß von den Köchinnen und Gemeinen — der wird sich wohl trotz aller Vorliebe für die Armee nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß in der That eine schwere Gefahr für die öffentliche Moral, auf der doch in erster Linie das Wohl des Staates beruht, vorliegt, und daß diese nicht dadurch beseitigt werden kann, daß man das sehende Auge, wenn dessen Besitzer die warnende Stimme erhebt, aussticht. Doch harren wir vertrauensvoll des kommenden Pompejus und kehren wir einstweilen zu unserm Thema zurück!

Am meisten wurde das Blenden bei den Christenverfolgungen angewendet, — kein Wunder, denn was es irgend Uebles gab, das hatten die unglücklichen Anhänger Christi zu dulden. Namentlich unter dem Kaiser Diocletian blühte diese „Strafe", wenn man die Vergewaltigung harmloser und unschuldiger Menschen überhaupt eine Strafe nennen darf. Man begnügte sich aber nicht, einfach das Augenlicht zu zerstören, sondern war auch auf das Eifrigste bemüht, den Opfern die unsäglichsten Schmerzen zu bereiten. Diese Absicht erreichte man auf verschiedene Weise; entweder man bohrte den Unglücklichen ein glühendes Eisen ins Auge, oder man zerstörte die Sehkraft durch Auflegen von ungelöschtem Kalk, auf den man

Digitized by Google

Essig träufelte. Wie das wirkte, das brauchen wir wohl nicht erst genauer darzuthun; die Feder sträubt sich ohnehin, solche Greuel zu Papier zu bringen. Zuweilen war man wenigstens so „human", den Christen nur ein Auge auszubrennen. Sie konnten dann besser sehen, was ihre Brüder und Schwestern alles zu erdulden hatten, und was — ihnen selbst auch noch bevorstand. Ob die Menschheit wohl jemals einsehen lernt, wie furchtbares Unrecht es ist, Jemanden wegen einer Ueberzeugung, die doch Niemandem Schaden zufügen kann, zu verfolgen?

Wohin wir blicken; überall begegnen wir da, wo uns zuverlässige Quellen überhaupt Kenntniß von der Strafrechtspflege oder wenigstens den Landesbräuchen geben, auch dem Ausstechen der Augen als beliebtes Strafmittel. Auch im eigenen Lande war diese Strafe ziemlich gebräuchlich, und wir können sie sogar aus verschiedenen alten Rechten nachweisen. Das Ausstechen eines Auges galt nicht einmal für eine so überaus schwere Strafe; es scheint vielmehr erheblich milder angesehen worden zu sein als das Abschneiden der Nase. Wahrscheinlich ist man davon ausgegangen, daß der Mensch zwei Augen, aber nur eine Nase hat. Das ist ja an und für sich auch zweifellos richtig; aber einen Widerspruch in der Gesetzgebung stellt es doch dar. Hatte ein Mann den Andern verletzt, so verfiel er nach dem ältesten Rechte keineswegs ohne weiteres der Strafe, sondern es war ihm die Möglichkeit gegeben, die That durch Zahlung einer Buße zu sühnen. Wenn nun das Strafrecht das Ausstechen eines Auges für milder hält, als das Abschneiden der Nase, so hätte folgerichtig auch derjenige, der seinem Mitmenschen ein Auge ausschlug, eine niedrigere Buße zahlen müssen, als derjenige, der einem Andern die Nase zerschlug. Das ist jedoch keineswegs der Fall gewesen. Die Buße wurde vielmehr für Nase und Auge gleich bemessen oder, wie nach dem Salischen Gesetz, für das Auge höher. Daß die Strafe des Augenausstechens milder war als die des Abschneidens der Nase, ist aus Georgisch corp. iur. germ. ant. zu entnehmen, wo es heißt: „De latronibus praecipimus observandum, ut pro prima culpa unum oculum perdat, de alia vero nasus ei truncetur". Das Abschneiden der Nase war also die Strafe des Rückfalls, folglich unter allen Umständen die schwerere. Wenn freilich beide Augen geblendet wurden, dann verhielt sich die Sache anders; diese Strafe war fast der Todesstrafe gleich zu stellen, sie griff wohl auch nur da Platz, wo eigentlich die Lebensstrafe angedroht war. So bestimmt die lex Visigothorum, daß ein Kindesmörder den Tod erleiden solle, das Gesetz fährt aber fort: aut, si vitae reservare voluerit, omnem visionem oculorum ejus non moretur extinguere".

Später ist das Blenden weit öfter und wegen der verschiedensten Thaten vorgenommen worden, auch dann, wenn es sich darum handelte,

Digitized by Google

ein Unrecht, das nicht direkt mit einer gesetzlichen Strafe bedroht war, zu sühnen. So erzählt Stiefler in seinem Geistlichen Historien-Schatz, daß der Graf Herbert zu Rothenburg einige Richter auf beiden Augen habe blenden lassen, weil sie einer armen Frau nicht zu ihrem Rechte verhelfen wollten, wie dies doch ihre Pflicht gewesen wäre. Besser konnte er freilich den Herren nicht zu Gemüthe führen, daß der Richter streng nach dem Gesetze, ohne Ansehen der Person urtheilen solle. Die Herren Judices haben das freilich sehr oft nicht bedacht, sondern sich nur allzu häufig auch gegen Recht und Gewissen den Höherstehenden gefällig erwiesen, und der rechtsliebende Graf zu Rothenburg hat schließlich auch nichts weiter gethan als der schlagfertige Preußenkönig, der das hohe Collegium allerhöchsteigenhändig mit dem Knüppel bearbeitete, weil es sich unterstanden hatte, das Recht zu Gunsten eines adlichen Junkers zu beugen. Das war früher so; aber jetzt — leben wir im goldenen Zeitalter einer unparteiischen Justiz, so daß wir es nicht nöthig haben, den Klagesang des wackeren Pappus anzustimmen und zu rufen: „Wolte Gott, daß wir heutigen Tages viele Herberte hätten ꝛc.“. Kaiser Friedrich Barbarossa pflegte mit ungetreuen Kriegsleuten auch kurzen Prozeß zu machen; den Verräthern ließ er die Zunge ausschneiden, Ueberläufer wurden geblendet. Die Fränkischen Könige gingen den hohen Herrn, welche sich den „redlichen Erwerb“ durch das Faustrecht nicht abgewöhnen konnten, meist sehr scharf zu Leibe. Wurde so ein vornehmer Schnapphahn erwischt, dann kam er beim ersten Male mit einem blauen Auge davon, wenn er nämlich blaue hatte, denn das zweite stach man ihm aus. Der zweite Straßenraub kostete ihn die Nase, der Dritte den Kopf.

Wie lange sich die Strafe erhalten hat, ist schwer zu sagen. In der Carolina ist ihrer noch ganz ausdrücklich Erwähnung gethan und zwar im Art. 159, welcher lautet: „So aber ein Dieb in vorgemeldtem Stehlen, iemands bey Tag oder Nacht, in seine Behausung oder Behaltung bricht, oder steiget, oder mit Waffen, damit er iemand, der ihm Widerstand thun wolte, verletzen möchte, zum Stehlen eingehet, solches sey der erste, oder mehr Diebstahl, auch der Diebstahl groß oder klein, darob oder darnach berüchtiget oder betreten, so ist doch der Diebstahl, dazu, als obstehet, gebrochen oder gestiegen wird, ein gefliſſener gefährlicher Diebstahl. So ist in dem Diebstahl, der mit Waffen geschieht, eine Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum in diesem Fall der Mann mit dem Strang, und das Weib mit dem Wasser, oder sonst nach Gelegenheit der Person, und Ermessung des Richters, in andere Weg mit Ausstechung der Augen, oder Abhauung einer Hand, oder einer anderen dergleichen schweren Leibstraff gestrafft werden soll“. Sonst sagt das Gesetz nichts über das Ausstechen der Augen, und vor allen Dingen ist es auffallend, daß auch

Digitized by Google

weiter hinten, in den Art. 192ff. dieser Strafe mit keiner Silbe Erwähnung geschieht, während doch dort für jede Strafe die Urtheilsformel angegeben ist. Coler führt zwar ein Beispiel an, nach welchem der Herzog Moritz von Sachsen einem Knechte, der wegen Erdolchung seines Herrn zum Abhauen der Hand verurtheilt war, die Strafe verschärft hat, indem er ihm auch noch die Augen ausstechen und die Ohren abschneiden ließ; aber dabei hat es sich zweifellos nur um einen jener Ausnahmefälle gehandelt, die auch später noch hin und wieder vorkamen, für den allgemeinen Brauch aber nichts beweisen. Schon Mitte des XVII. Jahrhunderts schrieb Stryke, daß solche Strafe gar selten geschehe, und daß sie auch an Orten, wo sie noch Brauch sei, fast nur noch gegen Falschmünzer angewendet werde, die ja eigentlich nach der Carolina den Feuertod sterben sollten, also immer noch ganz gut fortkamen, wenn sie statt des gräßlichen Todes nur den Verlust der Augen zu erleiden hatten. Meckbach sagt in seinen Anmerkungen zu Art. 159 der Carolina u. a.: „Auf die Ausstechung der Augen und Abhauung der Hand wird aber heutiges Tages nicht mehr erkannt, denn dadurch wird der Dieb mehr gemartert und gestrafet, als mit dem Strange, ein solcher Mensch lebt hernach sich und anderen nur zur Last, und ist es also mehr gewissenhafter, solchen entweder mit dem Strange, oder Staupbesen, oder ewiger Zuchthaus-Strafe zu belegen." Auf seine weiteren, hochinteressanten Ausführungen über den schweren und qualificirten Diebstahl können wir leider, da uns dies zu weit von unserem Wege ablenken würde, nicht eingehen. Zu bemerken ist freilich, daß das Meckbachsche Buch erst 1756 erschienen ist. Das hier Gesagte ergänzt aber die Strykeschen Angaben und ist, da auch zu Meckbachs Zeiten noch die furchtbarsten Strafen bräuchlich waren, von hohem Interesse. Gerade der Geist der Aufklärung, der wie ein Licht durch die Meckbachschen Zeilen schimmert, zeigt, daß doch wenigstens die besseren Köpfe anfingen, klar über die wirklichen Aufgaben des Strafrechts zu werden.

Die Theresiana, die doch sonst noch so ziemlich alle Chikanen der strafenden und bluttriefenden Justiz mindestens als Verschärfungen der Lebensstrafen aufzuweisen hat, enthält von dem Ausstechen der Augen nicht eine Silbe, weder bei der Aufzählung der Strafen, noch bei den Verschärfungsformeln, und das deutet wohl am klarsten darauf hin, daß das Blenden in der That, so ungefähr um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts herum, ein überwundener Standpunkt war. Früher ist allerdings das Augenausstechen sowohl in Ungarn und Oesterreich als auch in Böhmen ein bekanntes Strafmittel gewesen. Wir wollen dies, da die Praxis lehrreicher und unterhaltender ist als die Theorie, an einem Beispiele darthun, das Heinrich Roch und Zeiler übereinstimmend berichten,

Digitized by Google

das also wohl wahr sein dürfte, wenn auch die Herrn Berichterstatter nicht dabeigewesen sind, weil sie erst etliche Jahrhunderte später das Licht der Welt erblickt haben. Im Jahre 1366 war ein böhmischer Edelmann Namens Zahora auf die verrückte Idee gekommen, seinen Unterthanen den Besuch des Gottesdienstes zu untersagen und zu verbieten, daß Verstorbene auf dem Kirchhof begraben würden. Das wäre ja schon heutigen Tages ein kühnes Wagestück gewesen, einen solchen Befehl zu erlassen; damals war es aber einfach tollkühn, denn daß kein gläubiger Christ damit zufrieden sein würde, daß er statt in geweihter Erde einfach im Walde zur ewigen Ruhe gebettet werden sollte, das hätte sich eigentlich Herr Zahora selbst sagen können. Er sagte es sich aber nicht selbst und ließ es sich auch von keinem Anderen sagen, am wenigsten von dem Pfarrer, denn als dieser es wagte, dem gestrengen Herrn Vorhaltungen zu machen, ließ letzterer ihn einfach ins Gefängniß werfen. Zahora ließ sich aber wenigstens durch viele Fürbitten erweichen, dem Geistlichen die Freiheit zu schenken, und nun beeilte sich der Pfarrer, nach Prag zu ziehen und den Edelmann wegen seines sündhaften Verhaltens zu verklagen. In Prag schlug man natürlich ob solcher Schauerhistoria die Hände über dem Kopfe zusammen. Hieraus würde sich ja freilich Herr Zahora nicht viel gemacht haben, als er aber eine Citation erhielt, nach der er erscheinen und sich verantworten sollte, da wurde ihm doch etwas schwül, denn er war wahrscheinlich der Ansicht gewesen, daß sich so leicht Niemand unterstehen würde, einem hochgeborenen Edelmann darüber Vorschriften zu machen, wie er mit seinen Leuten umgehe. Um die unangenehme Sache von sich abzuwenden, theilte er der hohen Obrigkeit mit, daß er nicht erscheinen könne, da er schwer erkrankt sei, er wolle sich aber hinfüro gründlich bessern und auch den Pfarrer wieder in Gnaden annehmen. Leichten Herzens zog der Pfarrer heimwärts, froh, daß es ihm so gut gelungen war, die unangenehme Sache beizulegen, und daß er seiner Gemeinde zurückgegeben war. Er sollte nur zu früh kennen lernen, daß er sich bitter getäuscht hatte, denn der Edelmann war wegen der Klage wüthend auf den Geistlichen und ließ ihn sofort nach der Rückkehr festnehmen und ihm, da er „Verrath geübt", die Augen ausstechen. Diese heimtückische Schandthat blieb aber nicht verborgen, und Kaiser Karl IV. befahl, daß Zahora furchtbar büßen und dieselbe Strafe erleiden sollte, die er dem Pfarrer zugefügt habe. Vergebens jammerte der Edelmann, man möge ihm doch Gnade erweisen und ihm seine Augen lassen; jede Geldstrafe, zu der man ihn verurtheilen werde, wolle er gern bezahlen; nur der Augen solle man ihn nicht berauben. Der Kaiser war aber unerbittlich und erklärte, mit Geld könne kein Mensch dem andern ein Gesicht bezahlen; wenn der Edelmann kein Erbarmen gehabt habe,

Digitized by Google

solle er auch keines theilhaftig werden und dasselbe, was er verbrochen habe, nun am eignen Leibe erfahren. Wirklich wurde die Exekution zu Prag auf offenem Markte vollzogen. Zahora hat den Tag aber nicht lange überlebt, denn vor Ablauf einer halben Woche gab er den Geist auf.

Daß der Kaiser energisch auch gegen den Edelmann die Gerechtigkeit aufrecht erhielt, wird man nur billigen können. Die Worte, daß kein Mensch des andern Gesicht bezahlen könne, daß also jeder so büßen müsse, wie er gefrevelt habe, ist die getreueste Anerkennung des Talionssystems, die je aus eines Herrschers Munde gesprochen ist. Wenn man heutigen Tages den Fall zu prüfen hätte, würde man wohl vor allen Dingen zu erwägen haben, ob der Edelmann nicht in Geisteskrankheit verfallen war. Sein Verhalten hätte eine solche Annahme unter allen Umständen gerechtfertigt.

Das Abhauen der Finger.

Diese Strafe ist weder sehr weit verbreitet gewesen noch oft angewendet worden; sie hat eigentlich nur in deutschen Landen Geltung gehabt, wenigstens als gesetzlich vorgeschriebene Strafe. Ob sie auch in anderen Ländern willkürlich hin und wieder vollstreckt worden ist, kann hier nicht interessiren. Wenn das jus talionis in der Carolina damit gewahrt werden soll, daß derjenige, welcher falsch schwört, die Finger, mit denen er falsch geschworen hat, verlieren soll, so ist dies doch nicht ganz einwandsfrei, da ja der Eid keineswegs mit den Fingern geleistet wird. Gleichwohl könnte es auffallen, daß nicht auch ältere Völker auf den gleichen Gedanken gerathen sind; aber die Sache erklärt sich sehr einfach dadurch, daß im Alterthum der Eid überhaupt nicht durch Erheben des Armes und der zwei Schwurfinger geleistet wurde. Das Alterthum hatte von dem Eide eine ganz andere Vorstellung als die spätere Zeit. Auch das Zusammenschwören Vieler hielt man nicht für eine Entheiligung sondern im Gegentheil für eine Steigerung der Heiligkeit. Die Formalität bestand darin, daß die Schwörenden irgend einen Gegenstand berührten, der sich auf die angerufenen Gottheiten oder auf die für den Meineid zu erwartende Strafe bezog. Zuweilen wurde auch auf das Schwert geschworen. Bei den Römern schwur man auf einen Kieselstein, den der Schwörende in der Hand hielt und dann fortwarf. Die Skandinavier schwuren auf einen im Tempel bewahrten, mit Opferblut gerötheten Ring. Schwören bei den Backen, beim Gewand ꝛc. war bräuchlich; doch das

Digitized by Google

Erheben der Schwurfinger ist erst älterer Brauch; daher konnte auch die Talion des Abhauens der Schwurfinger natürlich erst in späterer Zeit geschaffen werden.

Die Carolina setzt deshalb die Strafe des Fingerabhauens auch nur in zwei Artikeln, 107 und 108, fest. Der erstere lautet: „Welcher vor Richter, oder Gericht, einen gelehrten Meyneyd schweret, so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft, das in deß, der also fälschlich geschworen hat, Nutz kommen, der ist zuförderst schuldig, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wieder zukehren, soll auch darzu verleumdt, und aller Ehren entsetzt seyn. Und nachdem im Heil. Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwerern die zween Finger, damit sie geschworen haben, abzuhauen, dieselbe gemeine Leibstraff wollen Wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch einen falschen Eyd iemand zu peinlicher Straff schwüre, derselbig soll mit der Pön, die er fälschlich auf einen andern schweret, gestrafft werden. Wer solch falsch Schweren mit Wissen, fürsetzlich und arglistiglich darzu anrichtet, der leidet gleiche Pön." Der Art. 108 schreibt für den, der eine geschworene Urphede bricht, Abhauen der Hand oder der Finger vor. Mit diesen Bestimmungen sind die der Sächsischen Gesetze übereinstimmend. Von besonderem Interesse ist die Bestimmung der Chur-Sächsischen Constitution, welche lautet: „Die, so auf einen geschworenen Eyd verweiset, wissentlich wiederkommen, sollen mit Abhauen der zwey forder Finger, damit sie geschworen, anderweit verweiset werden. Wenn aber der Verwiesene zum andern mahl wieder kähme, soll ihm nochmahls ewige Landes-Verweisung mit Staupen-Schlägen zuerkant werden. Würde er aber zum Drittenmahl in das Land kommen, so soll er seiner widersetzlichen contumacien, auch des reiterirten Meyneyds halber, mit dem Schwerd vom Leben zum tode gestrafft werden. Und soll eine jegliche Stadt, Ambt und Gerichts-Herr dem andern zu erkennen geben, und drauf Achtung haben, damit die Verwiesene in der Zeit, so ihnen auffgeleget, gewislich reumen, und aus dem Lande kommen, und da solches nicht geschehe, soll der Verwiesene von einem jeden Gericht eingezogen, und zu ordentlicher Straffe gebracht werden."

Die Schöffenstühle haben denn auch ohne Bedenken nach dem Wortlaut des Gesetzes entschieden und das Abhauen der beiden Finger verfügt, falls ein Verwiesener es sich nach geschworener Urphede hatte einfallen lassen, zurückzukommen. In einem Falle haben sie aber doch eine Abweichung gewagt. Der Spruch datirt aus dem Jahre 1636. Ein Handelsmann war verwiesen worden und hatte geschworen, daß er nicht zurückkehren werde. Gleichwohl war er aber ergriffen und angeklagt worden. Er gab nun an, daß er den Eid falsch verstanden und gemeint habe, er

Digitized by Google

dürfe nur nicht zurückkommen, um seinen Geschäften nachzugehen. Dies sei auch in der That nicht seine Absicht gewesen, er habe nicht handeln sondern nur eine alte Schuld eintreiben wollen. Mit dieser Ausrede fand er auch bei den Leipziger Schöffen Gnade, denn diese machten sich dahin schlüssig, daß er mit dem Abhauen der beiden Finger verschont werden solle. Man möge ihn aber wiederum verweisen und ihm klar machen, daß er bei der nächsten Rückkehr auf jeden Fall die Strafe des Staupen-Schlags zu gewärtigen habe. Da konnte der Mann wohl von Glück sagen, denn oft gingen die gestrengen Herren von der Juristen-Fakultät auf derartige faule Ausreden nicht ein, sondern in der Regel verloren die Zurückgekehrten ihre Finger. Im Churfürstenthum Sachsen war es auch Rechtsbrauch, Jemandem, der nur aus dem Weichbild verwiesen war, bei der unbefugten Rückkehr nicht die Finger abzuschlagen. Der Zurückgekehrte hatte aber doch seine Lage wesentlich verschlimmert, denn er wurde dann des Landes auf ewig verwiesen, und kehrte er dann zurück, dann verlor er die Finger, und bei Wiederholungen traten die Erschwerungen ein, die wir oben im Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben haben.

War aber die Verurtheilung zum Abhauen der Finger erfolgt, dann wurden nicht die ganzen Finger abgeschlagen, sondern nur das vorderste Gelenk eines jeden Fingers, wie schon Carpzow hervorhebt. In welcher Weise dieses Urtheil vollstreckt wurde, dürfte auch nicht ohne Interesse sein, denn es versteht sich wohl von selbst, daß auch ein recht geschickter und sicherer Scharfrichter beim freien Schlage sehr leicht neben das Gelenk treffen konnte, da die beiden Finger doch erstens nicht gleich lang sind, und da es fast unmöglich ist, so genau zu treffen, daß gerade die Gelenke durchschlagen wurden. Wir finden die Vollziehung dieser Strafe sehr übersichtlich von dem alten Praktiker Rothern beschrieben. Sie wurde nämlich, wie er hervorhebt, genau so gehandhabt wie das Abhauen der Hand, und dieses beschreibt er so: „Erstlich wird ein eichener Klotz an die Gerichts-Stelle oder anderswo hingesetzet. Und brauchet man dazu ein gewisses Instrument, so auf die Art, wie ein breiter Meissel zugerichtet. Wann dann der Delinqvent die Hand auf den Klotz legen muß, so wird alsdann dieser Meissel gleich auf das Gelencke der Hand gesetzet, und von dem Scharffrichter, vermittelst eines Hammers oder Beiles auf den Meissel geschlagen, und auf diese Art mit einem Schlage die Faust abgehauen. Inmassen dann dieser Meissel unten eine gute Spanne breit, Hand hoch, und Haarscharff zu seyn pfleget. Die abgehauene Hand wird zuweilen dem Delinqventen mitgegeben, zuweilen aber in die Erde verscharret. Weil aber das Blut bey solcher Exekution starck zu lauffen pfleget, so muß der Scharffrichter allezeit etwas in Bereitschafft haben, das Blut damit zu stillen."

Digitized by Google

Das Letztere ist sicherlich keine leichte Aufgabe gewesen, denn da die Pulsader durchschlagen wurde, war die Gefahr einer schnellen Verblutung sehr groß. Es sind aber wahre Teufelskerle gewesen, die damaligen Scharfrichter; sie verstanden es gar meisterlich, den Gefolterten die Knochen einzurenken, sie mußten es auch verstehen, schwere Blutungen sofort zu stillen, und doch haben sie sich ihrer medizinischen Künste, wie sie das stets gern wollten, doch nicht rühmen dürfen, denn dies nahm man ihnen gewaltig übel. Jeder Barbier galt weit eher für einen Heilkundigen als der Scharfrichter. Die Blutung haben sie aber regelmäßig gestillt, denn die Leute sind mit oder vielmehr ohne ihre abgeschlagene Hand meist zu Fuße nach Hause gegangen, was freilich auch auf gute Nerven schließen läßt. Wurden nur die Fingergelenke abgeschlagen, wobei natürlich der Meisel auf die Fingergelenke gesetzt wurde, dann war die Blutung weniger stark, die ganze Exekution infolgedessen auch erheblich weniger gefährlich.

Die Theresiana erwähnt das Fingerabhauen auch, will es aber nie als selbständige Strafe, sondern nur als Verschärfung der Lebensstrafe zulassen. Bei den Verschärfungen ist es aber sonderbarer Weise nicht mit angegeben; daraus kann man wohl schließen, daß es auch nicht oft angewendet worden ist. Es gab ja auch andere und schwerere Mittel genug.

Beachtenswerth ist auch die Vorschrift älterer Waldweißthümer, daß der Wilddieb den rechten Daumen einbüßen soll; es wurde ihm also nicht die Hand, mit der er gefrevelt hatte, genommen, auch nicht wie beim Meineid das Drittel der beiden Finger, sondern merkwürdigerweise der Daumen, der doch an dem Vergehen sicherlich am wenigsten betheiligt war. Beim Abhauen dieses Gliedes wird man auch wohl schwerlich sehr schonend umgegangen sein, da dem Geschädigten einfach die Macht gegeben war, den Frevler, den er erwischte, selbst um seinen Daumen zu strafen. So bestimmt das Büdinger Waldrecht: „Der einen Hasen fähet in dem Büdinger Wald und Drumme, der verwirkt seinen rechten Daumen". In einem anderen Waldrecht aus dem Jahre 1459 heißt es: „welches teils jeger uber die hochstrasse keme und die hunde nit vor uf bünde, mag der ander teil den jeger vahen und im den dumen uf dem fellbein abhowen". Besonders die letztere Stelle zeigt wieder, daß man in Wald- und Jagdsachen keinen Spaß verstand, sondern daß oft für Dinge, die man kaum als nennenswerth bezeichnen kann, doch sehr schwere Strafen ausgeworfen waren.

Digitized by Google

Das Abhauen von Händen und Füßen.

Wenn auch das Abhauen der Hände und das der Füße zwei grundverschiedene Dinge sind, die im späteren Rechte auch nur einzeln zuerkannt wurden, so müssen wir beide Strafen doch gemeinschaftlich besprechen, da sie nach altem deutschen und auch nach nordischem Rechte in ältester Zeit gemeinsam erkannt und vollstreckt wurden; die Strafe lautete dann auf Abhauen des linken Fußes und der rechten Hand. Das ist eine Eigenthümlichkeit, der wir sonst fast nirgends begegnen. Bei den Römern, den Egyptern und Persern kam das Abhauen eines Fußes ebenfalls vor, aber mochte diese Strafe auch mit anderen Quälereien verbunden werden, so haben wir doch nirgends eine Formel entdeckt, welche an die eigenartige Strafvorschrift des alten deutschen Rechts erinnert. Daß die rechte Hand und der linke Fuß bestimmt waren, läßt die Strafe übrigens noch weit empfindlicher erscheinen, denn gerade diese galten für erheblich werthvoller und unentbehrlicher. Auch bei uns wird die rechte Hand in der Regel der linken vorgezogen, weil sie für die Verrichtungen des täglichen Lebens geeigneter und in der Regel auch kräftiger ist. Im Alterthum war natürlich die rechte Hand, welche die Waffen führte, erst recht bevorzugt, und ein Mensch, dem die rechte Hand genommen war, der also wehrlos und kampfunfähig gemacht wurde, hatte dadurch schon allein allen Anspruch auf Ehre und Achtung verloren, denn es galt der Grundsatz „wehrlos, ehrlos", Kampfunfähige waren homines viles. Es geht daraus schon hervor, daß die Strafe nicht allein eine höchst empfindliche Leibesstrafe sondern gleichzeitig auch eine noch weit empfindlichere Ehrenstrafe war. Warum wählte man nun den linken Fuß und nicht ebenfalls den rechten? Auch dies hatte seinen Grund in kriegerischen Erwägungen, und dieselben Gesetze, welche die Strafe bestimmen, geben auch diesen Grund an. Mit dem linken Fuße stieg der Krieger in den Steigbügel, um sich aufs Roß zu schwingen, und die „Abhauung" des linken Fußes hatte daher auch die symbolische Bedeutung, daß der so Bestrafte in Zukunft nicht mehr würdig sein sollte, das Schlachtroß zu besteigen. Wir finden deshalb in der Vereinigung beider Strafen nur eine Verstärkung desselben Gedankens und können daher auch das Eigenthümliche der Strafbestimmung sehr wohl verstehen. Die Uebereinstimmung der deutschen Rechte mit den altnordischen kann nicht auffallen; wir haben ja schon wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen, und so kann es auch nicht Wunder nehmen, daß nicht nur die Strafvorschrift diesen Rechten gemeinsam ist, sondern auch die Begründung.

Wenn nun aber so großer Unterschied zwischen rechter und linker Hand, linkem und rechtem Fuße gemacht wurden, so ist es fast zu ver-

Digitized by Google

wundern, daß die alten Rechte bei der Bestimmung der dem Verletzten zu zahlenden Bußen nicht gleichfalls diesen Unterschied machen, sondern daß der Verletzte schlechthin für den Verlust einer Hand oder eines Beines von dem Verletzer eine bestimmte Buße zu fordern berechtigt war. Erst spätere Rechte machen auch hierin den Unterschied. Nach dem späteren Friesischen Rechte war die rechte Hand, ebenso das linke Bein mit je 28 Unzen zu verbüßen, die linke Hand dagegen mit 26, das rechte Bein mit 27 Unzen. Die Gründe dieses Unterschiedes stimmen mit denen bei der Strafe genannten vollkommen, geradezu wörtlich überein, und dies läßt darauf schließen, daß der Gesetzgeber den Widerspruch, der zwischen Strafen und Bußen bestand, selbst erkannt und beseitigt hat.

In Reutters Kriegsordnung findet sich übrigens dieselbe Strafbestimmung an zwei Stellen. Einmal ist es verboten, Recht zu sprechen; wer dies unbefugt thut, dem sollen die rechte Hand und der linke Fuß abgehauen werden; dann heißt es weiter bei einem schweren Vergehen gegen die Disciplin, daß dem Thäter peinliche Schmerzen zuerkannt werden sollen, man möge ihm die Zunge und die rechte Hand oder den linken Fuß nehmen.

Bei anderen alten Völkern wurde in der Regel nur auf Abhauen eines Fußes erkannt, und diese Strafe hatten in der Regel Leibeigene zu erwarten, wenn sie geflohen und wieder ergriffen worden waren. Es zeigt sich also auch in dieser Strafe das Talionssystem; an dem Gliede, mit welchem sie gesündigt hatten, sollten sie gestraft werden. Im alten Rom ist diese Strafe in ältester Zeit wohl nur gegen flüchtige Sklaven zur Anwendung gekommen, und zwar konnte sie der Herr selbst vollziehen. Später hat man auch wohl Diebe in der gleichen Weise gestraft, zunächst auch dann nur, wenn sie sich durch die Flucht der Strafe hatten entziehen wollen; nachher ist das Abhauen der Füße freilich allgemeiner geworden, und namentlich bei den Christenverfolgungen wird es von den Schriftstellern Gallonius und Sagittarius, welche den Greuel der Verfolgungen mit am ausführlichsten geschildert haben, vielfach als eine den Märtyrern zugefügte Peinigung beschrieben. Die Egypter haben die Strafe gleichfalls gekannt. Vor allen Dingen scheint sie aber in den asiatischen Ländern Brauch gewesen zu sein; dort hat sie sich auch am längsten erhalten, und zum Theil wird sie dort heutigen Tages noch geübt, bei den Chinesen, die sich ja freilich auch jeder fremden Kultur abgeschlossen haben, kommt sie jetzt noch vor.

Weit gebräuchlicher als das Abhauen der Füße war das Abhauen der Hände. Es geschieht zwar in der Carolina und sogar noch in der Theresiana der Abhauung der Füße Erwähnung, und das erstere Gesetz hat sie auch keineswegs untersagt, sondern an verschiedenen Stellen sogar

Digitized by Google

zugelassen; immerhin darf aber nicht übersehen werden, daß die Urtheilsformeln sie mit keiner Silbe erwähnen; Brauch ist sie deshalb zweifellos nicht gewesen, in späterer Zeit wenigstens ganz entschieden nicht. Die Theresiana verbietet sie ausdrücklich als selbständige Strafe und will sie höchstens als Verschärfung der Lebensstrafen zulassen, erwähnt sie aber bei

Das Abschneiden von Händen und Füssen.
Aus Foz, Book of Martyrs.

der Besprechung derselben ebenso wenig wie die Carolina. Anders verhält sich das Gesetz gegenüber der Strafe des Handabhauens; diese soll zwar auch nicht als selbständige Strafe verhängt werden, aber sie ist bei den Strafverschärfungen und Strafzusätzen ziemlich oft genannt. Freilich ist zu bemerken, daß sie wohl eigentlich mehr als Strafzusatz in Frage kommt;

Digitized by Google

die Hand soll gewöhnlich erst nach der Hinrichtung abgeschlagen und dann aufs Rad gesteckt werden.

Daß die Carolina das Handabschlagen direkt als selbständige Strafe vorschreibt, haben wir bereits im Art. 159 gesehen, ebenso haben wir bereits im vorigen Kapitel aus der Rothernschen Beschreibung dargethan, daß die Strafe auch noch bis tief ins XVIII. Jahrhundert hinein vollstreckt worden ist. Wenn Meckbach gleichwohl in seinen Anmerkungen die Vollstreckung bestreitet, so ist zu berücksichtigen, daß die Gesetze nicht in allen Landestheilen gleich gehandhabt wurden; ein Widerspruch liegt somit nur scheinbar vor, da jeder seines Landes Brauch schildert.

Daß das Abhauen der Hand eine der alten Rechtsauffassung sehr naheliegende Strafe sein mußte, ergiebt sich ohne weiteres aus dem Umstand, daß ja naturgemäß die meisten Strafthaten mit der Hand begangen werden mußten. Jede Gewaltthat, jedes Fortnehmen einer fremden Sache, die Zerstörung fremden Eigenthums, das alles sind Dinge, die sich ohne Hilfe der Hände überhaupt nicht ausführen lassen. War nun die älteste Auffassung die, daß das Glied, welches gesündigt hatte, auch zunächst gestraft werden müsse, so ist es nahezu selbstverständlich, daß gerade bei den ältesten Völkern das Abhauen der Hand eine sehr gewöhnliche Strafe sein mußte, und in der That begegnen wir der Strafe fast überall im Alterthum. Uebersehen darf jedoch nicht werden, daß die bloße Bestrafung der frevelnden Hand auch unter Wahrung des Talionssystems doch in vielen Fällen ausgeschlossen war, nämlich überall da, wo die That eine so schwere war, daß die Lebensstrafe Anwendung finden mußte. Leben um Leben! Wer Blut vergißt, deß Blut soll wieder vergossen werden. Das ist eine Gleichmachung, die die andere ausschließen mußte, und da die Lebensstrafen eigentlich ein höheres Alter haben als die bloßen Leibesstrafen, war das Abhauen der Hand, so naheliegend sie auch an und für sich sein mußte, doch in einer ganzen Reihe von Fällen ausgeschlossen. In der heiligen Schrift finden wir sie nur einmal erwähnt und zwar im 5. Buch Moses Cap. 25, Vers 11, 12. Es ist da gesagt, daß ein Weib, welches ihren in Schlägerei befindlichen Mann zu Hilfe eilt und die Streitenden dadurch auseinander bringt, daß sie dem Gegner an die Schamtheile greift, um ihn so fernzuhalten, diese Ungehörigkeit mit dem Verlust der Hand büßen soll. Diese Vorschrift zeigt klar und deutlich, daß also auch den alten Juden die Strafe des Handabschlagens keineswegs fremd war, und gerade der Umstand, daß sie für eine That angedroht ist, die doch jedenfalls zu den seltneren Vorkommnissen gehört hat, giebt zu denken und läßt den Schluß zu, daß die als Sühne für andere Strafthaten längst bekannte Strafe hier nur auf den neuen Fall angewendet werden sollte.

Digitized by Google

Bei den Egyptern war das Abhauen der Hände ebenfalls schon im hohen Alterthum bekannt. Mit Sicherheit nachweisen läßt sich jedoch nur, daß diese Strafe gegen Falschmünzer, Betrüger und Fälscher von Urkunden, Sigeln ꝛc. angewendet wurde; die Vermuthung ist aber gerechtfertigt, daß auch andere Thaten in der Weise bestraft wurden. Als Strafe für Falschmünzer findet sich das Abhauen der Hände auch bei zahlreichen anderen Völkern, so bei den Griechen, Römern, Longobarden, ja selbst Karl der Große soll diesen Strafmodus angewendet haben. Spätere Gesetze waren übrigens gegen dieses Verbrechen weit strenger und drohten für dasselbe sogar die Todesstrafe an, sowohl die Carolina als auch die Theresiana schrieben für das Verbrechen die Strafe des Lebendigverbrennens vor, begnügen sich also keineswegs mit einer leichten Leibesstrafe. In Georgisch corp. iur. germ. ant. findet sich folgende Stelle: „De falsa moneta jubemus, ut qui eam percussisse comprobatus fuerit, manus ei amputetur". Das bestätigt das Gesagte. Nach altem bajuvarischem Rechte sollte ein nächtlicher Kirchenräuber, wenn er kein Freier war, die Hand und die Augen verlieren. Nach der lex Visigothorum traf dieselbe Strafe, d. h. ohne Verlust der Augen, den Ehebrecher. Schließlich wurden auch diejenigen, welche einen Andern im Streite mit der Waffe verwundet hatten, der Hand beraubt. Nach Römer Recht hatten Kinder, die ihre Eltern schlugen, dieselbe Strafe zu erwarten. Diebe wurden überall, ehe man sie durch spätere Gesetze mit Lebensstrafen belegte, durch Abhauen der Hand bestraft.

Das alte Fränkische und Bajuvarische Recht enthielt auch eine Bestimmung, welche besonders denjenigen einen schwachen Trost gewähren kann, die sich über die heutigen Tages giltigen Gesetze, betr. die Sonntagsruhe aufregen. Wer es sich unterstand, die Heiligkeit des Sonntags dadurch zu verletzen, daß er arbeitete, der mußte es sich gefallen lassen, daß man ihm die Hand abhieb. Nach Dreieicher Waldrecht wurde dem „Heckenjeger" die Hand abgeschlagen, und in einigen deutschen Landen that man denen, welche muthwillig Bäume beschädigten, dieselbe Strafe an, wieder ein Beweis dafür, wie eifrig man bemüht war, Wald und Bäume zu schützen. Als letzte Gattung der Verbrecher, welche durch Abhauen der Hand bestraft wurden und zwar zu den verschiedensten Zeiten und in den verschiedensten Ländern, wollen wir die Verfasser von Schmähschriften und schamlosen Zoten bezeichnen. Die Auslese der Strafthaten ist damit zwar bei weitem nicht erschöpft; aber sie dürfte wohl vorläufig ausreichen, um darzuthun, daß die Strafe eine sehr gewöhnliche und oft angewendet war.

Daß das Abhauen der Hände auch vielfach als Willkürakt vorgenommen wurde, versteht sich, wenn man berücksichtigt, wie furchtbar weit die Strafe verbreitet war, beinahe von selbst. Namentlich im Kriege hat diese

Digitized by Google

„Operation", durch welche Besiegte ein für allemal von ihren Rachegelüsten geheilt wurden, eine große Rolle gespielt. Man wird dabei freilich nicht immer die Vorsicht angewendet haben, die Rothorn ausdrücklich betont, und deshalb ist wohl anzunehmen, daß die meisten solcher Willkürakte tödtlich verlaufen sind. Starb ein Besiegter, so war daran wahrlich nichts gelegen, denn dasselbe Schicksal hätte ihm ja in der offenen Feldschlacht auch zu Theil werden können, und die Sieger fühlten sich stets als Herren über Tod und Leben. Nahmen sie dem Feinde das letztere nicht, so mußte er ihnen sehr dankbar sein. Natürlich wurde die Verstümmelung auch mit Vorliebe bei Religionskriegen und Religionsverfolgungen angewendet, denn bei solchen Gelegenheiten hat die wildeste Grausamkeit von jeher wahre Orgien gefeiert. In der Regel hieb man deshalb den unglücklichen Märtyrern auch nicht bloß eine Hand ab, sondern beide und die Füße noch dazu. Jacob Grimm führt in seinen deutschen Rechtsalterthümern an, daß man in nordischen Sagen auch dem Durchbohren der Fußsehnen zuweilen begegne. Nicht nur in nordischen Volkssagen kam so etwas aber vor, sondern auch in der Wirklichkeit. Bei den römischen Christenverfolgungen durchbohrte man den gefangenen Christen oft genug die Fußgelenke oberhalb des Knöchels, zog durch die so entstandene Oeffnung einen Strick und befestigte diesen an einem Pferde. Dann schleifte man die Unglücklichen zu Tode. Aehnliche Dinge hat man freilich auch bei der Verfolgung der Waldenser zu sehen bekommen und auch bei anderen Gelegenheiten, wo fromme Katholiken bemüht waren, das Christenthum rein zu erhalten.

Wird schon beim Landheer seit Alters streng auf Innehaltung einer straffen Disciplin gesehen, so ist dies bei der Marine, wo eine große Anzahl Menschen auf einen verhältnißmäßig engen Raum angewiesen ist, natürlich in noch weit höherem Maße nothwendig. Vergehen gegen die Ordnung wurden deshalb auch in früherer Zeit schon auf den Schiffen mit großer Strenge bestraft. Es war da gegen solche, die mit ihren Kameraden Streit angefangen oder im Streite das Messer gezogen hatten, eine eigenthümliche Strafe festgesetzt, die im Princip lebhaft an das Abhauen der Hand erinnert und deshalb auch hier Erwähnung finden mag. Ein solcher Uebelthäter wurde an den Mast geführt, dort hatte er die erhobene Hand fest an den „Baum" zu legen, und man nagelte sie in der Weise fest, daß man durch die Handfläche hindurch das Messer tief ins Holz trieb und den Bestraften seinem Schicksal überließ. Diesem blieb dann weiter nichts übrig, als sich loszureißen, wobei die Messerschneide ihm natürlich die Hand bis an die Finger spaltete. Dieser Brauch scheint dann von der Marine auf das Land übertragen worden zu sein, denn er findet sich auch in einigen Stadtstatuten. Der Weg ist nicht schwer zu

Digitized by Google

verfolgen, denn im Bremer Stadtrecht heißt es: „Tüt en man en metset, ether en ander wapen upp enen borghere em mede to schathende binnen usen wichelethe, wert te thes vortucht mit twen borgheren umberopen eres rechtes men schal eme that metset dhor sine hant slahn.“ Das ist genau dasselbe, was die Schiffsordnung vorschrieb. An anderen Orten an denen diese Bestimmung auch Giltigkeit erlangte, fügte man noch eine weitere Bestimmung an. Wir geben eine solche Stelle, deren Herkunft sich schon aus dem Wortlaute ergiebt, wieder. „Und von welchem knechte die überfahrung geschähe, so dass er ein messer zücte, solte man in mit der thätigen hand an das thor zu Löwenstein nägeln, machte er aber einen blutrüstig, mit welcher hand er das gethan hette, solte man ime ablösen.“ Das was hiernach im Löwensteiner Vogtgerichts-Bezirke galt, das zeigt so recht den innigen Zusammenhang des Messernagelns und Handabschlagens; das erstere war demnach im Grunde genommen nichts weiter als eine gelindere Form des letzteren. Anders läßt sich in der That auch die Sache garnicht auffassen. Zu beachten ist hierbei, daß, während sonst in den alten Rechten meist von der rechten Hand die Rede ist, hier schon diejenige Hand, mit der die That geschehen war, abgeschlagen werden soll.

Später ist, da die Carolina sowohl als auch namentlich das Sächsische Landrecht und die Chur-Sächs. Constitution schlechthin sagen, daß die Hand oder eine Hand abgeschlagen werden sollte, wiederholt die Frage aufgeworfen worden, welche Hand denn eigentlich damit gemeint sein solle. Acursius, Baldus, Bartolus, Coepella etc. sprachen sich dahin aus, daß man die linke abschlagen solle, da der Delinquent die rechte viel weniger zu seinem Fortkommen entbehren könne. Andere dagegen entschieden, entsprechend den älteren Gesetzen, für die rechte, wieder andere, unter ihnen Odofredus, neigten dem Löwensteiner Vogtrecht zu und meinten, weder die linke noch die rechte könne prinzipiell gemeint sein, sondern stets diejenige, welche der Thäter zu seinem Verbrechen benutzt habe. Mögen nun auch die Vertreter der letzten Ansicht logisch der Lösung am nächsten kommen, so wurde doch von anderen Juristen, unter denen sich auch der berühmte Carpzow befand, mehr der Billigkeit und Humanität Rechnung getragen und dahin entschieden, daß der Verurtheilte stets die Hand verlieren solle, die er am leichtesten entbehren könne. Es komme vor, daß die rechte Hand gelähmt oder aus sonst einem Grunde unbrauchbar sei; natürlich müsse dann dem Verurtheilten die unbrauchbare Hand genommen werden, nicht diejenige, welcher er sich noch bedienen könne. Wenn auch in der Regel wohl die rechte Hand die stärkere sei, folglich die linke abgehauen werden müsse, so habe der Richter doch in jedem Falle zu prüfen, ob nicht das Gegentheil obwalte. Dieser Ansicht war auch der Leipziger

Digitized by Google

Schöffenstuhl, der in seinen Erkenntnissen stets betonte, es solle die Hand abgehauen werden, die der Verurtheilte am besten entbehren könne. Die Entscheidung stand aber nicht dem Delinquenten sondern dem Richter zu. Ebenso entstand die Frage, was zu geschehen habe, wenn der Delinquent nur noch eine Hand besitze, ob man ihm dann auch diese noch nehmen dürfe. In gelehrten Fragen findet man selten eine Uebereinstimmung unter den Fachmännern, so auch hier nicht. Verschiedene angesehene Juristen waren der Ansicht, wenn der Reus die eine Hand nicht ohne eigenes Verschulden, sondern wegen einer früheren Uebelthat verloren habe, dann dürfe man ihm getrost auch die andere abschlagen. Wieder ist es der als Bluthund verschriene Carpzow, der hier Humanität predigt und die Frage verneint. Das Gesetz spreche nirgends davon, daß man Jemandem beide Hände abschlagen und ihn dadurch zum völlig hilflosen Krüppel machen solle; deshalb müsse man auf jeden Fall dem Einhändigen seine Hand lassen und die Strafe in Staupenschlag umwandeln. Auch hierin traten die Leipziger Schöffen der Meinung des gelehrten Carpzovii bei. Dem Verurtheilten war damit freilich auch nichts geschenkt, denn der Staupenschlag wurde für eine härtere Strafe angesehen als das Abhauen der Hand. Beide Strafen hatten übrigens Landesverweisung zur Folge, wenigstens nach Sächsischem Rechte. Daß der Staupenschlag, obwohl er keine verstümmelnde Leibesstrafe ist, für schwerer galt, erklärt sich nicht nur daraus, daß er größere Schmerzen verursachte, sondern hauptsächlich daraus, daß er in höherem Grade entehrte, ja überhaupt ehrlos machte. Die Schöffen haben deshalb auch etwas Klassenjustiz geübt und, wenn sie über einen Edelmann oder einen Offizier zu entscheiden hatten, stets da, wo der Staupenschlag angedroht war, die Formel angewendet: „So wird der Gefangene N. v. N. willkührlichen mit Staupenschlägen, oder Abhauung einer Faust, der er am besten entrathen kan, des Landes ewig verwiesen.“ Da konnte der Angeklagte wählen nach Herzenslust, denn die Wahl stand ihm und nicht dem Richter zu. Das Handabhauen schienen übrigens die Juristen nicht für eine gar so schlimme Strafe gehalten zu haben; denn es fehlte unter den Rechtsgelehrten keineswegs an Stimmen, welche die Ausdehnung auf der Leiter bei der Tortur für ein größeres Uebel hielten als das Abhauen selbst beider Hände. Versucht hats allerdings keiner von den Herren.

Wir wollen noch einige Urtheilssprüche der Schöffenstühle kurz anführen und die Auswahl so treffen, daß am leichtesten zu ersehen ist, wegen welcher Thaten die Strafe des Handabhauens erkannt wurde. Gewaltthätigkeiten zogen leicht diese Strafe nach sich, besonders wenn sie in einem Schlosse oder einer Burg begangen wurden, weil der Burgfrieden, der für besonders heilig galt, dadurch verletzt wurde. So haben die Leipziger

Digitized by Google

Schöffen 1596 gegen einen Schloßpagen zu Altenburg, der dort einen Edelmann geprügelt und mit dem Dolche verletzt hatte, dahin entschieden, daß, falls man ihm wegen seiner Jugend und wegen der Trunkenheit, in der er die That begangen habe, Gnade erweisen wolle, man ihm die Hand, welche er am besten entrathen könne, abhauen und ihn des Landes verweisen solle. Weit schlimmer kam der Kammerdiener Ludwig Schaumberg zu Eisenach 1661 bei den Jenenser Schöffen davon; allerdings war auch sein Verbrechen größer. Er hatte nämlich, als der Herzog Wilhelm auf dem Schlosse weilte, von dessen Hofmeister jämmerliche Prügel erhalten und seinem Peiniger deshalb Rache geschworen. Um diese ausführen zu können, verbarg er sich auf der Schloß-Galerie, und als sein Feind in Sicht kam, schoß er ihn meuchlings nieder. Die Schöffen erkannten auf Abschlagen der rechten Hand und — des Kopfes. Ein anderer „Verbrecher", der einen Edelmann beschimpft hatte, erhielt 1609 von den Leipziger Schöffen nur eine Warnung, allerdings eine sehr ernste, denn sie kündeten ihm an, wenn er sich in Zukunft seiner „Ehrverletzlichen Rede gäntzlichen nicht enthalten" würde, sollte er öffentlich den Staupenschlag oder die Abhauung der Hand erdulden. Das Urtheil derselben Schöffen vom Jahre 1591 ist besonders interessant; wir geben es deshalb im Wortlaut wieder: „Hat euer Bürger N. N. eure verordnete Stadtwächter mit einer Parthen, unversehenes Dinges, ohne alle Ursach vorsetzlichen und arglistig darniedergeschlagen, und Wunden gehauen ꝛc. So möget ihr ihm die Hand abschlagen lassen. Wollet ihr aber Gnade erzeigen, so möget ihr ihm verkauffen heissen, und eurer Stadt verweisen. V. R. W." Das muß ja ein netter Vokativus gewesen sein, der Herr Bürger N. N. Die Stadtwächter aber, die sich so geduldig von dem einen Mann prügeln ließen, haben nicht gerade bewiesen, daß das Wohl der Stadt besonders sicheren Wächtern anvertraut war. Vielleicht haben aus diesem Grunde die Herren Scabini Lipsienses Gnade empfohlen. Von fast beispielloser Milde der Schöffen, über die man sonst eigentlich nicht klagen konnte, zeugt ein Spruch gegen Herrn Hans Hessler. Dieser Mustergatte hatte seine Frau wenige Tage, bevor sie ihm Vaterfreuden bereiten sollte, in der unmenschlichsten Weise mißhandelt. Die Schöffen selbst schildern das anmuthige Bild in folgender Weise: „Hat der Mann das Weib dermassen gekrümmet und gedruckt, daß sie in Ohnmacht gefallen, in liegender Ohnmacht sie mit einem Hand-Beil um den Kopf sehr übel, beyde Ohren entzwey, hinter denselben 3 offene Wunden, so lang des Hand-Beils Nacken gewesen, auch forn an der Stirn zwey spitzige Löchlein geschlagen, sie für todt liegen lassen." Die erste Folge war eine Todgeburt, die zweite Folge, daß die Mißhandelte blödsinnig wurde und nach Ansicht der Aerzte kaum mit dem Leben davon kommen sollte, die dritte Folge, daß man den rohen

Digitized by Google

Patron am Kragen nahm. Das unglückliche Weib hat ihm verziehen, und dies mag wohl der Grund sein, warum die Schöffen nur auf Abhauen der rechten Hand und ewige Landes-Verweisung erkannten. Der Frau wurden alle Güter des Mannes zugesprochen. Ob sie sie lange genossen hat, ist freilich nicht mitgetheilt; vielleicht war sie längst todt, ehe das Urtheil an dem Unhold vollstreckt wurde.

Das Zerschlagen der Knochen.

Diese Strafe wurde fast nur von Herren gegen ihre Sklaven geübt, ähnlich wie ja auch in deutschen Landen es Herrenrecht war, die ungetreuen Knechte durch Abschneiden der Zunge, Geißeln ꝛc. zu strafen. Bei den Römern, Griechen und im Orient war aber der Herr in noch weit höherem Grade befugt, über Leben und Gesundheit seiner Sklaven, die ja eigentlich nicht recht zu den Menschen zählten, zu verfügen. Wir würden deshalb diese Strafe ebensowenig erwähnen wie die deutschen herrenrechtlichen Strafen, wenn sie nicht doch ab und zu auch als öffentliche Strafe Anwendung gefunden hätten. Die Strafe wurde auf zweierlei Art ausgeführt und hatte auch zwei Benennungen Lumbifragium und Crurifragium. Bei der ersteren Methode wurde das Opfer mit einem Knüppel oder einer Art Keule heftig an die unteren Partien des Rückens geschlagen, daß die Beine gelähmt wurden, und in der zweiten Methode schlug man ihm direkt die Schenkelknochen entzwei. Es war in keinem Falle nothwendige Folge, daß durch die barbarische Mißhandlung der Tod eintreten mußte. Im Gegentheil, die Grausamkeit bestand eben darin, daß die Unglücklichen trotz der furchtbaren Verletzungen am Leben blieben. Da es sich meist um Strafen handelte, welche grausame Herren wegen geringfügiger Ursachen an ihren Knechten vornehmen ließen oder, wenn es ihnen gerade Vergnügen machte, selbst vornahmen, läßt sich natürlich nicht angeben, wegen welcher Ursachen solche furchtbare Strafen erfolgten. Wurde aber die Strafe an freien Bürgern vollstreckt, was auch ab und zu vorkam, dann handelte es sich meist um besondere Verbrechen, durch welche die Machthaber furchtbar gereizt worden waren. So hat der Kaiser Augustus einen ungetreuen Schreiber, der den Inhalt kaiserlicher Briefe um schnöden Mammons verrathen hatte, durch das Crurifragium gestraft. Ob der Verräther am Leben geblieben ist, läßt sich freilich nicht feststellen. In anderen Fällen ist aber der Bestrafte mit dem Leben davon gekommen, denn es wird berichtet, daß er nach ausgestandener Strafe noch weitere Qualen durchzumachen hatte. So wurde einem hinterher die

Digitized by Google

Hand abgehauen, und nach dieser zweiten Strafe stach man ihm auch noch die Augen aus. Christliche Märtyrer hatten das Crurifragium oft genug zu erdulden. Zuweilen mag man dabei wohl so lange die Knochen zertrümmert haben, bis der Tod eintrat; öfter aber hat man die auf das furchtbarste Gepeinigten auch am Leben gelassen, um sie zu noch schlimmeren Qualen aufzuheben.

Gekreuzigten, die schon so lange gehangen hatten, daß man es schließlich aus Mitleid für angezeigt hielt, sie endlich zu erlösen, wurden gewöhnlich die Knochen zerschlagen. Da diese Leute schon dem Tode nahe waren, wurde dann natürlich der Erfolg ziemlich schnell herbeigeführt. Aus der Kreuzigungsgeschichte Christi ist wohl allgemein bekannt, daß den beiden Verbrechern, die neben Christus am Kreuze hingen, die Gebeine zerschlagen wurden. Diese Tödtung war nichts andres als das, was man sonst Crurifragium nannte.

Das Entmannen.

Wer zuerst die Kunst geübt hat, die Zeugungsfähigkeit der Männer künstlich zu vernichten, läßt sich nicht feststellen. Nicht selten wird sie der Assyrischen Königin Semiramis zugeschrieben, aber es ist kein einwandsfreier Beweis nach dieser Richtung zu führen. Fest steht jedoch, daß schon im frühesten Alterthum das Mittel angewendet ist und zwar als Strafe zunächst gegen solche, die sich eines Sittlichkeits-Verbrechens schuldig gemacht hatten, dann auch wegen anderer Strafthaten, weil man verhüten wollte, daß die Uebelthäter Nachkommen erzeugen könnten, von denen man glaubte, daß sie die verbrecherischen Triebe des Vaters erben würden. Die ältesten Spuren dieser Strafe lassen sich bei den Egyptern und bei den Persern nachweisen; ob nun wirklich Assyrien die Wiege des Verfahrens war, und ob von dort her die Perser ihre Kenntniß bezogen haben, das mag dahingestellt bleiben; jedenfalls hat sich die Kunde des Verfahrens ziemlich schnell auch auf andere Länder übertragen, denn überall wurde später die Strafe wegen der verschiedensten Delikte angewendet. Der Grundgedanke ist jedenfalls immer der gewesen, Verbrechern die Möglichkeit, Nachkommen zu erzeugen, zu entziehen; es war also eine Art strafrechtliche Prophylaxe. Daß aber jemals die Entmannung eine sexuelle Strafe gewesen wäre, muß schon deshalb verneint werden, weil sexuelle Strafen in Wirklichkeit überhaupt nicht existiren und nie bestanden haben, der Natur der Sache nach auch garnicht bestehen können. Wenn wirklich ein durch Ausschweifungen degenerirter Mensch einen krank-

Digitized by Google

haften Impuls empfindet, andere Personen körperlich zu strafen, wenn er beim Anblick schmerzlicher Zuckungen oder beim Erdulden eigner Züchtigungen wollüstige Empfindungen verspürt, wie dies beim Masochismus und Sadismus der Fall ist, so gehört dies nicht ins Gebiet des Strafrechts oder der Strafen, und wir brauchen deshalb auf diese lediglich der Psychiatrie angehörende Materie nicht weiter einzugehen.

Nicht immer ist das Entmannen überhaupt eine Strafe gewesen, sondern man schritt auch zur Castration, um Diener für die Damen zu gewinnen, von denen in moralischer Beziehung nichts zu befürchten war. Das Eunuchenthum bei der Bewachung der Harems ist nur ein Beispiel. Auch im alten Rom wurden derartig unschädliche Diener vielfach angenommen. Freilich hat man damit üble Erfahrungen gemacht, denn es stellte sich heraus, daß man durch die Castration den instinctum et appetitum coitum zu exerciren und libidinem zu extinguiren nicht beseitigt hatte, die Eunuchen kamen sehr bald in den Ruf, daß sie gefährliche Verführer seien, und in dem moralisch versumpften Rom wollte dann jede Dame einen solchen Diener haben, mit dem sie sich ohne weitere Gefahren gut unterhalten konnte, so daß diese Dienergesellschaft schließlich abgeschafft werden mußte. Wir wollen auf diese Seite des Verfahrens nicht weiter eingehen.

Als Strafe hat sich die Castration überall lange Zeit erhalten, und auch in den Gesetzen des deutschen Alterthums finden wir sie wieder. Meist wurde sie gegen Sklaven angewendet, sowohl wegen Diebstahls als auch anderer Vergehen, auch Sittlichkeitsverbrechen. Sehr oft finden wir, daß hier die Wahl gelassen war, zwischen Bezahlung einer Summe Geldes und Erduldung der Strafe. Auch das Altschwedische Recht kennt die Strafe. Wir finden sie im salischen, im friesischen, im Visigothorischen Rechte und in alten Stadtrechten. So sagt das Mainzer Recht: „Auch wan ein waltpode einen juden bei einer christenfrauen oder maide funde unkeuschheit mit ir zu triben, die mag er beide halten. Da sol man dem juden sein ding abesniden und ein aug ausstechen und sie mit rüden usjagen.“ Das war also schon weit mehr als die bloße Entmannung. Die völlige Amputation der Schamglieder wurde auch in Kriegen nicht selten gegen überwundene Feinde vorgenommen; doch derartige Bräuche haben mit dem Strafrecht nicht das Mindeste zu schaffen.

Später kam die Castration völlig ab, wenigstens in den civilisirten Ländern hat man sie nicht mehr als Strafe angewendet aber auch nicht geduldet, daß sie zu anderen Zwecken ausgeführt wurde. Der Art. 133 der Carolina bedroht denjenigen, welcher Weiber oder Männer unfruchtbar macht, mit dem Tode und schreibt vor, daß ein Mann, der eine solche

Digitized by Google

That unternimmt, als Todtschläger mit dem Schwerte, eine Frau aber durch Ertränken hingerichtet werden sollte. Die Theresiana war in diesem Punkte nicht milder, denn der Art. 88 § 4 droht sowohl den Männern als auch den Weibern die Todesstrafe durch das Schwert an.

Die Strafe zu Haut und Haar.

Daß langes Haupt- und Barthaar bei den Alten nicht allein als ein besonderer Schmuck, sondern auch als das Zeichen eines freien Mannes galt, ist bekannt; hießen doch die alten Könige sogar reges criniti. Knechte trugen kurzgeschorenes Haar zum Unterschiede von den Freien und Edlen, und die Gesetze drohen für das Scheren des Haares schwere Strafe an, z. B. waren nach dem Salischen Gesetz dafür, daß Jemand einem Knaben ohne Wissen und Wunsch der Eltern das Haar abschnitt, schon 72 Solidos Buße zu zahlen, also eine Sühne, die diejenige für gewöhnliche Körperverletzungen wesentlich überstieg. Knechten durfte man ebensowenig das Haar lang wachsen lassen, da sie dadurch für Freie gehalten worden wären, und letztere dann keinen Vorzug in der Erscheinung (bis auf die Kleidung) gehabt hätten. Das Scheren war deshalb auch eine äußerst schimpfliche und entehrende Strafe, die entweder allein oder in Verbindung mit anderen Strafen verhängt wurde. Gleichwohl dürfte es Manchen befremden, daß wir diese Strafe gerade zu den verstümmelnden Leibesstrafen rechnen. Das hat aber seinen guten Grund, denn einmal wurde in der That das Abschneiden des Haares für eine äußerst starke Verstümmelung gehalten, und ferner muß auch die Art und Weise, in der nicht selten verfahren wurde, als eine nicht nur furchtbar schmerzhafte, sondern auch direkt als eine verstümmelnde betrachtet werden. Die Glosse zum Sachsenspiegel giebt hierüber Auskunft, denn es heißt da: „Das man einen zu der Staupen schlegt und windet im die Haar mit einer Kluppen oder Knebel aus dem Heupt". Die lex Visigothorum spricht von „Turpiter decalvatus" und drückt damit offenbar dasselbe aus. Es wurde also etwas vorgenommen, was dem Skalpieren der Indianer verzweifelt ähnlich sieht, und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Verfahren als eine Verstümmelung der empfindlichsten Art gelten muß.

Man würde aber irre gehen, wollte man annehmen, daß nur bei den alten deutschen Volksstämmen die Strafe des Bart- und Haarscherens bestanden hätte und als die schwerste Entehrung angesehen worden wäre; es hat im Gegentheil wohl kein Volk gegeben, bei dem nicht zu bestimmten Zeiten die gleiche Strafe als Entehrung schlimmster Art ausgesprochen

Digitized by Google

worden wäre; ja heutigen Tages gelten bei verschiedenen orientalischen Völkern noch Bart und Haupthaar für unverletzlich, und die Mohamedaner schwören ja auch „beim Barte des Propheten“. Welchen Werth die alten Juden auf Haar und Bart legten, ergiebt sich aus dem 2. Buche Samuelis Cap. 10, wo erzählt wird, daß der König David einen furchtbaren Rachekrieg gegen die Ammoniter unternahm, weil deren König die Gesandten Davids durch Abschneiden der halben Bärte und der Kleider geschändet hatte. Auch bei den Griechen und Römern galt das Scheren als der ärgste Schimpf, ebenso bei den Aegyptern. Kurz alle Völker des Alterthums stimmten hierin überein, und es versteht sich von selbst, daß daher auch Personen, die man zur Strafe besonders schänden wollte, geschoren wurden; man ließ solche Leute eben thatsächlich nicht „ungeschoren“.

Daß man bei der Vollstreckung dieser Strafe durchaus nicht zart verfuhr, haben wir ja schon aus dem Salischen Rechte entnommen; andere Völker, die in ihren Strafen noch weit roher und grausamer waren, sind natürlich erst recht darauf bedacht gewesen, nicht nur Schande und Unehre zuzufügen, sondern auch Schmerzen. Bei den Griechen wurde der Bart mit dem Beil abgehauen; schon das zeigt, daß man nicht allzu gelinde verfuhr; immerhin ist dies noch mit die gelindeste Art der Strafvollstreckung gewesen; denn das einfache Herausreißen von Haar und Haut hat wohl nicht nur bei den Saliern bestanden.

Sehr oft wurde die Strafe auch mit anderen Strafen, Ausstechen der Augen, ja selbst Castration verbunden. Daß man in alter Zeit denen, die zum Tode verurtheilt waren, vorher die Haare abschnitt, um sie zu entehren, war ein weitverbreiteter Brauch. Ehebrecher, Aufrührer, Nothzüchter, nach dem Sachsenspiegel auch Leute, welche am hellen Tage einen Einbruch begangen hatten, wurden „in cute et crinibus“, an Haut und Haaren, gestraft. Schon aus der Art der Strafthaten ergiebt sich, daß man empfindlich strafen, nicht nur entehren wollte.

Auf Bräuche, die sich als Privatrache kennzeichnen, oder die gehandhabt wurden, um Personen zur Herrschaft untauglich zu machen, brauchen wir hier nicht einzugehen.

b) Die nichtverstümmelnden Leibesstrafen.

Wenn gegen die Berechtigung der verstümmelnden Leibesstrafen der Umstand spricht, daß sie eine Besserung des Bestraften erheblich erschweren, wenn nicht überhaupt unmöglich machen, so läßt sich dies von den Leibesstrafen, die wohl eine starke Schmerzempfindung hervorrufen aber keinen

Digitized by Google

dauernden Schaden, vor allen Dingen keine Entstellung, die wie ein Kainszeichen wirken muß, hinterlassen, durchaus nicht behaupten. Im Gegentheil! Es giebt Fälle genug, in denen eine Leibesstrafe das einzig wirksame Mittel wäre, erzieherisch zu wirken. Wenn man nur nicht immer die Phrase von der Humanität im Munde führen wollte; es stünde, wenn dieses Wort stets richtig angewendet würde, zweifellos besser um unser öffentliches Leben. Wir sind gewiß meilenweit davon entfernt, das Heil in einer Verschärfung der Strafen zu erblicken, und gerade alles, was wir bisher geschildert haben, kann nur den Beweis liefern, daß auch die furchtbarsten Strafmittel nicht im Stande sind, Verbrechen und Vergehen zu verhüten oder auch nur die Zahl derselben merklich herabzusetzen, denn grade zu Zeiten, in denen die entsetzlichsten Strafen ungeheuer oft öffentlich vollzogen wurden, erreichte die Demoralisation ein Niveau, das wahrhaft erschreckend war. Das hat aber seinen Grund darin, daß einmal die öffentliche brutale Strafvollziehung nur verrohend und verwildernd wirken konnte, ähnlich wie die alte Bestimmung des mosaischen Rechtes, welche das Volk zu Vollstreckern der Todesstrafen (siehe Kapitel „Die Steinigung") machte, und daß anderseits die Verbrecher bei den jammervollen Polizeizuständen mit viel mehr Sicherheit darauf rechnen konnten, nicht erwischt zu werden. Nicht eine allgemeine Verschärfung der Strafen kann heilsam wirken, sondern der Richter muß, genau so wie der Arzt, individualisiren, er muß weniger nach der Schablone arbeiten. Unsere heutigen Strafmittel können furchtbar wirken, eine Freiheitsstrafe kann auf eine Person wie ein Todesurtheil wirken, der verrohte und wenig sensible Mensch wird aber von derselben Strafe garnicht berührt, im Gegentheil, es giebt Subjekte genug, denen das regelmäßige Leben, vor allen Dingen die regelmäßige und geordnete Ernährung, die sie im Gefängniß finden, gradezu eine Erholung ist, so wie dem überarbeiteten Stubenhocker die ungebundene Freiheit, die ihm die Ferien gestatten, als eine Erholung, die ihm für lange Zeit frische Kräfte gewährt, erscheint. Daß dasselbe Strafmittel nicht auf die beiden grundverschiedenen Naturen dieselbe Wirkung hervorbringen kann, liegt doch klar auf der Hand. Nun können aber Personen jeden Standes das Unglück haben, einmal das Gefängniß von innen und mehr als ihnen lieb ist, kennen zu lernen, denn wahrhaftig dazu kann Jemand kommen, ohne daß er gerade ein Verbrecher ist. Wie furchtbar wirkt aber diese Strafe auf den Ehrliebenden ein, der vielleicht nur eine Unbedachtsamkeit, eine Uebereilung zu büßen hat, und wie greift die Gefängnißstrafe oft in das Leben ein; sie vernichtet ja geradezu die Existenz. Dagegen trifft sie den Strolch, der wegen einer viehischen Rohheit die Gefängnißstrafe zu verbüßen hat, so gut wie garnicht, ja nicht selten werden zu Beginn der kalten Jahreszeit Rohheiten aller Art begangen,

Digitized by Google

lediglich damit die Herrschaften, auf welche das Bibelwort paßt: „Sie säen nicht, sie ernten nicht, und Gott, der Herr, ernährt sie doch“, ein bequemes Unterkommen haben. An die Ehre geht es ihnen nicht, der Aufenthalt ist ihnen eine Wohlthat — traurig genug, daß es solche Existenzen giebt — aber kann denn in einem solchen Falle wirklich auch nur mit einer Silbe daran gedacht werden, daß die Strafe, die in Wirklichkeit eine Wohlthat ist, besserend wirken kann? Für zahlreiche Fälle trifft das auch auf die Gefängnißstrafe zu, was wir von den verstümmelnden Leibesstrafen gesagt haben; sie vernichtet die Existenz, verdirbt den Bestraften dadurch, daß sie nicht selten sein Ehrgefühl herabsetzt, und zwingt den Erwerbslosen zu Strafthaten. Wir wollen hier aber auf die Sache nicht weiter eingehen, sondern uns nur an die Fälle der oben erwähnten Art halten, in denen die Gefängnißstrafe zwecklos ist, weil die ganze Persönlichkeit des Verurtheilten die Besserung ausschließt. Es drängt sich dabei doch dem Denkenden die Erwägung auf, ob es nicht absolut nothwendig ist, an die Stelle des notorisch unwirksamen Strafmittels ein wirksameres zu setzen, und ein solches kann nur eine Leibesstrafe im engeren Sinne, also eine körperliche Züchtigung sein. Die wirkt auf jeden Fall; sie ist sogar das einzige Mittel, welches Erfolg verspricht, denn wenn sie auch einen rohen Burschen, an dem Malz und Hopfen verloren ist, nicht moralisch bessern kann, so hält sie ihn doch von der Begehung weiterer Strafthaten, zu der die Gewißheit, in schlimmer Zeit im Gefängniß eine sorglose Zuflucht zu finden, geradezu verleitet, ab. Mit Vorsicht wird das Strafmittel ja unter allen Umständen anzuwenden sein; aber ist das ein Grund, der gegen seine Wiedereinführung sprechen kann? Ist nicht jedes einzelne Strafmittel mit Vorsicht anzuwenden? Sicherlich! Warum hat man denn gegen andere Strafmittel, die viel tiefer in das Menschenleben eingreifen und Glück und Wohlstand ganzer Familien zerstören, also die Unschuldigen oft weit härter treffen als den Schuldigen, kein Bedenken? Arbeitsscheue Trunkenbolde, die Weib und Kind nicht ernähren, rohe Burschen, die keine Autorität anerkennen, die rücksichtslos Gesundheit und vielleicht Leben ihrer Mitmenschen zerstören, um ihrer brutalen Raufsucht zu fröhnen, Messerhelden, die Streit suchen und dann ihre Gegner zu Krüppeln machen, die darf man nicht mit Glacehandschuhen anfassen. Wer hier glaubt, Humanität in dem modernen Sinne predigen zu müssen, der verstößt gegen die wahre Humanität, die doch zunächst verlangt, daß man die guten und braven Menschen vor Unholden schützt. Der Gesetzgeber kann mit Leichtigkeit die Fälle, in denen die körperliche Züchtigung zulässig sein soll, bestimmen; er kann auch dabei bestimmte Kautelen schaffen, daß ein weniger verkommener Mensch vor der Prügelstrafe bewahrt bleibt, genau so gut, wie bei den meisten mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen

Digitized by Google

der minder Schuldige vor dem Zuchthaus bewahrt bleiben kann, sobald das Gericht mildernde Umstände für vorliegend erachtet. Führt man die Leibesstrafen — selbstverständlich nur die Körper und Gesundheit nicht dauernd schädigenden — wieder ein, so würde diese Rückkehr zum älteren Rechte in Wirklichkeit ein Fortschritt sein, der nebenbei die nicht zu gering zu veranschlagende Folge haben würde, daß unsere Strafanstalten nicht dauernd — namentlich im Winter — überfüllt wären.

Ist denn die Einführung der Prügelstrafe überhaupt etwas so ungeheuerliches? In den sächsischen und auch einigen außersächsischen Strafanstalten besteht sie doch ohnehin noch, weil man sie eben nicht entbehren kann. In Sachsen kann in jedem Gefängniß Ungehorsam, Nichtbeachtung der Gefängnißvorschriften und ungebührliches Verhalten disziplinarisch bestraft werden, und zwar neben Schmälerung der Kost, Entziehung des Arbeitslohnes (ein sehr bedenkliches Mittel), Einzelhaft, Entziehung des Bettlagers, Anschließen an die Kette, auch durch körperliche Züchtigung. Die günstigen Resultate, welche man dadurch auch bei den renitentesten Burschen, bei denen sonst garnichts hilft, erzielt, die zeigen doch, daß das Mittel gut ist, und dies dürfte für die allgemeine Strafpraxis nicht unbeachtet bleiben. Hinsichtlich der nicht verstümmelnden Leibesstrafen kann die Theresiana in mancher Beziehung für uns gradezu vorbildlich sein. Wir kommen hierauf noch zurück, wollen aber hier doch schon einer Bestimmung gedenken, die sicherlich den Beifall und die Zustimmung eines jeden einsichtsvollen Beurtheilers finden muß. Der Art. 8 bestimmt im § 4 „Bey mittellosen Unterthanen, wo durch Abnahm der Geldstraff ihr Hausstand zum Nachtheil des unschuldigen Weibs, und Kindern empfindlich geschwächet, oder gar zu Grund gerichtet würde, (ist) vielmehr zu ihrer Abbüßung eine Leibsstraff zu verhängen." Da klingt doch das alte, rohe Recht im Vergleich zu unserm humanen Rechte wie das Evangelium christlicher Nächstenliebe. Nimmt denn unser heutiges Recht noch Rücksicht auf die ganz unschuldigen Angehörigen eines Angeklagten? Es mag gern zugegeben werden, daß dies nicht immer möglich ist, es ist ja auch zur Zeit der Theresiana nicht immer möglich gewesen; aber deshalb muß es doppelt da geschehen, wo die Möglichkeit hierzu vorhanden ist. Auch an einer anderen Stelle giebt die Theresiana dem Gedanken, daß nur der wirklich Schuldige zu strafen sei, nicht aber die Angehörigen leiden sollen, klaren Ausdruck; der Art. 4 § 4 sagt ausdrücklich: „Diese Straffen werden insgemein nur gegen Missethäter verhänget; es folget also, daß diejenigen allein, so eine Missethat begangen, zu bestrafen, und da mehrere Mitgespänne in Ausübung einer That verfangen wären, alle mit gleicher Straffe anzusehen seyen. Dahingegen die Straffmäßigkeit eines Thäters seinem Weib, Kindern, Anverwandten, seinen Erben, oder

Digitized by Google

andern dritten Personen, wenn sie an dem Verbrechen nicht Antheil haben, keinerdings zu Schaden, Nachtheil, und eigener Schmach gereichen kann. Wäre es aber um eine Straffe von Geld, und Gut zu thun, und der Thäter wäre der Missethat allschon geständig, oder überwiesen gewesen, oder hätte aus übeln Gewissenstrieb der begangenen Missethat halber sich selbst entleibet, so haben die Erben, so viel aus dessen Verlassenschaft an sie gekommen, für die Geldstraffe und etwaige Vermögenseinziehung allerdings zu haften." Der Schlußsatz kann weniger befremden, denn wäre der Verurtheilte am Leben geblieben, dann würde ja den Erben die Geldstrafe, die er hätte bezahlen müssen, auch entgangen sein. Wichtig ist eben nur der Satz, daß Weib, Kind, Anverwandte oder dritte Personen, durch ein Verbrechen, an dem sie völlig unschuldig sind, absolut keinen Nachtheil und keine Schmach haben sollen. In unserer Zeit der Humanität denkt man bekanntlich meist nicht so, da werden die unschuldigen Angehörigen eines Verbrechers meist gemieden wie die Pestkranken.

Nun bieten aber gerade die einfachen Leibesstrafen eine selten günstige Gelegenheit, einen gewissenlosen und keiner besonderen Milde würdigen Uebelthäter energisch und fühlbar zu strafen, ohne daß die Familie darunter zu leiden hätte. Wir wollen diesen letzten Theil unseres Werkes mit einem nicht mehr zu empfehlenden Züchtigungsmittel beginnen.

Der Staupenschlag.

Es wird sich niemals feststellen lassen wo und wann die ersten Prügel ausgetheilt worden sind. Da aber ganz instinktiv jedem Lebewesen die Neigung innewohnt, im Zustande der Wuth und Erregung um sich zu stoßen oder zu schlagen, wird man annehmen können, daß die Prügelstrafe so alt ist wie das Menschengeschlecht selbst. Als Strafe wird ihrer auch schon sehr frühzeitig Erwähnung gethan. Alte ägyptische Bilddarstellungen schildern Abprügelungen, die ganz zweifellos Strafzwecken gedient haben müssen, und auch das alte mosaische Recht thut ihrer schon Erwähnung und zwar im 5. Buche Mose Cap. 25, Vers 2—3 „Und so der Gottlose Schläge verdienet hat, soll ihn der Richter heißen niederfallen, und sollen ihn vor ihm schlagen nach dem Maaß und Zahl seiner Missethat. Wenn man ihm 40 Schläge gegeben hat, soll man ihn nicht mehr schlagen, auf daß nicht, so man mehr Schläge giebt, er zuviel geschlagen werde, und dein Bruder scheußlich für Deinen Augen sey". Damit er aber nicht zuviel geschlagen werde, gab man ihm nur 39 Schläge, eine weise Vorsicht, durch die verhütet werden sollte, daß er, falls man sich

Digitized by Google

etwa verzählt hätte, „übervortheilt“ werde. Daß der Brauch, nur 39 ſtatt der 40 Schläge zu geben, ſich lange erhalten hat, lehrt das Neue Teſtament, denn es heißt in der zweiten Epiſtel Pauli an die Corinther Cap. 11,

Das Stäupen bei den Römern.
Aus „Cultur, Costumes etc.“

V. 23—25: „Sie ſind Diener Chriſti, (ich rede thörlich) ich bin's wohl mehr. Ich habe mehr gearbeitet, ich habe mehr Schläge erlitten, ich bin öfter gefangen, oft in Todesnöthen geweſen. Von den Juden habe ich fünfmal empfangen vierzig Streiche weniger eins (alſo 39). Ich bin

Digitized by Google

dreimal gestäupet, einmal gesteiniget, dreimal habe ich Schiffbruch erlitten ꝛc." Daß Stäupen etwas anderes war als „Schläge" ergiebt sich aus der Gegenüberstellung beider Strafen. Des Stäupens wird auch sonst öfters Erwähnung gethan z. B. Apostelgeschichte Cap. 5, V. 40—41: „Da fielen sie ihnen zu, und riefen die Apostel, stäupten sie, und geboten ihnen, sie sollten nicht reden in dem Namen Jesu, und ließen sie gehen. Sie gingen aber fröhlich vor des Raths Angesicht, daß sie würdig gewesen waren, um seines Namens willen Schmach zu leiden", Cap. 16, V. 22: „Und das Volk ward erregt wieder sie; und die Hauptleute ließen ihnen die Kleider abreißen und hießen sie stäupen". Eine andere Art der Züchtigung theilt die Apostelgeschichte Cap. 23, V. 2 mit: „Der Hohepriester aber, Ananias, befahl denen, die um ihn standen, daß sie ihn (Paulus) aufs Maul schlügen". Wir haben diese Stellen so ausführlich behandelt, weil sie zeigen, daß auch das mosaische Recht schon dieselben Unterschiede in der Züchtigung macht, die wir noch in den Gesetzen des 18. Jahrhunderts finden, auch da wird zwischen dem einfachen Schlagen, dem Ruthenstreichen, und dem Staupenschlag sehr sorgfältig unterschieden; sogar das Schlagen „auf's Maul" finden wir noch. Wir wollen nun zunächst einmal sehen, wie der Staupenschlag vollzogen wurde. Rothern schildert das Verfahren, wie es in späterer Zeit gehandhabt wurde, und schreibt: „Hier werden vorher von des Scharffrichters Knechten 3 Ruthen von Birken-Reiß gebunden, darnach geschiehet diese Execution dergestalt, daß der Verbrecher über die Schultern entblösset und ihm die Hände vorne mit Stricken zusammengebunden werden. Darnach wird er von einen Knechte mit einem Stricke am Arme geleitet, und von demselben mit solchen Ruthen über die entblösten Schultern dergestalt öffentlich gehauen, daß er auf einmal 3 Streiche, als über iede Schulter einen, und dann hinten uf den Rücken, zwischen den beyden Schultern, oben, mitten ein aber den dritten bekommet, und dieses pfleget also gemeiniglich alle drey Schritte, bis an den gesetzten Ort, wo nach Gebrauch des Ortes aufgehöret werden muß, continuiret zu werden, ohne alle Vorschreibung der Anzahl der Streiche. Jedennoch, wenn, wie an manchen Orten gebräuchlich, der Verbrecher am Pfahle gestrichen, und darauf im Urtel erkennt wird, so wird zugleich im Urtel mit vorgeschrieben, wie viel Streiche er bekommen soll. Nach diesem, wenn solche Ausstäupung, so ordentlicher Weise die ewige Landes-Verweisung bey sich führet, geschehen, wird der Ausgestäupte durch einen Gerichts-Knecht vollends zur Grentze gebracht und verwiesen. Man pfleget auch daher dergleichen Delinquenten vor dem Amte oder Gerichts-Hause Zehrgeld (ein Viaticum) mitzugeben, damit derselbe über die Grentze kommen kan. Ja, indem mit dem Staupbesen aufgehöret, und der Delinquent wieder losgebunden wird, so pfleget

Digitized by Google

auch wohl der Scharfrichter sodann bey den Herumstehenden für den Delinquenten zu bitten, daß sie ihm etwas mitgeben. Und sodann muß er gleich seines Weges fort zur Grentze hinausgebracht werden. Es wäre denn, daß etwa der Verbrecher, stat der Verweisung, auf den Bau zu liefern wäre, sodann ist er freylich nicht zu verweisen, sondern auf den Bau zu liefern und fortzuschaffen." Nach Rotherns Angaben wurde die Sache also schon erheblich milder gehandhabt als vor seiner Zeit. Die Schilderung ist aber nach vielen Richtungen hin doch sehr interessant; nicht zum mindesten deshalb, weil sie zeigt, daß in des Scharfrichters und des Publikums Busen zwei Seelen wohnten, eine, die an der rohen Ausprügelung Gefallen fand, und eine, die von Mitleiden bewegt und darauf bedacht war, für den Aermsten noch ein anständiges Viaticum zu sammeln. Das Publikum zahlte dabei allerdings für das gehabte amüsante Schauspiel nur ein kleines Honorar, wie es auch herumziehende Gaukler bei der Tellersammlung bedacht haben würde. Der Scharfrichter aber sorgte in doppelter Beziehung für das „Fortkommen" des Delinquenten. Die Entblößung des Rückens ist genau das, was in der Apostelgeschichte 16, 22 auch schon mitgetheilt wird. Wurde ein Weibsbild durch die Gassen geprügelt, dann war es Vorschrift, ihr die Brüste schamhaft zu verhüllen. Noch zu Döplers Zeit wurde der Staupenschlag weit schärfer geübt, als ihn Rothern beschreibt, denn Döpler meint: „Es ist auch derselbe entweder starck oder gelinde. Starck wird er dem gegeben, der etwas hartes, und fast soviel verbrochen, daß er das Leben lassen müßte, da dann wohl Zacken von Drat in den Ruthen mit gemacht werden. — Doch ist der Staupenschlag beym erstern Fall also zu mäßigen, daß der Inquisit beym Leben bleibe. Denn es stehet nicht mehr in des Scharfrichters Willkühr, wie es vor Alters war, dem Delinquenten mit Unvernunfft soviel Streiche zu geben, als ihm gefällt ꝛc." Daß es vor Alters recht „gemüthlich" gewesen sein muß, geht schon daraus hervor, daß Döpler, trotzdem er doch wahrlich die Sache schon schlimm genug beschreibt, sich freut, daß es besser geworden sei.

Daß in der That der Staupenschlag in älteren Zeiten eine geradezu furchtbare Strafe, die nicht selten dem Bestraften das Leben kostete, war, das ergiebt sich auch aus dem Wortlaut der Theresiana, die es für nothwendig hält, die schwersten, sonst aber gebräuchlichen Abscheulichkeiten bei der Anwendung dieser Strafe zu untersagen. Der Art. 6 bestimmt zunächst in seinem § 2: „Die unmittelbar an Leib gehende Straffen, welche in diesen Erblanden einen Gebrauch haben, sind Staupenschlag, Brandmarchung, Verstümmlung von Gliedmassen, (die aber nach § 5 nur als Verschärfung der Lebensstrafen zugelassen waren), dann Karbatsch- und Stockstreiche." Es ist also auch hier der Unterschied zwischen dem Staupen-

Digitized by Google

schlag und der einfachen Prügelstrafe gewahrt. Die interessanteste Bestimmung über die Vollstreckung des Staupenschlags enthält der § 3, welcher lautet: „Das Ausstreichen mit Ruthen, Auspeitschen, oder Staupenschlag wird vorgenommen nicht nur damalen, wenn solche Straffe auf ein Verbrechen durch das Gesetz ausdrücklich geordnet ist, sondern auch in ausserordentlichen Straff-Erkanntnussen, wenn nach richterlicher Ermäßigung in Fällen, die den Tod nicht nach sich ziehen, entgegen gefährliche, und ruchlose Leute um schwerer Verbrechen halber diese Straffe zu erkennen befunden wird. Ueberhaupt aber ist bey der Ruthenstraffe zu merken: Erstlich: daß ein ganzer Schilling 30, ein halber Schilling 15 Streich habe. Andertens: Daß man die Ruthen nicht vergiften, weder solche Straff durch anderwärtige Mittel, oder nach Willkühr des Freymanns wider das Urtheil verschärffen lassen solle; und daß Drittens: Solcher Straffe allemal die ewige Landesverweisung aus all-diesen deutschen Erblanden nebst Abnehmung des Hals-Reverses beyzurücken seye; daß endlichen Viertens: Wider die eingebohrne erbländische Unterthanen, dann wider jene, so in diesen Erblanden von Jugend auf erzogen worden, oder in einem derenselben sich beständig durch 10 Jahre vorhero ehrlich aufgehalten haben, solche Ruthenstraff ohne unser-ausdrückliche Verordnung nicht verhänget werden solle. Welchenfalls jedoch, wenn ein eingebohrner, hierlands erzogener, oder durch 10 Jahr sich aufgehaltener Mensch durch seine Uebelthat nach dem Gesetz die Auspeitschung verdienet hätte, derselbe mit einer anderweiten, der Ruthenstraffe ungefähr gleich kommend-wohl abgemessenen Straffe, entweder bey dem Halsgericht selbst, oder mit Vorwissen, und Gutbefund des Obergerichts in einer Vestung, Zucht- oder Arbeitshaus zu belegen ist. Annebst ist diese Ausnahme nur von Christen, und nicht von diesländig-jüdischen Unterthanen, wie auch nur von dem öffentlichen Staupenschlag zu verstehen: immassen mit einem heimlichen Schilling auch gegen inländische Uebelthäter zu ihrer Züchtig- und Besserung fürgegangen werden kann." Die ausdrückliche Vorschrift, daß die Ruthen nicht vergiftet werden sollten, beweist deutlich genug, daß dies früher geschehen sein muß, denn sonst hätte das Verbot doch überhaupt keinen Sinn gehabt. Ist dies aber geschehen, und schreibt außerdem die Theresiana auch noch vor, daß auch anderweite Mittel nicht angewendet, daß die Strafe auch nicht durch die Willkür des Freymanns verschärft werden sollte, so giebt das alles ein klares Bild von der unerhörten Grausamkeit, mit der früher die Strafe des Staupenschlags vollstreckt worden ist. Daß aber auch in der weit milderen Form die Strafe noch eine furchtbar schwere war, dies zeigt der Absatz 4 des § 3. Gegen Eingeborene oder Leute, die 10 Jahre in den Erblanden sich ehrlich ernährt hatten, sollte sie gar nicht ausgesprochen werden. Auch die Substituirung der Festungs-, Zuchthaus-

Digitized by Google

oder Arbeitshausstrafe zeigt deutlich, für wie schwer die Strafe des Staupenschlags erachtet wurde, denn diese Strafübel sind keineswegs den jetzt bei uns gebräuchlichen gleichzuachten. Die öffentlichen, übrigens furchtbar schweren, Arbeiten wurden stets in Band und Eisen verrichtet und konnten auf die Dauer von 1—10 Jahren zuerkannt werden. Die 10jährige Strafe wurde aber schon der Todesstrafe ziemlich gleich geachtet (§ 7 Art. 6). Edelleute und Offiziere waren auch nach Carolina'schen Rechte von der Strafe befreit, und wurde sie doch einmal ausgesprochen, dann sollte ein solcher Delinquent wenigstens die Wahl haben, ob er sich nicht lieber die Hand abhauen lassen wollte. Von verschiedenen Seiten wurde schon im 17. Jahrhundert befürwortet, daß die Strafe ganz abgeschafft werden sollte, da sie nicht bessernd wirke, sondern geradezu die erste Stufe zum Galgen sei. (Vgl. Knich.) Auch der Herzog Johann Friedrich zu Württenberg hat unter dem 12. September 1627 durch eine besondere Constitution scharf gegen Gefängniß und Staupenschlag Stellung genommen und hauptsächlich betont, daß man alle Strafen, durch welche die Verbrecher nicht gebessert, sondern nur ihre Angehörigen der Noth und dem Elend ausgesetzt würden, vermeiden solle. (Vgl. Rud. Quanter, die Schand- und Ehrenstrafen.)

Sehen wir uns nun einmal das Stäupen im Lichte der alterthümlichen Rechtspflege an, so ergiebt sich die furchtbare Grausamkeit schon aus manchen Bezeichnungen des Strafübels. Auf das lateinische flagellare, verberare, virgis caedere, fustigare etc., das wir in den verschiedenen Gesetzen finden, kommen wir noch, so weit es nothwendig ist, zurück. Das gothische bliggvan und das althochdeutsche pliuwan deuten darauf hin, daß die Einwirkung der Schläge sichtbare Spuren hinterließen; erheblich drastischer ist aber der alte deutsche Ausdruck villan, fillan oder fillen z. B. mit besemen villen, was so viel heißt, als das Fell durch Besen- (Ruthen) streiche lösen. Diese letztere Bezeichnung ist ja auch zweifellos der Wahrheit sehr nahe gekommen. Das bajuvarische, ripuarische und visigothorische ꝛc. Recht zählte die Anzahl der Streiche, die auf den bloßen Rücken ertheilt wurden, nach dem Dezimalsystem. 50, 100, 150, 200 selbst 300 Schläge sind verabfolgt worden „trecentenis, flagellis publice verberatur" heißt es in einer Stelle der lex visig. Nur das salische Recht wendet auch bei den Schlägen das Duodezimalsystem an und zählt 120, 240 ꝛc. Daß dabei die Haut abgelöst und deshalb mit Recht von Fillen gesprochen wurde, das erscheint wohl ohne jede weitere Ausführung glaubhaft, denn besonders sanft werden die Schläge wohl nicht ausgefallen sein. Es sei übrigens an dieser Stelle noch einer besonderen Strafe gedacht, welche dem Gerichtsboten angedroht war, wenn er seine Pflicht nicht voll erfüllte. Der Frohnbote war ja allerdings auch eine Person,

Digitized by Google

die als besonders zuverlässig gelten mußte. Im Schwelner Recht heißt es: „item, ein vrone sal so viel tügen, als seven andere.“ Er sollte also mit seinem alleinigen Zeugniß dieselbe Gewalt haben wie sonst sieben Zeugen (beim Uebersiebenen). Das alte Recht war konsequent und strafte deshalb Nachlässigkeiten eines solchen Mannes hart. Der Sachsenspiegel bestimmt: „svenne di vronebode deme richtere geweddet, durch hat he ime an sime rechte versumt hebbe, so weddet he des koninges malter, dat sin tvene unde dritich slege mit ener gronen ekenen gart, de tvier dumelne lang si.“ Das heißt, er hatte bei einer Versäumniß 32 Gertenhiebe auszuhalten. Nach Schwäbischem Landrecht kam er eine Kleinigkeit besser weg, denn danach rechnete der Königsmalter nur 30 Schläge, denn es heißt wörtlich: „des kuniges malter, daz sind dreizig shleg mit einem aichin spizholz daz drier oder zwaier dumenellen lank ist.“ Ob der säumige Frohnbote auch auf den nackten Rücken gedroschen wurde, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, man kann es aber wohl annehmen, denn Polster wird man ihm jedenfalls nicht untergelegt haben; übrigens dürfte in der Praxis die Strafe wohl nur äußerst selten oder nie Anwendung gefunden haben. Nach salischem Rechte machte man es umgekehrt als nach mosaischem Rechte, denn wenn in der Praxis des letzteren statt 40 nur 39 Schläge gegeben wurden, so verabfolgte man nach salischem Rechte, wahrscheinlich damit der Uebelthäter auf keinen Fall zu kurz kommen sollte, noch einen Schlag mehr als Zugabe, denn es findet sich als Zahl auch wohl C.XXI statt der C.XX. Die Zahl 240 scheint selten zugetheilt worden zu sein, höchstens wegen der allerschlimmsten Verbrechen, die mit der Strafe gesühnt werden konnten, denn 240 Schläge wurden der Castration gleich geachtet, und die letztere ist nicht nur nach heutigen Begriffen, sondern ebenso nach damaligen ein sehr empfindliches Uebel gewesen. Allerdings mag die Wahl dem Verurtheilten nicht leicht geworden sein, denn ob er nach 240 Schlägen noch am Leben sein würde, das konnte er vorher nicht wissen; bei der Castration war es ihm sofort klar, daß er das Leben behalten, daß er aber auch für alle Zeiten auf die Bethätigung einer Leidenschaft verzichten müsse, die nach Schopenhauer nächst der Liebe zum Leben als die stärkste und thätigste aller Triebfedern angesehen werden muß, eine Ansicht, mit der der genannte Philosoph wahrlich nicht vereinzelt dasteht. Bei der Castration hatte der Mann also sicher etwas dauernd verloren, bei dem Prügeln blieb ihm immer noch die Hoffnung, dieses und das Leben zu behalten. Ob da nicht doch Vielen die Prügel begehrenswerther erschienen sein mögen? Wie die Prügel ausgetheilt wurden, darin bestanden auch verschiedene Gebräuche. Auf den bloßen Rücken bekam sie der Delinquent auf jeden Fall; aber an manchen Orten band man ihn an einen Pfahl, anderenorts

Digitized by Google

legte man ihn auf eine einfache Bank, und da, wo der Brauch am grausamsten gehandhabt wurde, z. B. nach salischem Rechte, da dehnte man ihn auf einer Art Folterbank aus, ganz ähnlich wie die Römer nicht selten die Delinquenten prügelten, nachdem sie sie auf dem sogenannten equuleus ausgedehnt hatten. Der römische Brauch scheint also vorbildlich gewesen zu sein, genau so wie die Sprache selbst, in der die Gesetze abgefaßt waren.

In der Regel ist in alter Zeit die furchtbare Strafe eine knechtische gewesen, d. h. sie wurde nur an Knechten vollzogen; der Freie sühnte die That, wegen deren dem Knechte das Fell geschlagen wurde, mit Geld; er gab eine Buße. Hielt man es aber doch einmal für nothwendig, auch einen Freien zu prügeln, vielleicht weil er die ausgeworfene Buße nicht zahlen konnte oder wollte, oder aber weil die That die schwere Sühne erheischte, dann konnte er nicht Freier bleiben; er verlor die Freiheit und als Zeichen dieses Verlustes auch den Schmuck des Haares.

Daß die Carolina den Staupenschlag nicht eingeführt, sondern ihn, wie die meisten ihrer Strafmittel, einfach aus den bestehenden Rechten übernommen hat, steht nach dem Gesagten fest. Die Verschiedenheit in der Ausführung der Strafe hat sich aus Landesbrauch und durch den Einfluß der Zeit von selbst ergeben; im Gesetz selbst ist darüber nur wenig gesagt, allenfalls bei den Urtheilsformeln; aber das Wenige, was diese enthalten, fällt nicht ins Gewicht und lohnt nicht die Wiedergabe. Das Binden an den Pfahl, das wir ja schon in den ältesten Rechten finden, ist ja auch beibehalten worden, so lange die Strafe überhaupt bestand, auch die Bestimmung, daß die Strafe öffentlich vollzogen werden mußte, ist uralt. Wurde nun der Uebelthäter am Pranger zur Staupe geschlagen, so war das Bild dasselbe, wie es das alte Recht bot. Die Aenderung trat erst dann zu Tage, wenn die Strafe während des Führens durch die Stadt vollstreckt wurde. Dabei hat es dann auch in der Regel die meisten Hiebe gesetzt. Die Strafen unterliegen eben auch der Mode. Daß später die grausamsten Härten beseitigt wurden, das ist freilich nicht auf den Einfluß der Mode zurückzuführen, sondern lediglich auf den Umstand, daß sich doch mit der Zeit eine gesündere — wir wollen den so viel mißbrauchten Ausdruck human nicht gern benutzen — Anschauung Bahn brach, der ja schließlich der Staupenschlag ganz zum Opfer fiel.

Daß der Staupenschlag stets die Landesverweisung nach sich zog und den Bestraften ehrlos machte, — nach der Theresiana trat, wie wir gesehen haben, auch noch die Brandmarkung hinzu — verschlimmerte das Strafübel wesentlich, denn es war dadurch nicht nur Leibes- sondern auch Ehrenstrafe. Wir haben das in unserem Werke über die Schand- und Ehrenstrafen ausführlicher dargethan. Die Gelehrten waren deshalb auch nicht einig, ob es zulässig sei, diese Strafe, wie dies bei den übrigen

Digitized by Google

Körperstrafen geschehen durfte, sofort nach der Publikation zu vollstrecken, oder ob man nicht dem Delinquenten mindestens noch nach der Urtheilsverkündung einige Tage Zeit lassen müsse, damit er Gelegenheit finde, nochmals eine Vertheidigung vorzunehmen. An der Spitze der Verfechter ersterer Ansicht stand Carpzow, für die letztere Ansicht übernahm Justus Oldekop die Führung; zu einer Einigung ist man aber offenbar nicht gelangt, und so wurde diese den Gefangenen so unendlich wichtige Frage ganz nach Belieben des Richters gehandhabt. Leicht ist es auch nicht gewesen, eine Aenderung in einen Brauch zu bringen, der Jahrtausende lang bestanden hat, und zweifellos hat man seit Urzeiten die Strafe sofort nach der Publikation für vollstreckbar gehalten. Als sich später mehr und mehr Stimmen für die Beseitigung des Staupenschlages vernehmen ließen und sogar, wie das Beispiel des Würtenberger Herzogs zeigt, recht gewichtige Stimmen, da machten die Anhänger der schweren Strafe geltend, daß diese seit ewigen Zeiten und bei allen Völkern bestanden habe, und daß wahrlich keine Veranlassung vorliege, plötzlich ein Strafmittel, das durch seine weite Verbreitung über die ganze Welt und durch sein hohes Alter schon zeige, daß es überall sich bewährt habe, im hl. Römischen Reiche abzuschaffen. Dieses Argument hat sich auch äußerst wirkungsvoll erwiesen, denn die Stimme des Würtenberger Herzogs Johann Friedrich verhallte ungehört, oder doch wenigstens ohne Erfolg, denn die Strafe des Staupenschlages hat sich noch weit über 150 Jahre dennoch behauptet und besteht in verschiedenen Ländern heute noch, wenn auch nicht unter dem alten Namen.

Wenn wir nun prüfen, wegen welcher Verbrechen die Strafe des Staupenschlags zuerkannt wurde, so ist die Reihe der einzelnen Delikte kaum erschöpfend anzugeben, und außerdem hat es nicht an Beispielen gefehlt, in denen eine bereits zuerkannte Lebensstrafe, da nach dem Urtheil durch die Vertheidigung noch Milderungsgründe geltend gemacht werden konnten, in die Strafe des Staupbesens gemildert wurde. Wir wollen wenigstens den größten Theil der Verbrechen wiedergeben und dabei mit solchen Strafthaten, die nicht gerade zu den häufigeren gehört haben, den Anfang machen. Wenn auch der Aberglaube in der Mitte des Jahrtausends seine üppigsten Blüthen trieb, so hat es doch keineswegs an losen Vögeln gefehlt, denen nichts heilig war, und die sich auch vor dem Teufel, wenn er ihnen selbst in höchsteigener Person begegnet wäre, nicht gefürchtet hätten. Solche Burschen scheuten auch nicht davor zurück, Gräber zu öffnen und die Todten zu berauben, oder auf den Galgen zu klettern und den Gehenkten die Kleidung auszuziehen und zu stehlen. Zuweilen mag das ja auch ganz lohnend gewesen sein, da ab und zu Leute in sehr werthvoller Kleidung zwischen Himmel und Erde baumeln

Digitized by Google

mußten. Wer da also den nöthigen Muth hatte, der konnte unter Umständen einen glücklichen Griff thun, wenn ihm nicht — der Scharfrichter schon zuvorgekommen war und den Baumeluden geplündert hatte, denn auch Meister Hans war zuweilen der Ansicht, daß die Lebenden die Kleidung weit besser brauchen könnten als die Gehenkten, und er hatte ja das beste Urtheil darüber, ob die That sich lohnte. So kam es denn zuweilen vor, daß am Galgen ein nackter Leichnam hing. Das war natürlich ein schamverletzender Anblick, und die Uebelthäter, mochten es nun Scharfrichter oder andere Leute sein, erhielten den Staupenschlag und die Landesverweisung. Daß man dabei hauptsächlich wegen der Schamverletzung so hart urtheilte, nicht aber wegen des Diebstahls, durch den ja Niemand geschädigt war, ergiebt sich daraus, daß Galgendiebe, welche den Gehenkten nur die Taschen ausgeräumt hatten, ohne die Körper zu entblößen, mit ganz gelinden Strafen, meist nur einigen Tagen Gefängniß, davonkamen. Im Jahre 1627 war ein Dieb gehenkt worden, der einen Theil der Beute, vielleicht um das Objekt herabzusetzen, in seiner Kleidung verborgen hatte. Letzteres war einem Schäfer nicht unbekannt, und der gute Hirte fand bei dem Gedanken an die reichen Schätze, die so nutzlos in der Tasche des verwesenden Leichnams steckten, schier keine Ruhe mehr. Endlich überwand er Furcht und Grauen, bewaffnete sich mit einer Leiter und stieg um die grausige mitternächtige Stunde am Galgen empor. Lieblich mag ihm bei der Arbeit gerade nicht zu Muthe gewesen sein, denn der Tote, der bereits 8 Tage hing, wird wohl nicht im besten Geruche gestanden haben. Der Schäfer, im wahren Sinne des Wortes ein „Leichenfledderer", ließ sich jedoch nicht schrecken und hob auch glücklich den verborgenen Schatz; es waren nur elende drei Gulden, wahrlich für diese Arbeit kein hoher Lohn. Dazu hatte er auch noch das Pech, daß die That herauskam. Die Leipziger Schöffen erkannten aber nur auf 6 Tage Gefängniß. Nicht härter wurden auch, wenigstens in Leipzig, die mitleidigen Christen bestraft, welche einen Gerichteten vom Galgen oder Rade nahmen, um ihn zu begraben, wenigstens weiß Carpzow einige Urtheile in derartigen Fällen mitzutheilen, die nur auf einige Tage Gefängniß lauteten.

Die größte Anzahl der zur Staupe Geschlagenen stellten die sogenannten Falsarii. Was alles ein falsum war, das ist geradezu nicht aufzuzählen. Das, was wir unter einer Fälschung verstehen, deckt sich bei weitem nicht mit jenem Begriff, den das Falsum umfaßt: Meineid, Urkundenfälschung, Betrug, Nahrungsmittelfälschung, Führung falscher Namen, Konkursvergehen, Kindesunterschiebung, falsche Anschuldigung und noch verschiedene andere Dinge; vor allem fiel es auch unter den Begriff criminis falsi, wenn ein Richter absichtlich das Recht beugte, wenn er Protokolle fälschte ꝛc. In allen solchen Fällen wurde der Judex nach

Digitized by Google

erhaltenem Staupenschlag des Landes verwiesen. Diese Strafe hatten aber nicht nur die Blutrichter, Amtsleute und Stadtrichter, sondern auch die gelehrten Herrn von den Schöffenstühlen zu gewärtigen, wenn sie ex malitia, odio, aut amore pecuniae scienter et dolose ungerechte Urtheile abgaben. Ob wohl auch heute noch ex malitia aut odio Jemandem durch Richter oder Staatsanwälte Unrecht gethan wird? Verhaftungen mißliebiger Personen ohne gesetzlichen Grund oder unter dem vorgeschützten Grunde, daß die Verhaftung wegen Fluchtverdachts nothwendig sei, obwohl garnicht die Möglichkeit einer Flucht vorliegt, kommen ja auch jetzt noch vor. Da wird aber natürlich nicht scienter et dolose sondern höchstens im Uebereifer der Pflicht gehandelt, und dann giebt es ja auch jetzt keinen Staupenschlag mehr. Falschspieler, Gauner und Bettler, die sich krank stellten, ohne es zu sein, kurirte man sehr schnell durch Staupenschlag und Landesverweisung. Das war jedenfalls ein recht bequemes Mittel, solches unnützes Volk schnell und sicher los zu werden, obs freilich den Nachbarländern gefallen hat, eine derartige Vermehrung der Einwohnerzahl zu erhalten, ist eine andere Frage. Die Verwiesenen waren ja mehr oder weniger mittellos, und die Ansicht, daß Staupenschlag und Landesverweisung der erste Schritt zum Galgen seien, mag sich nicht gerade selten als wahr erwiesen haben. Das Versetzen der Marksteine zog ebenfalls in der Regel den Staupenschlag nach sich. Damit wollen wir das falsum ruhen lassen, wenn auch die Verbrechen, die es umfaßte, noch lange nicht erschöpft sind; auf eins werden wir ohnehin noch zurückkommen müssen, wenn wir die Sittlichkeitsdelikte besprechen, die durch den Staupenschlag gesühnt wurden.

Ziemlich verbreitet war in früherer Zeit der Giftmord, weil die Kunst der Aerzte noch nicht so weit fortgeschritten war wie jetzt, wo eine Vergiftung meist mit Leichtigkeit festgestellt werden kann, wenn nicht gerade bestimmte pflanzliche Gifte verwendet werden, die schon nach kurzer Zeit nicht mehr nachweisbar sind. Früher aber hatte der feige Giftmörder weit eher Aussicht, unentdeckt zu bleiben. Hatte nun Jemand den Versuch gemacht, einen Anderen zu ermorden, indem er ihm Gift in Speise oder Trank mischte, so wurde er, falls das Verbrechen nicht gelang, zum Staupenschlag und zur Landesverweisung verurtheilt. Auch ein Todschläger hatte manchmal, wenn man so sagen darf, das Glück, mit dem Staupenschlag aus dem Lande zu kommen und nicht das Leben zu verlieren, wenn nämlich die Medici und Chirurgi, wie dies ja auch jetzt noch zuweilen vorkommt, in ihren Gutachten nicht einig waren. In der Praxis ist es wiederholt vorgekommen, daß die Herren Aerzte eine Wunde nicht für tödtlich erklärten, obwohl schließlich der Verletzte doch daran gestorben war. Das Gericht konnte dann nicht das Todesurtheil sprechen. Dasselbe war

Digitized by Google

der Fall, wenn der Richter versäumt hatte, die Leiche seciren und die Wunden untersuchen zu lassen. Wer ein Weib, das sich in gesegneten Umständen befand, so mißhandelte, daß es krank wurde und ein todtes Kind zur Welt brachte, wurde in der Regel zu Staupenschlag und Landesverweisung verurtheilt. Wir haben gesehen, daß die Leipziger Schöffen in einem Falle, der an Mord grenzte, auf Abhauen der rechten Hand und Landesverweisung erkannten, der Staupenschlag wurde aber eigentlich für eine schwerere Strafe gehalten. Ein Excess der Nothwehr wurde, wenn der Angreifer getödtet worden war, an dem Angegriffenen mit dem Staupenschlag gesühnt. Ebenso hart strafte man fahrlässige Brandstifter, wenigstens dann, wenn ihr Beruf sie zur steten Benutzung des Feuers also auch zur größten Vorsicht zwang, und wenn festgestellt wurde, daß sie „sich des Vollsaufens beflissen" hatten. Wer sich gegen die Obrigkeit thätlich verging, ebenso ein Kind, das seine Eltern gefährlich geprügelt hatte, mußte hinaus in die weite Welt, nachdem der Staupbesen seine Schuldigkeit gethan. Diebstähle, deren Objekt gering war, so daß nicht auf Todesstrafe erkannt wurde, oder überhaupt den ersten leichten Diebstahl strafte man mit dem Ausbläuen. War der Thäter noch sehr jung, dann kam er auch beim schweren Diebstahl, selbst wenn er in der Kirche gestohlen hatte, mit dem Leben davon, natürlich erfolgte auch da Staupenschlag und Landesverweisung.

Nun kommen wir zu den Sittlichkeitsdelikten. Schon liederliche Dirnen pflegte man auf diese Weise loszuwerden. Eine ledige Dirne oder eine Witwe, die mit einem Ehemann gesündigt, also Ehebruch begangen hatte, ein Junggeselle, der mit einer verheiratheten Frau Ehebruch getrieben, falls diese ohnehin wie eine öffentliche Hure lebte, ein Junggeselle, der mit einer unverheiratheten Jüdin sich abgegeben, ein Bauer, der eine adliche Dame geschwängert, sie alle wurden zur Staupe geschlagen. Das Verbrechen der Nothzucht oder der Sodomie wurde, falls die That nicht zur Vollendung gekommen war, mit derselben Strafe gesühnt. Ebenso strafte man gewöhnlich Kuppler und Kupplerinnen. Hatte aber ein Ehemann seine Frau Ehebruch treiben lassen, oder hatten Eltern geduldet, daß ihre Kinder Unzucht trieben, dann kamen sie mit der Strafe des Staupenschlags nur dann davon, wenn sie nicht aus Gewinnsucht gehandelt hatten. Wenn ein lediger Mann ein irrsinniges oder schlafendes Weib mißbraucht hatte, wurde er in derselben Weise gestraft, während ein Ehemann für die gleiche That ohne Gnade geköpft wurde, selbst wenn sein Weib für ihn gebeten und ihm verziehen hätte, was sonst zur Folge hatte, daß die Todesstrafe in Staupenschlag umgewandelt wurde.

Die große Strenge, mit welcher Sittlichkeitsdelikte bestraft wurden, ist nicht selten von unternehmenden Weibern schnöde ausgenutzt worden.

Digitized by Google

Es kam nämlich zuweilen vor, daß so ein Weib einen Ehemann beschuldigte, er habe sie verführt, und dies sei nicht ohne Folgen geblieben. Da der Ehemann wußte, daß er, falls es zu einer Anzeige käme, Gefahr lief, eine furchtbar schwere Strafe zu erleiden, hat sich mancher bewogen gefühlt, das Schweigen des Weibes zu erkaufen, auch wenn er noch so sehr von seiner Unschuld überzeugt war. Aehnliches kommt ja auch heutigen Tages noch zuweilen vor, wo doch wahrlich der Ehebruch gesetzlich geradezu geduldet wird, denn die Strafvorschriften sind ja nur bedingt, sie können erst in Frage kommen, wenn infolge des Ehebruchs die Ehe geschieden ist, und die betrogene Gattin Strafantrag gestellt hat. Damals lag aber die Sache für den verleumdeten Ehemann weit schlimmer, und daß dies von verkommenen Frauenzimmern wirklich ausgenutzt worden ist, erscheint nur begreiflich. Nicht alle Ehemänner haben aber das Gericht in gleichem Maße gefürchtet; verschiedene ließen es auf die Entscheidung ankommen, und so ist Carpzow in die Lage versetzt worden, mehrere Fälle, in denen derartige Erpressungsversuche mißglückt waren, mitzutheilen. Die Weiber wurden dann, wenn die Beschuldigten sich „losgeschworen" hatten, mit Staupenschlag und Landesverweisung bestraft. Daß der Beschuldigte sich durch seinen Eid reinigen konnte, erscheint allerdings auch als ein sehr bedenkliches Verfahren, denn der Eid des Beschuldigten ist wohl niemals ein remedium eruendae veritatis gewesen, dem man das Wort reden dürfte.

Diese Auslese von Verbrechen, die alle auf die gleiche Weise bestraft wurden, mag genügen, erschöpfend ist sie jedenfalls nicht. So hart nun auch die Strafe des Staupenschlags ist, so hat es fast zu allen Zeiten religiöse Fanatiker gegeben, die sich selbst freiwillig dieser harten Züchtigung ihres Seelenheils wegen unterwarfen, da sie glaubten, Gott gefällige Werke zu verrichten, wenn sie sich in der unmenschlichsten Weise blutig schlugen. Es hat geradezu Geißlersekten und Geißler-Wallfahrten gegeben, bei denen durch die Selbstpeinigung das Blut in Strömen floß. Bei Lichte betrachtet sind diese überspannten Religionsübungen eigentlich geradezu Gotteslästerungen, denn Gott wird durch dieselben als ein blutdürstiges Wesen betrachtet, das nur Gefallen am Blutvergießen findet. Christlich ist der Gedanke, welcher der Geißelmanie zu Grunde liegt, jedenfalls nicht gewesen. Wir brauchen aber, da diese Geistesabirrung mit den wirklichen Strafen natürlich nicht das Mindeste zu schaffen hat, auf den religiösen Unfug nicht weiter einzugehen.

Daß der Staupenschlag als Strafe, mag man ihn Geißelung oder sonstwie genannt haben, uralt ist, daß er über die ganze Welt verbreitet war und in einigen Ländern noch vorkommt, z. B. in Rußland, Amerika, Afrika und Asien, haben wir schon erwähnt; es wird zwar heutigen Tages

Digitized by Google

unseres Wissens nirgends mehr mit Ruthen geschlagen, sondern mit Peitschen, mit der Knute und ähnlichen Werkzeugen, aber das Prinzip ist genau dasselbe und die Wirkung der Strafe auch. Mag man nun noch so von der Nothwendigkeit der Prügelstrafe überzeugt sein, so wird doch jeder nur halbwegs mit menschlichem Gefühl ausgestattete Mensch eine derartige Handhabung der Strafe mit aller Entschiedenheit verwerfen müssen, denn sie ist nichts als eine barbarische Mißhandlung. Die Strafe aber soll nur eine Züchtigung sein, als solche muß sie natürlich empfindlich ausfallen, aber sie darf niemals über das Maß des Zulässigen hinausgehen. Dieses Maß ist unter allen Umständen bedeutend überschritten, wenn die Hiebe so verabfolgt werden, daß schon nach dem ersten Schlage die Haut zerfetzt wird. Im alten Rom band man die Sklaven in die Furka (siehe Capitel „Die Kreuzigung") oder man dehnte sie auf dem equuleus aus, wenn die Geißelung vorgenommen werden sollte, und dann wurden die Unglücklichen geschlagen, daß sie oft den Geist aufgaben. In ähnlicher Weise ist überall verfahren worden. Deshalb bezeichnen wir ja auch die frühere Justiz als eine bluttriefende. Aber in jetziger Zeit sollten alle derartigen Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten doch schon längst ein überwundener Standpunkt sein. Leider sind sie es aber nicht überall.

Nichts anderes, in der Wirkung wenigstens, als der Staupenschlag war das Spießruthenlaufen, das bei den Soldaten als eine keineswegs seltene Strafe angewendet wurde. Dieses System erinnert insofern an das alte mosaische Recht, als auch hier die Strafe nicht durch einen Strafvollstrecker sondern vom Kriegsvolk selbst vollzogen wurde. Der Uebelthäter wurde am Oberkörper entblößt und mußte dann eine Gasse, welche seine Kameraden bildeten, abschreiten. Jeder versetzte dabei dem Vorübergehenden auf den bloßen Rücken einen wuchtigen Streich. Zuweilen mußte der Verurtheilte die Gasse zwei, drei und noch mehrere Male durchwandern. Daß er dabei noch übler zugerichtet wurde als beim Staupenschlag, ist eigentlich selbstverständlich, denn erstens erhielt er mehr Schläge und in schnellerer Aufeinanderfolge, und zweitens fielen die einzelnen Schläge auch wohl kräftiger aus, da jeder Soldat bei der einzelnen Wanderung nur einmal zu schlagen brauchte und dafür jedenfalls auch mit vollster Kraft den Streich geführt hat.

Die Strafe, welche übrigens bei den verschiedensten Armeen üblich war, in Schweden wurde sie gatlopp genannt, scheint aus einer sehr alten militärischen Lebensstrafe hervorgegangen zu sein, aus dem sogenannten Spießrecht, das ebenfalls von der Mannschaft und nicht bloß von dem Profoß geübt wurde. Hatte ein Soldat das Leben verwirkt, so nahm eine Abtheilung Landsknechte in zwei Reihen Aufstellung. Die langen Spieße hatte die Mannschaft senkrecht neben sich stehen. Der Uebelthäter

Digitized by Google

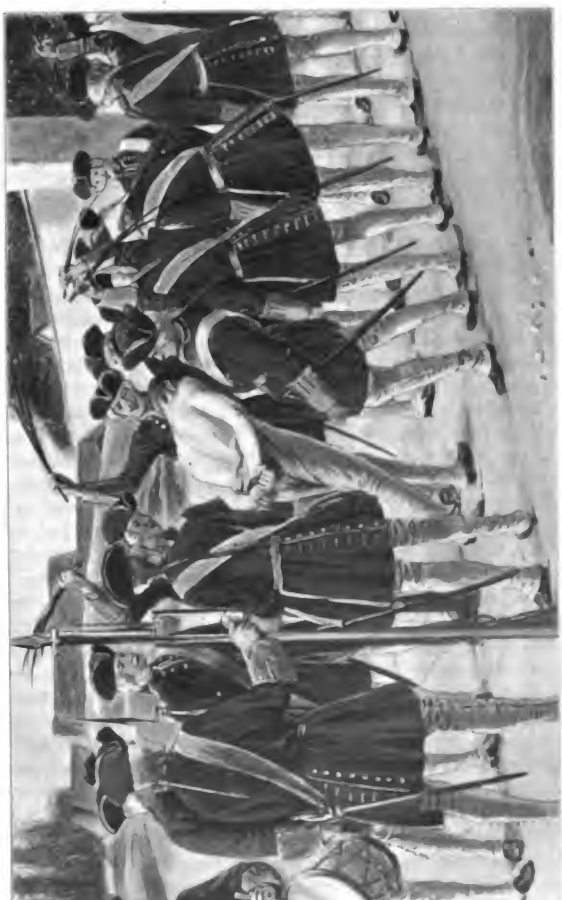

Das Spiessrutenlaufen.

Digitized by Google

wurde dreimal die Gasse auf- und abgeführt, um sich von den Kriegsgenossen zu verabschieden, dann hüllte der Fähnrich die Fahne zusammen, die Landsknechte bildeten einen Kreis um den Verurtheilten und gingen mit gesenkten Spießen so weit vor, bis sie das Opfer durchbohrt hatten. Diese Strafe galt für die edelste und leichteste Todesstrafe und kann dem Erschießen, wie es später eingeführt wurde, gleichgestellt werden.

Der Stockschilling.

Wie das mosaische Recht zwischen Stäupen und den 40 Schlägen unterscheidet, so hat auch das Recht aller anderen Völker diesen Unterschied gewahrt. Beginnen wir wieder mit dem deutschen Strafrecht der nachmittelalterlichen bis neueren Zeit. Man kannte außer dem Staupenschlag den Stockschilling. Wie dieser verabfolgt wurde, wollen wir, um eine bessere Vergleichung beider zu ermöglichen, ebenfalls aus der Rothernschen Schilderung entnehmen; es heißt da: „Diese Züchtigung wird nicht von dem Scharfrichter, oder dessen Knechten, auch nicht öffentlich unter freyen Himmel, sondern im Gefängniß, oder an einem andern Orte, Stube oder Kammer, durch den Landknecht, Stock- oder einen andern Gerichts-Diener, und zwar in Beyseyn der Gerichte, dergestalt verrichtet, daß man den Verbrecher gemeiniglich über eine Banck, Stock oder Klotz leget, darvon eben diese Ruthenzüchtigung auch der Stock-Schilling pfleget genennet zu werden, sodann dessen Hintern entblösset, und selbigen mit ordentlichen aus Bircken-Reis geschnittenen und zusammen gebundenen Ruthen streichet. Nachdem nun die Person und Verbrechen beschaffen ist, pfleget man ihm ordentlicher Weise 10, 15, 20 bis 30 Streiche zu geben. Wenn es aber im Urtheil heisset: ziemlicher Massen, pfleget man solche wohl auf 40—50 Streiche, nachdem die Person und Verbrechen, zu erstrecken."

Es war also zunächst schon alles vermieden, was die Ehre direkt verletzen mußte. Im allgemeinen galt es für einen Schimpf, in die Hände des Scharfrichters gegeben zu werden. Hätte also der Scharfrichter die Strafe vollzogen, so würde der Bestrafte schon dadurch anrüchig geworden sein. Man vermied aber nicht allein diese Antastung, sondern suchte das sonst einer Bestrafung anhaftende Beschimpfende auch dadurch fernzuhalten, daß man die Strafe nicht öffentlich vollziehen ließ. Es war dies wohl die einzige Strafe, die nicht vor der breitesten Oeffentlichkeit stattfand, denn das sonstige System glaubte, die Oeffentlichkeit schon wegen der abschreckenden Wirkung auf das Publikum nicht entbehren zu können. Die Entblößung des Hintertheils vor den Gerichtspersonen

Digitized by Google

galt nicht als anstößig, denn sie war nothwendig, damit die Streiche besser wirkten, geschah aber nicht, um den Angeklagten etwa herabzusetzen. Der Stockschilling hatte weiter auch keine Landesverweisung zur Folge, während der Staupenschlag dieses schwere Uebel stets mit sich brachte. Die Schläge selbst sind ja natürlich für den, der sie erhielt, auch keine Wohlthat gewesen; im Gegentheil, sie werden sehr heftige Schmerzen verursacht haben. Aber das sollten sie ja auch; sie sollten eine Strafe, und noch dazu eine empfindliche Strafe sein. War aber die Strafe vollstreckt, dann war auch die That gesühnt, und der Bestrafte konnte mit dem Denkzettel, den er erhalten und auch in der Regel sehr wohl verdient hatte, nach Hause gehen; einen dauernden körperlichen Schaden hatte er nicht zu erleiden, denn die Schläge erfolgten ja an einer Stelle, die nach Ansicht älterer Pädagogen die grundgütige Natur eigens zu diesem Zwecke geschaffen. Der Stockschilling kann deshalb auch als eine ideale Strafe gelten, weil er alle Zwecke, welche die Strafe überhaupt verfolgen darf, sicher erreichte; die Strafe schuf eine Genugthuung, sie konnte, wie keine andere, bessernd wirken und wird auch Andere abgeschreckt haben. Folgen, welche den Bestraften in seiner wirthschaftlichen Existenz getroffen hätten oder von den unschuldigen Angehörigen hätten mitgetragen werden müssen, gab es nicht. Ferner wurde auch die Arbeitskraft des Mannes nicht seinem Arbeitgeber entzogen, ein Moment, des erheblichere Bedeutung hat, als man oft glaubt. Bedenkt man alle diese Vorzüge, dann kann man es nur bedauern, daß die körperliche Züchtigung aus der Reihe unserer Strafmittel verschwunden ist. Nicht geleugnet darf werden, daß auch der Stockschilling in früherer Zeit zuweilen zu grausam vollzogen wurde. Es ist nicht immer in hinreichendem Maaße der Körperkonstitution des Delinquenten Rechnung getragen worden, und deshalb ist zuweilen durch Zahl und Heftigkeit der Schläge auch bei dieser an sich durchaus berechtigten Strafe ein Exceß begangen worden. Dies kann aber nicht gegen die Strafe selbst zu Felde geführt werden, weil Excesse bei jeder anderen Strafe auch möglich sind und vorkommen; sie sind vorhanden, wenn die erkannte Strafe zu der That nicht im richtigen Verhältniß steht. Kommt es denn bei der Gefängniß- und Zuchthausstrafe nicht auch vor, daß das Strafmaß zu hoch fixirt wird, daß Bestrafte Gesundheit, ja sogar das Leben einbüßen? Kommt es nicht vor, daß Geldstrafen für die Verhältnisse des Angeklagten viel zu hoch bemessen werden, so daß er manchmal sein ganzes Leben lang daran zu tragen hat? Ist nicht oft genug ein Angeschuldigter schon durch die Verhängung der Untersuchungshaft um seine Existenz und sein ganzes Lebensglück gebracht worden? Man hüte sich, diese furchtbaren Folgen eines gerichtlichen Einschreitens außer Acht zu lassen, wenn man die Frage zu prüfen hat, ob die Zulässigkeit der

Digitized by Google

Prügelstrafe gerechtfertigt ist oder nicht. Von Leuten, die sich auf den Standpunkt einer ganz falsch verstandenen Humanität stellen, wird in der Regel nur der körperliche Schmerz in Betracht gezogen nicht auch der seelische, und wer sich nicht mit Händen und Füßen gegen die Einführung der Prügelstrafe wehrt, der muß es sich gefallen lassen, als roher Patron bezeichnet zu werden. Wo aber liegt die größere Rohheit, die brutalere Grausamkeit? Ist es wirklich der Gipfelpunkt unmenschlicher Grausamkeit, wenn man dem, der es redlich verdient hat, einige wohlgezählte Hiebe auf die Rückseite giebt? Weiter wird doch aber nichts verlangt. Wir haben ja auch schon darauf hingewiesen, daß Freiheitsstrafen für viele Menschen keine Strafen, sondern weit eher eine Wohlthat sind. Anarchistische Brandredner, die das Volk aufhetzen und sich bemühen, jede Spur von Zufriedenheit und gerechtem Empfinden auszurotten, die stempelt man ja geradezu zu Märtyrern durch eine Freiheitsstrafe, ohne ihnen persönlich ein Uebel zu thun, denn Sorgen um das eigene spätere Fortkommen und um das Wohl der Familie, die doch Manchem die Freiheitsstrafe zur Folter machen, kennen sie nicht. Daß es nicht gut ist, jugendliche Uebelthäter ins Gefängniß zu schicken, wo sie in der Regel nicht gebessert, sondern von Grund aus verdorben werden, das hat man lange erkannt. Daß die bedingte Verurtheilung, wie man sie unrichtig nennt, denn in Wirklichkeit erfolgt ja die Verurtheilung rite, und nur die Strafvollstreckung wird aufgeschoben bezw. ganz erlassen, nicht das richtige Mittel ist, dem Uebel abzuhelfen, das steht doch bombenfest, und die Zukunft wird noch mehr lehren, daß die Gewißheit, die erste Strafe nicht sofort oder vielleicht überhaupt nicht verbüßen zu müssen, unnütze Burschen höchstens anregen kann, eine That zu begehen, die ja oft nichts ist als ein Dummerjungenstreich. Würde man den Jugendlichen überhaupt das Gefängniß, in das sie nun einmal nicht gehören, ersparen und ihnen für den ersten Streich eine angemessene Portion ungebrannter Asche appliciren, so könnte gar Mancher für alle Zeiten gerettet werden, während er nach heutigem System nicht selten geradezu für die Verbrecherlaufbahn präparirt wird. Man hat vor einiger Zeit in Preußen den Versuch gemacht, den Lehrern das Züchtigungsrecht zu entziehen. Die Erfahrungen, die man mit diesem „Humanitäts"-Akt gemacht hat, waren die denkbar traurigsten; es ging eben einfach nicht, und schon nach sehr kurzer Zeit mußte das Verbot wieder aufgehoben werden. Die Eltern selbst, welche vorher am meisten über die mittelalterliche Brutalität geschimpft hatten, baten am eindringlichsten um Wiedereinsetzung des status quo ante, da sie die Rangen absolut nicht mehr im Zaume halten konnten. Sagt das noch nicht genug; zeigt das noch nicht klar und deutlich den Weg, der zum Heile führt? Wir denken gar nicht daran, generell die Prügelstrafe an Stelle der Frei-

Digitized by Google

heitsstrafe gesetzt zu wünschen: nur wo sie nothwendig und heilsam ist, muß sie eingeführt werden, und auch da sollen noch alle denkbaren Kautelen geschaffen werden. Wie man sonst das System der Freiheitsstrafen bedeutend verbessern kann, das werden wir demnächst in einem besonderen Buche über das Gefängnißwesen eingehend erörtern; hierher gehören derartige Betrachtungen nicht, und nur die eminente Wichtigkeit der Sache hat uns bewogen, schon jetzt die Frage breiter zu behandeln. Kehren wir also zu unserem Thema zurück.

Nach altem Rechte wurde der Stock-Schilling hauptsächlich Kindern verabreicht, die noch nicht das 12. oder 14. Lebensjahr vollendet hatten, weil man die Hoffnung hegte, daß solche Personen sich die Strafe zur Warnung gereichen lassen und sich für alle Zeiten bessern würden. Eine solche Besserung wäre aber kaum oder garnicht möglich gewesen, wenn man die Kinder durch eine öffentliche Auspeitschung für alle Zeiten gebrandmarkt hätte, besonders nicht dadurch, daß man die Strafe etwa durch den Scharfrichter vollziehen ließ. Dieser Gedanke, eine Besserung herbeizuführen, hat auch die logische Consequenz mit sich gebracht, daß man die schonende Rücksicht da, wo man annehmen konnte, daß bei der Charakteranlage eines Jugendlichen eine Besserung nicht mehr zu erhoffen sei, bei Seite ließ. Wenn nämlich der jugendliche Thäter durch eine besondere Bosheit oder durch ein besonders gemeingefährliches und raffinirtes Verhalten gezeigt hatte, daß bei ihm „die Bosheit das Alter erfülle", d. h. daß er nicht wie ein Kind, welches noch nicht völlig zurechnungsfähig und verantwortlich ist, gehandelt hatte. Diese Auffassung, daß nicht das kalendermäßige Alter allein entscheiden dürfe, ist uralt; sie findet sich bereits im alten Römischen Rechte und auch in der Anschauung unserer Vorfahren, und man kann wohl sagen, daß sie eine volle Berechtigung hat. Wir finden diesen Gedanken auch in der Theresiana wieder, wo es im Art. 11, § 6 heißt: „Unter die Milderungsursachen gehört auch das gar junge, oder gar hohe Alter, jedoch mit nachstehender Mäßigung, daß Erstlich: Bey erster Kindheit bis auf das 7. Jahr, und überhaupt bey unmündigen Knaben, und Mägdlein, welche näher bey dem 7. als 14. Jahr sind, insgemein halsgerichtsmäßige Straffen nicht statt haben; gleichwohlen können aber böse Kinder, wenn Kennzeichen gefährlicher Bosheit, und ziemlicher Begriff der begangenen Uebelthat bey ihnen vorhanden, gar wohl auf Kinderart, als mit Ruthen gezüchtiget, und eine so beschaffene Abstraffung gestalten Sachen nach, entweder derenselben Eltern, oder Lehrmeistern anbefohlen, oder von Gerichtswegen vorgenommen werden. Dahingegen sind Andertens: Unmündige Kinder, so näher bey dem 14. als dem 7. Jahr sind, und um so mehr die mündigen Personen beyderley Geschlechts, welche nämlich das 14. Jahr ihres Alters allererst erfüllet haben, der

Digitized by Google

peinlichen Bestraffung zwar unterworfen; jedoch ist gemeiniglich mit einer Todes- oder sonst ordentlichen härteren Straffe wider selbe nicht fürzugehen: ausser in überschweren Missethaten, welcherwegen, wenn die Bosheit das Alter übertrifft, zum Schwertschlag, und bewandten Umständen nach auch zu einiger Verschärfung der Schwertstraffe gegen selbe geschritten werden kann. Drittens: Das weitere jugendliche Alter entschuldiget nicht von ordentlichen Straffen; es wäre dann, daß der Thäter, oder Thäterin nicht über 2 Jahr nach der Mündigkeit, somit nicht über 16 Jahr zurückgelegt hätte, wobey keine vorzeitige Bosheit, sondern vielmehr gute Hoffnung künftiger Besserung sich äusserte. In Ausdehnung des Alters aber ist allemal die Zeit des begangenen Verbrechens zur Richtschnur zu nehmen. Endlich ist Viertens: Bey dem hohen Alter nicht soviel auf die Anzahl der Jahren, als die Beschaffenheit des Leibes, und des Verstandes zu sehen. Wegen der Leibsgebrechlichkeit kann die ordentliche Leibsstraffe, wenn bey dero Vornehmung das Leben Gefahr lauffete, in eine gelindere verändert werden. Gebräche es aber an Gemüthskräften, so ist die Straffe nach dem Verhalt der Einfalt, Unverstandes, oder Blödsinnigkeit abzumessen, zu linderen, oder nachzusehen." Die Theresiana nimmt also, gerade wie dies unsere heutige Gesetzgebung auch thut, bei den jugendlichen drei Altersstufen an, eine der Straflosigkeit bis zu 7 Jahren, (bei uns bis zu 12) die der halben Strafmündigkeit von 7—14 Jahren (bei uns von 12—18) und die der vollen Strafmündigkeit; sie ist aber unserem Gesetze darin überlegen, daß sie sich nicht so streng an den Zopf hält, sondern daß sie auch die drei Abtheilungen noch wieder gradatim abwägt und vor allen Dingen der That und Person den Hauptausschlag einräumt; folgerichtig beurtheilt sie auch das hohe Alter anders als die Jahre der absoluten Rüstigkeit. In allen diesen Punkten, ferner auch darin, daß sie in einzelnen Fällen den Eltern oder Lehrmeistern die Züchtigung aufgiebt, wird man der Theresiana vor unserem Rechte den Vorzug geben müssen. Die Ruthenstrafe selbst wurde auch im Gebiete der Theresiana genau so vollzogen, wie wir sie oben für unsere Lande beschrieben haben. Es findet sich übrigens auch eine Uebereinstimmung in der Rechtsprechung der Sächsischen, Preußischen ꝛc. Lande und der Oesterreich-Ungarns. Noch Art. 38 § 11 al. 2 sagt: „Kinder unter 14 Jahren können ausser der Bedrohung (Territion), oder endlichen nach Anthuung einiger Ruthenstreiche schärffer nicht gefraget werden; es seye denn, daß die Bosheit das Alter übertreffe, welches zu des Richters vernünftigem Nachdenken, und Erkanntnuß anheim gestellet wird." Diese Bestimmung ist nichts als eine Consequenz des § 8 a. a. O., nach welchem die peinliche Frage (Tortur) nicht schwerer als die Strafe selbst ausfallen soll. Da nun Kinder unter 14 Jahren, falls nicht die Bosheit das Alter übertraf, nicht so erheblich gestraft werden

Digitized by Google

durften, konnten sie natürlich auch nicht schärfer als durch Ruthenstreiche „torquiret“ werden, denn sonst wäre ja die Tortur schwerer gewesen als die Strafe. Unser altes Recht geht von demselben Gedanken aus und gestattet gegenüber den Kindern auch die Territion oder die Ruthenstreiche als Foltermittel.

Es giebt eine große Menge Urtheile der Schöffenstühle, durch welche Kindern die Ruthenstrafe zuerkannt wurde. Ein 7jähriger Knabe, der einen andern Knaben mit einem Steine so heftig an den Kopf geworfen hatte, daß der Verletzte nach kurzer Zeit starb, wurde „ziemlicher maßen“ mit Ruthen gestrichen. Es heißt aber in dem Urtheil, „wenn solches geschehen, mag wieder ihn ferner nichts fürgenommen werden“. Ein 11jähriger Knabe, der wegen einer schweren Schlägerei ins Gefängniß geworfen worden war, sollte auch mit Ruthen gezüchtigt, dann verwarnt werden „sich vor dergleichen bösen Händeln wol vorzusehen und zu hüten, damit ihm nicht etwas ärgeres begegnen und widerfahren möge“. Dann sollte er des Gefängnisses wiederum erledigt werden. In einem Leipziger Urtheil vom Juli 1626 heißt es: „So würde gemelter Knabe C. B. wegen seiner begangenen Verbrechung, im Gefängniß durch den Büttel oder Stockmeister ziemlichder Maßen mit Ruthen gezüchtiget, und hernach der Gefänglichen Hafft billig entlediget, darbey ihme mit Ernst untersaget wird, sich hinfüro vor dergleichen Händeln wohl vorzusehen, damit ihme nicht etwas ärgeres wiederfahren möge. V. R. W.“ Hoffentlich hat der Knabe C. B. das Juristendeutsch nicht buchstäblich genommen, sondern sich doch hinfüro vor dergleichen Händeln vorgesehen; sonst wäre es ihm wohl schließlich übel bekommen. Der Büttel wird ja wohl aber ein besseres Deutsch angewendet haben, und das hat der böse Bube sehr richtig verstanden. Auch jugendliche Wilddiebe bekamen nur die Ruthe zu kosten; aber in Geldsachen hörte auch bei den Leipziger Schöffen die Gemüthlichkeit auf, denn Carpzow theilt mit, daß 3 Knaben, welche Spielpfennige vergoldet und für Goldmünzen ausgegeben hatten, nicht mit der Ruthenstrafe davonkamen, sondern auf ewig des Landes verwiesen wurden.

Man hört so oft sagen, daß es heutigen Tages keine Kinder mehr gebe, und daß in der „guten alten Zeit“ eigentlich alles viel besser gewesen sei, namentlich die Menschen und insbesondere die Kinder. Da muß man sich denn doch fragen, wann denn eigentlich die „gute alte Zeit“ gewesen sein soll, denn soweit man auch rückwärts blickt, haben auch damals die Kinder zuweilen Strafthaten begangen, die man kaum für denkbar halten sollte; so theilt Carpzow ein Leipziger Urtheil gegen einen 7jährigen Knaben mit, der mit Ruthen gestrichen wurde, weil er Sodomie begangen hatte. Ein anderes nettes Früchtchen von 11 Jahren wurde ebenfalls wegen eines schweren Sittlichkeitsverbrechens im September 1620

Digitized by Google

mit folgender Sentenz verurtheilt: „So wird er wegen an dem Mägdlein begangenen und vollbrachten gewaltsamen Nothzucht gestalten Sachen nach, weil die Boßheit bey ihme das Alter erfüllet, öffentlich zur Staupen geschlagen, und nach erlittener und ausgestandener Leibes-Straffe des Landes ewig verwiesen. V. R. W.“ Ein 11jähriger Bursche wegen vollendeten schweren Nothzuchtsverbrechens! Das wäre ja hypermodern, wenns nicht zufällig — vor ca. 300 Jahren geschehen wäre. Die Menschen bleiben sich eben immer gleich in ihren guten und in ihren bösen Leidenschaften. Schopenhauer hat Recht, die Geschlechtsliebe ist nächst der Liebe zum Leben die stärkste Triebfeder, und das ist von jeher so gewesen und wird auch wohl stets so bleiben. Freilich 11jährige Bürschchen sollten einstweilen noch andere Gedanken im Kopfe haben. Daß auch Mädchen gehörig gehauen wurden, haben wir schon gesagt, und ergiebt sich dies aus einem Urtheil, welches die Leipziger Schöffen im Februar 1628 Praetori et Scabinis Dresdensibus ertheilt haben. Auch das Mädchen erhielt außer den Prügeln die Warnung; diesmal jedoch in richtigem Deutsch, — den Damen gegenüber hat man sich wahrscheinlich mehr Zwang angethan.

Es sei noch ein interessantes Urtheil der Leipziger Schöffen, welches im Februar 1615 auf Requisition des Senats von Dresden gefällt wurde, im Wortlaut mitgetheilt: „Ob sich nun wohl der Gefangene C. K. zu solchem Kirchen-Raub bekannt, und wir uns daneben erinnern, was vermöge Sächs. Rechte auf diejenige, so Kirchen oder Kirchhöfe berauben, für eine Straffe, nemlichen daß dieselben geradebrecht werden sollen, verordnet: Dieweil aber gleichwohl bey diesen Peinlichen Fall, etliche Umstände angeführet werden, so bei Dictirung der Straffe in gebührende Acht genommen werden müssen, unter welchen diese nicht die wenigsten seyn, nemlich des Gefangenen Jugend und Minderjährigkeit, indem derselbe noch biß dato das 14. Jahr seines Alters vollkommlichen nicht erreichet, und daß er die Sachen um ein leidliches, sich des Hungers zu erwehren, verkaufft, welche Umstände dann Kayser Carls V. und des H. Römischen Reiches Peinliche Gerichts-Ordnung denen Richtern und Urtelsfassern gebührlich in acht zunehmen befiehlet ꝛc. So mag der Gefangene dahero am Leben nicht gestrafft werden. Es wird aber gleichwohl mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen. V. R. W.“ Wenn ein 14jähriger Knabe schon in der Heimath die Kirchen bestehlen mußte, um seinen Hunger zu stillen, so wird er wohl, wenn man ihn mittellos und hilflos in die weite Welt hinausstieß, „draußen“ erst recht nicht Gelegenheit gefunden zu haben, sich ehrlich durchzuschlagen; deshalb war das Urtheil trotz der so stark betonten Milde, grausam, herzlos und unsinnig. Etwas Unsinnigeres, als Kinder des Landes zu verweisen, kann es überhaupt nicht gut geben, denn war diese Strafe schon gegenüber einem Erwachsenen

Digitized by Google

ein Strafmittel, durch welches jede Möglichkeit einer Besserung geradezu ausgeschlossen wurde, so bedeutete es für Kinder erst recht den schnellen und völligen Untergang.

Erwachsene kamen nur sehr selten mit dem Stockschilling davon; es hätten denn schon ganz besondere Gründe für eine solche Milde sprechen müssen. Letztere anzuwenden, sind aber die Gerichte nicht oft geneigt, in früherer Zeit waren sie es noch viel weniger als jetzt. Wo aber die Milde einmal angewendet wurde, da scheint sie eine Härte gegen diejenigen, denen sie bei gleichen Vergehen nicht ebenfalls zu Theil wurde, zu beweisen. Wegen des Ehebruchs war generaliter die Todesstrafe festgesetzt, die Intercession des betrogenen Gatten konnte zwar in einigen Fällen die Todesstrafe abwenden; aber in der Regel wurde dann der Ehebrecher zur Staupe geschlagen und des Landes auf ewig verwiesen, wohin ihm der verzeihende Gatte zu folgen hatte. Wir wollen ein Urtheil des Curfürstl. Schöffenstuhls Leipzig vom August 1584 mittheilen, welches eine noch höhere Rücksicht erkennen läßt. Es lautet: „Würde Nicol Oerthel, ein Ehe-Mann auf seinem Bekänntniß freywillig beharren, oder des sonsten überwiesen werden, daß er mit Matthäs Fischers Eheweibe fleischliche Unzucht getrieben, und seine Ehe gebrochen: So möchtet ihr ihn nach Schärffe der Rechte, mit dem Schwert vom Leben zum Tode straffen lassen. Ihr wolltet ihm dann, in Ansehung seiner kleinen Kinder, und seines Weibes Vorbitte, Gnade erzeigen, auf den Fall möchtet ihr ihn mit Ruthen im Gefängniß züchtigen lassen, und eurer Gericht verweisen. V. R. W." Wenn wir das Urtheil ein besonders mildes nennen, weil, falls die empfohlene Gnade wirklich erwiesen wurde, der Ehebrecher nicht den entehrenden öffentlichen Staupenschlag, sondern nur die nicht öffentliche Ruthenstrafe erhielt, außerdem nicht des Landes, sondern nur des Gerichtsbezirks verwiesen wurde, so ist dies durchaus begründet, denn es darf nicht übersehen werden, daß hier ein sogenannter doppelter Ehebruch vorlag. Oerthel hatte nicht nur seine Ehe, sondern auch die des Fischer gebrochen. In solchen Fällen wurde aber sehr oft die Fürbitte der betrogenen Frau überhaupt nicht zugelassen, da ja die Fürbitte nur den Bruch der eigenen Ehe nicht aber den der fremden Ehe tangiren konnte. Hatte z. B. ein Mann mit einer ledigen Dirne Ehebruch begangen, so konnte er, wenn seine Frau für ihn bat, mit der Todesstrafe verschont werden, die Dirne wurde aber zur Staupe geschlagen und des Landes ewig verwiesen, dieselbe Strafe hätte sie aber auch erduldet, wenn der Ehebrecher für seine That den Kopf eingebüßt hätte; folglich hätte auch Oerthel, selbst wenn seine Frau ihm den Ehebruch verziehen und für ihn gebeten hätte, immer noch wegen des Bruchs der Fischerschen Ehe, diese Strafe erleiden müssen. Außerhalb Sachsens und nach Kaiserlichem Rechte

Digitized by Google

freilich fand auch in duplicato adulterio, wenn also zwei Ehen verletzt waren, die Intercession des betrogenen Gatten statt, aber es war in das Belieben der Obrigkeit gestellt, ob sie der Fürbitte entsprechen wollte; es konnte auch darauf Rücksicht genommen werden, daß z. B. der eine Gatte durch dauernde Kränklichkeit an der Ausübung der ehelichen Pflichten behindert war, daß der Schuldige unter Umständen seinen kleinen und unerzogenen Kindern, namentlich wenn deren zahlreiche vorhanden waren, erhalten bleiben sollte ꝛc. ꝛc. Dem Gericht bez. den Urtheilsfindern war also ziemlich freie Hand gelassen.

Nun gab es aber noch eine wesentliche Bestimmung, welche wir nicht unerwähnt lassen wollen. Es war nämlich keineswegs immer erforderlich, daß die Verzeihung und Fürbitte des hintergangenen Gatten ausdrücklich erfolgte, sondern die Verzeihung wurde auch dann als erfolgt angenommen und zwar mit derselben Wirkung, als sei Fürbitte geleistet worden, wenn zwischen dem schuldigen und dem betrogenen Gatten nach dem Ehebruch noch die eheliche Beiwohnung stattgehabt hatte. Voraussetzung war natürlich, daß der betrogene Gatte dabei bereits Kenntniß von dem Ehebruche gehabt hatte. War dies nicht der Fall, und wollte der betrogene Gatte den Ehebruch nicht verzeihen, dann mußte er beschwören, daß er die eheliche Beiwohnung entweder nicht in der Kenntniß des Ehebruchs oder wenigstens nach der Kenntniß überhaupt nicht mehr vollzogen habe. Reusner, Beckmann, Pinziger und Carpzow führen dies ausdrücklich an, und daß sie es betonen, ist keine rein theoretische Erörterung, sondern einfach eine Mittheilung aus der Praxis, denn nicht selten kam es vor, daß Ehebrecher angaben, der betrogene Gatte habe ihm, obwohl ihm der Ehebruch bekannt gewesen, doch wieder beigewohnt. Das war ja eigentlich auch ein sehr naheliegender Einwand. Hatten beide Gatten sich des Ehebruchs schuldig gemacht, und wollten sie sich ihre Schuld gegenseitig verzeihen, so rettete sie dies ebenfalls vor dem Tode; sie blieben auch meist von dem Stockschilling oder dem Staupenschlag verschont, wurden aber des Landes ewig verwiesen. Verzieh der Mann der ehebrecherischen Frau die Schuld, dann wurde die Gattin auf ewig des Landes verwiesen; ihr Mitschuldiger aber verlor den Kopf, denn ihm kam die Verzeihung des Gatten nicht zu statten. Solche Verzeihungen waren stets unwiderruflich. Ja eine Frau konnte auch dem Gatten, dem bereits einmal auf ihre Fürbitte hin die Todesstrafe geschenkt worden war, falls er trotzdem wieder Ehebruch trieb, auch ferner durch eine neue Verzeihung das Leben retten. Vorgekommen sind solche Fälle öfter in der Praxis. Die Ansicht, daß die Ehe zu heilig sei, als daß die Fürbitte des betrogenen Gatten nicht Erfüllung finden müsse, lag diesem eigenthümlichen Rechtsbrauch zu Grunde und hat auch zur Folge gehabt, daß nicht nur der Schuldige mit

Digitized by Google

dem Tode verschont blieb und nur des Landes verwiesen wurde, sondern konsequenter Weise auch, daß der verzeihende Gatte dem Verwiesenen ins Ausland folgen mußte. Der Wille des Schuldigen war ganz nebensächlich. Hatte er wirklich den Ehebruch auch vielleicht deshalb begangen, weil er die eigene Gattin nicht mehr liebte, weil sie ihm gleichgiltig war, ja vielleicht weil er von ihr loskommen wollte; zog er es infolgedessen auch vor, den Tod zu leiden, statt die Ehe fortzusetzen, das half ihm alles nichts; sobald die Gattin für ihn bat, blieb er am Leben, wurde verwiesen, und die Gattin mußte ihm folgen. Der verzeihende Gatte hatte dabei sogar noch den Vortheil, daß er aus der Verbannung auf kurze Zeit ins Land zurückkehren und geschäftliche Angelegenheiten jeder Art erledigen konnte.

Wir wollen uns nicht in die Einzelheiten des alten Eherechts verlieren. Gesagt sei noch, daß das Sächsische Recht auch insofern weit strenger war denn das Recht anderer Länder, als im Kurfürstenthum Sachsen der einfache Ehebruch in fünf Jahren, der doppelte aber erst in zwanzig Jahren verjährte, während außerhalb Sachsens sowohl der einfache als auch der doppelte Ehebruch nach fünf Jahren durch Verjährung straflos wurde. Auch wegen der Unterbrechung der Verjährung waren die sächsischen Vorschriften weit strenger, denn außerhalb Sachsens war fünf Jahre nach Vollendung der That unter allen Umständen die Verjährung eingetreten, in Sachsen nicht. Die Zahl der Ehebrüche spielte keine Rolle. Im Jahre 1587 haben die Leipziger Schöffen eine Wittwe, die mit 107 Personen Ehebruch getrieben hatte, auch nur zur Todesstrafe, die sie für einen einzigen Ehebruch gleichfalls zuerkannt erhalten haben würde, verurtheilt. Carpzow führt auch an, daß es gleich sei, ob einer mit einer Frauensperson einmal oder hundertmal Ehebruch getrieben habe. Auch Minderjährige machten sich nicht selten des Ehebruchs schuldig, — harmlose Zeit — sie wurden dann durch Staupenschlag oder auch nur durch den Stockschilling bestraft, je nach Umständen.

Wie außerordentlich wenig die Anzahl der einzelnen Ehebruchsfälle berücksichtigt wurde, das ergiebt sich aus einer Entscheidung, welche Carpzow mittheilt, und die wie ein moderner Roman anmuthet. Ein Mann, der sonst mit seiner Frau ganz zufrieden und glücklich gelebt hatte und auch den Seinen ein guter Familienvater gewesen war, lernte ein junges, hübsches Mädchen kennen. Das war für ihn ein großes Glück, für seine Familie natürlich ein ebenso großes Unglück, denn der Mann war so verblendet, daß er sich in die Dulcinea sterblich verliebte, und da seine Leidenschaft erwidert wurde, vergaß er alles um sich her; Weib und Kinder, die sonst sein ganzes Glück gewesen, erschienen ihm plötzlich als eine lästige Fessel. Frei wollte er sein, frei wie ein Jüngling, damit er

Digitized by Google

nur seiner neuen Liebe leben könnte. Da er aber natürlich nicht frei wurde, da er aber auch seiner Liebe nicht entsagen wollte oder, wie er meinte, konnte, und da auch das junge Mädchen nicht von ihm lassen wollte, kamen beide überein, daß sie auch trotz der Ehefesseln des Mannes sich ewige Liebe und Treue halten und zusammen leben wollten, als seien sie verheirathet. Volle 14 Jahre hat dieses Verhältniß bestanden, und sechs Kinder verdankten demselben ihr Dasein, als die fatale Geschichte doch in der Oeffentlichkeit Aergerniß erregte, so daß der Ehemann schließlich am Kragen genommen wurde. Nun hätte er von Rechts wegen den Kopf einbüßen müssen; aber das wollte die wirkliche Gattin doch nicht zugeben; sie erinnerte sich, wie gut ihr Mann früher zu ihr und den Kindern gewesen war, sie wußte ja auch, bat sie ihn los, dann wurde er doch aus dem Lande gewiesen, und das Verhältniß mit der Geliebten war beendet, während sie selbst ihm in die Ferne folgen mußte. Draußen, jenseits der Landesgrenze hoffte sie mit ihm ein neues Leben beginnen und noch einmal glücklich werden zu können. So verzieh sie ihm denn die 14jährige Untreue, und das Gericht nahm auf diesen Edelmuth soviel Rücksicht, daß es den Mann nicht nur mit der Todesstrafe, sondern auch mit dem entehrenden Staupenschlag verschonte. Statt dessen wurde er im Gefängniß „ziemlicher Maßen“ mit Ruthen gestrichen und dann des Landes ewig verwiesen. Die Gattin mußte ihm, wie sie gehofft hatte, folgen, und wir wollen hoffen, daß sie noch ihr Glück bei ihm gefunden hat.

Hätte sich der verliebte Ehemann aber seiner neuen Flamme gegenüber für einen ledigen Freiersmann ausgegeben und sie gar geheirathet, ohne ihr von seinem Ehestand etwas zu sagen, dann würde sie sich vielleicht, trotzdem sie sich im besten Glauben befunden hätte, doch einer empfindlichen Strafe ausgesetzt haben, denn die Juristenfakultäten verstanden in diesem Punkte keinen Spaß und gingen von der Ansicht aus, daß ein Mädchen, ehe es heirathe, sich erst gründlich nach den Personalverhältnissen ihres Gatten erkundigen müsse, wenn es nicht den Vorwurf auf sich laden wolle, leichtfertig gehandelt zu haben. Dieser Vorwurf wurde aber nicht etwa mit schlichten Worten, sondern in Form einer Gefängnißstrafe, wenn nicht gar des Stockschillings ertheilt. Solche Fälle sind thatsächlich vorgekommen, und sie beweisen, daß die damaligen Ehemänner zuweilen auch „verfluchte Kerle“ waren.

Leute, welche ihre Wohnungen dazu hergegeben hatten, daß verliebte Pärchen ungestört ihre Schäferstündchen abhalten konnten, kamen, wenn der Fall milde lag, auch zuweilen mit dem Stockschilling davon. Dann konnten sie aber von Glück sagen, denn in der Regel war die Strafe schärfer und namentlich mit einer öffentlichem Bloßstellung verbunden. Der Art. 123 der Carolina stellte aber die Ausmessung der Strafe dem

Digitized by Google

Rathe der Rechtsverſtändigen (Schöffenſtühle) anheim und ließ dieſen die Wahl zwiſchen Landesverweiſung, Stellung an den Pranger, Abſchneiden der Ohren, Aushauen mit Ruthen „oder anderen“. Thatſächlich iſt gerade bei dem genannten Delikt auch ein weiter Spielraum in der Wahl des Strafübels nothwendig. Wir ſind ja ſchon bei der Beſprechung der

Deutsche Dorfschule. (Seite 356.)

Schwertſtrafe etwas näher darauf eingegangen und haben dabei auf die heutige Praxis zurückgegriffen, die in der Regel zu ſehr nach dem todten Buchſtaben urtheilen muß.

Es ſei nun genug mit den beſprochenen Beiſpielen; erfreulich iſt dieſe Materie gerade nicht; aber ſie zeigt uns eigentlich den Weg, den

Digitized by Google

unſere Rechtspflege auch wandeln könnte, wenn ſie zu dem wünſchenswerthen Entſchluſſe gelangen ſollte, für verſchiedene Strafthaten die Prügelſtrafe wieder einzuführen. Gerade die Sittlichkeitsdelikte, ſofern ſie nicht mit ſchwereren Strafen zu belegen wären, würden am beſten durch eine angemeſſene körperliche Züchtigung geſühnt werden können; da ſie in unzählig vielen Fällen genau ſo wie andere Rohheitsdelikte zu behandeln ſind. Es müßte dabei natürlich grade in demſelben Maße, wie dies früher geſchah, auf die Umſtände des einzelnen Falles Rückſicht genommen werden. Warum ſollte unſerer viel weiter entwickelten Rechtspflege das nicht möglich ſein, was früher gelungen iſt?

Schuldisciplin.

Bei den Schulſtrafen hat die körperliche Züchtigung von jeher eine große Rolle geſpielt. Das beliebteſte Züchtigungsinſtrument war dabei früher die Ruthe, ſpäter das ſpaniſche Rohr; auch das Lineal diente nicht ſelten dem Lehrer als „Erziehungsmittel“. Beſonders in den engliſchen Schulen hat ſich die Züchtigung auch in den Mädchenſchulen und Erziehungsanſtalten lange erhalten, und vor allen Dingen wird es zu tadeln ſein, daß gerade dort, wo doch eigentlich die blödeſte Prüderie zu Hauſe iſt, ſelbſt gegen erwachſene junge Damen in recht ſchamloſer Weiſe vorgegangen wurde, denn auch dieſe wurden bei der Züchtigung meiſt in Gegenwart der anderen Zöglinge entblößt und dann geprügelt.

Strafen, welche das ältere Recht den Herren gegen ihre Dienerſchaft geſtattete, haben ſich, wenn auch in immer milderer Form, gehalten, bis

Digitized by Google

zum Erscheinen des Bürgerlichen Gesetzbuches 1900, durch welches das in vielen Staaten bei uns bestehende Gesinderecht, welches die körperliche Züchtigung ohne Bedenken gestattete, aufgehoben wurde. Was jetzt noch bestehen geblieben, ist gleich Null. Wenn früher die Herren ihren Knechten die Augen ausstechen, Zunge, Nase und Ohren abschneiden und sie nach Herzenslust prügeln durften, so ist ja natürlich ein so weitgehendes Herrenrecht schon sehr lange aufgehoben worden; aber die Züchtigung, namentlich in Gestalt von Schlägen auf das Gesäß und Ohrfeigen war erlaubt, und sie ist es den Lehrherrn gegenüber ihren Lehrlingen auch heute noch; strafbar ist dagegen jede Ueberschreitung des Züchtigungsrechts, wenn also die Züchtigung in eine Mißhandlung ausgeartet war.

Die Schulstrafen und Gesindestrafen brauchen wir aber um deswillen nicht eingehender zu behandeln, da sie mit dem Strafrecht selbst nur in sehr lockerem Zusammenhange stehen und daher nicht in den Rahmen unseres Themas passen. Ebenso sind auch die Militärstrafen für uns nur von geringer Bedeutung, wenn sie auch schon eher, da sie nicht als private Strafen, sondern solche, welche durch die Staatsgewalt diktirt werden, anzusehen sind, in Betracht kommen. Grade die Prügelstrafe hat in der neueren Zeit, nachdem die harten und grausamen Strafen abgeschafft worden waren, bei Vergehen gegen die Disciplin eine große Rolle gespielt und besteht auch heutigen Tages noch in verschiedenen Armeen, z. B. der englischen, russischen, türkischen, amerikanischen, chinesischen, türkischen ꝛc.; bei uns ist sie aufgehoben, und es hat sich ja auch gezeigt, daß sie recht gut entbehrt werden kann, denn sicherlich wird Niemand bestreiten können, daß gerade in der deutschen Armee die Disciplin eine mustergiltige ist. Dadurch könnte ja nun allerdings ein Beweis dafür hergeleitet werden, daß wir uns mit unserer eigenen Doktrin in Widerspruch setzten, da wir die Wiedereinführung der Prügelstrafe in unser öffentliches Strafrecht befürworten, während wir sie doch beim Militär für überflüssig erklären. Es ist aber ein solcher Widerspruch thatsächlich nicht vorhanden, da es sich um grundverschiedene Dinge handelt. Alles das, was wir für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Prügelstrafe geltend machen, trifft beim Militär nicht zu; der Soldat steht unter fortwährender Aufsicht seiner nächsten Vorgesetzten; er ist durch den Aufenthalt in der Kaserne zu einem bis aufs Kleinste geregelten Leben, zur strengsten Ausübung seiner Pflicht gezwungen, wird zur Ordnung und Sauberkeit angehalten und befindet sich in einer Zucht, die im allerhöchsten Grade erzieherisch wirken muß. Dabei wird für seine kräftige und regelmäßige Ernährung gesorgt, und läßt er sich wirklich dienstlich etwas zu Schulden kommen, dann empfindet er die Strafen, welche über ihn verhängt werden, auf jeden Fall als Strafe, nicht, wie dies zuweilen bei Civilisten der Fall

Digitized by Google

ist, als Wohlthat. Vor allen Dingen ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß durch den Drill und den Geist, der Gott sei Dank in unserer Armee herrscht, das Ehrgefühl des Einzelnen in hohem Grade geweckt wird. Der deutsche Soldat weiß, daß des „Königs Rock", den er trägt, ein Ehrenkleid ist, und deshalb würde die Prügelstrafe auf ihn nicht mehr erzieherisch, sondern höchstens demoralisirend einwirken, genau so, wie dies im öffentlichen Rechte der Fall sein würde, wollte man generell die Prügelstrafe in unser Strafrecht einführen, und dagegen haben wir ja schon Stellung genommen. Wir wollen auf den etwaigen Einwand, daß früher in der als besonders gut disciplinirten preußischen Armee auch geprügelt worden sei, ohne daß sich eine ungünstige Wirkung bemerkbar gemacht habe, auch noch mit wenigen Worten eingehen. Der große Unterschied zwischen einst und jetzt besteht einmal darin, daß der Geist der Zeit ein wesentlich anderer geworden ist, daß man früher ganz allgemein über Strafen und Strafmittel anders dachte als heutigen Tages, und vor allen Dingen, daß man früher nicht die allgemeine Wehrpflicht kannte, daß die Armee aus Elementen zusammengewürfelt war, die keineswegs der Gedanke beseelte, sie übten durch ihren Militärdienst eine Ehrenpflicht aus, und daß deshalb die Söldnertruppen, von denen die Hälfte sicherlich nicht aus Neigung oder Pflichtgefühl zu den Waffen gegriffen hatte, nur durch strengste Zucht und strasse Strafmittel im Zaume gehalten werden konnten. Hält es doch noch die Theresiana für nothwendig, in ihrem Art. 7 § 5 ausdrücklich zu bestimmen: „Kriegsdienste sind keinerdings unter die Straffen zu rechnen. Es kann demnach in Malefizfällen das Soldatenleben durch ein Urtheil nicht zur Straffe auferlegt werden. Nachdem aber der Soldatenstand eine Lehrschule zur Angewöhnung des Gehorsams, Mühe, und Arbeit ist, als wird hiermit gestattet, daß taugliche, junge, und ehrliche Mannspersonen, welche wegen ihres müßigen Herumfahrens, wegen Frevelhändel, oder sonst geringerer, keinen Ehrenmackel auf sich tragenden Verbrechen sich verfänglich gemacht, ohne Schöpfung eines Urtheils zu Soldaten abgegeben werden mögen; um dieses nicht zur Straffe, sondern zu gemeiner Wohlfahrt, und ihrem eigenen Besten, damit sie von müßigen, oder sonst ungebührlichen Lebenswandel abgezogen, und nützliche Mitglieder des Staats hieraus erzielet werden." Die Stelle sieht allerdings doch etwas bedenklich aus. Daß nicht allein zu eigenem Besten die „müßigen Herumfahrer" wegen ihrer Frevelhändel und Verbrechen zu Zwangssoldaten gestempelt wurden, sondern vor allen Dingen des Bestens des Staates wegen, der ja namentlich damals fortwährend „Kanonenfutter" brauchte, kann wohl nicht bezweifelt werden. Wie sich der Gesetzgeber die Sache eigentlich gedacht hat, daß wegen der „Verbrechen" die Ausmusterung erfolgen, daß sie aber gleichwohl keine Strafe sondern eine

Digitized by Google

Wohlthat ſein ſollte, iſt nicht recht zu verſtehen. Wenn wirklich Frevelhändel und Verbrechen vorlagen, dann mußten ſie eben beſtraft werden, ſonſt hätte man ja ungerecht an den andern, nicht zum Militärdienſt tauglichen Leuten gehandelt, denn die wurden ja auf jeden Fall beſtraft. Soweit die Strafe erzieheriſch wirken ſoll, mag dies ja auch zum „eigenen Beſten“ geſchehen ſein; das ſchloß doch aber nicht aus, daß Strafe Strafe blieb. Vor allen Dingen, wie kommt die ominöſe und ſich ſelbſt widerſprechende Beſtimmung überhaupt in die „Peinliche Halsgerichts Ordnung“, wenn das Aequivalent für Landſtreicherthum, Frevelhändel und Verbrechen keine Strafe, ſondern bloß ein Beneficium ſein ſollte? Die Sache iſt denn doch etwas allzu — ſagen wir — jeſuitiſch, denn auch hier ſollte der Zweck das Mittel heiligen. Man kann aber aus der Beſtimmung Schlüſſe auf die Armee ziehen, und es wird dann nicht Wunder nehmen, wenn es nicht allzuſelten nothwendig erſchien, den Soldaten durch eine derbe Lektion auf ihre Kehrſeite dies Beneficium möglichſt kräftig ins Gedächtniß zurückzurufen; zur Zeit der Theresiana blieb es freilich nicht ſo leicht bei der einfachen „Prügelſuppe“; da gab es in der Regel viel härtere Strafen, die nicht ſelten ans Leben gingen. Schlimmſten Falls mußte dann wieder ein Landſtreicher oder Verbrecher mehr für ſeine Uebelthaten zum Militärdienſt verurtheilt — nicht doch — ausgelohnt werden.

In ſpäterer Zeit, als das Spießrnthenlaufen ꝛc. nur noch für die ſchweren Inſubordinations-Vergehen, ſofern ſie nicht gar mit der Lebensſtrafe bedroht waren, Anwendung fand, kam bei dem Landheer verhältnißmäßig viel öfter der einzelne Soldat in die Lage, ſeinem Schatz ſchreiben zu müſſen, daß er nicht habe kommen können, da er „verhintert“ worden ſei. Die Soldaten wurden, wenn die einfache Prügelſtrafe, die nichts anderes war, als der Stockſchilling des älteren Strafrechts, an ihnen vollzogen werden ſollte, mit dem Bauche nach unten auf eine Bank gelegt, an Armen und Beinen feſtgeſchnallt, und dann erhielten ſie auf die Kehrſeite ihres lieben Ichs, und zwar auf den Theil, welchen die Natur eigentlich zum Sitzen geſchaffen hat, ſo viele Hiebe aufgebraunt, wie ihnen durch Urtheil zuerkannt waren. Manchmal ließ der Herr Corporal ſelbſt den Stock auf ihnen tanzen, zuweilen wurde ihnen dieſer Liebesdienſt auch von Kameraden erwieſen. Im Grunde genommen konnte dem Beſtraften dies auch ganz gleichgiltig ſein, denn daß die Hiebe unter allen Umſtänden kräftig ausfielen, dafür wurde ſchon geſorgt; die Möglichkeit, die Wucht der einzelnen Hiebe zu mäßigen, lag auch dann nicht vor, wenn die beſten Freunde des Verurtheilten die Strafe zu vollſtrecken hatten; denn dies geſchah ſtets unter ſtrengſter Kontrolle der Vorgeſetzten, und die hätten wahrlich ein gelindes Schlagen nicht geduldet.

Digitized by Google

Zuweilen, namentlich bei den Russen, Engländern und einigen asiatischen und amerikanischen Armeen, wurde die Prügelstrafe noch erheb-

Die Knutenstrafe in Russland.

lich schärfer ausgeführt; das Instrument, mit dem geschlagen wurde, war nicht der einfache Hasel- oder Rohrstock, sondern die Peitsche, Knute und wie sonst das Marterwerkzeug genannt wurde. Die einzelnen Hiebe, die

Digitized by Google

meist auf den entblößten Rücken ertheilt wurden, wirkten so furchtbar, daß das Blut in Strömen floß.

Genau so wie beim Militär wurde aber, und wird auch zum Theil jetzt noch, die Strafe an erwachsenen Civilpersonen vollstreckt. In einigen Gegenden Südamerikas und auch Australiens, kann noch jetzt die Herrschaft ihre Dienstboten in der unmenschlichsten Weise öffentlich auspeitschen lassen. Die Strafe wird dann von Polizeibeamten vollstreckt, und zwar in der Weise, daß die unglücklichen Opfer grausamer Willkür an einen Pfahl gebunden und dann mit Peitschen so übel zugerichtet werden, daß sie kaum das Leben behalten. Schon die ersten Hiebe durchschlagen in der Regel die Haut, und nach der Prozedur ist gewöhnlich keine unverletzte Stelle mehr zu finden. In Rußland ist das Peitschen ebenfalls noch ein sehr beliebtes Strafmittel. Man bindet den Delinquenten die Hände zusammen, hängt sie dann an den Armen auf, daß die Füße etwa ¾ Meter vom Erdboden entfernt sind, und die an den Fußgelenken zusammengeschnürten Beine beschwert man durch Lasten, so daß der hängende Körper sich nicht bewegen kann. Wenn diese Vorbereitungen getroffen sind, beginnt die eigentliche Strafvollstreckung in einer so unmenschlichen Weise, daß Worte nicht ausreichen, sie zu schildern. Selbst schwache, halbsieche Greise verschont man nicht, und mancher Mensch büßt unter der rohen Justiz sein Leben ein. Das Schlimmste ist, daß die furchtbare Strafe in der Regel wegen ganz geringfügiger Verschuldungen eintritt.

Die öffentliche Ausprügelung von „Verbrechern" ist auch aus Oesterreich-Ungarn, Italien ꝛc. noch nicht lange verbannt worden; sie hat bis über die Mitte des kaum dahingegangenen Jahrhunderts bestanden, und noch zu Beginn der zweiten Hälfte des Säculums sind solche Ausprügelungen, von denen wir eine in unseren „Schand- und Ehrenstrafen" ausführlicher beschrieben haben, vorgekommen. Eine ganze Anzahl von Personen, darunter sogar ein Weib, erhielt auf die völlig entblößten Hintertheile öffentlich eine schwere Lektion, weil die Leute sich politisch mißliebig gemacht hatten. Daß in der Vollstreckung dieser Strafe nach unsern heutigen Begriffen eine grobe Schamverletzung gesehen werden würde, liegt auf der Hand; derartige ästhetische Bedenken hat man aber bis noch vor kurzer Zeit nicht gehegt; die Hauptsache war, daß die Strafe öffentlich zur Abschreckung und möglichst empfindlich ertheilt wurde. Verletzte man dabei das Schamgefühl der Bestraften, so war eben dem letztern Zwecke nur umso nachdrücklicher entsprochen; das eigene Schamgefühl hielt man nicht für tangirt und das der Zuschauer jedenfalls auch nicht; das mag auch wohl nicht immer in allzuhohem Grade vorhanden gewesen sein. Sonst würde wohl mancher einem derartig widerlichen Schauspiel ferngeblieben sein, vor allen Dingen Manche; freilich spielt die liebe Neugierde eine

Digitized by Google

Auspeitschung Jugendlicher in einem südd. Gefängniss zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Digitized by Google

große Rolle, die auch heutigen Tages in Sensationsprozessen, zumal wenn sie einen schlüpfrigen Hintergrund haben, zu Tage tritt. Selbst diejenigen Damen, die jedes zweideutige Wort, das ihnen gesagt würde, für eine tödtliche Beleidigung halten, tragen sehr oft keine Bedenken, im Gerichtssaal die eindeutigsten Worte mit einem gewissen Behagen mitanzuhören, und wie häufig ist es dagewesen, daß rücksichtsvolle Vorsitzende sich veranlaßt fühlten, zu erklären, es würden wohl zahlreiche Dinge zur Sprache kommen, die keusche Ohren nicht mitanhören dürften; die anständigen Damen thäten deshalb wohl besser, den Saal zu verlassen. Ja, da schlugen wohl einige beschämt die Augen nieder, blieben aber sitzen und rührten sich auch nicht, als der Vorsitzende bemerkte, daß nun, nachdem er annehme, daß die „anständigen" Damen sich entfernt hätten, in die Verhandlung eingetreten werden könne. Es sei nur an ein derartiges Beispiel erinnert, das von der ganzen Welt besprochen worden ist, nämlich die Verhandlung des be—rüchtigten Heinze-Prozesses vor dem Berliner Schwurgericht 1891. Dinge, wie man sie dort zu hören bekam, sind wohl noch niemals in einer öffentlichen Verhandlung erörtert worden; sie überboten noch weit die Details aus dem Sanke-Prozeß wegen der Ermordung des Dr. med. Steinthal u. a. m. In allen diesen Prozessen, zu denen der Zutritt nur gegen Eintrittskarte gestattet war, bildeten die Damen der besseren Gesellschaft den Hauptbestandtheil des Auditoriums; ganz gewöhnliche Sterbliche konnten ja ohnehin nicht in den Besitz von Karten gelangen, da diese schon Wochen vorher unter der Hand verausgabt waren. Wenn man dies aber bedenkt, dann kann man sich auch nicht wundern, daß selbst bei öffentlichen Strafvollstreckungen, welche das Schamgefühl verletzen mußten, der Andrang des „bessern" Publikums sehr groß war. Wir glauben nicht, daß dies heutigen Tages anders sein würde.

In unseren Strafanstalten ist, wie wir schon verschiedentlich hervorgehoben haben, die Prügelstrafe noch zulässig. In Preußen kommt sie in den Korrektionshäusern und den Zuchthäusern, namentlich in Schlesien noch offiziell, in den Gefängnissen, wenns nicht anders gehen will, auch unoffiziell, vor. In Sachsen ist die Prügelstrafe auch in den Gefängnissen zugelassen. Oft wird ja freilich zu diesem Mittel, das nur ultima ratio sein soll, nicht gegriffen; wo es aber nothwendig ist, weil andere „Besänftigungs"-Mittel nicht verfangen, da läßt sich ja schließlich auch gegen diese Methode nichts einwenden, nur dürfen die Grenzen des Begriffs der Nothwendigkeit nicht zu enge gezogen werden. Sehr renitente Personen, welche sich um keinen Preis irgendwelcher Autorität fügen wollen, werden durch die körperliche Züchtigung in der Regel doch dauernd kurirt, weil sie nur dadurch „fühlen", daß es wirklich eine Autorität giebt.

Digitized by Google

Gebrannte Kinder scheuen ja bekanntlich auch das Feuer, mit dem andere oft recht leichtfertig spielen.

Bei der Vollstreckung der Prügelstrafe werden die „Damen“ übrigens etwas rücksichtsvoller behandelt als die „Herren“; wenigstens bemüht man sich, ihr Schamgefühl nicht zu verletzen. In den Strafanstalten für männliche Gefangene wird der Delinquent zunächst durch den Anstaltsarzt gründlich untersucht, damit gutachtlich festgestellt werden kann, ob seine Körperkonstitution überhaupt die Strafe zuläßt, und, wenn dies der Fall ist, wie stark die Züchtigung ausfallen darf, resp. ob er genügend kräftig ist, die ihm zuerkannte Zahl der Schläge ohne Gefährdung seiner Gesundheit auszuhalten. Liegt das Gutachten vor, dann kann die Strafe vollstreckt werden. Das geschieht nicht öffentlich, wenn auch der Direktor, der Arzt und einige Beamte dem Akte beiwohnen. Der Delinquent wird, ebenso wie dies früher bei der militärischen Prügelstrafe der Fall war, auf eine Bank geschnallt, dann wird ihm das Hintertheil entblößt, und er erhält die Schläge mittels eines Stockes auf die bloße Haut. Gelinde geht es ja dabei auch nicht zu, und der Bestrafte spürt die Züchtigung in der Regel noch lange Zeit, da ihm nicht selten auch Blutverlust zugefügt wird.

Die Weiber werden in ähnlicher Weise behandelt; der Unterschied besteht eigentlich nur darin, daß sie eine leinene Hose anziehen müssen, so daß die schamverletzende Entblößung vermieden wird. Dies geschieht deshalb, weil auch bei ihnen dem stärkeren Mannesarme das Schlagen obliegt, und weil mehrere männliche Beamte dem Akte beiwohnen. Daß beim Schlagen selbst nicht auf das zartere und schwächere Geschlecht Rücksicht genommen wird, sondern daß die Weiber genau so kräftige Hiebe bekommen wie die Männer, das steht fest; zum Spaße wird ja auch die Züchtigung nicht vorgenommen. Allem Anschein nach gut informirte Schriftsteller, die jedenfalls von Zuchthausinsassinnen selbst ihr Material gesammelt haben, berichten, daß nicht selten schon die leinene Hose nach den ersten Hieben platzte und daß bei den weitern Schlägen ein starker Blutverlust eintreten soll. Die Körperkonstitution und die Beschaffenheit der Haut selbst werden ja für die mehr oder minder heftige und durchschlagende Wirkung stets entscheidend sein; daß aber auch eine Anzahl kräftigere Hiebe, wenn sie selbst nicht so drastisch wirken, unter allen Umständen ein empfindlicher und nachhaltiger Denkzettel ist, das dürfte wohl ohne weiteres einleuchten. Im Uebrigen sollen Weiber schwerer im Zaume zu halten sein als Männer.

Digitized by Google

Die Bastonnade.

Die Prügelstrafe, mochte sie nun als Stockschilling, Staupbesen, als Geißelung oder sonstwie bezeichnet werden, wurde in der Regel, wie wir gesehen haben, auf den Rücken oder das Gesäß ertheilt. Nun giebt es aber noch eine andere Art der Ausprügelung, die in der Türkei und bei verschiedenen asiatischen Völkern gebräuchlich war und zum Theile auch jetzt noch ist; das war die sogenannte Bastonnade oder, wie sie in einzelnen Gegenden hieß, Falaka.

Die Uebelthäter, welche diese Strafe zu erdulden hatten, erhielten dabei die Hiebe nicht auf den Oberkörper, sondern auf die unteren Extremitäten, entweder direkt auf die Fußsohlen oder auf die Waden. Daß diese Strafe noch empfindlicher, die Vollstreckung infolgedessen noch grausamer ist, wird Jedem ohne weiteres einleuchten, da die Fußsohlen weit empfindlicher sind als Rücken und Gesäß. Es wird nicht schwer fallen, dies durch eigne Versuche festzustellen. Selbst wenn man annimmt, daß die Fußsohle solcher Personen, welche gewohnt sind, barfuß über Stock und Stein zu laufen, mit der Zeit sich verhärtet und deshalb viel von der Empfindlichkeit gegen äußere Einwirkungen verliert, so ist damit noch nicht viel bewiesen, weil einmal durch die genannte Gewöhnung zwar die äußere Haut etwas verdickt und verhärtet wird, die Nerven aber wenig oder garnicht alterirt werden. Für unser Thema spielt die Frage auch deshalb keine so erhebliche Rolle, weil absolut nicht die Strafe der Bastonnade nur auf solche Leute beschränkt wurde, welche gewöhnt waren, ohne Fußbegleitung zu gehen; man kann vielmehr annehmen, daß die meisten Personen an den regelmäßigen Gebrauch von Schuhen oder Sandalen gewöhnt waren, da die Orientalen grade hierauf großen Werth zu legen pflegen.

Der Uebelthäter, welcher die Bastonnade erhalten sollte, wurde in der Regel auf die Erde gelegt und zunächst für den Akt in geeigneter Weise gefesselt. Diese Fesselung bestand darin, daß man ihm die Fußgelenke an einen Stock anband, den dann zwei Männer emporhoben und festhielten, so daß die Beine des Delinquenten nach aufwärts gerichtet waren, oft so hoch, daß er grade noch mit den Schultern den Erdboden berührte. In dieser Stellung wurde er festgehalten, und nun erhielt er von einem oder zwei Strafvollstreckern auf die nackten Fußsohlen so viel Hiebe, wie ihm durch den Urtheilsspruch zudiktirt waren. Die Schläge wurden stets mit voller Kraft ertheilt. War eine bestimmte Anzahl nicht vorgeschrieben, der Unglückliche vielmehr einfach zur Bastonnade verurtheilt, dann wurde so lange geschlagen, bis derjenige, welcher den Strafakt vollziehen ließ, Einhalt gebot. In der Regel wurden 3—400 Hiebe in schneller Aufeinander-

Digitized by Google

folge gegeben. Das war aber auch wohl die höchste Zahl, die überhaupt ausgehalten werden konnte, denn schon nach 100 Schlägen war in der Regel die Fußsohle vollständig zerquetscht. Wurden über 300 oder 400 Schläge gegeben, dann starb der Delinquent gewöhnlich, ehe die Zahl erreicht war.

Die Strafe war also überaus hart und grausam, und in der Regel, das zeugt noch mehr von der großen Gemüthsverrohung der Strafenden, wurde sie gegen Sklaven oder Knechte wegen ganz geringfügiger Ursachen zuerkannt. In solchen Fällen ließ sie der „gnädige" Herr durch andere Sklaven ausführen, und damit diese beim Zuschlagen nicht etwa auf den sicherlich sehr menschlichen Gedanken kommen sollten, zu Gunsten ihres Genossen die Kräfte zu schonen, wurde ihnen gleich vorher angedroht, daß sie dieselbe Strafe zu erleiden hätten, wenn sie nicht stark genug schlügen. Das half natürlich stets, denn daß niemand Lust hatte, sich der furchtbaren Marter auszusetzen, wird man wohl begreifen können. Nicht allein aber die Sklaven hatten die Strafe zu erdulden, sondern sie wurde auch durch richterlichen Befehl Privatpersonen zugesprochen, namentlich solchen, die andere betrogen hatten, oder die schlechte und geringwerthige Waren für hohen Preis verkauften; besonders im Nahrungsmittelverkehr mußten die Händler, welche der Bastonnade entgehen wollten, sehr vorsichtig sein.

Wenn ganz besondere Milde walten sollte, dann wurde bei den Türken auch ausnahmweise die Bastonnade auf das Gesäß ertheilt. Man legte dann den Verurtheilten auf die Erde, den Rücken nach oben, und zwei handfeste Kerle bearbeiteten den dazu bestimmten Körpertheil mit langen Prügeln so nachdrücklich, daß der Bestrafte oft Monate lang brauchte, ehe die Wunden wieder geheilt waren. Daß auch nach der Fußbastonnade die Heilung erst nach sehr langer Zeit eintrat, braucht wohl kaum gesagt zu werden; denn in der Regel waren die Sohlen derartig zugerichtet, daß sofort nach der Strafvollstreckung eine Operation nothwendig wurde, die jedenfalls auch nicht immer mit besonderer Zartheit ausgeführt worden ist.

Falaka wurde die Strafe in einigen Gegenden Asiens deshalb genannt, weil die Delinquenten bei der Vollstreckung der Strafe mit den Beinen auf ein Brett gebunden wurden, das unter dem Namen Falaka eigens zu diesem Zwecke hergerichtet war. Dieses Brett hatte zwei Einschnitte, in welche die Füße des Delinquenten gelegt und dann befestigt wurden, sonst wurde die Strafe genau so vollstreckt, wie dies in der Türkei geschah.

Eine wesentliche Aenderung in der Strafausführung bestand bei den Chinesen und zum Theil auch bei den Persern; es wurde dabei nicht auf die Fußsohlen, sondern auf die Waden geschlagen. Der Verurtheilte blieb

Digitized by Google

flach auf dem Erdboden liegen und erhielt dann von zwei Peinigern die furchtbarsten Hiebe auf die Unterschenkel. Damit er sich nicht erheben oder sonst den Akt stören konnte, wurden ihm die Hände in qualvoller Weise auf den Rücken gefesselt, gewöhnlich dadurch, daß man ihn an hölzerne Fingerklammern schnürte. Schon diese Fesselung verursachte die heftigsten Schmerzen; sie war aber immerhin nur ein Kinderspiel gegen die wirkliche Strafe, denn diese wirkte so intensiv, daß die Mißhandelten sehr oft das Leben einbüßten, ehe die ihnen bestimmte Anzahl der Schläge erreicht war. Aber auch derjenige, welcher die Strafe aushielt, war nicht im Stande, sich zu erheben oder sich auch nur aufrecht zu erhalten, wenn man ihm auf die Beine geholfen hatte.

Man sieht aus dieser Abart der Prügelstrafe wieder klar und deutlich, daß bei den Asiatischen Völkerschaften die Grausamkeit doch bedeutend weiter ausgebildet war als im Abendlande. Damit aber nicht genug; das schlimmste ist, daß die Strafmittel, welche ja auch bei uns sehr hart und zum Theile sogar unmenschliche waren, doch wenigstens schon lange aus der Strafpraxis verschwunden sind, während man in Asien noch heutigen Tages sehr viel von der alten Grausamkeit findet. Auch bei den Türken ist zwar die Bastonnade jetzt noch nicht verschwunden, wenn sie auch weit weniger grausam angewendet wird als in früherer Zeit; aber in Asien, besonders in China, weisen auch heutigen Tages noch die Strafen eine solche Unmenschlichkeit auf, daß man sie kaum für denkbar halten sollte. Nicht allein die Todesstrafen erinnern noch an die nachmittelalterliche Zeit, sondern auch die reiche Blumenlese der schrecklichsten Körperstrafen, unter denen wir die Bastonnade, ähnlich, wie wir sie geschildert haben, ebenfalls noch finden.

Einige Straf-Kuriosa.

Wenn auch in der Regel der Zweck der Prügelstrafe der war, dem Verurtheilten heftige Schmerzen zu bereiten, so kam es doch auch hin und wieder vor, daß Jemand nur durch die Strafe in seiner Ehre gekränkt und lächerlich gemacht werden sollte, denn auch die grausamsten Zeiten haben ihren Humor gehabt, auch das ältere Strafrecht, das mit Recht als ein bluttriefendes bezeichnet wurde, hat hin und wieder die tollsten Harlekinaden aufgeführt und die Angeklagten, welche geringfügige Vergehen zu sühnen hatten, zuweilen zu wahren Narrenpossen gezwungen.

In die Lage, sich selbst lächerlich zu machen, kamen auch Personen, welche andere beleidigt hatten. Man ging dabei von der sicherlich sehr

Digitized by Google

richtigen Ansicht aus, daß die durch unbedachte Worte einem Anderen zugefügte Beleidigung es keineswegs erforderlich mache, den Beleidiger auf lange Zeit ins Gefängniß zu stecken, ihn seinem Berufe zu entziehen und seine Angehörigen der bittersten Noth auszusetzen, sondern man hielt dafür, daß, wenn Worte die Ehre eines andern schädigen könnten, auch Worte diese Ehre wieder herstellen müßten. Da die Wahrheit Jedermann sagen durfte, wurde zunächst festgestellt, ob dasjenige, was ein Beleidiger gesagt hatte, auch wirklich wahr sei. Klagte also Jemand einen anderen der Beleidigung an, so wurde, wenn es sich um eine Beleidigung, die nach heutigem Rechte unter den § 186 St.G.B. fallen würde, handelte, der Beklagte vor Gericht geladen und aufgefordert, zu beweisen, daß das, was er behauptet hatte, auch wirklich wahr sei. Konnte er diesen Beweis nicht erbringen, so wurde er verurtheilt, nicht zum Tode, nicht zum Staupenschlag, nicht zu Gefängnißstrafe, sondern zum Widerruf und „Schlagung seines verlogenen Maules"; d. h. er mußte selbst die Beleidigung widerrufen, öffentlich natürlich, mußte sich für ein gottvergessenes Subjekt erklären, die That von Herzen bereuen und bei den Worten „schlage und züchtige auch deshalber mit diesem Handstreiche mein verlogen Maul" sich selbst einen Schlag auf den Mund versetzen. That er dies nicht, dann kam er noch übler fort, denn neben ihm stand der Scharfrichter, der auf das Stich-, oder in diesem Falle — Schlagwort wartete und ihn dann gehörig aufs Maul schlug. So eine Maulschelle von Meister Hans war sicherlich nicht von schlechten Eltern, also wenn dem Verurtheilten an der Erhaltung seiner Zähne nur halbwegs etwas gelegen war, wird er sehr gut gethan haben, sich der Lächerlichkeit zu unterwerfen und sich selbst die Mundzüchtigung beizubringen.

Uebrigens ist der Widerruf keineswegs ein Rechtsbrauch, der erst nach dem Mittelalter entstanden wäre; er ist vielmehr sehr alt und längst vor der Carolina bekannt gewesen. Schon in sehr alter Zeit war das Maulschlagen im Schwunge, und der Widerrufende mußte bei der ihn schändenden Prozedur die Formel sagen: „mund, do du dat sprekest, logest du dat," dabei erfolgte der Schlag auf das Lügenmaul. Auch in Schweden war diese Rechtssitte verbreitet; dort hatte sie sogar noch eine praktische Seite, denn der Lügner mußte dem Beleidigten ein sogenanntes Lippengeld zahlen, das als Buße galt, mußte sich dann auch beim Widerruf auf den Mund schlagen und rückwärts das Gericht verlassen.

Man findet übrigens diese eigenthümliche Strafe der Beleidiger auch in Griechenland; dort lautet die Formel: „οὐκ ἔστ' ἔτυμος λόγος ὄντος." Wenn die sonderbare Strafe eine solche Verbreitung hatte, daß wir sie in Griechenland, in unserm Lande und in Schweden nachweisen können, darf man ohne weiteres annehmen, daß sie auch in anderen Ländern

Digitized by Google

Brauch gewesen sei, wenn sich auch ein bestimmter und sicherer Nachweis nicht führen läßt, denn es wäre ja geradezu unverständlich und unerklärlich, daß sich ein so auffallender Brauch nur auf die einzelnen, doch immerhin weit von einander entfernten Länder beschränkt haben sollte, zumal doch, wie wir schon bei verschiedenen Gelegenheiten gesehen haben, gerade die Rechtsgebräuche sich ziemlich schnell und regelmäßig von einem Lande auf das andere übertrugen.

Interessant ist nun die Frage, was zu geschehen hatte, wenn der Angeklagte nicht nur den Schlag auf den eigenen Mund, der ja durch den Scharfrichter oder nach milderer Sitte durch den Büttel verabfolgt werden konnte, sondern den ganzen Widerruf verweigerte. Die Gesetze haben hierüber nämlich keine Bestimmung enthalten und brauchten sie auch nicht zu enthalten, da sie einfach die Strafen vorzuschreiben hatten und es den Richtern überlassen konnten, wie diese die Vollstreckung der Strafe durchsetzen wollten. Ueber das, was der Richter zu thun hatte oder doch wenigstens thun durfte, wenn ein Verurtheilter sich widerhaarig oder renitent zeigte, entschieden die Schöffen, oder die Rechtsgelehrten gaben ihre Meinung privatim zum besten. So haben sich auch Carpzow, Moller und Berlich ꝛc. mit der von uns angeregten Frage eingehend beschäftigt und sich dahin entschieden, daß ein Angeklagter, der den Widerruf verweigere, durch einmonatige Gefängnißhaft oder durch eine entsprechende Geldbuße zur Folgsamkeit angehalten werden könne; half das auch noch nichts, konnte die Haft unter Androhung der Landesverweisung wiederholt werden, und blieb der Angeklagte auch dann noch halsstarrig, dann wurde er einfach vor Gericht gestellt, und der Büttel oder gar der Scharfrichter mußten für ihn und neben ihm den Widerruf leisten, worauf dann der Angeklagte wirklich des Landes verwiesen wurde. War die Schlagung des Mauls ebenfalls im Urtheil ausgesprochen, dann wurde dem Delinquenten auch dieser Theil des Urtheils nicht geschenkt, denn er erhielt den Schlag vom Büttel oder Scharfrichter, und daß er auf diese Weise ebenso blamirt war, steht wohl fest; die schwere Strafe der Landesverweisung und die doppelte Gefängnißhaft hatte er noch extra, denn diese war nicht Strafe wegen der Beleidigung, sondern einfach Zwangsmittel für den Widerruf, konnte also auf die Beleidigungsstrafe selbst keinen Einfluß haben.

Ein zweites Curiosum der Prügelstrafe bestand darin, daß man liederliche Weiber, welche nach außen die Rolle der Tugendengel spielen wollten, öffentlich nach Möglichkeit durch die Strafe verhöhnte. Damit verfolgte man zwei bestimmte Zwecke: erstens wollte man nicht dulden, daß solche Personen dieselben Rechte haben sollten wie eine wirklich tugendhafte Frau, und zweitens nahm man an, daß sie durch ihr Verhalten nur

Digitized by Google

verleugnen wollten, wenn ihr leichtfertiger Lebenswandel nicht ohne Folgen geblieben war, und daß sie dies wiederum in der Absicht thäten, das Kind, sobald sie es zur Welt gebracht hätten, tödten und die Leiche unbemerkt bei Seite schaffen zu können. Ob diese Vermuthung in allen Fällen zutraf, läßt sich natürlich nicht feststellen, naheliegend war sie aber. Um nun solche Weiber vor der Welt bloßzustellen, mußten sie in einem möglichst lächerlichen Aufzuge sich durch die Stadt führen lassen. Gewöhnlich wurde die Kleidung sogar so gewählt, daß sie sich lächerlich machten, dann schnitt man ihnen die Haare ab, zuweilen geschah dies freilich auch nicht, und setzte ihnen einen mächtigen Kranz aus Stroh, an dem ein paar große Hahnenfedern befestigt wurden, auf und ließ sie durch die Stadt marschiren. Zu beiden Seiten gingen Amtsdiener, vor ihnen marschirte ein Trommler mit einer möglichst großen Trommel, durch deren Lärm die Leute angelockt werden sollten, und schließlich wurde das Weib zum Thore hinausgeprügelt. Diese Prügelstrafe hatte aber nicht den Zweck, besondere Schmerzen zu verursachen, sondern sie sollte die Ausgewiesene lächerlich machen.

Diese Strafe ist übrigens zweifellos aus einem sehr alten Brauche entstanden, der weite Verbreitung hatte und thatsächlich nichts war als eine reine Schaudstrafe ohne jede körperliche Schmerzerregung. Im Seligenstädter Landrecht heißt es von einem Weibsbild, das außerehelich geboren hatte: „Und die frawe sal den sun umb die Kirchen tragen, wollen und barfuss, und sal man ir har hinden an dem haubet abe sniden und ir rock hinden abe sniden.“ Da ist von einer körperlichen Züchtigung nicht mit einer Silbe die Rede; eine solche war ja auch eigentlich recht überflüssig, denn die Strafe war wirklich schon empfindlich und schwer genug. Die Person, welche in der Weise geschändet wurde, war ja für das ganze Leben gestraft, denn niemals wieder wurde die Schmach vergessen, dessen konnte sie sicher sein. Daß man das früher eingesehen hat, ist freilich schon eher zu verwundern und läßt auf eine Abgeklärtheit schließen, die man selbst in unserer heutigen Rechtsprechung sehr oft vergeblich sucht. Wir haben dies ja schon oben bei der Strafe des öffentlichen Widerrufs und „Schlagung des eigenen Mauls“ angedeutet. Heutigen Tages begnügt man sich mit so einfachen Strafen nicht mehr; es ist jetzt nicht damit abgethan, daß einem Beleidigten öffentlich volle Genugthuung gegeben wird, sondern man hält es zuweilen — wir können Gott sei Dank sagen, daß es nicht immer geschieht — für nothwendig nicht nur den Beleidiger, sondern auch dessen ganze Familie für alle Zeiten einer gesicherten Existenz dadurch zu berauben, daß man ihn zu Gefängnißstrafen verurtheilt, deren Höhe kein Mensch versteht, und die es ihm dann meist unmöglich machen, sich nach der Freilassung, falls

Digitized by Google

er sie überhaupt erlebt, einen ehrlichen und rechtschaffenen Erwerb zu sichern. Das ist ein Barbarismus unserer „humanen“ Rechtspflege, wie man ihn selbst zu Zeiten, die uns wegen der sonst üblichen Grausamkeit der Strafen Entsetzen einflößen, nicht für zweckdienlich und zulässig hielt. Daß wir aus jenen Zeiten noch Humanität lernen könnten, das ist eigentlich keine Schmeichelei für das heutige Recht.

Nicht allein in Deutschland aber hat man es begriffen, daß die öffentliche Schändung für einen Fehltritt schon genug Sühne sei, wenigstens in Fällen, wo durch denselben nicht ein nicht wieder gut zu machender Eingriff in die Rechtssphäre eines Dritten, wie sie beim Ehebruch zutreffen würde, begangen war. Wir finden einen ganz ähnlichen Brauch, wie wir ihn aus dem Seligenstedter Recht geschildert haben, auch im alten England. Verstegan schreibt darüber 1634: „If eyther wife or maid were found in dishonesty, her clothes were cut off round about her, beneath the girdle-stead and she whipped and turned out, to be derided of the people.“ In Frankreich bestand derselbe Brauch, und die Worte „de lui couper la robe par dessus le cul“ lassen darauf schließen, daß man das Abschneiden ziemlich energisch vornahm. Aehnliche Vorschriften finden sich in fast allen Gegenden; sie beschränkten sich aber keineswegs nur auf leichtfertige Weiber, sondern es wurden auch zuweilen Strafthaten durch die Schändung gesühnt, die man eigentlich hätte schärfer strafen sollen, und die auch in der Regel, wenigstens an anderen Orten weit schärfer geahndet wurden.

Gegen Wucherer gab es eine ähnliche Bloßstellung, die hauptsächlich durch die Kleidung zum Ausdruck gebracht wurde. Die sehr interessante Stelle des alten Rechts lautete: „Wer da funten wirt für ein Wucherer, der sal drie Suntage geen mit denen Wichwaßer um die Kirchen, wollen und barfuß und ein Judenhut uſhan.“ Daß die Kleidung eine große Rolle spielte, viel mehr als heutigen Tages, wo der Stand der Personen nicht mehr aus der Kleidung erkennbar ist, darf überhaupt nicht außer Acht gelassen werden, wenn man das alte Recht und die Entstehung solcher Strafen, wie der obigen, richtig beurtheilen will. Knechte unterschieden sich von Freien nicht bloß durch die geschorenen Haare, sondern auch durch Kleidung und Schmuck. Nach Aschbachs Geschichte der Westgothen konnte man nach der großen Schlacht anno 711 die Leichname der erschlagenen Gothen schon nach den Ringen, die sie an den Händen trugen, beurtheilen; die Edlen trugen goldene, die Freien silberne und die Knechte kupferne Ringe. Ueber die Tracht der Bauersleute enthält die alte Kaiserchronik eine recht interessante Stelle, die wir, wenn sie auch scheinbar etwas von unserem Wege ablenkt, doch wiedergeben wollen:

Digitized by Google

„Ich wil in sagen umbe den bûman
waz er nâch der pfahte an solde tragen,
ez si schwarz oder grâ
niht anders erlaubete er dâ,
gêren da ineben,
daz gezimit sinem leben,
einen rinderin scuoch,
dâmite ist das gnuoc,
siben ellen ze hemede un ze bruoch,
ruofen tuoch;
ist der gêre hinden oder vor,
sô hât er sin êwere virlorn."

Die Tracht durfte also keine grellen und leuchtenden Farben aufweisen. Der gêre war der gefältelte Theil des Obergewandes, später verstand man allgemein den Rockschoß darunter. Im alten Rechte spielte der gêre eine ziemlich bedeutende Rolle. Will der Kläger den Schuldigen greifen, dann soll er ihm am gêre greifen, heißt es in alten Rechtsvorschriften. Auch beim Schwören wurde zuweilen die Hand auf den gêren gelegt zur Betheuerung der Wahrhaftigkeit des Schwures. Derjenige welcher der Kleiderordnung nicht folgte, hatte seine Privilegien verloren. Aus dieser Strenge ergiebt sich ohne weiteres die Schwere der Bloßstellung, die sich durch das Abschneiden des Kleides, das Barfußgehen ꝛc. erkennbar machte. Da wir ohnehin auch noch auf einge Strafvorschriften ähnlicher Art einzugehen haben, sei zunächst noch eine Stelle aus der Kaiserchronik wiedergegeben, die sich ebenfalls auf den Bauer bezogen; es heißt da:

„An dem sunnentage sol er ze kirchen gân
den gart in der hant tragen;
wirt daz swert bi im vunden
man sol in füren gebunden
zuo den kirchzûne,
dâ habe man den gebûren
und slake im hut und hâr abe;
und ob er viantscaft trage
sô were er sich mit der gabeln."

Die Stelle zeigt, daß es dem Bauer nicht erlaubt war, ein Schwert zu tragen; nur mit der Gerte in der Hand durfte er zur Kirche gehen. Fand man ein Schwert bei ihm, dann sollte er gebunden werden, und man schlug ihm Hut und Haar ab, schändete ihn also im höchsten Grade für seinen Uebermuth. Selbst bei seinen Händeln war ihm nicht erlaubt, sich des Feindes mit dem Schwerte zu erwehren, sondern er sollte sich dazu der

Digitized by Google

Mistgabel bedienen. Die Ordnung war also sehr streng. Dies läßt wiederum eine alte Strafe sehr naheliegend erscheinen, die ebenfalls im Alterthum sehr verbreitet war.

Der Waffenfähige, der sich gegen seinen Herrn vergangen hatte, etwa durch einen Diebstahl, durfte auch äußerlich nicht mehr als ein ehrlicher und ehrenwerther Mann erscheinen; es wurde ihm verboten, Waffen zu tragen; nur ein abgebrochenes Messer als Zeichen seines Schimpfes war ihm in die Hand gegeben. Der ehrlos gewordene Ritter verlor die Sporen, und wenn es ihm überhaupt noch gestattet war, ein Pferd zu besteigen, dann wurde auch das Pferd gekennzeichnet, man nahm ihm die Hufeisen ab, und der Ritter mußte ohne Sattel mit hanfenem Zaume reiten. So sagt eine alte Saganer Chronik: „Es ist unter Heinrich des Eisernen, Fürst von Sagan, Regierung der Adel, so etwa einer sich nicht rittermäßig gehalten, sondern was verwürcket, nicht umb Geld gestraffet worden, sondern mancher hat zur Buße mit barfüßigen Pferde, etliche mit einem, etliche mit zwei oder drei Hufeisen in die Stadt reisen, ihrer viel ohn Sporn, item ohn Sattel u. dergl., ja mancher hat auch garnicht in die Stadt reiten, sondern zu Fuße wie ein anderer Ochsenpauer gehen und einhertreten müssen." Eine andere Herabwürdigung der Edelleute, die sich allerdings weniger öffentlich abspielte und auch nicht zu den Körperstrafen, zu denen jede Schandstrafe, soweit sie durch eine körperliche Bloßstellung vollzogen wurde, zählt, gerechnet werden kann, bestand darin, daß man das Tischtuch vor ihnen zerschnitt und das Brot verkehrt ihnen vorlegte. Dieses Brauchs wurde auch bei französischen Schriftstellern gedacht, es heißt bei Ducange „Se aucun chevalier avoit fait trahison en aucune partie et estoit assis a table avec autres chevaliers, ledet roy darmes au heraut lui doit aller couper sa tonaille devant lui et lui viver le pain au contraire." Wir können uns auf diese wenigen Angaben über die alte Sitte, deren ja auch Uhland in seinen Balladen gedenkt, beschränken, da wir ja ohnehin die Schmähung nur anführen, um keine Lücke zu erhalten. Dagegen sei einer alten und im Mittelalter weit verbreiteten Sitte gedacht. Hatte Jemand aus Fahrlässigkeit getödtet, so wurde ihm eine sonderbare Buße auferlegt; man belastete ihn an Hals, Leib und Armen mit schweren eisernen Ketten und gebot ihm, mit diesen Banden zur Sühne eine Wallfahrt zu thun. Wenn ein Kind seine Eltern durch Fahrlässigkeit getödtet hatte, so war die Strafe an sich zwar dieselbe, aber über die Dauer des Kettentragens sind schon nähere Angaben gemacht; es heißt da: „men let den deder beschweren mit eisenbanden umb Halz, Arm lif u. beine, moste tam lande hinut, sweren he wolte sik nemand van den banden ane gottes gnade alleine laten helpen, slapen de eine nacht nicht, dar he de andere gesla-

Digitized by Google

pen hedde, wandern u. dwalen so lange, dat em de bande sülvest aksprungen." Das war also eine Landesverweisung der allerschlimmsten Art, und es ist wohl anzunehmen, daß Leute, die einen solchen Schwur leisteten, ihn auch hielten. Thaten sie dies aber, so waren sie zu einem Leben verurtheilt, gegen das der Tod eine Wohlthat gewesen wäre. Mit den schändenden Banden belastet, auch in der Fremde als schwere Sünder kenntlich, mußten sie die schwersten Leiden sich freiwillig auferlegen. Schon der Schwur, nur eine jede zweite Nacht zu schlafen, legte ihnen ein furchtbares Opfer auf, denn die Natur hat doch auch gegen solche Leute ihre Rechte gefordert, zumal wenn sie den Tag über wandern und die Last der Banden und Ketten tragen mußten. Mit Gewalt mußten die Unglücklichen also den Schlaf fernhalten, und konnten sie dies nicht, dann belasteten sie ihr Gewissen durch den Meineid. Konnte so ein Mensch für das Unglück oder die Ungeschicklichkeit einige plausible Entschuldigungen anführen, dann verschonte man ihn zwar mit der Verweisung, und er fand daheim wenigstens sicherer seinen Lebensunterhalt; aber das Tragen der eisernen Fesseln blieb ihm nicht geschenkt. Er mußte sich, wenn man ihn auch nicht so schwer belastete, doch immerhin einige Eisen anlegen lassen. Dann wurden ihm außerdem noch schwere Bußübungen aufgegeben. Bestimmte Tage durfte er sich nur von Wasser und Brot ernähren, und bei Prozessionen und hohen Kirchenfesten mußte er, bis zum Gürtel entkleidet, dem Zuge voranschreiten und sich selbst geißeln. Zu diesem Zwecke wurde ihm eine Geißel in die Hand gegeben, die er auf dem ganzen Wege fleißig und so energisch gegen sich selbst anwenden mußte, daß das Blut floß. Dabei durfte er dann allerdings auf das Mitleid der frommen Schaaren rechnen und diese sogar anflehen, daß sie für ihn beten sollten, damit Gott im Himmel sich seiner erbarme und ihm seine Schuld vergebe, ihm auch die Fesseln abnehmen möge. Sich selbst durfte er von den Banden nicht befreien, sie sich auch von keinem Menschen abnehmen lassen, nur die göttliche Gnade konnte ihn erlösen, und das wird wohl immer erst eingetreten sein, wenn der Träger durch die fortwährende Kasteiung und durch die Entbehrungen so weit abgemagert war, daß die Fesseln von selbst abfielen. Daß man diese Strafen zu den Leibesstrafen zählen darf, kann wohl schwerlich in Abrede gestellt werden, denn wenn sie wohl auch den nächsten Zweck hatten, den Uebelthäter als solchen kenntlich zu machen, so war doch die körperliche Sühne eine so schwere, daß sie die andere Bedeutung der Strafe erheblich überwog.

Das Alterthum begnügte sich zuweilen auch damit, Strafen bloß symbolisch vollstrecken zu lassen, d. h. die Uebelthäter wurden nicht wirklich gehangen oder enthauptet, sondern man ließ sie bloß öffentlich die Zeichen ihrer Straffälligkeit tragen. Handelte es sich um Thaten, für die

Digitized by Google

eigentlich die Todesstrafe angemessen gewesen wäre, so mußten Edle und Freie ein bloßes Schwert, das man ihnen an den Hals hing, tragen, das hieß soviel, als das sie das Schwert nicht bloß verdienten am Halse zu tragen, sondern daß man ihnen eigentlich mit demselben den Hals hätte durchhauen sollen. Der Unfreie aber, der nicht des edleren Todes durch das Schwert würdig erschien, bekam den Strang um den Hals gelegt, zum Zeichen dafür, daß nicht er den Strick, sondern, wenn nicht Gnade waltete, dieser ihn tragen müsse. Ob es sich freilich in allen Fällen bei solchen Strafprozessionen um eine bloß symbolische Strafe gehandelt hat, ob nicht vielmehr doch nach dem feierlichen Aufzuge oft noch die Strafe wirklich vollstreckt worden ist, das läßt sich wohl nur schwer feststellen; bestimmte Behauptungen wagen wir wenigstens nicht aufzustellen.

Bei Verbrechen, die nicht mit der Lebensstrafe, sondern nur mit dem Staupbesen bedroht waren, kamen solche Aufzüge auch vor; die Uebelthäter bekamen dann den Reisigbesen, das Werkzeug, mit dem die Strafe zu vollziehen war, in die Hand. Daß es dabei keineswegs bei dem bloßen Symbol blieb, das läßt sich aus ältern Rechten ohne weiteres nachweisen. In dem Seligstadter Landrecht von 1390 finden sich mehrere Stellen, die dies deutlich zeigen und die auch wieder einen derben Humor, der ja, wie schon bemerkt, im alten Rechte keineswegs fehlte, klar erkennen lassen. Wir wollen hier nur zwei Stellen mittheilen: „Item wer funten wird für ein ehebrecher, der sal drie sontage vor deme amt mit deme wichwasser, wollen u. barfuss umb die kirchen geen, barhaupt u. eine besemhe in siner hant tragen, u. wann he umb die kirchen kompt, so sal er drus vor der tur liegen u. sal die lude ober sich lassen geen u. slagen mit dem besemhe, wer wil." Daß hier die Strafvollstreckung eine ganz eigenartige war, die zum großen Theil ins Belieben des Publikums gestellt und dessen Vollziehung jedem Einzelnen gestattet blieb, läßt die Strafe in recht sonderbarem Lichte erscheinen. War der Ehebrecher nicht beliebt, und hatte seine That allgemeines Aergernuß erregt, dann wird er ja bei den Prügeln nicht zu kurz gekommen sein, dann wird ihn wohl so ziemlich Jeder bedacht haben, und der Unglückliche, der vor der Kirchenthür lag und die Leute über sich wegschreiten lassen mußte, durfte Niemanden in seiner Rache stören und sich später auch für die erhaltenen Prügel in keiner Weise revanchiren, denn er erhielt ja nicht mehr, als er von Rechtswegen zu erhalten hatte oder wenigstens erhalten durfte. Eine Strafe, die in Wirklichkeit eigentlich nichts war, als eine Narrenposse, ist in demselben Rechte vorgeschrieben: „Item da sich zwo schelden, in der kirchen oder auf dem kirchhofe, welche dan unrecht hat, die sal den besemhe barfuss umb die kirchen dragen drie sontage u. sal vorgeen u. die ander nachgeen, und lachet sie, die sol den

Digitized by Google

besemen dan dragen.“ Die Strafe war alſo nur für keifende Weiber beſtimmt. Diejenige, welche in dem Streite recht gehabt hatte, durfte ſich wohl an der Schande ihrer Feindin, welche den Beſen tragen mußte, weiden, aber ſobald ſie Schadenfreude zeigte und lachte, mußte ſie ſelbſt den Beſen tragen. Der kluge Geſetzgeber iſt jedenfalls der Anſicht geweſen, daß in der Regel von zwei keifenden Weibern die eine genau ſoviel werth iſt wie die andere, deshalb mußten auch beide um die Kirche gehen, die Schuldige voran, die „Unſchuldige“ hinterdrein.

Der Schandmantel.

Mit den keifenden Weibern hat man überhaupt bei den Strafen manchen Unfug und Mummenſchanz getrieben; ſie mußten gewöhnlich die Lachluſt ihrer Mitbürger befriedigen. In ſpäteren Zeiten ſteckte man ſie gern in die Doppelgeige und ſtellte ſie ſo auf dem offnen Markte aus. Die Schandgeige war ein Brett, das ſechs Oeffnungen hatte, von denen für jede der Xanthippen drei beſtimmt waren, und zwar eine, die den Hals umſchloß, und zwei, welche die Handgelenke feſthielten. Die beiden Feindinnen, welche durch ihre Keifſucht einen öffentlichen Skandal erregt, ſich wohl gar geprügelt hatten, mußten nun Stunden lang einander gegenüber ſtehen, Auge gegen Auge, Hand gegen Hand und, was wohl das Schlimmſte war, auch Zunge gegen Zunge. Die Strafe war jedenfalls ſehr ſinnreich, denn den beiden Beſtraften mag wohl die Galle nicht ſchlecht übergelaufen ſein, wenn ſie ſich ſo aus nächſter Nähe betrachten und gleichzeitig dem Publikum zum Geſpött dienen mußten. Die Obrigkeit wollte eben ſolche Weiber nur durch den Spott kuriren. Gelungen wirds ihr freilich nicht immer ſein, denn es kam ja ſchließlich Niemand aus ſeiner Haut heraus.

Digitized by Google

Männern, die geringfügige Vergehen, Liederlichkeit ꝛc. auf dem Kerbholze hatten, hing man den Schandmantel um und ſtellte ſie dem Publikum zur Schau. Der Schandmantel war eine ſehr ſchwere und ſehr weite offene Tonne, in deren Boden in der Mitte ſich ein Loch befand, durch welches der Kopf des Delinquenten hindurch geſteckt werden konnte, wenn ihm die Tonne umgekehrt übergeſtülpt wurde. Das ſchwere Möbel hatte dann allerdings, wenn man der Phantaſie etwas Spielraum ließ, ſo ungefähr das Ausſehen eines hölzernen Mantels, und warm geworden wird es dem Träger deſſelben wohl auch zur Genüge ſein, einmal, weil die Laſt des „Mantels“ ihn drückte, und ferner wegen des Schimpfs, den er auszuſtehen hatte. In der Regel waren auf dem

Die Schandmasken.

Schandmantel die Miſſethaten abgebildet, wegen deren der ſeltſame Schmuck von Rechtswegen angelegt werden mußte. Beſondere körperliche Schmerzen waren mit dieſer Strafe nicht verbunden, wenn man nicht die Schmerzen rechnen will, die durch den Druck des ſchweren und harten „Mantels“ auf den Schultern verurſacht wurden.

Aehnlich war auch die Strafe, welche durch das Anhängen oder Tragen der ſogenannten Laſterſteine und das Anlegen der Schandmasken vollzogen wurde. Die Laſterſteine waren meiſt ſo ähnlich geformt wie Menſchenköpfe und mit eiſernen Ketten und Ringen verſehen, welche dem Uebelthäter um den Hals gehängt wurden. Das Gewicht der Steine war immerhin ſo groß, daß es ziemliche Beſchwerde hervorrief, wenn die Steine

Digitized by Google

lange Zeit getragen werden mußten. Die Hauptsache, auf die es ankam, bestand aber auch dabei nicht darin, dem Bestraften körperliches Unbehagen zu erwecken, sondern in erster Linie kam es darauf an, sie in lächerlicher Weise bloßzustellen und sie der Spottlust ihrer Mitmenschen zu überlassen. Solche Steine gab es übrigens nur an einigen Orten, und dort kannte man dann wieder den Schandmantel oder die Doppelgeige nicht. Der Grund, aus dem auf Tragen solcher Steine erkannt wurde, war derselbe, aus dem der Schandmantel zuerkannt wurde, stets handelte es sich um Schmähungen, geringfügige Diebstähle, lockeren Lebenswandel und ähnliche Delikte, die auf solche Weise gesühnt werden sollten. Genau so verhielt es sich mit den Schandmasken, die gewöhnlich aus Eisen hergestellt waren und Teufelsfratzen mit langen Schnäbeln ꝛc. darstellten. Es waren das alles eigentlich nur Schand- und Ehrenstrafen, wie wir sie ja auch in unserm Werke über dieses Thema ausführlicher besprochen haben; sie müssen aber gleichwohl den Leibesstrafen zugezählt werden, können dann aber als die leichtesten gelten. Alle diese Strafen florirten besonders im XVI. Jahrhundert, haben sich aber zum Theil bis nahe an das XIX. Jahrhundert erhalten, und wenn man nicht sagen müßte, daß sie der Würde des Gerichts und der Obrigkeit geradezu Abbruch gethan haben, daß sie die Strafgewalt zwangen, Hanswurstiaden aufzuführen, und daß sie dadurch demoralisirend wirkten, so könnte man ja vielleicht behaupten, daß es bei solchen Strafvollstreckungen ideal gemüthlich zugegangen sei. Bedenkt man auf der einen Seite die blutige Grausamkeit der Strafen, auf der andern die kindischen Maskeraden, dann wird man auch hier über die Doppelnatur des Ganzen nur staunen können.

Retten wir uns also ins Alterthum zurück. Eine sehr alte Strafe, die hauptsächlich gegen Edle angewendet wurde, und die sicherlich wohl auch als ein Straf-Curiosum bezw. eine Leibesstrafe im weiteren Sinne gelten kann, war das sogenannte Hundetragen. Wir finden den Brauch schon im X. Jahrhundert nachgewiesen, und können aus der häufigen Erwähnung wohl schließen, daß er sehr verbreitet gewesen sein muß. Meist wurde solchen hochgeborenen Personen, welche sich gegen ihren Fürsten oder sonst im Kriege etwas Schweres hatten zu Schulden kommen lassen, verurtheilt, Hunde zu tragen. Dadurch wurden sie aufs Gröblichste geschändet. Wie lange sich der Brauch erhalten hat, ist nicht festzustellen. Grimm erwähnt in seinen deutschen Rechtsalterthümern, daß das letzte bestimmt nachweisbare Beispiel aus dem Jahre 1232 stamme. Es ist aber damit keineswegs gesagt, daß das auch thatsächlich der letzte Fall, in dem die Strafe ausgesprochen worden ist, gewesen sein muß. Im Sprichwort hat sich die Strafe ziemlich lange in den verschiedensten Gegenden erhalten, und das läßt den Schluß zu, daß sie auch weit ver-

Digitized by Google

breitet und sehr lange in Gebrauch gewesen, auch ziemlich häufig angewendet worden sein muß. Ueber die Bedeutung der Strafe gehen die Ansichten auseinander, es hat aber jede Ansicht etwas für sich. So wird behauptet, der Hund sei als ein besonders treues Thier bekannt, welches seinem Herrn bis nach dessen Tode anhänge und oft auf dessen Grabe sterbe. Deshalb hätten Edelleute, welche die Treue verletzt hatten, den Hund tragen müssen, um zu zeigen, daß sie die wahre Treue hochhalten müßten, und daß sie weit weniger ehrenhaft seien als das Thier, das sie infolgedessen tragen müßten. Andere wieder behaupten, der Hund sei ein gehässiges und bissiges Thier, und deshalb hätten ihn die Edlen tragen müssen, um zu zeigen, daß sie auch nicht besser seien, als der mißachtete Hund. Es stehen sich dabei also zwei Ansichten diamentral gegenüber, und trotzdem kann die eine so richtig sein wie die andere; trotzdem können aber auch beide — falsch sein. Wir haben schon in einem früheren Kapitel über das Hängen gesehen, daß nicht selten zur Vermehrung der Schande Personen neben einen Hund oder Wolf an den Galgen geknüpft wurden. Aus diesem Brauche läßt sich die dritte Erklärung konstruiren, daß nämlich durch das Hundetragen zum Ausdruck gebracht werden sollte, derjenige, welcher den Hund trug, verdiene, wie ein Hund erschlagen zu werden oder neben einem Hunde am Galgen zu hängen. Dies würde mit dem, was wir bereits über symbolische Strafen gesagt haben, auf das Genaueste übereinstimmen, und deshalb wird man wohl der letzteren Ansicht die größte Wahrscheinlichkeit nicht absprechen können. Auf philologische Betrachtungen darüber, ob nicht bloß eine Kette, wie sie der Hund zu tragen pflege, gemeint gewesen sei, und wir haben ja gesehen, daß in der That die der fahrlässigen Tödtung Schuldigen Ketten tragen mußten, wollen wir hier nicht weiter eingehen, da garnicht bestritten werden kann, daß es sich wirklich um das Tragen von Hunden gehandelt hat.

In anderen Gegenden war für die Edlen, ja selbst für Fürsten eine ähnliche, wie es scheint, sogar noch ältere Strafe im Gebrauch. Die Bestraften trugen nämlich nicht Hunde, sondern Sättel, um dadurch ihre Demüthigung und Unterwerfung zum Ausdruck zu bringen. Diese Sitte scheint hauptsächlich in der Normandie und im alten Frankreich geherrscht zu haben; dort hört man daher aber auch niemals etwas vom Hundetragen. Der Brauch ist ziemlich leicht zu erklären, ja die Bedeutung erscheint so einfach, daß es fast sonderbar erscheinen muß, wenn noch nach einer anderen gesucht worden ist. Grimm neigt zwar der Ansicht zu, daß auch dieses Satteltragen symbolisch angedeutet haben könne, der Träger sei eigentlich einer schimpflichen Todesstrafe, nämlich der, wie ein Pferd verbrannt zu werden, würdig; aber das scheint doch zu weit ausgeholt zu sein. Der Sattel galt ja an und für sich als das Symbol der Unter-

Digitized by Google

werfung. Wer den Sattel trug oder tragen mußte, der sollte dadurch jedenfalls doch andeuten, daß er so weit erniedrigt sei, daß der Andere, der ihm nämlich die Strafe dictierte, eigentlich auf ihm reiten und ihn so auf das Tiefste unterjochen könne. Daß nirgends sich ein Beispiel für ein thatsächliches derartiges Reiten nachweisen läßt, kann unmöglich gegen diese Bedeutung, die eben nichts sein sollte als ein Symbol, sprechen. Es ist ja überhaupt nicht immer leicht, die Entstehung eines alten Rechtsbrauchs nachzuweisen oder seine wirkliche Bedeutung herauszufinden, denn die Quellen verkünden wohl, daß der Brauch bestanden hat, sie theilen mit, von wem, gegen wen, und wenn's hochkommt, auch, wegen welcher That er angewendet worden ist; aber über die Bedeutung und die Herkunft liest man herzlich wenig, denn oft sind hierüber die älteren Schriftsteller selbst nicht unterrichtet, oder aber sie hielten es trotz der Weitläufigkeit, mit der sie sich sonst über alles Mögliche zu verbreiten pflegen, nicht der Mühe für werth, eine Thatsache zu beschreiben, die ihres Erachtens ohnehin Jedem bekannt sein mußte. Daraus kann man ihnen keinen Vorwurf machen, denn sie haben ja für ihre Zeit geschrieben und nicht daran gedacht, daß vielleicht nach vielen Jahrhunderten einmal ein Bücherwurm auf den Gedanken gerathen könnte, aus ihren Werken gerade das herausstudiren zu wollen, was sie — nicht geschrieben haben. Wir machens ja heutigen Tages in der Regel auch nicht anders.

Wir wollen zum Schluß dieses Kapitels noch einer ganz eigenartigen Strafe gedenken, von der Jacobus Döplerus also schreibet: „Keine lächerliche Straffe mag schier erdacht werden, weder die, welche die Athenienser, denen Ehebrechern, so nicht viel zum besten hatten, zufügten. Denn man sengete mit heisser Aschen das Haar s. v. vom Gesäß weg, stieß ihnen hernach eine große Rettig-Wurtzel in das Hinterkastel ꝛc." Verbürgen hat Döpler diese Strafart freilich wohl auch nicht mögen, und ob sie wirklich jemals als Strafe Anwendung gefunden hat, mag dahin gestellt bleiben. Am Schlusse seiner Betrachtungen sagt er etwas kleinlaut: „Andreas Tiraquellus saget, daß nicht eben in der Stadt Athen, sondern bey den Laciadis, oder wie andere sie nennen bey dem Placiadis, Völckern, so den Athenienſern subject und unterthan, diese Straffe üblich gewesen."

Der Kaak.

Was der Kaak in Wirklichkeit gewesen ist, darüber gehen die Meinungen ziemlich weit auseinander. Verschiedene halten ihn für nichts weiter als den gewöhnlichen Pranger und meinen, daß dieser in einigen

Digitized by Google

Gegenden in Niederdeutschland Kake, Kack oder auch Kaik genannt worden sei, genau so, wie der Pranger in Dänemark Kag hieß. Diese Ansicht findet sich auch bei Grimm in den deutschen Rechtsalterthümern vertreten. Wenn nun auch Grimm mit beispiellosem Fleiße gesammelt und sein überreiches Material zusammengetragen hat, so daß er mit zu den zuverlässigsten Quellen gerechnet werden darf, so ist ihm doch in dieser Ansicht, selbst wenn sich hin und wieder irrthümlich der Name Kaak für den Pranger vorfindet, nicht beizutreten. Grimm führt weiter aus, daß in Frankreich der Pranger pilori, das englische pillory, genannt worden sei. Hierin ist ihm beizupflichten; aber gerade dieses Heranziehen, namentlich der englischen Bezeichnung hätte ihn eigentlich auf die richtige Spur führen können, denn ebenso wie in England die Bezeichnung pillory die allgemein gebräuchliche für den entehrenden Schandpfahl war, so ist es bei uns die Bezeichnung Pranger gewesen, die sich ja auch in den peinlichen Halsgerichtsordnungen findet; selbst in der Theresiana ist vom Pranger, daneben aber auch von dem Ausstellen in der Prechel, im Narrenhäusel, auf einer öffentlichen Bühne oder Schrägen, oder auf einer Schandsäule die Rede (Art. 6 § 8). Wenn nun auch aus der Thatsache, daß der Ausdruck Kaak sich in den peinlichen Halsgerichts-Ordnungen nicht findet, keineswegs ohne weiteres der Beweis hergeleitet werden kann, daß dasselbe, was in diesen Gesetzen Pranger genannt wird, nicht in einigen Gegenden als Kaak bezeichnet worden sein könnte, so müßte es immerhin auffallen, daß ein Strafmittel, welches im Gesetz einen bestimmten Namen hatte, und für dessen Zuerkennung das Gesetz die bestimmte Urtheilsformel mit der Bezeichnung Pranger ausdrücklich vorschreibt, dennoch in verschiedenen Gegenden unter einer ganz anderen Bezeichnung bekannt gewesen sein sollte. Man könnte ja nun vielleicht hiergegen einwenden, daß, falls dieses Bedenken begründet wäre, es naturgemäß nur beweisen könnte, es habe überhaupt keinen Kaak gegeben, weil er nicht in den Halsgerichts-Ordnungen aufgeführt sei, denn quod non in actis, non est in mundo. Das würde aber nicht stichhaltig sein. Die peinlichen Halsgerichts-Ordnungen brauchten den Kaak allerdings nicht zu erwähnen, weil sie mit diesem Apparat überhaupt nichts zu thun hatten. Ebensowenig wie die mit dem Blutbann ausgestatteten Gerichte auf gewöhnliche Schandstrafen wie Doppelgeige, Schandmantel, Schandsteine oder Schandmasken erkannten, ebensowenig haben sie auch Jemanden zur Strafe des Kaaks verurtheilt, denn auch diese Strafe war nichts als eine Schandstrafe, die von der niederen Gerichtsbarkeit ausgesprochen wurde, es war nichts anderes als das, was wir im heutigen Rechte eine Polizeistrafe nennen würden. Wir haben schon in unseren Werken über die Schand- und Ehrenstrafen eingehend darauf hingewiesen, daß man diese beiden grund-

Digitized by Google

verschiedenen Begriffe auf keinen Fall, wie dies leider fast regelmäßig geschieht, mit einander verwechseln darf. Während nun die Prangerstrafe eine Ehrenstrafe war, die in der Regel die Landesverweisung ebenso zur Folge hatte wie der Staupenschlag, (im Gegensatz zum nicht öffentlich vollzogenen Stockschilling) hat die Kaakstrafe, die nur als Schandstrafe galt, niemals die Ehrlosigkeit mit sich gebracht, ebensowenig wie andere Schandstrafen, die natürlich nicht das Ansehen der Bestraften erhöhten, jedoch sie höchstens anrüchig, niemals aber ehrlos machten. Hier hätte der Hinweis auf England klären können, denn der englische pillory, unser deutscher Pranger, hatte ebenfalls wie letzterer im Kaak, in dem sogenannten ducking stool. dessen Grimm als „schottischen cockstool oder cuckingstool" Erwähnung thut, und zwar so, als sei dies der schottische Pranger gewesen, eine konkurrirende Schandstrafe; hierbei ist also Grimm ausgerutscht. Sonderbarer Weise erwähnt er auch den deutschen „Schandkorb", und damit hätte er eigentlich auf den wirklichen Kaak gerathen können. Dies ist ihm aber nicht gelungen, denn er irrt wiederum, wenn er schreibt: Eine besondere Art öffentlicher Ausstellung ist der Schandkorb, der für Gartendiebe, zänkische Weiber, Ehebrecher gebraucht wurde; hierher auch der boeotische κόφινος für böse Schuldner ꝛc." Gehen wir zunächst auf den Boeotischen Korb etwas näher ein.

Bankerotteure und böswillige Schuldner wurden in Boeotien öffentlich zur Schmach auf einen Stein gestellt, dann deckte man einen großen Korb über sie oder hing ihnen denselben, ähnlich wie in der deutschen Rechtspflege den Schandmantel, über die Schultern. Durch diese Strafe wurden sie infam oder ehrlos, ähnlich wie im alten deutschen Rechte die zahlungsunfähigen Schuldner in Knechtschaft ihrer Gläubiger geriethen, wodurch sie natürlich als Unfreie auch den Schmuck ihres langen Haupthaares einbüßten. In Boeotien soll Philolaos die Korbstrafe eingeführt haben, da sie aber ehrlos machte, war sie keine bloße Schandstrafe, sondern eine kräftige Ehrenstrafe, und sie hat mit dem, was Grimm den deutschen Schandkorb nennt, absolut nichts zu schaffen. Der „Schandkorb" ist vielmehr der wirkliche Kaak gewesen. Daß diese Strafe für Gartendiebe und zänkische Weiber zuerkannt wurde, genau wie in England und Schottland der Ducking stool, trifft vollkommen zu; niemals sind aber solche Leute mit einer Strafe belegt worden, durch welche sie ehrlos geworden wären, und dies ist wieder ein nicht zu unterschätzendes Moment, welches für die Richtigkeit unserer Annahme spricht. Daß auch Ehebrecher mit derselben Strafe belegt worden seien, erscheint uns dagegen nicht zutreffend, denn das Crimen adulterii gehörte zur Blutgerichtsbarkeit und wurde, wie wir sehr ausführlich dargethan haben, in der Regel mit den härtesten Strafen gesühnt, von denen nur hin und wieder in einigen Gegenden

Digitized by Google

abgesehen wurde; dagegen strafte man öffentliche Dirnen und lüderliches Volk dort, wo der Kaak im Gebrauch war, mit dieser Schandstrafe.

Sehen wir uns nun den Kaak einmal genauer an. Die Bedeutung dieser Strafe bestand zunächst darin, daß der Bestrafte einmal vor seinen Mitbürgern wegen seines Lebenswandels bloßgestellt, und ferner darin, daß er von seinen Sünden durch ein unfreiwilliges Bad gründlich gereinigt werden sollte. Der Kaak konnte deshalb stets nur da angewendet werden, wo ein geeignetes Wasser vorhanden war, wo also, wie die Carolina sich auszudrücken pflegt, die Bequemlichkeit des Wassers dazu vorhanden war. Das öffentliche Zurschaustellen der Uebelthäter und das Bad waren überall die beiden Grundzwecke der Strafe; der Apparat selbst war ziemlich verschiedenartig konstruiert. In der Regel war dicht am Ufer des Wassers ein starker Pfahl eingelassen, der etwa doppelt mannshoch über die Erde emporragte. Oben war ein zweiter starker Balken beweglich angebracht, dessen eine Hälfte sich direkt über dem Wasser befand, ähnlich wie das Hebewerk, welches man jetzt noch zuweilen an den alterthümlichen ländlichen Brunnen zu sehen bekommt. An dem Ende des Hebelbalkens, frei über dem Wasser schwebend, befand sich der Korb, Sitz, Stuhl oder auch Käfig, in welchen der Delinquent gebracht wurde. Zunächst ließ man ihn eine Weile schweben, damit er von dem schaulustigen Publikum genügend betrachtet werden konnte. Dann senkte man den Balken so tief, daß der Verurtheilte völlig unter Wasser getaucht wurde. Von der Art des Vergehens hing es ab, ob er nur einmal oder wiederholt das Bad genießen mußte. Jedenfalls war die Prozedur aber auch schon bei einmaligem Untertauchen für die Zuschauer weit belustigender als für den Bestraften, der unter Umständen sich den Tod bei der Geschichte holen konnte, zumal er bei der Strafe seine volle Kleidung anbehielt, die natürlich nur schwer trocknete und auch eine abgehärtete Person der Gefahr einer schweren Erkältung aussetzte. Wurde das Untertauchen gar zu energisch vorgenommen, dann war außerdem auch die Möglichkeit des Ertrinkens nicht ausgeschlossen.

Warum konnte nun aber der Kaak auch Schandkorb genannt werden? Die Erklärung ist sehr leicht zu finden. Sehr oft war nämlich der Sitz des zu Strafenden wirklich ein Korb; in ältester Zeit scheint dies sogar regelmäßig der Fall gewesen zu sein. Der Balken an dem der Korb hing, war dann auch nicht beweglich sondern festgefügt, sodaß das Holzgerüst ähnlich aussah wie ein einarmiger Galgen. Der Korb wurde dann nämlich nicht ins Wasser herabgelassen, sondern er hatte einen Boden, der sich aufklappen ließ, und war der Delinquent lange genug in seinem erhöhten Standort dem Publikum ausgestellt, dann wurde der Boden des Korbes gelöst, und der Verurtheilte stürzte frei ins Wasser und mußte

Digitized by Google

dann von den Amtsknechten — denn die Strafe wurde, da sie nicht entehrend war, nicht von dem Scharfrichter, sondern von den Amtsknechten oder den Bütteln vollzogen — wieder aufgefischt werden. Diese Art der Strafvollstreckung war natürlich noch roher und gefährlicher als das Untertauchen mit dem Sitze. Bei letzterem Verfahren war übrigens auch nicht nothwendig, daß der Balken, an dem der Sitz hing, immer beweglich sein mußte; sondern das Herablassen konnte auch in der Weise erfolgen, daß der Sitz an einem über eine Rolle laufendem Stricke hing, den man einfach soweit lockerte, bis der Delinquent untergetaucht war. Das sind alles nur kleine Abweichungen in der Konstruktion, die auf den Charakter der Strafe und ihre Wirkung keinen weiteren Einfluß hatten.

Der englische Ducking stool war so ziemlich dasselbe wie der Kaak, wenigstens die Bedeutung und Wirkung war völlig die gleiche, wenn auch die Einrichtung etwas abwich. In der Regel befand sich der bewegliche Balken auf ebener Erde, und der Sitz war oberhalb direkt auf dem Balken angebracht, konnte aber völlig unter Wasser getaucht werden. Zuweilen ruhte der Sitz auch auf einem Rädergestell, das bis zu genügender Tiefe ins Wasser gefahren wurde. Auch in England war die Strafe eine bloße Schandstrafe, die sich in der Regel gegen keifsüchtige Weiber richtete. Namentlich solche, die ihren ehelichen Herrn und Gebieter das Leben besonders sauer machten, hatten die Strafe zu dulden; aber auch Ehegatten, welche ihre bessere Ehehälfte schlecht und roh behandelten, blieben nicht verschont.

Während sich in Deutschland wohl schon seit langer Zeit keine Spur eines Kaak mehr finden ließ, werden in England an einigen Orten heutigen Tages diese Strafapparate noch als besondere Raritäten aufbewahrt und gezeigt. Daß sie sich dort erhalten haben, ergiebt sich aus der von der deutschen abweichenden Konstruktion; denn die englischen Apparate wurden in der Regel nur bei jedesmaligem Gebrauch an den Strafort gebracht, während die deutschen gleich an Ort und Stelle fest errichtet waren und deshalb natürlich auch einfach abgebrochen wurden, als die Kaakstrafe abgeschafft wurde. Es hat sich daher auch kein solcher Zeuge jener Zeit mehr erhalten können, und es ist den Apparaten nicht besser gegangen als den alten Galgen, die früher, schon als Zeichen der richterlichen Gewalt über Leben und Tod, in jedem Blutgerichtsbezirk aufgerichtet waren.

Wenn Jacob Grimm in dem Absatz über die Prangerstrafe weiter schreibt: „Verschieden davon und härtere Strafe ist das Aufhängen im Kefiche," so hat er vollkommen recht, denn diese Strafe war allerdings sowohl von dem Pranger als auch von dem Kaak himmelweit verschieden, und zählte eigentlich niemals zu den Leibes- oder gar Ehrenstrafen, sondern sie war eine furchtbar grausame Lebensstrafe, und wir würden sie auch wohl bei der Strafe des Verhungerns und Verdurstens schon erwähnt

Digitized by Google

gehabt haben, wenn wir es nicht für zweckmäßiger gehalten hätten, sie hier in Anknüpfung des Vorstehenden zu besprechen. Daß es sich jemals bei dem Einsperren in freihängende Eisenkäfige um die Vollstreckung einer gesetzlich für irgend ein Verbrechen angedrohten Strafe gehandelt habe, muß wohl bestritten werden, denn ein Gesetz, welches diese Strafe wirklich vorgeschrieben hätte, dürfte man wohl vergeblich suchen. Dagegen hat die Geschichte eine Reihe von Beispielen dieser Art Strafe aufzuweisen, und es werden heute noch an verschiedenen Orten die eisernen Käfige aufbewahrt, in denen die zu der harten Strafe Verurtheilten ihr Leben ausgehaucht haben. Es sei zunächst nur an den Käfig in Münster erinnert, der durch die Geschichte der Wiedertäufer für alle Zeiten berühmt ist und wohl jedem Besucher der westphälischen Stadt ewig im Gedächtniß haften wird. Bekannt ist, daß auch der Jude Süß in einem solchen Käfig ein Ende mit Schrecken genommen hat. Ferner befindet sich in Mantua an der Torre della Gabbia ein solcher Käfig, in welchem die schöne Luigia Berlotti mit ihrem Geliebten geschmachtet hat. Die Geschichte weiß zu berichten, daß die Schöne eines Kaisers Hand ausgeschlagen habe, weil sie ihre ganze Liebe einem Edelknappen geschenkt hatte, von dem sie nicht lassen wollte. Da aber der alte Berlotti viel lieber kaiserlicher Schwiegerpapa als durch einen simplen Edelknappen Großvater werden wollte, nahm er die Treue und den Widerspruch des Paares so übel, daß er beide in den Käfig sperrte und den Blicken des ganzen Volkes und schließlich dem Hungertode preisgab. Daß sich um diesen Roman ein förmlicher Sagenmythus gewoben hat, kann nicht auffallen, und es wird sich auch wohl schwer feststellen lassen, welchen Antheil die Wahrheit, welchen die Dichtung an der romantischen Geschichte hat, so viel ist aber wohl über jeden Zweifel erhaben, daß es sich auch in Mantua um einen Akt roher Willkür gehandelt hat, und das ist sicherlich überall der Fall gewesen. Mag auch hin und wieder jemand in einem eisernen Käfig ausgestellt worden sein, — das Trüllhaus, auf das wir später noch einzugehen haben, war ja auch nichts als die zur zeitweiligen Ausstellung eines Uebelthäters bestimmte Einrichtung — so ist doch in allen den Fällen, in denen Personen, daß es Uebelthäter gewesen sind, kann man wahrlich nicht von allen so Bestraften behaupten, im Eisenkäfig aufgehängt worden sind, die Strafe nicht ein entehrendes Ausstellen, sondern wirklich eine langsam wirkende und deshalb besonders grausame Todesstrafe gewesen. Die Bestraften wurden aus ihrem Gefängnisse auch dann nicht herausgenommen, wenn der Tod ihrem Leben ein Ende gemacht hatte, sondern sie verwesten in dem eisernen Behältniß, die Raubvögel zerrten gierig das Fleisch von dem Leichnam, und Wind und Wetter bleichten die Gebeine.

Digitized by Google

Das Wippen und Prellen.

Ein ganz ähnlicher Apparat wie derjenige, an welchen beim Kaak der Korb oder Sitz für den Delinquenten angehangen wurde, diente auch zum Prellen oder Wippen; daher ist es denn auch wohl gekommen, daß mitunter beide Strafen verwechselt worden sind. In Spanien und Frankreich verstand man allerdings unter dem Prellen etwas anderes als in der deutschen Rechtspflege, denn dort bestand die Strafe darin, daß der Inquisit auf ein großes und sehr starkes Tuch gelegt wurde, dessen vier Ecken je ein Mann mit beiden Händen festhielt. Auf ein gegebenes Zeichen zogen die vier mit plötzlichem Rucke ihre Zipfel so kräftig wie möglich an, das Tuch wurde infolgedessen straff gespannt, und der Körper des Sträflings flog empor und fiel dann natürlich mit großer Wucht nieder. Da das Tuch sofort wieder bis auf den Erdboden gesenkt wurde, fiel der Mann so hart auf, daß er glaubte, alle Knochen gebrochen zu haben. Ehe er sich jedoch von dem ersten Sturze auch nur einigermaßen erholt hatte, wurde er schon wieder emporgeschleudert; und diese Procedur wiederholte sich in schneller Folge so lange, bis die vorgeschriebene Zahl der Sprünge erreicht war. Diese Strafe, die keineswegs ungefährlich, auf jeden Fall aber sehr schmerzhaft war, scheint ziemlich häufig vorgekommen zu sein; wir finden sie auch bei spanischen Schriftstellern z. B. im Don Quixote, öfter erwähnt.

Im Princip war das Prellen in Deutschland, wie es namentlich im Kurfürstenthum Sachsen vom Kurfürsten August für Fisch- und Wilddiebe eingeführt worden ist, nicht so sehr von dem spanischen und französischen Brauche unterschieden; freilich war die Ausführung der Strafe eine ganz andere, aber das Fallenlassen des Delinquenten aus ziemlicher Höhe bildete auch in Deutschland den wesentlichen Grundgedanken der Strafe. Wenn wir nun sagten, diese sei verschiedentlich mit der Strafe des Kaak verwechselt worden, so hat dies seine Richtigkeit. Auch Grimm hat diesen Fehler nicht zu vermeiden gewußt, und dies erklärt sich wohl hauptsächlich dadurch, daß er den wirklichen Kaak für den Pranger hielt und infolgedessen bei der Beschreibung der Strafe nicht recht wußte, wo er sie unterzubringen habe. Er erwähnt die Strafe des Prellens und schreibt dann: „Schupfen scheint etwas dergleichen, im Teutonista finde ich Schupfstoil neben wrimp (von wrimpen, rimpfen, zusammenziehen); nach Strodtmann und Richey wurden Gartendiebe in einer Wippe ins Wasser gelassen und wieder in die Höhe gezogen." Daß auch hier die Gartendiebe wieder diejenigen sind, welche ins Wasser gelassen und wieder in die Höhe gezogen wurden, zeigt, daß Strodtmann und Richey wirklich die Kaakstrafe gemeint haben und nicht das Schnellen. Grimm ist aber offenbar

Digitized by Google

über dieſe Strafmethoden ſehr wenig oder garnicht unterrichtet geweſen, ſonſt würde ihm wohl der Zuſammenhang der Sache nicht entgangen ſein.

Das Wippen, Schnellen oder Prellen iſt offenbar keine Strafe deutſchen Urſprungs; ſie iſt vielmehr aus Italien, wo ſie unter dem Namen Tratto oder Tratto di corda, Strappacorda oder noch kürzer Strappata allgemein bekannt war, höchſt wahrſcheinlich eingeführt worden. Eine ſehr weite Verbreitung hat ſie in Deutſchland offenbar nicht gefunden; wie es ſcheint, iſt ſie hauptſächlich auf das Kurfürſtenthum Sachſen beſchränkt geblieben, und mag ſie auch ſonſt noch hin und wieder vorgekommen ſein, ſo iſt dies doch nur ganz ausnahmsweiſe geſchehen. Man muß auch die Mittheilungen hierüber mit einiger Vorſicht aufnehmen, da, wie wir bereits ausgeführt haben, Verwechſlungen mit dem viel harmloſeren Kaak keineswegs ausgeſchloſſen ſind, auch bei älteren Autoren nicht.

Das Wippen iſt unter allen Umſtänden eine der ſchwerſten Leibesſtrafen geweſen. In dem Constitutiones des Kurfürſten von Sachſen iſt die Strafe für Fiſch- und Wilddiebe feſtgeſetzt worden. Daraus kann man nun keineswegs etwa den Schluß herleiten wollen, daß man ſie für eine leichtere Sühne gehalten habe, weil wir heutigen Tages, namentlich den Fiſch- und Krebsdiebſtahl für kein ſchweres Delikt, ſondern nur für Uebertretung anſehen; damals galten ſolche Strafthaten aber für Verbrechen, die ſehr oft mit Lebensſtrafen bedroht waren. Wilddiebe wurden an den Galgen gehängt, und das Geweih des geraubten Thieres nagelte man zum Abſchrecken anderer Leute, an das Unglückholz; die Strafen waren ſogar zum Theil noch weit grauſamer, z. B. Anſchmieden auf einen lebenden Hirſch oder ein wildes Pferd. Das muß zur Richtſchnur dienen. Auch aus der Strafverjährung, die erſt nach 20 Jahren eintrat, iſt zu erkennen, daß es ſich um eine Strafe handelte, die man zu den ſehr ſchweren rechnete. Das ergiebt ſich auch aus einer Reihe anderer Vorſchriften, die wir nur bei den ſchwerſten Strafen finden. So durfte die Strafe nicht vollſtreckt werden, wenn der Delinquent nicht geſund war; er wurde dann bis zu ſeiner völligen Geneſung in Verwahrſam genommen. Weiber, welche ſich in geſegneter Hoffnung befanden, mußten mit der Strafe verſchont bleiben bis zu 40 Tagen nach der Geburt des Kindes. Außerdem beſtimmt die Conſtitution ausdrücklich, der Scharfrichter ſolle bei der Execution menſchlich verfahren und beſonders darauf achten, daß der Delinquent nicht durch ſtete Convulsiones gar das Leben einbüße, er ſolle dem Beſtraften auch nach überſtandener Pein die Glieder wieder einrenken, damit kein dauernder Schaden zurückbleibe. Man kann demnach wohl ermeſſen, daß es bei dem Prellen nicht allzu „mildiglich“ herging. Daß aber auf die Strafe ohne Gnade erkannt werden ſollte, das beweiſt die Vorſchrift, daß weder Mann noch Weib, weder Geiſtlicher noch Welt

Digitized by Google

licher, weder Einheimischer noch Ausländer befreit sein sollten. Die Vorschrift lautet: „Da iemandes, wer der auch wäre, Unser Unterthan, oder ein Ausländischer, freventlich und vorsetzlich in Unseren, oder Unser Lande flissenden gehegten Wassern oder Bächen mit Netzen, Hamen, Reussen und Körbe legen, oder in was Wege dasselbigte geschehen möchte, Unsere ausgegangenen publicirten Mandaten zuwider, fischen würde der oder dieselbe sollen, wann sie zum erstenmahl darbey betreten, mit der Tratto di corda auf einen Sprung, oder mit der Landesverweisung gestrafft werden."

Wenn hier nur von einem Sprunge mit der Tratto di corda die Rede ist, so kann dies nicht so gedeutet werden, als sei in allen Fällen nur auf einen einzigen Sprung erkannt worden, sondern solche Milde waltete höchstens bei ersten Fällen, und auch da keineswegs immer, denn die Scabini Lipsienses haben schon im Jahre 1590 bezw. 1594 ausgesprochen, daß, wenn das Object des Diebstahls mehr als 10 Gulden betrage, der Inquisit auch beim ersten Male schon zu 1, 2, 3 oder 4 Sprüngen und ewiger Landesverweisung verurtheilt werden könne. Nach einem Spruche vom Mai 1601 sollten zwei Fischdiebe, die zwar zum ersten Male erwischt worden waren, aber in der peinlichen Frage bekannt hatten, daß sie schon öfter den verbotenen Fischfang betrieben hätten, entweder mit dem Staupenschlage oder mit je drei Tratto-Sprüngen des Landes auf drei Jahre verwiesen werden.

Schon der Umstand, daß die Folter überhaupt gegen die Fischdiebe angewendet werden durfte, deutet darauf hin, daß man das Verbrechen für ein sehr schweres und die Strafe für eine scharfe hielt, denn gefoltert durfte auch in Kursachsen nur dann werden, wenn die zu erwartende Strafe schwerer war, als die Folter selbst. Wie es scheint, hat man das probate Mittel, die Folter, fast regelmäßig angewendet, wenn man Leute beim ersten Fischfang erwischt hatte, und die Unglücklichen haben dann auch offenbar immer zugegeben, daß sie zwar das erste Mal erwischt worden seien, daß sie aber die That schon ziemlich oft begangen hätten. Weiter wollte man ja von ihnen auch nichts wissen. Diejenigen Urtheile der Schöffenstühle, welche uns bekannt sind, enthalten fast immer die Mittheilung, daß der Angeklagte in der Folter gestanden habe, er sei bisher öfter dem verbotenen Fange nachgegangen, und auch die Menge der gefangenen Fische oder Krebse, welche als „gestohlen" zugegeben wurden, läßt in der Regel darauf schließen, daß die Inquisiten sich selbst fälschlich beschuldigt haben, um den Qualen der Folter zu entgehen und schließlich wenigstens bloß mit der Strafe davonzukommen. Gerade bei den Fisch- und Krebsdiebstählen hat sich die Folter als ein doppelt gefährliches Mittel, die „Wahrheit" heraus zu bekommen, erwiesen. Die Inquisiten, welche wußten, daß sie

Digitized by Google

im schlimmsten Falle mit den Staupenschlägen oder der Strappata davonkommen mußten, haben sich viel leichter zu jedem gewünschten Geständnisse bewegen lassen, als wenn sie wußten, es ging an Kopf und Kragen, denn sie hielten, jedenfalls mit Recht, die ausgiebige Folter für ebenso schwer wie die Strafe selbst und setzten sich daher auch weniger gern der Gefahr aus, doppelt zu leiden.

Wenn es in der Constitution heißt: „Da iemandes, wer der auch wäre ꝛc.“ so ist doch diesem Wortlaute in der Praxis nicht immer entsprochen worden, denn wenn ein Edelmann sich das Vergnügen des unerlaubten Fischens gegönnt hatte, blieb er gleichwohl mit der Tratto di corda verschont. Es ist wenigstens kein Fall aus der Praxis bekannt, in welchem einem Edelmanne diese Strafe auferlegt wäre, und Josias Nolden bekennt auch ausdrücklich, daß Edelleute „regaliter damit nicht beleget“ würden.

Sowohl in der Land-Armee wie auch auf den Schiffen war die Strafe bekannt. Im Landheer hieß sie die Estrapada, und sie wurde ähnlich ausgeführt wie das Prellen der Civilpersonen, auch da wurde der Verurtheilte emporgezogen und dann plötzlich fallen gelassen, wenn auch der Apparat an dem die Strafe zur Ausführung kam, etwas von dem in Sachsen gebräuchlichen abwich.

Bei der Marine wurde das Wippen anders vollstreckt. Der Verurtheilte wurde an einer weit über Bord ragenden Segelstange emporgezogen und dann plötzlich aus sehr beträchtlicher Höhe fallen gelassen. Er stürzte dann aber nicht aufs Deck, sondern direct aufs Wasser. Wenn er dabei Glück hatte und einige Geschicklichkeit besaß, dann kam er immer noch halbwegs glimpflich davon, wenigstens besser als diejenigen, die auf dem Lande die Strafe zu erleiden hatten und auf festen Boden fielen. Fiel der Seemann aber ungeschickt, so daß er flach oder mit ausgebreiteten Beinen auf den Wasserspiegel stürzte, dann zog er sich ebenfalls die empfindlichsten Schmerzen zu, ja er konnte sich fürs ganze Leben schädigen. Da nun nicht immer feststand, ob der wiederholte Sturz wirklich die hinreichenden Schmerzen hervorgerufen hatte, und da man auf der Marine dem Grundsatz „doppelt hält besser“ huldigte, ließ man es von vornherein nicht bei der einen Strafe bewenden, sondern der Sträfling wurde in seiner nassen Kleidung vor den Mast gestellt, und dann gerbte man ihm gleich noch mit einem Tauende so nachdrücklich das Leder, daß er meist einige Tage lang nicht sitzen konnte. Durch die der eigentlichen Strafe nachfolgenden Prügel mit dem Tauende wurde die Strafe wieder erheblich schwerer als die zu Lande, denn namentlich wenn schon das Wippen stark gewirkt hatte, mußte der Bestrafte doppelt leiden. Dies ist aber kein Wunder, denn die Schiffsdisciplin ist ja von jeher straffer

Digitized by Google

gewesen als die zu Lande; die Nothwendigkeit hiervon leuchtet ja auch ohne weiteres ein.

Wir wollen noch einer Schiffsstrafe gedenken, welche an das Wippen erinnert, aber noch schwerer war und oft genug den Bestraften das Leben kostete. Da die Strafe übrigens der Todesstrafe fast gleich geachtet wurde, hielt man es nicht für gar so schlimm, wenns wirklich ans Leben ging. Die Strafe war unter der Bezeichnung „Kielholen" allgemein gefürchtet, hat sich aber bis in unsere Zeit hinein gehalten und ist auch wohl jetzt noch nicht aus allen Marinen verschwunden. Der Körper des Delinquenten wurde mit Gewichten belastet und dann an Armen und Beinen an ein Tau gebunden, das unter dem Schiffe durchlief. Der Thäter wurde dann ins Wasser gelassen und ziemlich langsam unter dem Kiel durch an der andern Seite des Schiffes wieder heraufgezogen. Hatte er gute Lungen, dann hielt er die Strafe aus, wenn nicht, dann mußte er ohne Gnade ertrinken, zumal das Ziehen unter dem Schiffe hin auch zuweilen wiederholt wurde.

Pranger, Halseisen und ähnliche Strafmittel.

Ob man die Prangerstrafe und ähnliche mehr oder weniger nur zur schmachvollen Ausstellung eines Verurtheilten dienende Strafmittel zu den Leibesstrafen zu rechnen habe, darüber ist schon vor langer Zeit unter den Rechtsgelehrten vielfach gestritten worden. Carpzow z. B. hat die Frage verneint, weil Pranger ꝛc. nicht direct auf den Körper in schmerzerregender Weise einwirkten, man könne deshalb auch höchstens wegen der Ausstellung des Körpers von einer indirecten Körperstrafe sprechen. Wir brauchen eigentlich auf diese Doctorfrage nicht ausführlich einzugehen, denn sowohl das sächsische Recht als auch die Theresiana rechnen Pranger und Schließen ans Halseisen zu den Leibesstrafen, und wir können die Besprechung dieser Strafen schon deswegen nicht umgehen, weil sie zu den bisherigen Capiteln unbedingt als Ergänzung hinzugehören; der Pranger war ja auch in sehr viel Fällen der Ort, an welchem andere schwere Leibesstrafen, z. B. der Staupenschlag, vollstreckt wurden, und er diente außerdem häufig dazu, andere Strafübel zu verschärfen, oder die Prangerstrafe ging diesen, was so ziemlich auf dasselbe herauskommt, auch voraus. Die öffentliche Schaustellung eines Angeklagten hatte übrigens zuweilen auch noch den Zweck, einen des Landes Verwiesenen dem Publicum vorzustellen, damit dieses ihn leichter wiedererkennen sollte. Dies ist besonders klar in der Theresiana Art. 6 § 8 ausgedrückt, wo

Digitized by Google

es u. a. heißt: „Solche Schandstrafen (dürfen) gegen jene, die zugleich des Halsgerichts, Stadt, Burgfrieds, oder Landes verwiesen werden, nach Bewandniß des Verbrechens unbedenklich erkennet werden; besonders in Fällen, wo die öffentliche Vorstellung auf der Bühne zu dem Ende beschiehet, damit der Uebelthäter vor der Volkmenge in genaue Erkänntniß gebracht, und bey seiner verbotenen Rücklehr desto geschwinder entdecket werde. Zum Fall aber: In kleinen Verbrechen der Straff-Fällige in der Gemeynde bey seinem weitern Nahrungsstand zu gedulden wäre, sollen Dergleichen zur bloßen Schand, Hohn, und Spott gereichende, und an dem weiteren ehrlichen Fortkommen überaus behinderliche öffentliche Ausstellungen ohne gar erhebliche Ursache nicht vorgekehret werden." Die Stelle zeigt doch wenigstens, daß die öffentliche Ausstellung einen bestimmten Zweck hatte, der sich hören läßt. Es muß doch schließlich auch in demjenigen, der sich einmal vergangen hat, die Menschenwürde gewahrt und geachtet werden; das ist durch den letzten, sehr vernünftigen und auch humanen Satz geschehen; wurde dagegen die Ausstellung auf der Schandbühne vorgenommen, damit das Publicum die Person, welcher der weitere Aufenthalt im Lande untersagt war, möglichst genau kennen lernte, so wird das wesentlich dazu beigetragen haben, den Bestraften vor der unbefugten Rücklehr, also auch vom Bruche der beschworenen Urphede zurück zu halten. Da war also die öffentliche Ausstellung keineswegs bloß eine Maskerade oder ein Mummenschanz, wie wir ihn in so vielen deutschen Schandstrafen erblicken müssen.

Prüft man die Prangerstrafe und ihre Bedeutung näher, so wird man leicht herausfinden, daß der Gedanke, welcher ihr zu Grunde lag, uralt ist. Wir begegnen ihm schon im alten römischen Rechte, denn wenn ein Sclave die Furka aufgelegt bekam, und völlig nackt durch die Straßen gepeitscht wurde, so war dies im Grunde genommen auch nichts anderes als die spätere Zurschaustellung am Pranger. In den leichteren Fällen kamen ja auch in Rom die Sclaven ohne Prügel davon; sie mußten aber auch dann nackt die Furka durch die Straßen tragen, und dabei selbst dem Volke verkünden, was sie übles verbrochen hatten. Man hoffte dadurch, diese Menschen, die ja erst in späterer Zeit so verkommen waren, wie man sie oft geschildert findet, zu bessern. Wurde ein Freier zur Strafe der Furka verurtheilt, so galt dies für eine so große Entehrung, daß man ihn nicht mehr unter die Freien rechnen wollte, er mußte dann Sclave werden. Auch dies findet sich, wie wir gesehen haben, im alten Deutschen Rechte häufig genug wieder, und wir werden auch sehen, daß der Gedanke noch so ziemlich bei der Prangerstrafe beibehalten war, allerdings mit der Aenderung, daß der Bestrafte nicht als Knecht verkauft wurde, sondern daß er für entehrt galt und nicht mehr im Lande

Digitized by Google

Der Pranger in England. Im Hintergrund öffentl. Stäupung.

Digitized by Google

geduldet wurde. Die Ansichten gingen ja freilich hierüber etwas auseinander, darin aber stimmten sie überein, daß die völlige Entehrung wenigstens dann regelmäßig durch die Prangerstrafe herbeigeführt wurde, wenn diese wegen einer an sich ehrlosen That zugesprochen war; wir werden aber sehen, daß dies fast stets der Fall war, und daß deshalb die nachfolgende Ehrlosigkeit eigentlich die Regel sein mußte. Der Pranger unterschied sich auch insofern in seiner Bedeutung nicht von der römischen Furka, als diese auch bei den Lebensstrafen häufig als Vorstrafe diente. Die zum Kreuzestod Verurtheilten erhielten erst die Furka auferlegt und wurden jämmerlich gegeißelt; ja zuweilen wurden sie auch unter der Furka direct zu Tode gegeißelt, wie z. B. C. Cantilius, der eine Vestalin verführt hatte und deshalb den furchtbaren Tod des Peitschens erdulden mußte. Auch am Pranger ist es vorgekommen, daß bei dem Staupenschlag zuweilen die Verurtheilten zu Tode geprügelt wurden; daher die von uns früher erwähnte Vorschrift der Theresiana, daß nicht vergiftete Ruthen ꝛc. verwendet werden sollten.

Sehen wir aber von der Geißelung und ähnlichen Dingen, die sich am Pranger abspielten, ganz ab und betrachten wir den Pranger bloß als einen Ort, an welchem die Missethäter zu ihrer Schande und Entehrung ausgestellt wurden, dann finden wir auch bei andern Völkern Analoges. Die Chinesen hatten und haben auch jetzt noch eine eigenartige Ehrenstrafe. Sie legen dem Verurtheilten eine sehr große und sehr schwere Holztafel auf die Schultern. In der Mitte derselben ist eine Oeffnung, durch welche der Hals umschlossen wird; die Tafel sitzt dann vollständig fest und kann auf keine Weise, ohne daß der Verschluß geöffnet wird, entfernt werden. Der runde Umfang der Tafel ist ein so großer, daß der damit Belegte mit den Händen den Mund nicht erreichen kann. Hungert ihn, so müssen ihn mitleidige Menschen füttern. Diese Strafe, die dann den Betroffenen vollständig entehrt, wird entweder in der Weise vollstreckt, daß der Verurtheilte an mehreren Tagen je einige Stunden öffentlich das Brett tragen muß, oder auch, daß er es den ganzen Tag anbehält. In neuerer Zeit ist die Strafe wenigstens insofern gemildert worden, als dem Delinquenten das qualvolle Stehen erspart bleibt; er kann vielmehr, während seine Schultern das schmachbringende Brett tragen, auf einem Sitze ruhen, der in der Regel auch noch so eingerichtet ist, daß er für die Schandtafel eine Stütze bildet. Die Strafe würde dadurch allerdings einen großen Theil der körperlichen Qualen eingebüßt haben. Dagegen ist in früheren Zeiten die Qual noch erheblich vermehrt, ja die ursprünglich nur als Ehrenstrafe, wenn auch als quälend gedachte öffentliche Ausstellung des Uebelthäters zuweilen in eine der peinlichsten und martervollsten Lebensstrafen umgewandelt worden. Namentlich Aufrührer wurden durch die

Digitized by Google

Schandtafel zu Tode gemartert. Sie bekamen besonders große und schwere derartige Holzkragen und durften diese überhaupt nicht wieder ablegen. Ernähren konnten sie sich nicht, da sie ja selbst, wenn ihnen die kostbarsten Speisen zur Verfügung gestanden hätten, nicht das Geringste zum Munde führen konnten. Waren sie auch zum Tode ermattet, so gestattete ihnen der große Holzkragen nicht, sich auch nur auf kurze Zeit zur Ruhe niederzulegen. Dazu kam noch, daß der Druck des harten und schweren Holzes ihnen am Halse und an den Schultern die heftigsten Entzündungen verursachte; mochten aber die Wunden noch so sehr in Eiterung übergehen, das half nichts, das Marterwerkzeug wurde den Unglücklichen nicht abgenommen, und so siechten sie unter Qualen, die selbst die lebhafteste Phantasie nicht zu schildern vermag, langsam dahin. Die Möglichkeit, den Qualen gewaltsam ein Ende zu machen, hatte man dadurch ausgeschlossen, daß die Unglücklichen Tag und Nacht scharf bewacht blieben. Nach alten Berichten sollen solche Personen sich bis zu 15 Tagen hingeschleppt haben, ehe sie erlagen, und es wird die Vermuthung ausgesprochen, daß die Wärter ihnen doch hin und wieder etwas Nahrung gereicht hätten, um sie möglichst lange am Leben zu erhalten. Daß diese Strafe wohl die schlimmste Todesmarter gewesen ist, daß sie selbst die Kreuzigung noch an Grausamkeit übertraf, läßt sich schon aus dem Umstand erkennen, daß die Qual bedeutend länger dauerte. Das Beispiel zeigt übrigens, daß fast jede Strafe, auch die, welche sich ursprünglich nur als eine Verhöhnung und Verspottung darstellt, durch eine bloße Verlängerung bis zur Lebensstrafe, ja bis zur unmenschlichsten Marter gesteigert werden kann, und gerade die Chinesen haben bewiesen, daß sie von jeher in der Erfindung von Qualen und Martern Meister waren, daß sie den grausamen und rachsüchtigen Persern und ähnlichen Völkern, von denen wir bereits nachgewiesen haben, daß sie bei der Festsetzung ihrer Strafen jedem menschlichen Gefühl Hohn sprachen, in keiner Weise nachstanden.

Es ist naheliegend, zu prüfen, ob denn auch die Perser das Mittel, welches sich bei den Chinesen so vorzüglich bewährte, gekannt haben. Sicheres läßt sich darüber nicht feststellen; es scheint aber fast so, als sei die hölzerne Halskrause auf China beschränkt geblieben. Das würde ja auch, da die Chinesen sich von benachbarten Völkern stets möglichst abzusondern suchten, so daß ihre Sitten und Bräuche nur selten über die Grenze verbreitet wurden, nicht auffallen können. Daß der Brauch wirklich in irgend einem andern Lande bekannt und geläufig gewesen sei, dafür findet sich denn auch nirgends eine Spur. Bei den Persern bestand aber ebensogut wie bei allen Völkern, über deren Sitten und Gebräuche wir unterrichtet sind, auch die Methode, schuldige Verbrecher dem Volke zur Schau zu stellen, und natürlich ging man dabei ebenfalls nicht zart zu Werke. In

Digitized by Google

der Regel ſcheint man ein Inſtrument benutzt zu haben, das etwas an den in Deutſchland ſpäter vielfach angewendeten „Bock“ erinnerte. Die Verbrecher mußten Hals und Arme, oder auch Hals und Beine in einen Apparat einſchließen laſſen, und ſo in der qualvollſten Krümmung ſo lange unbeweglich verharren, bis ſie erlöſt oder zur weiteren Beſtrafung abgeführt wurden.

Dieſe in Perſien gebräuchliche Maſchine findet ſich übrigens auch bei vielen andern alten Völkern, wir finden ſie z. B. bei den Griechen und Römern wieder, und faſt ſcheint es, als ſei ſie perſiſchen Urſprungs und auf demſelben Wege, auf dem ſo viele ſchwere und grauſame Strafen andern Völkern übermittelt wurden, auf Europa übertragen worden. Der Apparat hat ſich dann Jahrhunderte lang erhalten und iſt zu den verſchiedenſten Zwecken verwendet worden. Der als Folterwerkzeug gebräuchliche Mekkenburger Bock iſt ja auch nichts weiter geweſen als das alte perſiſche Inſtrument, das zur öffentlichen Ausſtellung der Uebelthäter diente.

Das Einſpannen in den Stock.

Selbſt am Pranger wurde das Syſtem mit verwendet. Der Angeklagte oder richtiger bereits Verurtheilte mußte ſtehend den Hals und die Armgelenke von dem „Stock“ umſchließen laſſen und ſo zur Schande ſtehen bleiben. Der engliſche Pillory enthielt dieſes Schließwerkzeug faſt regelmäßig, wenigſtens regelmäßiger als in Deutſchland, wo wir dieſe Einrichtung des

Digitized by Google

Prangers weit seltener finden. Dagegen war bei uns der Bock ein Werkzeug, das mehr zur Vollstreckung leichter Schandstrafen diente und auch in der Armee vielfach Anwendung fand. Der Uebelthäter wurde dabei freilich nur wenig gequält, wenigstens nicht durch das Instrument selbst, sondern weit mehr durch das schadenfrohe und räuselustige Publicum. In der Regel hatte bei der Vollstreckung der Strafe der Delinquent auf einer hölzernen Bank zu sitzen, und es waren ihm nur die Fußgelenke eingeschlossen. Da er die Beine dabei wagrecht von sich gestreckt halten mußte, war ja die Stellung gerade nicht bequem aber, wenn die Ausstellung nur einige Stunden dauerte, doch immerhin erträglich. Das Publicum aber setzte dem Verspotteten in der Regel übel zu, kitzelte die nackten Fußsohlen mit Strohhalmen, oder bewarf die Wehrlosen mit Schmutz und Koth und that ihn enüberhaupt allen möglichen Schabernack an. Das wurde auch von der hohen Obrigkeit in keiner Weise gehindert, im Gegentheil, der Bestrafte sollte ja zum öffentlichen Spott dienen, und da hielt man es sogar für das gute Recht des Publicums, wenn dieses seinen Launen möglichst die Ziegel schießen ließ: das konnte nur den Genuß erhöhen und abschreckend wirken. Wir haben ja gesehen, daß in älterer Zeit das Gesetz zum Theil direkt vorschrieb, jeder Einzelne solle den zur Schande Ausgestellten sogar prügeln dürfen, und der Uebelthäter mußte dann auch noch seinen Peinigern selbst das Instrument, den Reißigbesen, dazu hingeben. Ehrenstrafe war die Einschließung in den Bock nicht, sondern nur Schandstrafe.

So verhielt sich auch die öffentliche Ausstellung in der Trülle oder im Narrenhäusel. Die erstere war ein Apparat, der direkt dazu geschaffen war, das Publikum zu allen denkbaren Hänseleien und Chikanen herauszufordern, denn die Trülle war nichts, als ein cylindrischer Käfig in den der Sträfling eingeschlossen wurde. Der Kafig wurde aber nicht fest mit dem Erdboden verbunden, sondern so eingerichtet, daß er, ähnlich wie die Trommel an Käfigen für Eichhörnchen oder Tanzmäuse, um seine Längsachse drehbar war, die Trommel oder Trülle lag jedoch nicht, wie das bei den Thierkäfigen der Fall ist, wagerecht, sondern war senkrecht befestigt, so daß der darin Eingeschlossene aufrecht stehen konnte. Wollte sich nun das Publicum einen besonderen Spaß gönnen, und das wollte es, da es stets „Gassenbuben“ jeden Alters und Geschlechts gegeben hat, regelmäßig, dann wurde die Trülle gedreht und in immer schnellerer Umdrehung möchlichst lange erhalten. Dem Eingesperrten mußte dabei natürlich, selbst wenn er nicht von der Natur mit schwachen Nerven ausgestattet war, schließlich schwindlig werden; aber das Publicum beruhigte sich meist nicht eher, als bis der Schwindel des Getrüllten zum Erbrechen führte; dann amüsirte sich die Menge gottvoll.

Digitized by Google

Das Narrenhäusel, deſſen die Theresiana ausdrücklich Erwähnung thut, wohl nicht deshalb, weil die Blutrichter auf dieſes Strafmittel zu erkennen hatten, ſondern hauptſächlich, weil ſie es für nöthig hielt, über die Schand- und Ehrenſtrafen die allgemeine Richtſchnur, welche wir oben zum Ausdruck gebracht haben, zu ertheilen, war ein kleiner Bau, der ungefähr gerade zum Aufenthalt einer Perſon ausreichte und mit einer Fenſteröffnung verſehen war, vor der ſich ein eiſernes Gitter befand. Die Perſon, welche zur Schande in dieſes Häuschen eingeſperrt wurde, konnte natürlich auch, ohne daß ſie in der Lage war, ſich hiergegen zu wehren, vom Publikum nach Herzensluſt gehänſelt und geärgert, zuweilen auch durch recht rohe Streiche gepeinigt werden.

Wir können uns wohl auf dieſe wenigen Beiſpiele beſchränken, denn es würde entſchieden zu weit führen, wollten wir jeder Art der öffentlichen Ausſtellung gedenken, zumal wir ohnehin noch ſpäter gelegentlich auf die öffentliche Ausſtellung in Feſſeln zurückkommen müſſen. Soviel haben wir jetzt ſchon feſtgeſtellt, daß Pranger und auch Halseiſen ſich weſentlich von den anderen Syſtemen, bei denen es ſich lediglich darum handelte, Leute, die etwas Unbedeutendes begangen hatten, zu ihrer Schande dem Publicum in mehr oder weniger demüthigender Situation vorzuführen. Die Schandſtrafen konnte jede niedere Gerichtsbarkeit verhängen, Pranger und Halseiſen aber waren den Halsgerichten vorbehalten. Die beiden letzteren Strafmittel waren deshalb auch ziemlich aequivalent. Auch die Geiſtlichen Richter, die ja nur die Erb- und Niedergerichte innehatten, konnten, obwohl die Prangerſtrafen auch wegen Vergehen gegen die Religion verhängt wurden, aus eigener Machtvollkommenheit Niemanden an den Pranger ſtellen. Das mag ihnen vielleicht nicht recht geweſen ſein, aber das änderte auch nichts an der Sache. Zu Zeiten, als ſich das Recht und die Rechtſprechung mehr und mehr klärten, hörte ja auch die Macht der Kirche über die weltliche Gerichtsbarkeit auf; die Zeiten, in denen die weltliche Macht ſich zum bloßen Henkersknechte für den römiſchen Willen herabgewürdigt hatte, waren für immer dahin, und das kann nur als ein Sieg des Rechts über die Willkür bezeichnet werden.

Sehen wir uns einmal Pranger und Halseiſen etwas genauer an. Rothern, der ſonſt in der Erzählung der Strafmittel, namentlich der blutigſten, eine auffallende Geſchwätzigkeit an den Tag legt, wird hier, wo es ſich „bloß“ um die einfacheren Dinge handelt, ebenſo auffallend wortkarg und offenbar auch etwas konfus, wenn er ſchreibt: „Das Hals-Eiſen oder der Pranger iſt unterſchiedlich. An manchen Orten iſt es ein aufgerichteter Pfahl, ſo beſonders zu dem Ende zugerichtet worden. An manchen aber iſt das Eiſen, darinnen der Delinqvent mit dem Halſe eingeſchloſſen wird, aus Gebäude, z. B. Kirche, Rathhaus oder ſonſtwo

Digitized by Google

angemacht. Da dann der Delinqvent mit dem Halse dergestalt daran geschlossen wird, daß er aufrechts zum Spectakel des Volcks sich öffentlich präsentieren muß. Man pflegt auch zuweilen wohl gar an manchen Orten durch ein Glöcklein dem Volck zum Zuschauen ein Zeichen zu geben. Wie dann nun also der Delinqvent an eine Staupsäule geschlossen wird, so geschiehet solches von dem Scharfrichter, sonst aber, ausser dem, von dem Landknechte oder andern Gerichtsdiener." Das ist alles, was uns Rothern über die Sache mitzutheilen weiß, sicherlich nicht allzuviel, und dennoch, wenn man das Gesagte richtig würdigt, immerhin noch eine Menge. Rothern war eben Jurist, und deshalb konnte er manches, was er für selbstverständlich hielt, auch nur mit wenigen Worten zum Ausdruck bringen. Schon der Hinweis, ob der Scharfrichter oder der Landknecht, „derjenige, welcher" war, ist, wie unsere Leser, wenn sie die bisherigen Kapitel mit Aufmerksamkeit gelesen haben, leicht erkennen werden, von keineswegs zu unterschätzender Bedeutung, denn wo es auf die völlige Entehrung ankam, da trat der Meister Hans in die Erscheinung, wo man aber den Verlust der Ehre vermeiden wollte, da ließ man die Strafen nicht durch den gefürchteten und verachteten Führer des Richtschwerts, sondern durch den harmlosen Büttel, durch dessen Berührung Niemand dauernd geschändet wurde, vollziehen. Wir erinnern an den Unterschied zwischen dem Staupenschlag und dem Stockschilling. Auch sonst hat Rothern recht, daß der Pranger und das Halseisen unterschiedlich waren. Er hätte beides deshalb aber auch nicht so durcheinander mischen sollen. Das Halseisen wurde nicht nur an der Kirche und am Rathhaus, sondern auch zuweilen an der Schenke angeschlossen; das hatte den Zweck, daß der Ausgestellte von möglichst vielen Leuten gesehen wurde, denn gerade an diesen Gebäuden herrschte der stärkste Verkehr, namentlich am Wirthshaus und an der Kirche, und so sehr es auch auffallen muß, daß man den frommen Kirchengängern durch den Anblick des Ausgestellten doch auf jeden Fall einen großen Theil ihrer Andacht rauben mußte, so wenig widersprach dies doch dem für uns, da wir gewohnt sind, Kaufleute, welche während der Kirchzeit ihre Schaufenster nicht verhängt haben, schon wegen Störung der Sonntagsheiligung bestraft zu sehen, nicht mehr verständlichen Geiste der Zeit. Bestand doch nach dem Seligenstadter Rechte die Vorbereitung der Kirchgänger zur frommen Andacht darin, daß sie den vor der Kirchthür liegenden Ehebrecher prügelten; da wird es ja auch wohl weiter nicht schädigend gewirkt haben, wenn die Leute vor dem Eintritt in die Kirche sich erst über so einen Unglückswurm, der ans Halseisen gelegt war wie ein bissiger Kettenhund, halbtot lachten. Tempora mutantur! Diese Halseisen, die an Kirchen, Schenken und Amthäusern angebracht waren, sind nun aber zweifellos nicht das gewesen, was die Carolina mit ihrem Halseisen

Digitized by Google

meint, und die nach Struwe, Carpzow, Stryk und zahlreichen anderen namhaften Juriſten ſo ausſchließlich den Ober- und Halsgerichten überlaſſen blieben, daß ſie niemals dem zuſtanden, der ſchlechthin mit der Gerichtsbarkeit belehnt wurde, daß ſie niemals ein Nieder-Gericht anwenden durfte. Alle die Anſchließungen an Schenken ꝛc. konnte aber das Niedergericht verfügen, denn ſie waren nichts weiter als Feſſeln, welche den zur Schau Geſtellten am Fortgehen verhinderten; Rothern hätte dies wohl etwas klarer hervorheben können als durch die oberflächliche, wenn auch vielleicht für die Juriſten ſeiner Zeit hinreichende Bemerkung, daß zuweilen der Scharfrichter, zuweilen der Landknecht die Anſchließung vornahmen, aus ſeiner Erläuterung geht aber noch etwas mehr hervor, und das iſt wohl das punctum saliens: — nicht allein in der Perſon des Anſchließenden ſondern auch an dem Orte, an dem ſich das Halseiſen befand, lag der Unterſchied. Befand es ſich an der Staup-Säule, alſo am wirklichen Pranger, dann war eben der Scharfrichter zuſtändig, dann handelte es ſich aber auch um das Halseiſen, von dem die Carolina als der entehrenden Strafe ſpricht, befand es ſich an den öffentlichen Gebäuden, dann wars eben bloß die harmloſe und keineswegs entehrende, wenn auch herabwürdigende Feſſelung. Damit hätten wir wohl die Sache in genügender Schärfe klargeſtellt.

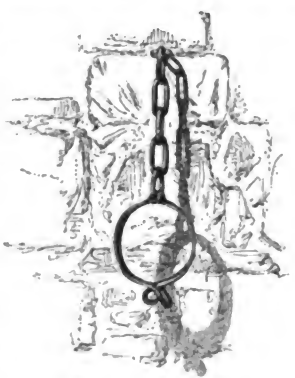

Das Halseiſen.
Aus Andrews, Bygone Punishements.

Die Einrichtung des Prangers ſchildert nun Rothern, der bei den Lebensſtrafen ſelten vergißt, zu bemerken, daß Zangen und Beile ꝛc. von dem Schmiedehandwerk gefertigt worden ſeien, nur durch die mühſelig herausgequetſchten Worte „an manchen Orten iſt es ein aufgerichteter Pfahl, ſo beſonders zu dem Ende zugerichtet worden.“ Gewiß, der Pfahl war in mer beſonders zu dem Zwecke hergerichtet. Aber wie? Das läßt ſich freilich nicht mit wenigen Worten beſchreiben, denn überall war die Einrichtung verſchieden, wie ja auch der Galgen keineswegs überall die gleiche Form aufwies. Galgen und Pranger zeigten aber die Macht des Halsgerichts an, und auch die letztere Einrichtung gehörte zum eiſernen Beſtande des Blutgerichts wie das Aushängeſchild zum Wirthshaus; es

Digitized by Google

war auch ein äußeres Zeichen der Würde, und es ist sogar die Frage angeregt worden, ob nicht etwa dem Halsgerichte die Macht, auf Galgen und Pranger zu erkennen, verloren gehe, wenn es diese wichtigen Dinge verkommen und nicht immer wieder, wenns noth that, ausbessern ließe. Besoldus hat dies noch mit großer Wichtigkeit verneint und gesagt: „Und wenn dieselben auch gar übern Haufen fielen, und Derjenige, dem das Jus erigendi zukömmet, solche in vielen Jahren nicht wieder hätte aufrichten lassen, verlöhre er doch dadurch seine Gerechtigkeit nicht." Das war ja natürlich nur eine Doktorfrage, denn viele Jahre wird wohl schwerlich ein Blutrichter ohne die wichtigen Attribute seiner Macht ausgekommen sein, — er brauchte sie eben öfter! Aber gleichwohl ist auch der Gelehrtenstreit, wenn's wirklich einer war, nicht so unwichtig, wie er scheinen mag. Der „Pfahl" war nun also stets besonders hergerichtet; aber bei aller Verschiedenheit der Einrichtungen pflegte doch eine Uebereinstimmung zu herrschen, denn in der Regel war ein Gerüst, so ähnlich wie eine Schaubühne errichtet, über das der Pfahl ziemlich hoch emporragte. Das hatte den Zweck, daß auch einer größeren Menschenmenge, welche den einzelnen Strafakten beizuwohnen pflegte, ja nichts von den Hantirungen und den Quälereien des Delinquenten entgehen sollte. An dem Pfahle, den Rothern sehr richtig die Staup-Säule nennt, waren meist verschiedene Vorrichtungen angebracht, an welche der Missethäter angeschlossen werden konnte; darunter befand sich auch das Halseisen. Die Strafe des Staupbesens wurde, wie wir dargethan haben, auch oft auf dem Pranger vollzogen, und es waren deshalb zu diesem Zwecke ebenfalls geeignete Fesselvorrichtungen angebracht. Aus alten Abbildungen, die sich auch auf dem Titelblatt einiger alten Ausgaben der Carolina befinden, ist der Pranger noch komplicirter dargestellt; es befindet sich nämlich darnach auf der Spitze des Pfahls noch eine Art Käfig, der etwas an einen Taubenschlag, wie man ihn noch hie und da auf dem Lande findet, erinnert. In diesen Käfig wurden die Personen, denen nur die entehrende Ausstellung zudiktirt war, untergebracht, und es kam nicht selten vor, daß oben eine Person ausgestellt war, während unten auf dem Podium der Scharfrichter eine andere Person mit dem Staupbesen traktirte. Da mag denn wohl der oben Eingesperrte seinem Gott gedankt haben, daß er so leichten Kaufs davon kam, während dem Opfer unter ihm, die Haut zerfetzt wurde.

Am Pranger wurden auch fast alle schweren Leibesstrafen, namentlich die verstümmelnden, sowie oft die Verschärfungen der Lebensstrafen vorgenommen. Das Abhauen der Hände oder der Schwurfinger, das Abschneiden der Nase, Ohren, Zunge und Lippen, Riemschneiden und sonstige Martern, die pflegte der Scharfrichter in der Regel auf der Bühne des Prangers auszuführen, und schon deshalb wurde die Errichtung eines

Digitized by Google

solchen für nothwendig erachtet. Ein einfach in die Erde gerammter Pfahl scheint der Pranger wohl nirgends gewesen zu sein; ein solches primitives Geräth würde ja auch weder der Würde des Gerichts entsprochen, noch seinen Zweck völlig erfüllt haben, da ja nur die zunächst Stehenden die Vorgänge des Strafaktes hätten verfolgen können. Die Halsgerichte hatten übrigens zu so großer Sparsamkeit auch eigentlich keine Veranlassung, denn das „Geschäft" brachte genug ein, außerdem verstanden es die Herren vom Gericht auch meist recht gut, die entstandenen Unkosten auf anderer Schultern zu wälzen, so daß sogar der Art. 215 der Carolina es für nothwendig hält, diesem Uebel abzuhelfen. Der Artikel besagt, es seien sonst bei der Errichtung neuer oder Ausbesserung alter Galgen alle Zimmerleute der Umgegend zugezogen worden „daß dann einen grossen unziemlichen Unkosten machet, solcher Unkost je zu Zeiten auf diejenige, welche einen Uebelthäter peinlichen beklagen, mit noch mehr Unbilligkeit geschlagen wird, desselbig zufürkommen, wollen wir ꝛc." Die Kosten sollten also nach dem Gesetz nicht auf die Kläger abgeladen werden; trotzdem hat aber der peinliche Richter auch dann nicht so tief in die Tasche gegriffen, wenigstens nicht in die eigene, denn die Kosten des Verfahrens trugen die Verurtheilten, eine Gebührenordnung, wie wir sie heutigen Tages haben, gab es nicht, und deshalb ließ sich die Sache schon machen. Außerdem gab es aber auch ohnehin für den Richter Einkünfte aus seinem Amte genug, und nach Sächsischen Rechten fiel ihm auch von dem Vermögen derer, welche starben, ohne Erben zu hinterlassen, ein Theil zu, der zu Errichtung von Galgen, Prangern ꝛc. verwendet werden sollte. Leider hat es auch nicht an Richtern gefehlt, welche sich gehörig die Hände vergolden ließen; ist doch sogar das alte Reichskammergericht in Wetzlar wegen der Bestechlichkeit seiner Mitglieder eigentlich in die Luft gesprengt und aufgelöst worden. Von solchen Fällen brauchen wir aber nicht zu reden, denn auch die regulären Einkünfte waren hoch genug, so daß der Richter sehr wohl das, was er für sein Amt nothwendig hatte, in hinreichender Weise anschaffen konnte, und zu dem nothwendigen gehörte, wie gesagt, auch der Pranger.

Die Schöffenstühle gaben ja auch in ihren Urtheilen den Richtern das Recht, die Unkosten sich erstatten zu lassen. Wenn es z. B. in einem Spruch des Leipziger Schöffenstuhls vom August 1683 heißt: „Sprechen Wir vor Recht, daß bemelte Inquisitin wegen des begangenen und gestandenen Meineyds, eine Stunde lang am öffentlichen Pranger zustellen, und nebenst Erstattung der Unkosten mit ewiger Landes Verweisung zu belegen," so konnte doch der Richter seine Unkosten berechnen, wie er es für richtig und angemessen hielt, und daß er für die „Benutzung" des Prangers nichts zu fordern berechtigt gewesen wäre, das wird wohl Niemand

Digitized by Google

behaupten können. So gut, wie aber die eine Inquisitin für ihre eine Stunde zu zahlen hatte, so gut mußten die anderen auch den Beutel ziehen, wenn sie nämlich etwas darin hatten. Das letztere mag ja wohl öfter nicht der Fall gewesen sein; aber dafür hafteten dann andere wieder desto mehr, so daß die „Unkosten" sich dann naturgemäß mehr auf ihre Schultern laden mußten.

Wenn wir nun prüfen, wegen welcher Strafthaten auf die Prangerstrafe erkannt wurde, so müssen wir berücksichtigen, daß entweder die einzige Strafe die Stellung an den Pranger war, oder daß diese entehrende Ausstellung nur der eigentlichen Strafe nebenher oder auch vorausging. Bei leichteren Gotteslästerungen z. B. konnte der Uebelthäter einfach zu einigen Stunden Ausstellung am Pranger verurtheilt werden; dann war die Schuld gesühnt, und diese Strafe zog dann auch — das war ein Ausnahmefall — keine dauernde Entehrung nach sich; deshalb wurde aber in der Regel auch in der Praxis nicht auf den wirklichen Pranger, sondern auf Ausstellung im Halseisen an anderer Stelle erkannt, und dieser Ausstellung folgte gewöhnlich noch eine andere Strafe nach; beide zusammen waren aber immer noch für milder zu erachten, als die Anschließung an den Pranger durch den Scharfrichter. So heißt es in einem Urtheile der Leipziger Schöffen vom Februar 1628: „Daß Beklagter wegen seines verübten Fluchens und Sacramentirens, andern zum Abscheu, vor die Kirchenthür oder Schanckstät an das Hals-Eisen zwo Stunden lang öffentlich iedermänniglichen anzuschaun gestellet, und darauf 3 Wochen lang mit Gefängniß gestrafft werde." Daß es sich dabei um eine sehr leichte That, um einen einfachen Fluch und eine unziemliche Betheuerung gehandelt hat, ergiebt sich aus der Milde der Strafe, da bei schwereren Worten wohl auf Staupenschlag und Landesverweisung erkannt worden wäre. Daß der Meineid schwerer gestraft wurde, haben wir schon in früheren Capiteln gesehen, der obige Fall, in dem nur auf Pranger und Landesverweisung erkannt wurde, muß also auch ziemlich leicht gelegen haben.

Der Artikel 115 der Carolina ließ die Prangerstrafe mit Ruthen-Aushauung und Landesverweisung auch gegen Prokuratoren zu, die in bürgerlichen und peinlichen Sachen vorsätzlich zum Nachtheil ihrer Parteien gehandelt hatten. Die Strafe war hart aber wohlverdient. Wenn man bedenkt, daß so ein Anwalt doch immerhin eine Person war, der volles Vertrauen entgegengebracht werden mußte, daß gerade der ungetreue Anwalt unsägliches Unheil über die Partei, die sich ihm anvertraut hatte, bringen konnte, dann ist solchen untreuen Sachwaltern gegenüber eigentlich kaum eine Strafe zu schwer.

Einen großen Prozentsatz aller zum Pranger Verurtheilten bildeten Leute, die moralisch verwerflich gehandelt hatten. In erster Linie waren deshalb auch Kuppler der Gefahr ausgesetzt, am Pranger ihr schändliches

Digitized by Google

Treiben zu sühnen. Der Art. 123 der Carolina läßt zwar noch strengere Strafen, wie Abschneiden der Ohren, Staupenschlag ꝛc. zu und verweist auch stets auf den Rath der Rechtsverständigen, aber er nennt auch ausdrücklich die Prangerstrafe als eines der anzuwendenden Strafmittel. In der Praxis wurden sogar manchmal mehrere Strafen zugleich angewendet. Der Angeschuldigte wurde an den Pranger gestellt, mit dem Staupenschlag bedacht und dann des Landes verwiesen. Dies war wenigstens eine nicht selten angewendete Strafe.

Diebe, welche zum ersten Male und Sachen im Werthe unter 5 Gulden gestohlen, oder solche, welche den Schaden ersetzt hatten, konnten ebenfalls, wenn ihnen der Wind günstig war, mit der Prangerstrafe davonkommen. Pfiff aber der Wind weniger günstig, dann pfiff ihnen auch wohl der Staupbesen auf den Rücken, und sie wurden des Landes verwiesen. War aber der Dieb eine „persona spectabilis et loco honesto natus", so wurde die Strafe nach Möglichkeit gemildert und die öffentliche Ausstellung vermieden, weil man hoffte, einen solchen Menschen vielleicht bessern zu können; daß auch gewöhnlichere Sterbliche sich vielleicht bessern könnten, daran hat man wahrscheinlich nicht gedacht. Günstig war es auch für den Dieb, wenn er den Schaden vierfach ersetzen konnte, denn in diesem Falle blieb er vor Strafe, wenn nicht erschwerende Umstände zu der That traten, verschont. Diese Bestimmung findet sich übrigens schon in den ältesten Gesetzen; sie zeigt aber, daß hohes Alter eine Rechtsnorm auch nicht zu einer guten oder logisch richtigen macht. Gerade die Noth, der Mangel, können den Diebstahl entschuldbarer erscheinen lassen; wenn aber Jemand stiehlt, der so wenig unter der Noth zu leiden hat, daß er in der Lage ist, den Werth des Gestohlenen vierfach zu ersetzen, so hätte er doch sicherlich weit eher eine Strafe verdient, denn der Ersatz ist doch nichts als eine reparatio damni, die wohl die Schädigung, nicht aber die verbrecherische That beseitigen kann. Döpler führt unter Berufung auf Boeer aus, daß unter Umständen der Dieb seine That auch durch Gefängnißstrafe verbüßen könne, bei kleinen Objekten nämlich, und sagt: „Oder im Gefängniß verbüßt, wenn er nicht so viel im Vermögen hat, daß er den Diebstahl weder vierfach, noch halb, ja nicht einmahl einfach refundiren könne. Wiewohl er ohnedem nicht weit davon kömmt, wenn er gleich die gestohlenen Sachen zurückgiebt, oder den Werth davor erleget, sondern er muß die auf seinen Unterhalt gewendete Kosten und andern expensen wieder gut thun, auch, ehe er der Hafft erlassen wird, eine Urphede schweren." Die vielumstrittene Einrichtung der Gefängnißarbeit kannte man damals noch nicht, deshalb mußte der Uebelthäter baar zahlen; die Kosten waren immer die Hauptsache. Nach der Carolina Artikel 161 konnte ein Dieb auch beim zweiten Diebstahl mit

Digitized by Google

der Prangerstrafe davonkommen, wenn das Diebstahlsobjekt unter 5 Gulden betrug und kein Einbruch geschehen war. Gartendiebe ꝛc. wurden mit dem Kaak bestraft; wo der Kaak nicht gebräuchlich war, stellte man sie in anderer Weise aus; entweder wurden sie an das gewöhnliche Halseisen gestellt, oder an einigen Orten bekamen sie die Schandsteine zu tragen; die schwerere Prangerstrafe hatten sie nicht zu leiden.

Nun schreibt Döpler noch zur Begründung der Prangerstrafe: „Es geschicht aber diese Beschimpffung, wie alle andern Straffen, zu dem Ende, daß die Justiz rechtmäßig administriret, Gottes Zorn gewendet, die Verbrecher gebessert, andere aber durch solche Exempel abgeschrecket werden, und Männiglich vor dergleichen Unthaten sich hüthen lernen. Jedoch ziehet sie infamiam nach sich, wenn die That, weßhalber solche Stellung am Pranger geschicht, an sich selber famos und anrüchtig ist."

Darin wird man nun freilich Döplero nur theilweise beistimmen können. Daß Gottes Zorn abgewendet werden könne, weil Jemand am Pranger ausgestellt wird, das ist eine Annahme, über die wir nicht streiten wollen, da die Ansichten sich jetzt wohl von dieser alttestamentarischen Auffassung längst emancipirt haben. Eher können wir uns mit der Besserungsabsicht etwas näher befassen; daß man wirklich jemals einen Menschen dadurch, daß man ihm die Ehre nahm, gebessert haben sollte, das will uns nicht einleuchten. Schon nach Schiller ist die verlorene Ehre der sicherste Weg, der zum Verbrechen führt, und anders hat die Sache niemals gelegen. Auch die Abschreckungstheorie hat sich nicht als wirksam erweisen können, da ja Menschen, die kein Ehrgefühl besaßen, durch den Gedanke, sie könnten mit der bloßen Prangerstrafe davonkommen, viel eher zum Stehlen verleitet worden sind. Da hat also der Pranger viel eher das Gegentheil herbeigeführt, und Leute, die ohnehin ehrliebend sind, werden sich wohl schwerlich zu einem Diebstahl bewegen lassen. Die Begriffe famos und anrüchtig hat Döpler ebenfalls nicht klar zu trennen vermocht, denn sie bedeuten keineswegs, wie er zu glauben schien, dasselbe. Anrüchig wurde auch ein Mensch, der eine einfache Schandstrafe zu bestehen hatte, dann natürlich konnten seine Mitbürger mit Fingern auf ihn zeigen und sagen: „Der hat auch schon an der Kirche ꝛc. stehen müssen." Dadurch ging nämlich das Ansehen des Bestraften verloren, nicht aber seine gemeine bürgerliche Ehre, und erst der Verlust dieser machte ihn „famos." Das Letztere aber war es, was ihn der Möglichkeit, sich weiter ehrlich zu ernähren, einfach beraubte, und hierin liegt das Gefährliche und Verkehrte solcher Strafen, durch welche die Besserung nicht nur nicht herbeigeführt, sondern trotz aller guten Vorsätze für alle Zeiten ausgeschlossen wird. In dieser Hinsicht war auch der Gang auf den Pranger der erste Schritt zum Galgen.

Digitized by Google

Das Brandmal.

Der Gedanke, Jemanden, der irgend eine gemeingefährliche Strafthat begangen hatte, durch ein unvergängliches Kennzeichen, das man ihm aufdrückte, Jedem auf den ersten Blick als Verbrecher, vor dem man sich zu hüten habe, zu zeigen, ist uralt; wir finden diese Idee schon im ersten Buche Mose wieder. Gott machte an Kain ein Zeichen, damit ihn jeder kennen sollte. Wenn nun auch dieses Kainszeichen nicht als eine Strafe, nicht einmal dazu dienen sollte, daß den Brudermörder Kain etwa erschlagen möge, wer ihn fand, sondern wenn auch das Gegentheil hiervon herbeigeführt werden sollte, so ist doch der Grundgedanke, die Kenntlichmachung, in der Genesis sonnenklar zum Ausdruck gebracht. Für uns entsteht nun aber die Frage, ob wir das Einbrennen eines Zeichens auf einen menschlichen Körper als Strafe und weiter, ob wir es als Leibesstrafe betrachten dürfen. Nicht der Gedanke allein, daß eine auf gerichtliches Urtheil verfügte gegen einen Thäter gerichtete Maßnahme den Zweck haben soll, diesen für alle Zeiten als Bestraften kenntlich zu machen, kann die Frage entscheiden, denn sonst müßten wir naturnothwendig dahin gelangen, eine ganze Reihe der schwersten verstümmelnden Leibesstrafen nicht mehr unter die Strafmittel zu rechnen. Durch das Abhauen der Schwurfinger eines Meineidigen, durch das Abschneiden der Nasen, Ohren ꝛc., sollte ja auch der Bestrafte für alle Zeiten dem Publikum kenntlich gemacht werden; aber es wird wohl Niemandem einfallen, deshalb alle diese Verstümmelungen aus der Reihe der Leibesstrafen ausmerzen zu wollen. Ist nun das Einbrennen eines Zeichens den genannten Strafen analog gewesen? Wir müssen, wenn wir diese Frage richtig beantworten wollen, doch einen weiteren Umblick halten. Eine Strafe kann nur wegen einer Uebelthat zudiktirt werden, nicht aber aus einem Nützlichkeitsgrunde, denn im letzteren Falle würde der das Uebel zufügenden Thätigkeit das Hauptcharakteristikum der Strafe fehlen.

Daß das Einbrennen irgend eines Zeichens, das doch stets mit großen Schmerzen erfolgt, an sich ein Uebel ist, kann nicht bestritten werden; dennoch ist es in alter Zeit zweifellos nicht als eine Bestrafung erfolgt, sondern aus einem Nützlichkeitsprinzip. So haben im alten Rom die Kaiser Arcadius und Honorius den Waffenschmieden ein Zeichen in die Arme brennen lassen. Selbstverständlich ist dies nicht geschehen, um die Leute wegen der Wahl eines Berufs, den man für sehr nothwendig und nützlich halten mußte, zu bestrafen, sondern lediglich deshalb, um sie kenntlich zu machen, und stets ihre Dienste verfügbar zu haben. Auch andere Berufszweige wurden durch das Brandzeichen kenntlich gemacht; dies geschah aber sogar in deren eigenem Interesse, damit sie nicht

Digitized by Google

zu Arbeiten genötigt werden sollten, welche unter ihrer Würde waren. Heutigen Tages würde man diesen Leuten einfach eine Uniform anziehen und damit sicherlich auch dasselbe erreichen. Auch neugeworbenen Soldaten wurden Zeichen eingebrannt, ebenso den Sklaven, damit sie erkennbar waren und sich nicht ihren Verpflichtungen entziehen sollten, oder damit man sie, falls sie flüchteten, desto leichter ergreifen könnte. In allen diesen Fällen kann von einer Strafe nicht entfernt die Rede sein, ja es war durch das Einbrennen des Zeichens keine Entehrung zugefügt.

Ganz anders lag natürlich die Sache, sobald der Brauch aufkam, überführte Uebelthäter durch das Brandzeichen kenntlich zu machen, denn hierbei handelte es sich selbstverständlich nicht mehr um ein ganz harmloses Erkennungszeichen, sondern die Maßregel, welche wegen einer bestimmten Strafthat ergriffen wurde, kennzeichnet sich schon aus diesem Grunde als eine Strafe, und es kann sich höchstens noch darum handeln, ob wir sie zu den bloßen Ehrenstrafen oder zu den Leibesstrafen zu rechnen haben. Beides trifft zu, und weder die Ehrenstrafe noch die Leibesstrafe bedürfen einer langathmigen Erläuterung, da sie beide fast selbstverständlich sind. Die öffentliche Kenntlichmachung eines Verbrechers mußte dessen Ehre dauernd Abbruch thun, und die schmerzhafte Einbrennung des Zeichens alterirte das Wohlbefinden des Bestraften auf längere Zeit, muß also mindestens ebenso als Leibesstrafe gelten wie alle die anderen Strafmittel, durch welche heftige körperliche Schmerzen von mehr oder weniger langer Dauer hervorgerufen wurden. Wenn nun auch das Einbrennen des Zeichens den damit Bestraften für alle Zeiten entstellte, so möchten wir doch diese Strafe nicht zu den verstümmelnden Leibesstrafen, sondern nur zu den einfachen rechnen, denn unter einer verstümmelnden Strafe wird stets nur eine solche verstanden werden können, durch welche irgend ein Glied entfernt oder doch wenigstens zum Theile entfernt wird; davon kann aber bei dem Brandmal gar nicht die Rede sein.

Wann nun zuerst das Brandmal nicht mehr als die Ehre und das Ansehen nicht tangirendes Erkennungszeichen, sondern als Strafzeichen angewendet worden ist, das wird sich schwerlich feststellen lassen; jedenfalls aber ist es in Rom schon zu Zeiten des Cicero als Strafe bekannt gewesen, und zwar wurde es hauptsächlich gegen Diebe und Verleumder angewendet. Das hatte ja auch eine logische Berechtigung. Gerade Diebe und Verleumder sind Personen, welche heimtückisch ihre Strafthaten ausüben, und die zum guten Theile unschädlich sind, wenn sie auf den ersten Blick als solche gefährliche Menschen gekennzeichnet werden; insofern lag also der Strafe ein gesunder Gedanke zu Grunde, der natürlich nur solange seine Berechtigung haben konnte, als das Zeichen auch wirklich ein Kennzeichen war, d. h. solange es an einer sofort sichtbaren Stelle des Körpers angebracht

Digitized by Google

wurde. Warum wir dies ausdrücklich hervorheben, werden wir später darzuthun haben. Im alten Rom wurde deshalb das Zeichen auf die Stirn oder die Backen gebrannt, und zwar den Dieben ein F., den Verleumdern ein C.; das erstere bedeutete Fur (Dieb), das letztere Calumniator (Verleumder). Auch diese Unterscheidung war nur eine logische Konsequenz des Grundgedankens, denn dadurch wurde der Bezeichnete nicht schlechthin als ein gefährlicher Mensch bezeichnet, sondern es wußte auch Jeder sofort, wogegen er sich zu schützen hatte. Das war aber gerade das Wesentliche, denn hätte es einfach ein einziges Strafzeichen gegeben, so würde vielleicht der Dieb, weil man ihn für einen Verleumder gehalten, ruhig haben stehlen können.

Es ist dann aber unter dem Einfluß des Christenthums die Frage aufgeworfen worden, ob man denn überhaupt aus religiösen Gründen nicht gezwungen sei, die Brandmarkung ganz abzustellen. Der Mensch sei das Ebenbild Gottes, und das Ebenbild des Allerhöchsten dürfe man doch nicht verunglimpfen, ohne Gott selbst damit zu verhöhnen. Ueber diesen Einwand haben sich aber die Schlauköpfe der Juristenwelt ziemlich leicht hinweggesetzt, wenigstens in späterer Zeit, denn Kaiser Konstantin, der ja auch die Kreuzesstrafe abgesetzt und dafür den Galgen eingeführt hat, damit nicht mehr gemeine Verbrecher denselben Tod sterben sollten, den Christus zur Erlösung der sündigen Menschheit hatte erdulden müssen, hat die Brandmarkung aus religiösen Gründen verboten. Nach ihm ist sie aber, wie schon angedeutet, wieder eingeführt worden, und zwar konnten die Juristen, welche ihr das Wort redeten, sich gerade der geistlichen Unterstützung erfreuen. Man erklärte nämlich die Ansicht des großen Konstantin für falsch, und deducierte, der Mensch sei nicht der äußeren Form und Gestalt nach das Ebenbild Gottes, sondern nach den Qualitäten der Seele und nach dem inwendigen Menschen. Wolle man sich auf den Standpunkt des großen Konstantin stellen, dann müsse man annehmen, daß Gott soviel Gestalten besitze, wie es Menschen gebe, denn man finde doch unter tausenden von Menschen auch nicht zwei, die sich ähnlich sehen. Sei nun aber jeder einzelne der unter sich so unähnlichen Menschen nicht seines Äußeren wegen das Ebenbild Gottes, nun so werde er auch dadurch in seiner inneren Gottähnlichkeit nicht beeinträchtigt, daß man ihm auf Backen oder Stirn ein Brandmal drücke; ergo dürfe ohne religiöses Bedenken weiter gebrandmarkt werden. Dagegen ließ sich nichts mehr einwenden, und so wurde eben wieder weitergebrannt.

Mag man auch über den Streit der Gelehrten lächeln und die Beweisführung seltsam finden, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß, falls die Gegner Recht gehabt hätten, überhaupt keine Leibes- und Lebensstrafen hätten vollstreckt werden dürfen, denn eine jede derselben würde sich genau

Digitized by Google

ſo gegen das Ebenbild Gottes gerichtet haben wie die Brandmarkung. Im alten Rom wurde ſie alſo nach Konſtantin wieder eingeführt.

Die Brandmarkung.

Wenn wir oben geſagt haben, daß dieſe Methode gegen Diebe und Verleumder immerhin einigen Schutz gewährt habe, ſo iſt dies durch die Erfahrungen, welche die Chineſen mit dieſem Strafmittel gemacht haben,

vorausgesetzt, daß man Franciscus Erasmus und anderen Welt- und Völkerbeschreibern Glauben schenken darf, keineswegs bestätigt worden. In China soll nämlich den erwähnten Berichten zufolge ein Dieb, der zum ersten Male erwischt wurde, gestäupt und dann gebrandmarkt worden sein. Das Brandmal habe man zunächst auf den Arm gesetzt, damit man bei jedem erwischten Dieb gleich gewußt habe, ob er schon einmal der Gerechtigkeit in die Hände gefallen sei. Das zweite Brandzeichen sei ihm auf die Stirn gedrückt worden. Erst wenn er dann wieder erwischt wurde, habe man ihn fast zu Tode gegeißelt und auf die Galeere geschmiedet. Dieses Verfahren sei aber völlig verfehlt gewesen, denn nirgends werde soviel gestohlen wie in China. Trotzdem dort die ganze Nacht hindurch Wachen mit großem Lärm die Gassen durchstreiften, werde doch oft genug ein ganzes Haus ausgeplündert, und die Chinesen könnten es garnicht begreifen, daß in Europa, wo man diese Diebeswachen nicht patrouliren lasse, überhaupt noch Jemand sein Eigenthum behalte. Das Sprichwort sagt ja freilich auch, der Chinese sei der größte Gauner und Betrüger der Welt, aus einem Chinesen könne man zwei andere orientalische Gauner machen, aus jedem solchen Orientalen zwei Slaven, aus jedem Slaven zwei Italiener, und dann bleibe immer noch genug für zwei Juden übrig. Das scheint also früher nicht viel besser gewesen zu sein. Freilich zur Nachtzeit, wenn alles dunkel war, dann konnte auch das Brandmal auf der Stirn eines findigen Chinesen nicht viel helfen, deshalb sprechen eigentlich auch die chinesischen Erfahrungen nicht gegen das System, höchstens gegen die nicht zu strenge Bestrafung. Ob aber eine strengere genützt haben würde? Die Chinesen waren ja sonst in ihren Strafen nicht allzu schüchtern.

Das Brandzeichen in Rom wurde, nachdem es dem Sturme religiöser Fanatiker Stand gehalten oder vielmehr ihn wieder überwunden hatte, immer allgemeiner. Man kennzeichnete schließlich die meisten der gemeinen Verbrecher, namentlich wenn es Sklaven oder derartige Leute waren. Bei andern Völkern bürgerte sich der Brauch auch immer mehr ein, so daß im Kriege sogar die überwundenen Feinde gezeichnet wurden, und die Athener gingen noch einen Schritt weiter, sie zeichneten die eignen Krieger, sogar die Führer, wenn sie sich als nicht genügend tapfer erwiesen hatten; im letztern Falle war also das Eindrücken des Brandmals eine schwere Ehrenstrafe, denn die Feigheit galt bei den Athenern ebenso für ehrenrührig wie bei den alten Deutschen. Berichtet doch Herodot über ein sehr sprechendes Beispiel dafür. Als ein Angriff der Athener gegen Aginа in den Perserkriegen so unglücklich verlief, daß alle Athener den Heldentod starben, bis auf einen Einzigen, der nach Hause eilte und den Frauen diese Schreckenskunde überbrachte, konnten die Weiber dem Unglücksboten es nicht verzeihen, daß er sich allein durch die Flucht gerettet hatte, während die

Digitized by Google

andern bis zum letzten Blutstropfen kämpften. Sie entrissen deshalb ihren Gewändern die Nadeln, die zum Zusammenhalten der Kleidung dienten, und stachen mit den Nadeln den Mann tot, der sich glücklich vor den Spießen und Schwertern der Feinde gerettet hatte. Wenn also die Feigheit für eine so todeswürdige Schmach galt, daß selbst die Frauen den Feigen tödteten, so mußte das Brandmal der Feigheit natürlich auch einen Krieger ehrlos machen. Die Griechen brandmarkten übrigens auch die Diebe.

Bei anderen Völkern hat sich die Strafe ebenso schnell und allgemein eingebürgert; wir begegnen ihr nicht allein bei allen orientalischen, sondern auch bei Afrikanischen Völkern; selbst bei den Egyptern war sie üblich. Die Russen pflegten sie bei Dieben nicht sofort anzuwenden, sondern erst wenn das Abschneiden der Nase den Verstümmelten noch nicht genügend gebessert hatte, pflegten sie den Herren Langfingern ein deutliches Zeichen auf die Stirn zu brennen; sie haben also diese Strafe für noch erheblich schwerer als die verstümmelnde Strafe des Nasenabschneidens gehalten.

Ob der Brauch des Zeichenbrennens von Rom nach Deutschland gedrungen ist, läßt sich nicht mit voller Sicherheit nachweisen; es ist aber beinahe anzunehmen, zumal in Rom das Einbrennen sich so verallgemeinert hatte, daß man zuweilen ganze Sprüche ins Gesicht brannte statt der einzelnen, das Verbrechen bezeichnenden Buchstaben. Jedenfalls ist in Deutschland das Brandmarken von altersher bekannt gewesen, und wir finden in älteren Quellen diese Strafe vielfach erwähnt. Es ist da die Rede von „eenen Peningk in sine Wangen brenen," „een Oir affsniden ende en Slotel in der Wange drucken" ꝛc. Das ließe ja eigentlich nicht auf eine Uebertragung aus Rom, sondern eher auf eine eigene Erfindung schließen, da in Rom nicht Münzen und Schlüssel, sondern bestimmte Buchstaben eingebrannt wurden; aber diese Abweichung will schließlich auch nichts sagen; beweiskräftig gegen die römische Uebertragung ist sie nicht. In Frankreich, Spanien und höher hinauf in England, überall bestand der Brauch. In Spanien strafte man Bigamisten und, wie wir schon an anderer Stelle gesehen haben, auch die Gotteslästerer durch das Brandmal, das erstere Verbrechen wurde durch einen auf die Stirn gedruckten Buchstaben, das letztere durch Einbrennen des Kreuzzeichens auf die Lippen gekennzeichnet. In Frankreich waren nicht einmal die Herren vom Clerus und vom Gericht vor der Strafe sicher, letztere wurden namentlich damit belegt, wenn sie Geldgeschenke angenommen und dafür das Recht gebeugt hatten. In England brandmarkte man die Todtschläger und auch die Diebe, man prägte aber das Schandzeichen nicht ins Gesicht sondern in der Regel auf die innern Handflächen oder unterhalb des Daumens auf den Ballen der

Digitized by Google

Hand. Wilddiebe und ähnliche Verbrecher dagegen, die man noch mehr ſchänden wollte, erhielten das Zeichen ins Geſicht gebrannt.

In der nachmittelalterlichen deutſchen Rechtspflege nahm das Strafmittel mehr und mehr ab. Nach Kaiſerlichen Rechten und durch den ſtändigen Brauch war es zwar zugelaſſen, aber eben der Brauch nahm mit der Zeit mehr und mehr ab, denn es bildete ſich doch mehr und mehr die Ueberzeugung heraus, daß es nicht gut ſei, ſolche Strafen, die nur den Erfolg haben konnten, die davon Betroffenen dauernd erwerbsunfähig zu

Das Brandmal in die Hand.

machen, anzuwenden. Döpler führt erſt weitläufig aus, wie berechtigt nach dem Geſetze zwar die Anwendung der Strafe ſei, aber er ſchreibt: „Aus welchen allen leichtlich abzunehmen, daß man denen Miſſethätern, ſo es verdienet haben, mit gutem Gewiſſen dieſe Straffe wohl auflegen möge. Wiewohl zu rathen, daß man lieber an ſtat des Ohr- und Naſenabſchneidens, auch Brennung eines Schandmahls an der Stirn, eine andere ebenſo harte Straffe gebrauchte. Denn weil ſolche alſo im Geſichte geſchändete Kerl nirgend ſich ſehen laſſen dürffen, werden es gemeiniglich Buſchklöpper, Räuber

Digitized by Google

und Mörder. Möchte auch noch hingehen, wenn man ihnen das Zeichen auf den Rücken, Armen, unter den Daumen oder in die Fläche der Hände brennen liesse." Damit hat Döpler, bis auf den letzten Satz wenigstens, ein großes Wort gelassen ausgesprochen und den Grund klargestellt, aus dem nicht auf eine solche Strafe mehr erkannt worden ist, wenigstens immer und immer seltener. Rothern erwähnt von dem Brandmal in seinem Werke auch schon nichts mehr. Nun kommen wir aber auf den letzten Döplerschen Satz, nämlich die schon oben angeregte Frage, ob das Brandmal überhaupt noch einen Zweck haben konnte, wenn man es nicht als ein Kennzeichen zur Warnung für andere Leute ansehen wollte, es also so anbrachte, daß es Jeder auf den ersten Blick erkennen mußte. Der römische Brauch hatte, wie wir gesehen haben, diesen Zweck. Fiel er fort, dann war die ganze Strafe, die ja nun wirklich nichts weiter war, als eine Leibesstrafe, noch dazu eine ziemlich schmerzhafte, zwecklos, und man that gut, sie überhaupt nicht mehr anzuwenden, zumal es doch wahrlich genug andere Strafen gab, welche sie ersetzen konnten. Später ist man, wie wir im weiteren sehen werden, in Oestreich-Ungarn zu einem andern Motiv gelangt. Wir wollen aber erst noch auf eine Bestimmung eingehen, die sich in den Sächsischen Rechten vorfindet, nämlich in der Glossa iuris Weichbildici: „Diese Zeichen (das Brandmal) giebet man den Dieben, die des Tages stehlen und Beutel schneiden. Man zeichnet sie aber aufwärts zum ersten durch die Backen, zum andernmahl bey den Ohren, zum drittenmahl ein Creutz durch die Stirn, und man zeichnet sie darum, daß sie die Leute kennen, und sich desto besser vor ihnen hüten mögen." Das ist also noch die alte römische Begründung. Wie es scheint, ist auch in Sachsen der Brauch am längsten beibehalten worden; man hat sich von der Gesetzesvorschrift wahrscheinlich schwer trennen mögen.

Die Theresiana schrieb folgendes im Art. 6 § 4 vor: „Die Brandmarchung, oder Einschrepfung des Straffzeichens ist gemeiniglich gegen diejenige welche ihrer grossen Missethaten und Gemeinschädlichkeit halber aus allen diesen Erblanden verwiesen werden, vorzunehmen, damit solche landesgefährliche Leute bey ihrer Rückkehr desto leichter erkannt werden mögen; ausser es würde den Landesverwiesenen die Brandmarchung aus landesfürstlicher Gnade nachgesehen. Dahingegen in jenen Fällen, da Jemand nur aus der Stadt, dem Halsgericht, oder sonst einem gewissen Ort allein zu verweisen, folgsam in den deutschen Erblanden zu geduldet kommt, ist ein solcher um seines ferneren Fortkommens willen mit dem Brandmahl zu verschonen. Wobey noch weiters zu bemerken: daß Erstlich: Die Einbrennung des Straffzeichen nur auf den Rucken zu geschehen habe; auf die Stirn, und in das Gesicht aber Niemanden ein Mahl zu brennen seye. Und damit man Andertens: Bey Betretung

Digitized by Google

einer mit dem Brandmahl gezeichneten Person verläßlich wissen möge, in welchem Erbland dieselbe gebrannd̃marchet worden? um hiunach die nöthigen Urkunden desto behender einholen zu können; so sollen nebst dem bishero gewöhnlichen R annoch die besondere 2. Anfangsbuchstaben desselben Erblandes, daraus die Verweisung beschiehet, eingeschrepfet werden. (Es folgen nun die für jedes Land vorgeschriebenen Buchstaben, die wir aber, da sie für unser Thema kein Interesse haben, ruhig übergehen können.) Der Paragraph lautet dann weiter „wie denn auch drittens: Zu Behinderung, damit das frisch eingebrannte Merkmahl nicht ausgesogen, oder sonst getilget werde, allzeit Pulver darein gerieben, und der Verwiesene wenigstens 8 Täg nach vorgenommener Einschrepfung in der Gefängniß anzuhalten ist."

Das Gesetz trifft also hier doch so ziemlich das richtige, wenn es die Brandmarkung nicht mehr so anbringen will, daß sie jeder gleich sieht, sondern nur auf dem Rücken, sie andrerseits auch nicht entbehren mag. Gerade die Bestimmung, daß jedes Land, das den Stempel einbrennt, besondere Buchstaben haben sollte, damit man sofort erkennen konnte, wo die Verweisung erfolgt war, erscheint besonders zweckmäßig, denn in der That mußten sich dadurch die Personalien des Aufgegriffenen sehr leicht feststellen lassen. Die ganze Prozedur ist dann eigentlich nichts anderes mehr gewesen, als der Brauch, der sich in deutschen und auch französischen Zuchthäusern sehr lange gehalten hat, dem Bestraften ein Zeichen einzubrennen, damit man sofort sehen konnte, ob er bereits mit Zuchthaus vorbestraft war. Wieso das Zeichen, das auf dem Rücken sich befand, dem damit Behafteten das Fortkommen so sehr erschweren sollte, wie die Theresiana behauptet, ist freilich nicht recht einzusehen, da ja doch nicht leicht irgend Jemand das Brandmal zu sehen bekommen konnte.

In jetziger Zeit, wo man genug andere Mittel und Wege hat, sich ziemlich schnell über die Personalien eines Festgenommenen zu orientiren, würde freilich das Brandzeichen keinen rechten Sinn mehr haben, deshalb ist es auch nur zu billigen, daß man es abgeschafft hat. Die Theresiana führt zwar die Brandmarkung noch unter den Leibesstrafen mit auf, aber streng genommen ist es nach den Erläuterungen, die das Gesetz selbst giebt, eigentlich nicht mehr als Leibesstrafe zu betrachten, trotz des Nachreibens von Schießpulver in die frischgebrannte Wunde. Schmerzhaft ist ja diese Prozedur unter allen Umständen gewesen, aber wie wir schon oben ausführten, kann die Brandmarkung eigentlich nicht als Strafe gelten, weil sie nicht zur Sühne für eine bestimmte That galt, sondern nur aus einem Nützlichkeitsprinzip, dem der Kenntlichmachung im Falle des Wiederergreifens, erfolgte.

Auf alle die Fälle, die häufig zu Kriegszeiten geschahen, sowie die, in denen sich Leute freiwillig aus religiösem Fanatismus Kreuze oder der-

Digitized by Google

artige Zeichen ins Gesicht brannten, brauchen wir ja nicht einzugehen, da sie mit den Strafen, die wir zum Gegenstand unserer Besprechung gemacht haben, nicht das Mindeste zu thun hatten. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß beim Militär, nicht aber gegen besiegte Feinde ꝛc. die Brandmarkung auch als Strafe üblich war. Meuterer, oder solche Soldaten, welche im Lager mit den Kameraden Streit oder Schlägerei angefangen hatten, auch diebische Soldaten und überhaupt solche, welche sich eines groben Vergehens schuldig gemacht, wurden sehr oft durch das Brandmal gestraft.

Verschiedene Fesseln.

Daß das Anlegen von Fesseln ein Uebel ist, welches zweifellos zu den Leibesstrafen gerechnet werden muß, weil es dem Körper nicht nur einen starken Zwang anthut, sondern auch in der Regel Schmerzen hervorruft, die sich dadurch, daß der Gefesselte entweder durch sehr starkes Schnüren gepeinigt oder durch eine unnatürliche Haltung, zu der er durch die Banden gezwungen wurde, ganz bedeutend steigern ließen, hat man schon im frühesten Alterthum erkannt, und gerade die Mythologien der verschiedenen Völker schildern als ein ganz besonders qualvolles Verfahren das Fesseln und Anschmieden und zeigen darin eine auffallende Uebereinstimmung. Wie die biblische Geschichte die Rettung Noahs von der Sintfluth schildert, so findet sich in der griechischen Mythologie in der Geschichte des Deukalion etwas Analoges, und wie die griechische Mythologie von den Leiden des Prometheus, der das Feuer auf die Erde gebracht hatte, erzählt, daß er an einen Felsen geschmiedet worden sei, und ein Adler ihm immer wieder die Leber fortfraß, so weiß auch die nordische Mythologie die Leidensgeschichte des Loki zu berichten, der ebenfalls auf drei Steine gefesselt wurde und durch das Herabfallen von Gifttropfen solche Pein dulden mußte, daß durch sein schmerzvolles Zusammenzucken die Erde erbebte. In beiden mythologischen Erzählungen spielen die Fesseln eine große Rolle; diese Instrumente sind also zweifellos auch den Völkern schon in frühester Zeit als stark peinigende Dinge bekannt gewesen. Fragt man sich nun, wie die Fesseln beschaffen waren, so giebt hierüber die Mythologie sehr von einander abweichende Auskunft. Prometheus war angeschmiedet, also mit eisernen Banden an den Felsen gelegt. Loki war nur angebunden, aber, und das sollte die Strafe erheblich erschweren, mit den Därmen seines Kindes; zuweilen wurden auch, wie wir früher gesehen haben, Schlangen als Fesseln geschildert; schon bedeutend zarter ist der lose Amor gefesselt worden; der letztere hat sich freilich auch bis auf den heutigen

Digitized by Google

Tag noch nicht gebessert, sondern richtet nach wie vor in seinem Uebermuth in den Herzen der Menschen Unfug an. Jedenfalls sind die Fesseln sehr verschiedenartig gewesen, und je nach ihrer Beschaffenheit war natürlich auch das körperliche Mißbehagen, welches sie hervorriefen, mehr oder weniger intensiv, die Fesselung mehr oder weniger entehrend. Wurden dem Uebelthäter einfach die Hände mit einem Stricke zusammengebunden, so war dies wohl, falls nicht so fest geschnürt wurde, daß der Strick einschnitt, die mildeste Form; aber man darf auch sagen, daß diese Fesselung als Strafe wohl niemals Anwendung gefunden hat, sondern daß sie höchstens dazu diente, eine Person vorübergehend unschädlich zu machen oder an der Flucht zu verhindern. Später wurde diese Art der Fesselung nicht als Strafe, wohl aber bei der Vollstreckung der wirklichen Strafe angewendet, damit der Delinquent nicht um sich schlagen oder auch nicht durch Gebrauch der Arme die Exekution verhindern oder erschweren konnte. Bei der Hinrichtung mit dem Schwerte band man dem Delinquenten die Hände zusammen, damit er die Arme nicht bewegen sollte; ebenso beim Hängen an den Galgen, weil sonst der Uebelthäter doch vielleicht die Hände in die Schlinge gehalten und die Exekution vereitelt oder doch wenigstens sehr erschwert hätte. In allen solchen Fällen kann natürlich nicht die Rede davon sein, daß die Fesselung eine besondere Strafe gewesen wäre; sie war es auch nicht, wenn der Angeschuldigte bei seiner Vorführung an die Gerichtsstelle oder bei seiner Festnahme gefesselt wurde, denn auch dabei dienten die Bande lediglich zur Sicherung.

Anders lag die Sache schon, wenn die Römer bei ihren Triumphzügen die besiegten Feinde mit eisernen Ketten gefesselt umherführten. Dabei handelte es sich schon nicht mehr um eine Sicherung, denn die Gefangenen, die ja völlig waffenlos waren, konnten weder an einen Angriff auf ihre wohlbewaffneten Besieger noch an eine Flucht denken; hier war also die Fessel schon etwas Anderes, sie sollte demüthigen; sie war Schandstrafe dafür, daß die Gefangenen es gewagt hatten, gegen das stolze Rom zu kämpfen. Die Ketten, welche man gefangenen Königen oder Heerführern anlegte, waren sogar in der Regel von Gold, aber auch die goldne Fessel bleibt eine Fessel, und sie hat auch nicht zur Zierde, sondern zur Schmach gereichen sollen. Diese Ketten der gefangnen Feinde bilden eigentlich den Uebergang von der Fessel, die nur unschädlich machte, und der, die Strafmittel sein sollte.

Man kannte in Rom eine ganze Reihe der verschiedensten Fesseln, und schon diese große Auswahl derselben deutet darauf hin, daß keineswegs die Fesseln nur den Zweck gehabt haben können, stets zur Sicherung des Gefangenen zu dienen. Die Boja z. B. waren besondere Instrumente von Holz oder Eisen, die wie ein Joch um den Hals gelegt wurden; sie

Digitized by Google

hatten dann den Zweck, zur Strafe getragen zu werden. In der Regel wurden ſie, ähnlich wie die Furca, nur den Sklaven angelegt. Dieſe Art Feſſeln wirkten aber nur dann ſchmerzerregend, wenn ſie längere Zeit getragen wurden und dadurch einen anhaltenden Druck auf den Hals und die Schultern ausübten, ſonſt dienten ſie mehr zur Schändung deſſen, der ſie öffentlich zu tragen hatte.

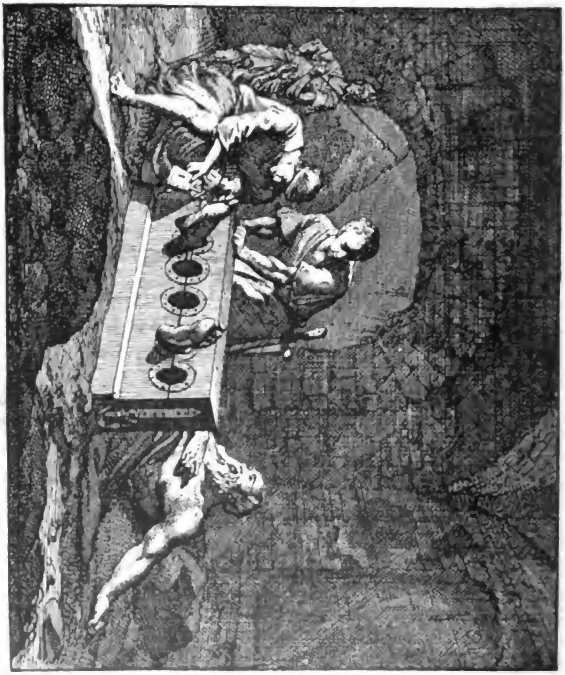

Die Strafe des Blocks.

Eine der läſtigſten Feſſeln war der Block, der in verſchiedener Form zur Anwendung kam. Die zur Vollſtreckung der Strafen gebräuchlichſte Art waren die ſogenannten Compedes, Vorrichtungen, welche den ſpäter in Deutſchland verwendeten Block ziemlich gleichkommen. Der Beſtrafte ſaß in dieſem Apparat feſt angeſchloſſen und konnte ſich dabei kaum rühren.

Digitized by Google

Durch die längere Dauer einer solchen „Sitzung“ konnte die Strafe sehr empfindlich wirken; sie war dann nicht nur eine Schandstrafe, sondern auch eine recht unangenehme Körperstrafe. Zuweilen war die Strafe geradezu eine furchtbare Marter. Der Verbrecher wurde zunächst in unbarmherziger Weise gegeißelt, daß er kaum eine heile Stelle auf dem Rücken aufzuweisen hatte. Nach diesem Justizakt warf man ihn auf den Fußboden, so daß der wunde Rücken auf der Erde lag, und die Beine wurden dann in den Block geschlossen. Je nach dem Verbrechen, wegen dessen die Strafe erfolgte, wurde auch die Einspannung eingerichtet. In leichtern Fällen spreizte man die Beine des Unglücklichen nicht soweit von einander; war aber eine härtere Strafe beschlossen, dann wurden die Beine so weit von einander gedehnt, daß schon ohne das Zerschlagen des Rückens die Strafe eine peinvolle Marter gewesen sein würde. Das gefährliche Instrument scheint übrigens nicht in der Oeffentlichkeit angewendet worden zu sein, sondern war wohl nur für die Peinigung im Kerker bestimmt. Das mag zwar der späteren Rechtspflege, welche die öffentliche Vollstreckung der Urtheile liebte, nicht ganz entsprochen haben; aber es widerspricht keineswegs älterm Brauche, da sowohl bei den Römern als auch bei den Griechen durchaus nicht selten Lebensstrafen im Kerker, also nicht öffentlich, vollstreckt wurden. Der Giftbecher wurde regelmäßig dem dazu Verurtheilten in die Kerkerzelle gereicht; das Erdrosseln wurde ebenfalls stets im Kerker vorgenommen, und erst als man zu der Methode des Hängens überging, das einfache Zuschnüren des Halses also abgekommen war, vollzog sich der Strafakt im vollsten Lichte der Oeffentlichkeit. Die Marter, welche durch den Block mit weiter Spannung vorgenommen wurde, scheint hauptsächlich gegen Personen, die sich politisch oder sonstwie mißliebig gemacht hatten, angewendet worden zu sein. Sagittarius und Gallenius, denen wir so manche Kunde über die Leiden der christlichen Märtyrer zu danken haben, berichten, daß auch diese Qualen vielfach an den verfolgten Christen geübt worden seien. Da aber gerade gegen die Märtyrer sehr willkürlich verfahren wurde, ist anzunehmen, daß für bestimmte Verbrechen die Qual überhaupt nicht die gesetzlich festgesetzte Strafe gewesen ist.

Gewöhnliche Eisenfesseln, wie man sie ähnlich auch noch heutigen Tages anwendet, um gefährliche Verbrecher dingfest zu machen und sie von der Verübung von Gewaltthätigkeiten abzuhalten, gab es auch in der römischen Rechtspflege schon; aber es war dabei nicht selten Brauch, aus dem Anlegen solcher an sich harmlosen Bande eine grausame Leibesstrafe zu machen. Die Fesseln wurden nämlich viel zu eng hergestellt und dann so fest angezogen, daß sie tief ins Fleisch schnitten und nicht selten die Knochen freilegten. Diese Grausamkeit nahm derartig überhand, daß Constantin der Große sich veranlaßt sah, sie ausdrücklich zu verbieten.

Digitized by Google

Auch diesen Mißbrauch scheint man zur besondern Peinigung der Christen eingeführt zu haben; er zeigt so recht deutlich, welche Verrohung in die Strafrechtspflege eingedrungen war, denn wenn schon Instrumente, die ihrer Natur nach garnicht zur Bereitung von Schmerzen bestimmt waren, zu Marterwerkzeugen schlimmster Art benutzt wurden, dann kann man sich ungefähr vorstellen, wie erst diejenigen Strafmittel, welche direkt peinigen sollten, angewendet worden sind.

Zu den letzteren gehörten namentlich zwei Fesselungsarten, die offenbar sehr gebräuchlich gewesen sind. Zunächst der Cippus, ein hölzerner Apparat, der dem Delinquenten an die Beine gelegt wurde und diese nach aufwärts zog. Pollux schreibt, daß man die Bestraften nicht wieder befreit sondern sie einem langsamen und qualvollen Tode überlassen habe. Genaueres über die Anwendung dieser Einrichtung läßt sich jedoch schwer ermitteln, da die Beschreibungen ziemlich von einander abweichen. Fast scheint es, als habe der Delinquent mit dem Kopfe nach abwärts gehangen. Ob nun wirklich diese Pein so lange ausgedehnt worden ist, bis der Tod eintrat, ob man es prinzipiell mit einer Lebensstrafe zu thun hat, das ist ebenfalls nicht erwiesen; die Anwendung des Marterwerkzeugs scheint vielmehr eine ganz verschiedenartige gewesen zu sein. Sehr nahe verwandt mit dieser Fesselung ist eine andere Art, die ebenfalls zu den schweren Strafen gerechnet werden muß. Der Körper des Verurtheilten wurde dabei zu einer Kugel zusammengerollt, mit Stricken festgeschnürt, und dann in dieser geradezu unerträglichen Situation aufgehängt. Aehnliche Prozeduren haben wir bereits bei der Kreuzigung besprochen. Nicht immer aber hat es sich bei dieser Art Fesselung um eine Lebensstrafe gehandelt, wenigstens sollte nicht durch dieselbe der Tod herbeigeführt werden, sondern man erlöste die Bedauernswerthen oft nach einiger Zeit aus der Qual, meist allerdings, um sie dann auf eine andere, vielleicht noch grausamere Weise zu Tode zu schinden. „Die Hunde sollten ja merken, daß sie sterben mußten," da konnte man also auch verschiedene Methoden der Marter gegen sie anwenden, vielleicht bloß in der wohlwollenden Absicht, ihr Gedächtniß aufzufrischen.

An das letztgeschilderte Verfahren erinnert eine andere Leibesstrafe, die ebenfalls hier besprochen sein mag. Es gab eine sehr festgearbeitete Hohlkugel, in die der Körper des Sträflings eingezwängt wurde, was natürlich auch nur möglich war, wenn man die einzelnen Glieder förmlich verrenkte. Die Lage der Glieder war dann fast dieselbe, wie bei den in Kugelform aufgehängten Delinquenten. Befand sich nun der Unglücksmensch glücklich, — wenn man so sagen darf, — in der Kugel, dann wurde diese eine möglichst lange Zeit umhergerollt, so daß seine Leiden doppelt und dreifach vermehrt wurden, denn erstens mußte jedes Anstoßen

Digitized by Google

der Kugel auf Unebenheiten des Weges heftige Schmerzen in den eingezwängten Gliedern erregen, und dann war doch natürlich auch die rotirende Bewegung an und für sich schon im höchsten Grade qualvoll. Der Erfinder dieses „Scherzinstruments" kann wirklich stolz auf seinen erleuchteten Geist gewesen sein; die Menschen sind ja auf so manches, dessen sie sich eigentlich schämen sollten, stolz.

Unter Numella verstand man eine Art Fesselung, bei welcher der Körper des Bestraften auch in einer ziemlich peinigenden Lage erhalten wurde, so daß man die Anwendung dieses Instruments zu den empfindlicheren Leibesstrafen zählen muß. Kopf und Beine wurden in der Weise eingespannt, daß sie fest aneinander geschlossen wurden, wobei der Körper natürlich wie ein Taschenmesser zusammengeknickt wurde. Dieser Apparat ist in der deutschen Rechtspflege als Folterwerkzeug benutzt worden, bei den Römern war er aber Strafmittel.

Die Halseisen, welche in der römischen Rechtspflege Verwendung fanden, dienten theils dazu, die Bestraften festzuhalten, wenn sie der Oeffentlichkeit vorgestellt wurden, theils aber waren sie auch so abgemessen, daß sie den Hals stark einschnürten und denjenigen, welchem der Schmuck angelegt wurde, in die Gefahr des Erstickens brachten.

Das werden wohl die wesentlichsten Arten der römischen Fesseln gewesen sein; einige andere Arten die Lora z. B., von der Plautus zu berichten weiß, dienten nicht der öffentlichen Rechtspflege sondern wurden nur von Privatleuten zur Bändigung ihrer renitenten Sklaven verwendet. Es waren lederne riemenartige Bande, die zum Fesseln aber auch zum Schlagen benutzt werden konnten und auch in der Anwendung zu beiden Zwecken gedient haben. Aehnlich wie im Orient die Bastonnade durch Sklaven gegen ihre Mitsklaven ausgeführt wurde, so mußten auch bei der Anwendung dieser Schlagfessel, Sklaven selbst ihren Genossen binden und gehörig durchbläuen. Gerade dadurch, daß die Sklaven selbst Vollstrecker der Strafen gegen ihres Gleichen waren, hat man sie fügsamer machen wollen, und das scheint ja auch geglückt zu sein.

In der deutschen Rechtspflege, wenigstens zur Zeit der Carolina, ist die Fessel als Strafmittel nicht mehr verwendet worden; sie fand aber zur Bändigung und Sicherung der Verbrecher eine sehr ausgedehnte Anwendung, und nicht selten war die Art ihrer Anlegung auch nichts weiter als eine körperliche Peinigung, die es aber extra gab, und die deshalb nicht als Strafe betrachtet wurde. Die sogenannten Weiffen waren mit Eisenstangen verbundene Fesseln, welche sowohl an die Fußgelenke als auch an die Handgelenke gelegt wurden und es dem so Gefesselten ganz unmöglich machten, die Hände oder die Beine zusammenzubringen oder gar die Schlösser zu öffnen. Es scheint damals nämlich auch schon Fesselkönige gegeben zu

Digitized by Google

haben, die fast jedes Schloß mit ihren Hosenschnallen öffnen konnten. Die guten Leute übten ihre Kunst aber nicht, um sich damit sehen zu lassen, sondern sie wendeten sie immer nur dann an, wenn sie sich nicht mehr sehen lassen sondern ausreißen wollten. Dann glaubte natürlich die Welt, die Teufelskerle müßten mit Sr. höllischen Majestät im Bunde stehen, bis sie selbst, nachdem man sie gelegentlich erwischt hatte, zugaben, daß nicht der Bund mit dem Teufel, sondern der Bund an ihrer Hose, oder wenigstens die daran befindliche Schnalle sie gerettet habe. Solche Burschen wurden dann an der Regel in starke Ketten gelegt, die man durch eine kleine Wandöffnung führte und außerhalb der Zelle anschloß; bis dahin reichte sie natürlich nicht, die Macht der Hosenschnalle.

Die Galeere.

Vita ipsis supplicium, mors est solatium. Das Leben selbst ist die Strafe, der Tod Erlösung! Es muß ein furchtbares Menschenschicksal sein, das zu einem solchen Ausspruch berechtigen kann. Eine jede Kreatur, in der das geheimnißvolle Agens waltet, das wir Leben nennen, hängt und haftet an seiner Erhaltung; es giebt in jedem Lebewesen zwei Triebe, die mächtiger sind als aller Wille, der Trieb zur Erhaltung des eigenen Lebens und der Trieb zur Erhaltung der Art. Was muß in der Seele eines Menschen vorgehen, ehe er sich sagen kann, das Leben selbst sei die Strafe, der Tod Trost und Erlösung? Nicht der Selbstmörder, der im augenblicklichen Affekt Hand an sich selbst legt, der vielleicht einem unangenehmen Ereignisse aus dem Wege gehen will, der in augenblicklicher Verzweiflung den kühnen Schritt, den wir sogar eine Feigheit nennen, thut, kann hier in Betracht kommen, denn er ringt sich ja selten, oder vielmehr nie zu dem klaren Erkennen durch, daß das Leben eine Strafe sei. Wie viele Selbstmorde würden unausgeführt bleiben, wenn besonnenes Ueberlegen zur Ueberwindung falscher Ehrbegriffe oder überhaupt zur klaren Vorstellung der wirklichen Lage, zur Prüfung der Zukunft führte. Seit undenklichen Zeiten zerbricht sich die Menschheit den Kopf darüber, ob überhaupt ein Staat das Recht habe, dem Verbrecher das Leben abzusprechen. Unbedenklich sperren wir Jahr ein, Jahr aus zahllose Menschen ins Gefängniß, ins Zuchthaus; wieviel Existenzen dadurch schonungslos vernichtet, wieviel Familien unabwendbar ins Unglück gestürzt werden, das wird nicht von den Humanitätsfexen erwähnt und beachtet. Alles das entsetzliche Elend, die furchtbare Noth, der bittere Gram und die Thränen-

Digitized by Google

fluthen, die so ein kurzer Richterspruch heraufbeschwört, die treten ja auch nicht so in die Erscheinung, die kommen, wie Heine sagt, hinterher.

Ja, die Strafen müssen doch aber sein, und das Elend, das die unschuldigen Angehörigen trifft, das — muß eben auch sein, das läßt sich nun leider einmal nicht vermeiden. Gewiß, es läßt sich nicht vermeiden; aber die Todesstrafe? Das Leben hat Gott gegeben, heißt es, das kann auch Gott nur nehmen! Wir haben ja unsere Ansicht über die Berechtigung der Todesstrafe schon an anderer Stelle ausgesprochen und wollen uns hier nicht wiederholen. Ist das Todesurtheil gesprochen, dann kann der Verurtheilte begnadigt werden, begnadigt zu lebenslänglichem Zuchthaus, und er ist dankbar dafür, daß ihm das Leben geschenkt ist, das Leben, das er hinfort hinter Zuchthausmauern hinschleppen soll. Ohne Hoffnung, ohne Freude soll er nun seine Tage verbringen, für die Welt gestorben, gestorben fast auch für sich selbst, und doch — der Tod war die Strafe, das Leben ist Erlösung.

Hat es denn nun wirklich in der Strafrechtspflege etwas gegeben, was den eingangs erwähnten Spruch rechtfertigen könnte? Man darf diese Frage bejahen. Das, was schrecklichere Strafe war als die Todesstrafe, das war das Leben eines Galeerensträflings, und doch dürfen wir diese Strafe nur zu den Leibesstrafen rechnen, und auch das nur, wenn wir den weiteren Sinn, den die Theresiana definirt, anwenden wollen. Ja, das Leben eines solchen Unglücklichen, das war eine tausendmal härtere Strafe als der Tod. In dem unteren Raume des Schiffes, da hatten sie ihren Platz. Eine harte, armselige Bank diente ihnen zum Sitze. Dort wurden sie mit schweren Ketten angeschmiedet, und so lange sie das elende und qualvolle Leben überhaupt ertrugen, konnten sie diesen Platz auch nicht auf eine Minute verlassen, das erlaubte ja schon die Kette nicht, die gerade lang genug war, um den Unglücklichen soviel Bewegung zu gönnen, wie sie zu ihrer Arbeit brauchten. Und was für eine Arbeit! Die Dampfkraft, die jetzt unsere Riesenschiffe pfeilschnell durch die Wogen treibt, die gab es noch nicht, nur die Menschenkraft, die Kraft jener Unglücklichen, die war das bewegende Agens, die Ruderstange durften sie Tag und Nacht nicht aus der Hand legen. Und der Raum, in dem die Unglücklichen, angeschmiedet, ihr Leben dahinbringen mußten! Ohne genügendes Licht, in einer verpesteten Luft hatten sie ihre harte Arbeit, nicht wie Menschen, sondern wie Maschinen zu vollbringen. Das sollte Leben heißen? Kaum ein elendes Vegetiren wars. Damit ist aber das Maaß der Leiden noch nicht erfüllt. In dieser verpesteten Luft, wo ein normales Wesen sich ekelt, zu athmen, da mußten sie auch ihre Nahrung einnehmen, ein erbärmliches Futter und noch nicht einmal in genügender Menge geboten. Dazu noch die Behandlung seitens der rohen Wärter, die

Digitized by Google

ja ohnehin in den Sträflingen nicht Menschen, sondern Wesen erblickten, die noch unendlich unter dem niedrigsten Vieh standen. Jede Bewegung, die den Tyrannen nicht gefiel, zog die furchtbarsten Mißhandlungen nach sich; die Hiebe fielen hageldicht auf die Leute, gleichviel wohin sie trafen, und wehe dem, der auch nur wagte, einen Laut von sich zu geben oder gar ein Wort der Widersetzlichkeit laut werden zu lassen. Das letztere wäre ein Kapital-Verbrechen gewesen, das ohne Gnade die Todesstrafe nach sich gezogen hätte, also eigentlich als eine Erlösung zu betrachten gewesen wäre. Aber was für eine Todesstrafe gab es? Die Verurtheilten wurden in der Regel zwischen zwei Schiffe gebracht, mit je einem Fuße an ein Schiff befestigt, dann stießen die Schiffe ab, und der Körper wurde zerrissen. Das war freilich ein Tod, viel zu grausam, als daß ein Sträfling diese „Erlösung" hätte herbei sehnen sollen.

Alle diese Greueln, die waren bekannt, sonderlich gerührt hat diese Kenntniß aber Niemanden, denn — ja, lassen wir einen älteren Schriftsteller sprechen: „Es werden aber nur gemeine Kerl und Canalien auf ihr Lebelang darauf condemniret, Adeliche und andere Personen von Condition werden nur, nach Einziehung ihrer Güther, aus den Königreichen, Stat und Landen bannisiret. Es hätte denn ein Edelmann durch ein gar zu arges Verbrechen seinen Adelstand befleckt und verscherzet." Diese Auffassung giebt doch zu denken. Wenn ausdrücklich gesagt ist, daß die Adelichen nur dann auf die Galeere geschickt werden könnten, wenn sie ein gar zu arges Verbrechen begangen hätten, so muß man daraus wohl den Schluß ziehen, daß die „gemeinen Kerl und Canaillen" auf die Ruderbank geschmiedet worden seien, wenn sie auch kein gar zu arges Verbrechen begangen hatten. Ja, warum waren sie denn dann aber Canaillen? Das verstehe, wer will und kann.

Sehen wir uns doch einmal an, warum die Leute auf die Galeeren kamen. Zunächst deshalb, weil man zu der schweren Arbeit des Ruderns Leute brauchte und sich freiwillig nicht leicht Jemand zu der entsetzlichen Arbeit hergeben mochte. Wenn man da die Herren Verbrecher hinschickte, so hatte man zwei Fliegen auf einen Schlag erwischt; man hatte die Ruderer spottbillig, und die Verbrecher hatten gleichzeitig ihre Strafe. Etwas Besseres ließ sich ja in der That garnicht ausdenken, und würden die Leute wenigstens annähernd so behandelt worden sein, als wenn sie Menschen wären, dann ließe sich ja auch gegen das Prinzip garnichts einwenden. Sehen wir uns nun aber auch an, warum die „Canaillen" zur Galeere verurtheilt wurden. Da bekommt man allerdings schon einen anderen Begriff. In Italien mußten die Gotteslästerer die wohlfeilen Ruderer abgeben. Daß ein Mensch im Uebermuth einmal eine Aeußerung thun kann, die sich als Gotteslästerung auslegen läßt, das ist wohl begreiflich, daß er aber deshalb zu einem

Digitized by Google

solchen Leben angehalten werden konnte, das ist schon beinahe nicht mehr begreiflich. Jedenfalls wars ein gewagtes Mittel, durch diese Strafe den Mann zur Gottesfurcht zurückbringen zu wollen, und die Besserung des Verbrechers soll doch durch die Strafe herbeigeführt werden, ja sie soll eigentlich der vornehmste Zweck der Strafe sein. Hier scheint es aber mehr darauf angekommen zu sein, die Ruderbänke recht hübsch besetzt zu bekommen, und in der That darf eins nicht unberücksichtigt bleiben; die Wahl der Verbrecherkategorie, die man auf die Galeeren schicken wollte, war nicht so leicht, wie es auf den ersten Blick aussehen mag. Die schwersten Verbrecher, die man wohl mit Fug und Recht als Canaillen hätte bezeichnen dürfen, waren eigentlich für die Galeere nicht verwendbar, denn die brauchte man zu anderen Zwecken, nämlich zur Vollstreckung der öffentlichen schaurigen Todesstrafen, das Volk hatte ja ein Recht, solche Schauspiele ab und zu genießen zu wollen; alle Verbrecher, die nach dem Gesetze den Tod verdient hatten, konnte man also unmöglich zur Galeere — sagen wir — begnadigen. Das ging höchstens, wenn es sich um Edelleute handelte, und auch dann wirds nicht oft vorgekommen sein. Es war also unbedingt nothwendig, anderes Material zu schaffen, und da verfiel man in Italien auf die Gotteslästerer. Nicht diese allein reichten aber hin, um die nöthige Zahl von Ruderern zu gewinnen, und es ist kaum glaublich, wie sich der Staat zu helfen wußte. Vulpellus theilt ein ganz besonderes Exempel mit. Bei einem Mummenschanz hatten sich zwei Männer als Weiber verkleidet und trieben allerlei Unfug, sie tanzten, kokettirten und trieben ihre ausgelassenen Späße. Das Volk amüsirte sich vortrefflich, so vortrefflich, daß einer sich den kleinen Scherz machte, den Pseudoweibern glühende Kohlen aus einem Wärmbecken auf die Kleider zu werfen. Das war ja freilich ein sehr dummer Scherz, und er hätte für die Verkleideten sehr üble Folgen haben können, wenn nicht schnell besonnenere Leute beigesprungen wären und die brennenden Kleider mit Schnee gelöscht hätten. Nun häuften sich aber die üblen Folgen auf den unbedachten Witzbold, zunächst wird er freilich wohl bedacht worden sein, nämlich mit einer gehörigen Tracht Prügel; damit war aber die Sache nicht abgethan, sondern Frau Justitia gerieth über die glühenden Kohlen in so glühenden Zorn, daß sie den Missethäter auf zwei Jahre an die Galeere schickte. Man wird ja nicht bestreiten können, daß das Werfen von glühenden Kohlen auf ein feuergefährliches Frauenkleid ein sehr alberner, unüberlegter und gefährlicher Unfug war, der eine Sühne verdiente; aber die Strafe, auf welche erkannt worden ist, und die nach zeitgenössischen Schriftstellern nur gegen gemeine Kerle und Canaillen ausgesprochen werden sollte, die kann wohl auch dem rabiatesten Strafanatiker nicht als eine angemessene und wohlverdiente erscheinen. Geht aber eine Verurtheilung über alles

Digitized by Google

Maaß hinaus, so hört das, was zuerkannt wird, auf, eine Strafe zu sein, es ist dann bloß noch eine Rache, folgt der Richter aber dem Nützlichkeitsprinzip, dann ist das Urtheil etwas noch viel schlimmeres als Rache, es ist dann geradezu eine verbrecherische Rechtsbeugung. Die Strafe muß der That, wegen deren sie erkannt wird, aequivalent sein, sonst hört sie auf, Strafe zu sein.

Die Galeerenstrafe ist übrigens keineswegs, wie vielfach angenommen wird, eine Strafe, die erst verhältnißmäßig spät eingeführt worden wäre, sondern sie ist schon den Römern bekannt gewesen, die ja auch in ihren Kriegszügen der Ruderer stark bedürftig waren. Dort ist natürlich der Ausdruck Galeere nicht bekannt gewesen, sondern die Strafe hieß im alten Rom poena triremium. Wie es scheint, sind aber dort die Sträflinge nicht so unmenschlich behandelt worden, sondern die Verurtheilung bedeutete nichts als eine Strafarbeit, und die Sträflinge arbeiteten mit freiwilligen und bezahlten Ruderknechten gemeinschaftlich; es ist auch nichts darüber gesagt, daß sie angeschmiedet gewesen wären. Die Verbrechen, wegen deren im alten Rom auf die poena triremium erkannt wurde, sind auch offenbar nicht so groß gewesen, das ging aber, wenn die Behandlung nicht eine solche war, daß das Leben Strafe, der Tod Erlösung sein mußten, auch eher an und stellt sich dann nicht als eine Unmenschlichkeit dar. Der Kaiser Augustus soll einen Mann, der sich damit brüstete, er sei ein natürlicher Sohn von des Kaisers Schwester Octavia, zur Strafe für diese Verleumdung auf die Ruderbank geschickt haben. Nun, bei einer solchen Gelegenheit würden ja wohl auch unsere Gerichte keine übertriebene Milde walten lassen.

Ganz besonders war die Galeerenstrafe in Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, England ꝛc. gebräuchlich, kein Wunder, denn diese Staaten hatten ja ihrer regen Seefahrt und der starken Marine wegen besonders Ruderer nothwendig, und sie verwendeten dann auch, wenn Bedarf vorhanden war, thatsächlich den Auswurf der Menschheit zu den Ruderdiensten, die in der Regel auf Lebenszeit, weniger auf eine bestimmte Zeit zuerkannt wurden, im letzteren Falle kaum unter 10 Jahren. Daß ein Galeerensträfling sein Los überhaupt 10 Jahre aushielt, das erfüllt uns mit großer Hochachtung vor der Zähigkeit der damaligen Menschennaturen. In Deutschland ist die Galeerenstrafe weniger häufig angewendet worden; vorgekommen ist sie aber auch.

Daß die Strafe natürlich in dem Maße seltener wurde, in dem die Ruder aus den Schiffen verschwanden, das versteht sich von selbst. Heutigen Tages würde man solche Sträflinge höchstens noch in den Heizräumen der großen Ozeandampfer beschäftigen können, das wäre freilich auch ein hartes Loos, denn von dem Leben eines solchen Kohlenschleppers kann sich

Digitized by Google

wohl nur ſchwerlich Jemand einen Begriff machen; wir wollen aber hiermit um Gotteswillen nicht etwa den Gedanken ausgeſprochen haben, daß man in Zukunft unſere Dampfer durch Verbrecher bedienen laſſen ſollte, denn da würden wir ſchön in Ungnade fallen, erſtens bei unſern

Das Anſchmieden der Bagnoſträflinge.

Humanitätsſchwärmern, weil wir ſo hartherzig ſeien, den Herrn Verbrechern eine Thätigkeit zuzumuthen, die allenfalls für freie Arbeiter gut genug iſt, und andererſeits bei den Kohlenträgern, daß wir ihnen auch noch ihr kärgliches und beſchwerliches Brot rauben wollten. Alſo ſie bleibe verſchwunden, die Galeere.

Digitized by Google

In Spanien und Frankreich scheint sich die Strafe am längsten erhalten zu haben, sie ist aber jedenfalls mehr und mehr gemildert worden. Angeschmiedet wurden die Sträflinge auch noch an Ketten, aber sie konnten doch wenigstens Licht und Luft genießen und brauchten nicht in einem verpesteten und dunklen Schiffsraum ihr ganzes Leben zu verbringen. Sie wurden in spätester Zeit auch hauptsächlich zu Hafenarbeiten und in den Werften beschäftigt. In Frankreich hat sich die Strafe des Bagno bis weit in das vorige Jahrhundert erhalten, während in Oesterreich-Ungarn diese Strafe schon durch die Theresiana abgeschafft wurde; es heißt in deren Artikel 6 im § 7: „Die Straffen zur Ruderbank, und Bergwerksarbeit bleiben derzeit bis auf unsere anderweit Verordnung eingestellet." Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß die Theresiana an und für sich keineswegs den Gedanken verwarf, die Verurtheilten schwere Arbeiten öffentlich verrichten zu lassen; im Gegentheil, wir werden noch darauf zurückkommen, daß gerade von solchen Arbeiten ein sehr ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde. Es kann deshalb wohl auffallen, daß neben der Galeere auch die Beschäftigung mit Bergwerksarbeiten untersagt wurde, denn dies könnte in der That wohl den Anschein erwecken, als habe der Gesetzgeber die Verbrecher mit der Arbeit verschonen wollen, welche doch ehrliche Leute ihres Broterwerbs wegen freiwillig wählten. In einer solchen Annahme würde man nun freilich vollständig fehlgehen, denn das Verbot hatte einen ganz anderen Grund, als die Schonung der Verbrecher, die ja bei den öffentlichen Arbeiten, zu denen sie verurtheilt waren, wahrlich nicht geschont wurden. Das Bergwerk erfordert geschulte Arbeitskräfte, wenn es rationell betrieben werden soll; man hätte also, da man die gelernten Bergleute auf keinen Fall entlohnen konnte, freie Arbeiter und Verbrecher gemeinschaftlich arbeiten lassen müssen. Das wär ein Fehler gewesen, der vermieden werden sollte. Ferner ist der Betrieb in den Bergwerken ein solcher, der die stete Ueberwachung des Einzelnen ganz besonders erschwert; hätte man nun den einzelnen Verbrecher, der vielleicht den Transport des herausgearbeiteten Materials oder sonst eine Arbeit wie sie ein ungelernter Arbeiter in Bergwerken verrichten kann, überwachen müssen, so würde es sich als nothwendig herausgestellt haben, daß man fast für jeden einzelnen Verbrecher noch einen besonderen Wärter gestellt hätte. Das wäre viel zu umständlich und kostspielig gewesen, hätte außerdem noch eine Menge Personal in die Bergwerke gebracht und den glatten Betrieb gestört. Bei Ueberwindung aller dieser Schwierigkeiten wäre dann aber immer noch das Zusammenarbeiten der verurtheilten Verbrecher mit dem freien und ehrlichen Arbeitern nothwendig geblieben und dafür hätten sich schon die letzteren bestens bedankt. Das sind die wesentlichsten Gründe, welche zum Erlaß des Verbots der Bergwerksarbeit geführt haben, und

Digitized by Google

dazu kam dann noch ein weiteres Moment. Man wollte ja den Verurtheilten dadurch, daß man sie öffentlich arbeiten ließ, auch noch eine Demüthigung zu Theil werden lassen, und gerade durch diese abschreckend wirken. Auch diesem Zwecke konnte aber bei der Bergwerksarbeit nicht entsprochen werden. Die Aufhebung der Galeerenarbeit mag ja auch zum Theile mit auf den letzten Grund zurückzuführen gewesen sein; sie ist aber wohl ebensogut aus wirklicher Humanität, die sich ja in der Theresiana an den verschiedensten Stellen zeigt, erfolgt, und schließlich auch deshalb, weil man die Leute zu anderen öffentlichen Arbeiten genau so nothwendig, ja vielleicht noch nothwendiger brauchte, das war also auch praktische Humanität, eine Wohlthätigkeit, die nichts kostete, dafür aber etwas einbrachte, und solche Wohlthaten pflegen die Menschen im allgemeinen am liebsten zu üben.

Wir haben vorhin gezeigt, daß die Galeerenstrafe wegen der verschiedensten Delikte zur Anwendung kam, weil man eben Leute brauchte; es sei noch hinzugefügt, daß wenigstens in Frankreich die Galeere auch Deserteuren blühte, denen, um das Blutvergießen zu vermeiden, (— und Leute auf den Ruderbänken zu haben —) das Leben geschenkt wurde, denn eigentlich hätten sie ja zum Tode verurtheilt werden müssen. Diese „Gnade" wurde freilich nicht immer geübt, sondern nur dann, wenn Viele auf einmal fahnenflüchtig waren, was ja bei der „milden" Behandlung damaliger Zwangs- und Söldnertruppen zuweilen vorkam. Wurde nun eine ganze Gesellschaft solcher Ausreißer erwischt, so hatte ja natürlich Jeder die Lebensstrafe verwirkt; aber man war nach der Kriegs Ordnung angewiesen, Milde walten zu lassen. Je drei der Deserteure hatten um das Leben zu loosen; einer mußte sterben, die anderen beiden kamen auf Lebenszeit zur Galeere. Die Glücklichen, welche das Loos von der Todesstrafe befreite, wurden in das nächste Gefängniß gebracht und mit der ersten „Kette" zur Galeere transportirt. Man brachte nämlich nicht den einzelnen Verbrecher in die Galeeren sondern wartete, bis eine bestimmte Anzahl zusammen war, die dann an eine gemeinschaftliche Kette geschlossen wurde. Solche „geschlossene Gesellschaft" war übrigens immer ziemlich schnell zusammen, und dann gings in das Verhängniß, wo sie als lebendige Tote zu bleiben hatten, bis sie wirklich gestorbene Tote waren.

Es sei nun zum Schluß des Kapitels noch einem alten Schriftsteller das Wort gegönnt. Jacobus Döplerus schreibt über die Strafe und ihre Ausführung: „Und ist diese Straffe ein rechtes Zuchthauß auf den Schiffen, auch deren Herrn und Staten nützlich, welche viele Matrosen, Bots- und Ruder-Knechte bedürffen. Ihnen werden zuerst, wenn man sie auf die Galeen bringet, die Haare aller Orthen glat heruntergeschnitten, damit das Ungeziefer sich nicht drin ufhalten und decken könne. Hernach ziehet man ihnen einen langen Rock von schlechtem Tuch an, biß auf die

Digitized by Google

Füsse gehend, von der Farbe, die dem Schiff-Patron beliebet. Denen, so zur rechten Seiten des Schifs rudern müssen, wird an den lincken Bein, denen aber, so zur Lincken gestellet werden, an den rechten Bein eine Kette ungefähr drey Ellen lang geleget und daran geschlossen, um dadurch an den Rudern nicht gehindert zu werden. Wenn sie was geringes verbrechen, schläget man sie mit Ochsenziemen, Prügeln oder knotigen Stricken auf den Bauch, Rücken, oder an die Fußsohlen." Das ist doch sicherlich ein anschauliches Bild, und Döpler hat nicht aus eigener Anschauung berichtet, sondern folgt nur den Angaben besser Unterrichteter, sonst würde er das Elend wohl in noch viel grelleren Farben gemalt haben; Grund genug dazu lag vor, das sieht man schon aus der kurzen Döplerschen Schilderung, der wir noch eine kurze, aber erbauliche Bemerkung desselben Schriftstellers folgen lassen: „Wenn die Jahre um sind, so lange sie darauf condemniret worden, können sie wieder loßkommen, wenn sie wegen der Stricke, Ketten, Bande und ander Aufwendung Abtrag gethan haben." Den Meisten wird ja das Glück nicht geblüht haben, daß sie wieder loskamen, denn gewöhnlich lautete das Urtheil auf Lebenszeit, und da wo es auf 10 Jahre lautete, werden wohl auch nur die kräftigsten Naturen die Strafe überstanden haben. Daß man aber auch noch die Freiheit davon abhängig machte, ob so ein Unglücklicher die Ketten ꝛc. und Aufwendungen bezahlen konnte, das setzt der ganzen Geschichte die Krone auf. Man sollte doch meinen, daß er sich diese Auslagen mehr als hart verdient gehabt hätte; aber, nein, daran dachte Niemand. Die Arbeit war ja eben die Strafe, daß sie der Verurtheilte nur leisten konnte, wenn er wenigstens einigermaßen erhalten würde, darauf kam es nicht an; er mußte eben für den angenehmen Aufenthalt bezahlen, und konnte er das nicht, dann hat man ihn wahrscheinlich weiter arbeiten lassen, bis er dann, wo die Arbeit nicht mehr Strafe war, also bezahlt werden mußte, die erforderliche Summe verdient hatte. Wie sagt doch der Lateiner? Fiat justitia, et pereat mundus! Ja, Gerechtigkeit mußte werden, und sollte die Welt untergehen, die sogenannte Gerechtigkeit war aber auch darnach, daß die Welt wohl hätte untergehen können. Die früheren Schriftsteller scheinen das allerdings nicht herausgefühlt, sondern die Geschichte mit der Galeere allerliebst gefunden zu haben, wenigstens aus ihren Schriften merkt man nur selten eine Spur menschlicher Rührung heraus; so schreibt Pfeiffer: „Maßen dann eben dieses (die große Härte der Strafe) die Ursache ist, daß man die Verbrecher zur Strafe auf die Galeere schicket, weil das Rudern eine blutsaure Arbeit ist, sie auch der Gefahr des Todes näher, als andere im Schiffe, und wenn sie unvorsichtig im rudern sind, so wohl als die andern ümkommen, und im Wasser ersauffen müssen."

Digitized by Google

Die Verweisung ins Kloster.

Weltabgeschieden lagen in einsamer Gegend, oft auf Bergeshöhen, oder abseits von den Heerstraßen die Klöster. Das Treiben der großen Welt da draußen mit ihren Händeln, Lüsten und Vergnügungen sollte nicht bis an jene festen Mauern dringen, hinter denen fromme Menschen, die der Welt entsagt hatten, — freiwillig oder dahingeopfert durch den frommen Fanatismus oder ein Gelübde der Angehörigen — ihren Andachtsübungen lebten. Still war es in den öden und schmucklosen Hallen, stiller noch in den Zellen, bis zu denen kaum sanft verhallend der Gesang des andächtigen Chores oder der Klang der Klosterglocken, welche zur Andacht und zu Kasteiungen mahnten, drang. Und doch, auch in der Brust der einsamen Zellenbewohner schlug ein oft so empfindendes Herz; auch von den bleichen Lippen rangen sich Seufzer los, die gerichtet waren weit, weit hinweg. Ach, hat Gott den Menschen nicht geschaffen zu Liebe und Geselligkeit? Hat Gott nicht selbst das große Wort gesprochen: „Der Mensch soll nicht allein sein!“ Kann es denn ein Gott wohlgefälliges Werk sein, einen Menschen, dessen Herz so voll ist von Liebe und Sehnen, so voll, daß es schier zerspringen möchte, mitten herauszureißen aus seiner Umgebung, aus allem, woran er gehangen, von allem fort, an was ihn Bande des Blutes, an was ihn die heiße Neigung des Herzens fesselte?

Wir reden nicht von denen, welche freiwillig die Einsamkeit des Klosters suchten, weil ihnen ein mißverständlicher Glaubenseifer sagte, daß sie nur dann Vergebung ihrer Sünden finden könnten, wenn sie der Welt mit allen ihren Freuden, allem ihrem Glück aber auch allen ihren Versuchungen entsagten und sich selbst täglich, stündlich Entbehrungen und Schmerzen auferlegten. Wir reden nicht von den entsetzlichen Geißelungen mit denen jene Verirrten sich marterten und ihren Körper zerfetzten; sie alle haben mit unserem Thema nichts zu schaffen. Nein, wir reden nur von denen, die zur Strafe eines Vergehens oder Verbrechens in jene stille Einsamkeit verwiesen wurden, damit sie sich bessern, damit sie unter allen den Selbstpeinigungen von Herzen Buße thun sollten.

Ja, das Kloster ist für viele eine Strafanstalt, wenn man will auch eine Besserungsanstalt gewesen, aber der Aufenthalt daselbst war eben Strafe, rite zuerkannte Strafe, die von vornherein auf eine bestimmte Anzahl von Jahren bemessen wurde. Diese Strafe konnte nicht etwa nur gegen geistliche sondern auch gegen weltliche Uebelthäter ausgesprochen werden. Wenn wir auch nicht ausführlich auf das Gerichtswesen und die Eintheilung der Gerichtsbarkeit eingehen wollen, weil dies über den Rahmen dieses Werkes zu weit hinausgehen würde, so müssen wir doch des Verständnisses dieses Kapitels wegen wenigstens in kurzen Zügen das

Digitized by Google

Wesentlichste schildern. Die Gerichtsbarkeit war entweder eine weltliche oder eine geistliche. Die weltliche wurde in die obere und niedere eingetheilt, dazu kam noch die höchste Gerichtsbarkeit, die der Majestät selbst oder einem unmittelbaren Reichs-Stande zukam. Auf andere Arten der Gerichtsbarkeit wie die Zaungerichte u. s. w. brauchen wir hier nicht einzugehen. Die geistliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich sowohl auf geistliche als auch auf weltliche Personen, welche etwas begangen hatten, was nach kanonischem Rechte strafbar war. Wie im peinlichen Verfahren der weltlichen Gerichte wurde auch bei den geistlichen Gerichten der Prozeß in den sogenannten Accusations- und den Inquisitions-Prozeß eingetheilt. Die weitere Form des Denunziations-Prozesses, wie wir ihn bei den Ketzergerichten kennen gelernt haben, unterscheidet sich von dem Accusations- oder Anklage-Prozeß sehr wesentlich, denn der Denunziant, der im Verborgenen wühlte, und von dem der Beschuldigte überhaupt nichts erfuhr, kann nicht als Ankläger gelten; er kann deshalb auch dem Prozeß nicht den Charakter eines Accusations-Prozesses geben, der ja im Prinzip nichts anderes war, als unser heutiger öffentlicher Prozeß, bei dem die Staatsanwaltschaft die Stelle des öffentlichen Anklägers zu übernehmen hat. Die weltlichen Personen unterstanden — es handelt sich dabei natürlich um Katholiken — auch in den sogenannten gemischten Verbrechen, das sind solche, die sowohl zur geistlichen als zur weltlichen Gerichtsbarkeit gehörten, den geistlichen Gerichten, in geistlichen Verbrechen waren diese natürlich allein zuständig und konnten auch gegen Nichtkatholiken, z. B. Ketzer u. s. w. vorgehen. Unter die gemischten Verbrechen gehörten geschlechtliche Vergehen, wie Ehebruch, Incest, Konkubinat, Nothzucht, Verführung, ferner Gotteslästerung, Meineid, Mord, Todtschlag, Kirchenraub, Diebstahl, Wucher ꝛc. In allen diesen und noch verschiedenen anderen Vergehen und Verbrechen konnte sowohl von dem geistlichen als auch von dem weltlichen Gericht der Proceß angestrengt werden; ja es konnte von beiden in derselben Sache auf Strafe erkannt, d. h. außer der weltlichen Strafe noch eine Kirchenbuße ꝛc. ausgesprochen werden. Auf Lebensstrafen erkannten die geistlichen Gerichte bei dem gewöhnlichen Verbrechen nicht; sie sprachen ihre Kirchenbußen aus oder verwiesen die Schuldigen ins Kloster zu ihrer Besserung. Die Verweisung ins Kloster konnte aber auch nach kaiserlichen Rechten gegen die Ehebrecherinnen ausgesprochen werden; und der Art. 120 der Carolina bestätigt diese Strafe, wenn er sagt: „So ein Ehemann einen anderen, um des Ehebruchs willen, den er mit seinem Eheweibe verbracht hat, peinlich beklagt, und des überwindet, derselbig Ehebrecher sammt der Ehebrecherin sollen, nach Sag Unser Vorfahren und Unser Kayserlichen Rechten gestrafft werden. Item, daß es auch gleicher Weise im Fall, so ein

Digitized by Google

Eheweib ihren Mann oder die Person, damit er Ehebruch vollbracht hätte, beklagen will, gehalten werden soll." Das war also ein Fall, bei dem Frauen auch nach weltlichem Rechte zur Strafe ihres Verbrechens ins Kloster geschickt werden konnten, oder vielmehr sollten. Auch für Fälle, in denen Männer zur Galeere verurtheilt wurden, mußten Frauen ins Kloster. Ob man das Kloster der Galeere für gleich geachtet hat? Nach dieser Bestimmung scheint es so. Da ist es dann wohl nicht unberechtigt, wenn in Deutschland keine Klöster mehr geduldet werden.

Die Nichtkatholiken waren übrigens noch übler daran, da diese keine Klöster hatten und natürlich nicht in ein katholisches Kloster gewiesen werden konnten. Diese Leute büßten dann auch in der Regel, wenn sie nicht durch die Intercession des betrogenen Gatten befreit wurden, das Leben ein.

Der Verweisung in ein Kloster pflegte auch beim Ehebruch eine Leibesstrafe, gewöhnlich der Stockschilling, vorauszugehen, und es versteht sich von selbst, daß die ins Kloster Verwiesenen sich auch dort vollständig der strengen Klosterzucht, die in einigen Klöstern geradezu grausam war, zu fügen hatten. Geißelungen der schwersten Art gehörten zu den Andachtsübungen, ja in manchen Klöstern ging diese Anschauung so weit, daß jeder Insasse, der sich nicht fortwährend blutig geißelte, für eine Art Ketzer gehalten wurde. Geringe Verfehlungen gegen die Klostervorschriften zogen übrigens nicht nur die Selbstgeißelung nach sich, sondern die „Uebelthäter" wurden auch durch Andere in furchtbarer Weise mit Geißeln bearbeitet, daß sie oft genug ohnmächtig von der Stelle getragen werden mußten. Und wie leicht war es, so ein Klostergebot zu übertreten, namentlich für Personen, die aus dem weltlichen Treiben, in dem sie doch soweit sich vergessen hatten, daß sie einen Ehebruch oder so etwas Aehnliches begangen, in die ungewohnte strenge Zucht des Klosters versetzt wurden. Auf kurze Zeit erfolgte ja auch die Verweisung niemals, sondern stets auf Jahre hinaus. Beim Ehebruch war die Einrichtung der Strafe so, daß die schuldige Frau zunächst auf zwei Jahre die Hoffnung hatte, von ihrem Manne befreit zu werden; in den zwei Jahren konnte er ihr die Schuld vergeben und sie wieder zu sich nehmen. Verlangte er die Frau zurück, um mit ihr die Ehe fortzusetzen, dann mußte sie ihm zurückgegeben werden. Blieb der Mann aber unerbittlich, und wollte er die ihm angethane Schmach nicht vergessen, die Schuld nicht verzeihen, dann war nach Ablauf der zwei Jahre meist an eine Errettung nicht zu denken, und die Schuldige blieb im Kloster.

Geistliche wurden oft durch die geistlichen Gerichte auf Jahre zu ihrer Besserung in ein Kloster verwiesen, wenn sie sich vergangen hatten, und man wählte dann in der Regel immer Kloster aus, in denen

Digitized by Google

das Leben entſagungsreicher, die Zucht möglichſt ſtreng war. Dort wurde auch der unbändigſte Cleriker in der Regel zahm; ob aber wahre Religion bei ihm durch die Strafe wachgerufen wurde, iſt eine andere Frage, auf die es freilich auch weniger ankam; die Hauptſache war, daß der Geiſtliche zum Kadavergehorſam erzogen wurde, und das wird ja wohl in der Regel auch erreicht worden ſein. Die Strafen welche das kanoniſche Gericht über die Geiſtlichen ſonſt noch verhängen konnte, waren Verweis, Gefängniß, Geldſtrafe, Verſetzung, Verleihung einer ſchlechten Pfründe, Suspenſion, Abſetzung, Degradirung, Verweiſung aus dem Lande und Geißelung. Namentlich ſolche Geiſtliche, die ſich durch zu lieberale Geſinnung mißliebig gemacht hatten, durften auf eine milde Verurtheilung in der Regel nicht rechnen.

Die alten Zucht- und Arbeitshäuſer.

Für uns gilt das Zuchthaus für den Inbegriff aller Schrecken, und es ſtellt auch wirklich, abgeſehen von der Todesſtrafe, die ja nur wegen einiger Verbrechen zuerkannt werden darf, unſer ſchwerſtes Strafmittel vor. Das in der That das Zuchthaus eine ſehr ſchwere Strafe iſt, die in hohem Grade entehrt, und unter einem ganzen Jahre überhaupt nicht zuerkannt werden darf, das iſt ſo allgemein bekannt, daß wir hier nicht näher darauf einzugehen brauchen. Anders lag die Sache in früherer Zeit. Da verſtand man unter einem Zuchthaus etwas ganz anderes; es war überhaupt nicht in dem Sinne wie jetzt Strafanſtalt, ſondern wirklich das, was der Name ſagte, ein Zuchthaus, in dem verkommene Menſchen durch gute Zucht, durch Anhaltung zur Arbeit und durch Belehrung gebeſſert, auch wohl durch Unterweiſung in irgend einem Handwerk zu brauchbaren Mitgliedern der menſchlichen Geſellſchaft herangebildet wurden. Die damaligen Zuchthäuſer ſtehen eigentlich unſeren heutigen Korrektions- und Arbeitshäuſern am nächſten, ſie ſind aber zum Theil auch für unſer Gefängnißweſen vorbildlich geworden, müſſen aber immer nur als Wohlfahrtseinrichtungen gelten. Wenn wir ſie gleichwohl hier bei den Leibesſtrafen mit beſprechen, ſo iſt das vielleicht ganz ſtreng genommen, nicht korrekt; aber nach unſerer Anſicht iſt gerade dieſe Materie ſo intereſſant und ſowohl in Bezug auf das Strafweſen als auch auf das Volksleben ſo lehrreich, daß ein näheres Eingehen auf dieſe Sache durchaus gerechtfertigt erſcheinen wird.

Zuchthäuſer beſtanden keineswegs überall, ebenſo wenig wie dies jetzt der Fall iſt; der Unterſchied zwiſchen einſt und jetzt iſt aber der, daß

Digitized by Google

unſere heutigen Zuchthäuſer Landesanſtalten ſind, in welche die Verurtheilten aus dem ganzen Lande untergebracht werden, während früher der Ort, welcher ein Zuchthaus beſaß, dieſes lediglich zu ſeiner eigenen Verfügung hatte. Hauptſächlich beſtand die Einrichtung der Zuchthäuſer in den Niederlanden, und das großartigſte war das Amſterdamer; auch Alkmar, Gröningen, Lieuwarden, Leyden und noch verſchiedene Städte beſaßen ziemlich große derartige Anſtalten. Auch in England kannte man die Einrichtung, namentlich London beſaß ein ſolches Zuchthaus, das wohl Anſpruch darauf erheben konnte, zu den bedeutendſten gezählt zu werden.

In Deutſchland waren hauptſächlich die freien Hanſaſtädte, Hamburg, Bremen und Lübeck, mit ſolchen Anſtalten verſehen; aber auch Breslau, Braunſchweig, Nürnberg und Danzig beſaßen Zuchthäuſer, in Dresden gab es eine ähnliche Anſtalt, welche „der Bau“ genannt wurde. Auch in andern Ländern wurden ähnliche Anſtalten, da ſie ſich vorzüglich bewährten, errichtet, z. B. in der Schweiz, wo Zürich andern Orten mit gutem Beiſpiel voranging.

Der Gedanke, ſolche Anſtalten, durch welche man das Land von liederlichen, gefährlichen und unnützen Subjekten befreien konnte, zu errichten, iſt eigentlich ſehr naheliegend und war auch keineswegs neu, denn ſchon im Alterthum gab es ähnliche Einrichtungen. Schon bei den alten Ägyptern wurde den Landſtreichern und Arbeitsſcheuen ſtark auf die Finger geſehen, ja zeitweilig wurden diejenigen, welche nicht nachweiſen konnten, daß ſie ſich ehrlich ernährten, einfach getödtet, weil man der Anſicht war, daß ſolche Leute nicht in der menſchlichen Geſellſchaft, für die ſie ein großer Schaden waren, geduldet werden dürften. Das war eigentlich nichts als eine prophylaktiſche Bekämpfung der Verbrechen, für die wir allerdings kein rechtes Verſtändniß mehr haben können, da wir die bloße Möglichkeit, es könne vielleicht Jemand einmal auf den Gedanken gerathen, eine ſtrafbare Handlung zu begehen, niemals für ausreichend halten werden, eine Strafe, noch dazu die Todesſtrafe, auszuſprechen; präventive Maßregeln, namentlich polizeiliche, ſind aber auch bei uns noch bräuchlich, wenn ſie ſelbſtverſtändlich auch in anderer Form in die Erſcheinung treten müſſen.

Wie bei den Ägyptern die furchtbare Strenge gegen Tagediebe beſtand, ſo führte ſie auch Draco in die griechiſche Rechtspflege ein; Wunder kann dies weniger nehmen, denn wir pflegen ja Draco nicht gerade als Muſter hinzuſtellen, wenn wir einer milden Beurtheilung der Verbrechen das Wort reden wollen; im Gegentheil, die Geſetze Dracos zeigten eine ſolche Härte, daß ein geflügeltes Wort behauptet, ſie ſeien mit Menſchenblut geſchrieben geweſen, wenigſtens haben ſie mehr Menſchenblut gekoſtet,

Digitized by Google

als man zum Niederschreiben sämmtlicher Gesetze der ganzen Welt nothwendig haben würde. Auch im alten Rom wurde sehr darauf gehalten, daß kräftige und arbeitsfähige Leute nicht müßig gingen, sondern sich durch ihrer Hände Arbeit ehrlich ernährten, da man sich sehr richtig sagte, daß ein Staat nur dann in geordneten Zuständen erhalten werden könne, wenn die Bewohner in ihrer Gesammtheit ordentliche und moralisch nicht anstößige Leute wären, die mit Leib und Leben, Hab und Gut gegen verbrecherische Naturen und Gesindel geschützt seien und sich einen gewissen Wohlstand erarbeiten könnten. Den landwirthschaftlichen Betrieben wurde deshalb auch eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, da dieser Erwerbszweig für das Wohl und Wehe des Landes ein wichtiger Faktor ist. Selbst in der Heiligen Schrift ist stets davon die Rede, daß der Mensch arbeiten und sich redlich nähren soll: „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen!" heißt es (Genesis 5, 19.) Im Psalm 128, 2 heißt es: „Du wirst dich nähren deiner Hände Arbeit; wohl dir du hast es gut." Ora et labora! Daß diesem Spruche in den meisten katholischen Klöstern nicht entsprochen wurde, daß man sich vielmehr nur auf das Ora beschränkte, hätte eigentlich darthun sollen, daß die Klöster eine Institution waren, die nicht den Lehren des Christenthums entsprach: heißt es doch in der 2. Epistel St. Pauli an die Thessalonicher, Cap. 3. V. 7—12: „Denn ihr wisset, wie ihr uns sollt nachfolgen. Denn wir sind nicht unordentlich unter euch gewesen, haben auch nicht umsonst das Brot genommen von Jemand, sondern mit Arbeit und Mühe Tag und Nacht haben wir gewirket, daß wir nicht Jemand unter euch beschwerlich wären. Nicht darum, daß wir deß nicht Macht haben, sondern daß wir uns selbst zum Vorbild euch geben, uns nach zu folgen. Und da wir bei euch waren, geboten wir euch solches, daß, so Jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen. Denn wir hören, daß Etliche unter Euch wandeln unordentlich, und arbeiten nichts, sondern treiben Vorwitz. Solchen aber gebieten wir, und vermahnen sie durch unsern Herrn Jesum Christum, daß sie mit stillem Wesen arbeiten und ihr eigen Brot essen." Im 1. Thess. 4, 11 heißt es: „Und ringet darnach, daß ihr stille seid, und das eure schaffet, und arbeitet mit euren eignen Händen."

Auf alle die weiteren Stellen brauchen wir nicht einzugehen, da schon das Gesagte hinreichend beweiskräftig ist. Nun hat man die Wahrheit dieser Bibelstellen freilich in der „allerchristlichsten" Zeit nicht immer begriffen, und das, was der Clerus nicht befolgte, das hat natürlich das Laienthum erst recht nicht zu befolgen für nothwendig gehalten; so gab es denn recht viele Leute, — die besten Christen sinds freilich nicht gewesen — welche der Ansicht waren, daß die Stelle in der Bergpredigt (Matth. 6, 25. 26): „Drum sage ich euch: Sorget nicht für euer Leben,

Digitized by Google

was ihr eſſen und trinken werdet; auch nicht für euern Leib, was ihr anziehen werdet ꝛc. Sehet die Vögel unter dem Himmel an; ſie ſäen nicht, ſie ernten nicht, ſie ſammeln nicht in die Scheunen; und euer himmliſcher Vater nähret ſie doch" wörtlich zu befolgen ſei, und daß es auch weit bequemer ſei, ſie wörtlich zu befolgen. Fahrendes Volk, Tagediebe, Gauner, Gaukler und Strauchritter hat es in großen Schaaren gegeben, und ſogar die hohe Obrigkeit ſorgte dafür, daß es ſolche Leute geben mußte. Alle die zahlreichen Perſonen, die des Landes verwieſen wurden, mußten ſich ja einem Bummelleben in die Arme werfen, wenn ſie ihr Daſein friſten wollten. Ehrlichen Erwerb fanden ſie nicht ſo leicht; die Freizügigkeit, die es jetzt einem ſolchen Menſchen viel eher ermöglichen würde, im fremden Lande ſeine ehrliche Nahrung zu finden, war damals noch nicht erfunden; in Lohn und Brod nahm Niemand einen Stockfremden ſo leicht, alſo war das nächſtliegende Mittel das Vagabundendaſein. Um ſich das Betteln zu erleichtern — ſchlechte Subjekte hielten ſich natürlich auch dieſer mehr harmloſen Erwerbsart fern — fertigten ſich die Leute Brandbriefe an, in denen ihnen beſcheinigt wurde, daß ſie durch Feuersbrunſt um Hab und Gut gekommen ſeien, oder ſie gaben an, daß ſie ausgeraubt oder auch von fremdem Kriegsvolk geplündert und mißhandelt oder — das zog am beſten — daß ſie als gute Chriſten ihrer Religion wegen vertrieben worden ſeien ꝛc. Es fanden ſich dann leicht mitleidige Seelen, die ſolchen Unglücklichen um Gotteslohn beiſprangen und ſie vor Hunger und Noth ſchützten. Freilich ging dieſes Geſchäft immer nur eine beſtimmte Zeit, dann wurde der erfindungsreiche Kopf erwiſcht, und man ſteckte ihn flugs ins — Zuchthaus, damit er Gelegenheit finde, für ſeinen Lebensunterhalt zu arbeiten, und damit das Publikum einen lockeren Landſtreicher weniger zu erhalten brauchte. Das bewegte Leben ſolcher heimathsloſer Leute ſchildert Andreas Hyperius ziemlich anſchaulich; er ſchreibt darüber: „Was für ein Leben führen doch die ſtarcken Bettler, die da geſund und in ihrem beſten männlichen Alter ſind, und ſich allein auf betteln legen? Ein ſolches, daß man zweiffeln möchte, ob ſie Chriſten, Juden oder Turcken ſeyn. Denn ſie kommen in keine Kirchen, liegen und ſtehen allezeit für den Kirchenthüren, oder, wo ſie dörffen, lauffen ſie immer auf den Gaſſen, Wegen und Brücken herum, wo ſie die meiſten Leute vermuthen. Alſo hören ſie keine Predigt, vielweniger gebrauchen ſie das h. Sacrament. Und weil ſie an keinem Orte bleiben, ſo fragt auch kein Prediger nach ihnen, und jeder meinet, ſie gehen ihn nicht an. Führen ſie ein Weib bey ſich, ſo iſt es ihnen ſelten recht getrauet, vielmehr ſind es gemeiniglich ihre Huren, ſterben ſie in ſolchem Stande, mein was ſind ſie anderes als ein Vieh? Was von Männern geſaget, das iſt auch von Weibern, groſſen ſtarcken und ſtinck-

Digitized by Google

faulen Mägden, Item Betteljungen und Mägdelein zu verstehen. Ist daß nicht mit schmertzlichen Trähnen zu beweinen? Das werden einmahl die Obrigkeiten und Praesules der Kirchen schwer zu verantworten haben, die dießfalls nicht besser Aufsicht gehabt."

Herr Hyperius faßt nun zwar die Sache offenbar sehr einseitig auf; aber in mancher Beziehung hat er recht gehabt. Für ihn ist es das größte Uebel, daß die Leute keine Kirchen besuchten, das mag ja auch schlimm genug gewesen sein; aber hätte er nicht doch lieber dem Uebel etwas mehr auf den Grund gehen sollen? So weit es sich um Ausgewiesene handelte, hat er den Leuten auch unrecht gethan, denn die Weiber, welche solche Leute bei sich hatten, das waren in der Regel doch ihre rechtmäßig angetrauten Gattinnen, denn diese mußten dem Landesverwiesenen folgen, das war ja Gesetzesvorschrift; es kann also wohl nicht die Rede davon sein, daß die Weiber nur Dirnen gewesen wären, man wird vielmehr in der Regel das Gegentheil annehmen müssen, da solche Bummler, welche nicht verheirathet waren, auch die Weiber schwerlich mit sich geführt haben, denn diese würden ihnen ja nur eine Last gewesen sein, und das liederliche Volk pflegte auch in den Herbergen nach vollbrachtem Tagewerk, wenn man das harte Wort hier anwenden darf, zusammenzutreffen und dann allerdings die Bettelsummen in Saus und Braus zu verjubeln, da sie in der That nicht für das Morgen sorgten. In solchen Quartiren ist es denn auch in der Regel sehr hoch hergegangen, und religiöse Betrachtungen waren es in der That nicht, an denen sich Männlein und Fräulein in wüsten Orgien zu ergötzen pflegten. Daß aber die Obrigkeiten einmal diese Zustände schwer zu verantworten haben würden, das ist eine Wahrheit, die Hyperius mit vollem Rechte ausgesprochen hat, denn gerade die Obrigkeiten schufen durch die ungeheuer zahlreichen Landesverweisungen ganze Armeen von Landstreichern, die entweder betteln oder stehlen, wenn nicht noch schlimmeres mußten, wenn sie nicht verhungern wollten; diejenigen, die nur bettelten, das waren noch die harmlosesten unter ihnen.

Eine schlimmere Kategorie von Gesindel schufen die vielen Kriege. Die Söldner, welche durch das Kriegstreiben völlig verroht und verwildert und zu keiner ehrlichen Arbeit mehr tauglich waren, die wurden, wenn man sie nicht mehr brauchte, auch gezwungen, ein Vagabundenleben zu führen, und was für eins. Ist es denn ein Wunder, wenn solche Leute das Marodiren, Plündern, Brennen, Rauben und Stehlen, das sie im Kriege gewohnt waren, auch zu ihrer „Civilversorgung" fortsetzten? Wunderbar hat Grimmelshausen diese Typen in seinem Peter Simplicissimus geschildert; er malt Land und Leute, Leben und Treiben weit getreuer als Hyperius, und wenn wir ihm nicht glauben wollten, so könnten wir leicht,

Digitized by Google

durch Gesetze und Verordnungen, welche ausdrücklich gegen die abgedankten Soldaten und herrenlosen Knechte erlassen wurden, eines Besseren belehrt werden. Die Kaiserliche Constitution von 1555, sowie die Frankfurter Polizei-Ordnung von 1577 beschäftigen sich mit derartigen Subjekten ziemlich eingehend. Diese Art Menschen bildeten eine große Gefahr für die seßhafte und reisende Welt; sie bettelten nämlich weniger bescheiden als die einfachen Landstreicher, denn Jeder, der es wagte, ihrer „Bitte“ nicht zu entsprechen, der riskirte sein Leben, und nicht selten kam es vor, daß die gewesenen Kriegsleute bloß zu ihrer Unterhaltung Krieg im Frieden spielten, den Dörflern den rothen Hahn aufs Dach setzten, Frauen und Mägde vergewaltigten und das Haus plünderten. Leicht wagte es ein Dorfbewohner nicht, dem Kriegsmann ein Zehrgeld oder Speise und Trank zu verweigern. Reisende, die solchen Burschen begegneten, thaten auch gut, deren freundlicher Aufforderung zu folgen und eine ansehnliche „Reuter-Zehrung“ herauszurücken. Kurz und gut, das Kriegsvolk war für die armen Landbewohner eine wahre Landplage, mochte es Krieg oder Frieden sein. Wurden solche Burschen erwischt, wenn sie einen Gewaltakt verbrochen hatten, dann ging es ihnen natürlich an Kopf und Kragen; kamen sie aber in die Gegend, in der es ein Zuchthaus gab, und man konnte ihnen weiter nichts Uebles nachweisen, als daß sie sich erwerbslos herumtrieben und bettelten, dann wurde das Zuchthaus für die lockeren Vögel ein guter Käfig, in dem sie Wohnung und Futter, manchmal freilich auch noch Prügel erhielten, wenn sie sich nämlich weigerten, sich das Unterkommen durch fleißige Arbeit zu verdienen.

Eine andere Kategorie von Menschen, die ebenfalls ziemlich viel zur Füllung der Zuchthäuser beitrug, waren die sogenannten fahrenden Schüler. Wer erinnert sich nicht des Musterexemplars dieser Gattung, das uns in der Jobsiade in „zierlichen Versen“ vorgeführt wird? Bücher und alle entbehrlichen Kleidungsstücke wurden versilbert, der Erlös in den Kneipen oder im Verkehr mit leichtfertigen Weibern verjubelt. War das Geld bis auf den letzten Heller verthan, dann zogen die Burschen auf die Wanderschaft, spielten überall die Rolle der Gelehrten, schwindelten sich durch, so gut es ging, und brandschatzten namentlich gutmüthige Gelehrte und studierte Herren. Zog das nicht mehr, oder war die Weide schon abgegrast, dann sammelten sie auch wohl eine Schar jugendlicher Sänger um sich und ließen vor den Häusern, in den Höfen, oder wo sie sonst dachten, ein gutes Viaticum zu erhalten, die Weisen ertönen. Fanden sie keine solche Sängerschaar, dann sangen sie auch allein oder entlockten irgend einem Musikinstrument mehr oder weniger liebliche Weisen, so gut sie es eben verstanden. In der Regel wurden ihnen ja die Taschen leidlich gefüllt; aber gerade diese bequeme und leichte Art, Geld zu erhalten,

Digitized by Google

machte die Burschen noch lockerer, denn was sie einnahmen, das gaben sie auch möglichst an demselben Tage wieder aus. Zeiler, der dieses Uebel eingehender beschreibt, ist auf einen ganz guten Gedanken gerathen; er meint, man müsse jeden solchen Menschen, der vorgebe, daß er ein fahrender Schüler sei, festnehmen und ihn einem ernsten Examen unterwerfen; dabei werde es sich schon herausstellen, ob sich der Festgenommene wirklich ernstlich der Studien befliſſen; sei dies der Fall, dann könne man ihm helfen, ihm durch ein Stipendium oder sonstige Unterstützungen die Möglichkeit an die Hand geben, die Studien fortzusetzen und ein brauchbarer Mann zu werden, bestehe er aber das Examen nicht, dann gehöre er ins Zuchthaus; dort werde er dann auch arbeiten lernen und nicht mehr nöthig haben, andern Leuten auf der Tasche zu liegen. Daß solche verbummelte Studenten das schwere Examen recht oft nicht bestanden haben würden, wenn Zeilers Idee, so gut sie auch gemeint war, jemals durchgegangen wäre, läßt sich beinahe annehmen. Zuweilen sind derartige Bummler aber auch von selbst zu Verstande gekommen und haben nachher noch tüchtiges geleistet. Die Zeiten ändern sich eben; heutigen Tages würde sich wohl jeder Student dafür bedanken, schnorrend im Lande umherzuziehen oder gar in den Höfen zu singen. Wer den auch heute noch beliebten Studentenbummel nicht aus seinen Mitteln bezahlen kann, der muß entweder Schulden machen oder büffeln, und es giebt genug, die das letztere vorziehen, wenn ihnen auch nicht das Zucht- oder Arbeitshaus droht. Zu den wirklichen Landstreichern hat man aber auch früher die fahrenden Schüler nicht gerechnet, sondern man nahm auf ihren „Stand" immerhin einige Rücksichten, und sperrte man sie schließlich ins Zuchthaus, nun so war eben dann auch schon, wie man zu sagen pflegt, Malz und Hopfen an ihnen verloren.

Gefährliche Menschen waren dagegen die Zigeuner, die überall in den Landen umherzogen. Diese wilden Nomaden stahlen nicht nur wie die Raben, sondern sie standen auch im Verdachte, daß sie Kundschafter seien, und das Land an Feinde verriethen. Aus dem letzteren Grunde wurde ihnen scharf auf die Finger gesehen, und viel Federlesens hat man mit solchen Leuten nicht gemacht. Gab es weiter keine Beweise einer direkten Schuld, dann waren sie doch immerhin Landstreicher, die man ohne weitere Bedenken festsetzen und in die Zuchthäuser sperren konnte. Für die Städte waren die umherziehenden Zigeuner an und für sich nicht gefährlich, denn die Städte suchten sie schon thunlichst nicht auf, weil sie da öfters trübe Erfahrungen zu machen hatten; aber die Landbevölkerung hatte viel unter ihnen zu leiden, zumal der sehr schlaue Zigeuner die Dummheit der Dörfler gehörig auszunutzen verstand. Stets führten sie allerlei Wunderdinge bei sich, die gegen Feuersgefahr, Mißwuchs und ähnliche im Landleben häufige

Digitized by Google

Schäden helfen sollten. Auch das Wahrsagen betrieben sie mit großem Erfolge, und wenn auch derartige Zauberkünste verboten, ja sogar mit schweren Strafen bedroht waren, so hielt das doch die Bauern, wenn sie auch noch so gläubige Katholiken waren, in der Regel nicht ab, die Zigeuner zu Rathe zu ziehen, ihnen ihre Schutzmittel gegen gutes Geld oder ebenso gute Nahrungsmittel abzukaufen und auch die Wahrsagekünste ziemlich theuer zu bezahlen; wird doch auch heutigen Tages noch von vielen Leuten Stein und Bein darauf geschworen, daß jedes alte Zigeunerweib unfehlbar in die Zukunft blicken und aus den Linien der Hand die fernsten Schicksale vorauszusagen wisse. Früher war das Uebel naturgemäß noch viel schlimmer, und deshalb nahm die Obrigkeit sogar häufiger Gelegenheit, durch Gesetze den unwillkommenen Gästen den Aufenthalt zu verbieten, und es den Kurfürsten, Fürsten und Ständen zur Pflicht zu machen, daß diese die Zigeuner nicht mehr durch ihre Lande ziehen, sie handeln und wandeln lassen und ihnen auch noch Sicherheit und Geleit geben sollten, mindestens dürfe so etwas nicht mehr geschehen, wenn man Anzeigungen dafür habe, daß die Zigeuner, wie das schon wiederholt vorgekommen sei, die christlichen Lande an die Türken verrathen wollten. So steht es im Reichsabschied von 1509, ferner ist dieser Glaubenssatz aufgenommen in die Reformen guter Polizei von 1548 und 1551. Schon diese Gesetzesvorschriften berechtigten die Städte, ihre Zuchthäuser zu füllen, sobald sie einer Zigeunerbande habhaft werden konnten.

Das, was von den Zigeunern galt, hatte auch auf die Türken, denen man keineswegs grün war, Bezug; es hieß eben, was dem Zigeuner recht sei, das müsse dem Türken billig sein. Uebrigens hat dieser fromme Wunsch mehr theoretische Bedeutung gehabt, denn die Türken kamen ja nicht in solchen Wanderzügen in die deutschen Lande, und der Verfechter dieser Idee, die Muhamedaner in die Zuchthäuser zu schleppen, konnte dafür auch eigentlich nichts weiter geltend machen, als daß die Türken den Deutschen und den Christen überhaupt auch nicht besser mitzuspielen pflegten, eine Behauptung die ja ohnehin auf ziemlich schwachen Füßen stand und mehr Fanatismus als Gerechtigkeitsgefühl erkennen läßt. Der Hauptwortführer war ein besonders begeisterter Schwärmer für die Zuchthäuser, der am liebsten alle möglichen Menschen hineingebracht hätte — nur sich selbst nicht — und dies mit dem nicht gerade sehr vornehmen Motiv begründete, daß ja die Obrigkeit nicht allein dadurch alle die unnützen Menschen los werde, sondern daß sie auch durch deren Arbeit noch einen hübschen Gewinn ziehe, da ja die Arbeit viel mehr einbringe, als für den Unterhalt der Arbeitenden aufgewendet werden müsse. Dieses stete Hervorheben des guten Geschäftes läßt tief blicken, dazu hieß der Vertreter der Idee — Simon. Herr Simon ging übrigens noch ein gutes

Digitized by Google

Stück weiter und meinte, daß die Obrigkeit die Uebelthäter „nicht hinrichten oder in ewige Gefängnisse setzen, noch sonst in ihrem Gesichte sie schänden, oder an den Gliedmassen verstümmeln, sondern in die Zucht-, Rasp- und Werkhäuser bringen, und Zeit ihres Lebens mit saurer und schwerer Arbeit darin belegen lassen solle: denn dadurch könte ein Herr die Unkosten ersparen, welche er auf die Execution und Hinrichtung eines solchen Uebelthäters wenden müßte; Würden auch die Cammer-intraden durch den Profit der Wahren, was nach Abzug ihres Unterhalts, Ueberschuß bliebe, ziemlich vermehret: Ja man hält aus der Erfahrung, daß wenn ein oder ander Deliquent verwiesen, ausgestäubt, oder ihm Ohren und Nasen abgeschnitten, und wohl gar ein Zeichen an die Stirn gebrannt worden, dieselben dadurch sich nicht gebessert, sondern vielmehr zu Feinden und Verderbern von Land und Leuthen gemacht worden, indem sie Räuber und Mordbrenner, die Städte und Dörffer in die Asche geleget, abgegeben, dessen man sich nicht zu besorgen, wenn sie an Ketten und Banden wohl verwahret, in solche Zucht-, Rasp- und Werkhäuser gebracht würden."

Es läßt sich garnicht verkennen, daß in diesen Ausführungen ein sehr gesunder Kern enthalten ist, wenn auch das starke Vorkehren des Profits, den die Obrigkeit erzielen würde, die gute Wirkung des Gesagten wesentlich abschwächen muß. Daß in der That die vielen Hinrichtungen und die argen Verstümmelungen der Verbrecher schließlich auch die Landesverweisungen sich viel besser durch eine andere Strafe ersetzen ließen, das ist nicht zu bestreiten. Diese Idee hat aber keineswegs Simon allein vertreten oder gar erfunden, sondern sie ist von Anderen schon weit früher ausgesprochen worden, z. B. ist Henel stark dafür eingetreten, daß man die Diebe nicht hängen sondern lieber lebenslänglich in die Zuchthäuser sperren sollte, wo man die Arbeitskraft solcher meist jungen und starken Burschen besser ausnutzen könne. Im Grunde genommen hat ja der Herzog Johann Friedrich zu Würtemberg in seiner Constitution vom 12. September 1627, die wir bereits wiederholt erwähnt haben, auch nichts anderes gewollt; wir ziehen sogar die Constitution des Herzogs vor, denn sie will nicht bloß eine Ausnutzung und energische Bestrafung der Verbrecher, sondern will vor allen Dingen auch die wirkliche Besserung derselben; die Bestraften sollen durch öffentliche Arbeit sich zu brauchbaren Menschen ausbilden, dies sollte aber nicht geschehen, damit durch ihre Arbeit ein Profit erzielt wurde, sondern, damit sie lernten, sich in Zukunft ehrlich zu ernähren. Der vornehmste Zweck der Strafe, die Besserung des Verurtheilten, ist also bei dem Herzog in den Vordergrund gestellt, und das macht seine Idee zu einer für uns jedenfalls weit sympathischeren.

Die Bewegung, welche sich zu Gunsten der Zucht- und Arbeitshäuser mehr und mehr entwickelt, hat schließlich, langsam aber sicher, wirk-

Digitized by Google

lich dahingeführt, daß die Todesstrafen mehr und mehr verschwanden, und daß statt dessen die Zuchthausstrafen sich einbürgerten; ehe dies möglich war, mußte natürlich auch das alte Zuchthaus seinen Charakter vollständig ändern, es mußte aus einer einfachen Correktionsanstalt für Tagediebe und Landstreicher in eine Strafanstalt für Verbrecher umgewandelt werden, mit andern Worten zu dem, was es jetzt ist.

Nun mag es ja auffallen, daß die älteren Schriftsteller, namentlich Simon, so sehr den Vortheil betonen, der den Obrigkeiten daraus erwachsen sollte, daß sie statt der Gefängnißstrafe, die doch wirklich als Strafe gelten konnte, lieber die Zuchthaushaft einführen sollten, die ja eigentlich nur mittelbar als Strafe gelten durfte, ja nicht einmal entehrend war. Warum wurde denn unter solchen Umständen nicht auf Gefängnißstrafe erkannt? Die Frage ist leicht genug zu beantworten. Nach Art. 11 der Carolina sollte das Gefängniß überhaupt nur zur Verwahrung der Gefangenen, also zu dem dienen, was wir heute Untersuchungshaft nennen. Die Observanz hat es aber mit sich gebracht, daß das Gefängniß auch zur Strafe zudiktirt wurde, entweder ewiges Gefängniß oder Gefängnißstrafe von kurzer Dauer. Das war aber, da in dem Gefängnisse nicht gearbeitet wurde, eine ziemlich kostspielige Geschichte, und besaß der Verurtheilte nichts, so daß er die Sitzung und den Aufenthalt nicht bezahlen konnte, dann blieb der Obrigkeit nichts weiter übrig, als selbst in den Beutel zu greifen, und dazu war sie wieder nicht sehr geneigt. Die Gefängnißarbeit führte man gleichwohl aus verschiedenen Gründen nicht ein, und es läßt sich ja auch nicht leugnen, daß sie ein zweischneidiges Schwert ist, daß sie auch jetzt noch vielfach angefeindet wird, und daß sie stets den Unwillen der freien Industrie erregen wird. Andrerseits ist aber auch nicht zu übersehen, daß eine häufigere Anwendung der Gefängnißstrafe überhaupt nur dann möglich sein kann, wenn die Gefangenen durch ihren Arbeitsverdienst die Kosten, die ihre Beherbergung und Erhaltung verursacht, selbst decken. Wir wollen uns hier nicht in derartige Betrachtungen verlieren; erwähnen mußten wir sie aber, denn sie zeigen den Grund, aus dem auch wohl bedeutende Juristen sich dahin aussprachen, daß man nicht soviel auf Todesstrafe, nicht mehr auf verstümmelnde Leibesstrafen und Landesverweisung auch nicht auf ewiges Gefängniß erkennen, sondern die Verbrecher in die Zuchthäuser schicken und dort sich nützlich machen lassen möge. Die ganze Sachlage zeigt aber auch, wie schwer dieser gute Rath zu befolgen war, ja daß er schlechterdings überhaupt nicht zu befolgen war, ehe eine gründliche Umwandlung geschaffen wurde.

Die Zuchthäuser zeigten ihren Charakter als reine Besserungsanstalten aber nicht allein dadurch, daß die Landstreicher und Arbeitsscheuen in

Digitized by Google

ihnen ein Unterkommen fanden, sondern auch ganz besonders dadurch, daß auch Kinder, welche ihren Eltern ungehorsam waren, oder sich sonst nicht als gut und brauchbar erwiesen, ebenfalls in die Zuchthäuser gesteckt werden konnten, damit sie sich besserten. Solche Kinder, die ihren Erziehern den Gehorsam verweigerten oder in der elterlichen Zucht nicht zu bändigen waren, konnten doch aber sicherlich nicht in eine Anstalt kommen, die für Verbrecher Strafanstalt war. Es ist ja auch nicht etwa der Ungehorsam immer so groß gewesen, daß die Obrigkeit sich hätte ex officio oder auf Ersuchen ins Mittel legen müssen, sondern die Eltern gaben ihre Kinder oft genug selbst in solche Zuchthäuser, nicht aus Härte, sondern in der besten Absicht, die Erziehung dort vervollkommnen zu lassen. In Amsterdam war es Sitte, daß selbst sehr vornehme Familien ihre Kinder ins Zuchthaus gaben, wenn sie zu Hause nicht gut thun wollten. Solche Kinder erhielten dann ein besonderes Zimmer und wurden zu Fleiß und Gehorsam angehalten; aber niemals galt der Aufenthalt als entehrend. Jedenfalls handelte es sich um etwas ganz anderes bei solchen Erziehungen als bei der Nürnberger Methode des Mittelalters. Damals scheint es wenigstens Kinder gegeben zu haben, die im Vergleich zu unserer heutigen, so vielfach verschrieenen Kinderwelt noch die reinen Teufel waren. Anno 1320 ertheilte wenigstens der Kaiser Ludwig der Fomme der Stadt Nürnberg ein besonderes Privilegium, nach welchem Kinder, die ihren Eltern über den Kopf gewachsen waren und sich als unbändige Rangen erwiesen, zur Strafe in den Thurm gesperrt werden durften. Der Thurm war aber ein Gefängniß, von dem man sicher sagen konnte, es sei draußen besser als drinnen gewesen. Die Behandlung der unnützen Jöhren ist sicherlich auch nicht die allerbeste gewesen, denn der Aufenthalt sollte ja Strafe sein, und da, wo man strafen wollte, pflegte man den Sträflingen nicht gerade mit Sanftmuth zuzureden. Das scheint aber keineswegs viel genützt zu haben, denn das Privilegium enthielt noch eine weitere Bestimmung, die dem „frommen“ Ludwig eigentlich nicht allzuviel Ehre macht. Besserten sich nämlich die Kinder auch im Thurme nicht, d. h. in unser geliebtes Deutsch übersetzt, halfen alle Prügel, halfen Hunger und Durst nicht, die Kinder zu bändigen, dann konnten sie ersäuft werden. Jedenfalls hat man zu dieser ultima ratio nicht einmal die Genehmigung der Eltern einzuholen brauchen, und diese waren vielleicht, wenn sie es erst einmal für nothwendig gehalten hatten, ihre Sprößlinge in den Thurm zu geben, ganz zufrieden, daß sie sie dann überhaupt los wurden. Ob dieses Privilegium auch anderen Städten ertheilt worden ist, oder ob die Nürnberger Kinder, die doch auch nicht von schlechten Eltern waren, eine ganz ausnahmsweise Halsstarrigkeit besessen haben, das läßt sich schwer feststellen; wir haben wenigstens nach der Richtung hin nichts Bestimmtes

Digitized by Google

feſtzuſtellen vermocht. In mittelalterlicher Zeit hatte zwar der Vater das Recht, ſich zu entſcheiden, ob er ein neugebornes Kind annehmen oder tödten wollte, in heidniſcher Zeit war auch das Ausſetzen der Kinder faſt überall erlaubt und gebräuchlich, der Vater konnte auch ſeine Kinder verkaufen; aber das ſind doch alles ganz andere Fälle; höchſtens bei den Juden findet ſich eine ähnliche Beſtimmung, nach welcher ungehorſame Kinder geſteinigt werden durften.

Doch kehren wir zum Zuchthauſe zurück! Wir haben geſehen, daß dies nur mittelbar als eine Strafanſtalt gelten konnte, und daß die verſchiedenen Städte die Zuchthäuſer errichtet hatten, um ihr eigenes Gebiet von unnützen Menſchen zu ſäubern, und die Arbeitsloſen und Arbeitsſcheuen lohnend — wenigſtens für den Stadtſäckel — zu beſchäftigen. Soweit es ſich um die freien Hanſaſtädte handelt, iſt man ja mehr oder weniger berechtigt, deren Anſtalten als ſtaatliche zu betrachten, und es läßt ſich, wie wir ſchon geſagt haben, auch nicht verkennen, daß ſie den Uebergang der älteſten Strafanſtalten zu den heutigen bilden. Es war eben nichts erforderlich, als daß auch da, wo es nothwendig war, ſtaatliche Zuchthäuſer errichtet, und daß ſie zu wirklichen Strafanſtalten für Verbrecher beſtimmt wurden. In dem Augenblick, in dem der Gedanke, Diebe nicht mehr am Leben zu ſtrafen, ſondern ſie ins Zuchthaus zu ſchicken, durchdrang, mußte ſich die Aenderung von ſelbſt vollziehen. Die Beſchäftigung ſolcher Leute war nun wieder ein Punkt, der nicht ſo leicht zu überwinden war; aber der Uebergang zeigt ſich auch hier. Das ſtraffe Innungsweſen hätte Arbeiten, wie ſie jetzt in unſeren Gefängniſſen von den Sträflingen verrichtet werden, nicht zugelaſſen; aber es gab noch ein anderes Mittel, das waren die öffentlichen Arbeiten, beim Schanzenbau, bei Wegebauten, in Steinbrüchen ꝛc. Da konnte man die Sträflinge beſchäftigen, ohne daß man zu fürchten hatte, dadurch Anſtoß bei den freien Arbeitern zu erregen; wurden doch ſolche Verurtheilungen zu ſchweren öffentlichen Arbeiten ſchon im Alterthum, wie wir ſpäter ſehen werden, vielfach ausgeſprochen, und in der That hatten auch die Zuchthäusler, nachdem dieſe Anſtalten in Strafanſtalten umgewandelt waren, durchweg derartige Arbeiten zu verrichten, wie ſie ja auch heutigen Tages noch gezwungen werden dürfen, außerhalb der Strafanſtalt öffentliche Arbeiten auszuführen, eine Beſtimmung, welche für die Gefängnißſträflinge nicht beſteht.

Sehen wir uns nun die alten Zuchthäuſer etwas genauer an. Das am beſten eingerichtete beſaß offenbar die Stadt Amſterdam und von dieſer Anſtalt liegt auch eine ziemlich ausführliche ältere Beſchreibung von Philip von Zeſen vor, die wir, ſoweit ſie Döpler reproducirt, wörtlich folgen laſſen: „Das Raſpel- oder Zuchthaus zu Amſterdam iſt

Digitized by Google

Anno 1595 vor das unnütze Mannesvolk, vieler Land-Läuffer und Diebe wegen, so sich vor arme vertriebene Bettler ausgaben aus Anordnen der damahligen Bürgermeister Reinierkants, Balthasar Appelmans, Barthel, Krumhants und Jacob Bulesen eingerichtet, und über die Züchtlinge Issbrand Bennen, Issbrand Harmans und Heinrich Bauchen zu Zuchtmeistern bestellet. Zu diesem Zuchthause gelanget man durch zwey starck und grosse stennern Thüren; oben am Thür-Gerüste der ersten bey dem heiligen Wege, stehet ein Fuhrmann mit einem Wagen, darauf Sägen, Raspen, Feilen und dergleichen zu diesem Hause gehöriges Werkzeug lieget, in Stein gehauen, und diesen Wagen ziehen bey paaren Wölffe, Bären, Löwen, Tiger und dergleichen wilde Thiere, auf welche der Fuhrmann mit einer starcken Peitsche tapffer zuschläget. Darüber ließet man folgende Worthe: Virtutis est domare, quae cuncti pavent — der Tugend kömmet zu, dasselbe, daß jedermann fürchtet, zu zähmen. Aber auf dem Thür-Gerüst der zweyten siehet man zwey grosse an den Füssen gefässelte Zucht-Buben Brasilien-Holtz raspen, und unter demselben in einem runten Schilde, mit allerhand vergüldeten Ketten und Fässeln umgeben, einen andern Baumseide würken. Welches alles ebenmäßig in Stein gehauen, und mit seinen eigenen Farben übermahlet. Durch die zweyte Thür gelanget man in einen weiten viereckichten Hoff, daraus alle Gefängnisse, vermittelst starcker eisener Gitter ihr Licht schöpffen. In diesem Hoff stehet eine hohe Säule oder Pranger, mit der Gerechtigkeit oben auf, welche ihr Schwerd und Waage in den Händen führet. Hieran werden die Züchtlinge, wenn sie etwas verschuldet, zuweilen gebunden und gestäupet. Unten um den Hoff herum sitzen gemeiniglich die Land-Läuffer und Diebe, welche den Galgen noch nicht verdienet, und hierin nachdem man sie öffentlich gestäupt, auff etliche Jahre verwiesen sind. Diese müssen, etliche gefässelt, etliche ungefässelt, nachdem sie alt und starck seyn, schwere Arbeit thun. Sonderlich aber Brasilien-Holtz raspen, und zwar so klein und mit solcher Mühe, daß ihnen offtmals der Schweiß, wiewohl sie fast gantz nackend stehen, darüber tropffenweise ausbricht. Wenn sie ihre gesetzte Tagewerke vollbracht, dann haben sie erst Feierabend, und eher nicht. Aber oben sitzen die Bettel- und andere muthwillige Jungen, welche den Leuthen auf den Gassen überlästig fielen, und weben, unter anderer Arbeit, die ihnen nach eines jeden Fähigkeit und Macht aufferleget wird, Baumseyden und dergleichen Zeuge, auch haben sie ihre Schule, drinn sie lesen und schreiben lernen: Und wenn einer von ihnen Muthwillen getrieben, wird er mit den Kopff zwischen zwo Stöcke geklemmt, auff eine Banck, die in der Schule stehet, gelegt, und mit Ruthen gestrichen. In gemeldter Schule müssen des Sonntages alle Zucht-Buben zusammen kommen, da ihnen dann aus der Heil. Schrift vorgelesen, und

Digitized by Google

ihr ruchloses, eine Zeitlang gepflogenes Wesen und Leben vorgehalten, auch ein anderer Weg zur Besserung ihres Wandels angewiesen wird. Sie haben auch einen eigenen Pfarrer, der ihnen prediget, und sie im Christenthum unterrichtet. Man hat sich aber hier zu verwundern, daß in 1602 auch folgende Jahre, da doch die Peste sonst fast die gantze Stadt Amsterdam durchlauffen, in diesem Hause nicht ein einziger Zucht-Bube gestorben, oder nur behafftet worden: Also daß sich das Sprich-wort: Unkraut vergehet nicht, in der That und Warheit erfüllet befand. Neben oder hinter demselben hat man Anno 1663 noch ein anderes Zuchthauß, welches das absonderliche genannt wird, gestifftet. In hiesigen befinden sich diejenigen, welche von niemand wollen gesehen seyn, als da seyen die ungerathenen und unbändigen Kinder, welche ihre Eltern selbst eine Zeitlang in diese Zuchtschule gesetzet, damit ihn der Kitzel vergehe, und daßjenige, was sie in den Buben-Schulen gelernet, wieder abgelehret werde. Diese haben ihre sonderlichen Kammern, und thun keine Arbeit, weil die Eltern ihr Kostgeld geben."

Das Gesagte zeigt, daß die Amsterdamer Anstalt sich bereits in dem Stadium des Uebergangs zur Strafanstalt befand, denn die Diebe, die öffentlich den Staupenschlag erhalten hatten, und nun eigentlich hätten des Landes verwiesen werden müssen, kamen statt dessen in das Arbeitshaus, wie der Bericht sagt, auf einige Jahre. Dort konnten sie dann, zumal ja auch Unterricht ertheilt wurde, sehr wohl gebessert und zu arbeitsamen Menschen gemacht werden. Jedenfalls war für diese Leute das Zucht-haus direct Strafanstalt. Das Befremden des Verfassers, daß die Pest die Anstalt verschont habe, wird uns freilich zu etwas anderen Schlüssen als dem, daß Unkraut nicht vergeht, führen müssen, denn es zeigt klar und deutlich, daß die strenge Absonderung und die jedenfalls auch peinliche Sauberkeit sehr wohl vor Epidemien schützen kann.

Da wir nun das Zuchthaus einmal eingehend schildern, wollen wir auch die Beschreibung des Weiberzuchthauses folgen lassen, diese enthält zwar manche Stellen, welche nach unseren Begriffen etwas mehr als derb und deutlich sind; aber das muß man nun einmal bei solchen Be-schreibungen aus älterer Zeit mit in den Kauf nehmen. Obwohl die Herrn Schriftsteller damals wirklich nicht hätten wagen dürfen in Dramen und Erzählungen den Ehebruch und dergleichen feierlich zu verherrlichen, haben sie doch auch kein Blatt vor den Mund genommen, wenn es ihnen darum zu thun war, einen Uebelstand gebührend zu geißeln, und das hat ja auch etwas für sich. Die Schilderung lautet: „Das Spinn- oder Zucht-haus des unnützen und unbändigen Frauen-Volkes zu Amsterdam ist wegen vieler verwilderten Mägdlein, die auff den Gassen liessen, auch um der müßiggehenden geilen Mädchen und Weiber willen, die sich in Hurhäusern

Digitized by Google

auffhielten, und des Sauffens befliſſen, ja ſelbſt zum Diebſtahl verfielen Anno 1596 geſtiftet. Selbige unbändigen faulen Weibes-Bilder wurden alſobald an das Flachs- und Wollen-Spinnen, Netze ſtricken, und dergleichen Arbeit geſetzet. Die erſten Auſſen-Mütter, welche die Bürger-Meiſter über dieſes Hauß verordnet, waren Atgen Klasin und Aaf Hetmansin. Als Anno 1643 dieſes Spinnhauß abgebrand, iſt ein viel ſchöneres und prächtigeres erbauet, über der Thür ſtehet in Stein gehauen, die Züchtigung, in Geſtalt einer Frauen, und hebet mit der rechten Hand eine Geiſſel in die Höhe, mit der lincken aber faſſet ſie eine von den Züchtlingen, welche ein Netz ſtricket, bey den Ermel, als wollte ſie ſelbige geiſſeln, zur rechten Seiten ſitzet eine andere mit einem Spinn-Rocken. Aber wie ſchön dieſes Hauß von auſſen anzuſehen, ſo übeln Geruch giebt von innen der gemeine Sitz-Platz der leichten Mätzen von ſich. Denn ſobald man die Treppe hinauff geſtiegen, und vor das Gitter gelanget, dieſe hübſchen Thierlein zu ſchauen, kömmet einem ein ſolcher äckelhaffter dampfichter Qualm entgegen, daß man die Naſe zuhalten muß. Man findet aber dieſelbe (der Verfaſſer meint hier natürlich nicht die Naſe, ſondern die Weiber) allda in drey unterſchiedlichen Buchten abgeſchieden. In der erſten ſitzen diejenigen, die auff den Brantwein zu ſehr verleckert ſind, und lieber ihren Rock ſamt dem Hembde verſetzen oder verkauffen, als die Käle unbefeuchtet laſſen wollen. In der andern ſind die geilen verſoffenen Mären, die in Hurhäuſern ihren Leib ſamt der Scham um ein liederliches Hurengeld vermiethet. In der dritten befinden ſich die allerehrlichſten: Nemlich dieſelben, die ſich ſo ehrlich getragen, daß man ſie auff das öffentliche Schau-Gerüſte zum Tantz geführet, und zum Zeugniß ihres ehrlichen Verhaltens mit dem Wappen der Stadt gemercket. Alle dieſe Bucht-Säue werden durch ihre Zucht-Mütter zur Arbeit angetrieben: Und wenn ſie ſich unnütze machen, ſpielet man ihnen mit einem Trummelſtock auff ihren eigenen Kalbesfälle zum Tantz, oder wirfft ſie in ein finſteres Loch, da ſie auff eine Zeitlang ihre Luſt büſſen. Zu gewiſſen Stunden wird ihnen auch eins und das andere Stück aus der Heil. Schrifft vorgeleſen, mit beygefügter Ermahnung, daß ſie ſich der Zucht befleißigen, und ihr ungebundenes gottloſes Leben verlaſſen wolten. Auſſer dieſen gemeinen Züchtlingen findet man noch andere, welche in ihren abſonderlichen Kammern wohnen, und nicht mögen beſchauet werden, dieſelben ſind entweder Jungfrauen die ihren eigenen Vorrath durch andere zuviel Nutzen laſſen, und deßwegen von ihren Eltern hierher in Verwahrung gethan werden. Oder aber Ehefrauen, die theils ihre Haushaltung durch ein wildes ungezähmtes Leben gäntzlich verwahrloſet, theils auch ihr eigenes Geräthe fremden Männern, vor ein Gläslein Weins, oder ſonſt etwas, zu brauchen überlaſſen. Zum Unterhalt dieſes Zucht-

Digitized by Google

hauses müssen alle viertel Jahr, durch die gantze Stadt die gemeinen Trinck-Häuser, und alle Häuser, da man Wein, Branntwein und andere gebrannte Wasser, wie auch Speck, Butter und Käse verkaufft, zehn Stüver geben: Ja selbsten diejenigen, da man nur geringes Bier verkaufft fünf Stüver, welches gewißlich, wenn man es alles zusammen rechnen solte, ein groß Geld ausmachen würde."

Nach dieser Schilderung, die wahrlich einen derben und urwüchsigen Humor nicht verleugnet, ist anzunehmen, daß die Besichtigung des Zuchthauses allgemein gestattet war, und daß jeder Besucher auch Gelegenheit fand, die Damen, welche in den einzelnen „Buchten" untergebracht waren, zu besichtigen, wenigstens die gewöhnlichen Züchtlinge; das ergiebt sich ja auch aus der Sonderstellung derjenigen Weiber, die nicht „beschauet" werden durften. Daß die Schilderung ein wahres Musterbild damaliger Verwilderung und Entsittlichung darstellt, das ist es, was sie trotz ihrer Derbheit werthvoll macht. Lieblich kann man ja nun den geschilderten Anblick dieser völlig verwahrlosten Weiber, die in ihrer verpesteten Bucht saßen, und die der Schilderer wahrlich nicht mit so großem Unrecht als Bucht-Säue bezeichnet, eigentlich nicht nennen, aber interessant mag er gewesen sein, wenigstens für den, welcher Studien darüber machen wollte, wieviel tiefer das zarte Geschlecht sinken kann als das männliche, denn einen solchen wahrhaft erschreckenden Einblick in den tiefsten Abgrund menschlicher Verkommenheit offenbarte doch der Besuch des Männer-Zuchthauses nicht. Schon die verpestete Luft, die in dem Weiber-Zuchthaus herrschte, wird im Männer-Zuchthaus nicht erwähnt, offenbar deshalb nicht, weil sie nicht vorhanden war, daher auch die guten Erfahrungen während der Pestjahre, die in dem Weibergefängniß sicherlich nicht gemacht worden sind. Daß der Besuch des letzteren, und auch der der ersteren Anstalt gestattet war, läßt darauf schließen, daß man auf diese Weise neben der strengen Zucht auch noch das erreichen wollte, was man bei uns durch die öffentliche Vollstreckung der Schandstrafe anstrebte, nämlich eine Besserung durch Einwirkung auf das Schamgefühl. Muß dieses System aber an und für sich schon als verfehlt gelten, weil Niemand dadurch gebessert werden kann, daß man ihm das Ehrgefühl nimmt, so war es im Amsterdamer Zuchthaus bei den Weibern wohl schon deshalb ganz wirkungslos, freilich auch nach der bedenklichen Seite hin, weil die Weiber, die dort untergebracht waren, jedenfalls auch nicht einen Funken Scham- und Ehrgefühl im Leibe hatten. Ist es denn heutigen Tages in den Anstalten, in denen öffentliche Dirnen ihre polizeilich dictirten Haftstrafen zu verbüßen haben, auch nur um ein Jota anders? Man sehe sich nur eine solche Anstalt, wie sie beispielsweise Berlin aufzuweisen hat, in der Nähe an. Der Zutritt in dieselbe ist natürlich nicht mehr gestattet; aber man

Digitized by Google

kann das Göthewort umkehren und sagen: „Willst du genau erfahren, was sich nicht ziemt, dann frage nur bei diesen Weibern an!"

Die öffentliche Demüthigung suchte man in deutschen Zuchthäusern ebenfalls mit der Zucht zu verbinden. In Nürnberg wenigstens war eine eigenthümliche Methode eingeführt. Das dortige Springerhaus diente theils schon als Strafanstalt, theils auch nur als Korrektionshaus. Zu bemerken ist dabei allerdings, daß die Anstalt auch erst viel später, nämlich im Jahre 1670 errichtet worden ist, wo also der Gedanke, die Zuchthäuser auch zur Bestrafung von Verbrechern, die nicht direkt das Leben verwirkt hatten, zu verwenden, schon viel mehr Verbreitung gefunden hatte. Beschäftigte man die Züchtlinge in der Stadt selbst außerhalb der Anstalt, also z. B. zum Straßenkehren und ähnlichen Arbeiten, dann hing man ihnen meist Schellen um, damit sie die Aufmerksamkeit der Leute mehr auf sich lenkten und ihnen zum Gespött dienen sollten. Der Uebergang dieser Art Anstalten von reinen Wohlfahrtseinrichtungen zu Strafanstalten trat auch in dem Hamburger Zucht- und Werckhause klar zu Tage; man hatte dieses sogar in getrennte Anstalten getheilt, die je nach ihrer Bestimmung besetzt wurden. Mit recht anerkennenswerther Klarheit hat dies der Hamburger Pfarrer von St. Marien, Gerhard Hackmann in seiner Vorrede zu einer von ihm verfaßten Katechismus-Schule ausgeführt, die 1641 im Druck erschien. Auch diese Stelle wollen wir, um den deutschen Anstalten ebenfalls gerecht zu werden, folgen lassen, zumal sie für unsere Zwecke noch werthvoller ist als die Beschreibung der Amsterdamer Anstalten. Hackmann führt aus: „Es ist dieses Werck- und Zuchthaus anno 1616 GOtt zu Ehren, denen Frommen zu Schutz, denen Bösen zur Straffe, und der nothleidenden Armuth zu gutem erbauet, und bis daher durch GOttes Gnade und Hülffe wunderlich unterhalten worden. Zu Provisorn und Vorstehern werden diesem Hause vorgesetzet christliche, fromme, ehrliebende getreue Personen und Bürger, die von Gott reichlich gesegnet, und mit gutem Verstande begabet sind. Deren Oberherren, oder des Hauses Patroni sind der jüngste Bürgermeister, und zwo andere Raths-Personen. Das Werckhaus hat das Symbolum Sigilli: Labore nutrior! Ich bin ein solcher, der sich durch Arbeit ernehret. Gehören derowegen hierein 1. Arme und Nothdürftige, es seyn Einheimische oder Frembde, welche keine Mittel haben, ihre Kost zu verdienen, und sich gleichwohl des Bettelns schämen. 2. Gehören sonderlich hinein die starcke, faule, freche, gottlose, muthwillige, verstossene Trunkenbolden, Wein- und Bier-Bälge, so wohl Frauen als Manns-Personen, so wohl Junge als Alte, die in Untugend, Boßheit, Hurerey, Dieberey, und in allerlei Sünde und Schande erwachsen, und sich des Bettelns täglich vor den Thüren auf der Strassen befleißigen, und nicht arbeiten wollen. Auf solche sind die Pranger-Voigte bestellet,

Digitized by Google

daß sie dieselben Bettler von den Gassen nehmen und ins Werck-Hauß bringen müssen. Da auch solcher faulen und muthwilligen Leuthe Eltern, Vormünder und Freunde, bey den Patronen und Provisorn sich dessen beklagen und Hülffe suchen, werden sie hinein genommen, und zur Gottesfurcht und Arbeit angehalten. Das Zuchthaus hat ein solches Symbolum Sigilli: Labore plector, ich bin ein solcher, der durch Arbeit gestrafft wird. Derowegen hierher gehören die Züchtlinge, welche von Natur zu aller Boßheit und Untugend geneigt, auch von selber nichts gutes thun und lernen wollen, sich mit Fluchen, Schweren Sacramentiren und Gotteslästerung, Lügen und Trügen meisterlich behelffen können. GOttes Nahmen und sein H. Wort mißbrauchen und verachten, der Obrigkeit, denen Eltern und Praeceptoren ungehorsam seyn, in Haß, Neid, Feindseligkeit, Dräuwort, in allerley Unzucht, Diebstahl, Fressen, Sauffen, Schlemmen und Demmen, und in Summa in allerley Sünde und Schande, wie das liebe Vieh, leben, auch wohl das Ihre mit Huren und Buben gantz und gar durchbringen und verzehren, und also zuletzt an den Bettelstab gerathen, und wo ihnen nicht bei Zeiten geholffen würde, einem andern wohl gar in die Hände kommen; Ja an ihrer Seelen Schaden und Schiffbruch leiden möchten. Wann solche durch glaubwürdige Leuthe, als Eltern, Vormünder, Verwandten, Ehegatten und dergleichen bey den Patronen und Provisorn angeklaget, und um Hilfe ersucht, werden dieselbe, nachdem sie vermögend, üm ein gewisses Geld, oder da sie arm, ümsonst und üm Gottes-Willen hinein genommen, zur Gottesfurcht und fleißiger Arbeit angehalten, damit sie in sich schlagen, ihr Leben bessern, und fromm werden, biß sie aus Rath und Einwilligung der Patronen und Provisoren, und auf Anhalten der Freunde und Verwandten wieder heraus gelassen, und auf freyen Fuß gestellet werden."

Die strenge Scheidung zwischen dem Werk- und dem Zuchthaus, die das erstere nur als ein Armenhaus, das zur Unterstützung, arbeitswilliger, aber in Unglück gerathener Personen erscheinen lassen könnte, wird doch wieder etwas abgeschwächt durch die Bemerkung, daß auch in dieses Personen auf Ansuchen ihrer Angehörigen ꝛc. ebenso wie die Trunkenbolde, Bettler ꝛc. zwangsweise befördert werden konnten; dadurch wird das Werkhaus wieder mehr Zwangsanstalt, während das Zuchthaus durch dieselbe Vorschrift wieder mehr den Charakter der Strafanstalt verliert. Man hat aber trotz des theoretisch ganz guten Gedankens in der Praxis noch manchen Purzelbaum geschossen, und auf diese Weise nichts Ganzes und nichts Halbes gehabt, wenigstens nicht genügsam in strafrechtlichem Sinne. Das zeigt eben, daß man, wie wir es genannt haben, noch bis über den Hals in der Uebergangsperiode steckte, und daß die Einrichtung auch 1641, als der Pastor Hackmann darüber schrieb, sich ihres strafrechtlichen Zieles

Digitized by Google

noch lange nicht bewußt war, und anders sah es im 17. Jahrhundert eigentlich mit den Zuchthäusern überhaupt nicht aus. Nach dem Hamburger war wohl das Bremer Zuchthaus die größte und beste derartige Anstalt Norddeutschlands. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Anstalt in Bremen noch älter ist als die Hamburger; sie scheint schon Ende des 16. Jahrhunderts bestanden zu haben; allermindestens hat sie im Beginne des 17. Jahrhunderts bereits eine sehr hohe Entwicklungsstufe erreicht gehabt, denn nach Zeiler ist sie durch die deutschen Kriegsunruhen schon 1629 wieder stark zurückgegangen und hat sich auch lange Zeit nicht zu erheben vermocht, bis ihr 1640 durch den Magistrat wieder eine weitergehende Beachtung und Sorgfalt zugewendet wurde. Aller Wahrscheinlichkeit nach war dies auch recht nothwendig, da aus denselben Ursachen, aus denen die Anstalt vernachlässigt worden war, nämlich wegen der Unruhen und der allgemeinen Unsicherheit im Lande, sich auch die Zahl des lockeren Gesindels stark vermehrte, zum Theil auch der Nothstand der arbeitswilligen aber dem Hunger und der Noth verfallenen Leute Hilfe dringend erforderlich machte. Es wurde deshalb 1640 nicht nur das Zuchthaus renovirt und mit einer neuen Anstaltsordnung versehen, sondern auch ein Werkhaus errichtet, in dem hilflose Leute, welche Arbeit und Unterhalt begehrten, Aufnahme finden konnten. Ob man beide Anstalten durchweg nach ihrem Charakter präziser gesondert hat als in Hamburg, das ist nicht leicht festzustellen, fast scheint es aber so, als sei wenigstens einigermaßen die Trennung gewahrt worden. Gearbeitet ist ja auch im Werkhaus energisch worden, die Männer haben Holz raspeln, die Weiber spinnen müssen; bei den Knaben scheint aber mehr eine rein erzieherische Behandlung angewendet worden zu sein, sie wurden in irgend einem Handwerk ausgebildet; ob man ihnen hierbei freie Wahl gelassen hat, das ist wieder eine nicht zu beantwortende Frage. Lange hat sich die Anstalt aber auch nach der Renovirung und der Neuordnung nicht ihres Bestehens erfreuen dürfen, denn bereits nach 7 Jahren wurde sie durch die Explosion eines in nächster Nachbarschaft befindlichen Pulverthurmes fast völlig zerstört, und da gerade in jener Zeit sowohl Zuchthaus als auch Werkhaus sehr gut besetzt waren, ist wohl anzunehmen, daß das Unglück recht zahlreiche Opfer an Menschenleben gefordert haben wird. Jedenfalls ist nun Bremen einige Jahre ohne Zuchthaus geblieben, denn das neue wurde erst 1650 erbaut, wahrscheinlich, weil die sich wiederum steigernde Unsicherheit und die überhandnehmende Liederlichkeit die schnelle Errichtung der Anstalt erforderlich machten.

Man mag ja an der Errichtung der alten Zucht- und Arbeitshäuser noch so viel auszusetzen haben, daß die Orte, wo solche Anstalten bestanden, fast gar keine Bettler und überhaupt nur sehr wenig leichtfertiges Gesindel aufzuweisen hatten, das kann nicht bestritten werden. Nützlich haben sich

Digitized by Google

die Einrichtungen also auf jeden Fall erwiesen, wenn sie auch nicht das waren, was wir uns heutigen Tages darunter vorstellen. Nach unseren Begriffen würde es haarsträubend sein, daß Eltern, Vormünder, ja sogar die Freunde eines lockeren Vogels nur zu den Vorständen eines solchen Zuchthauses zu gehen brauchten, und daß dann der Beschuldigte ohne jedes Urtheil, ohne jede Prüfung der Anschuldigung einfach deshalb auf Jahre ins Zuchthaus gebracht werden konnte, weil man die Eltern u. s. w. für glaubwürdige Leute hielt. Dem Sinne jener Zeit hat dieses schnelle Verfahren aber durchaus entsprochen, und man glaubte auch, daß eine derartige brevi-manu-Erledigung auf alle Fälle nur zum Besten des Eingesperrten, der ja nicht entehrt, wie versichert wird, nicht einmal anrüchig dadurch wurde, erfolge. Daß trotzdem viel Mißbrauch mit dieser Einrichtung gemacht worden ist, daß namentlich Gatten, die sich gezankt hatten und sich vielleicht auch aus anderen Gründen auf eine Weile los sein wollten, ihre Zuflucht bisweilen zu den Zuchthäusern genommen haben, das kann man, so hart ein solches Urtheil klingen mag, nach allem, was wir von der „guten alten Zeit" schon in diesem Werke kennen gelernt haben, wohl ohne weiteres annehmen.

Zur Zeit, als die Theresiana erschien, hatten übrigens in Oesterreich-Ungarn die Zuchthäuser ihren vollen Charakter als Strafanstalten bereits angenommen. Die Theresiana bezeichnet eine 10jährige Zuchthausstrafe schon als ein Uebel, das der Todesstrafe am nächsten kommt.

Die öffentlichen Arbeiten.

Unstreitig viel älter als die Zucht- und Arbeitshäuser sind die Verurtheilungen zu schweren öffentlichen Arbeiten. Der Gedanke, daß es leichter ist, Andere schwere Arbeiten verrichten zu lassen, als sie selbst zu thun, ist so außerordentlich naheliegend, daß man es für das größte Weltwunder halten müßte, wenn er nicht schon der Menschheit von Anfang an aufgestiegen wäre. Die Geschichte lehrt uns, daß wir an ein solches Wunder nicht zu glauben brauchen; von Knechten und Mägden, welche um Lohn schwere und unangenehme Arbeiten auszuführen hatten, hören wir schon in den ältesten Zeiten, und es fragt sich nur, wann man herausgefunden hat, daß es noch viel annehmlicher sei, nicht Knechte und Mägde sondern Uebelthäter zur Strafe oder auch Volksstämme zur Unterdrückung, was ja nach alter Auffassung so ziemlich auf eins hinauslief, zu schweren Arbeiten zu zwingen. Ueber das Wann lassen sich nun freilich bestimmte Angaben nicht machen, daß aber der Gedanke schon im

Digitized by Google

hohen Alterthum fruktificirt worden ist, davon finden wir überall Beweise. Sehen wir uns wieder die Bibel an, so finden wir gleich ein sehr bekanntes Beispiel, die Leiden der Kinder Israel in Ägypten. Im 2. Buche Mose lesen wir in Cap. 1, V. 6—14: „Da nun Joseph gestorben war, und alle seine Brüder, und alle, die zu der Zeit gelebet hatten; wuchsen die Kinder Israel, und zeugeten Kinder, und mehreten sich; und wurden ihrer sehr viele, daß ihrer das Land voll ward. Da kam ein neuer König auf in Ägypten, der wußte nichts von Joseph, und sprach zu seinem Volk: Siehe, des Volks der Kinder Israel ist viel, und mehr, denn wir. Wohlan, wir wollen sie mit List dämpfen, daß ihrer nicht so viel werden. Denn wo sich ein Krieg erhöbe, möchten sie sich auch zu unsern Feinden schlagen, und wider uns streiten, und zum Lande ausziehen. Und man setzte Frohnvögte über sie, die sie mit schweren Diensten drücken sollten; denn man bauete dem Pharao die Städte Pithon und Ramses zu Schatzhäusern. Aber je mehr sie das Volk drückten, je mehr sich es mehrete und ausbreitete. Und sie hielten die Kinder Israel wie einen Greuel. Und die Ägypter zwangen die Kinder Israel zum Dienst mit Unbarmherzigkeit. Und machten ihnen das Leben sauer, mit schwerer Arbeit in Thon und Ziegeln, und mit allerley Fröhnen auf dem Felde, und mit allerley Arbeit, die sie ihnen auflegten mit Unbarmherzigkeit." Daß es sich dabei nicht nur um eine vorübergehende antijüdische Bewegung, sondern um eine vollständige Unterdrückung gehandelt hat, die fast ein Menschenalter währte und mit steigender Grausamkeit betrieben wurde, lehrt die Schrift des weitern. Alle neugeborenen Kinder männlichen Geschlechts sollten vertilgt werden, weibliche Kinder ließ man leben, da die nicht für gefährlich galten, und da sie ja doch durch die Ägypter zur Ehe genommen oder geschändet wurden. Moses blieb nur dadurch am Leben, daß ihn seine Mutter ausgesetzt hatte, und daß ihn des Königs Tochter fand und rettete. Bei Moses Geburt währte die Knechtschaft Israels schon lange Zeit, und sie währte auch noch, als Moses erwachsen war. Wie die Zwangsarbeit verrichtet wurde, wie die Ägypter das geknechtete Volk durch Mißhandlungen zur Arbeit antrieben, das zeigt sich im 2. Mose C. 2, V. 11—12: „Zu den Zeiten, da Mose war groß geworden, ging er zu seinen Brüdern, und sahe ihre Last, und ward gewahr, daß ein Ägypter schlug seiner Brüder, der Ebräischen, einen. Und er wandte sich hin und her, und da er sahe, daß kein Mensch da war, erschlug er den Egypter, und verscharrete ihn in den Sand." Die Sache wurde ruchbar, und Moses mußte aus dem Lande fliehen, nahm ein Weib und hütete im Lande Midian die Schafe seines Schwiegervaters, des Priesters Jethro, und als er 83 Jahre alt war, sandte ihn der Herr aus, die Kinder Israel aus Egypten zu führen. Immer noch arbeitete

Digitized by Google

das Volk in Knechtschaft, und die Unterdrückung wurde noch ständig gesteigert, die Behandlung schlechter, die Arbeit schwerer, bis das gepeinigte Volk, nachdem Wunder und Plagen über Ägypten gekommen waren, endlich abziehen durfte. So ist ein ganzes Volk ca. 100 Jahre lang unterdrückt und zu schweren öffentlichen Arbeiten unter Schlägen und allen möglichen Mißhandlungen gezwungen worden. Städte erbauen und vor allen Dingen Ziegel herstellen mußten die Juden; und die Frohnvögte spielten ihnen dabei übel mit und behandelten sie mit Grausamkeit, Ungerechtigkeit und Unbarmherzigkeit.

Ob nun wirklich zuerst in Ägypten solche Zwangsarbeit verrichtet worden ist, das läßt sich schwer sagen; der Gedanke, sie verrichten zu lassen, ist eigentlich ein so naheliegender, daß man wohl annehmen darf, daß auch in anderen Ländern und ganz unabhängig von ägyptischem Einfluß das gleiche System angewendet worden sein mag. Die bekannte und vielbesprochene Königin Semiramis wird z. B. von einigen älteren Schriftstellern, u. a. Suidas und Siculus, als diejenige genannt, welche zuerst ihre Gefangenen in Erzgruben habe arbeiten lassen und sich so die Arbeitskraft der Verurtheilten nutzbar gemacht habe. Man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man die Ansicht vertritt, daß schon lange vor der Semiramis die Gefangenen, seien es nun Kriegsgefangene, seien es bestrafte Verbrecher gewesen, zu Arbeiten gezwungen worden seien. Ob Semiramis nun diese Leute zuerst in Bergwerke geschickt hat, das ist eine andere Frage; streitig wird ihr auch das „Verdienst" dieser Neuerung gemacht, denn Petrus Faber behauptet, daß der König Sabacon von Ägypten zuerst die Gefangenen habe in seinen Erzgruben arbeiten lassen, und daß diese ägyptische Einrichtung nach Rom übertragen worden sei; in Rom soll zuerst Tarquinius Superbus die Methode angewendet haben.

Das mag nun sein, wie es will; auf jeden Fall hat sich aber theils früher, theils später die Strafe der schweren öffentlichen Arbeiten so ziemlich über die ganze Welt ausgebreitet. Sehen wir uns zunächst die Geschichte des jüdischen Volkes an, wie sie uns die Bibel mittheilt. Finden wir nicht auch da eine ganze Reihe von Schilderungen, die mit Sicherheit auf das lange Bestehen des alten Brauchs deuten und darauf hinweisen, daß die Juden selbst an ihren überwundenen Feinden das geübt haben, was ihnen in Ägypten widerfahren war? Man kann wohl im Allgemeinen annehmen, daß nur das verboten wird, was hin und wieder wirklich geschehen ist, denn sonst würde ja das Verbot überhaupt keinen Sinn haben. Nun steht aber im 2. Buche Mose 20, 21, eine recht interessante Stelle: „Die Fremdlinge sollst Du nicht schinden, noch unterdrücken, denn ihr seyd auch Fremdlinge in Ägypten gewesen." Daß hier mit dem Schinden nicht die im ersten Theile näher beschriebene Excoriation, sondern das

Digitized by Google

Plagen und Quälen durch harte Arbeit verstanden ist, ergiebt sich aus dem Nachsatz, in dem ja direkt auf das in Ägypten selbst Erlebte hingewiesen wird. Da die Juden bereits verschiedene Feinde überwunden hatten, z. B. die Amalekiter, da sie darauf bedacht waren, sich fest anzubauen, war der Gedanke, daß sie die besiegten Feinde, die als Fremdlinge zum Theil unter ihnen lebten, zur Verrichtung der groben und schweren Arbeiten benutzen wollten, sehr naheliegend. Die Erfahrungen auf diesem Gebiete brachten sie ja aus dem Pharaonen-Reiche mit.

Sehr viel später, als die Herrschaft der Richter längst beendet war, und die Juden unter ihren Königen standen, da scheint man das Verbot freilich vergessen zu haben, als Salomo den herrlichen Tempel zu Jerusalem auf dem Berge Morija erbaute, darüber heißt es in der 2. Chronika C. 2, V. 17—18: „Und Salomo zählete alle Fremdlinge im Lande Israel nach der Zahl; und wurden gefunden hundert und fünfzig tausend, drey tausend und sechshundert. Und er machte aus denselben siebenzig tausend Träger, und achtzig tausend Hauer auf dem Berge, und drey tausend sechshundert Aufseher, die das Volk zum Dienste anhielten." Daß es sich bei dem frommen Werke des Tempelbaues nicht um eine so arge Knechtschaft der Fremdlinge gehandelt hat, wie sie die Pharaonen gegen die Juden übten, mag zugegeben werden; das ändert aber an der Sache nicht das mindeste, denn daß es sich ebenfalls um einen Zwang zu den öffentlichen Arbeiten gehandelt hat, das ist sonnenklar. Salomo machte aus der ganzen Zahl der Fremdlinge die nöthigen Arbeiter, ob sie wollten oder nicht, darauf kam es selbstverständlich nicht an, und da der Tempel ein großes Werk wurde, dem nichts glich, da Salomo außerdem für sich ein stattliches Haus und feste Städte errichten ließ, kann man wohl annehmen, daß die Leute schwer und fleißig zu arbeiten hatten. Dies ergiebt sich auch aus einer anderen Stelle der Hl. Schrift. Als nach dem Tode Salomos dessen Sohn Rehabeam König wurde, kehrte Jerabeam, der Sohn Nebats aus Ägypten, nachdem er vor Salomo geflohen war, zurück, versammelte ganz Israel um sich und sprach zu Rehabeam: (2 Chron. 10, 4), „Dein Vater hat unser Joch zu hart gemacht. So leichtere nun Du den harten Dienst Deines Vaters und das schwere Joch, das er auf uns geleget hat; so wollen wir Dir unterthänig seyn." Rehabeam bat um drei Tage Bedenkzeit, dann wollte er die Antwort ertheilen. Er berieth mit den Aeltesten, die ihm Milde riethen als Vertreter des ganzen Volks, und er berieth auch mit den Jungen, die mit ihm aufgewachsen waren, und folgte, ungehorsam dem Volke, dem Rathe der Jungen. Es heißt da weiter a. a. O. Vers 12—14: „Und als Jerabeam und alles Volk zu Rehabeam kam am dritten Tage: wie denn der König gesagt hatte: Kommt wieder zu mir am dritten Tage; antwortete ihnen der

Digitized by Google

König hart. Und der König Rehabeam verließ den Rath der Aeltesten, und redete mit ihnen nach dem Rath der Jungen, und sprach: Hat mein Vater euer Joch zu schwer gemacht, so will Ich es mehr dazu machen. Mein Vater hat euch mit Peitschen gezüchtiget; Ich aber mit Scorpionen."

Die Stelle ist gerade für uns von ganz besonderem Interesse, denn sie zeigt, daß auch in der Hl. Schrift sehr oft Erzählungen und Schilderungen erst dann voll verstanden werden können, wenn man sie mit anderen Stellen vergleicht und sie in Zusammenhang bringt. Im 1. Buche der Könige 12, 13, ist die Geschichte des Rehabeam fast wörtlich so erzählt wie oben, und auch gesagt, daß die zehn Stämme von Rehabeam abfielen, und daß dieser nur über Juda und den Stamm Benjamin geherrscht habe, damit war der Verfall des Königthums angebahnt. Im Buche Sirach ist das im 47. Kapitel 26—28 sehr drastisch erklärt durch die Worte: „Und Salomo entschlief zu seinen Vätern, und ließ hinter sich seines Stammes, Robram, einen unweisen Mann, das Volk zu regieren, der keinen Verstand hatte, der das Volk mit seinem Eigensinn abfällig machte." Jedenfalls kann aber nicht bestritten werden, daß auch der weise Salomo das Volk durch Zwang zu öffentlichen Arbeiten stark drangsalirt hat, und daß Rehabeam nur deshalb ein Mann „ohne Verstand" war, weil er diese schweren Lasten noch vergrößern wollte, statt durch eine Milderung die Stämme unter seine Herrschaft zu fügen, resp. sie seiner Herrschaft zu erhalten.

Lange hat es nicht gedauert, dann lernten die Juden abermals die drückendste Knechtschaft kennen; die Babylonische Gefangenschaft, die das Volk 70 Jahre zu ertragen hatte, war eine furchtbare Prüfung. (2. Chron. 36 u. Jeremias 25, 11 ff.) Gerade in der letzteren Stelle heißt es „Und sollen diese Völker dem Könige zu Babel dienen siebzig Jahr." Das Dienen war aber nichts als eine Verrichtung schwerer Arbeiten; sie mußten öffentliche Bauten und ähnliche Werke errichten, bis sie unter dem König Kores, den die Geschichte Cyrus nennt, befreit wurden. Wir können auch an die Leiden, welche die Juden bei den Abessiniern, Indern und Persern unter Ahasveros zu dulden hatten, erinnern, dann haben wir schon allein aus der Bibel die unendliche Verbreitung der Strafe der öffentlichen schweren Arbeit nachgewiesen. Von Ägypten verfolgen wir sie bis zu den Persern, und wir haben hier gesehen, daß die ganze Volksmenge zu solchen Arbeiten gezwungen wurde. Ziegel machen, Holz schlagen, Bauten errichten, das waren die gewöhnlichsten Arbeiten, die öffentlich verrichtet werden mußten.

Wir finden nun noch eine Stelle, welche, wenn man sie wörtlich nehmen will, den Beweis erbringen würde, daß zuweilen auch einzelne Gefangene in den Gefängnissen mit schweren Arbeiten beschäftigt wurden.

Digitized by Google

Im Buche der Richter ist die Geschichte des Simson geschildert, in dessen Leben genau so wie in dem so unendlich vieler Helden, Könige ꝛc. das Ewigweibliche eine große Rolle spielte. Nachdem er viel geliebt hatte, heißt es (Cap. 16, V. 4) „Danach gewann er ein Weib lieb vom Bache Sorek, die hieß Delila“. Diese Liebschaft war aber sein Untergang, und es ist kein Wunder, wenn gerade diese Affaire so vielfach künstlerisch bearbeitet worden ist, z. B. von Delibes als Oper Samson und Dalila. Nachdem nun durch die List der Delila der starke Simson in die Hände der Philister gefallen war, hat er im Gefängniß arbeiten müssen; es heißt a. a. O. V. 21: „Aber die Philister griffen ihn, und stachen ihm die Augen aus, und führten ihn hinab gen Gasa, und banden ihn mit zwo ehernen Ketten, und er mußte mahlen im Gefängniß.“ In der Oper erblicken wir den gefangenen Simson, oder wie er dort heißt „Samson“ in seinem elenden Gefängniß, wie er eine Mühle treibt. Ja, dürfen wir nun aber wirklich diese Stelle als Beweis dafür nehmen, daß in der That solche Gefangene in einsamer Haft gearbeitet haben? Wir möchten uns dagegen erklären. Erstens würde das Beispiel dadurch auffallen müssen, daß es so ganz vereinzelt auftritt, und zweitens wäre es doch eine große Thorheit gewesen, dem Manne, den man zu einer nutzbringenden und schweren Arbeit verwenden wollte, die Augen auszustechen. Man hat ja freilich auch im alten Rom eine damnatio in pistrinum gekannt, das war auch nichts weiter als eine Beschäftigung in den Mühlen, die als Strafe galt. Aber das läßt sich doch auf die Philister nur schwer oder garnicht übertragen. Wenn man bedenkt, wie gewaltig den Philistern der starke Simson erschienen war, daß sie alle des einen Mannes nicht Herr werden konnten, ehe er durch den schnöden Verrath der Delila in ihre Hände gefallen war, daß er ihnen geradezu wie ein überirdisches Wesen vorkam, wenn man weiter daran denkt, daß bei den Alten die Vererbungstheorie noch viel tiefere Wurzeln gefaßt hatte, als selbst bei dem mit Leib und Seele auf Ibsen schwörenden Fanatiker, dann wird man wohl auf den Gedanken kommen, daß sie den Wunsch hegten, von dem gefürchteten Simson Nachkommen für ihren Stamm zu erhalten, die ihm an Muth und Kraft gleich wären, und die dann wohl dem Volke auch wider den mächtigsten Feind helfen könnten. Die Idee, dem Simson Weiber ins Gefängniß zu schicken, und so die erwünschten Nachkommen zu erhalten, ist den Philistern zweifellos nicht absurd erschienen, jedenfalls viel weniger, als die Kraft des gewaltigen Mannes zu einer Arbeit auszunutzen, die jeder Andere ebenso gut verrichten konnte; haben sie doch auch vorher die Liebschaft mit der Delila begünstigt, um sie auszunutzen. Die Wahrscheinlichkeit spricht also unbedingt für die letztere Annahme, und wir brauchen nun bloß noch zu prüfen, ob ihr der Bibeltext widerspricht. Dies

Digitized by Google

ist keinesfalls zutreffend; im Gegentheil der Urtext der Bibel unterstützt gleichfalls diese Annahme, denn das Wort des Hebräischen, welches mahlen bedeutet, hat auch dieselbe Bedeutung, die hier in Frage kommt. Luther hat sich aber bei der Uebersetzung für das Mahlen entschieden, während er an anderer Stelle, und zwar im Buche Hiob 31, 10 die Stelle, welche im lateinischen Texte lautet „Molat alteri uxor mea" wiedergegeben: „So müsse mein Weib von einem anderen geschändet werden, und andere müssen sie beschlafen." Im 2. Buche Samuelis 12, 11 befindet sich eine ähnliche Stelle: „So spricht der Herr: Siehe ich will Unglück über Dich erwecken aus Deinem eigenen Hause, und will Deine Weiber nehmen vor Deinen Augen, und will sie Deinem Nächsten geben ꝛc." Auch im 5. Buche Moses 28, 30 heißt es: „Ein Weib wirst Du Dir antrauen lassen, aber ein anderer wird bei ihr schlafen ꝛc." An den beiden letzteren Stellen würde freilich eine Uebersetzung, wie die beim Simson, geradezu eines jeden Menschenverstandes entbehrt haben, während sie gerade beim Simson im Gefängniß auf den ersten Blick ganz plausibel klingt, wenigstens für jeden, der ohne nähere Kenntniß der Verhältnisse darüber hinweg liest. Wir haben ja aber auch an anderen Stellen schon gezeigt, daß die Uebersetzung nicht immer buchstäblich zu nehmen ist, z. B. die häufige Anwendung des Wortes Erwürgen bei Gelegenheiten, wo es sich ohne jeden Zweifel um eine Tödtung durch das Schwert gehandelt hat, die mit einem Würgen auch nicht das Mindeste zu schaffen hat.

Jedenfalls, und darauf kann es uns ja allein ankommen, beweist die Geschichte des Simson garnichts dafür, daß auch einzelne Gefangene in ihrem Gefängniß zu Arbeiten gezwungen worden wären, und das deckt sich ja auch mit allem dem, was wir über die späteren Gefängnisse wissen, die immer nur zur Verwahrung des Festgenommenen dienten, sofern dieser nicht direkt durch das Gefängniß oder im Gefängniß den Tod erleiden sollte, wie z. B. bei dem Vermauern, dem Tödten durch Hunger und Durst und bei allen den Todesarten, die im Gefängnisse selbst vollstreckt wurden, wie das Trinken des Giftbechers und das Erdrosseln; von einer Arbeit im Gefängniß finden wir nichts, und die Gefängnisse waren auch garnicht danach eingerichtet, daß ein Inhaftirter hätte Arbeiten verrichten können. Daß der Sprachgebrauch auch hierbei einige Kopfsprünge begeht, das beweist wieder klar und deutlich, mit welcher Vorsicht man Mittheilungen aus vergangenen Zeiten aufnehmen muß, wenn man nicht zu völlig unrichtigen Vorstellungen gelangen will. So liest man in älteren Darstellungen unendlich viel von den grausamen und fürchterlichen Gefängnissen, die sich an vielen Stellen befunden haben sollen. Geht man aber der Sache auf den Grund, so findet man heraus, daß es sich garnicht um Gefängnisse

Digitized by Google

gehandelt hat, sondern um Orte, an denen Verurtheilte, also freilich auch Gefangene, ihre schweren Arbeiten zu verrichten hatten.

In Sicilien gab es z. B. die Syrakusaner — sagen wir — Gefängnisse. In Wirklichkeit waren es aber Steinbrüche, in denen zahlreiche Menschen zu ihrer Bestrafung die schwersten Arbeiten verrichten mußten. Gewiß, die Leute konnten den Ort der Arbeit nicht verlassen; sie waren nicht in der Lage, ins Freie zu entfliehen; ja, das war doch aber nicht der Zweck des „Daseins", dieser war vielmehr die Arbeit, und wir rechnen deshalb die Steinbrüche nicht zu den Gefängnissen, sondern die Thätigkeit in denselben als Strafe; diese Arbeiten waren aber öffentliche Zwangsarbeiten, oder wie sie in Rom genannt wurden, opera publica, genau so wie es die Arbeiten am Tempel Salomos auch waren.

Daß nun gerade solche Arbeiten, die besonders hohe Ansprüche an die Kraft und den Körper stellten, den Verurtheilten zugemuthet wurden, ist wahrlich kein Wunder; je schwerer die Arbeit, desto empfindlicher die Strafe, und empfindlich sollte eben jede Strafe sein, sonst hätte man sie garnicht für eine Strafe angesehen. An solchen öffentlichen Arbeiten, die man Verurtheilten überlassen konnte, hat es aber niemals gefehlt. Man brauchte dazu nicht besondere Steinbrüche anzulegen. Bauten aller Art, z. B. von Häusern, Tempeln, Bädern, Befestigungen, Straßen, Wasserleitungen ꝛc. waren immer nothwendig, und dafür, daß man auch die erforderlichen „billigen" Arbeitskräfte besaß, war auch gesorgt. Fehlte es an den nothwendigen Verbrechern, nun so mußten eben gefangene Feinde, Kriegsgefangene, die Arbeiten verrichten. Im alten Rom lieferten ja auch die Christen ein nie ausgehendes Arbeiter-Material. Die schönsten Bauten sind unter den Römischen Kaisern durch Zwangsarbeiten hergestellt worden. Es sei nur an die pompösen Bäder des Diocletian erinnert. Man kann ja vielleicht darüber staunen, daß so bunt zusammengewürfelte Leute, die doch auf derartige Arbeiten nicht angelernt waren, gleichwohl wahre Prachtwerke der Baukunst errichten konnten; aber das ist nicht so wunderbar. Jedenfalls haben fachmännisch geschulte Personen die erforderlichen Anleitungen mit mehr Nachdruck als Sanftmuth ertheilt, und dann werden ja auch wohl die Sträflinge hauptsächlich die schweren Handlangerdienste, zu deren Verrichtung keine besondere Ausbildung erforderlich war, gethan haben. Das Heranschleppen des Materials an Ort und Stelle, das Heben schwerer Steine und Einfügen der einzelnen Blöcke an bestimmte Stellen, das alles sind Dinge, die zwar große körperliche Anstrengung, aber keine besonderen Kenntnisse und Geschicklichkeiten erfordern. Wie es scheint, sind die Arbeiter dabei auch noch leidlich behandelt worden; es wird zwar an Schlägen nicht gefehlt haben, aber die Leute konnten sich sonst frei bewegen und trugen keine Fesseln; freilich in die Stadt Rom

Digitized by Google

ſelbſt durften ſie nicht kommen, wenn ſie nicht gerade in der Stadt zu arbeiten hatten.

Viel ſchlimmer ging es den Unglücklichen, die in Sandbrüchen, Steinbrüchen oder in den Gyps- und Schwefelhütten beſchäftigt waren. Solche Arbeiter hatten ein Jammerdaſein, und man wird dazu auch wohl nur diejenigen verwendet haben, die man beſonders ſchwer beſtrafen wollte. Namentlich die Beſchäftigung in den Schwefelhütten war höchſt ungeſund, und die Arbeiter hatten ſich durchaus keiner Freiheit zu erfreuen, waren auch in der Regel mit Ketten belaſtet. In den Sandgruben verblieben die Sträflinge meiſt während der ganzen Dauer ihrer Strafe; nicht beſſer ging es den in den Steinbrüchen Beſchäftigten; auch ſie blieben Tag und Nacht an den Arbeitsſtellen und wurden ſcharf bewacht, auch grauſam und roh behandelt. Daß den Bedauernswerthen keine Leckerbiſſen gereicht wurden, braucht wohl nicht beſonders hervorgehoben zu werden, denn die dürftige Ernährung gehört zur ſchlechten Behandlung wie die Naſe zum Geſicht, und ſie iſt doppelt verwerflich, da die ſchweren Arbeiten naturgemäß einen ziemlich ſchnellen Verbrauch der Kräfte mit ſich bringen mußten. Was lag aber ſchließlich daran, wenn ſo ein Menſch vor Ermattung zuſammenbrach? Zunächſt wurde er ſo lange geprügelt, bis er ſich wieder aufraffte, und gings gar nicht mehr, nun dann blieb er eben liegen; auf einen mehr oder weniger kams nicht an; nichts iſt ja wohlfeiler, als ein Menſchenleben, wenn ſie zu Dutzenden täglich zur Verfügung ſtehen. Es iſt ein dunkles Bild der menſchlichen Geſchichte, das in dieſem Kapitel der Strafrechtspflege ſich offenbart. Sonnig und lichtvoll iſt aber das Leben in den Steinbrüchen und Sandgruben noch geweſen im Verhältniß zu dem, das ſich im tiefen Schooße der Erde abſpielte, in den Erzgruben, in den Bergwerken, deren der römiſche Staat eine ganze Reihe beſaß. Wer zu ſolchen Arbeiten verurtheilt war, der war der Welt mit ihrem friſchpulſirenden Leben entrückt. Das Tageslicht bekam er nur ſelten wieder zu ſehen, denn wenn ihn Nacht und Grauen des Erdinnern einmal aufgenommen hatten, dann blieb er in der feuchten, kühlen Erde in der Regel auf Lebenszeit, und er konnte den Gedanken, daß keine menſchliche Natur dort lange zu exiſtiren vermöge, noch als eine Ausſicht, wenigſtens möglichſt bald erlöſt zu ſein, als einzigen Troſt begrüßen.

Uebelthäter, die eigentlich die Todesſtrafe verdient hatten, die man aber aus irgend einem Grunde mit der Hinrichtung verſchonen wollte, die wurden zu derartigen Arbeiten verurtheilt, denn begnadigt kann man eigentlich nicht ſagen, da ſie ja auch nichts zu erhoffen hatten als den lebendigen Tod. In früheren Zeiten wurden die Verurtheilten, ehe man ſie an den Ort des Grauens ſchickte, erſt durch ein Brandmal, das man ihnen auf die Stirn drückte, gekennzeichnet. Wozu dies dienen

Digitized by Google

sollte, ist zwar nicht recht erfindlich, da die Verurtheilten unter Obhut blieben und meist mit geschmiedeten Ketten belastet wurden, so daß sie gar nicht an eine Flucht denken konnten; aber der Brauch bestand nun einmal, und wenn er weiter keinen Zweck hatte, dann wurden die Verurtheilten doch wenigstens noch etwas mehr gepeinigt, und das war ja immerhin schon ein Erfolg, der die Mühe lohnte. Waren somit alle „nothwendigen" Vorbereitungen erfüllt, dann konnten die Opfer an den Ort ihrer Bestimmung verschickt werden. Gruben, in denen Erz, Gyps, Schwefel oder dergleichen gewonnen wurde, gab es in dem weitausgedehnten römischen Reiche ja an allen Orten, und Arbeitskräfte konnten immer Verwendung finden. War so ein Mensch in die Grube gebracht, der letzte Schimmer des Tageslichts hinter ihm verloschen, dann war er meist auf Nimmerwiedersehen der Welt entrückt. Bestimmung war ja freilich, daß die Verurtheilten nach 10 Jahren der Freiheit zurückgegeben sein sollten, wenn ihr Gesundheitszustand ein derartiger war, daß man keine genügende Arbeitsleistung mehr von ihnen erwarten konnte; aber nach menschlicher Berechnung ist das nur ein papiernes Recht gewesen, und es fehlt auch an einer Statistik darüber, wieviele Personen nach 10 Jahren wegen Gebrechlichkeit entlassen worden sind, und wieviele sich nach einem solchen Zeitraum noch im Vollbesitz ihrer körperlichen Kraft befunden haben; es fehlt auch der Nachweis, wieviele vor Ablauf der 10 Jahre gestorben sind. Wenn man sich das sogenannte Leben der Unglücklichen vorstellt, dann wird man wohl die Vermuthung, daß die meisten nicht 10 Jahre ausgehalten haben, nicht völlig zu unterdrücken vermögen. Freilich, die Statistik hatte sich damals noch nicht zu einer Wissenschaft ausgebildet, durch die man ja heutigen Tages Alles beweist, oder doch wenigstens glaubt, es beweisen zu können; eine Statistik darüber, wie oft die unfehlbare Statistik daneben beweist, giebt es ja auch heutigen Tages noch nicht, obwohl sicherlich eine solche der interessanteste Theil dieser Wissenschaft sein würde, vielleicht auch derjenige, welcher wirklich Beweiskraft besäße. Thatsächlich wird nun aber berichtet, und zwar von Cyprianus, daß ab und zu wenigstens Sträflinge aus den Gruben entlassen worden seien; nach wie langer Zeit sie das Tageslicht wieder erblickt haben, ist zwar nicht angegeben, diese uns sehr interessirende Frage hat jedenfalls in früherer Zeit weniger die Geister beschäftigt, obwohl sie doch sehr nahe liegt; aber der Zustand der Entlassenen ist desto eingehender beschrieben, und es erklärt sich wohl, daß über diese Beschreibung alles andere vergessen werden konnte. Die Leute sollen bis zur Unkenntlichkeit entstellt gewesen sein und schon geraume Zeit gebraucht haben, ehe sie überhaupt das helle Licht des Tages vertragen konnten. Der lange Aufenthalt in den dunklen, nur auf wenige Schritte dürftig erleuchteten Gruben läßt das vollkommen natürlich erscheinen. Da nun aber auch die

Digitized by Google

Leute niemals wirklich frische Luft zu athmen bekamen, da ihnen nicht einmal ein halbwegs menschliches Lager gewährt wurde, sondern der nasse, kalte und steinige Erdboden ihnen zur Lagerstätte dienen mußte, ist es wohl kein Wunder, wenn der Körper mißgestaltet wurde, wie dies in den alten Mittheilungen behauptet wurde. Eine Wohlthat, allerdings eine zweifelhafte, ist den Entlassenen gewährt worden; sobald sie der Oberwelt zurückgegeben wurden, waren sie frei, selbst diejenigen, welche als Knechte verurtheilt worden waren, konnten sich als Freie betrachten, denn das Anrecht ihres Herrn an sie war durch die Verurtheilung erloschen. Viel Gebrauch werden die „Freien", die ja garnicht mehr kräftig genug waren, überhaupt noch Sklavendienste zu thun, von der goldenen Freiheit schwerlich gemacht haben, dauerndes Siechthum läßt eben das Gefühl der Freiheit nicht aufkommen. Daß das Leben solcher Sträflinge noch einige Schattirungen düsterer war, als das Loos eines Galeerensträflings, leuchtet wohl ein, wenn man auch schon bei der letzten Strafart sich sagen mußte, etwas elenderes und jämmerlicheres habe es garnicht geben können. Viel besser ist freilich auch heutigen Tages noch das Loos der nach Sibirien Deportirten auch nicht. Rußland zeigt durch die Art der Durchführung dieser Strafe, daß es noch keineswegs ein Niveau erreicht hat, welches sich sonderlich über das des Alterthums erhebt.

Von der Strafe der öffentlichen Arbeiten waren auch die Weiber nicht befreit; sie konnten vielmehr ebenso wie die Männer zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt werden, aber jedenfalls sind sie niemals in unterirdischen Gruben beschäftigt worden, sondern meist so, daß sie Licht und Luft nicht zu entbehren brauchten. Zu solchen Arbeiten eigneten sich die Salzwerke besonders, und diese waren es auch, die den weiblichen Sträflingen ausschließlich überlassen wurden. Die Arbeit war natürlich auch dort eine harte und anstrengende, so daß die Strafe wohl als eine recht empfindliche körperliche Strafe angesehen werden durfte; aber mit den Grubenarbeiten kann sie nicht verglichen werden.

Die Strafe der öffentlichen Arbeiten hat sich bis auf unsere Tage erhalten, und wenn sie auch heutigen Tages bei uns nicht mehr als Strafe zuerkannt wird, sondern nur in Folge der Strafe, nämlich der Zuchthausstrafe eintritt, so ist sie doch dadurch thatsächlich nicht aus der Welt geschafft; im Gegentheil, fast scheint es so, als werde sie wieder in neuester Zeit weit mehr angewendet. So wird jetzt das neue Gefängniß bei Bautzen fast ausschließlich von sächsischen Sträflingen erbaut, und wir kommen damit wieder der altägyptischen und Salomonischen Einrichtung näher. Jedenfalls wäre es aber unserer Ansicht nach verfehlt, hierin einen Rückschritt erblicken zu wollen; im Gegentheil, wir möchten diesen „Rückschritt" geradezu für einen Fortschritt halten, ebenso wie wir einen Fortschritt der

Digitized by Google

Rechtspflege darin erblicken würden, wenn sie sich entschließen könnte, zu manchen alten Bräuchen, die zweifellos besser waren als die unseres heutigen Rechts, zurückzukehren. Wir haben ja so manches nach dieser Richtung hin in den früheren Kapiteln dieses Werkes angeführt und eingehend erläutert, und man muß das Gute nehmen, wo man es findet.

Wie hat nun die Strafe der öffentlichen Arbeiten unter der Herrschaft der Carolina ausgesehen? Man kann darauf eigentlich nur sagen, daß sie officiell als Strafe nicht bestanden hat, daß sie aber gleichwohl hier und da angewendet worden ist. Die Galeerenstrafe war in Deutschland ziemlich selten, vorgekommen ist sie aber auch, und ebenso ist es vorgekommen, daß man Sträflinge zu Festungsbauten und ähnlichen Arbeiten verwendete. Sieht man sich aber die ganze Skala der damaligen Strafmittel genauer an, dann wird man ohne Mühe herausfinden, daß die Beschäftigung mit öffentlichen Arbeiten der Natur der Sache nach sich nur als seltene Ausnahme finden kann, weil eben jedes Delikt mit anderen, Leibes- oder Lebensstrafen bedroht war. Da, wo wirklich die öffentlichen Arbeiten vorkamen, handelte es sich immer nur um die Bestrafung von Landstreichern, Trunkenbolden und ähnlichen Subjekten, die, wie wir gesehen haben, zu ihrer Besserung und Unschädlichmachung in die Zuchthäuser gesperrt wurden, und nur bei einigen, z. B. in Nürnberg, war die öffentliche Arbeit, außerhalb der Anstalt also, zulässig.

Anders faßte die Theresiana die Sache auf, die die öffentliche Arbeit zu den Leibesstrafen rechnet, weil sie „ausser eines unmittelbaren Leibsschmerzen in der Folge durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit den Leib peinigen, und leiden machen." Der Art. 6 sagt in § 7: „Oeffentliche Arbeitsstraffen sind gemeiniglich: da Jemand in ein hungarisches Gränitzhaus, oder eine deutsch-erbländische Vestung zur Schanzarbeit; item in ein Spinn- oder Zuchthaus; item in Stadtgraben, Stockhaus oder ein anderes in dem betreffenden Land gewöhnliches Straffort; item zu einer bey dem Halsgericht, oder bey der Herrschaft selbst zu verrichten kommendöffentlichen Arbeit verurtheilt wird. Die Straffen zur Ruderbank, und Bergwerksarbeit bleiben derzeit bis auf unser-anderweite Verordnung eingestellet. Bey diesen Straffarbeiten ist aber besonders zu beobachten: daß Erstlich: Wenn die Gattung der Arbeit in dem Urtheil namentlich bestimmet ist: als zur härteren, mitteren, ringeren Zuchthausarbeit, oder zur öffentlichen Kehrung der Gassen, oder zur Wartung der Kranken in einem Spital, und dergleichen; so hat es dabey zu verbleiben, und kann solchenfalls die zuerkennte Arbeitsgattung nicht anderst, als aus erheblicher Ursache, und allemal mit Vorwissen, und Gutbefund des Obergerichts, auch nur in eine ungefähr gleichkommende, keinerdings aber in eine schwerere Arbeit verwandelt werden. Wäre aber Jemand zur öffentlichen Arbeit

Digitized by Google

nur überhaupt verurtheilet, so hat die Obrigkeit, oder der Vorsteher des Strafforts die Arbeit zwar willkührig zu gemeinem Nutzen, jedoch mit vernünftiger Maß in Rücksicht auf das Verbrechen, und auf die Kräften der büssenden Person anzuordnen. Daß Andertens: Die öffentlichen Strafarbeiten allemal in Band, und Eisen zu verrichten seyen. Denn Drittens: Daß jene Straffverhängungen, so in dem Halsgericht selbst nicht können vollstrecket werden, sondern ihre Wirkung über den Halsgerichtlichen Gezirk erstrecken, zum Beyspiel: Die Verurtheilung zur Schanz- oder Zuchthausarbeit, und sofort, allzeit bey dem Obergericht zu dem Ende anzuzeigen seyen, damit von dortaus, um das Urtheil zum Vollzug zu bringen, das behörige vorgekehret werden möge. Und endlich Viertens: Wenn die öffentliche Arbeit ausser des Halsgerichts besonders in Zucht- und Gränitzhäusern mit Verschickung des Uebelthäters zu überstehen ist, solle die Straffzeit wenigstens ein ganzes Jahr zu dauren haben, auf eine kürzere Zeit aber keine Verschickung beschehen. Was die Länge der Straffzeit anbetrifft, mögen die Halsgerichte von einer einjährig- bis 10-jährigen Straffarbeit (als welch-letztere der Todesstrasse nächst beykommet) von selbst die Erkenntnuß schöpfen; wenn es aber auf eine lebenslängliche Straffarbeit ankäme, solle vorhin die Bestättigung des Urtheils bey Uns eingeholet werden." Diese trotz ihres vielseitigen Inhalts so kurz gefaßten Bestimmungen enthalten ein umfangreiches Programm des Vollzugs der Arbeitsstrafen. Zunächst ist aus der Einleitung des § 7 klar zu ersehen, daß nicht, wie jetzt, das Zuchthaus die eigentliche Strafe, die Arbeit nur durch die Zuchthausordnung nebenbei geduldet sein sollte, sondern daß umgekehrt, die Arbeit die Strafe war, daß das Zuchthaus nur dazu dienen sollte, dem Bestraften Unterkunft zu gewähren. Das Zuchthaus spielte ja ohnehin bei der ganzen Strafe nur eine sehr untergeordnete Rolle; daß es schon etwas anderes darstellt als die deutschen Zucht- und Arbeitshäuser, welche wir im vorigen Kapitel kennnen gelernt haben, ist dort bereits gesagt. Aus der Aufzählung der einzelnen Strafarbeiten, unter denen der Dienst im Spital der lindeste war, ergiebt sich, daß dem Richter viel freie Hand in der Strafmeßung gelassen war, und daß die verschiedensten Straffthaten Berücksichtigung finden konnten. Dabei kann es nun freilich auffallen, daß unter Umständen das Gericht auch schlechthin nur auf eine öffentliche Arbeit erkennen durfte, und daß dann der Vorsteher des Straforts die Bestimmung der Arbeit zu treffen hatte. Wenn dabei das Verbrechen und die Kräfte des Bestraften berücksichtigt werden sollten, so wäre doch jedenfalls die präzise Bestimmung durch das erkennende Gericht zweckmäßiger und sicherer gewesen. Fraglich ist ja, ob solche generell gehaltene Urtheile überhaupt gefällt worden sind; das ändert aber nichts an der Thatsache, daß das Gesetz in diesem Punkte einen

Digitized by Google

Mangel zeigt. Nicht außer Acht zu lassen ist auch die Bestimmung, daß die öffentlichen Arbeiten stets in Banden und Eisen zu verrichten waren. Dadurch wurde einestheils die Bewegungsfreiheit herabgesetzt, die Arbeit also wesentlich erschwert, und anderntheils war auch die Entehrung der Bestraften größer. Nicht jede Arbeit war aber eine öffentliche, im Spital z. B. haben die Sträflinge zweifellos keine Ketten getragen; diese Strafen sind auch wohl erheblich kürzer gewesen als 1 Jahr, denn zu derartigen Verbüßungen war ja eine Verschickung der Verurtheilten garnicht nothwendig. Kam schon die 10jährige Strafarbeit der Todesstrafe am nächsten, dann war natürlich die Verurtheilung auf Lebenszeit der Todesstrafe gleich zu achten, und sie war ja auch eigentlich der Dauer und der Hoffnungslosigkeit wegen sogar noch empfindlicher und quälender als eine leichte Lebensstrafe. Deshalb durfte sie auch nie ohne Bestätigung der Herrscher ausgesprochen werden. Die einzige Strafart der öffentlichen oder richtiger Strafarbeiten bot eine viel weitere Scala in der Bemessung des Strafmaßes als unsere heutigen Strafmittel zusammengenommen, denn sie konnte sowohl hinsichtlich der Schwere der Arbeit als auch der Dauer der Strafe, genau nach der Art der Strafthat, der einzelnen erschwerenden und mildernden Umstände und der Person der Schuldigen bemessen und abgestuft werden. Man könnte vielleicht gerade hieraus den Vorwurf herleiten, daß dabei dem richterlichen Ermessen oder, wie andere es nennen, der richterlichen Willkür ein viel zu weiter Spielraum gelassen worden sei; aber ein solcher Vorwurf ist nicht zutreffend, denn es kann überhaupt kein Gesetz geschaffen werden, welches die jedem einzelnen Falle aequivalente Strafe festsetzt, ein solches Gesetz würde wenigstens ungerechter und willkürlicher sein als selbst der ungerechteste Richter. Wohl lassen sich für ganz bestimmte Strafthaten in einzelnen Fällen auch bestimmte Strafen ausmessen, wie für den Mord die Todesstrafe, für bestimmte Uebertretungen feststehende Geldstrafen; aber das sind doch nur Ausnahmefälle, und streng genommen kennzeichnen sie auch nicht gerade eine ideale Gerechtigkeit. Daß ein ehrliebender Mann, der in seinen heiligsten Rechten durch die niedrigste Gemeinheit eines gewissenlosen Schurken auf das Tiefste verletzt ist und sich hinreißen läßt, die ihm angethane Schmach, die Vernichtung seines ganzen Lebensglückes durch die Tödtung des Schurken zu rächen, dieselbe Todesstrafe erleiden soll wie der verthierteste Verbrecher, der aus roher Mordlust zahllose unschuldige Menschen dahingeschlachtet hat oder wie der Mordbube, der seiner hirnverbrannten Ideen wegen, die ruchlose Hand nach dem Leben gekrönter Häupter ausstreckt, der auch nicht davor zurückschreckt, zahllose Menschenleben mit dem Herrscher zusammen in die Luft zu sprengen, das wird doch schwerlich ein vorurtheilsloser Beurtheiler zu billigen vermögen. Welchen ungeheuren Raum gestattet aber sonst unser

Digitized by Google

Recht in der Strafzumessung dem freien richterlichen Ermessen. Schon bei einer Beleidigung durch Behauptung nicht erweislich wahrer Thatsachen kann der Richter von 3 Mark Geldstrafe bis zu 2 Jahren Gefängniß erkennen. Nun erst bei den mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen, bei denen das Vorhandensein mildernder Umstände berücksichtigt werden darf! Von 3 Monaten Gefängniß kann die Strafe bis auf langjähriges Zuchthaus heraufgeschraubt werden, ohne daß das Gesetz auch nur einigen Anhalt dafür bietet, was denn eigentlich mildernde Umstände sind. Schon in der Möglichkeit, solche anzunehmen oder zu verweigern, ist dem richterlichen Ermessen oder der Willkür eine fast schrankenlose Freiheit gegeben, die doch wenigstens in der Theresiana glücklich vermieden war. Dieses Gesetz giebt nicht allein in den Art. 11 und 12 generell an, welche Umstände eine That milder oder schwerer erscheinen lassen, sondern es führt auch bei jedem einzelnen Delikt noch besonders die Milderungs- oder Erschwerungsgründe an. Schon der § 1 des Art. 11 sagt: „Der Richter ist seinen Pflichten, und Gewissen gemäß verbunden, in Abführung der peinlichen Verfahrung nicht nur auf die beschwerenden Umstände, sondern zugleich, und hauptsächlich auf alldasjenige, was der Inquisite zur Entschuldig- und Minderung der That, und Verringerung der Straff fürtragen kann, fleissig nachzuforschen, die solch fällige Umstände, so viel thunlich, mit rechtlicher Gewißheit zu erheben, und bey Fällung des Urtheils die billige Rücksicht hierauf zu nehmen."

Wie anders malt sich in der heutigen Gesetzgebung die Welt. Man sage nicht, daß wir solche Vorschriften nicht mehr nöthig haben, weil unsere Richter schon allein zur Innehaltung solcher Vorsichtsmaßregeln erzogen werden, denn die tägliche Praxis lehrt das directe Gegentheil. Nur zu oft wird der Angeklagte schon als überführter Verbrecher, dem das Handwerk gründlich gelegt werden muß, betrachtet, seine Entschuldigungen gelten, wenn er sie nicht strikte beweisen kann, als leere Ausflüchte, wurde doch sogar einem Berliner Amtsrichter nachgeredet, daß er auf Grund seiner Akten die Urtheile schon vor der Verhandlung zu Hause auszuarbeiten pflegte. Wie weit dieser Vorwurf begründet war, läßt sich natürlich nicht nachweisen; so viel steht aber fest, daß jener Herr nach meist nur minutenlanger Berathung das sorgfältig formulirte und begründete Urtheil vorzulesen pflegte. Das Ergebniß der Beweisaufnahme konnte dabei freilich nicht berücksichtigt werden, das schadete aber weiter nichts. „Quod non in actis, non est in mundo!"

Ganz besonders von Wichtigkeit ist die Vorsicht des Richters im Vorverfahren, namentlich wenn der Angeschuldigte sich in Haft befindet; denn gerade da ist er in der schlimmsten Lage; gerade da gilt er meist als schon überführter Thäter. Wie beherzigenswerth ist der § 7 des

Digitized by Google

Art. 30 der Theresiana: „So derjenige, welcher in Verhaft gekommen, die ihme zu Last fallende Missethat in dem summarischen Verhör in Abred stellet, solle ihme fürgehalten werden: ob, und welchergestalten er darzeigen könne, daß er solcher Missethat unschuldig seye? wobey er sonderheitlich zu erinnern: ob er weisen, und erzeigen möge, daß er zur Zeit der begangenen That bey Leuten an Enden, und Orten gewesen? woraus abzunehmen, daß er die Missethat nicht gethan habe könne. Welche Erinnerung von darumen nöthig, weilen mancher, ob er gleich unschuldig, aus Einfalt, oder Schrecken nichts fürzuwenden weiß, wie er seine Unschuld ausführen solle."

So steht es in demselben Gesetze, das selbst die Folter da, wo hinreichende Anzeigungen vorhanden waren, für ein gutes und zuverlässiges Mittel hält, die reine Wahrheit herauszubekommen. Kann sich da nicht unser heutiges Verfahren hinter den vorsichtigen und trefflichen Bestimmungen für das erste summarische Verhör ebenso verstecken, wie sich die Folter vor unseren Beweismitteln verstecken muß? Wie wahr ist es, daß Mancher, wenn er auch noch so unschuldig ist, im ersten Schrecken über seine Verhaftung, die ihn ja in der Regel trifft wie ein Blitz aus heiterem Himmel, oder auch aus allgemeiner Einfalt nichts anzuführen weiß, was seine Unschuld darthun könnte, ja solche Leute machen sich nicht selten in dem Bestreben, recht viel zu sagen, erst recht verdächtig, weil sie immer in der Gefahr schweben, sich in Widersprüche zu verwickeln, deren Tragweite sie garnicht zu übersehen vermögen. Das ist an und für sich schon schlimm, ganz besonders aber dann, wenn sie ohnehin schon als Uebelthäter betrachtet werden, an deren Schuld überhaupt nicht gezweifelt werden darf. Wenn wir auch hierin etwas rückwärts gehen wollten; es wäre ein Fortschritt.

Wir haben nun bis in die entlegensten Zeiten die Strafmittel der einzelnen Völker an uns vorüberziehen lassen und ihre Entstehung und Entwicklung zurückverfolgt bis in jene Zeiten, über die für uns stets ein Schleier gebreitet bleiben wird. Bei den meisten werden wir uns des Gefühls der Freude darüber, daß sie überwunden und beseitigt sind, schwerlich enthalten können. Wir haben gesehen, wie sich die ältesten Völker, so lange sie ihre sittliche Reinheit bewahren konnten, auf einfache und keineswegs grausame Tödtungsarten beschränkten, wie mit dem sittlichen Vorfall und der Verweichlichung sich auch die Härte und Unmenschlichkeit der Strafen fort und fort entwickelte und das könnte, da gleiche Ursachen auch gleiche Wirkungen hervorzubringen pflegen, wohl die Frage anregen, ob der ewige Kreislauf der Dinge auch wohl jemals wieder Strafmittel mit sich bringen werde, welche den früheren gleich sein werden. Wenn sich immer weiter die Ueberzeugung Bahn bricht, daß wir gut

Digitized by Google

thäten, die Prügelstrafe wieder in unser Strafrecht einzuführen, so wird dies vielleicht als erster Schritt der Rückkehr zu den alten Systemen bekämpft werden. Das würde aber grundfalsch sein, denn gerade die Prügelstrafe könnte nur, wie wir bereits dargethan haben, die jetzt bestehende Härte, daß nur zu oft die Strafe unschuldige Angehörige weit schwerer trifft als den Bestraften selbst, beseitigen. Im übrigen haben wir uns denn doch bis zu einer solchen Stufe geistiger Entwicklung mühselig emporgerungen, daß wir niemals zu Einrichtungen zurückkehren werden, die heutigen Tages selbst der Unerfahrenste schon als zwecklos und verwerflich zu erkennen vermag.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Vorwort 3
Einleitung 7

I. Theil.
Die Lebensstrafen.

Die Steinigung 26
Das Hinabstürzen von Felsen ꝛc. . 37
Die Kreuzigung 40
Das Spießen und Pfählen . . . 66
Der Giftbecher 80
Das Schinden 82
Die Zerstückelung 86
Das Tödten durch Thiere . . . 100
Einmauern und lebendig Begraben 111
Das Rädern 122
Der Feuertod 136
Schmäuchen und Sieden 171
Das Hängen 177
Das Ertränken und Säcken . . . 193
Das steuerlose Schiff 203
Die Enthauptung 206
Verschiedene selteuere Lebensstrafen 248
Die Verschärfung der Lebensstrafen 255
Die Beweisführung 263

II. Theil.
Die Leibesstrafen.

Seite

Die Leibesstrafen. 281

a) Die verstümmelnden. 282
Das Abschneiden der Nasen u. Ohren 283
Das Ausschneiden der Zunge . . 287
Das Abschneiden der Brüste . . . 295
Das Zerstören der Zähne . . . 297
Das Blenden 300
Das Abhauen der Finger . . . 308
Das Abhauen der Hände u. Füße 312
Das Zerschlagen der Knochen . . 321
Das Entmannen 332
Die Strafe zu Haut und Haar . . 324

b) Die nichtverstümmelnden. 325
Der Stäupenschlag 329
Der Stockschilling 344
Die Bastonnade 365
Einige Straf-Kuriosa 367
Der Kaak 380
Das Wippen und Prellen . . . 386
Pranger, Halseisen ꝛc. 390
Das Brandmal 405
Verschiedene Fesseln 414
Die Galeere 420
Die Kloster-Verbannung 429
Die alten Zucht- und Arbeitshäuser 432
Die öffentlichen Arbeiten 451

Digitized by Google

Verzeichnis der Illustrationen.

	Seite
Abſchneiden von Händen und Füßen	314
Anſchmieden	425
Auspeitſchung	362
Beſtrafung ruſſiſcher Verbrecher	205
Block	416
Brandmarkung	408 u. 411
Braten auf dem Roſte	145
Braten am Spieße	146
Brennen in Perſien	142
Dorfſchule, deutſche	355
Einſpannen in den Stock	395
Eiſerne Jungfrau	250/1
Erſchnürung	47
Fackeln des Nero	23
Feuertod	164
Grauſamkeiten der Hugenotten	95
Guillotine	225
Halseiſen	399
Henken	189
Hinabſtürzen von Felſen	39
Hinrichtung mit Schlegel und Barte	214
Hinrichtung, chineſiſche	247
Ignatius, der heilige	103
Knutenſtrafe	360
Köpfgalgen	222
Kreuzigung, abnorme Formen der	54
Kreuzigungsarten	41
Maſſengalgen	182
Pfählen	79
Pranger	392
Rädern	123, 126 u. 134
Reißen	257
Richtblock	212
Röſtofen	21
Schandmantel	376
Schandmaske	377
Scheiterhaufen	170
Schinden	57 u. 83
Schleifen zur Richtſtatt	290
Schmäuchen	173
Schnüren	271
Schuldisciplin	356
Sieden	176
Spießen	68 u. 71
Spießrutheulaufen	343
Stäupen	330
Steinigung	32
Tod durch Inſecten	109
Tonneurollen	249
Veglia	258
Zerreißen	89
Zerſägen	87
Zertreten durch Elephanten	105

Digitized by Google

Verlag von H. R. Dohrn in Dresden, Marschnerstrasse 30.

Die Folter

in der deutschen Rechtspflege

sonst und jetzt.

Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts.

Von

Rudolf Quanter.

Mit 12 Tafeln. — Umfang 272 Seiten. — Preis Mark 6.50 broschiert, Mark 8.— gebunden.

Die Schand- und Ehrenstrafen

in der deutschen Rechtspflege.

Eine kriminalistische Studie

Von

Rudolf Quanter.

Mit 10 Illustrationstafeln. Umfang 220 Seiten gr. 8°.

Preis Mark 5.—.

Die Strafen der Chinesen

Nach dem Englischen

von

H. Dohrn.

Mit 21 Abbildungen in Kunstdruck und einem Titelbilde.

Preis 2 Mark.

Digitized by Google

Verlag von H. R. Dohrn in Dresden. [illegible]

Sacher-Masoch

und der

Masochismus.

[illegible]

von

C. F. von Schlichtegroll.

[illegible]

Preis broschiert Mk. 5.—, gebunden Mk. [illegible]

Die

Flagellomanie.

Ihre Erscheinungsformen bei Anwendung der Straf- und Erziehungsmittel.

Aufzeichnungen aus dem Leben der Litteratur und Vergangenheit.

[illegible]

Preis Mark 5.—.

[illegible]

Digitized by Google

Verlag von H. R. Dohrn in Dresden, Marschnerstrasse 30.

Sacher-Masoch

und der

Masochismus.

Litterarhistorische und kulturhistorische Studien

von

E. F. von Schlichtegroll.

Mit Illustrationen. gr. 8°. 208 Seiten.

Preis broschiert Mk. 6.—, gebunden Mk. 7.50.

Die

Flagellomanie.

Ihre Erscheinungsformen bei Anwendung der Straf- und Erziehungsmittel.

Aufzeichnungen aus dem Leben, der Litteratur und Vergangenheit.

Gesammelt von **Dr. Ullo.**

Mit Illustrationen im Text und 6 Tafeln.

Preis Mark 5.—.

Druck: Robert Noske, Borna-Leipzig

Digitized by Google

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WIDENER

JUL 27 1996

BOOK DUE

Digitized by Google